This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

M. von Brauchitsch

Die neuen Preußischen

Verwaltungsgesetze

2. Band.

B 4

JN
4539
.B82
1881

1881

Die neuen Preußischen

Verwaltungsgesetze.

Zusammengestellt und erläutert

von

Karl Ludwig
M. von Brauchitsch,
Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweiter Band

enthaltend

die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881;
die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881;
die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und vom 8. Juli 1875

nebst

zugehörigen Gesetzen, Anlagen und Sachregister.

Fünfte Auflage der Organisationsgesetze der inneren Verwaltung.

Berlin.
Carl Heymann's Verlag.
1882.

1980/

Die neuen Preußischen

Verwaltungsgesetze.

Zusammengestellt und erläutert

von

Dr. Karl Ludwig von Brauchitsch,

Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweiter Band

enthaltend

die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881;
die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881;
die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und vom 8. Juli 1875

nebst

zugehörigen Gesetzen, Anlagen und Sachregister.

Fünfte Auflage der Organisationsgesetze der inneren Verwaltung.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1882.

Inhalt.

Seite

IV. **Kreisordnung** für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872 1
Einleitende Bemerkungen 3
A. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881, nebst Anmerkungen 17
Anlagen zur Novelle zur Kreisordnung 26
B. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881 47
Text der Kreisordnung nebst Anmerkungen 48

V. **Provinzialordnung** für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 29. Juni 1875 197
Einleitende Bemerkungen 199
A. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881 206
B. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 22. März 1881 208
Text der Provinzialordnung nebst Anmerkungen 209
Anlagen zur Provinzialordnung 255

VI. **Dotationsgesetze** 271
Einleitende Bemerkungen 273
A. Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873, nebst Anmerkungen 277
B. Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875, nebst Anmerkungen 281

Seite

Anhang 305

A. Zur Kreisordnung.

1. Cirkular und Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes dritten Titels der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872. Vom 10. März 1873 307
   Anlage A.: Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage. Vom 1. Mai 1876 332
   Anlage B.: Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahl der Kreistagsabgeordneten. Vom 21. Juli 1876 333
2. Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. Vom 18. Juni 1873 337
3. Cirkularverfügung, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreistage. Vom 7. Juli 1873 348
4. Cirkularverfügung und Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des 2. Titels der Kreisordnung. Vom 20. September 1873 353
5. Cirkularerlaß des Ministers des Innern, die vorläufig festgenommenen Personen betreffend. Vom 11. Juli 1881 362
6. Cirkular des Ministers des Innern, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend. Vom 18. Dezember 1873 364
7. Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Vertheilung der Kreisabgaben. Vom 10. Juni 1874 366
8. Cirkularverfügung, Andeutungen für eine richtige Form und für den Inhalt von Kreistagsbeschlüssen, welche höherer Bestätigung unterliegen, oder zu welchen die Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums erforderlich ist, betreffend. Vom 1. November 1879 370
9. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852 . . 378
10. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875 384
11. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875 385

Seite

B. Zur Provinzialordnung.

12. Bestimmungen über die Landarmenverbände 386
13. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878 391
14. Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879 396
15. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881 . . . 410
16. Cirkularverfügung, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend. Vom 22. März 1881 417

C. Zu den Dotationsgesetzen.

17. Cirkular des Ministers des Innern und des Finanzministers, die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds. Vom 10. Juni 1873 (Auszug) 423

Verzeichniß der Stadtkreise, der Landkreise, sowie der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern 426

Sachregister 437

Abkürzungen.

OG. . . . = Organisationsgesetz (vom 26. Juli 1880).
VGG. . . = Verwaltungsgerichtsgesetz (vom 3. Juli 1875).
Zust.G.. . = Zuständigkeitsgesetz (vom 26. Juli 1876).
KO. . . . = Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872).
PO. . . . = Provinzialordnung (vom 29. Juni 1875).
BVG. . . = Bezirksverwaltungsgericht.
OVG. . . = Oberverwaltungsgericht.
OVG. E. = Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Jebens, von Meyeren und Jacobi.
MBl. . . = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
D. CPO. = Deutsche Civilprozeßordnung (vom 30. Januar 1877).

Bemerkung. Für aufgehoben zu erachtende Bestimmungen sind mit eckigen Klammern [ ] eingefaßt.

IV.

Kreisordnung

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 13. Dezember 1872.

(In der Fassung vom 19. März 1881.)

Inhalt.

Erster Titel. Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

I. Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise §§. 1 bis 5.

II. Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . . . §§. 6 bis 19.

III. Abschnitt. Kreisstatuten und Reglements . . . . . §. 20.

Zweiter Titel. Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 21.

II. Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke . . . . . §§. 22 bis 34.

III. Abschnitt. Von der Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts . . . . . §§. 36 bis 45.

IV. Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher . . . . . §§. 46 bis 63, 65 bis 73.

V. Abschnitt. Von dem Amte des Landrathes . . . . . §§. 74 bis 77.

VI. Abschnitt. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises (§§. 79 bis 83) fortgefallen.

Dritter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.
I. Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages . . §§. 84 bis 114.
II. Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages . . . . . §§. 115 bis 126.
III. Abschnitt. Von dem Kreishaushalte . . . . . §§. 127 bis 129.
IV. Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung . §§. 130 bis 134, 136 bis 139, 164 u. 166.
V. Abschnitt. Von den Kreiskommissionen . . . . . §§. 167 u. 168.
Vierter Titel. Von den Stadtkreisen . . . . . §§. 169 bis 175.
Fünfter Titel. Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung . . . . . §§. 176 bis 180.
Sechster Titel. Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen . . . . . §. 181.
Siebenter Titel. Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen . . . . . §§. 183 bis 186, 199 u. 200.

Anmerkung. Die §§. 35, 64, 78, 79 bis 83, 135, 140 bis 163, 165, 182, 187 bis 198 sind fortgefallen.

Einleitende Bemerkungen.

I. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bildet die Einleitung und die Grundlage der Verwaltungsreform; sie griff tief ein nicht allein in die Verfassung der Kreisverbände, sondern auch in die Gemeinde- und Polizeiverfassung des platten Landes, sowie in die Organisation der allgemeinen Landes- (Staats-) Verwaltung.

Bis zum Erlasse der Kreisordnung beruhte die Verfassung der Kreise, sowie die Ordnung der ländlichen Polizei- und Gemeindeverhältnisse wesentlich auf der bevorrechteten Stellung der Rittergüter. Nachdem durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (GS. S. 170) die Gutsunterthänigkeit aufgehoben und die Rittergüter in privatrechtlicher Beziehung (insbesondere in Bezug auf freien Erwerb und Theilbarkeit) anderen Landgütern gleichgestellt worden waren, bestand schon damals die Absicht, auch die mit dem Besitze eines Rittergutes verknüpften öffentlich-rechtlichen Befugnisse, insbesondere die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizeigewalt aufzuheben.[1])

[1]) In Stein's sogenanntem politischen Testamente, dem Rundschreiben an die Behörden vom 24. November 1808 — (bei Pertz, Stein's Leben 2. Aufl. Bd. 2 S. 309 ff.) heißt es: „1. Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht. — 2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthanen nöthigt, das Recht zu suchen,

Indessen blieb es damals bei Vorschlägen. Der Versuch einer Umgestaltung der Kreis- und Gemeindeverfassung durch die Abschnitte I. und II. des Gensdarmerie-Ediktes vom 30. Juli 1812 (GS. S. 141) gelangte nicht zur Ausführung. Die gutsobrigkeitlichen Rechte blieben bestehen und die Rittergüter erlangten eine erhöhte Bedeutung, als durch die in den Jahren 1825 ff. für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreisordnungen die Kreisverbände nach dem Muster der älteren ständischen Verfassungen reorganisirt worden waren. Dabei erhielten zwar auch die Stadt- und Landgemeinden eine Repräsentation; indessen war diese gegenüber dem numerischen Uebergewichte der mit Virilstimmrechten ausgestatteten Rittergüter von verhältnißweise geringer positiver Bedeutung. Dies wurde umsomehr empfunden, seit durch die in den Jahren 1841 ff. ergangenen Verordnungen den Kreisständen das (unter Aufsicht des Staats auszuübende) Recht der Besteuerung der Kreiseingesessenen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Kreise beigelegt worden war.

Die gutsobrigkeitlichen und die kreis- und provinzialständischen Rechte der Rittergüter wurden, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben worden war, durch die in Ausführung des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unter dem 11. März 1850 ergangene Gemeindeordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung (GS. S. 213—251) beseitigt. Indessen diese Gesetze, durch welche die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassungen für das gesammte Staatsgebiet gleichmäßig gestaltet werden sollten, erwiesen sich als unausführbar, weil sie nicht allein das Vorhandensein der selbständigen Gutsbezirke ignorirten, sondern auch den Unterschieden zwischen Stadt und Land, zwischen Groß- und Kleingrundbesitz und zwischen den einzelnen Provinzen keine Rechnung trugen. Sie wurden, unter Wiederherstellung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen, durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (GS. S. 238) aufgehoben, welches zur Fortbildung dieser Verfassungen den Erlaß besonderer provinzieller Gesetze in Aussicht stellte. Für die sechs östlichen Provinzen ergingen demnächst unter dem 14. April 1856 das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten (GS. S. 354), und das

wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet."

Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen (GS. S. 359), durch welche indessen die gutsobrigkeitliche Gewalt im Prinzipe nicht berührt wurde. In Bezug auf die Kreisverfassung wurden im Laufe der nächsten Jahre wiederholte legislatorische Reformversuche gemacht, die jedoch zu einem positiven Ergebnisse nicht führten.

Erst mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gelang es, die Konsequenzen des Ediktes vom 9. Oktober 1807 zu ziehen und die Verknüpfung obrigkeitlicher und repräsentativer Befugnisse mit dem Besitze bestimmter Güter zu lösen. Die kreisständischen Befugnisse der Rittergüter, die gutsherrliche Polizeigewalt, das Aufsichtsrecht der Gutsherren über die Landgemeinden, sowie die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes wurden aufgehoben. Die Landgemeinden erhielten das Recht, ihre Schulzen und Schöffen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, zu wählen.

Behufs Ersatzes der gutsherrlichen Polizei griff man zurück auf Vorschläge, die seiner Zeit schon in unmittelbarem Anschlusse an das gedachte Edikt ventilirt worden waren,[2]) und welche in der Hauptsache dahin gingen, die Verwaltung der Ortspolizei innerhalb kleinerer Bezirke an angesehene und unabhängige Männer als Ehrenamt zu übertragen. Nach dem ersten, im Jahre 1869 vorgelegten Entwurfe der Kreisordnung sollten diese Beamten — Amtshauptleute — auf Vorschlag des Kreistages vom Könige berufen werden, die Polizei im Namen des Königs verwalten, und durch Königliche Verordnung entlaßbar sein. Dieser den Einrichtungen des englischen Selfgovernment nachgebildete Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung der Majorität des Abgeordnetenhauses. Man wollte zwar auch das platte Land nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung organisiren, jedoch in der durch die Städteordnung vom 19. November 1808 begründeten Form der Uebertragung obrigkeitlicher Befugnisse und Obliegenheiten an gewählte Gemeindeorgane. Diese Differenz wurde, als der Entwurf im

[2]) Diese Vorschläge sind neuerdings von Dr. Ernst Meier: „Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg" (S. 357 ff.) aktenmäßig mitgetheilt und erörtert worden; es ist von hohem Interesse, daraus zu ersehen, in wie vielen Punkten die Kreisordnung sich mit jenen Vorschlägen berührt; wie damals die Vincke'schen Gutachten, so waren es jetzt die bekannten Werke von Gneist über englisches Verwaltungsrecht, welche den Gedanken anregten, sich bei der Reorganisation der Verhältnisse des platten Landes, soweit dies unter den verschiedenartigen Voraussetzungen möglich, an die englische Verwaltungsorganisation anzulehnen.

Jahre 1871 zum zweiten Mal dem Landtage vorgelegt worden war, dahin ausgeglichen, daß zwar die Amtsbezirke, welche nach dem Regierungsentwurfe lediglich als Polizeibezirke gedacht waren, einen kommunalen Charakter und in dem Amtsvorsteher und dem Amtsausschusse kommunale Organe erhielten, daß aber die Ueberweisung gemeinsamer Angelegenheiten an den Amtsbezirk der freien Entschließung der zu demselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke vorbehalten blieb, und daß der Amtsvorsteher nicht gewählt, sondern von dem Oberpräsidenten auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste der zu dem Amte befähigten Amtsangehörigen ernannt werde.

Für die Verfassung der Kreise ergab sich mit dem Wegfall der den Rittergütern als solchen zustehenden Repräsentationsbefugnisse die Nothwendigkeit einer anderweitigen Grundlage für die Zusammensetzung der Kreisvertretung (des Kreistages). Man ging davon aus, daß innerhalb der Kreise der große Grundbesitz, die Landgemeinden und die Städte gesellschaftliche Gruppen bilden, welche sich von einander durch charakteristische Merkmale wirthschaftlicher und intellektueller Natur unterscheiden. Dementsprechend wurden, in Anlehnung an die bisherige ständische Gliederung, behufs Wahl der Abgeordneten zum Kreistage drei Wahlverbände gebildet. Auf diese wurde die nach der Bevölkerungsziffer des Kreises normirte Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten in der Weise vertheilt, daß zunächst zwischen Stadt und Land nach dem Maßstabe der Bevölkerung getheilt, sodann die auf das platte Land entfallende Zahl von Abgeordnete je zur Hälfte dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes und dem Wahlverbande der Landgemeinden zugetheilt wurde. Die bisherigen Schranken in Bezug auf die passive Wählbarkeit, sowie die dem ständischen System eigenthümliche Sonderung in Theile (itio in partes) wurden aufgehoben; die Abgeordneten sollen fortan, gleichviel aus welchem Wahlverbande sie hervorgehen, Vertreter des gesammten Kreises und seiner Angehörigen sein. Zugleich wurden, um den Interessenstreit der verschiedenen Bevölkerungsklassen bei Aufstellung des Kreissteuermaßstabes thunlichst auszuschließen, die Grundzüge des Kreissteuersystems in dem Gesetze normirt, dagegen die bisherigen Aufsichtsbefugnisse des Staates in der gedachten Beziehung entsprechend eingeschränkt.

Die Kreisordnung beschränkte sich jedoch nicht, wie frühere Reformversuche, auf die Umgestaltung der Kreisvertretung, sondern verfolgte das weitergreifende Ziel, den Kreisverband durch entsprechende Organisation

seiner Verwaltung zugleich zum Träger obrigkeitlicher Funktionen zu gestalten. Zu diesem Behufe wurde in dem Kreisausschusse ein Organ geschaffen mit der doppelten Bestimmung, die Vermögensangelegenheiten des Kreisverbandes zu verwalten und zugleich gewisse Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung für den Kreis wahrzunehmen. „Die Regierung — so äußerte sich der damalige Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, bei Berathung des zweiten Entwurfes der Kreisordnung im Herrenhause (Session 1871, Sten. Ber. S. 374) — will eine Umgestaltung der Kreisvertretung und der Kreisverwaltung, welche, anschließend an das bisher Bestandene, dasselbe insoweit modifizirt, um die wirklich leistungsfähigen Kräfte des Kreises mehr als bisher zur Entwickelung einer materiellen und intellektuellen Thätigkeit gelangen zu lassen. Die Regierung will, daß ein Theil derjenigen Funktionen, die bisher von staatlichen Organen ausgeübt worden sind, auf Organe der Selbstverwaltung[3]) übergehe; sie hat die

---

[3]) Die allgemeinen — insbesondere die ethischen — Gesichtspunkte für die Einführung der Selbstverwaltung in dem Sinne der Heranziehung der Staatsbürger zur ehrenamtlichen Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung finden sich bereits in Stein's Denkschrift über die zweckmäßige Bildung der Obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie, d. d. Nassau im Junius 1807 — s. bei Pertz a. a. O. Bd. I. S. 415 ff. — zunächst in Bezug auf die damals projectirte Zuziehung ständischer Mitglieder zur Provinzialverwaltung dargelegt. In der Denkschrift heißt es u. A.: — Man tödtet, indem man den Eigenthümer von aller Theilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und vertheuert die Kosten der Verwaltung, weil man nun die Gehälter den Bedürfnissen und dem Stand der Beamten, die allein von der Besoldung leben wollen, angemessen bestimmen muß. — — — Ersparung von Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Theilnahme der Eigenthümer an der Provinzialverwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte, und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre. — Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Kollegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirr des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger, feststrebender schaffender Geist, und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichthum von Ansichten und Gefühlen. — Es wird aber so wenig an einer hinlänglichen Zahl geschäftsfähiger Männer in der Klasse der Eigenthümer fehlen, als daß die Regierung Ursache hat, durch ihre Zuziehung für die Erhaltung der inneren Ruhe besorgt zu sein. Die Anzahl der gebildeten und verständigen Männer ist in allen Klassen der Einwohner

feste Ueberzeugung, daß diese Organe sich finden werden, sobald die Bedeutung der ganzen Institution zum klareren Bewußtsein der Bevölkerung gekommen sein wird. Es liegt absolut kein Mißtrauen gegen Beamte vor, aber ein Vertrauen zu Nichtbeamten. Die Regierung wird es nicht zugeben, daß die Selbstverwaltung die Autorität des Staats, des Königs untergrabe. Finden Sie irgend etwas in dem Entwurfe, was in dieser Beziehung Bedenken zuläßt, so werden Sie die Regierung bereit finden, Ihren Ansichten sich anzuschließen. Bei aller Anerkennung der Berechtigung zur freien Entwickelung der Volkskräfte, wird man immer festhalten müssen, daß, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit derselben möglich sein soll, die starke Hand des Staates und seine Autorität nicht störend und hemmend, aber beaufsichtigend und regelnd auf ihnen liegen muß. Ich denke, daß diesen Anschauungen in dem Entwurfe vollständig Rechnung getragen worden ist." Und weiter charakterisirte der Minister den Entwurf und seine Absicht dahin: „Er will die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Die allgemeine Dienstpflicht ist die Parole, die ich ausgebe, sie ist das Motto des Kreisordnungsentwurfes!"

Außer diesen Gesichtspunkten lag der Bildung des Kreisausschusses und der Uebertragung wichtiger, bisher zum Geschäftskreise der Bezirksregierungen gehöriger Funktionen der allgemeinen Landesverwaltung an denselben auch das Bedürfniß bezw. die Tendenz der Dezentralisation[4]) zu Grunde. Um eine Entlastung der Centralstellen von dem Detail der Verwaltung herbeizuführen, sollte der Schwerpunkt der Verwaltung in den Kreis verlegt werden.

Zu diesen legislatorischen Motiven für die Selbstverwaltung in dem angedeuteten Sinne gesellte sich im Laufe der Verhandlungen über den

---

in den alten Provinzen des preußischen Staates so groß, daß es an geschäftsfähigen mit praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Männern, die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise vorstehen werden, nicht fehlen kann.

[4]) „Gerade so wenig als Autonomie, also Dezentralisation der Gesetzgebung gewollt wird, so lebhaft erstrebt die Vorlage die Dezentralisation der Verwaltung, und zwar die Dezentralisation der Verwaltung nicht nur dadurch, daß in die Glieder hinein die Thätigkeit verlegt wird, sondern auch noch einen Schritt weiter dadurch, daß diese Glieder wiederum die Partikularverwaltung nicht durch berufsmäßige Beamte führen, sondern den Betheiligten selbst in Gestalt von Ehrenämtern übertragen." — Einführungsrede des Referenten Dr. Friedenthal zum 2. Entwurf der Kreisordnung. Sten. Ber. d. AH. 18771/72, S. 1282.

Kreisordnungsentwurf noch ein weiteres, nämlich das Verlangen nach einer Kontrole der Verwaltung zur Verhütung einer parteiischen Handhabung derselben; diese Kontrole glaubte man in den Instituten des Kreisausschusses und in höherer Instanz der neben den Bezirksregierungen gebildeten Verwaltungsgerichte, sowie darin zu finden, daß man das Verfahren dieser Behörden bei Entscheidung über Beschwerden wegen polizeilicher Zwangsverfügungen, sowie in anderen Verwaltungssachen, die, sei es durch Beschwerde, sei es durch das Hervortreten divergirender Interessen mehrerer Betheiligten den Charakter von „streitigen" annehmen, bestimmte Formen, insbesondere öffentlich-mündliche kontradiktorische Verhandlung vorschrieb. Hieraus hat sich später, wie in den Einleitenden Bemerkungen zum Verwaltungsgerichtsgesetze (Band 1 S. 81 ff.) näher dargelegt worden ist, das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt, wie denn überhaupt die in der Kreisordnung vorhandenen Ansätze im weiteren Verlaufe der Reformgesetzgebung zu einer Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung geführt haben, welche mehrfach über die Grenzen des ursprünglich Beabsichtigten hinausging.

Daß eine so vielseitige, in die mannigfachsten Rechtsverhältnisse so tief eingreifende Reform nicht ohne schwere parlamentarische Kämpfe zum Abschlusse gelangen konnte, lag in der Natur der Sache. Der erste Entwurf der Kreisordnung, welcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. September 1869 dem Hause der Abgeordneten zuging, wurde nur bis zum §. 53 durchberathen und blieb unerledigt, als die Session 1869/70 geschlossen wurde.*)

Der Entwurf wurde mit verschiedenen Abänderungen in der Session von 1871/72 wieder eingebracht, vom Hause der Abgeordneten, nach kommissarischer Vorberathung, mit 256 gegen 61 Stimmen angenommen, dagegen vom Herrenhause zwar kommissarisch und im Plenum durchberathen und mehrfach amendirt, schließlich aber mit 145 gegen 18 Stimmen im Ganzen abgelehnt.**)

---

*) Vgl. AH. Session 1869 Drucks. Nr. 4 und 1871/72 Drucks. zu Nr. 89 — ferner: Sten. Ber. 1869 Bd. I. S. 20 ff. und S. 67 ff. — auch in v. Brauchitsch, Materialien zur Kreisordnung Nr. 1 bis 4.

**) Vgl. AH. 1871/72 Drucks. Nr. 89 und 239, Sten. Ber. S. 227 ff., S. 1277 ff. — HH. 1871/72 Drucks. Nr. 116, Sten. Ber. S. 365 ff. — auch in v. Brauchitsch a. a. O. Nr. 5 bis 10.

Erst der dritte, in der Session 1872/73 vorgelegte Entwurf wurde und zwar ohne Abänderungen vom Hause der Abgeordneten mit 288 gegen 91, vom Herrenhause mit 116 gegen 91 Stimmen angenommen und unter dem 13. Dezember 1872 als Gesetz verkündet (GS. S. 661.).*)

II. Abänderungen der Kreisordnung durch die Gesetzgebung von 1875/76.

(Vgl. die Uebersicht auf Seite 26.)

Die Kreisordnung erfuhr sehr bald Abänderungen. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 (Verwaltungsgerichtsgesetz) wurde, wie in den Einleitenden Bemerkungen zu demselben (Band 1 S. 81 ff.) näher dargelegt worden ist, die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter ausgebildet und von der eigentlichen Verwaltung losgelöst. Der Kreisausschuß erhielt nunmehr die Doppelstellung eines Verwaltungsgerichtes und eines beschließenden Verwaltungskollegiums. Die §§. 141 bis 163 und 165 der Kreisordnung, soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande hatten, sowie die — auf die Einrichtung der Verwaltungsgerichte bezüglichen — §§. 187 bis 198 wurden aufgehoben. (VGG. §. 90 Nr. 2.)

Durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wurden für diejenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen, sondern in welchen der Kreisausschuß zu beschließen hat, besondere höhere Instanzen neben den Verwaltungsgerichten — der Bezirksrath und der Provinzialrath — geschaffen (§§. 62, 67). Zugleich wurde die Kreisordnung ergänzt durch Vorschriften über die Revision und endgültige Feststellung der Amtsbezirke, über die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Polizeiverwaltung mit einem angrenzenden oder umschließenden Stadtbezirke und über die eventuelle Vervollständigung der vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste der Amtsvorsteher durch den Provinzialrath (§§. 64 bis 66 a. a. O.). Auch wurde durch §§. 82 und 83 a. a. O. der Schlußsatz des §. 78 der Kreisordnung abgeändert.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 traf ergänzende Vorschriften über das Verfahren, insbesondere in Beschlußsachen ꝛc. (Titel I. bis III.). An die Stelle des IV. Titels der Kreisordnung (§§. 79 bis 83 von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangs-

*) AH. 1872/73 Drucks. Nr. 14 und Nr. 39, Sten. Ber. S. 14 ff., 22 ff. — HH. Sten. Ber. S. 15 ff., 64 ff. — auch in v. Brauchitsch a. a. O. Nr. 11 bis 13.

verfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden) trat der IV. Titel des Zuständigkeitsgesetzes. Die Vorschriften des §. 135 der Kreisordnung über die sachliche Zuständigkeit des Kreisausschusses mit Ausnahme der Nr. II. 1, VII. und VIII. und eine Anzahl anderer Vorschriften wurden behufs schärferer Aussonderung der „streitigen" von den „nichtstreitigen" Verwaltungssachen einer Revision unterzogen und in das Zuständigkeitsgesetz übernommen. (Vgl. Zust.G. §. 175). Die Nr. VII. nnd VIII. des §. 135 wurden durch Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (GS. S 405) beseitigt, so daß von dem §. 135 nur die Nr. II. 1 — Wegebaustreitigkeiten betreffend — bestehen blieb.

III. Die Novelle vom 19. März 1881.

(S. nachstehend unter A.)

In Folge der vorstehend bezeichneten Abänderungen fanden sich die auf die Verfassung der Kreise, Amtsbezirke und die in der Kreisordnung berührten Verhältnisse der ländlichen Gemeinden bezüglichen Vorschriften nun nicht mehr in einem Gesetze vereinigt, sondern in mehreren Gesetzen zerstreut. Um diesem Mißstande abzuhelfen, wurde in der Session 1879/80 dem Landtage der Monarchie gleichzeitig mit den Entwürfen des Organisationsgesetzes, der Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze und eines neuen Zuständigkeitsgesetzes der Entwurf einer Novelle zur Kreisordnung vorgelegt. Durch diese vier mit einander im engen Zusammenhange stehenden Gesetzentwürfe sollte, wie in dem Vorworte zum ersten Bande dieses Werkes bereits näher dargelegt worden ist, der fünfte Abschnitt des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und das ganze Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 unter entsprechender Vertheilung ihres Inhaltes auf die einzelnen Entwürfe, ersetzt werden. In der Session 1879/80 gelangten jedoch nur das Organisationsgesetz und die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze (s. Band I. Nr. I. und II.) zum Abschlusse. Der Entwurf einer Novelle zur Kreisordnung und eines neuen Zuständigkeitsgesetzes*) wurde in der nächstfolgenden Session 1880/81 dem Landtage wieder vorgelegt. Während der letztgedachte Entwurf dazu bestimmt war, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte im Anschlusse an die Titel V. und VI. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 für den ganzen Umfang der Monarchie neu zu

*) Druck. AH. 1880/81 Nr. 8 und 9.

regeln, bezweckte die Novelle zur Kreisordnung, diejenigen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, sowie des fünften Abschnitts des zweiten Titels der Provinzialordnung, welche sich ausschließlich auf Angelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Landgemeinden in den Kreisordnungsprovinzen bezogen und Abänderungen oder Ergänzungen der Kreisordnung enthielten, und welche von der Aufnahme sowohl in das Organisationsgesetz als in den Entwurf des neuen Zuständigkeitsgesetzes ausgeschlossen waren, in die Kreisordnung systematisch einzufügen und so die letztere, zugleich unter Berücksichtigung sonstiger durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführter Abänderungen, wieder zu einem übersichtlichen Ganzen zu gestalten.*)

Die Novelle zur Kreisordnung wurde nach kommissarischer Vorberathung in beiden Häusern des Landtages**) mit wenigen Abänderungen angenommen. Die wichtigsten der letzteren betrafen die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände (§. 55c.) und die Befähigung zur Bekleidung des Landrathsamts (§. 74), worüber in den Anmerkungen zu dem Texte der Kreisordnung (unter B. nachstehend) an betreffender Stelle das Nähere bemerkt wird. In letzter Stunde wurde mit Rücksicht darauf, daß inzwischen das Zustandekommen des neuen Zuständigkeitsgesetzes aussichtslos geworden war, noch einige redaktionelle Aenderungen in der Novelle (§§. 19, 25, 49a. und 70a.***) vorgenommen und in dieselbe ein neuer Artikel (IV.), enthaltend Bestimmungen über die Wegepolizei, eingefügt, welche aus dem Zuständigkeitsgesetzentwurf übernommen wurden und dazu bestimmt waren, die Vorschriften des §. 135 II. 1 der Kreisordnung zu ersetzen, beziehungsweise zu verallgemeinern. (Vgl. hierüber die Anmerkungen zum Artikel IV. der Novelle.) Mit diesen Abänderungen wurde die Novelle unter dem 19. März 1881 als Gesetz verkündet (s. nachstehend unter A.), und unter demselben Datum der Text der Kreisordnung, wie er sich nunmehr durch die Novelle gestaltet hat, von dem Minister des Innern in der Gesetzsammlung bekannt gemacht (s. nachstehend unter B.). Die Novelle beziehungsweise die neue Redaktion der Kreisordnung sind mit dem 1. April 1881 in Kraft getreten.

---

*) Vgl. die Begründung des Entwurfes AH. 1880/81 Drucks. Nr. 9.

**) Kommissionsberichte AH. Drucks. Nr. 177, HH. Drucks. Nr. 88. — Vgl. auch die Kommissionsberichte über den Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes, AH. Drucks. Nr. 103, HH. Drucks. Nr. 56.

***) Vgl. AG. 1880/81, Drucks. Nr. 266.

Die einzelnen Bestimmungen der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, welche durch die Novelle in die Kreisordnung übertragen sind, ergeben sich aus der Anmerkung 7 zum Artikel VI. der Novelle. Diese Bestimmungen sind zum Theil an die Stelle bestehender oder solcher Paragraphen der Kreisordnung getreten, welche durch das Zuständigkeitsgesetz (§. 175) aufgehoben waren und nun unter der früheren Ziffer wieder in die Kreisordnung eingestellt sind; zum Theil sind sie in bestehende Paragraphen oder als neue Paragraphen eingefügt worden. Das Nähere hierüber, sowie über die sonst durch die Novelle abgeänderten Bestimmungen ergiebt sich aus der als Anlage 1 der Novelle beigefügten Uebersicht der Veränderungen der Kreisordnung (s. Seite 26).

Mehrere der in die Kreisordnung übernommenen Bestimmungen sind dabei mit Rücksicht auf die Modifikationen prinzipieller Art, welche hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens theils in dem Organisationsgesetze bezw. dem Verwaltungsgerichtsgesetze erfolgt sind, theils in dem gleichzeitig vorgelegten aber nicht zum Abschluß gelangten Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes in Aussicht genommen waren,*) materiell abgeändert worden. Das Gleiche gilt von einzelnen älteren Vorschriften der Kreisordnung, wie dies in den Anmerkungen an betreffender Stelle näher dargelegt wird. Sodann sind die auf die Provinz Posen bezüglichen Bestimmungen, unter gleichzeitiger Vorlage des Entwurfes einer besonderen Kreisordnung für diese Provinz, aus der Kreisordnung entfernt worden. Ueber diese Grenzen hinaus lag eine materielle Abänderung der Kreisordnung, deren Vorschriften sich — nach der Begründung — im Ganzen bewährt haben, nicht in der Absicht. Die sonst durch die Novelle herbeigeführten Abänderungen sind vielmehr redaktioneller oder deklaratorischer Art und wesentlich dazu bestimmt, Zweifel zu beseitigen, die sich in der Praxis herausgestellt hatten.[5]) Die Novelle trägt

*) Vgl. hierüber sowie über die nunmehr entstandenen Inkongruenzen zwischen der neuen Redaktion der Kreisordnung und des unverändert gebliebenen Restes des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die „Einleitenden Bemerkungen zum Zuständigkeitsgesetze" (Bd. 1 S. 125).

[5]) In Betreff der durch die Novelle herbeigeführten Abänderungen der Kreisordnung ist der Cirkularerlaß des Ministers des Innern vom 26. März 1881 (MBl. S. 69) ergangen, dessen allgemeiner Theil (I.) lautet wie folgt:

I. Von der bisherigen Kreisordnung bezw. den dieselbe abändernden und er-

hiernach vorwiegend den Charakter eines redaktionellen Gesetzes an sich, durch welches das Zusammengehörige wieder zusammengebracht, und die Kreisordnung wieder zu einem in sich geschlossenen Ganzen gestaltet

---

gänzenden Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 unterscheidet sich die neue Fassung, abgesehen von denjenigen Vorschriften, welche lediglich redaktionelle Aenderungen enthalten oder den Zweck verfolgen, gewisse, bei der praktischen Anwendung der bisherigen Bestimmungen hervorgetretene Zweifel und Lücken zu beseitigen, der Hauptsache nach in folgenden Punkten:

1. Die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der Remuneration bezw. Besoldung der stellvertretenden Gutsvorsteher und sonstigen Gemeindebeamten, der vorläufigen Festsetzung bei vorkommenden Defekten und der Streitigkeiten über die Ertheilung der Decharge in den Fällen der §§. 34a., 55b., 69 und 128a. des Gesetzes ist beseitigt. Diese Angelegenheiten werden fortan im Beschlußverfahren erledigt. Demzufolge greift, soweit nicht die bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses durch das Gesetz ausdrücklich als endgiltig bezeichnet werden, lediglich die Bestimmung des §. 55 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 Platz, wonach gegen Beschlüsse des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath stattfindet und die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des letzteren endgiltig sind.

2. Die Beschwerde an den Bezirksrath findet der eben erwähnten Regel zufolge fortan auch gegen die in den Fällen des §. 26 Abs. 4 und 5, des §. 34 und des §. 57 Abs. 4 gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses statt, welche nach den bisherigen Vorschriften (§§. 46 und 54 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876) endgiltig waren.

Das Gleiche gilt von den Fällen des §. 26 Abs. 3 und des §. 33, in denen bisher gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses nach §. 46 des genannten Zuständigkeitsgesetzes die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben war.

3. Die Frist zur Anbringung der Beschwerde, des Einspruches, der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ist in Uebereinstimmung mit §. 42 des mehrgenannten Organisationsgesetzes einheitlich auf zwei Wochen bestimmt.

Was dagegen die Frist anlangt, innerhalb deren Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises oder des Amtsverbandes, sowie die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben bezw. zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben gemäß §§. 19 und 70a bei dem Kreisausschusse bezw. Amtsausschusse anzubringen sind, so ist diese Frist, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Art. IV. der Novelle zum Klassensteuergesetze vom 16. Juni 1875, auf zwei Monate festgesetzt.

worden ist, an welches sich demnächst die für die übrigen Provinzen noch zu erlassenden neuen Kreisordnungen anschließen können.

---

4. In den Fällen der §§. 54a., 72, 178, 180, welche von der Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse bezw. von der Erzwingung gesetzlicher Leistungen der Amtsverbände und der Kreise handeln, ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Aufsichtsbehörde, welche bisher bei den Verwaltungsgerichten klagbar werden mußte, im Wege der Verfügung die Beanstandung der betreffenden Beschlüsse ausspricht bezw. die Eintragung in den Etat veranlaßt, und es den bezüglichen Verbänden überlassen bleibt, gegen die Verfügung den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beschreiten.

5. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Betreff der Streitigkeiten über die Heranziehung zu den Kreis- und Amtsabgaben (§§. 19 und 70a.), sowie im Wegeangelegenheiten (Art. IV. des Gesetzes) ist auf gewisse Fälle ausgedehnt, in denen bisher der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

6. Die bisherigen §§. 61 und 135 II. Nr. 1 der Kreisordnung sind ersetzt durch die Vorschriften in Art. IV. des Gesetzes.

(Die auf die einzelnen Bestimmungen bezüglichen Bemerkungen des Erlasses vom 26. März 1881 sind bei der Erläuterung des Textes der Kreisordnung (s. nachfolgend unter B.) berücksichtigt worden.)

A.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben.

Vom 19. März 1881.

(Gesetz-Samml. S. 155.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3, 4, 7 Ziffer 2, 8 Absatz 5 und 6, 10, 12, 13 Satz 1, 17, 18 Satz 1 und 2, 19, 22, 23 Absatz 2, 25, 30, 31 Absatz 4, 32, 42, 49 Absatz 2, 51 Nr. 1, 56 Absatz 3, 57 Absatz 5 und 6, 61, 62 Absatz 2, 65, 67, 68, 72, 74, 97 Absatz 1 Ziffer 7, 110 Absatz 2, 113, 116 Ziffer 8 Absatz 2, 129, 133, 134 Nr. 3 und 5, 139, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 180 und 181 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

Ingleichen werden hinter den §§. 26, 34, 49, 51, 54, 55, 70, 112, 128 und 177 die folgenden neuen §§. 26a., 34a., 49a., 51a., 54a., 55b. und 55c., 70a., 112a., 128a. und 177a. eingestellt, sowie den §§. 20, 51*), 57**) und 59 nachstehende Zusätze hinzugefügt.

(Folgen hier die in die neue Redaktion der Kreisordnung übergegangenen Bestimmungen.)

*) §. 51 ist irrthümlich an dieser Stelle aufgeführt — die Zusätze zu §. 51 sind in der neuen Fassung der Nr. 1 desselben (s. Abs. 1 des Artikels) bereits enthalten. — **) Der Zusatz zu §. 57 ist im Texte der Novelle als Abs. 7 bezeichnet (s. §. 57).

Artikel II.

Wo in der Kreisordnung ein Geldbetrag in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.*)

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Kreisordnung sind die Worte: „Provinzen Preußen" durch: „Provinzen Ost- und Westpreußen" zu ersetzen**) und in den §§. 118 Absatz 4, 125 Absatz 4 und 127 Absatz 3 ist an Stelle der Worte: „der Bezirksregierung" zu setzen: „dem Regierungspräsidenten".***)

Der sechste Titel erhält die Ueberschrift: Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.†)

An die Stelle des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements tritt das in der Anlage beigefügte Wahlreglement.

*) Vgl. die §§. 86, 99, 101 und 183 der KO. — **) In Folge des Gesetzes vom 19. März 1877, betr. die Theilung der Provinz Preußen (GS. S. 107). — ***) Vgl. OG. §. 17 und KO. §. 177. — †) Weil die besonderen Bestimmungen für die Provinz Posen (§. 182) aufgehoben sind, vgl. den folgenden Artikel III.

Artikel III.

Das Wort: „Posen" in der Ueberschrift und Einleitung, die §§. 35, 64, 67 Absatz 1, 78, 79 bis 83, 107 Absatz 2, 111 Absatz 2, 135, 137 Absatz 3, 140 bis 163, 165, 182, 187 bis 198 der Kreisordnung, die Klammer (§. 79) am Schlusse der §§. 29 und 60, desgleichen die Klammer (§. 162) im §. 164, sowie die Worte „und 79" im §. 31 Absatz 2 a. a. O. kommen in Wegfall.*)

*) Weil die §§. 79 und 162 wegfallen.

Artikel I.

1. Die im Absatz 1 aufgeführten §§. 19, 67, 68, 72, 113, 133, 170, 173, 176, 177, 178 und 180 der Kreisordnung waren durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes ganz oder theilweise aufgehoben und durch die §§. 65, 59, 61, 57 Nr. 5, 64, 11, 5 ff., 10, 68, 71, 69 und 67 des letzteren Gesetzes ersetzt worden. Diese Bestimmungen — §. 61, soweit er die Amtsvorsteher betrifft — sind, soweit sie nicht in das Organisationsgesetz übergegangen sind, unter der alten Paragraphenzahl wieder in die Kreisordnung eingestellt, bezw. durch entsprechende Bestimmungen der Novelle ersetzt worden. Die übrigen im Absatz 1 aufgeführten Paragraphen der Kreisordnung waren bisher unverändert und haben jetzt erst eine neue Fassung erhalten.

Die nach Absatz 2 in die Kreisordnung eingestellten neuen Paragraphen und Zusätze entsprechen Bestimmungen, die sich bisher in dem Zuständigkeitsgesetze bezw. der Provinzialordnung befanden; nur der §. 54a. ist völlig neu.

Vgl. die Zusammenstellung bei Artikel VI. und die in der Anlage 1 gegebene Uebersicht der Veränderungen der Kreisordnung.

Artikel IV.*)

§. 1.

Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Noth-

*) Zur Erläuterung und Ausführung des Artikel IV. ist die in Anlage 2 abgedruckte Cirkularverfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 17. April 1881 ergangen.

Artikel III.

2. Die §§. 35, 79—83, 107 Abs. 2, 135 mit Ausname der Nr. II. 1, 140—163 und 165 der Kreisordnung sind bereits durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes, bezw. durch das Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876, die §§. 187—198 durch §. 90 Nr. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufgehoben; neu in Wegfall gebracht durch Artikel III. der Novelle sind die §§. 64, 78, 137 Abs. 3 und 182. In Betreff dieser Paragraphen hat daher der Artikel III. materielle, für die übrigen bereits aufgehobenen Paragraphen nur redaktionelle Bedeutung.

Auch §. 67 Abs. 1 war durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben, durch §. 59 desselben ersetzt worden. Die Vorschrift des §. 59 a. a. O. sollte nach dem Regierungsentwurfe zur Novelle ganz wegfallen, und deshalb auch der §. 67 Abs. 1; durch Beschluß des Abgeordnetenhauses ist indessen der §. 59 des Zuständigkeitsgesetzes als Abs. 1 des §. 67 wieder in die Kreisordnung eingestellt worden. §. 67 Abs. 1 hätte in Folge dessen an dieser Stelle gestrichen werden müssen, was übersehen worden ist.

Die außer den erwähnten durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehobenen Paragraphen der Kreisordnung sind durch Artikel I. wieder in den Text derselben eingestellt worden (vgl. Anmerkung 1).

Die nach Artikel III. aus dem Texte der Kreisordnung (s. nachstehend unter B.) in Wegfall gebrachten Bestimmungen haben, bis auf die §§. 64 (polizeirichterliche Befugnisse der Amtsvorsteher) und 182 (besondere Bestimmungen für die Provinz Posen), durch entsprechende Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes, des Verwaltungsgerichtsgesetzes oder des Organisationsgesetzes oder auch durch die neue Fassung (Artikel I.) anderer Paragraphen der Kreisordnung Ersatz gefunden (vgl. die in der Anlage 1 gegebene Uebersicht der Veränderungen der Kreisordnung).

wendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§. 2.

Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Artikel IV.

3. Zur Entstehungsgeschichte: Die §§. 1 und 2 des Artikel IV. entsprechen den §§. 46 und 47 des gleichzeitig mit der gegenwärtigen Novelle zur Kreisordnung vorgelegten Entwurfes eines neuen Zuständigkeitsgesetzes (AH. 1880/81 Drucks. Nr. 8) in derjenigen Fassung, welche sie schließlich in den Berathungen beider Häuser des Landtages erhalten hatten. Die §§. 46 und 47 a. a. O. waren dazu bestimmt, die Aufsicht über das öffentliche Wegewesen und die Entscheidung in streitigen Wegebausachen den Grundsätzen des neuen Verwaltungssystems gemäß für das gesammte Staatsgebiet einheitlich zu regeln. Für die Kreisordnungsprovinzen sollten durch die §§. 46 und 47 zugleich die Vorschriften des §. 61 und des §. 135 II. 1 der Kreisordnung ersetzt werden. Als sich in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 22. Februar 1881 das Zustandekommen des neuen Zuständigkeitsgesetzes in Folge der wiederholten Aufnahme einer von dem Herrenhause und der Staatsregierung abgelehnten zusätzlichen Bestimmung als unwahrscheinlich ergab, beantragte zunächst der Abgeordnete von Liebermann, damit nicht in Betreff der Wegepolizei ein vacuum entstehe, eine Fassung der Kreisordnungsnovelle, durch welche die bisherigen Vorschriften der Kreisordnung über Wegepolizei (§. 61 und §. 135 II. 1) lediglich aufrecht erhalten werden sollten (Drucks. Nr. 264 — Stenogr. Ber. AH. S. 1868). Dieser Antrag fand indessen keinen Anklang, weil jene Vorschriften mit den bereits vom Hause angenommenen §§. 46 und 47 des Zuständigkeitsgesetzentwurfes nicht übereinstimmten, und man solche divergirende Beschlußfassung, so lange der letztgedachte Entwurf bezw. die zu demselben gefaßten Beschlüsse formell noch bestanden, nicht für zulässig erachtete. Es wurden nunmehr in der nächstfolgenden Sitzung auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz und Neukirch die §§. 46 und 47 des Zuständigkeitsgesetzentwurfes unverändert als Artikel IV. in die Kreisordnungsnovelle eingeschoben (Drucks. Nr. 268 — Stenogr. Ber. S. 1879 ff.). Die Materialien über den jetzigen Artikel IV. der Novelle finden sich daher in den Verhandlungen über den erwähnten Zuständigkeitsgesetzentwurf. Das Wesentlichste aus denselben — Begründung und Kommissionsberichte — ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes in der Anlage 3 mitgetheilt.

4. Die Bestimmungen des Artikel IV. treten an die Stelle des bisherigen §. 61 und des durch Artikel III. aufgehobenen §. 135 II. 1 der Kreisordnung. Die neuen

Wird der Einspruch bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so haben diese Behörden das Schriftstück an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, ohne daß die Zwischenzeit auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs anzurechnen ist.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen

---

Vorschriften unterscheiden sich von den bisherigen hauptsächlich in folgenden Beziehungen:

a) durch ihren allgemeinen Charakter: sie gelten für alle Arten öffentlicher Wege, auch für Chausseen bezw. für alle Wegepolizeibehörden und deren Anordnungen; sie gelten nicht blos für Land-, sondern auch für Stadtkreise;

b) durch die Veränderung des Verfahrens in Bezug auf streitige Wegebausachen (vgl. Anlagen 2 und 3, sowie die folgenden Anmerkungen);

c) durch die Ausdehnung des Verwaltungsstreitverfahrens auf Streitigkeiten der Betheiligten über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges; ferner auf die Streitfrage, ob ein Weg die Eigenschaft eines öffentlichen habe, und auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege (§. 2 Abs. 4, 7 und 8).

Artikel IV. §. 1.

5. a) „in dem bisherigen Umfange". — Die Frage nach dem Umfang der wegepolizeilichen Befugnisse richtet sich nach der bestehenden Wegegesetzgebung. Der bisherige Umfang der wegepolizeilichen Anordnungsbefugnisse des Amtsvorstehers bleibt unverändert (vgl. Komm.Ber. A.H. Anlage 3 zu B.).

b) „Wahrnehmung der Wegepolizei". — Die Frage, wer zur Wahrnehmung der Wegepolizei zuständig sei, bleibt unberührt. — Die Wahrnehmung der Wegepolizei hinsichtlich der Chausseen steht den Regierungspräsidenten, bezw. den Landräthen als ständigen Organen derselben, nicht aber den Amtsvorstehern zu. Hierin ist auch durch den Wegfall der Bestimmung des §. 61 Absatz 5 der Kreisordnung nichts geändert (vgl. Erklärung des Ministers des Innern in der X. Kommission des A.H., Anl. 4 unter b., und in der 38. Sitzung des A.H. vom 17. Januar 1881, Stenogr. Ber. S. 1049, sowie die Erklärung des Regierungskommissars in der 59. Sitzung des A.H. vom 11. Februar 1881, Stenogr. Ber. S. 1715).

c) „Wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird" — so kann die Wegepolizeibehörde erforderlichen Falls die gesetzlichen Zwangsmittel anwenden (OG. §. 68). Gegen die Androhung der Zwangsmittel finden

für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des dritten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf

---

nach Organisationsgesetz §. 69 dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnung. Wenn also die Anordnung Leistungen betrifft, welche unter den §. 2 Absatz 1 fallen, so finden auch gegen die Androhung von Zwangsmitteln die im §. 2 vorgesehenen Rechtsmittel — Einspruch an die Wegepolizeibehörde, gegen deren Beschluß Klage — statt; wenn aber die Leistungen nicht unter den §. 2 Absatz 1 fallen, finden sowol gegen die Anordnung wie gegen die Androhung des Zwangsmittels die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (OG. §. 63 ff., §. 66) statt. Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt (OG. §. 69).

d) Auch wenn die Verbindlichkeit bestritten wird, kann die Wegepolizeibehörde ihre Anordnung, unbeschadet des weiteren Verfahrens auf das etwa eingelegte Rechtsmittel, nach OG. §. 44 zwangsweise zur Ausführung bringen, sofern letztere nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Macht die Behörde von dieser Befugniß Gebrauch, so steht dem Verwaltungsrichter die freie Prüfung, ob dieses „Ermessen" zutreffend war, nicht zu, unbeschadet der Frage, ob die Anordnung zulässig war; nur die Aufsichtsbehörde kann in solchem Falle ihr eigenes freies Ermessen walten lassen und event. die verfügte Exekution inhibiren (vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 224 ff.).

e) Der Umstand, daß der Verwalter der Wegepolizei die aus der exekutivischen Durchführung einer wegepolizeilichen Anordnung erwachsenen Kosten aus seinen Mitteln vorgeschossen hat, steht der Beitreibung derselben von dem Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsverfahrens nicht entgegen (OVG. E. Bd. V. S. 204 ff.). Das Gleiche wird gelten, wenn die Behörde von der ihr im letzten Satze des §. 1 beigelegten Befugniß ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten für Rechnung desselben das im Verkehrsinteresse Nothwendige ausführen zu lassen, Anwendung macht. Auch in diesem Falle finden gegen die Zwangsandrohung, soweit es sich um Bau oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges handelt, die im §. 2 vorgesehenen, sonst die allgemeinen Rechtsmittel statt. (Vgl. zu c.)

dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher betheiligt, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrathes gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen

---

Artikel IV. §. 2.

6. a) Die Vorschriften des §. 2 finden nur bei „öffentlichen Wegen" und nur dann Anwendung, wenn die Wegepolizeibehörde Anordnungen erlassen hat, welche „den Bau oder die Unterhaltung eines öffentlichen Weges, die Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr betreffen". Gegen sonstige wegepolizeiliche Anordnungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (OG. §. 63 ff., §. 66) statt.

   Das Gleiche gilt in Bezug auf die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer wegepolizeilichen Anordnung. Organisationsgesetz §. 69 (vgl. Cirk.V. v. 17. April 1881 in der Anlage 2).

   b) Wer die Verbindlichkeit zu einer ihm von der Wegepolizeibehörde angesonnenen Leistung der im Absatz 1 gedachten Art bestreiten will, muß fortan bei der anordnenden Behörde binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Die Behörde hat alsdann die Sache vollständig, unter Anhörung der Betheiligten, zu instruiren; demnächst aber nicht — wie bisher der Amtsvorsteher nach Kreisordnung §. 61 — die Sache an das Verwaltungsgericht abzugeben, sondern selbst über den Einspruch zu beschließen (dabei kann die ursprüngliche Anordnung aufrecht erhalten, abgeändert oder aufgehoben werden). Erst gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

   c) Absatz 3. Behauptet der in Anspruch Genommene, daß nicht er, sondern ein Anderer zu der fraglichen Leistung verpflichtet sei, so wird er diese Behauptung zweckmäßig schon bei dem Einspruch geltend machen, damit die Verwaltungsbehörde darüber beschließe. Jedenfalls muß er, sofern er die Behauptung im Verwaltungsstreitverfahren aufrecht halten oder geltend machen will, die gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde gerichtete Klage zugleich gegen den „Anderen" richten, widrigenfalls er in dem Klageverfahren gegen die Behörde letzterer gegenüber dieses Einwandes verlustig geht.

erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192)*) vorbehalten.

Auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege findet das vorstehende Verfahren sinngemäße Anwendung.

*) S. im Bd. I. des Werkes S. 290.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I., II., III. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.*)

*) S. die nachstehende Bekanntmachung vom 19. März 1881 (unter B.).

Artikel VI.

Mit dem im Artikel V. bezeichneten Zeitpunkte werden die §§. 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden 2c. (Gesetz-Samml. S. 297), aufgehoben.

---

d) Absatz 4. Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Betheiligten ist nur die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung oder Anlegung eines öffentlichen Weges. Hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte endgültig. Dagegen unterliegen Streitigkeiten über eine aus privatrechtlichen Titeln herrührende Verpflichtung dieser Art dem Verwaltungsstreitverfahren ebensowenig, als Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines Privatweges. (Vgl. VGG. §. 1 Abs. 2.)

Ueber die Frage, ob ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist oder was zur Erhaltung des Weges in ordnungsmäßigem Zustand erforderlich ist, hat lediglich die Wegepolizeibehörde zu befinden; ein Streitverfahren unter den Betheiligten findet darüber nicht statt. (Vgl. E. des OVG. vom 20. Februar 1878, E. Bd. III. S. 186 ff.)

e) Absatz 4 und 7. Ueber die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, entscheidet fortan der Verwaltungsrichter endgültig; im ordentlichen Rechtswege kann die Anordnung der Wegepolizeibehörde nicht angegriffen, bzw. ein von den Verwaltungsgerichten als ein öffentlicher anerkannter Weg dem öffentlichen Verkehre nicht entzogen, sondern entstehenden Falles nur auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten geklagt werden.

f) In Betreff der Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege vgl. die Cirkularverfügung vom 17. April 1881 (Anlage 2).

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Artikel VI.

7. Die in die §§. 49, 49a. und 56 Abs. 3 der Kreisordnung übergegangenen §§. 64, 65 und 66 der Provinzialordnung, sowie die durch §§. 173 bezw. 65 der Kreisordnung ersetzten §§. 10 und 37 des Zuständigkeitsgesetzes sind bereits durch §. 91 des Organisationsgesetzes (vgl. Anm. 104 daselbst) aufgehoben.

Der Verbleib der durch Artikel VI. aufgehobenen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, bezw. deren Ersatz durch entsprechende Vorschriften ergiebt sich aus folgender

Zusammenstellung:

Bisher Zuständigkeitsgesetz	Jetzt Kreisordnung.	Bisher Zuständigkeitsgesetz	Jetzt Kreisordnung
§. 44 Nr. 1*)	§. 22 Abs. 3.	§. 58	§. 62 Abs. 3.
§. 44 Nr. 2	§. 32 Abs. 3.	§. 59	§. 67 Abs. 1.
§. 46	§. 26a.	§. 62	weggefallen.
§. 47	§. 34a.	§. 63	§. 112a.
§. 48	§. 42.	§. 64	§. 113.
§. 52	§. 51 Nr. 1 Abs. 3.	§. 65	§. 19.
§. 53	§. 55a.	§. 66	§. 128a.
§. 54	§. 57 Abs. 7.	§. 67	§. 180.
§. 55	§. 61.	§. 68	§. 176 Nr. 4—6.
§. 56	weggefallen.	§. 69	§. 178.
§. 57 Nr. 1	§. 55b. Nr. 1.	§. 70	§. 134 Nr. 3.
§. 57 Nr. 2	§. 51a.	§. 71	§. 177.
§. 57 Nr. 3	§. 70a.	§. 72, 73	§. 177a.
§. 57 Nr. 4	§. 55b. Nr. 2, 3.	§. 115 Abs. 1	§. 59 (Zusatz). Organis.-Ges.:
§. 57 Nr. 5	§. 72.	§. 115 Abs. 2—5	§§. 74, 75, 81 Abs. 2.

*) Absatz 2 weggefallen.

Anlage 1.

Uebersicht der Veränderungen der Kreisordnung.*)

Kreisordnung (alte Fassung).	Bisherige Vorschriften.	Gegenwärtige Vorschriften.	Kreisordnung (alte Fassung).	Bisherige Vorschriften.	Gegenwärtige Vorschriften.
§§. 1, 2.	—	—	§. 42.	[Zust.G.§.48].	Nov. §. 42.
§. 3.	—	Nov. §. 3.	§§. 43—48.	—	—
§. 4.	—	Nov. §. 4.	§. 49.	[PO. §. 64].	Nov. §. 49 (Abs. 2).
§§. 5, 6.	—	—		[PO. §. 65]	Nov. §. 49a.
§. 7.	—	Nov. §. 7 (Nr. 2).	§. 50.	—	—
§ 8.	—	Nov. §. 8 (Abs 5 6).	§. 51.	[Zust.G.§.52].	Nov. §. 51 (Nr. 1).
§. 9.	—	—		[Zust.G. §. 57 Nr. 2].	Nov. §. 51a.
§. 10.	—	Nov. §. 10.	§§. 52—54.	—	—
§. 11.	—	—	—	—	Nov. §. 54a (neu).
§. 12.	—	Nov. §. 12.	§. 55.	—	—
§. 13.	—	Nov. §. 13 (Satz 1).	—	[Zust.G.§.53].	Nov. §. 55a.
§§. 14—16.	—	—	—	[Zust.G. §. 57 Nr. 1, 4.	Nov. §. 55b.
§. 17.	—	Nov. §. 17.	—	Zust.G. §. 60.	Nov. §. 55c.
§. 18.	—	Nov. §. 18 (Satz 1 u. 2).	§. 56.	[PO. §. 66].	Nov. §. 56 (Abs. 3).
[§. 19].	[Zust.G.§. 65].	Nov. §. 19.	§. 57.	[Zust.G. §. 4].	Nov. §. 57 (Abs. 5—7).
§. 20.	—	Nov. §. 20 (Zusatz).	§. 58.	—	—
§. 21.	—	—	§. 59.	[Zust.G.§. 115 Abs. 1].	Nov. §. 59 (Zusatz).
§. 22.	[Zust.G. §. 44 Nr. 1].	Nov. §. 22.	§. 60.	—	—
§. 23.	—	Nov. §. 23 (Abs. 2).	§. 61.	[Zust.G.§.55].	Nov. §. 61.
§. 24.	—	—	§. 62.	[Zust.G.§.58].	Nov. §. 62 (Abs. 2).
§. 25.	—	Nov. §. 25.	§. 63.	—	—
§. 26.	—	—	[§. 64].	wegge	allen.
§. 27—29.	[Zust.G.§.46].	Nov. §. 26a.	§. 65.	—	Nov. §. 65.
§. 30.	—	—	§. 66.	—	—
§. 31.	—	Nov. §. 30.	[§. 67 Abs. 1].	[Zust.G.§.59].	Nov. §. 67 (Abs. 1).
§. 32.	[Zust.G. §. 44 Nr. 2].	Nov. §. 31 (Abs. 4).	§. 67 Abs. 2.	—	—
§§. 33, 34.	—	Nov. §. 32 (Abs. 2 neu).	[§. 68].	Zust.G. §. 61.	Nov. §. 68.
[§. 35].	[Zust.G.§.47].	—	§§. 69—70.	—	—
§§. 36—41.	Zust.G. § 61.	Nov §. 34a. Zust.G. §. 61.	—	[Zust.G. §. 57, Nr. 3].	Nov. §. 70a.
	—	—			

*) Die Klammer [ ] bedeutet: aufgehoben.

Kreisordnung (alte Fassung).	Bisherige Vorschriften.	Gegenwärtige Vorschriften.
§. 71.	—	—
[§. 72].	[Zust.G. §. 57 Nr. 5].	Nov. §. 72.
§ 73.	—	—
§. 74.	—	Nov. §. 74.
§. 75–77.	—	—
[§. 78].	—	OG. §. 78.
[§§. 79–83].	[Zust.G. §§. 30 bis 36].	OG. §§. 63 ff.
§§. 84–96.	—	—
§. 97.	—	Nov. §. 97 (Nr. 7).
§§ 98–106.	—	—
§. 107 Abs. 1, 3 u. 4.	—	—
[§. 107 Abs. 2].	—	Nov. §. 113, Abs. 3.
§§. 108, 109.	—	—
§. 110.	VGG. §. 89 Nr. 2.	Nov. §. 110 (Abs. 2).
§. 111 Abs. 1.	—	—
[§. 111 Abs. 2].	[Zust.G. §. 63].	Nov. §. 112a.
§. 112.	—	—
[§. 113].	[Zust.G. §. 64].	Nov. §. 113.
§§. 114, 115.	—	—
§. 116.	—	Nov. §. 116 (Nr. 8, Abs. 2).
§§. 117–128.	—	—
—	[Zust.G. §. 66].	Nov. §. 128a.
§. 129.	—	Nov. §. 129.
§§. 130–132.	—	—
[§. 133].	[Zust.G. §. 11].	Nov. §. 133 (OG. §. 32).
§. 134.	[Zust.G. §. 70].	Nov. §. 134 (Nr. 3 u. 5).
[§. 135].	Zust.G.	Titel V. Nov. Art. IV.
§. 136.	—	—
§. 137 Abs. 1, 2 u. 4.	—	—
[§. 137 Abs. 3].	—	OG. §. 50.
§. 138.	—	—
§. 139.	—	Nov. §. 139.
[§§. 140–163 u. 165].	Verwaltungsgerichtsgesetz (vgl. §. 89 Nr. 2).	
		OG. dritter Titel, II. Absch.
§ 164.	—	—
§§. 166–169.	—	—
[§. 170].	[Zust.G. §§. 5 bis 9].	Nov. §. 170 (OG. §§. 30 ff.).
§§. 171, 172.	—	—
[§. 173].	[Zust.G. §. 10].	Nov. §. 173.
§. 174.	—	—
§. 175.	—	Nov. §. 175.
[§. 176].	[Zust.G. §. 68].	Nov. §. 176.
[§. 177].	[Zust.G. §. 71].	Nov. §. 177.
—	[Zust.G. §§. 72, 73].	Nov. §. 177a.
[§. 178].	[Zust.G. §. 69].	Nov. §. 178.
§. 179.	—	—
[§. 180].	[Zust.G. §. 67].	Nov. §. 180.
§. 181.	—	Nov. §. 181.
[§. 182].	weggefallen.	
§§. 183–186.	—	—
[§§. 187 bis 198].	Verwaltungsgerichtsgesetz (vgl. §. 89 Nr. 2).	
§§. 199, 200.		—

Anlage 2.

Cirkularverfügung vom 17. April 1881.

Berlin, den 17. April 1881.

Durch Artikel IV. der Novelle zur Kreisordnung vom 19. v. M. (GS. 1881 S. 155 ff.) sind die Vorschriften der §§. 61 und 135 II. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Bezug auf das Verfahren in Wegepolizei-Angelegenheiten wesentlich abgeändert und insbesondere die Befugnisse und dem entsprechend die Verantwortlichkeit der Wegepolizeibehörde erheblich erweitert worden.

Während nach den bisherigen Vorschriften im Falle des Widerspruchs gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde die Angelegenheit ohne Weiteres zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gelangte, hat nach den neuen Vorschriften die Wegepolizeibehörde selbstständig über den erhobenen Einspruch zu beschließen und es findet erst gegen diesen Beschluß die Anrufung des Verwaltungsgerichts statt. Gewinnt hiernach das Eingreifen der Behörde eine über den bloßen ersten Angriff hinausgehende Bedeutung, so erscheint es der Regel nach geboten, daß schon der ersten Anordnung derselben entsprechender Nachdruck beiwohnt. Neben reiflicher Erwägung der Sache wird es zu diesem Ende sich empfehlen, schon mit dieser ersten Anordnung, wofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme angezeigt erscheinen lassen, die Festsetzung einer bestimmten Frist und die Androhung von Zwangsmitteln nach Anleitung des §. 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (GS. 1880 S. 291 ff.) für den Fall fruchtlosen Ablaufens der Frist zu verbinden. Letzteres erscheint um so räthlicher, als nach §. 69 a. a. O. der Einspruch sowohl gegen die Anordnung selbst als gegen die Zwangsverfügung gegeben ist, mithin, wenn beide nicht verbunden werden, je nachdem gegen die Anordnung selbst das Rechtsmittel eingelegt ist, oder nicht, entweder eine Wiederholung des Einspruchverfahrens oder der gänzliche Verlust der Zeit von der ersten Verfügung bis zur Zwangsandrohung zu befürchten ist.

Daß sodann gegen die erste Anordnung zunächst Einspruch bei der anordnenden Behörde selbst zu erheben ist, dient dazu, einen wesentlichen Mangel des bisherigen Verfahrens zu beseitigen, welcher darin bestand, daß vielfach nicht ausreichend instruirte Sachen zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gekommen sind. Wenn fortab die Wegepolizeibehörde unter selbstständiger Verantwortlichkeit über den erhobenen Einspruch beschließt, so wird von der Pflichttreue der Behörden mit Sicherheit zu erwarten sein, daß dieser Beschluß nur auf Grund eingehender Prüfung, sowie geeigneten Falls einer gründlichen Instruktion der Sache unter Zuziehung der Betheiligten erfolgen wird.

Nicht minder neu ist die Anwendung des vorbezeichneten Verfahrens auf die Einziehung oder die Verlegung öffentlicher Wege nach dem Schlußabsatz des §. 2 im Artikel IV. Um das bei diesen Angelegenheiten bisher übliche und praktisch bewährte Verfahren vorgängiger Bekanntmachung mit Ausschlußfrist für Einsprüche in den Rahmen des neuen Verfahrens einzufügen, wird Folgendes zu beachten sein:

Anträge auf Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege sind bei der Wegepolizeibehörde anzubringen. Diese unterzieht den Antrag eingehender Prüfung; sofern sie auf Grund derselben dem Antrage stattzugeben sich entschließt, ordnet sie mittelst Bekanntmachung in ihrem ordentlichen Publikationsorgane die Einziehung oder Verlegung unter Angabe des Zweckes der Maßregel und event. des Ersatzes für den einzuziehenden Weg mit der Maßgabe an, daß nach der Vorschrift des §. 2 a. a. O. gegen diese Verfügung innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen der Einspruch bei ihr zulässig sei.

Wird innerhalb der Ausschlußfrist ein Einspruch nicht erhoben, so setzt die Behörde die rechtskräftig gewordene Anordnung in Vollzug, anderenfalls beschließt sie nach vorgängiger Instruktion über den erhobenen Einspruch. Gegen diesen ihren Beschluß findet dann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach näherer Bestimmung des §. 2 a. a. O. statt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß, wenngleich das Streitverfahren in Chausseeangelegenheiten jetzt eingeführt ist, nach dem Eingang des §. 1 a. a. O., inhalts dessen die Wegepolizei den bisher zuständigen Behörden in vollem Umfange verbleibt, im Uebrigen eine Aenderung in Bezug auf die Zuständigkeit in Chausseepolizeisachen nicht eingetreten ist. Aus diesem Grunde ist es auch überflüssig erschienen, die Vorschrift im letzten Absatz des §. 61 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hier zu wiederholen. Ebenso bestehen die bisherigen Befugnisse der Amtsvorsteher in Wegesachen in vollem Umfange fort.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

An

die Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Anlage 3.

A. Aus der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

(Haus der Abgeordneten 14. Legislaturperiode, II. Session 1880/81, Drucksache Nr. 8.)

Die

§§. 46 und 47

sind dazu bestimmt, die Aufsicht über das öffentliche Wegewesen und die Entscheidung in streitigen Wegebausachen, den Grundsätzen des neuen Verwaltungssystems gemäß, einheitlich zu regeln. Nach der Bestimmung im Eingange des §. 46 verbleiben den Polizeibehörden (Orts- und Landespolizeibehörden) diejenigen Zuständigkeiten, welche sie nach bestehendem Rechte in Bezug auf das Wegewesen haben. Es gehen aber auf die Polizeibehörden in der gedachten Beziehung keine Zuständigkeiten über, welche nach den verschiedenen, bestehenden Wegegesetzen von anderen Behörden oder von kommunalen Organen wahrzunehmen sind. Innerhalb dieser Grenzen legt der §. 46 den Wegepolizeibehörden diejenigen Befugnisse bei, welche der §. 61 Absatz 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, der hierdurch allgemeine Gültigkeit erhält, den Amtsvorstehern im Gebiete der Kreisordnung gegeben hat. Der §. 47 ordnet das Verfahren in streitigen Wegebausachen, abweichend von dem bisherigen (§. 61 Absatz 2, §. 135 II. 1 a. a. O.). Hierüber ist das Nöthige bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung unter IV. Litt. B. bemerkt worden, und nur noch hervorzuheben, daß nach Maßgabe der Vorschriften auch zu verfahren sein wird, wenn wegen Kassation öffentlicher Wege oder wegen Gewährung der sogenannten Nachbarhülfe Streit entsteht.*)

*) Dies ist jetzt im Artikel IV, §. 2, Absatz 8 der Novelle ausdrücklich ausgesprochen worden. (Vgl. d. Kommissionsbericht unter B nachstehend).

Allgemeiner Theil der Begründung.

IV. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten.

Nachdem durch §. 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Februar 1877 die Verwaltungsgerichte den besonderen, neben den ordentlichen Gerichten bestehenden Gerichten gleichgestellt worden sind, und die gegenseitige Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einerseits und der ordentlichen Gerichte andererseits anerkannt worden ist, nachdem ferner durch §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und 2. August 1880 den Verwaltungsgerichten der Charakter von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes beigelegt worden ist, und nachdem endlich durch die im §. 91 des Organisationsgesetzes erfolgte Aufhebung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes der legislatorische Grundsatz, daß durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges weder eingeschränkt noch erweitert werden solle, aufgegeben worden ist, erscheint es als eine der Hauptaufgaben des gegenwärtigen

Gesetzentwurfes, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Rechtes den Civilgerichten gegenüber dergestalt abzugrenzen, daß ihnen innerhalb dieser Gebiete die Entscheidung voll und ausschließlich zufällt. Dies erscheint nothwendig, um ein einfaches und einheitliches Verfahren herzustellen und um widersprechende Entscheidungen der in letzter Instanz rechtsprechenden Gerichtshöfe zu vermeiden.

Daß es dabei nicht in Frage kommen kann, privatrechtliche Streitigkeiten der Kognition der Civilgerichte zu entziehen, ergiebt sich bereits aus den vorstehend unter III. B. gemachten Bemerkungen und Vorschlägen. Es giebt aber eine Anzahl von Angelegenheiten öffentlich-rechtlichen Charakters, in welchen das Zuständigkeitsgesetz den Verwaltungsgerichten nur eine vorläufige Entscheidungsbefugniß beilegt, den endgültigen Austrag aber dem ordentlichen Rechtswege vorbehält. Diese Angelegenheiten werden, unter Beseitigung des erwähnten Vorbehaltes, ausschließlich dem Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen sein. Daneben giebt es eine Anzahl von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, in welchen die Verwaltungsgerichte, und zwar nach Wegfall des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes durch alle Instanzen hindurch, zu entscheiden haben, in welchen jedoch in einzelnen Beziehungen durch besondere Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt worden ist. Um in diesen Fällen kollidirende Entscheidungen zu vermeiden, wird der Wegfall des ordentlichen Rechtsweges ausdrücklich auszusprechen sein. Jede Besorgniß, daß hierdurch der ordentliche Rechtsweg in Privatrechtsstreitigkeiten beeinträchtigt werden könne, wird schwinden müssen im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880, wonach die Entscheidung der Verwaltungsgerichte stets „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" erfolgt.

Die Angelegenheiten, bezüglich deren der vorliegende Entwurf demgemäß eine veränderte Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten für erforderlich erachtet, sind folgende:

A. Streitigkeiten über Schulbeiträge und Schulbauten.

(Zuständigkeitsgesetz §§. 77, 78 und 79, Entwurf §§. 36 bis 38.)

In Schulangelegenheiten ist ein verwickeltes Verhältniß aus den §§. 77 und 78 bezw. 79 des Zuständigkeitsgesetzes hervorgegangen.

1. Der §. 77 a. a. O. zunächst gewährt ein Verwaltungsstreitverfahren über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen „unter den Betheiligten". Ueber streitige Schulbeiträge findet aber auch der ordentliche Rechtsweg nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 statt, und zwar

a) unbedingt in Bezug auf Abgaben und Leistungen, welche auf Grund einer notorischen Orts- und Bezirksverfassung erhoben werden,

b) in Beziehung auf solche, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit ꝛc. beruhen, nur insoweit, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Dazu tritt der ältere allgemeine Vorbehalt des Rechtsweges in §. 79 A. L.-R. II. 14, im Falle Jemand sich auf einen „besonderen" Rechtstitel zur Befreiung von der Abgabe beruft, oder behauptet, „in Bestimmung seines Antheils überlastet zu sein".

Es war keine leichte Aufgabe für die Verwaltungsgerichte, Angesichts der Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes §. 4 Absatz 1 und 2 dem Verwaltungsstreitverfahren einen angemessenen Raum zu schaffen neben und zwischen einer solchen Kompetenz der Civilgerichte. Mag man den „Streit unter den Betheiligten" im engeren, weiteren oder weitesten Sinne verstehen, je nachdem man den Einzelnen zur Unterhaltung der Schule Herangezogenen, das forderungsberechtigte Institut bezw. die Gemeinde oder endlich auch den Kreis der sonstigen Kontribuenten als Partei gegenüber stellt, so bleibt eine Durchkreuzung beider Kompetenzen in zahlreichen und wichtigen Fragen unvermeidlich, und damit ein Widerspruch zwischen endgültigen Rechtsentscheidungen möglich.

Die civilrechtliche Klage in diesen Schulsachen beruht aber nicht auf einer besonderen privatrechtlichen Natur derselben, denn die Schulsozietäten sind als öffentlich rechtliche Korporationen analog den politischen Gemeinden unbestritten anerkannt. Die Verwickelung der Frage ist vielmehr lediglich aus dem zufälligen Gange der Gesetzgebung entsprungen.

Die Motive und Verhandlungen über das Gesetz vom 24. Mai 1861 ergeben, daß man den obersten Grundsatz von der Unzulässigkeit eines rechtlichen Streitverfahrens über das Staatshoheitsrecht der Besteuerung festhalten zu müssen glaubte, daß man aber bei Abgaben auf Grund einer „notorischen Orts- und Bezirksverfassung" ohne Verletzung jenes Grundsatzes den Betheiligten einen Rechtsschutz gewähren zu können vermeinte, für welchen zu jener Zeit in Ermangelung einer Verwaltungsrechtspflege sich nur der Civilprozeß darbot.

Mit Einführung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege wird dieser Rechtsschutz allen Betheiligten in umfassender Weise über alle Schulbeiträge und Schullasten gewährt, und es entsteht nun ein sicherlich irrationelles Verhältniß, wenn gerade für die auf „Bezirks- und Ortsverfassung" beruhenden Schullasten ein zweifaches Rechtsverfahren gelten soll.

Die öffentlich rechtlichen Normen für diese Beiträge und Lasten sind gleichen Charakters, und eine sichere und konstante Rechtsprechung über die Schul- wie andere Gemeindelasten wird nur zu erreichen sein, wenn die Verwaltungsgerichte darüber einheitlich und endgültig entscheiden.

Es wird hiernach, wie in dem §. 36 des Entwurfs vorgeschlagen, auszusprechen sein, daß die in dem Gesetze vom 24. Mai 1861 §. 15 den ordentlichen Gerichten übertragene Zuständigkeit über streitige Abgaben und Leistungen an öffentliche Volksschulen auf die Verwaltungsgerichte übertragen wird, und es wird außerdem der im §. 140 des Entwurfes vorgeschlagenen, unter Litt. D. dieses Abschnittes erläuterten allgemeinen Vorschriften auch in Betreff der Schulabgaben bedürfen.

Allein dies wird zu einer klaren Begrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aus §. 77 a. a. O. nicht genügen, da die jetzige Fassung in mehrfacher Beziehung nicht korrekt erscheint. Der Ausdruck „entsteht zwischen den Betheiligten Streit" ist nach dem Zusammenhange an dieser Stelle anders zu verstehen, als an anderen Orten des Zuständigkeitsgesetzes, wie sich dies in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte allmälig festgestellt hat. Es bedarf einer klareren Feststellung, daß das Verwaltungsstreitverfahren stattfinden soll,

a) sowohl unter mehreren Privatinteressenten, bezw. unter mehreren Gemeinden eines Schulverbandes, die über ihre Verpflichtung unter sich streiten, als auch

b) zwischen dem Vorstande des Schulverbandes und dem Beitragspflichtigen und zwar hier in demselben Umfange wie bei Reklamationen gegen Kommunalabgaben.

Auf diesen Erwägungen beruht die vorgeschlagene Fassung der an die Stelle des §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes tretenden §. 36 des Entwurfs. (Wegen des §. 77 Nr. 2 vgl. oben III. A. 2.)

2. Wesentlich anders liegt der zweite Fall des vorbehaltenen Rechtsweges im §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.

Die Verwaltungsgerichte sollen danach entscheiden:

1. über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten einer Schule,
2. über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Ueber die Frage zu 2 soll die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und vollstreckbar sein, dem Betheiligten jedoch „der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten bleiben, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet".

Den Verwaltungsgerichten ist hier einerseits die Entscheidung über die Bedürfnißfrage übertragen, welche an sich nicht Gegenstand einer Rechtsentscheidung ist, vielmehr nach den sonst anerkannten Grundsätzen (vgl. zu III. oben) den Beschlußbehörden zu übertragen sein würde. Es ist dies geschehen, um nicht durch Scheidung der schwer trennbaren Bedürfniß- und Verpflichtungsfragen der Schulverwaltung Weiterungen und Unzuträglichkeiten zu bereiten.

Andererseits ist in dem Falle zu 2 diese Einheit der Entscheidung nicht gewahrt, dem Kreisausschusse resp. Bezirksverwaltungsgerichte vielmehr nur eine provisorische Entscheidung, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, unter den Betheiligten beigelegt.

Ein sachlicher Grund für diesen Vorbehalt ist nicht zu finden. Man hat vielmehr nur, — in einer Zeit, in welcher eine Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht bestand, — bei Regelung der Schuldbaulast wegen des in der Regel bedeutenden Vermögensinteresses für die Betheiligten in allen Fällen rechtliches Gehör gewährleisten wollen.

Dieser Grund kommt in Wegfall, sobald im ganzen Gebiete der Monarchie eine Verwaltungsrechtspflege eingeführt wird. Die nach Verwaltungsrechtsgrundsätzen zu beurtheilende Schulbaulast unterscheidet sich rechtlich in nichts von anderen nach Verwaltungsrechtsnormen zu behandelnden Schulbeiträgen und wird auch schon im Allgemeinen Landrecht nach gleichen Grundsätzen behandelt. Folgeweise werden die Verwaltungsgerichte darüber ebenso endgültig zu entscheiden haben, wie über andere öffentlich rechtliche Leistungen an politische Gemeinden und Kreisverbände (vgl. §. 140 des Entwurfs). Gegen diese Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte kann auch nicht wohl mit Grund geltend gemacht werden, daß sie sich höchstens als Konsequenz des Prinzips der Scheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen

Streitigkeiten in abstracto vertheidigen lasse, während praktisch die bisherige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt habe. Solche Erwägungen lassen den engen sachlichen Zusammenhang unberücksichtigt, in welchem die Rechtsmaterie des Schulbaues mit der der gesammten Schulunterhaltung und dem Verfassungsrechte der politischen Gemeinden steht. Man kann aus diesen großen eng verflochtenen Rechtsgebieten nicht wohl ein Bruchstück loslösen und dauernd einer gesonderten Judikatur zuweisen, ohne die Rechtsfindung auf demselben zu erschweren und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden. Es wird daher gerechtfertigt erscheinen, wenn der Entwurf im §. 37 den Verwaltungsgerichten die endgültige Entscheidung über die Frage, wer die Verpflichtung habe, die Kosten des Neu- oder Reparaturbaues einer Schule, welche der allgemeinen Schulpflicht dient, zu tragen, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in gleicher Weise zu übertragen vorschlägt, wie dies im §. 36 bezüglich der sonstigen Verbindlichkeiten zur Unterhaltung einer solchen Schule geschehen ist.

Dabei wird es aber sowohl im Interesse der Betheiligten, wie im öffentlichen Interesse liegen, wenn dem Verwaltungsstreitverfahren ein administratives Verfahren vorhergeht. Der §. 37 des Entwurfes schlägt daher vor, daß zunächst in Streitfällen über die Frage, ob ein von der Schulaufsichtsbehörde geforderter Schulbau nothwendig ist, in welcher Weise er ausgeführt werden soll, und wer die Baukosten zu tragen hat, die Schulaufsichtsbehörde angegangen wird, welcher es entstehenden Falles obliegt, die streitigen Verhältnisse, ohne an prozessualische Formen gebunden zu sein, klarzustellen und den Versuch einer gütlichen Regulirung zu machen, falls diese aber nicht gelingt, durch Beschluß festzustellen, ob und wie gebaut werden soll und wer nach Lage der Verhältnisse bis zum eventuellen Austrage des Streites im Verwaltungsstreitverfahren gehalten sein soll, die Baukosten zu tragen. Gegen diesen Beschluß soll dem in Anspruch Genommenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zustehen. Wenn hiergegen eingewandt werden könnte, daß damit die Verwaltungsgerichte auch mit der Frage über die Angemessenheit des angeordneten Schulbaues befaßt würden, einer Frage, die an sich zur gerichtlichen Kognition sich nicht eignet, so ist hiergegen zunächst zu bemerken, daß dies, wie oben schon hervorgehoben, dem gegenwärtigen Rechtszustande in den Kreisordnungsprovinzen entspricht; daß ferner die Beibehaltung dieser Konstruktion sich empfiehlt, weil sonst wegen der Frage, ob und wie der Bau auszuführen sei, gegen die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde noch ein besonderes Beschwerdeverfahren erforderlich sein würde, wodurch die endgültige Erledigung der Angelegenheit zum Schaden der Sache und der Interessenten erheblich verzögert werden würde. Den Verwaltungsgerichten ist hierdurch, wie in den weiter unten zu besprechenden Wegebau- und Grabenreinigungsstreitigkeiten die Befugniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen dem durch die Schulaufsichtsbehörde vertretenen öffentlichen Interesse und dem Interesse der in Anspruch genommenen Betheiligten beigelegt. Gegen einen etwaigen Mißbrauch dieser Befugniß trifft die aus dem Zuständigkeitsgesetze §. 79 Abs. 1 in den zweiten Absatz des §. 38 des Entwurfs übernommene Bestimmung Vorsorge, wonach die von der Aufsichtsbehörde wegen der Ausführung von Schulbauten getroffenen allgemeinen Anordnungen für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte maßgebend sein sollen. Behauptet der in Anspruch Genommene, daß zu der ihm angesonnenen Leistung aus

Gründen des öffentlichen Rechtes ein Anderer verpflichtet sei und will er diese Behauptung der Schulaufsichtsbehörde gegenüber geltend machen, so hat er die gegen die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zugelassene Klage, und zwar innerhalb der im Absatz 4 des §. 37 bezeichneten Fristen, zugleich gegen den betreffenden Dritten zu richten, welchen er statt seiner für verpflichtet erachtet, widrigenfalls er das Recht verliert, diesen Einwand in dem Streite mit der Schulaufsichtsbehörde geltend zu machen. Es bleibt ihm aber, auch wenn er dieser Bestimmung nicht genügt, nach Absatz 4 a. a. O. das Recht, auch nach Ablauf der daselbst erwähnten Fristen gegen den von ihm für verpflichtet Erachteten selbstständig im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung klagbar zu werden.

Nach §. 44 des Organisationsgesetzes kann übrigens der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, auch wenn derselbe mit der Klage angefochten ist, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Für die vorgeschlagene Konstruktion des Verfahrens spricht außerdem der Umstand, daß die Aufsichtsbehörde dabei die Initiative behält und nicht, wie das gegenwärtig nach §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes der Fall ist, in die Nothwendigkeit versetzt wird, auf Erlaß der erforderlichen Anordnungen bei den Verwaltungsgerichten klagbar zu werden, ein Verfahren, welches, wie weiter unten näher zu erörtern, weder der berufsmäßigen Stellung der Aufsichtsbehörden, noch derjenigen der Verwaltungsgerichte entspricht.

Um nun aber zu vermeiden, daß nicht doch bezüglich der Frage, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung obliege, die Kosten der baulichen Unterhaltung beziehungsweise des Baues von Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, zu tragen habe, verschiedenartige gerichtliche Entscheidungen ergehen, erscheint die im Absatz 3 des §. 37 vorgesehene Bestimmung erforderlich, wonach Streitigkeiten der Betheiligten, auch abgesehen von einem durch die Schulaufsichtsbehörde herbeigeführten Baufalle, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen sollen.

B. Streitige Wegebausachen.

(Kreisordnung §. 135 II. 1., Entwurf §. 47.)

In streitigen Wegeangelegenheiten kommt der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in den Fällen der Kreisordnung §. 135 II. Litt. b. und c. in Frage und zwar wiederum von sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten aus. Nach Litt. b. entscheidet der Kreisausschuß zunächst, „von wem und auf wessen Kosten" das für den öffentlichen Weg Nothwendige geschehen muß, mit folgendem Vorbehalt:

Diese Entscheidung (über Kosten und Entschädigung) gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Dem Betheiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Dieser Vorbehalt beruht auf der Analogie des §. 79 A. LR. II 14. — entstanden zu einer Zeit, in welcher an eine geordnete Verwaltungsrechtspflege noch nicht gedacht wurde. Die öffentlich-rechtliche Natur der politischen Gemeinde hatte sich zwar aus zwingenden Gründen geltend gemacht und dahin geführt, die Entscheidung über die Wegeunterhaltung, wie über andere Gemeindelasten den Verwaltungsbehörden zu über-

tragen. Anders glaubte man dagegen in zahlreichen deutschen Gesetzgebungen (auch schon im preußischen Ressortreglement von 1749 §. 30) den Fall behandeln zu sollen, wo zwei Private im Streit über eine solche Belastung einander gegenüberstehen. Dabei scheinen verschiedene Gesichtspunkte eine Einwirkung geübt zu haben.

Es lag bei dieser Regulirung im Hintergrunde die ursprünglich privatrechtliche Natur der Wegebaulast, welche gewöhnlich nur unter den Hufen- und anderen Grundbesitzern bestand, allmälig aber von den sogenannten Stadtgemeinden auf die politischen Gemeinden übertragen und damit zu einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse wurde. Das praktische Bedürfniß hat sich dabei in dem Maße geltend gemacht, daß selbst im Widerspruch mit provinziellen Wegeordnungen die Wegelast durch Observanz zur Kommunallast wurde. Wenn man dennoch die civilrechtliche Klage unter den Betheiligten beibehielt, so war dafür auch wohl der Gesichtspunkt maßgebend, daß das öffentliche Interesse dabei nicht unmittelbar betheiligt erschien und der Streit unter den Interessenten in der Weise des Civilprozesses sich formell angemessen zum Austrage bringen ließ.

Die unbedingte Nothwendigkeit, die Wegebaulast als öffentlich rechtliche Gemeindelast aufrecht zu erhalten und fortzubilden, macht es rathsam, überall gleichmäßige Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte zu ermöglichen. Der Streit unter zwei Privatinteressenten beruht in der Regel auf denselben Verwaltungsrechtsnormen und ist nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie der Rechtsstreit zwischen dem Gemeindeverbande und dem Einzelnen. Ueber Rechtsgrund und Maß der Verpflichtung ist folgerichtig von derselben Stelle zu entscheiden, wie denn auch die Besetzung und das Verfahren der Behörden für beide Fälle des Streits gleiche Garantien darbieten. Es sind in Fällen der ersteren Art nur verschiedene Privatinteressen, die sich bei Ausführung der Wegerechtsnormen gegenüberstehen, nicht aber selbstständige Privatrechte. Sollen daher widersprechende Entscheidungen verhütet werden, so wird die Frage, von wem die Wegebaulast zu tragen, ungetheilt und endgültig von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sein.

Demgemäß schlägt der Entwurf im §. 47 vor, das Verfahren in Streitfällen zwischen der Wegebaupolizeibehörde und den von ihr für Leistungen zum Wegebau in Anspruch Genommenen bezw. zwischen mehreren Betheiligten über die Frage, wer die öffentliche Verbindlichkeit zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges habe, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verwaltungsgerichten zu übertragen, im Uebrigen aber das Verfahren in analoger Weise zu ordnen, wie bezüglich streitiger Schulbauten, worüber vorstehend unter Litt. A. das Erforderliche bemerkt ist.

Ingleichen wird die Entscheidung über die Frage, ob ein Weg, welchen die Polizeibehörde als einen öffentlichen in Anspruch nimmt, für einen öffentlichen zu erachten sei, über welche Frage die Verwaltungsgerichte nach §. 135 II. 1 Litt. c. der Kreisordnung indirekt und unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden haben, den Verwaltungsgerichten zu übertragen, demjenigen aber, welcher Eigenthumsansprüche an den Weg geltend macht, die Klage auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) vorzubehalten sein. Bedenken gegen diesen Vorschlag, welcher an den Rechtszustand, wie er außerhalb der Kreisordnungsprovinzen besteht, sich anschließt,

werden kaum geltend zu machen sein, wenn man erwägt, daß die erwähnte Frage keineswegs rein privatrechtlicher Natur ist, und der Judikatur der Verwaltungsgerichte durch drei Instanzen unterstellt wird. Nur auf diese Weise wird sich ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Wegebauwesens erreichen lassen.

B. Aus dem Berichte der X. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

(Haus der Abgeordneten 1880/81, Drucksachen Nr. 103.)

IX. Titel.

Wegepolizei.

§. 46.*)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im Ganzen den bisher geltenden Grundsätzen des §. 61 der Kreisordnung. In der Kommission wurde im Allgemeinen anerkannt, daß diese Handhabung der Aufsicht über die öffentlichen Wege durch die Ortspolizei, insbesondere auch durch die Amtsvorsteher, dem Bedürfniß genügt und ebenso dem Publikum den nöthigen Schutz für Benutzung der öffentlichen Wege gewährt hat, welchen unsere Verwaltungsgesetze lediglich den Wegepolizeibehörden anvertrauen.

Die im ersten Absatz gewählte Bezeichnung „zuständige Polizeibehörden" gab insofern zu einem Zweifel Veranlassung, als in manchen Landestheilen städtische Organe als solche mit der Handhabung der Wegepolizei befaßt sind, auf welche die Bezeichnung „Polizeibehörden" im eigentlichen Sinne nicht zu passen scheine. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Ausdruck „Behörden" zu wählen.

Der Herr Minister des Innern ist der Ansicht, daß der Ausdruck, „zuständige Polizeibehörden" mit ausreichender Klarheit besage: „die Behörden, welchen die Wegesachen zustehen". Bei der Schlußredaktion hat die Kommission den Ausdruck: „den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden" als am meisten entsprechend erachtet.

Mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung wurden auch noch die Worte „in dem bisherigen Umfang" eingefügt, um damit auszudrücken, daß in den gegenwärtigen Kompetenzen der Wegepolizeibehörden durch diese Bestimmung nichts geändert werden solle.

*) Jetzt Artikel IV., §. 1 der Novelle.

§. 47.*)

Die hier in der Regierungsvorlage getroffenen Bestimmungen enthalten eine wesentliche Aenderung der bisher in der Kreisordnung (§. 135 II.) geltenden Vorschriften für Streitigkeiten über den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, wegen Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten und über die wegen In-

*) Jetzt Artikel IV., §. 2 der Novelle.

anspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr getroffenenen polizeilichen Anordnungen. Der widersprechende Theil hatte nach dem bisherigen Verfahren seinen Einspruch bei dem Kreisausschuß anzubringen, welcher auf Anrufen der Polizeibehörde, oder des durch die Zwangsmaßregeln der Polizei betroffenen Interessenten mit der Entscheidung der Sache im Verwaltungsstreitverfahren betraut war. Nach dem jetzigen Vorschlage soll die Wegepolizeibehörde selbst im Fall des Streites Beschluß fassen, dem widersprechenden Theile dagegen die Verwaltungsklage gegeben werden und die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte mit Wegfall des ordentlichen Rechtswegs endgültig ergehen, — mit Vorbehalt der Regreßklage nur in dem besonderen Fall des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1841. Es erhob sich dagegen

I. Zunächst eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit der in der Vorlage der Staatsregierung vorgeschlagenen neuen Konstruktion des Verfahrens. Es wurde zu Gunsten der bisher geltenden Vorschriften der Kreisordnung geltend gemacht, daß die an dieser Stelle entstehenden Streitigkeiten zusammengesetzter Natur seien, vergleichbar den Streitfragen über Schulbauten, für welche der Konnexität wegen ein zusammenhängendes Resolut der Aufsichtsbehörde als Interimistikum eintrete. Es handele sich hier um die konnexen Fragen, ob der Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei; ob eine Erhaltung des Weges in gewöhnlichem Maßstabe oder ob eine Chaussirung, Pflasterung ꝛc. erforderlich sei, ob etwa besondere Verpflichtungen, namentlich durch Rezesse der Generalkommission begründet seien; ob und welche Folge die Anordnung hinsichtlich einer einzelnen Wegstrecke für die Fortsetzung des Weges habe u. s. w. Für alle diese Fragen habe sich eine zusammenhängende Behandlung durch den Kreisausschuß bisher bewährt, und die dabei zweifelhaften Fragen hätten sich in der Praxis allmälig festgestellt. Es sei das umsomehr anzuerkennen, als der höchst mangelhafte und in den verschiedenen Landestheilen weit auseinandergehende Stand der Wegeordnungen die Behandlung dieser Fragen in äußerstem Maße erschwerte. In diesen verwickelten Vorfragen werde der Amtsvorsteher, resp. die sonst zuständige Wegepolizeibehörde, schwerlich im Stande sein, eine so umfassende sachgemäße Prüfung eintreten zu lassen, wie bisher der Kreisausschuß. Allerdings sei es zweckmäßiger, den Kreisausschuß nicht als Verwaltungsgericht, sondern als Beschlußbehörde die vorläufige Instruktion und provisorische Anordnung treffen zu lassen, worauf dann aber das Verfahren durch „Antrag auf mündliche Verhandlung“ seitens des widersprechenden Theils in das Streitverfahren einzuleiten sein werde. Es sei nicht unbedenklich, daß nach dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren der Amtsvorsteher ermächtigt sein soll, gegen Wegebaupflichtigen Verfügungen zu erlassen, welche bald einfache Aufforderungen enthalten, bald unter Androhung eines Zwangsmittels erlassen werden. Wenn dann nach der ersten Verfügung der Verpflichtete nicht Folge leistet und nun der Amtsvorsteher eine zweite Verfügung mit Androhung von Zwangsmitteln erlasse, solle dann der Betheiligte noch das Rechtsmittel des §. 47 Absatz 2 haben oder nicht? Es werde sehr leicht der Fall eintreten, daß der widersprechende Theil auf eine erste Verfügung die zur Anstellung der Klage angesetzte Frist versäume, weil er dieselbe noch nicht als definitiv angesehen habe, und hinterher damit seinen Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit der Anordnung präkludirt sehe. Die bisher übliche Instruktion der Sache durch den Kreisausschuß habe den wünschenswerthen Raum gegeben, das gesammte

Streitverfahren mit seinen konnexen Fragen zweckmäßig zu ordnen und zum Austrag zu bringen. Es wird deshalb der Antrag gestellt salva redactione:

statt des §. 47 den §. 135 II. der Kreisordnung einzuschalten, und zwar von den Worten ab „der Kreisausschuß entscheidet", mit der alleinigen Veränderung, statt der zehntägigen Frist eine zweiwöchentliche zu setzen.

Der Herr Minister des Innern ist dagegen der Ansicht, daß das jetzt vorgeschlagene Verfahren nicht nur der im gegenwärtigen Gesetz durchgeführten Konstruktion, nach welcher die nächstbetheiligte Verwaltungsbehörde Beschluß fasse und gegen den Beschluß das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet werde, entspreche, sondern daß es auch überwiegend praktische Vortheile darbieten werde. Durch die beantragte Einschiebung des Kreisausschusses als Beschlußbehörde werde sich das Verfahren unzweckmäßig in die Länge ziehen; es werde dadurch auch die unerwünschte Konstruktion herbeigeführt, daß gegen den Beschluß des Kreisausschusses ein Verwaltungsstreit bei derselben Behörde eröffnet werde, was zwar im Fall der Schankkonzession bereits geschehen, aber doch möglichst zu vermeiden sei.

Von den Mitgliedern der Kommission, welche der Regierungsvorlage den Vorzug geben, wird zwar anerkannt, daß die zum Theil schwierigen Fragen der Vorinstruktion von dem Amtsvorsteher und den sonstigen Ortspolizeibehörden nicht immer in sachgemäßer Weise behandelt werden würden; indessen werde sich die örtliche Polizeibehörde sachverständigen Rath einzuholen die Gelegenheit haben, und es werde der Kreisausschuß nach der bei den Verwaltungsgerichten geltenden Instruktionsmaxime etwaige Ergänzungen mangelhafter Vorbeschlüsse herbeiführen können. Es handele sich bei der einen wie bei der anderen Weise der Vorinstruktion um mögliche Mißstände. — Die Regierungsvorlage erreicht jedenfalls dadurch, daß sie dem Amtsvorsteher eine nochmalige Prüfung zuweise, eine Entlastung des Kreisausschusses und Kostenersparniß für das Publikum, indem das bisherige sofortige Eintreten des Kreisausschusses oft unnöthige Kosten herbeigeführt habe. Das System der Regierungsvorlage erstrecke sich übrigens auch auf die kunstmäßig unterhaltenen Wege, Chausseen ꝛc., bei welchen Kommunalverbände höherer Ordnung in Frage kommen. Die Kreisordnung habe nur die Gemeindewege im Auge.

Die Kommission vereinigte sich in diesem Falle dahin, über das Prinzip abzustimmen, und beschloß demnächst mit 10 gegen 8 Stimmen,

unter Ablehnung des gestellten Amendements das Verfahren der Kreisordnung aufzugeben und das von der Staatsregierung vorgeschlagene Verfahren im Prinzip anzunehmen.

II. Auf dem Boden des von der Regierungsvorlage angenommenen Systems ergab sich nun aber noch eine Reihe von Anfragen, Zweifeln und Streitpunkten.

Der §. 69 des Organisationsgesetzes gebe gegen die Androhung des Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel, wie gegen die Anordnung, um deren Durchführung es sich handele: solle fortan nur gegen Zwangsverfügungen das Einspruchsverfahren zulässig sein, oder solle nach dem Grundprinzip des §. 69 verfahren werden?

Besonders schwierig werde sich diese Frage in der Provinz Sachsen gestalten, wo eine große Zahl von Bauverpflichtungen durch Separationsrezesse begründet sei.

Es sei ferner fraglich, ob die von Provinzialverbänden zu unterhaltenden Wege, welche nicht Chausseen seien, in §. 47 miteinbegriffen sein sollen, in welchem Falle die Worte „sofern es sich um Chausseen handele“ zu streichen sein würden.

Es komme bei diesem Verfahren namentlich in Betracht, daß dem Erlaß von wegepolizeilichen Anordnungen über die Erhaltung der öffentlichen Wege häufig längere Korrespondenzen und Erinnerungen in mehr oder weniger höflicher Form vorangehen, die von den Betheiligten noch nicht als definitive Polizeibefehle betrachtet würden, während hinterher bei erhobenem Einspruch gegen eine Strafandrohung ihnen gesagt werden würde, daß sie die Frist zur Klage gegen die Anordnung versäumt hätten. Man könne also jedenfalls die Frist zur Klageanstellung nur gegen die mit Zwangsandrohung erlassenen Verfügungen stellen, oder man müsse ein- für allemal die Bestimmung treffen, daß in solchen Sachen nur Verfügungen mit Zwangsandrohung zu erlassen seien.

Bezüglich des auf Einspruch eintretenden Verfahrens der Verwaltungsgerichte wurde das Bedenken erhoben, daß diese Gerichte jetzt mehr als in dem früheren Verfahren beengt sein würden, da sie, durch die Anträge der Parteien gebunden, nicht mehr auf eine sachgemäße Gestaltung des gesammten Verhältnisses hinwirken können. Es werde sich empfehlen, in dem Gesetz den Gerichten bei dieser Frage freieren Spielraum zu gewähren, um nicht nur die Rechtsfrage, sondern auch die Zweckmäßigkeitsfragen genügend zu gestalten und konnexe Fragen gleichzeitig zur Entscheidung zu bringen.

Der Herr Minister des Innern gab auf diese Bedenken folgende Erklärung ab:

1. Hinsichtlich der Rechtsmittel könne man den Fall so konstruiren, daß zuerst eine einfache Aufforderung ohne Zwangsandrohung erlassen werde und hinterher erst die letztere; es würde dann der Einspruch zweimal erhoben werden können. Es werde sich daher empfehlen, auf dem Wege der Amtskonstruktionen dafür zu sorgen, daß die Anordnungen stets sogleich mit einer Zwangsandrohung ergehen.

2. Der Kreisausschuß habe nach §. 47 fortan über dieselben Fragen im Streitverfahren zu befinden, über welche er nach dem früheren Verfahren zu befinden gehabt, also ebensowohl über die Verpflichtungsfragen wie über die Fragen der Nothwendigkeit und Art der Ausführung.

3. Hinsichtlich der Vizinalwege sei der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde kompetent. Es stehen in dieser Hinsicht Kreis- und Kommunalverbände jedem anderen Wegebaupflichtigen gleich; für Chausseen ꝛc. sei der Amtsvorsteher nicht die kompetente Behörde, vielmehr der Regierungspräsident, welcher demgemäß die Anordnungen zu treffen habe. Unzweifelhaft kommen dann gegen die positive Weigerung eines größeren Wegebauverbandes dieselben Bestimmungen zur Anwendung, wie gegen jeden anderen Wegebaupflichtigen.

4. Halte man es für nöthig, eine besondere Ermächtigung für die Verwaltungsgerichte dahin aussprechen, daß sie in diesen Sachen auch ohne Antrag der Parteien konnexe Fragen mit zu entscheiden und das Gesammtverhältniß in zweckmäßiger Weise zu gestalten haben, so würden Ermächtigungen dieser Art auch in Schul- und Wasserpolizeisachen ausgesprochen werden müssen. Es erscheinen jedoch Zusätze dieser Art im Gesetz nicht als nothwendig, da die Verwaltungsgerichte nach dem Instruktionsprinzip dahin zu wirken haben, daß von den Parteien sachgemäße Anträge gestellt

werden und da ihnen endlich in weitem Maße die Befugniß zustehe, dritte Personen beizuladen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen aufzufordern.

In zweiter Lesung ist die Kommission auf die obigen Bedenken nochmals zurückgekommen und hat es für wünschenswerth erachtet, zur Wahrung der Rechte des einsprechenden Theils ausdrücklich zu sagen, daß der Einspruch nicht nur gegen die Anordnung selbst, sondern auch gegen die die letztere ergänzende Zwangsverfügung zulässig sein soll. Es wurde zu dem Zweck vorgeschlagen, einen Satz einzuschalten, nach welchem der Einspruch gegen die Anordnung der Wegepolizeibehörde als Rechtsmittel im Sinne der gegen Polizeiverfügungen nach Titel IV. des Organisationsgesetzes zulässigen Rechtsmittel bezw. im Sinne des §. 69 a. a. O. gelten solle. Insbesondere wurde der Zusatz:

> Auf das Rechtsmittel des Einspruchs finden die Bestimmungen des §. 69 des Gesetzes über die Organisation ꝛc. vom 26. Juli 1880 Anwendung —

als diesem Sinne entsprechend anerkannt, schließlich aber dem Vorschlage der Vorzug gegeben, dem Abs. 1 des §. 47 zu jenem Zweck folgende Fassung zu geben:

> Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zweier Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

In Konsequenz dieses veränderten Eingangs hat dann der Eingang des Abs. 2 und 3 eine andere redaktionelle Fassung erhalten.

III. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß es sich empfehlen werde, dem §. 47 einen Zusatz zu geben, welcher das hier angeordnete Verfahren auch ausdrücklich auf das Einziehen und Verlegen der Wege für anwendbar erklärt. Man erachtet es mit Hinblick auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht für rathsam, diese Frage aus den in den Motiven der Staatsregierung angegebenen Gründen als selbstverständlich zu übergehen, denn es sei und bleibe mehrfach streitig, welche Behörde in dieser Sache kompetent sei.

Von anderer Seite wurde bemerkt, die Entscheidung sei jedenfalls zweckmäßig durch ein Kollegium, und zwar durch den Kreisausschuß im Beschlußverfahren zu treffen, da es sich bei Einziehung und Verlegung von Wegen wesentlich um Fragen der Zweckmäßigkeit handele. Dem Beschluß habe dann eine öffentliche Bekanntmachung über etwa beabsichtigte Einziehungen voranzugehen. Die Kommission hat schließlich ohne Widerspruch am Schluß des Paragraphen den Zusatz aufgenommen:

> Auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege findet das vorstehende Verfahren sinngemäße Anwendung.

Da indessen in den nachfolgenden §§. 48 und 50, mit Rücksicht auf die in anderen Landestheilen bestehenden besonderen Verwaltungsgesetze, in einzelnen Beziehungen ein anderes Verfahren eintritt, so ist in einem weiteren Zusatz auf diese Abweichung verwiesen worden.

Zusammenstellung.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
IX. Titel.	IX. Titel.
Wegepolizei.	**Wegepolizei.**
§. 46.	§. 46.
Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt den dafür zuständigen Polizeibehörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann	Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt **in dem bisherigen Umfange** den **für die Wahrnehmung der Wegepolizei** zuständigen **Behörden.** Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.
§. 47.	§. 47.
Wird gegen die den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffenden oder wegen Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder wegen Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr getroffenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde Einspruch erhoben, so beschließt darüber die Wegepolizeibehörde.	**Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.**

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen anzubringen. Wird anstatt des Einspruchs Beschwerde oder Klage bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so haben diese Behörden das Schriftstück an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, ohne daß die Zwischenzeit auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs anzurechnen ist.	**Wird der Einspruch** bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so haben diese Behörden das Schriftstück an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, ohne daß die Zwischenzeit auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs anzurechnen ist.
Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.	**Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen.** Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.
Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.	Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.
Die Klage ist in den Fällen des dritten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.	Die Klage ist in den Fällen des dritten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, das Bezirksverwaltungsgericht.	Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, das Bezirksverwaltungsgericht.
Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.	Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten. **Auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege findet das vorstehende Verfahren sinngemäße Anwendung, vorbehaltlich der in den §§. 48 und 50 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover getroffenen Bestimmungen.**

C. Aus dem Berichte der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

(Herrenhaus 1880/81, Drucksachen Nr. 56.)

IX. Titel.

Wegepolizei.

Der Titel IX. bezieht sich nur auf öffentliche Wege im Gegensatze zu Privatwegen, und führt wesentliche Aenderungen in dem gegenwärtigen Verfahren ein.

Nach den Bestimmungen der Kreisordnung §. 61 und des Kompetenzgesetzes §. 76 (Kreisordnung §. 135 II. 1) hatte die Lokalpolizeibehörde, der Amtsvorsteher, die Initiative zu nothwendigen Anordnungen behufs Erhaltung der öffentlichen Wege, und konnte seine Anordnungen im Wege des Zwanges durchsetzen. Gegen seine Verfügungen

fanden die Rechtsmittel wie gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Beschwerde statt.

Wenn Einspruch gegen die Absicht des Amtsvorstehers erfolgte, so hatte er die Angelegenheiten zu instruiren, und der Kreisausschuß beschloß resolutorisch mit Vollstreckbarkeit:

1. was geschehen solle,
2. wer die Kosten zu tragen habe,
3. ob der Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei,
4. ob Entschädigung zu leisten sei.

In allen Fällen war demnächst das Verwaltungsstreitverfahren zulässig, aber zugleich auch der Rechtsweg in den Fällen, wo es sich um die Tragung der Kosten, Entschädigungsansprüche und die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen handelte. Im letzteren Falle mußte eventuell das förmliche Expropriationsverfahren eingeleitet werden.

Dagegen war der Rechtsweg über die Fragen ausgeschlossen, ob etwas? und was? an einem Wege zu geschehen habe.

Diese Vielgestaltigkeit des Verfahrens, von welchem übrigens dasjenige, welches eine förmliche Instruktion des Falles durch den Amtsvorsteher vorschrieb, selten und oft unvollkommen, oft gar nicht beobachtet wurde, hat den Entwurf in den §§. (47 jetzt) 46 und (48 jetzt) 47 in einer sehr zweckmäßigen und praktischen Art geändert, welche anscheinend ganz geeignet ist, derselben entsprechende praktische Resultate zu erzielen.

Dies Verfahren beläßt der Wegepolizeibehörde die Initiative der Verfügung, gestattet gegen dieselbe binnen der Normalfrist von 2 Wochen einen Einspruch, provozirt durch denselben einen förmlichen Beschluß der Wegepolizeibehörde und gestattet gegen diesen in allen Fällen mit Ausschluß des Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren.

Die Uebertragung der Entscheidung an die Verwaltungsgerichte gewährt bei der Zusammensetzung und Organisation derselben die vollste Garantie für sachliche und rechtsentsprechende Beurtheilnng, worüber in der Kommission kein Zweifel war.

Nur in Betreff zweier Punkte wurden Bedenken angeregt:

1. im §. (48 jetzt) 47 Absatz 3 und 4 ist auch gegen den dritten, welcher auf Erstattung des Geleisteten aus Gründen des öffentlichen Rechtes für verpflichtet erachtet wird, das Verwaltungsstreitverfahren gegeben, wenn die Entscheidung gegen den von der Behörde in Anspruch Genommenen nur gegen diesen und nicht auch gegen den nicht abcitirten dritten gerichtet war.

Es wird nun das Bedenken angeregt, daß eine rechtskräftige Entscheidung gegen den zuerst in Anspruch Genommenen gegen diesen rem judicatam konstituire, die Verwaltungsbehörden dauernd an denselben verwiesen, und dem Letzteren nur die Befugniß beilegen würde, das in jedem Falle Geleistete in jedem Falle von dem wirklich Verpflichteten erstattet zu verlangen.

Diesem Bedenken gegenüber wurde von Seiten der Staatsregierung erwidert, daß nach Ansicht derselben eine etwa irrthümlich gegen einen angeblich Verpflichteten, welcher die Beiladung des Dritten, nach seiner Meinung Verpflichteten versäumt habe, ergangene Entscheidung nicht rem judicatam für alle, sondern nur für den konkreten Fall mache, und um die für diesen Fall etwa eintretende Härte zu vermeiden, auch noch nach

rechtskräftiger Entscheidung die Klage gegen den Dritten zugestanden sei. Es solle eine Vervielfältigung der Prozesse vermieden und ein Korrektiv gegen solche Härten in der Klage gegen den Dritten gewährt werden.

Da übrigens nach §. 40 des Gesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren vom 2. August 1880 die Beiladung Dritter nicht allein auf Antrag, sondern auch von Amtswegen erfolgen kann, auch an ein bestimmtes Stadium des Prozesses nicht gebunden ist, endlich auch nicht zu bezweifeln ist, daß die Verwaltungsgerichte die durch Absatz 3 des §. 47 möglichen Härten selber zu verhüten gewillt sein werden, so erledigt sich dies Bedenken.

2. Der letzte Absatz des §. (48 jetzt) 47 ordnet sinngemäßes Verfahren im Falle der Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege an.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß es sich empfehlen dürfte, in solchen Fällen jetzt allgemein dem bisher ohne gesetzliche oder sonstige Anordnung üblichen Verfahren einer voraufgehenden öffentlichen Bekanntmachung mit Präklusionsverfahren gesetzliche Geltung zu geben und einen darauf bezüglichen Passus in den gedachten Absatz aufzunehmen.

Seitens der Staatsregierung wurde anerkannt, daß das vorgedachte Verfahren sich als praktisch bewährt habe, und daß es ohne eine direkt anordnende Bestimmung durch die Praxis der Verwaltungsbehörden entstanden sei. Man habe dasselbe auch bei der Vorlage der Wegeordnung für Gemeindewege einzuführen beabsichtigt. Gegenwärtig liege die Absicht vor, im Wege der Instruktion diese Angelegenheit definitiv zu ordnen, und empfehle es sich daher, von einer zusätzlichen Bestimmung bei §. 48 Abstand zu nehmen.

Nachdem auch dies Bedenken erledigt war, wurden die §§. (47 jetzt) 46 und (48 jetzt) 47 unverändert angenommen.

B.

Bekanntmachung,

betreffend

die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 19. März 1881.

(Gesetz-Samml. S. 179.)

Auf Grund des Artikels V. Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben, vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird der Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I., II., III. des Gesetzes vom 19. März 1881 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Puttkamer.

Kreisordnung

für die

Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages, für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen, was folgt:

Erſter Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreiſe.

§. 1.

Die Kreiſe bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke beſtehen.*)

*) Vgl. §. 21 Abſ. 3, §. 76 u. §. 134 Nr. 5, ſowie OG. §§. 1, 3, 4 u. 29.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorſchrift dieſes Geſetzes einen

---

Die Faſſungsänderungen, Zuſätze und neuen Beſtimmungen aus der Novelle vom 19. März 1881 ſind geſperrt gedruckt. — Das Datum der Kreisordnung iſt nach wie vor der 13. Dezember 1872; die Angabe dieſes Datums erſcheint bei Citirung des Geſetzes, wenn daſſelbe nicht ſchlechthin als „Kreisordnung" bezeichnet wird, für alle Fälle genügend, in denen es nicht darauf ankommt die neue Faſſung im Gegenſatze zu der früheren beſonders hervorzuheben.

Vgl. Artikel II. und III. der Novelle.

Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten*) mit den Rechten einer Korporation.

*) Vgl. §. 116, Nr. 1 bis 8.

---

§. 2.

1. „Kommunalverband ꝛc. mit den Rechten einer Korporation." — Die Kreiskorporation ist eine dem Staate untergeordnete Korporation im Sinne der §§. 25 ff. Titel 6 und §. 69 Titel 10 Theil II. Allgemeinen Landrechts (vgl. den fünften Titel des Gesetzes §§. 176 ff.). Dieselbe stellt in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor (§. 81 Tit. 6 Th. II. A. LR.). Sie wird als solche durch den Kreistag (KO. §. 115) und nach Maßgabe der Beschlüsse des letzteren durch den Kreisausschuß vertreten, welcher nach §. 134 die Kreiskommunalangelegenheiten zu verwalten hat. Der Kreisausschuß wird nach Außen gemäß §. 137 mit gewissen, dort angegebenen Maßgaben durch den Landrath vertreten. In ihrer Willensbestimmung ist die Kreiskorporation den aus den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere den §§. 10 ff., 20 und 176 sich ergebenden Beschränkungen unterworfen. — Wegen der Stadtkreise vgl. den §. 169.

2. Civilprozessualische Vorschriften. Die Kreiskorporation kann gleich einzelnen Personen klagen und belangt werden (§. 33 Tit. 1 Th. I. d. Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung). Der Gerichtsstand der Kreiskorporation wird durch den Sitz derselben, d. h. durch den Ort bestimmt, wo ihre Verwaltung geführt wird — Amtssitz des Landrathes — (§. 19 der D. CPO. vom 30. Januar 1877 — RGBl. S. 83 —; vgl. auch §. 23 a. a. O.). Die Zustellungen an die Kreiskorporation in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgen nach §§. 157 und 169 a. a. O. an den Vorsteher (Landrath) oder an einen anderen, im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Korporation. Bezüglich der auf civilrechtliche Entscheidung sich stützenden Zwangsvollstreckungen gegen die Kreiskorporation ist die Vorschrift des Anhangs §. 153 zu Titel 24 Theil I. der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die Gerichte sich mit der Regierung (jetzt dem Regierungspräsidenten) wegen der zu ergreifenden Zwangsmaßregeln ins Einvernehmen zu setzen haben, durch §. 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zu der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244) insoweit aufrecht erhalten, als es sich um Geldforderungen handelt und nicht dingliche Rechte verfolgt werden. Die früheren Vorschriften der Preußischen Prozeßgesetzgebung, wonach für die Einlegung und Rechtfertigung von Rechtsmitteln den Korporationen verlängerte Fristen zugestanden waren, ist durch die Deutsche Civilprozeßordnung beseitigt; auch für Korporationen gelten die gewöhnlichen Fristen, und ebenso findet auf Grund der ihnen zustehenden besonderen Rechte die Aufhebung von Folgen einer Versäumung nicht statt (vgl. §. 210 D. CPO.). Wegen der Eidesleistung von Korporationen vgl. §. 435 a. a. O.

3. Im Verwaltungsstreitverfahren wird die Kreiskorporation durch den Kreisausschuß bezw. den Landrath vertreten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113 Absatz 5, §. 178 Absatz 2 und des §. 180 Absatz 2. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes — vgl. insbesondere die §§. 31, 32 und 34a. — zur Anwendung.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§. 3.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.*)

Der Bezirksrath beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen,**) welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Ge-

*) Vgl. die Gesetze vom 10. März 1873 (GS. S. 105); vom 27. März 1873 (GS. S. 173); vom 25. März 1875 (GS. S. 173); vom 17. Juli 1875 (GS. S. 305); vom 5. Juli 1876 (GS. S. 286). — **) Vgl. §. 1 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 (GS. S. 359); §. 40 des Zuständigkeitsgesetzes; §. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261).

---

§. 3.

4. Auseinandersetzung. Nach den bisherigen Vorschriften der Absätze 2 und 3 (vgl. die alte Fassung), an deren Stelle jetzt der Absatz 2 getreten ist, war die Auseinandersetzung „im Verwaltungswege", d. h. durch die Bezirksregierung, zu bewirken. Streitigkeiten, welche sich dabei ergaben, waren der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen. Jetzt hat der Bezirksrath über die Auseinandersetzung zu beschließen, selbstverständlich nach vorgängiger Verhandlung mit den betheiligten Kreisen. Auch wenn zwischen letzteren eine Einigung nicht zu erzielen ist, hat der Bezirksrath über die Festsetzung der Modalitäten der Auseinandersetzung Beschluß zu fassen. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes findet die Beschwerde (OG. §. 55) nicht statt; der Beschluß hat bezüglich solcher Punkte der Auseinandersetzung, über welche die betheiligten Kreise sich nicht geeinigt haben, den Charakter einer vorläufigen Festsetzung, welche so lange maßgebend bleibt, bis über die streitigen Punkte auf Klage eines der betheiligten Kreise eine rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist. Die an eine Frist nicht gebundene, bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellende Klage ist nicht gegen den Beschluß des Bezirksrathes, sondern von einem der betheiligten Kreise gegen den anderen zu richten. Diese Aenderungen beruhen auf der Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, in allen Fällen baldigst ein positives Resultat in Betreff der Auseinandersetzung herbeizuführen.

5. Die Auseinandersetzung in den Fällen des §. 3 Abs. 2 ist erst in Folge, also nach der Veränderung der Kreisgrenzen vorzunehmen — im Gegensatze zu der Vorschrift in §. 4 Abs. 5 (bisher 4).

meinde- oder Gutsbezirke,***) ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen†) zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

***) Die gesperrt gedruckten Worte sind übernommen aus §. 40 Abs. 1 Nr. 1 Zust.-G. — †) Vgl. Gesetz, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 (GS. S. 357); ferner wegen Veränderung der Grenzen der Amtsbezirke: §. 49 Absatz 4 Kreisordnung, der Amtsgerichtsbezirke: §. 21 Absatz 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (GS. S. 230), der Regierungsbezirke: Ministerialreskript vom 14. Juli 1878 (MBl. 1879 S. 3), der Provinzen: Provinzialordnung §. 4 Absatz 3.

Alte Fassung des zweiten und dritten Absatzes: Die in Folge einer derartigen Aenderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Die Aufgabe der Verwaltungsgerichte besteht darin, die fraglichen Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit in einem schiedsrichterlichen Verfahren zu entscheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat bei derartigen Entscheidungen folgende Grundsätze aufgestellt:

Eine im öffentlichen Interesse als Bedürfniß erkannte Bezirksveränderung kann, abgesehen von etwaigen besonderen Rechtstiteln, niemals zu einem Entschädigungsanspruche — sei es der verkleinerten Korporation wegen Verminderung der Steuerkraft, oder der vergrößerten wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse — führen, weil das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Veränderung auf der Voraussetzung beruht, daß das bisherige rechtliche Verhältniß zwischen den betheiligten Korporationen und Grundstücken hinsichtlich der kommunalen Bedürfnisse und Pflichten ein unrichtiges war, welches eben durch die Veränderung den realen Verhältnissen entsprechend berichtigt werden soll. — E. Bd. II. S. 1, Bd. VI. S. 9. — Demgemäß ist namentlich die Abtrennung eines verhältnißmäßig geringen Kreistheiles ohne Einfluß auf die Vertheilung der zur Durchführung der Kreisordnung gewährten staatlichen Fonds. — OVG. E. vom 22. November 1880. — Wegen der Frage, inwieweit die Entscheidung privatrechtliche Verhältnisse der Betheiligten berührt, vgl. Anm 10 zu §. 5.

6. Abs. 3 „Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbirke nicht angehörte", bezieht sich auf sogenannte kommunalfreie Grundstücke (vgl. §. 40 Nr. 1 Abs. 1 Zust.G.; §. 1 Abs. 2 d. Ges. über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856). Die Beseitigung der mit den bestehenden Vorschriften nicht mehr vereinbaren Existenz solcher Grundstücke ist wiederholt, zuletzt durch Ministerialreskript vom 21. Oktober 1876 — MBl. S. 261 —

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

§. 4.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.*)

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.**)

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fort-

---

angeordnet worden. Bisweilen werden jedoch solche Grundstücke auf Grund besonderer Erörterungen, namentlich in dem durch Zuständigkeitsgesetz §. 41 vorgesehenen Verfahren, noch ermittelt.

§. 4.

7. Absatz 1. „Aktive Militärpersonen": zu unterscheiden von den im §. 6 erwähnten „servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes". (Vgl. Anm. 11 zu §. 6.) Der im §. 4 gebrauchte Ausdruck begreift alle im §. 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) aufgeführten Kategorien der zum aktiven Heere gehörigen Personen in sich.

Der Grundsatz, daß die aktiven Militärpersonen als Einwohner der Ortsgemeinden, sowie als Kreisangehörige — mit der zu §. 6 erwähnten Ausnahme der angesessenen Militärpersonen — und als Provinzialangehörige nicht zu betrachten und demgemäß bei Berechnung der Kopfzahl der gedachten Kommunalverbände außer Ansatz zu lassen seien, ist in der Gesetzgebung konsequent durchgeführt. Vgl. §. 10 Städteordnung vom 19. November 1808; §§. 3, 5 Städteordnung vom 30. Mai 1853; §§. 4, 6, 84 Kreisordnung; §§. 5, 12, 107 Provinzialordnung; §. 2 Dotationsgesetz vom 30. April 1873; §§. 2, 20 Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875; §. 171 Zuständigkeitsgesetz. Die im Abgeordnetenhause darauf gerichteten Anträge, dieses System zu Gunsten der Städte zu durchbrechen, hatten bei Berathung eines neuen Zuständigkeitsgesetzes und der Kreisordnungsnovelle Anfangs Erfolg, wurden aber schließlich abgelehnt. (A.H., sten. Ber. von 1880/81 S. 1607 ff.).

8. Absatz 3. Der neu eingeschaltete Absatz 3 wurde von den Antragstellern mit dem Hinweise darauf begründet, daß gewissen Städten, welche entweder

dauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.***)

*) Vgl. die Bekanntmachung des Ministers des Innern in Betreff des Ausscheidens der Stadt Charlottenburg vom 20. Dezember 1876 (MBl. 1877 S. 8) und der Stadt Brandenburg vom 12. März 1881 (MBl. S. 76). — **) Neu eingeschaltet vom Abgeordnetenhause (Sten. Ber. 1880/81 S. 1713). — ***) Vgl. §. 3 Abs. 2.

Alte Fassung des letzten Absatzes: Kommt eine Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande, so entscheidet über die Streitfrage das Verwaltungsgericht.

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.*)

*) Vgl. §. 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856; §. 2 Abs. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853; Zust.G. §. 40 und Anm. 3 daselbst; PO. §. 3.

---

vermöge ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung bezw. historischen Vergangenheit eine hervorragende Stellung einnehmen, oder deren ferneres Verbleiben im Kreisverbande nach Lage der besonderen Verhältnisse mit erheblichen Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde, auch abgesehen von ihrer Einwohnerzahl die Möglichkeit eines Ausscheidens aus dem Kreisverbande gewährt werden müsse.

9. Absätze 4 u. 5. Die Auseinandersetzung hat — im Gegensatze zu der Vorschrift in §. 3 Abs. 2 — dem Ausscheiden voranzugehen, und zwar sowohl in den Fällen des zweiten, wie in denen des dritten Absatzes des §. 4. Sie erfolgt fortan, wie in den Fällen des §. 3, durch Beschluß des Bezirksrathes, vorbehaltlich der Klage unter den Betheiligten über streitige Punkte (vgl. Anm. 5 oben).

Ueber den Gegenstand der Auseinandersetzung enthält §. 4 Abs. 4 eingehendere Vorschriften, als §. 3 Abs. 2. Die maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte sind dargelegt in OVG. E. Bd. II. S. 15 (Stadt Charlottenburg) und vom 25. November 1880 (Stadt Brandenburg). Vgl. auch Kommissionsbericht des Herrenhauses vom 17. Februar 1881 (Druck. HH. 1880/81 Nr. 88 S. 4 und 5), so wie die Erklärung des Referenten in der Sitzung des Herrenhauses vom 19. Februar 1881 (Sten. Ber. S. 207).

Nach dem Ausscheiden der Stadt aus dem Kreisverbande ist der auf dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1873 entfallende Dotationsantheil auf sämmtliche Landkreise der Provinz zu vertheilen. §. 27 Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (s. unter Nr. VI. des Werkes).

§. 5.

10. Der hier ausgesprochene Grundsatz ist in §. 3 der Provinzialordnung zu-

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.*)

*) Vgl. PO. §. 5.

Rechte der Kreisangehörigen.

§. 7.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,*)
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und An-

*) Vgl. Titel III.

---

treffender ausgedrückt durch die Formel: „unbeschadet aller Privatrechte Dritter". Denn die zwischen den betheiligten Kreisen, bezw. zwischen Stadt und Kreis nach §§. 3 und 4 der Kreisordnung vorzunehmende Auseinandersetzung ist im Wesentlichen dazu bestimmt, die vermögensrechtlichen Beziehungen der betheiligten Korporationen gegen einander zu ordnen. Derartige Beziehungen haben unzweifelhaft einen privatrechtlichen Charakter (vgl. OVG. E. Bd. II. S. 9, Bd. VI. S. 14); der allgemeine Grundsatz in §. 1 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller Privatverhältnisse" zu entscheiden haben, ist daher auf die in Rede stehenden Fälle nur insoweit anwendbar, als Privatrechte Dritter in Frage kommen. Die Kreisordnung weist in den §§. 3 und 4 den Verwaltungsgerichten eine exzeptionelle Aufgabe zu, deren Uebertragung an die ordentlichen Civilgerichte sich nicht empfahl, weil sich feste gesetzliche Anhaltspunkte für eine civilprocessualische Entscheidung über die Modalitäten der Auseinandersetzung nicht formuliren lassen. (Vgl. Sitzung AH. vom 2. November 1869, Sten. Ber. S. 248 ff., 257 ff.) Die Entscheidung der Verwaltungsgerichte hat die Natur eines Schiedsspruches. Vgl. Anm. 5, ferner Komm.-Ber. des AH. über den Entwurf eines neuen Zuständigkeitsgesetzes (Nr. 103 der Druck. des AH. von 1880/81), sowie Sten. Ber. des AH. vom 14. Januar 1881 S. 983.

§. 6.

11. Unter „angesessenen Militärpersonen" sind nach den Motiven zu dem Entwurfe der Kreisordnung von 1869 alle diejenigen Militärpersonen zu verstehen, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben; ihre Kreisangehörigkeit ergiebt sich als eine Konsequenz der sie als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende treffenden Steuerpflicht.

stalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.**)

**) Der Zusatz bezweckt, die Nr. 2 in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 6 Nr. 2 der PO. zu bringen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 8.*)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;

*) Vgl. §. 25 und Städteordn. v. 30. Mai 1853 §. 74.

Die angesessenen Militärpersonen sind daher auch wahlberechtigt und wählbar zum Kreistage. (Vgl. die Erklärung der Staatsregierung in der Sitzung des AH. vom 22. November 1872, Sten.Ber. S. 69; ferner OVG. E. Bd. I. S. 78.)

Ein Verzeichniß der verschiedenen Kategorieen der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes ist enthalten in Beilage I. des Reichsgesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs u. s. w., vom 3. August 1878 (RGBl. S. 243).

12. Kreisangehörigkeit. Die Motive des Entwurfes von 1869 bemerken Folgendes: „Der Begriff der Kreisangehörigkeit bestimmt sich nach dem Begriffe der Gemeindeangehörigkeit; danach ist kreisangehörig ein Jeder, welcher innerhalb des Kreises seinen Wohnsitz hat." Im §. 5 (jetzt §. 6) jenes Entwurfes hieß es: Angehörige ꝛc. sind alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben. Dafür setzte das Haus der Abgeordneten (Sitzung vom 9. November 1869, Sten. Ber. S. 408) mit Zustimmung der Staatsregierung: welche „einen Wohnsitz haben", um auch den Fällen eines doppelten Wohnsitzes gerecht zu werden. (Vgl. die §§. 23—27 der Einleitung zum A. LR.; §§. 13 ff. der deutschen Civilprozeßordnung; §§. 10—15 Tit. 2 Thl. I. der Preuß. Allgem. Gerichtsordnung.)

§. 7.

13. Die im §. 7 aufgezählten Rechte der Kreisangehörigen stehen nach näherer Vorschrift des Gesetzes (vgl. §§. 86, 87, 96, 97, 106), bezw. der in Nr. 2 des §. 7 gedachten Bestimmungen auch den Forensen (§. 14) mit Rücksicht auf ihre Kommunalabgabenpflicht zu. Vgl. die Motive zu §. 6 des Entwurfes von 1869 und Sitzung des AH. vom 22. November 1872, Sten. Ber. S. 69.

3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch**) zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages***) für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein

---

§. 8.

14. Absatz 1. Unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises; dazu wurden nach den Motiven des Entwurfes von 1869 „im weiteren Sinne" gerechnet: das Gemeindevorsteher- und Schöffenamt (vgl. §. 25), das Amt des Amtshauptmannes (jetzt Amtsvorstehers), das eines Mitgliedes des Kreistages, das eines Mitgliedes des Kreisausschusses oder einer Kreiskommission. Zu diesen Aemtern tritt noch das eines Kreisdeputirten und das eines Mitgliedes des Amtsausschusses hinzu, welche in den Motiven von 1869 deshalb keine Erwähnung gefunden haben, weil der gedachte Entwurf diese Aemter überhaupt nicht vorsah. Dagegen sind die Vorschriften des §. 8 nicht anwendbar auf Gutsvorsteher. (OVG. E. Bd. V. S. 110.)

15. Absatz 2 Nr. 4. Die Uebernahme des Mandats eines Kreistagsabgeordneten seitens eines Staatsbeamten ist von der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde nicht abhängig; der Beamte ist jedoch zur Anzeige verpflichtet. Ministerialreskript vom 24. November 1873 (MBl. 1874, S. 94).

16. Absatz 4. Während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer", d. h. drei Jahre hindurch — vgl. Absatz 3 und 5.

Der Begriff eines gleichartigen Amtes ist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März 1872 — Sten. Ber. S. 1316 — dahin erläutert worden, daß darunter ein Amt zu verstehen sei, welches denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert, als das bisher verwaltete. Wer nur als Stellvertreter fungirt hat, dem stehen die Entschuldigungsgründe des §. 8 nicht zur Seite.

17. Absatz 5. Die Worte des bisherigen Textes: „während der vorgeschriebenen

Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

) Bisher: während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer. *) neu eingefügt. Vgl. Abs. 6.

Absatz 6 alte Fassung. Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreisausschuß mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

b. Beitragspflichten zu den Kreisabgaben.*)

§. 9.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Nr. 3).

*) Vgl. §§. 127 und 176. Das Marginale umfaßt die §§. 9 bis 19. (Vgl. OVG.-E. Bd. I. S. 28.)

---

regelmäßigen Amtsdauer" sind, um die Absicht des Gesetzes zum klareren Ausdrucke zu bringen, in Uebereinstimmung mit Absatz 3 ersetzt durch die Worte: „drei Jahre hindurch".

Die Worte: „durch Beschluß des Kreistages" sind neu eingeschaltet. Vgl. die folgende Anmerkung. Unter dem Rechte auf Theilnahme an der Vertretung des Kreises ist nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht zu verstehen. Ministerialreskript vom 11. März 1874 (MBl. S. 99).

18. Absatz 6. Das bisherige doppelte Verfahren, wonach der Kreistag darüber zu befinden hatte, ob der sich Weigernde u. s. w. als entschuldigt anzusehen sei, und im Falle der Verneinung der Kreisausschuß über die gegen den Betreffenden zu verhängenden Nachtheile auf Klage des Kreistages im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden hatte, ist jetzt vereinfacht. Der Kreistag hat fortan sowohl über die Schuldfrage, wie über die Verhängung der Nachtheile zu beschließen; dem Betheiligten bleibt es überlassen, gegen den Beschluß Klage zu erheben. (Begründung.)

§. 9.

19. „Die Kreisangehörigen". — Außer denselben sind zur Aufbringung von Kreisabgaben auch die in §. 14 erwähnten Forensen, juristischen Personen u. s. w. verpflichtet. (Vgl. OVG. E. Bd. I. S. 74.)

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.*)

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen 2c. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

---

20. Kreisabgaben. Hierunter sind nur Geldbeiträge zu verstehen. OVG. E. vom 18. Dezember 1879. Die Kreisangehörigen sind zu Naturalleistungen für die kommunalen Zwecke des Kreises nicht verpflichtet; vgl. jedoch Anm. 35e. zu §. 13.

Die Provinzialabgaben werden gleich den übrigen Kreisbedürfnissen aufgebracht (PO. §. 108).

§. 10.

21. Die jetzige Fassung des §. 10 unterscheidet sich von der bisherigen nur durch einige Fortlassungen bezw. Abänderungen, welche durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer (Ges. vom 5. Mai 1873, GS. S. 222) und durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (GS. S. 213) in Bezug auf die Klassensteuer nothwendig geworden sind.

22. Absatz 1. Die Heranziehung der Eisenbahnabgabe und der Bergwerksabgaben (Ges. vom 30. Mai 1853 — GS. S. 449 —; Ges. vom 12. Mai 1851 — GS. S. 261 —) zu den Kreisabgaben ist nicht zulässig, weil jene Abgaben nicht zu den Gewerbesteuern gerechnet werden können. Ministerialreskript vom 13. Juli 1874 (MBl. S. 199). Die Hundesteuer darf als Kreisabgabe nicht eingeführt werden. Ministerialreskript vom 11. Januar 1875 (MBl. S. 43).

23. Absatz 2. Die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klasse A. I. sind stets mit einem gleichen Prozentsatze zu belasten. Was die übrige Gewerbesteuer anlangt, so müssen (mit Ausnahme der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe) alle Klassen, und zwar ebenfalls gleichmäßig, zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Ministerialreskript vom 10. Juni 1874 (s. im Anhang).

24. Absatz 3. Zur Heranziehung der Personen mit einem geringeren Einkommen als 420 ℳ zu den Kreisabgaben auf Grund des §. 9a. des Gesetzes vom 25. Mai 1873

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873, Gesetz-Samml. 1873 S. 213 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a. des obenerwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

*) Vgl. Cirk.-Erl. vom 4. März und 10. Juni 1874 (im Anhang).

Zusatz 1.

§. 9a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. 213):

Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren Einkommen weniger als 420 ℳ beträgt, und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von 1,50 ℳ jährlich.

---

bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des Kreistages. Vgl. das in vorstehender Anmerkung erwähnte MR., sowie OVG. E. Bd. II. S. 115.

25. Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes sind zur Erläuterung des §. 10 folgende Sätze hervorzuheben:

a) Die Beitragspflicht der Kreisangehörigen ist eine individuelle; die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgt nicht auf die engeren Kommunalverbände, sondern auf die einzelnen Kreisangehörigen bezw. sonstigen Abgabenpflichtigen. — Vgl. jedoch §. 11. — E. Bd. I. S. 29.

b) Der Kreissteuerpflicht sind nur die Kreisangehörigen (§. 9) und die im §. 14 genannten Personen (Forensen ꝛc.) mit den im §. 18 gedachten Ausnahmen unterworfen. Diejenigen Einwohner einer Gemeinde, welche, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, wegen ihres zeitigen Aufenthalts daselbst zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind, sind zu den Kreisabgaben nicht beitragspflichtig. — E. Bd. I. S. 78, 79.

c) §. 10 bezieht sich ausschließlich auf die Vertheilung und nicht auf die Modalitäten der Einziehung der Kreisabgaben — E. Bd. VI. S. 48. —

d) Die Kreisabgaben sind in Form von Zuschlägen zu allen direkten Staatssteuern, sei es zu den staatlicherseits veranlagten, sei es zu den von den Kreisen fingirt zu veranlagenden Prinzipalsteuersätzen aufzubringen — E. Bd. IV. S. 61.

e) Zu entrichtende direkte Staatssteuern: d. h. die Staatssteuern des laufenden Jahres, nicht etwa des Vorjahres, sind zu Grunde zu legen. — E. vom 19. Mai 1881.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem-

---

§. 11.

26. Berechnung des Kreisabgabensolls für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke. a) Bei der Berechnung des Kreisabgabensolls sind, was die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer betrifft, zu Grunde zu legen:

alle diejenigen Steuerbeträge, welche nach Ausweis der Steuerlisten von den Einwohnern der Gemeinde bezw. des betreffenden Gutsbezirkes, zu entrichten sind (jedoch mit Hinweglassung derjenigen ganzen bezw. aliquoten Steuerbeträge, welche gemäß §. 10 Abs. 3, §§. 16 und 18 von der Belastung mit Kreisabgaben frei bleiben), und diejenigen Steuerbeträge, welche gemäß §§. 14, 15 für die Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften fingirt zu veranlagen sind.

In Hinsicht der Grund- und Gebäudesteuer sind außerdem die Vorschriften des §. 17 zu berücksichtigen. — OVG. E. Bd. I. S. 28, 70. Bd. V. S. 53.

b) Wenn einer Gemeinde (einem Gutsbezirke) Steuerpflichtige zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrage in Rechnung gestellt sind und diese auf Reklamation oder Klage Freilassung oder Minderung des Betrages erlangen, so mindert sich dementsprechend auch das Steuersoll der Gemeinde (des Gutsbezirkes). Der entstehende Ausfall trifft nicht die Gemeinde (den Gutsbezirk), sondern die Kreiskorporation. OVG. E. Bd. II. S. 129. — Vgl. jedoch wegen der Zu- und Abgänge die Anm. 29 b.

27. Ausschreibung der Kreisabgaben. a) Form der Ausschreibung. Die Ausschreibung des für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke berechneten Kreisabgabensolls im Wege der Veröffentlichung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths (Kreisausschusses) bestimmte Organ ist als ausreichende Form der Bekanntmachung (Heberolle) nur den Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber anzusehen, nicht aber gegenüber den einzelnen beitragspflichtigen Individuen. Für letztere bedarf es der Aufstellung einer besonderen Heberolle bezw. der speziellen Mittheilung seitens der Ortsbehörde. — OVG. E. Bd. I. S. 76.

b) Die Verbindlichkeit von Kreistagsbeschlüssen über Kreisabgaben ist nicht durch die Veröffentlichung ihres Inhaltes bezw. der etwa erforderlichen ministeriellen Bestätigung (§. 176) bedingt. — OVG. E. vom 25. Oktober 1880.

c) Die nach §§. 14, 15 besonders veranlagten Individualbeträge sind unmittelbar in und mit dem Gemeindesoll festzustellen. Die direkte Einforderung von Kreisabgaben von den Forensen, juristischen Personen u. s. w. ist daher als inkorrekt zu bezeichnen. — OVG. E. Bd. I. S. 65, 77, Bd. IV. S. 57; Bd. V. S. 54. Dagegen sind

28. Nachforderungen von Kreisabgaben innerhalb desselben Steuerjahres

selben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.*)

*) Vgl. Städteordn. v. 30. Mai 1853, §§. 4, 53.

---

an sich nicht unstatthaft. Ihre Zulässigkeit ist nach §§. 5, 6, 14 Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (GS. S. 140) zu beurtheilen. — OVG. E. Bd. IV. S. 54, 57, vgl. auch Bd. II. S. 106. Insbesondere ist in dem Falle, wo die Vertheilung der Kreisabgaben nach dem Verhältnisse aller direkten Staatssteuern zu erfolgen hatte, und eine Gattung von Steuern, z. B. die Gewerbesteuer der sämmtlichen Gewerbetreibenden einer Gemeinde ganz übergangen war, eine Nachforderung wegen gänzlicher Uebergehung (§§. 5, 6 Ges. v. 18. Juni 1840) zulässig. — OVG. E. vom 2. December 1880. — Den Ortsvorständen ist das Kreisabgabensoll unter getrennter Angabe der Beträge, welche auf die einzelnen Kategorieen des von den betreffenden Kommunalbezirken aufzubringenden, mit Kreiszuschlägen belasteten Staatssteuersolls entfallen, mitzutheilen. — Ministerialreskript vom 2. November 1879 (MBl. 1880 S. 10).

Termin für die Erhebung der Kreisabgaben. Es hängt von der Bestimmung des Kreistages ab, ob die Erhebung in monatlichen oder mehrmonatlichen Raten erfolgen soll. — OVG. E. Bd. VI. S. 49.

29. Untervertheilung der Kreisabgaben. a) Das für die Landgemeinden und Gutsbezirke (wegen der Stadtgemeinden vgl. Anm. 30) berechnete Kreisabgabensoll ist auf die einzelnen Abgabenpflichtigen innerhalb des Kommunalbezirkes unter Anwendung des allgemeinen Kreisabgabenmaßstabes zu untervertheilen. Aus §. 31 ist nicht zu folgern, daß der Besitzer des Gutes das für den Gutsbezirk berechnete Kreisabgabensoll allein zu tragen habe. Ministerialreskript vom 31. Januar 1875 (MBl. 1876 S. 14) — OVG. E. Bd. I. S. 29 ff.

b) Berechnung „im Ganzen". Abführung „im Ganzen". Der Ausdruck hat die Bedeutung, daß, wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Soll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andererseits auch die Deckung der Abgänge und Ausfälle obliegt. (Vgl. jedoch wegen der durch Reklamationen ꝛc. verursachten Verminderung des Kreisabgabensolls Anm. 26 b, zu §. 11). Finden sehr erhebliche, durch anderweitige Zugänge nicht gedeckte Ausfälle statt, so kann unter Umständen die Kreisvertretung einen Erlaß bewilligen. — OVG. E. Bd. I. S. 32, 72; Bd. VI. S. 47; Ministerialreskript vom 2. November 1879 (MBl. 1880 S. 10).

c) Form der Ausschreibung auf die einzelnen Abgabenpflichtigen vgl. Anm. 27 a.

30. Aufbringung der Kreisabgaben in den Städten: Macht eine Stadtgemeinde von der Befugniß Gebrauch, ihr Kreisabgabensoll nicht im Wege der besonderen Untervertheilung nach dem Kreisabgabenmaßstabe, sondern im Wege der Kommunalbesteuerung aufzubringen, so übernimmt sie damit dem Kreise gegenüber die Abgabenpflicht unmittelbar, und es erhalten dadurch die von den ab-

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

§. 12.*)

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen**) die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe***) der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirergewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

---

gabenpflichtigen Censiten der Stadtgemeinde aufzubringenden Beiträge die Natur der gewöhnlichen Gemeindeabgaben. Der einzelne Abgabenpflichtige hat demgemäß gegen die Heranziehung nicht die Rechtsmittel des §. 19, sondern nur die für Reklamationen gegen Gemeindeabgaben (Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 76; Gesetz vom 18. Juni 1840 §. 3). — OVG. E. Bd. I. S. 65, 71.

Vgl. wegen der für das Besteuerungsrecht der Stadtgemeinden für den Fall der Uebernahme des Kreisabgabensolls auf den städtischen Haushalt sich ergebenden weiteren Folgen (auch hinsichtlich der Nachforderungen): OVG. E. Bd. I. S. 71; Bd. IV. S. 58, 59; Bd. V. S. 10.

§. 12.

31. Innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen, d. h. die Grund- und Gebäudesteuer, so wie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. darf auch zu Verkehrszwecken nicht höher, als mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem die Klassen- und die klassifizirte Einkommensteuer belastet wird.

32. Förmlichkeiten des Kreistagsbeschlusses. Während für die erstmalige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes die absolute Stimmenmehrheit genügt (MR. vom 13. April 1874, MBl. S. 104), ist für jede spätere Veränderung des Maßstabes (worunter jedoch der Fall des §. 13 nicht zu begreifen ist — vgl. Anm. 38) eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich — §. 124 —; ferner sind die Förmlichkeiten des §. 119 zu beachten.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

*) Vgl. §§. 119 und 124 Abs. 2. **) Vgl. Anm. 36 zu §. 13 und PO. §. 111 Abs. 2. ***) Bisher: „die drei untersten Stufen." (Außerdem ist in Absatz 2 des §. 12 die Erwähnung der Mahl- und Schlachtsteuer fortgefallen.)

Mehr- oder Minderbelastuug einzelner Kreistheile.

§. 13.*)

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen

---

§. 13.

33. Kreiseinrichtungen, z. B. Chausseen, Eisenbahnen, Krankenanstalten ꝛc. §. 13 erstreckt sich übrigens nicht nur auf künftig erst zu beschließende, sondern auch auf bereits vorhandene Kreiseinrichtungen. OVG. E. vom 25. Oktober 1880.

34. Die Worte „der Kreisabgaben" sind auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden, um die Absicht des Gesetzes klar zu stellen.

35. Grundsätze für die Anwendung des §. 13. a) Die Mehrbelastung darf nur nach Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber in Form von quantitativ feststehenden Beträgen und ebensowenig nach Quoten des Kostenbedarfes erfolgen. Ministerialreskripte vom 19. Februar und 11. August 1875, MBl. S. 78 und 211. Dadurch ist jedoch eine vertragsmäßige Vereinbarung zwischen den Interessenten und der Kreiskorporation über feststehende Beiträge nicht ausgeschlossen. — Ministerialreskript vom 18. Februar 1880 (MBl. S. 78). Die Auferlegung der Präzipualquoten kann sich beziehen auf:

die Aufbringung der Herstellungskosten (z. B. Baukosten einer Chaussee),
die Mittel, welche zur Verzinsung und Tilgung einer Behufs Deckung der Kosten aufzunehmenden Anleihe erforderlich sind,
die Kosten der Anleihe.

Ministerialreskript vom 1. November 1879 zu A. I. (im Anhang).

b) Unbeschadet des Grundsatzes zu a. ist selbstverständlich bei Bemessung der als Mehrbelastung aufzubringenden Abgabenquote derjenige quantitative Betrag, welcher

zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

*) Vgl. §§. 119 u. 176, Nr. 2.

---

in der Mehrbelastung Deckung finden soll, zunächst zu ermitteln und nach ihm das Verhältniß der Mehrbelastung der Interessenten zur Prinzipalbelastung des ganzen Kreises festzusetzen. Ministerialreskript vom 11. August 1875 (MBl. S. 211).

c) Die Mehrbelastung ist allen Kreisangehörigen der betreffenden Kreistheile, und zwar unter Zugrundelegung des Maßstabes der Vertheilung der für die fragliche Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben (als Zuschlagsquote zu letzteren) aufzuerlegen. Die Mehrbelastung einzelner Klassen von Kreisangehörigen, so wie die vom Kreisabgabenmaßstabe abweichende präzipuale Heranziehung einzelner Gattungen der direkten Staatssteuern ist unzulässig. Ministerialreskript vom 31. Oktober 1873 (MBl. S. 332).

d) Die Mehrbelastung kann in verschiedenen Unterabstufungen (Zonen, Interessentenklassen) erfolgen.

e) Eine Mehrbelastung in Form von Naturalleistungen kann den Interessenten nicht wider ihren Willen auferlegt werden. Der Kreistag kann seinen Beschluß nur dahin formuliren, daß den mit Zuschlagsquoten belasteten Kreisangehörigen gestattet sei, jene Quoten durch Naturalleistungen nach bestimmten, vom Kreistage (oder zufolge dessen Ermächtigung vom Kreisausschusse) festzustellenden Grundsätzen zu ersetzen. Ministerialreskript vom 11. August 1875 — MBl. S. 211; Sitzung des Herrenhauses vom 24. Oktober 1872 (Sten. Ber. S. 420).

f) Der nach §. 176 Nr. 2 der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegende Kreistagsbeschluß ist gleichzeitig auf die Frage hin zu prüfen, ob die Auferlegung von Zuschlagsquoten zu den Kreisabgaben eine Belastung der Kreisangehörigen in Höhe von mehr als 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern zur Folge hat. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Belastung mit Kreisabgaben zu den speziellen Zwecken der beschlossenen Kreiseinrichtung — z. B. zu Chausseebauzwecken — 50 Prozent jenes Steuersolls erreicht, sondern darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben, einschließlich jener Zuschlagsquoten, unter Hinzurechnung des gesammten Jahressolls der Kreisabgaben die eben bezeichnete Grenze des Sollaufkommens der direkten Staatssteuern überschreitet. Ministerialreskript vom 1. November 1879 zu A. 7.

36. Die Mehrbelastung muß in Form von Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung ausgeschriebenen Kreisabgaben ausgesprochen werden. Falls also auf Grund des §. 12 Abs. 1 Satz 2 für Verkehrszwecke ein besonderer Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben besteht, ist dieser Maßstab auch für die Zuschlagsquoten zu Grunde zu legen.

37. Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens. Eine Klage wegen Ueberbürdung mit Kreisabgaben kann zwar darauf gestützt werden, daß die Kreis-

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.*)

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staats-

*) Die Ueberschrift bezieht sich auf die §§. 14 bis 19. (Vgl. OVGE. Bd. IV. S. 15 ff.)

---

vertretung die nach §. 13 an sich zulässige Ungleichheit der Besteuerung gesetzwidrig eingeführt habe, nicht aber darauf, daß der Kreistag dieselbe zu Unrecht nicht beschlossen habe, so daß der Verwaltungsrichter durch seinen Spruch den fehlenden Kreistagsbeschluß etwa zu ergänzen hätte. OVG. E. Bd. III. S. 45.

Für den Fall der Eintheilung der mehrbelasteten Ortschaften in verschiedene Interessentenklassen kann der Anspruch auf Versetzung in eine minderbelastete Klasse mit der Behauptung, daß diese Versetzung den örtlichen Verhältnissen angemessen sei, im Verwaltungsstreitverfahren nicht verfolgt werden. OVG. E. Bd. V. S. 58.

38. Für die Förmlichkeiten des Kreistagsbeschlusses ist §. 119 maßgebend. Einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel wird es dagegen für Beschlüsse, welche lediglich die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile betreffen, wofern nicht gleichzeitig eine der Voraussetzungen des §. 124 vorliegt, deshalb nicht bedürfen, weil §. 124 nur auf §. 12, nicht aber auf §. 13 verweist und es sich nicht um eine generelle Veränderung des Vertheilungsmaßstabes für die Kreisordnung, sondern nur um die stärkere Heranziehung von Kreistheilen unter Anwendung des allgemeinen Maßstabes handelt.

§§. 14, 15.

39. Zur Erläuterung der Vorschriften des §. 14 in Verbindung mit §. 15 ist aus den bezüglichen Ministerialerlassen und den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Folgendes hervorzuheben:

I. Im Allgemeinen. a) Die Entstehungsgeschichte des §. 14 ist eingehend dargelegt in E. Bd. I. S. 48 ff.

b) Die §§. 14, 15 sind für Stadt und Land gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. — E. Bd. I. S. 64.

c) „Oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen", d. h. die Forensen, juristischen Personen u. s. w., sind außer wegen ihres Grundbesitzes, Gewerbe- und Bergbaubetriebes auch noch wegen ihres Einkommens aus diesen Quellen zu Kreisabgaben heranzuziehen. E. Bd. IV. S. 62. (Wegen des Fiskus vgl. Anm. 42.)

d) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kreisabgaben ist lediglich nach den Vorschriften der Kreisordnung zu beurtheilen; ältere Privilegien sind als beseitigt anzusehen sein. — E. Bd VI. S. 37.

40. II. Forensen. a) Bedeutung des Ausdruckes. Es gehören zu den Forensen im Sinne des §. 14:

diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, sowie

steuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) sind verpflichtet,

---

diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben einen Wohnsitz haben und zugleich Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben. — E. Bd. I. S. 36, 37.

b) Die Kreisordnung kennt nur den Begriff der Kreisforensen, nicht auch den der Gemeindeforensen. Der Kreisausschuß ist daher nicht berechtigt, Grundbesitzer einer Gemeinde, welche in einer anderen Gemeinde desselben Kreises ihren Wohnsitz haben, von dem Einkommen aus ihrem Grundbesitze fingirt zur Klassen- bezw. Einkommensteuer zu veranlagen und den Betrag bei Berechnung des Kreisabgabensolls der Gemeinde, in deren Bezirk der Grundbesitz belegen ist, in Ansatz zu bringen. — E. Bd. I. S. 70, 71.

c) Die Kreisbesteuerung der Forensen ist der Forensalkreis ohne Rücksicht auf die Einschätzung derselben im Domizilkreise vorzunehmen berechtigt. — E. Bd. IV. S. 32.

d) Maßgebend für die Steuerpflicht der Forensen ist der Zeitpunkt der Ausschreibung der Kreisabgaben. — E. Bd. V. S. 54; Bd. VI. S. 5.

41. III. Juristische Personen. a) Das Einkommen der juristischen Personen (mit Ausnahme des Fiskus, vgl. Anm. 42.) aus Grundbesitz und Gewerbetrieb ist ohne Unterschied der Zweckbestimmung der Kreisbesteuerung unterworfen. Insbesondere ist in §. 14 Abs. 2 nicht unterschieden zwischen solchen Personen, deren Einkommen öffentlichen Zwecken, und solchen, deren Einkommen privaten Zwecken dient. — E. Bd. I. S. 83.

b) Königliche Gymnasien (Universitäten u. s. w.) sind nicht wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen beitragspflichtig. — E. Bd. III. S. 14 (vgl. Anm. 42. e.)

c) „Das aus diesen Quellen fließende Einkommen" der juristischen Personen (§. 14 Abs. 1 und 2) kommt bei der Veranlagung zu einer fingirten Einkommensteuer nicht als Theil eines steuerpflichtigen Gesammteinkommens, sondern lediglich als der Reinertrag des innerhalb des Kreises belegenen bestimmten Einkommensobjektes in Betracht. — E. Bd. II. S. 60; Bd. IV. S. 62; E. vom 2. Dezember 1880.

d) Der zu c. erwähnte Grundsatz ist insbesondere auch bei der Veranlagung des Einkommens politischer Gemeinden zu berücksichtigen. — E. Bd. II. S. 60.

e) Das Einkommen der Vorschußvereine (eingetragenen Genossenschaften) aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb unterliegt nicht der Kreisbesteuerung (weil die Genossenschaften nicht zu den juristischen Personen gehören) — OVG. E. vom 13. September 1880.

42. IV. Fiskus. a) Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Kreisbesteuerung des Fiskus. — E. Bd. I. S. 48 ff.; E. Bd. IV. S. 15, 16 und 75.

zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des

---

Die beiden ersten Absätze des §. 14 sind auch auf die Besteuerung des Fiskus insoweit anwendbar, als derselbe verpflichtet ist, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe und den Bergbau gelegt werden. Dagegen bestimmt §. 14 Abs. 3, daß Fiskus zu den Kreisabgaben, welche auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, nicht herangezogen werden darf. — E. Bd. I. S. 47, Bd. IV. S. 75.

b) „Stärker", d. h. Fiskus ist von seiner Grund- und Gebäudesteuer nicht zunächst mit dem vollen Prozentsatze der Einkommen- und Klassensteuer, und dann noch mit der Hälfte dieses Prozentsatzes heranzuziehen — sondern zunächst nach demselben Prozentsatze, nach welchem die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der übrigen Kreisabgabenpflichtigen belastet ist, und dann, statt nach einer fingirten Einkommensteuer, noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker, mit welchem die Einkommen- und Klassensteuer herangezogen ist. — MR. vom 10. Juni 1874 (M.Bl S. 155) und vom 25. Februar 1875 (MBl. S. 100); E. Bd. IV. S. 74, 75.

c) Bei der Kreisbesteuerung des Fiskus sind die Vorschriften der §§. 16, 17 zu berücksichtigen; §. 14 Abs. 3 schließt ihre Anwendung nicht aus. — E. Bd. IV. S. 16.

d) Wegen der Kreisbesteuerung des Fiskus in Stadtgemeinden, welche ihr Kontingent an Kreisabgaben nach §. 11 Abs. 2 auf den städtischen Haushalt übernommen haben, vgl. E. Bd. I. S. 65.

e) Das Eigenthum des Fiskus ist in Hinsicht der Kreisbesteuerung nicht mit dem solcher Anstalten, welche öffentlichen Zwecken dienen, juristische Personen darstellen und im Eigenthum des Staats stehen (Königliche Gymnasien, Universitäten u. s. w.) zu verwechseln. — E. Bd. III. S. 14; vgl. auch Anm. III b.

f) Der Reichsfiskus ist nach §. 1 Reichsges. vom 25. Mai 1873 (RGBl. S. 113) hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten in Ansehung der in seinem Eigenthum befindlichen Gegenstände dem Landesfiskus gleichgestellt. Vgl. E. Bd. II. S. 23.

43. V. Eisenbahngesellschaften. a) Maßgebend für die Kreisbesteuerung sind die in dem Ministerialreskript vom 29. September 1856 (MBl. S. 256) aufgestellten Grundsätze. Ministerialreskript vom 8. Juni 1874 (MBl. S. 157). Eine Eisenbahngesellschaft kann nicht nach ihrem Gesammteinkommen, sondern nur nach dem für jede einzelne Station besonders berechneten Einkommen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. — OVG. E. Bd. V. S. 9.

b) Das kreisabgabenpflichtige Einkommen der Eisenbahngesellschaften ist nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, sondern nach den Vorschrifen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und

Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte

25. Mai 1873 über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zu berechnen. — OVG. E. B. V. S. 19.

c) Bei Berechnung des Reineinkommens der Eisenbahngesellschaften sind unter Anderem abzuziehen:

die an den Staat zu entrichtende Eisenbahnabgabe (Ges. v. 30. Mai 1853),

die von dem Grundbesitze der Gesellschaft für Rechnung der Staatskasse oder der betheiligten Kommunalverbände erhobenen Steuern (vgl. jedoch nachstehend).

Dagegen sind nicht abzugsfähig:

die Ausgaben für die Tilgung von Anleihen,

solche Gemeindeabgaben, welche, sei es für Rechnung anderer Kreise oder der betreffenden Stadtgemeinden nach den für die Staatseinkommensteuer bestehenden Grundsätzen von dem der Gesellschaft aus dem Eisenbahngewerbe zufließenden Einkommen erhoben werden. — OVG. E. Bd. II. S. 64 ff.

d) Staatseisenbahnen dürfen nach §. 14 Abs. 3 zur Kreiseinkommensteuer nicht herangezogen werden. — MR. vom 10. Juni 1874 (MBl. S. 157). Vergl. Anm. 42 und nachstehend unter g.

e) Wegen der Veranlagung des auf verschiedene örtliche Kommunalbezirke sich erstreckenden Betriebes Einer Eisenbahnstation vgl. Ministerialreskript vom 30. Dezember 1872 (MBl. 1873 S. 27). Die Grundsätze dieses Ministerialreskriptes sind von Interesse für den Fall des auf zwei benachbarte Kreise sich erstreckenden Betriebes Einer Station.

f) Wegen der Verrechnung der sogen. kontirten Frachten auf die Stationseinnahmen vgl. Ministerialreskript vom 5. Juni 1879 (MBl. S. 160).

g) Die Frage, ob die durch das Gesetz vom 15. Februar 1880 (GS. S. 20) verstaatlichte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft von dem aus dem Betriebe fließenden Einkommen kreisabgabenpflichtig sei, ist zu verneinen. §. 9 a. a. O. bezw. §. 8 Gesetz vom 20. Dezember 1879 (GS. S. 635) beziehen sich nur auf Gemeinden und enthalten keine Bestimmung in Betreff der Kreisabgaben. — OVG. E. vom 4. April 1881.

44. VI. Berggewerkschaften; Bergwerksbesitzer. a) Die Berggewerkschaften, welche im Kreise Bergbau betreiben, sind, gleichviel ob sie älteren oder neueren Rechtes sind (d. h. vor oder nach Erlaß des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — GS. S. 705 — errichtet sind), und ob sie die Eigenschaften juristischer Personen haben oder nicht, verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den

Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages statt.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A. I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

Bergbau oder auf das aus demselben fließende Einkommen gelegt werden. — OVG. E. Bd. IV. S. 49.

b) Die Erträge des Bergbaues sind nicht anders, wie die übrigen Einkommensquellen zu behandeln, insbesondere ist auf eine größere oder geringere Reichhaltigkeit des Grundstockes keine Rücksicht zu nehmen. Die Rücklagen zur Tilgung des Anlagekapitals sind demgemäß, der allgemeinen Regel entsprechend, zu den vom Reinertrage abzuziehenden Ausgaben nicht zu rechnen. — OVG. E. Bd. II. S. 70.

c) Die Einschätzung der Bergwerksbesitzer zu einer fingirten Gewerbesteuer kann nur nach Maßgabe derjenigen Steuersätze, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. I. für einen Gewerbebetrieb von entsprechendem Umfange zur Hebung kommen, erfolgen und der Regel nach nur durch Vergleichung mit den in der Klasse A. I. veranlagten Gewerbetreibenden desselben Steuer- (Regierungs-) Bezirkes bewirkt werden. Die Einschätzung kann nach höheren Sätzen, als nach dem Mittelsatze der Gewerbesteuer der Klasse A. I. erfolgen. — OVG. E. Bd. IV. S. 31, 36, 43.

d) Zu §. 14 Absatz 4. Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Gewerbebetriebes den in den Klassen A. II. und B. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, können von einer fingirten Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben überhaupt nicht herangezogen worden. — OVG. E. Bd. IV. S. 43.

e) Eine Gewerkschaft, welche gemäß §. 16 der die Veranlagung der Stener vom stehenden Gewerbebetriebe betreffenden ministeriellen Anweisung vom 20. Mai 1876 von ihrem gesammten, über mehrere Kreise sich erstreckenden Hüttenbetriebe nur in einem Kreise zur Staatsgewerbesteuer veranlagt ist, kann zu den in diesem Kreise auf das Gewerbe gelegten Abgaben doch nur nach Verhältniß des Umfanges ihres Gewerbebetriebes innerhalb dieses Kreises herangezogen werden. — OVG. E. vom 16. September 1880.

45. VII. Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien a) Während nach §. 14 der Kreisordnung nicht nur juristische Personen, sondern auch Kommanditgesellschaften auf Aktien und diejenigen Aktiengesellschaften, welche nicht die Eigenschaft juristischer Personen besitzen, zu den auf das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gelegten Kreisabgaben beizutragen haben, liegt nach §. 4 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hinsichtlich der gleichartigen Ortskommunalabgaben diese Verpflichtung nur den juristischen Personen ob. Demgemäß müssen die in dem Kreisabgabensoll einer Stadt mit in Anrechnung gebrachten Steuerbeträge der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der mit der Eigenschaft einer juristischen Person nicht ausgestatteten Aktiengesellschaften für den Fall, daß die Stadtgemeinde gemäß

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie den, der Vertheilung der

---

§. 11 Absatz 2 der Kreisordnung ihr Kreisabgabensoll zugleich mit den städtischen Gemeindeabgaben aufbringt, von den Einwohnern der Stadt und den daselbst domicilirenden juristischen Personen mit übertragen werden. — E. Bd. I. S. 73. — Vgl. Anm. 37 zu §. 11.

b) Wegen der Anwendung des Grundsatzes des §. 16 auf Inhaber von Aktien im Kreise domizilirter und zu Kreisabgaben herangezogener Aktiengesellschaften vgl. Anm. 53 zu § 16.

c) Die Grundsätze über die Kommunalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften sind enthalten in: Ministerialreskript vom 23. September 1873 (MBl. S. 266); Ministerialreskript vom 31. Januar und vom 26. Februar 1879 (MBl. S. 52 und 148); Ministerialreskript vom 4. Dezember 1880 (MBl. 1881 S. 8). Nach dem Ministerialreskripte vom 30. September 1874 (MBl. 1875 S. 76) ist die analoge Anwendung der in dem Reskripte vom 23. September 1872 aufgestellten Grundsätze auf die Kreisbesteuerung der Versicherungsgesellschaften empfohlen.

§. 15.

46. Die für die Veranlagung der direkten Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften finden sich der Hauptsache nach in folgenden Gesetzen:

a) Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer. Gesetz vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 (GS. S. 193/GS. S. 213), betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, mit den ergänzenden Gesetzen vom 16. Juni 1875 (GS. S. 234) und vom 12. März 1877 (GS. S. 19), vgl. die dazu erlassene ministerielle Instruktion vom 3. Januar 1877 (MBl. S. 44);

b) Gewerbesteuer. Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (GS. S. 147) nebst Instruktion vom 10. November 1820 und den abändernden Gesetzen vom 19. September 1861 (GS. S. 697) und vom 20. März 1872 (GS. S. 285); Verordnung vom 30. August 1875 (GS. S. 569). Ministerielle Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 20. Mai 1876 (Berlin bei Decker). — Eine Darlegung des Entwickelungsganges der Preußischen Gewerbesteuergesetzgebung ist enthalten in OVG. E. Bd. IV. S. 32 ff.;

c) Grund- und Gebäudesteuer. Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253). — Gesetz von demselben Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (GS. S. 317). Gesetz vom 12. März 1877 (GS. S. 19 Art. I.).

47. Die dem Kreisausschusse gemäß §. 15 zufallende Aufgabe ist in OVG. E. Bd. IV. S. 41 dahin bezeichnet, daß derselbe einmal die prozentuale Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben nach Maß-

letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

---

gabe der der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuern sofern die gedachten Kreisabgabenpflichtigen zu solchen veranlagt sind — sodann, falls letztere Voraussetzung nicht zutrifft, auch die Einschätzung der betreffenden Abgabenpflichtigen zu den Prinzipalsteuersätzen nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder, wie der §. 10 im ersten Absatze sich ausdrückt, die Ermittelung der fingirten Steuersätze der Forensen, juristischen Personen u. s. w. vorzunehmen hat.

48. §. 15 handelt nur von der Einschätzung der darin bezeichneten Personen und Gesellschaften; die Ausschreibung der auf dieselben umgelegten Kreisabgaben erfolgt dagegen nach Maßgabe des §. 11; eine direkte Einforderung der Kreisabgaben von den Forensen u. s. w. ist formell unrichtig. E. Bd. I. S. 65, 71, 77; Bd. IV. S. 57; Bd. V. S. 54. Vgl. auch Anm. 35c. zu §. 11.

49. Allgemeine Grundsätze für die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der direkten Staatssteuern vorzunehmende Veranlagung: a) Verlust einer Einnahmequelle (§. 36 Gesetz vom 1. Mai 1851). Behufs Begründung des Antrages auf Steuerermäßigung wegen des eine Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil herbeiführenden Verlustes einer Einnahmequelle genügt nicht der Nachweis der Verminderung des Jahreseinkommens; es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß die Quelle selbst, aus der das Einkommen fließt (Kapital u. s. w.), verloren gegangen sei. Derartige Anträge können nach Ablauf des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, nicht mehr berücksichtigt werden. OVG.. E. Bd. II. S. 40

b) Rücklagen bezw. Ausgaben zur Tilgung des Anlagekapitals oder der Schulden gehören nicht zu den vom Reinertrage eines Grundstückes oder gewerblichen Unternehmens (Bergbaues u. s. w.) abzuziehenden Posten. E. Bd. II. S. 70.

c) Berechnung des „Durchschnittes der letzten drei Jahre" (§§. 28 und 30 Gesetz vom 1. Mai 1851). — In E. Bd. II. S. 44 und Bd. V. S. 19 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß dieser Durchschnitt nach den dem Steuerjahre (dem Jahre, für welches die Veranlagung erfolgt) vorangegangenen letzten drei Jahren zu berechnen sei — in Uebereinstimmung mit §. 4 Abs. 1 der Instruktion vom 3. Januar 1877 (MBl. S. 44). — Hiervon ist jedoch in E. Bd. IV. S. 70 eine Ausnahme für den Fall nachgegeben, daß die Parteien über die Veranlagung nach einem Durchschnitte einig sind, welcher nach dem Ergebnisse der drei Jahre berechnet wird, die dem Jahre vorangehen, in welchem ordnungsmäßig die Veranlagung zu erfolgen hat (d. h. dem Vorjahre des Steuerjahres). In diesem Falle liegen demgemäß die „drei Jahre" um ein Jahr weiter zurück, als in dem ersteren.

d) Art, wie der Durchschnitt zu berechnen ist. Der dreijährige Durchschnitt bezeichnet das mittlere Verhältniß zwischen Gewinn und Verlust während

Unzuläſſigkeit einer Doppelbeſteuerung deſſelben Einkommens.

§. 16.

Niemand darf von demſelben Einkommen in verſchiedenen Kreiſen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus ſeinem außerhalb des Kreiſes belegenen Grundeigenthume, oder aus ſeinem außerhalb des Krei-

---

dreier Jahre. Um daſſelbe zu finden, können nur entweder die Einnahmen aller drei in Betracht kommenden Jahre den Ausgaben deſſelben Zeitraumes gegenübergeſtellt und das danach berechnete Ergebniß — möge es mit Gewinn oder Verluſt abſchließen — durch drei getheilt werden, oder es können auch dieſer Theilung durch die Zahl drei die zuſammengerechneten Ueberſchüſſe (Gewinne) der drei Jahre, bezw., falls ein Jahr mit Verluſt abgeſchloſſen hat, die Ueberſchüſſe der beiden anderen Jahre — nach Abzug dieſes Verluſtes — unterworfen werden. Eine Berechnung, welche von den drei Jahren z. B. zwei Verluſtjahre ganz außer Anſatz läßt und nur den Gewinn des einzigen Gewinnjahres auf drei Jahre gleichmäßig vertheilt, iſt unrichtig. — E. Bd. IV. S. 25.

50. Grundſätze für die Veranlagung einzelner Einkommensquellen. I. Grundbeſitz (Grundeigenthum). a) Unter Grundbeſitz iſt der Pachtbeſitz an einem Grundſtücke nicht mitzuverſtehen. — E. Bd. II. S. 35. — Vgl. Anm. a. zu II.

b) Wegen des Grundbeſitzes der Kreis- und Gemeindeforenſen, vgl. Anm. II. zu §. 14, wegen des der juriſtiſchen Perſonen Anm. III. zu §. 14. In Bezug auf juriſtiſche Perſonen iſt aus Oberverwaltungsgerichts-Erkenntniß vom 2. Dezember 1880 noch hervorzuheben, daß bei Feſtſtellung des Einkommens derſelben aus Grundbeſitz für abzugsfähig zu erachten ſind: a) Deichlaſten in vollem Umfange, b) die durch Brandfall verurſachten Ausgaben nur, ſoweit ſie die Aufräumung der Brandſtätte und die Herſtellung von Nothſtällen betreffen. Dagegen iſt das einer juriſtiſchen Perſon aus einer von mehreren Einkommensquellen (Grundſtücken) erwachſende Defizit von dem Geſammtertrage der übrigen nicht in Abzug zu bringen.

c) Das Einkommen aus Holzungen (Waldungen) iſt auf Grund annähernder Schätzung nur feſtzuſtellen, wenn der wirklich erzielte Reinertrag nicht rechnungsmäßig nachgewieſen werden kann. Von dem Einkommen aus größerem Grundbeſitze können auch im Falle der Verpachtung, entſtehenden Falles Generalverwaltungskoſten in Abzug gebracht werden. — OVG. E. vom 8. Oktober 1880.

d) Bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbeſitz ſind die an den Staat zu entrichtende Grund- und Gebäudeſteuer, ferner Deichlaſten, ſo wie Hypotheken- (Pfandbriefs-) Zinſen in Abzug zu bringen; dagegen nicht die Amortiſationsquote der Pfandbriefe. — E. Bd. II. S. 49 ff., 62.

e) Bei verpachtetem Grundbeſitze iſt die Pachtſumme der Ertragsberechnug zu Grunde zu legen, ſoweit nicht etwa der Nachweis geführt wird, daß der Pachtvertrag in dieſer Beziehung ſimulirt ſei. — E. Bd. II. S. 50.

51. II. Gewerbebetrieb. a) Unter Gewerbebetrieb im Sinne des §. 36 des

ses stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezw. des §. 14 KO. ist insbesondere auch Pachtung von Grundbesitz zu verstehen. (Vgl. Anm. Ia.) Demzufolge ist der Pächter eines Landgutes wegen seines aus der Pachtung fließenden Einkommens, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Kreise, als dem des Pachtgutes hat, zu den Kreisabgaben desjenigen Kreises heranzuziehen, in welchem das Pachtgut liegt. — E. Bd. II. S. 33.

b) Setzt der Betrieb eines gewerblichen Unternehmens sich aus mehreren, in verschiedenen Kreisen betriebenen Geschäftszweigen (Fabrikation und Handel) zusammen, so ist der Kreisbesteuerung lediglich das Einkommen aus dem innerhalb des Kreises betriebenen Geschäftszweige zu Grunde zu legen. — E. Bd. VI. S. 60. — Dies ist nur im Wege arbiträrer Schätzung ausführbar. — E. Bd. VI. S. 31. — In ähnlichem Sinne äußert sich das Ministerialreskript vom 30. Juli 1876 (MBl. S. 231).

c) Aus dem zu b. erwähnten Grundsatze folgt, daß die von dem Sitze der Leitung eines mehrere Kreise umfassenden gewerblichen Unternehmens aus für dessen gesammten Umfang entrichtete Staatssteuer nicht das Objekt der Kreisbesteuerung seitens des Domizilkreises bilden kann, sondern lediglich derjenige Theil des Gewerbebetriebes, welcher sich innerhalb des Kreises vollzieht. OVG. E. vom 16 September 1880. (Vgl. Anm. 44 VIe. zu §. 14.)

d) Das Einkommen juristischer Personen, von Aktiengesellschaften u. s. w. aus einen gewerblichen Unternehmen ist zum Zwecke der Kreisbesteuerung lediglich nach dem Reinertrage derselben (nach Maßgabe des §. 30 Gesetz vom 1. Mai 1851), unabhängig von sonstigen, das Einkommen derselben beeinflussenden Einnahmen oder Verlusten, festzustellen. — E. Bd. II. S. 60. — Vgl. Anm. 41 IIIc. zu §. 14.

§. 16.

52. §. 16 handelt nur von der Besteuerung im Domizilkreise des zur Kreisbesteuerung Heranzuziehenden. — E. Bd. VI. S. 32.

53. Der Grundsatz, daß Doppelbesteuerungen überhaupt nicht vorkommen sollen, ist in der Kreisordnung nicht ausgesprochen. §. 16 trifft nur Vorsorge, daß der nach Maßgabe der persönlichen Staatssteuern Kreisabgabenpflichtige wegen des aus Einkommensquellen außerhalb des Kreises ihm zufließenden Einkommens nicht innerhalb des Kreises herangezogen wird. — E. Bd. II. S. 64. — Demgemäß liegt eine Doppelbesteuerung nicht vor, wenn bei der Kreisbesteuerung eines zur Staatseinkommensteuer veranlagten Censiten dessen Einkommen aus Kuxen einer Gewerkschaft, welche im Kreise Bergbau betreibt und hiervon zu den Kreisabgaben herangezogen wird, nicht außer Ansatz gelassen ist. — E. Bd. IV. S. 50.

54. Bei der Kreisbesteuerung physischer, der Staatseinkommensteuer unterliegender Personen in mehreren Kreisen sind von den Erträgen der ein-

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.*)

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

Zusatz 2.

1. §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253):

   §. 4. Befreit von der Grundsteuer (§. 3) bleiben:

   c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Wehre, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

---

zelnen, verschiedenen Kreisen angehörenden Einnahmequellen nach Verhältniß dieser Erträge die Schulden, welche als auf dem gesammten Vermögen des steuerpflichtigen Subjektes lastend angesehen werden müssen, in Abzug zu bringen. Dem gegenüber stehen solche Lasten und Schulden, welche der einzelnen Einnahmequelle anhaften, lediglich mit Bezug auf diese übernommen und eingegangen und daher auch zunächst aus deren Erträgen zu bestreiten sind, so daß immer nur nach Abzug derselben von einem Reinertrage der einzelnen Einnahmequelle die Rede sein kann (z. B. Hypotheken- und Grundbuchschulden bezw. die von denselben zu entrichtenden Zinsen). — E. Bd. II. S. 51, 52.

55. Verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes. Um zunächst den Hauptfaktor der hier vorgeschriebenen Berechnung, „das zur Staatssteuer veranlagte Gesammteinkommen" zu finden, kann es nicht auf die — eine größere Gruppe von Einkommen mehr oder minder weit auseinander liegender Beträge umfassende — Steuerstufe, in welcher der Pflichtige steuert, sondern nur auf das in bestimmten Zahlen ausgedrückte Einkommen, welches die Locirung in der fraglichen Stufe zur Folge gehabt hat, ankommen. Demnächst handelt es sich um die Ermittelung „der bezüglichen Einkommensquote", d. h. desjenigen Bruchtheiles des Gesammteinkommens, welchen die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einnahme-

d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

2. Artikel I. Gesetz vom 12. März 1877 (GS. S. 19):

Den nach §. 4 Litt. c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253), und nach §. 4b. des Herzoglich Lauenburgischen Gesetzes vom 20. Februar 1875 ꝛc. von der Grundsteuer befreiten Grundstücken sind auch die Deichanlanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche beizuzählen.

3. §. 3 zu 2 bis 6 Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (GS. S. 317):

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

2. Diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, so wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

---

quellen liefern, und endlich um eine verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten — d. i. von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden — „Steuersatzes", um eine Anwendung jenes Bruchtheiles auf den Steuersatz. — E. Bd. VI. S. 6, 7.

Wegen der Besteuerung des Pächters eines außerhalb des Domizilkreises desselben belegenen Landgutes vgl. Anm. 56 II. a.

§. 17.

56. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften. Maßgebend ist die unmittelbare und dauernde Bestimmung der betreffenden Liegenschaft zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche, sowie ferner die Hauptbestimmung der Liegenschaft. Demzufolge sind von Kreisabgaben befreit:

Artillerieschießplätze (Exerzierplätze), auch wenn sie landwirthschaftliche Nebennutzungen abwerfen — E. Bd. II. S. 23;

die Haffe an der Ostseeküste — E. Bd. III. S. 30;

die dem Staate gehörigen, zu Dienstwohnungen für Königliche Forstbeamte bestimmten Gebäude — E. Bd. I. S. 40;

die Pferdeställe und Reitbahnen der Landgestüte — E. Bd. IV. S. 66.

5. die Dienſthäuſer der Erzbiſchöfe, der Biſchöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeiſtlichen und ſonſtiger mit geiſtlichen Funktionen bekleideter Perſonen der mit Korporationsrechten verſehenen Religionsgeſellſchaften, ferner der Gymnaſial-, Seminar- und Schullehrer, der Küſter und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6 Armen-, Waiſen- und Krankenhäuſer, Beſſerungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanſtalten, ſowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

§. 18.

Bis zur anderweiten geſetzlichen Regelung bleiben die Dienſtgrundſtücke der Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarſchullehrer gleichfalls von den Kreislaſten befreit. Auch iſt bis zu dieſer Regelung die Beſteuerung des Dienſteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Geſetzes vom 11. Juli 1822 (Geſetz-Samml. S. 184) und nur inſoweit zuläſſig, als die

---

Dagegen ſind von Kreisabgaben nicht befreit:
die der Landgeſtütverwaltung zur landwirthſchaftlichen Nutzung überwieſenen Vorwerke — E. Bd. IV. S. 67;
die dem Gewerbebetriebe der Staatseiſenbahnen dienenden fiskaliſchen Gebäude. Letztere ſind von Kreisabgaben nur inſoweit befreit, als ſie ganz oder überwiegend dazu dienen, Staatsbeamten Dienſtwohnungen zu gewähren — E. Bd. IV. S. 15, 21;
Liegenſchaften des Reiches: Reichsgeſetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältniſſe der zum dienſtlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung beſtimmten Gegenſtände (RGBl. S. 113), §. 1 Abſ. 2.

§. 18.

§. 57. Die veränderte Faſſung beruht auf einem Kommiſſionsbeſchluſſe des Abgeordnetenhauſes; ſie bezweckt, gegenüber dem bisherigen Wortlaute, welcher nach zwei Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes die Anwendbarkeit des §. 2 des Geſetzes vom 11. Juli 1822 auf die Kreisbeſteuerung der Beamten ausſchloß, die urſprüngliche Abſicht der Kreisordnung, wonach ſowohl §. 3, wie auch §. 2 jenes Geſetzes Platz greifen ſollte, klarzuſtellen (Komm.-Ber. AH. S. 8, 9, 10; HH. S. 6, 7).

58. Elementar-ſchullehrer: Darunter ſind lediglich die an den Volksſchulen angeſtellten Lehrer, nicht aber die an den Vorſchulen der Gymnaſien und Realſchulen angeſtellten, wenn auch mit elementarem Unterrichte beſchäftigten Lehrer zu verſtehen. Vgl. MR. vom 17. Januar 1878 (MBl. S. 35).

59. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte. Vgl. die Erörterung der Frage, wer zu einer der beiden Beamtenkategorieen zu rechnen iſt, in v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie 3. Aufl. Bd. 2 Abth. 1 S. 366 ff.

Den mit der Handhabung der Bahnpolizei betrauten Beamten der Privateiſenbahnen ſtehen die Kommunalſteuerprivilegien der mittelbaren Staatsbeamten nicht zu. — E. Bd. II. S. 176; MR. vom 25. April 1876 (MBl. S. 122).

Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Alte Fassung des §. 18: Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (GS. S. 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 3 am angeführten Orte bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Auf Reichsbeamten findet §. 18 ebenfalls Anwendung. Vgl. §. 19 Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61).

60. Diensteinkommen. Die Art der Besteuerung desselben anlangend, so ist durch mehrfache Entscheidungen des früheren Obertribunals, vgl. insbesondere die Erkenntnisse vom 7. März und 5. September 1872 (Entscheidungen Bd. 66 S. 339, Bd. 67 S. 311), mit denen das Ministerialreskript vom 21. Mai 1854 (MBl. S. 111) in Uebereinstimmung steht, der Grundsatz festgestellt, daß die Kommunalbesteuerung der Beamten von ihrem Diensteinkommen nicht nach der Hälfte der auf das volle Gehalt entfallenden Steuer, sondern nur unter Zugrundelegung des halben Gehaltes erfolgen darf.

61. Innerhalb der Grenzen der Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822. Ob und in welchem Umfange die Beamten zu den Kreisabgaben herangezogen werden können, richtet sich nach dem Umfange der ihnen auferlegten Gemeindeabgaben. Erreichen die Beiträge der Beamten zu letzteren bereits die in §. 3 bezeichnete Grenze, so findet eine Heranziehung der Beamten zu den Kreisabgaben überhaupt nicht statt; erreichen dieselben jene Grenze nicht, so findet nur noch bis zu dieser eine Heranziehung statt (OVG. E. vom 6. Februar 1879); und zwar — nach der jetzigen Fassung des §. 18 der Kreisordnung — zugleich unter Berücksichtigung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822.

62. §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ist auch auf die Kreisbesteuerung der Beamten anwendbar. Beamte, welche nicht an demselben Orte wohnen, wo die Behörde, bei der sie angestellt sind, ihren Sitz hat, haben an diesem Orte von ihrem Diensteinkommen, an dem Orte aber, wo sie wirklich wohnen, von ihrem etwaigen sonstigen Vermögen zu den Kreislasten beizutragen. — E. Bd. III. S. 3.

63. Die Hinterbliebenen der Geistlichen sind nach §. 10 unter c. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 hinsichtlich des sogen. Gnadenjahres von den Kreisabgaben befreit. — OVG. E. vom 17. März 1881.

Zusatz 3.

Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (GS. S. 184).

§. 2. Das Diensteinkommen (der Beamten) soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen und auf der anderen gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Falle an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von 260 Thalern bis 500 Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

---

64. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 ist kein Privilegium im Sinne des §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. — E. Bd. VI. S. 125.

65. Die nach §. 18 kreisabgabenfreien Prinzipalsteuersätze sind bei der Feststellung des Kreisabgabensolls der einzelnen Gemeinden ꝛc. in Abrechnung zu bringen. — E. Bd. I. S. 28. Vgl. auch Anm. 34a. zu §. 11.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§. 19.*)

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

*) §. 19 tritt an die Stelle des §. 65 des Zust.G. (s. umstehend).

---

§. 19.

66. Beschwerden und Einsprüche. Der Ausdruck ist übernommen aus der Fassung des Entwurfes eines Zuständigkeitsgesetzes (Drucksachen AH. 1880/81 Nr. 8, §§. 4, 10, 19, 26, 34). Die ursprüngliche Fassung des §. 19 der Kreisordnung bediente sich des Ausdrucks „Beschwerden"; der §. 65 des Zuständigkeitsgesetzes, an dessen Stelle die jetzige Fassung des §. 19 der Kreisordnung tritt, des Ausdruckes „Reklamationen". Das Wort „Einsprüche" ist gleichbedeutend mit „Reklamationen"; wegen der neu eingefügten Nr. 1 bedurfte es aber noch der Hinzufügung des Wortes „Beschwerden".

Beschwerden und Einsprüche brauchen nicht sofort erschöpfend motivirt zu werden; eine nachträgliche Vervollständigung derselben im Verwaltungsstreitverfahren ist zulässig. Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 149.

67. Anträge auf ausnahmweise Ermäßigung von Kreisabgaben in Fällen, wo denselben besondere Billigkeitsgründe zur Seite stehen), unterliegen der Beschlußfassung des Kreisausschusses, wofern derselbe durch den Kreistag hierzu ermächtigt wird, sonst der des letzteren. — Vgl. die Erklärung des Reg.-Kommissars in der Sitzung des HH. vom 25. Oktober 1872, Sten. Ber. S. 435. — Gegen einen derartigen Beschluß des Kreisausschusses ist indeß eine Klage nicht gegeben; die Betheiligten würden sich mit einer Vorstellung an den Kreistag zu wenden haben. Fälle der in Rede stehenden Art gehören nicht zu den in §. 19 vorgesehenen „Beschwerden und Einsprüchen".

68. Absatz 1 Nr. 1. Neu eingeschaltete Vorschrift, welche den Zweck hat, für Beschwerden, die das Recht der Kreisangehörigen zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Kreises (§. 7 Nr. 2) betreffen, dasselbe Verfahren einzuführen, wie für Beschwerden in den Fällen der Nr. 2 (Begründung).

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Alte Fassung des §. 65 des Zuständigkeitsgesetzes: Der Kreisausschuß beschließt über Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden oder einzelner Kreisangehörigen, so wie der Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Bergwerkschaften zu den Kreisabgaben.

Gegen den Beschluß findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

Die Reklamation und die Klage halten die Vollstreckung bis zum Erlasse einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

---

69. Abs. 1 Nr. 2. Heranziehung und Veranlagung zu den Kreisabgaben. Hierunter sind die Reklamationen der Gemeinden, der Kreisangehörigen, so wie der Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Bergwerksschaften des bisherigen §. 65 des Zuständigkeitsgesetzes (vgl. §§. 11, 14, 15 KO.) gemeint. Vgl. auch OVG. E. Bd. I. S. 77, Bd. V. S. 129, Bd. VI. S. 51, in denen ausgeführt ist, daß nicht nur den Gemeinden wegen Feststellung ihres Kreisabgabensolls, sondern auch den einzelnen Kreisabgabenpflichtigen wegen der von ihnen geforderten Kreisabgaben das Beschwerderecht zustehe und sich im letzteren Falle das Beschwerde- bezw. Klagerecht nicht gegen die Gemeinde, sondern direkt gegen den Kreis richtet. Wegen der Ausnahme bezüglich der Städte vgl. §. 11 Abs. 2 und Anm. 30 das.

70. Absatz 2. Frist von zwei Monaten. Diese, dem Art. IV. der Novelle zum Klassensteuergesetze vom 16. Juni 1875 (GS. S. 234) nachgebildete Frist tritt an die Stelle der bisherigen dreimonatlichen des §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Fristen der Verjährung der öffentlichen Abgaben (GS. S. 140). Wegen des Beginnes der Frist vgl. Anm. 35a. zu §. 11.

71. Kreiszuschläge zu den direkten Staatssteuern. Darunter sind für den vorliegenden Fall nur die in §. 10 erwähnten Zuschläge, nicht aber die Quoten der zufolge §. 15 nach den Grundsätzen für die Veranlagung der Staatssteuern durch den Kreisausschuß zu ermittelnden fingirten Prinzipalsätze zu verstehen.

72. Absatz 3. Innerhalb zwei Wochen. Dies ist die Normalfrist des §. 42 OG., welche an die Stelle der 21tägigen des §. 65 Zust.G. getreten ist (vgl. auch §. 54

Zusatz 4.

a) Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

§. 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§. 4—8), oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

b) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241):

§. 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der V. vom 26. Dezember 1808, GS. 1817 S. 283, §§. 78, 79 Thl. II. Tit. 14 A.LR.) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechtes nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

VGG.) — Die Klage ist bei dem Bezirksverwaltungsgericht anzubringen. VGG. §. 35.

73. Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die Regierungsvorlage erhielt lediglich einen Hinweis auf §. 146 des Entwurfes eines neuen Zuständigkeitsgesetzes. Das Nichtzustandekommen des letzteren machte die ausdrückliche Aufnahme der bezüglichen Vorschrift in den §. 19 der Kreisordnung nothwendig. Vgl. die Einleitenden Bemerkungen.

74. Gegenstand der Klage beziehungsweise des Verwaltungsstreitverfahrens ist lediglich die einzelne, für das betreffende Steuerjahr erhobene Abgabenforderung. Ueber die prinzipielle Frage der Verpflichtung zur Entrichtung von Kreisabgaben im Allgemeinen und abgesehen von dem einzelnen Hebungsfalle findet eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt, ebensowenig über das Etatsrecht des Kreistages beziehungsweise die Berichtigung einzelner Positionen des Kreishaushaltsetats. — OVG. E. Bd. I. S. 91, Bd. II. S. 54, Bd. III. S. 13., 45, Bd. IV. S. 66.

Der Verwaltungsrichter hat in Kreisabgabensachen die Reklamationsbescheide der Kreisausschüsse nicht zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern, sondern seine Entscheidung auf Abweisung der Klage, Freilassung der Klägers oder Feststellung des Kreisabgabenbetrages zu richten. — E. Bd. V. S. 55.

75. Aufschiebende Wirkung. Der Schlußsatz dieses Paragraphen giebt den letzten Absatz des §. 65 in veränderter Fassung ohne materielle Aenderung wieder.

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.*)

Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2, 108 Absatz 1 und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.**)

*) Vgl. §. 116, Nr. 1 u. §. 176 Nr. 1. **) Absatz 2 hinzugefügt, um Uebereinstimmung mit §. 8 d. Prov.O. herbeizuführen.

---

§. 20.

76. Nr. 1. Statutarische Anordnungen. Ueber den Erlaß derselben beschließt der Kreistag (§. 116 Nr. 1); sie bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (§. 176 Nr. 1). Das Gesetz verweist auf statutarische Regelung u. A. in §. 28 des preußischen Ausführungsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (GS. S. 128). — Form der Statuten. Die Statuten sind mit dem Datum des Kreistagsbeschlusses und mit den im §. 125 Abs. 1 vorgesehenen Unterschriften zu versehen und der Aufsichtsbehörde behufs Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung in zwei Exemplaren einzureichen.

77. Solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist. Die Vorschrift gewährt ein jus statuendi praeter legem, aber nicht contra legem (vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 3, S. 73). §. 8 der Provinzialordnung bestimmt dies ausdrücklich durch die Worte: das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

Diesem Grundsatze zufolge ist die Einführung einer Hundesteuer mittelst Kreisstatuts für unzulässig erklärt im Ministerialreskript vom 11. Januar 1875 (MBl. S. 43.)

78 Nr. 2. Reglements. Dieselben bedürfen als solche, soweit nicht sonst die Vorschriften des §. 176 in Betracht kommen, einer Bestätigung von Aufsichtswegen nicht. Sie dürfen aber ebenso wie die Statuten (Anm. 77) den Gesetzen nicht widersprechen, widrigenfalls sie nach §. 178 zu beanstanden sind.

Zweiter Titel.
Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Gliederung des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.*)

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath,**) an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher,***) an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher.†) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.††)

*) Vgl. §. 48. **) Vgl. §. 74 ff. ***) Vgl. §. 50 u. §. 56 ff. †) Vgl. §. 22 ff. ††) Vgl. §. 31 ff.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.
Gemeindevorsteher und Schöffen.

§. 22.*)

Dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

*) Vgl. Allg. Landrecht Th. II., Titel 7, §§. 46, 51 ff.

Zweiter Titel.

*) Zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels ist die Instruktion vom 20. September 1873 (MBl. S. 259), zur Ausführung des vierten Abschnittes die Instruktion vom 18. Juni 1873 (MBl. S. 153) ergangen. Im Anhang abgedruckt.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreisausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

Alte Fassung: Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöppen (Schöffen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuß nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

---

§. 22.

79. Absatz 1. Der Gemeindevorsteher. Die neue Fassung soll die Zweifel beseitigen, welche darüber obwalteten, ob der Gemeindevorsteher mit den Schöffen einen kollegialischen Gemeindevorstand bilden solle. Daß Letzteres nicht beabsichtigt war, ist schon aus §. 29 der Kreisordnung in Verbindung mit §§. 37 ff. Titel 7 Th. II. A. LR. zu entnehmen und bereits in der Instruktion vom 20. September 1873 ausgesprochen. Der Gemeindevorsteher allein bildet den Vorstand der Landgemeinde, die Schöffen sind nur seine Gehülfen und entstehenden Falles seine Vertreter. (Vgl. die Anm. 87.)

Im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Gemeinde vertritt der Gemeindevorsteher allein, ohne die Schöffen, die Gemeinde (OVG. E. Bd. V. S. 157, vgl. auch §. 43 Abs. 3 VGG.).

Dagegen ist der Gemeindevorsteher in Hinsicht der Verwaltung des Gemeindevermögens gewissen Beschränkungen unterworfen, welche die Mitwirkung der Schöffen bedingen. Vgl. E. Bd. III. S. 168 ff., Bd. VI. S. 116 und S. 268; §. 10 Gesetz über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 (GS. S. 359).

80. Zwei Schöffen. Die beiden Schöffen haben bei der Vertretung des verhinderten Schulzen nicht gemeinsam zu handeln, sondern Ein Schöffe hat die Vertretung zu übernehmen. Ueber die Reihenfolge der Vertretung wird nöthigenfalls die Aufsichtsbehörde zu bestimmen haben; vielfach wird sich Recht und Pflicht zur Vertretung für einen Schöffen aber aus der Möglichkeit des Einschreitens ergeben. — Komm.-Ber. AH. S. 10; E. Bd. IV. S. 123, Bd. VI. S. 267.

In Fällen, wo bei Erledigung einer dienstlichen Angelegenheit das persönliche Interesse des Gemeindevorstehers betheiligt ist, namentlich auch im Verwaltungsstreitverfahren, hat derselbe für seine Vertretung durch einen Schöffen Sorge zu tragen. E. Bd. IV. S. 238.

81. Absatz 3. Beschluß des Kreisausschusses. In Folge Aufhebung des §. 44 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach die Beschwerde nur stattfand, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wurde, greift hier lediglich die allgemeine Regel des Organisationsgesetzes §. 55 Platz, wonach gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath stattfindet.

a) Wahl derselben.

§. 23.*)

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

*) Vgl. Zust.G. §. 45 und die Anmerkungen 9 und 10 zu demselben.

Alte Fassung: Abs. 2. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 24.

Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§. 25.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amts eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

---

§. 23.

82. Stimmberechtigte Gemeindemitglieder. Darunter sind im vorliegenden Falle nur solche Mitglieder zu verstehen, welche eine Stimmberechtigung aus eigenem Rechte haben, nicht aber solche, welche nur in Vertretung Dritter ein Stimmrecht ausüben. Im Uebrigen ist für die Stimmberechtigung die bestehende Ortsverfassung maßgebend. — OVG. E. Bd. VI. S. 151, 153.

§. 24.

83. Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Gemeindevorsteher und Schöffen bei Erledigung der Aemter durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als sechs und nicht später als drei Monate vor jenem Zeitpunkte, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber sofort vollzogen werden. — Instruktion vom 20. September 1873.

84. Die Amtsdauer beträgt stets sechs Jahre, auch wenn die Funktionen des Amtsvorgängers vor Ablauf von sechs Jahren ihr Ende erreicht hatten. — MR. vom 5. März 1876 (MBl. S. 110).

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Alte Fassung: Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des §. 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Kommissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt, und daß statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann.

b) Bestätigung derselben.

§. 26.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

---

§. 25.

85. Die veränderte Fassung entspricht den Abänderungen des §. 8; der Absatz 2 wiederholt der besseren Uebersicht wegen die entsprechenden Vorschriften des §. 8 Abs. 5, während die bisherige Fassung des §. 25 auf jene lediglich verwies, weicht jedoch von jenen Vorschriften insofern ab, als da, wo eine Gemeindevertretung nicht besteht, die Gemeindeversammlung zwar nach §. 8 Abs. 2 Ziffer 5 über die Frage entscheidet, ob dem sich Weigernden besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, über die eventuell zu verhängenden Nachtheile aber der Gemeindevorstand beschließt.

Auf das Amt eines Waisenrathes findet das in §. 25 vorgesehene Verfahren keine Anwendung. — OVG. E. Bd. I. S. 138.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§. 26a.

Die Bestimmungen des §. 26 finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

---

§. 26.

86. Fassung und sachlicher Inhalt sind unverändert geblieben. Es ist jedoch zu bemerken, daß bisher nach §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die gemäß §. 26 Abs. 3 erfolgte Versagung der Bestätigung von Gemeindevorstehern und Schöffen den Gemeinden die Beschwerde an den Provinzialrath zustand, und daß gegen die nach Maßgabe des §. 26 Abs. 4 und 5 der Kreisordnung erfolgte Ernennung eines Stellvertreters eine Beschwerde überhaupt nicht stattfand. Dies ist geändert; in Folge des Wegfalls des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes (vgl. §. 26a. und Anm. 89) findet fortan die Beschwerde an den Bezirksrath gemäß §. 55 des Organisationsgesetzes in allen gedachten Fällen statt.

Wenn der Kreisausschuß seine Zustimmung zur Versagung der Bestätigung (Absatz 3) nicht ertheilt, so liegt zwar formell ein Beschluß des Ausschusses vor, gegen den jedoch Beschwerde nach OG. §. 55 nicht stattfinden kann, weil der Beschluß nicht den Betheiligten zugeht, vielmehr eine res interna zwischen Landrath und Ausschuß bleibt. Der Beschluß ist vielmehr in diesem Falle endgültig, und event. nur von dem Landrath nach OG. §. 60 anfechtbar.

87. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen und nicht etwa dasjenige Gemeindeglied, welches bei der betreffenden Wahl die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten hat, als gewählt anzusehen und eventuell zu bestätigen. — MR. vom 3. August 1874 (MBl. S. 200). — Vgl. auch OVG. E. Bd. III. S. 17.

88. Befähigung zum Amte eines Gemeindevorstehers: §. 51 Tit. 7 Thl. II. A.LR., ferner Ministerialreskripte vom 24. April 1871 (MBl. S. 153) und vom 17. März 1874 (MBl. S. 114), welche es als unstatthaft bezeichnen, daß Schankwirthe als Schulzen bestätigt werden, beziehungsweise daß Schulzen Schankwirthschaften übernehmen.

§. 26a.

89. Der Paragraph wiederholt den Inhalt des §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Der zweite Absatz des §. 46 ist fortgefallen, daher findet auch in diesen Fällen die regelmäßige Beschwerde an den Bezirksrath statt (OG. §. 55). — Vgl. Anm. 86 zu §. 26.

c. Vereidigung derselben.

§. 27.

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

d. Dienstunkostenentschädigung derselben.

§. 28*).

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurück-

*) Vgl. §. 34a. und die Instruktion v. 20. Sept. 1873 (zu §. 28).

---

90. Bestätigung. Nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 160 Tit. 6 Thl. II. A. LR.) bedürfen alle gewählten Gemeindebeamten der Bestätigung. Besonders ist letztere noch vorgeschrieben in §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) für die Polizeibeamten (Polizeidiener, Nachtwächter, Gemeindediener, Gutsdiener u. s. w.) und in §. 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230) für die Feld- und Forsthüter. Waisenräthe (§. 52 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 GS. S. 431) bedürfen dagegen einer solchen Bestätigung nicht. Cirk.Erl. vom 9. Dezember 1875 (MBl. S. 273).

91. Das Wahlreglement der Kreisordnung findet auf die Wahlen der in §. 26a. erwähnten Beamten keine Anwendung. Diese Wahlen erfolgen vielmehr in der bisherigen ortsüblichen Weise. Instruktion vom 20. September 1873 zu §. 23.

92. Amtsdauer. Die eben genannte Instruktion bemerkt zu §. 24: In Betreff der Amtsdauer der Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber gelten die Vorschriften der §§. 169 und 170 Tit. 6 Thl. II. A. LR., wonach die Festsetzung derselben bei der Wahl der Gemeinde überlassen bleibt. Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen worden, so wird angenommen, daß der betreffende Beamte auf Lebenszeit angestellt worden ist. Der Regel nach wird es sich empfehlen, die gedachten Beamten auf Kündigung anzustellen.

§. 27.

93. Vereidung. Der Diensteid ist in der durch §. 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715 — s. Bd. I. Anhang Nr. 7) vorgeschriebenen Form zu leisten. Ist ein Diensteid schon früher geleistet worden, so genügt der Hinweis auf denselben. Die Uebergabe der Geschäfte soll mit der Vereidung verbunden werden. — Instruktion vom 20. September 1873 zu §. 27.

gefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 31 Absatz 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 40 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

---

§. 28.

94. Auf Grund des §. 28 kann der Gemeindevorsteher eine Erhöhung der ihm in dieser Eigenschaft zugebilligten Amtsunkostenentschädigung wegen des ihm übertragenen Amtes als Standesbeamter nicht beanspruchen. — OVG. E. Bd. II. S. 86.

95. Materielle Grundsätze für die Festsetzung der Entschädigung.*) a) Als Grundlage für die Festsetzung ist der Regel nach die bestehende Ortsverfassung zu nehmen; danach kann unter Umständen die Entschädigung auch in der Befreiung von Gemeindelasten nnd Gemeindedienſten bestehen. — OVG. E. Bd. IV. S. 103.

b) Das öffentliche Interesse ist für die Bemessung der Entschädigung wesentlich bestimmend; erheischt dasselbe eine Ergänzung der letzteren, so kann eine etwa zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung über die Höhe der Entschädigung früher getroffene Vereinbarung der anderweitigen Festsetzung eines auskömmlichen Gehaltes durch den Kreisausschuß nicht entgegenstehen. — OVG. E. Bd. IV. S. 97, vgl auch S. 103.

c) Ist es streitig, ob der Gemeindevorsteher gewisse Bezüge als Dienstunkostenentschädigung genießt, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde (bezw. der Verwaltungsrichter), dem ordentlichen Richter die Entscheidung über die streitige privatrechtliche Frage zwischen Gemeinde und Gemeindevorsteher überlassend, sich darauf beschränken,

---

*) Wenn auch diese Frage fortan der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entzogen ist (§. 34a.), so werden doch die durch die bisherige Rechtsprechung aufgestellten Prinzipien auch für die Entschließungen der Beschlußbehörden von Bedeutung sein.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

§. 29.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.*)

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.*)

*) Vgl. §. 65. **) Vgl. §. 60 u. OG. §. 68.

---

lediglich den Gesammtbetrag der Dienstunkostenentschädigung mit der Wirkung festzustellen, daß die Gemeinde diesen Betrag entrichten muß ohne Rücksicht auf den im besonderen Verfahren zu erledigenden Privatrechtsstreit. — OVG. E. v. 4. Okt. 1879.

96. Absatz 3. Auf festgestellte Geld- und Naturalbezüge Seitens des Gutsherrn hat nach Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Schulze selbst dann keinen Anspruch, wenn diese Verpflichtung durch Rezesse oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt war. — Erk. des Obertribunals vom 15. Mai 1878 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. IV. S. 3 4).

§§. 29, 30.

97. Die §§. 29 und 30 handeln lediglich von den Rechten und Pflichten des Gemeindevorstehers in seiner ortsobrigkeitlichen Stellung; die andere Seite seiner amtlichen Thätigkeit als Vorsteher des Kommunalverbandes und Verwalter der kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde wird hierdurch nicht berührt.

§. 29.

98. Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Der Gemeindevorsteher ist lediglich das ausführende Organ des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten. Der Amtsvorsteher kann demselben nicht die gesetzlich ihm obliegende Polizeiverwaltung zu selbständiger Verwaltung übertragen, also nicht Dienstobliegenheiten, welche selbständige polizeiliche Entschließungen und Verfügungen erheischen. — OVG. E. Bd. VI. S. 208.

99. Absatz 2. Ein sofortiges Einschreiten kann unter Umständen auch Seitens der Schöffen erfolgen, namentlich bei schleunigen, keinen Aufschub duldenden Fällen. — OVG. E. Bd. VI. S. 269. Vgl. Anm. 80 zu §. 22.

100. „Das Erforderliche vorläufig anordnen und ausführen zu lassen." Dem Gemeindevorsteher steht nach §. 68 des Organisationsgesetzes das Recht zu, „seine, in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung bestimmter Zwangsmaßregeln durchzusetzen". Vgl. Anm. 93—95 zu §. 68 a. a. O. — Die Befugniß zum zwangsweisen Einschreiten ergab sich bisher aus §. 33 des Zuständigkeitsgesetzes, und bis zum Erlaß des letzteren aus §. 79 der Kreisordnung, der bisher am Schlusse des Abs. 2 allegirt war und erst jetzt durch Art. III. der Novelle in Wegfall gebracht ist.

§. 30.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 258) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
4. die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

Alte Fassung des §. 30 Nr. 1:

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechterhaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat.

---

§. 30.

101. Insbesondere. Neu eingeschaltet, weil durch den Inhalt des §. 20 die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers nicht erschöpft sind. Neben seiner polizeilichen Thätigkeit kommen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung hauptsächlich noch die auf das staatliche Steuerwesen, das Militär-Ersatzwesen, das Schulwesen, die örtliche Statistik, die Standesamtsverwaltung u. s. w. bezüglichen Obliegenheiten, sowie die Angelegenheiten der Kreis- und der Provinzialverwaltung in Betracht. Vgl. §§. 65, 77 des Gesetzes, auch §. 62 II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853; §. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) in Verbindung mit §. 3 Abs. 5 des preußischen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 9. März 1874 (GS. S. 95).

102. Nr. 1. Die in dem früheren Texte der Kreisordnung enthaltene Erwähnung des §. 2 zu 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 ist fortgelassen, weil diese Vorschrift durch die §§. 178, 179 der Reichsstrafprozeßordnung (vgl. Zusatz) ersetzt ist. Der Satz aus dem bisherigen Texte: „Er hat aber — anzuordnen hat“ (vgl. alte Fassung) ist aus der jetzigen Fassung entfernt zufolge Beschlusses der Kommission des Abgeordnetenhauses, und zwar in der Erwägung, daß gegenüber den Bestimmungen der Reichs-

Zusatz 5.

a) Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253).

§. 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl sofort festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig.

§. 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmung des §. 126 Anwendung findet.

---

gesetzgebung das Verfahren bei solchen Festnahmen, welche zum Zwecke einer Strafverfolgung stattfinden, nicht mehr Gegenstand einer landesherrlichen Regelung sei. Der Zweck, die geschäftliche Behandlung der fraglichen Fälle innerhalb des Rahmens der bestehenden Behörden zu ordnen, könne ohne Gesetzesvorschrift durch Instruktion erreicht werden (Komm.-Ber. AH. S. 10—12). Die fragliche Instruktion ist zur Zeit noch nicht erlassen.

103. Nr. 2. Polizeiaufsicht. Vgl. §§. 38, 39 des Reichsstrafgesetzbuches; Instruktion vom 12. April 1871 (MBl. S. 113); Ministerialreskript vom 5. September 1871 (MBl. S. 253).

104. Nr. 3. Amtsanwaltschaft. Das frühere Institut der Polizeianwaltschaft ist ersetzt durch die Amtsanwaltschaft und hierdurch die Aenderung des bisherigen Textes der Kreisordnung bedingt. Die Amtsanwälte versehen nach §§. 143 und 146 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten (mit gewissen Ausnahmen) und bei den Schöffengerichten.

105. Nach §. 153 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Auf Grund des §. 135 Abs. 2 a. a. O., welcher es den Landesregierungen überläßt, diejenigen Beamten zu bezeichnen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet,

b) Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. S. 43).

§. 6. Die in §. 3 genannten Behörden, Beamten*) und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt werden oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

*) D. h.: „die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen".

Gutsvorsteher.

§. 31.

Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.*) Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29 und 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen

*) Vgl. §§. 21, 29, 30, 65 — ferner: RG. über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23).

---

sind durch gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 15. September 1879 (MBl. S. 265) unter Anderem auch die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, sowie deren Stellvertreter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt. Als solche haben sie nach §§. 98, 105 und 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen (Haussuchungen), sowie zu vorläufigen Festnahmen, zu letzteren neben den Fällen, wo Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten haben nach §§. 80, 81 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (GS. S. 230) die Befugniß, hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zu Einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorangehen.

Die vorbezeichnete Befugniß steht der Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu gegenüber solchen Hülfsbeamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen (vgl. Bd. I. des Werkes S. 307).

von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorsteher-

---

§. 31.

106. Die bisherige Fassung ist unverändert bis auf den Wegfall des Hinweises auf §. 79 der Kreisordnung, der schon früher durch §. 33 des Zuständigkeitsgesetzes ersetzt war und an dessen Stelle nunmehr der §. 68 des Organisationsgesetzes getreten ist.

107. Selbständiger Gutsbezirk ist nach seiner historischen Entstehung der Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegentheil zu der Gesammtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen, dem Landgemeindebezirke. v. Möller, Landg. §. 131, vgl. Min.-Erl. vom 14. April 1859 (MBl. S. 172). „Der Begriff eines selbständigen Gutsbezirkes beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da lag und liegt noch jetzt die Veranlassung vor, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen. Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben denselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirkes noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirkes, „die Einheit des Besitzes", noch im Wesentlichen aufrecht erhalten." Min.-Erl. vom 10. März 1873 zu Art. 3 (s. im Anhang). — Vgl. auch OVG. E. Bd. I. S. 109, 147.

108. Besitzer des Gutes. In der durch §. 31 Abs. 1 bezeichneten öffentlich rechtlichen Stellung ist der Besitzer des Gutes, der Gutsherr im Sinne der bisherigen Kommunalgesetzgebung und des bisherigen Rechtes der Gutsbezirke, und lediglich diese Gesetzgebung und dieses Recht sind auch nach Erlaß der Kreisordnung noch für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirke als der „Besitzer des Gutes", d. i. der Träger jener gutsherlichen Rechte und Pflichten anzusehen ist. — OVG. E. Bd. I. S. 202.

Restgut. Die Frage, wer in einem zerstückelten Gutsbezirke als Restgutsbesitzer, d. h. als diejenige Person anzusehen ist, welche dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirkes trägt, ist da, wo Zerstückelungen in größerem Umfange stattgefunden haben, nach der Lage des jeweiligen Falles zu beurtheilen. Allgemeine Anweisungen lassen sich hierüber nicht geben. Cirkular-Erl. vom 10. März 1873 zu Art. 3 der Instruktion von demselben Tage (im Anhang).

109. Pflichten und Leistungen. Durch diese Bestimmung ist nichts Neues eingeführt, sondern lediglich der bisherige Rechtszustand zum Ausdrucke gebracht. — OVG. E. Bd. II. S. 144. — Vgl. auch die Erläuterung zu Abs. 1 in der Instruktion vom 20. September 1873 (im Anhang).

geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

Der Gutsherr kann sich seiner gutsherrlichen Pflichten nicht willkürlich durch einseitige Handlungen, wie durch Parzellirung des Grund und Bodens, durch Veräußerung oder Ablösung der ihm an demselben zustehenden Rechte entledigen. Gutsbezirke als solche können niemals durch Zerstückelungen des Gutes allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit aufgehoben werden. — Vgl. MR. vom 26. Oktober 1870 (MBl. 1871 S. 107); OVG. E. Bd. I. S. 159.

Eine Untervertheilung der Ortskommunallasten, Kosten der Amtsverwaltung und des Standesamtes auf die Gutseinsassen ist, abgesehen von den in dieser Beziehung zwischen den Betheiligten im Vertragswege getroffenen, lediglich ihre privatrechtlichen Verhältnisse regelnden Vereinbarungen, öffentlich-rechtlich unzulässig. Vgl. MR. vom 31. Januar 1875 (MBl. S. 14), vom 21. November 1875 (MBl. 1876 S. 76) und vom 9. April 1878 (MBl. S. 78).

Abgesehen von den Kreisabgaben, welche nicht auf den Gutsbezirk als solchen, sondern auf die innerhalb des Gutsbezirkes wohnhaften Kreisangehörigen umgelegt werden, kennt das Gesetz ein jus subrepartitionis et collectandi für die Kommunallasten der Gutsbezirke nur in Bezug auf die Kriegsleistungen (§. 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873, RGBl. S. 129) und auf die Kosten der Armenpflege in den Fällen der §§. 8 ff. des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (GS. S. 130). Vgl. Zust.G. §. 49. OVG. E. Bd. IV. S. 143, Bd. VI. S. 85.

110. Gutsvorsteher. Für den Fall, daß die Person des Besitzers des Gutes mit der des Gutsvorstehers nicht identisch ist, ist zu beachten, daß der Gutsvorsteher lediglich die obrigkeitliche Verwaltung des Gutsbezirkes führt, nicht aber der gesetzliche Vertreter des Gutsbesitzers im Gutsbezirke für alle vermögensrechtlichen Verhältnisse ist, welche sich für den Gutsbesitzer nach öffentlich-rechtlichen Normen aus seiner Stellung als Gutsherrschaft ergeben. Aufforderungen wegen Instandsetzuug eines Weges z. B. sind daher nicht an den Gutsvorsteher des Gutsbezirkes, dessen Besitzer zur Unterhaltung des Weges verbunden ist, sondern an letzteren direkt zu richten. — OVG. Bd. VI. S. 208.

Auf das Amt des Gutsvorstehers bezieht sich die Vorschrift des §. 8 der Kreisordnung nicht. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Amtes eines Gutsvorstehers folgt nicht sowohl aus der Kreisangehörigkeit, als aus dem privatrechtlichen Eigenthume am Gutsbezirke. Diese Verpflichtung geht auch nicht auf die persönliche Verwaltung des Amtes, sondern auf Fürsorge für die Verwaltung; der Verpflichtete hat die Wahl, das Amt in Person zu verwalten oder durch Stellvertreter auszuüben. — OVG. E. Bd. V. S. 113.

111. Absatz 2, 3. Stellvertreter. Die Bestellung eines Stellvertreters kann

§. 32.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder wenn mehrere Mitbesitze sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches*) ist;
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

oder

4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann

*) Vgl. RG. v. 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355).

---

in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur in dem Falle der Behinderung desselben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist in dem letzten Falle sowohl der Gutsbesitzer, als der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 33 zu bestätigen und zu vereidigen. — Instruktion vom 20. September 1873 zu §. 31.

Wie für den Gutsvorsteher der Besitz des Gutes, so ist für den stellvertretenden Gutsvorsteher der Auftrag (die Bestellung) seitens des Gutsbesitzers die nothwendige Voraussetzung für die rechtliche Existenz seiner amtlichen Stellung. Mit dem Wegfalle des Mandates enden die Rechte und Pflichten, die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen, von selbst. — OVG. E. vom 23. April 1881. Vgl. auch Anm. 121 zu §. 34a.

112. Absatz 4. Die lediglich redaktionelle Aenderung des bisherigen Textes ist veranlaßt durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 431). Vgl §. 97, Nr. 7.

§. 32.

113. Absatz 1. In den unter Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Fällen hat die Bestellung des Stellvertreters in der Art zu erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird. Dagegen wird es zulässig sein, dem Besitzer eines Gutes, welcher zwar nicht seinen beständigen, aber doch regelmäßig einige Zeit im Jahre seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, für diese Zeit die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte zu gestatten und mit Rücksicht hierauf die Funktionen des Stellvertreters entsprechend zu regeln. — Instruktion vom 20. September 1873 zu §. 32.

auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 33.

Der Gutsbesitzer, beziehungsweise der Stellvertreter, wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

---

114. Absatz 1 Nr. 4. Auch unverheirathete Besitzerinnen haben einen Stellvertreter zu bestellen. — Instruktion vom 20. September 1873 zu §. 32.

115. Absatz 2. Der neue Absatz 2 ist eingeschaltet auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses. Einem praktischen Bedürfnisse entsprechend, ist durch denselben die Möglichkeit gewährt, für die stellvertretenden Gutsvorsteher, welche auf Grund der Vorschriften des ersten Absatzes bestellt sind, z. B. Domänenpächter, Oberförster u. s. w. noch besondere Stellvertreter zu bestellen, was bisher — vgl. MR. vom 24. März 1874 (MBl. S. 100) — nicht zulässig war.

Der Stellvertreter des stellvertretenden Gutsvorstehers ist nicht zugleich von selbst stellvertretender Amtsvorsteher, falls der Gutsvorsteher auf Grund der Vorschrift in §. 56 Absatz 5 gleichzeitig als Amtsvorsteher fungirt; die Stellvertretung des Amtsvorstehers ist vielmehr auch in diesem Falle nach §. 57 zu regeln. Vgl. MR. vom 26. März 1881 (MBl. S. 67).

116. Absatz 3. Von dem Kreisausschusse angeordnet werden, d. h. durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen zufolge §. 55 Organisationsgesetzes die — innerhalb zwei Wochen beim Kreisausschusse anzubringende — Beschwerde an den Bezirksrath stattfindet. Der auf die Beschwerde gefaßte Beschluß des Bezirksrathes ist endgültig. Bisher war die Vorschrift des §. 44 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes maßgebend, die jetzt mit Rücksicht auf OG. §. 45 entbehrlich und durch Artikel VI. der Novelle aufgehoben worden ist.

§. 33.

117. Wegen der Bestätigung und der Ableistung des Diensteides vgl. die Anmerkungen zu §§. 26 und 27.

Der Gutsvorsteher ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt mit der Inschrift: „Der Gutsvorsteher zu N. N." — MR. vom 10. April 1874 (MBl. S. 101).

§. 34.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 34a.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§. 28 und 34), sowie über die Festsetzung der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.

§. 35.

(Fortgefallen.)

---

§. 34.

118. Nach §. 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes fand gegen den Beschluß des Kreisausschusses eine Beschwerde nicht statt. Jetzt greift, in Folge des Wegfalls jener Vorschrift (vgl. Art. VI. der Novelle) lediglich §. 55 des Organisationsgesetzes Platz.

Wegen der Kostenfestsetzung vgl. §. 34a.

§. 34a.

119. §. 34a. wiederholt den Absatz 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes. Der zweite Absatz desselben, welcher gegen den Beschluß des Kreisausschusses das Verwaltungsstreitverfahren zuließ, ist beseitigt. Die fraglichen Angelegenheiten sind fortan im Beschlußverfahren gemäß §. 55 des Organisationsgesetzes zu erledigen. Es findet also gegen den Beschluß des Kreisausschusses die — innerhalb zwei Wochen bei letzterem anzubringende — Beschwerde an den Bezirksrath statt, dessen auf die Beschwerde gefaßter Beschluß endgültig ist.

120. Antrag der Betheiligten. Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag, also nur in dem Falle, wenn unter den Betheiligten eine Einigung nicht stattgefunden hat. Als Betheiligte sind, wenn es sich um Gemeindevorsteher, Schöffen und andere Gemeindebeamte handelt, die betreffenden Beamten einerseits und die Gemeinde als solche andererseits anzusehen, nicht aber eine dissentirende Minderheit der Gemeindeversammlung oder -Vertretung. Diese, allerdings nur für die Feststellung des Legitimationspunktes im Verwaltungsstreitverfahren ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. IV. S. 93 wird auch für das Beschlußverfahren von Bedeutung sein.

Wegen der bei der Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung zu beobachtenden Grundsätze vgl. Anm. 95 zu §. 28.

Dritter Abschnitt.*)

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

*) Vgl. hierzu die Instruktion v. 20. September 1873 (im Anhang).

§. 36.

Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter)- Amtes ist aufgehoben.

§. 37.

In Folge der Aufhebung der im §. 39 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

Der Antrag eines Gemeindevorstehers auf Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung ist nicht darauf beschränkt, in welcher Höhe eine solche zu gewähren sei, sondern kann sich auch darauf erstrecken, daß dieselbe überhaupt und in welcher Art sie zu leisten sei. — OVG. E. vom 16. Februar 1881.

121. Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher. Hier ist, wie auch der Hinweis auf §. 34 darthut, lediglich der Fall dieses Paragraphen gemeint. Nur bei der in solchem Falle ohne Mitwirkung des Gutsbesitzers erfolgten Ernennung eines Stellvertreters hat der Kreisausschuß über die Festsetzung der Remuneration auf Antrag eines Betheiligten (des Gutsbesitzers oder des Stellvertreters) über die Festsetzung zu beschließen. In allen anderen Fällen trägt das Verhältniß des Gutsbesitzers zum stellvertretenden Gutsvorsteher einen privatrechtlichen Charakter an sich (vgl. Anm. 111 zu §. 31), und es ist Sache der Betheiligten, sich über die Höhe der für die Ausübung der Gutsvorstehergeschäfte zu gewährenden Remuneration zu einigen. Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 127; E. vom 23. April 1881.

§. 35.

122. §. 35 enthielt Bestimmungen über das Verfahren bei Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, an deren Stelle §. 61 des Zuständigkeitsgesetzes getreten ist. Letzterer sollte durch §. 29 des Entwurfes eines neuen Zuständigkeitsgesetzes (Nr. 8 der Drucksachen des AH. 1880/81) ersetzt werden; in Folge des Nichtzustandekommens dieses Gesetzes ist es bei den Bestimmungen des §. 61 des Zuständigkeitsgesetzes (mit der bei §. 68 zu erörternden Modifikation) verblieben.

§. 38.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 39.

Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 40.

Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 41.

Die nach den §§. 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinendersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 42.

Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des [illegible]den ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtig-

keiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung (§. 41 Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet.*)

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

*) Absatz 2 **alte Fassung:** Auf eine Appellation vor der Entscheidung der Generalkommission beziehungsweise des betreffenden Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks erkennt das Revisionskollegium für Landeskulturssachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

§. 43.

Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§. 44.

In Betreff des Verfahrens (§§. 41 bis 43), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

---

§. 42.

123. Der gesperrt gedruckte Satz im ersten Absatze ist übernommen aus §. 48 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Das Wort (Generalkommission) am Schlusse des ersten Absatzes ist eingefügt mit Rücksicht auf §. 22 des Organisationsgesetzes. Die Fassung des zweiten Absatzes ist abgeändert im Hinblick auf §. 22 des Organisationsgesetzes und auf das Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59). Durch die Fassung des zweiten Absatzes des Paragraphen soll übrigens — nach der Begründung der Novelle — die Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichts, Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage (vgl. Deutsche CPO. §§. 541 ff., abgedruckt im Bd. I. S. 361 ff.) nicht ausgeschlossen sein.

§. 45.

Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher. Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

§. 46.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

§. 47.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten*) wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

*) Vgl. §§. 53, 59.

---

§. 45.

124. Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens, soweit dasselbe vor den Kreisausschüssen und deren Kommissarien stattfindet, werden von den Kreisen getragen. — Instruktion vom 20. September 1873.

Vierter Abschnitt.

125. Hierzu ist ergangen die Instruktion vom 18. Juni 1873 (MBl. S. 153) und der Cirkularerlaß von demselben Tage (MBl. S. 150) (abgedruckt im Anhang). Der Abschnitt hat durch Uebernahme der bezüglichen Bestimmungen aus §§. 52—61 des Zuständigkeitsgesetzes nunmehr eine vollständige Kodifikation erfahren.

§. 46.

126. Aus der Bestimmung, daß die Polizeiverwaltung im Namen des Königs geübt wird, ist nicht zu folgern, daß die Amtsvorsteher das Prädikat: „Königlich" führen dürfen. — MR. vom 15. Juni 1874 (MBl. S. 159).

127. Das Allgemeine Landrecht (§§. 10 ff. Tit. 17 Thl. II.) behandelt die Polizeiverwaltung allerdings als Ausfluß der Polizeigerichtsbarkeit; indeß hat diese Vorschrift in Verbindung mit §. 46 der Kreisordnung nicht die Bedeutung, daß die Kosten einer Maßnahme, welche die Ortspolizeibehörde zu treffen hat, vom Staate zu tragen sind. Maßgebend sind vielmehr die Vorschriften der §§. 47, 59 und 70 der Kreisordnung, wonach die Kosten der Amtsverwaltung, und somit an erster Stelle die der Polizeiverwaltung, dem Amtsverbande zur Last fallen. OVG. E. Bd. V. S. 66. —

Bildung der Amtsbezirke.

§. 48.*)

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.
3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne

*) Vgl. Art. 2 d. Instr. v. 18. Juni 1873 (im Anhang).

---

§. 47.

128. Eine Ausnahme von der im §. 47 aufgestellten Regel, daß alle zum platten Lande gehörigen Kommunalbezirke einem bestimmten Amtsverbande angehören bezw. einen eigenen Amtsverband bilden müssen, enthält der §. 49a. Absatz 3. Vgl. Anm. 132 daselbst.

§. 48.

129. Nr. 2. „Gemeinden ꝛc. — sind ꝛc. — zu erklären", haben also einen Anspruch auf Erklärung zu einem eigenen Amtsbezirke, wenn sie den — in Art. 2 Nr. 3 der Instruktion näher erläuterten — gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich des allgemeinen Bildungsstandes der Einwohnerschaft, entsprechen, und nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht.

Die nur aus einer Gemeinde gebildeten Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährte Dotation (§. 71).

130. Nr. 3. Gutsbezirke — können erklärt werden. Art. 2 Nr. 4 der Instruktion giebt die Voraussetzungen näher an, unter denen dies geschehen kann; insbesondere muß ein Antrag des betreffenden Besitzers vorliegen. Wo es an einem solchen Antrage fehlt, soll, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestalten, die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken vermieden werden. Wegen der Dotation vgl. §. 71. Die aus zwei oder mehreren Gütern bestehenden Amtsbezirke sind auch dann, wenn sie sich nur in Einer Hand befinden, als zusammengesetzte Amtsbezirke zu behandeln, sofern diese Güter nicht zusammen nur Einen Gutsbezirk

Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§. 49.

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten,*) auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.**)

*) Vgl. §. 52, Nr. 3. **) Vgl. §. 3, Abs. 3.

---

bilden. — MR. vom 7. Februar 1874 (MBl. S. 45). — So lange sich derartige Amtsbezirke nur in Einer Hand befinden, kann jedoch von einer ausdrücklichen Ernennung von Amtsvorstehern und von der Bildung von Amtsausschüssen für dieselben abgesehen werden. — MR. v. 31. Mai 1874 (MBl. S. 158).

§. 49.

131. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, Anträgen auf Aenderung der Benennung der Amtsbezirke, sofern erhebliche Gründe dafür sprechen, ohne vorherige Anfrage bei dem Minister des Innern stattzugeben. Letzterem ist jedoch von der genehmigten Aenderung Anzeige zu machen. — MR. vom 17. März 1874 (MBl. S. 99).

Die Absätze 2 und 3 sind ohne sachliche Aenderung aus §. 64 der Provinzialordnung übernommen. Wegen der Form der Bekanntmachung, in welcher die Zusammensetzung der Amtsbezirke zu veröffentlichen ist, vgl. OVG. E. Bd. II. S. 75.

§. 49a.

Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe festgesetzt.

Der Provinzialrath kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

---

§. 49a.

132. Absatz 1: Wörtliche Wiederholung des §. 65 Absatz 1 der Provinzialordnung.

Absatz 2: Wiederholung des §. 65 Absatz 2 der Provinzialordnung. Die Schlußworte desselben: „gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet", sind fortgelassen, weil dies nach §. 55 des Organisationsgesetzes selbstverständlich ist.

Absatz 3 ist neu eingefügt, um einem mehrfach fühlbar gewordenen praktischen Bedürfnisse zu genügen, welchem bisher die zwingende Bestimmung des §. 48 der Kreisordnung entgegenstand, wonach alle Gemeinde- und Gutsbezirke, welche nicht für sich einen Amtsbezirk bilden, zu Amtsbezirken vereinigt werden müssen. (Begründung.)

Die Folge des nunmehr zulässigen gänzlichen Ausscheidens solcher Landgemeinden und Gutsbezirke, welche behufs Verwaltung der Polizei mit einem Stadtbezirke vereinigt werden, aus dem Amtsverbande wird die sein müssen, daß der Polizeiverwalter der betreffenden Stadt in den mit letzterer zu dem gedachten Zwecke vereinigten Gemeinden nicht nur die Polizei zu verwalten, sondern auch in Hinsicht der Geschäfte der allgemeinen Landes- und der Kreiskommunalverwaltung, so wie der Beaufsichtigung

Organe der Amtsverwaltung.

§. 50.

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.*)

*) Vgl. §. 51 Nr. 3.

Amtsausschuß.

§. 51.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.*)

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren

*) Vgl. §. 54 und Anm.

---

der Kommunalangelegenheiten diejenigen Pflichten wahrzunehmen haben wird, welche §. 66 dem Amtsvorsteher auferlegt. Im Uebrigen hat das Ausscheiden der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem bisherigen Amtsverbande, abgesehen davon, daß damit die Verpflichtung zur Entrichtung von Amtsabgaben aufhört (§. 70a.), hauptsächlich die Bedeutung, daß hierdurch auch die etwa gemäß §. 53 entstandenen gemeinsamen kommunalen Beziehungen gelöst werden. Zu letzterem Zwecke kann unter Umständen eine Auseinandersetzung nothwendig werden, welche nach den Schlußsätzen des §. 49a. der Kreisausschuß vorzunehmen hat. Vgl. die Anm. 4 zu §. 3 Absatz 2.

Die nach Maßgabe des §. 49a. Absatz 3 erfolgende Ausscheidung hat selbstverständlich die vollständige Einverleibung (Inkommunalisirung) der betreffenden Gemeinden und Gutsbezirke in den städtischen Gemeindeverband nicht zur Folge (Komm.-Ber. HH. S. 8).

§. 50.

133. Der §. 50 bestimmt nur die Organe, welche die Amtsverwaltung führen sollen; die Vorschrift steht der Zulässigkeit der Anstellung von besonderen Beamten des Amtsverbandes, namentlich von polizeilichen Exekutivbeamten (Amtsdienern) nicht entgegen. — MR. vom 20. März 1874 (MBl. S. 99).

134. Der Amtsbezirk hat eine doppelte Eigenschaft: er ist Verwaltungsbezirk

Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes.

Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a. und b. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen,**) nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen,**) fällt der Amtsausschuß weg.

) Vgl. §. 48 Nr. 2. *) Vgl. §. 48 Nr. 3.

---

und sodann für die dem Amtsverbande gemeinsamen Angelegenheiten ein mit den Rechten einer Korporation ausgestatteter Verband. — Vgl. §§. 53, 55.

§. 51.

134. Zu Nr. 1 Absatz 1. Der gesperrt gedruckte Satz stand in dem früheren Texte als letzter Absatz der Nr. 1. Vgl. im Uebrigen MR. vom 18. Dezember 1873 (im Anhang), in welchem unter Anderem empfohlen wird, darauf zu achten, daß die Amtsausschüsse nicht eine zu große Zahl von Mitgliedern erhalten.

Absatz 2. Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des Wahlreglements zur Kreisordnung. Vgl. §. 2 a. a. O.

Absatz 3. Der Bezirksrath hat die Befugniß, die in Rede stehenden Statuten im Falle der Beschwerde unter Umständen abzuändern, eine Befugniß, welche ihm, falls er die Statuten nur zu bestätigen hätte, nicht ohne Weiteres zustehen würde. (Begründung.) Bisher stand nach §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes dem Provinzialrathe die Beschlußfassung auf die fraglichen Beschwerden zu.

Absatz 4. Neu eingeschaltet. Die Frage der Wahlfähigkeit zum Amtsausschusse ist nunmehr in einer den Vorschriften des §. 96 über die Wahlberechtigung zum Kreistage entsprechenden Weise geregelt. (Begründung.) Bisher fehlte es an einer, die Bedingungen jener Wahlfähigkeit festsetzenden Bestimmung.

§. 51a.

Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 52.

Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1. die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Aus-

---

§. 51a.

135. Der Paragraph giebt die Vorschrift des §. 57 Nr. 2 bezw. §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vollständiger und in einer, dem §. 64 des Zuständigkeitsgesetzes, jetzt §. 113 der Kreisordnung entsprechenden Fassung wieder.

Absatz 2. Prüfung der Legitimation: vgl. Anm. zu §. 113 unten.

Absatz 4. Die Regierungsvorlage enthielt noch die Worte: „so wie in dem Falle des ersten Absatzes demjenigen zu, welcher Einspruch erhoben hatte". Diese Worte wurden von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen, weil dieses Klagerecht als selbstverständlich betrachtet wurde. (Komm.-Ber. AH. S. 12, H.H. S. 1.)

gaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 und 70 Absatz 4);

2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);
3. die Aeußerung über Abänderung des Amtsbezirkes (§. 49);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;

---

§. 52.

136. Nr. 1. „Kontrole." In dem Ministerialreskript vom 3. April 1874 (MBl. S. 101) ist hervorgehoben, daß der Landrath auf Grund des §. 67 Absatz 2 auch darüber zu wachen habe, daß das Kassen- und Rechnungswesen von dem Amtsvorsteher ordnungsmäßig besorgt und dem Amtsausschusse regelmäßig Rechnung gelegt werde. Die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Rechnungslegung ist in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses besonders betont worden. (Vgl. Sitzung des AH. vom 8. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1618.)

137. „Bewilligung der Ausgaben." a) Die sächlichen Ausgaben der Amtsverwaltung sind in ihren Hauptkategorien aufgeführt in dem Ministerialreskript vom 10. Juni 1873 (MBl. S. 137 — im Anhang mitgetheilt).

b) Die persönlichen Ausgaben der Amtsverwaltung werden, abgesehen von der Amtsunkostenentschädigung bezw. Remuneration des Amtsvorstehers (§. 69), insbesondere die Gehälter bezw. Remunerationen folgender Beamten des Amtsverbandes betreffen:

1. Amtssekretäre. Ihre Anstellung wird nur in größeren Amtsbezirken als ein Bedürfniß hervortreten (MR. vom 10. Juni 1873) und nur da zu erfolgen haben, wo der Umfang der Geschäfte oder die besonderen Verhältnisse des Amtsverbandes dieselbe unerläßlich machen. Es ist darauf zu halten, daß die Amtssekretäre nicht Funktionen übernehmen, welche nur dem Amtsvorsteher selbst oder seinem Stellvertreter (§. 57) zustehen. — Ministerialreskript vom 4. Nov. 1878 (MBl. 1879 S. 2).

Was die Beamtenqualität des Amtssekretärs anlangt, so ist zu unterscheiden, ob derselbe vom Amtsvorsteher auf Grund eines Privatvertrages angenommen wird und für seine Dienstleistungen aus der Amtsunkostenentschädigung des letzteren (§. 69) Bezahlung erhält, oder ob der Amtsausschuß die Kreirung der Stelle eines Amtssekretärs beschlossen und die zur Besoldung desselben erforderlichen Mittel im Etat bewilligt hat. Der im ersteren Falle angenommene Amtssekretär ist lediglich ein Privatbediensteter des Amtsvorstehers ohne Beamtenqualität. In dem zweiten Falle erlangt der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 160 Tit. 6 Thl. II. A. LR., vgl. die nachstehende Anm. 3 wegen der Amtsdiener) in die etatsmäßige Stelle berufene Amtssekretär nach §. 69 Tit. 10 Thl. II. A. LR. die Eigenschaft eines mittelbaren Staatsbeamten. — OVG. E. Bd. VI. S. 127.

5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.*)

*) Vgl. §. 53, Abs. 3.

§. 53.

Die zu einem Amtbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.*)

*) Vgl. §. 55.

---

2. Amtskassenrendanten. Soweit der Amtsvorsteher nicht in der Lage ist, das Kassen- und Rechnungswesen des Amtsverbandes ohne fremde Hilfe ordnungsmäßig zu führen, kann die Verwaltung der Amtskasse einem besonderen Rendanten — event. für mehrere Amtsbezirke — übertragen werden. — Ministerialreskript vom 3. April 1874 (MBl. S. 101). — Wegen der Beamtenqualität derselben gilt das im Vorstehenden Bemerkte.

3. Amtsdiener können vom Amsverbande zugleich als polizeiliche Exekutivbeamte angestellt werden. Sie bedürfen nach §. 160 Tit. 6 Thl. II. A. LR. bezw. §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, welche in analoger Anwendung des §. 26 der Kreisordnung durch den Landrath zu erfolgen haben wird. Die Bestätigung kann von demselben unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Amtsdiener hat als mittelbarer Staatsdiener den in der Verordnung vom 6. Mai 1861 (s. Bd. I. S. 315) vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. Der Amtsvorsteher ist gegen die Amtsdiener nur zur Warnungen und Verweisen befugt, nicht zur Verhängung von Geldstrafen. Letztere steht nur dem Landrathe bezw. Regierungspräsidenten zu. Ministerialreskript vom 2. Oktober 1874.

Die Amtsdiener dürfen als äußeres Erkennungszeichen einen Metallschild auf der Brust tragen, welcher mit dem preußischen Adler und der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirks N. N." versehen ist — Ministerialreskript vom 20. März 1874 (MBl. S. 99); auch dürfen dieselben die in der Allerh. Ordre vom 30. Mai 1874 bestimmte Dienstkleidung der unteren polizeilichen Exekutivbeamten tragen. In mittleren und kleineren Amtsbezirken wird der Amtsdiener sein Amt in der Regel als ein Nebenamt verwalten können. — Ministerialreskript vom 10. Juni 1873 (MBl. S. 137).

Freiwillige schenkungsweise Leistungen sind zu den vom Amtsverbande gemäß §§. 69 und 70 Absatz 4 aufzubringenden Ausgaben nicht zu rechnen und können daher wider den Willen der betheiligten Gemeinden bezw. Gutsbezirke dem Amtsverbande durch Beschluß des Amtsausschusses nicht auferlegt werden. — OVG. E. vom 15. Juni 1878.

138. Nr. 5. Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß die bezüglichen Angelegenheiten an sich zur Zuständigkeit des Amtsausschusses gehören, also die in §§. 52, 53, 55, 55a. und 55b. erwähnten Gegenstände betreffen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.**)

**) Vgl. §. 55a.

§. 54.

Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berathung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

---

§. 53.

139. a) Durch übereinstimmenden Beschluß. Der Beschluß ist als nicht zu Stande gekommen zu betrachten, wenn auch nur Eine Gemeinde bezw. Ein Gutsbezirk widerspricht. Vgl. §. 55a. Absatz 2 und Anm. 144.

b) Einzelne Kommunalangelegenheiten z. B. die Lasten der Armenpflege oder des Wegebaues. — Ministerialreskript vom 12. Dezember 1874 (MBl. 1875 S. 6).

c) Aufbringungsmaßstab. Der in Absatz 5 des §. 70 erwähnte subsidiäre Maßstab des §. 10 kann — nach übereinstimmendem Beschlusse der Betheiligten — hierbei zur Anwendung gelangen. Vgl. das vorbezeichnete Ministerialreskript.

§. 54.

140. Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Amtsvorsteher hat dieses Stimmrecht auszuüben neben dem Stimmrechte, welches ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirkes gebührt. — MR. vom 9. Oktober 1874. (MBl. S. 257).

Die Vertretung des Amtsausschusses nach Außen steht dem Amtsvorsteher zu. Vgl. §. 55.

§. 54a.*)

Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

*) Vgl. §. 178.

§. 55.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher*) und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

*) oder seinem Stellvertreter. §. 57.

---

§. 54a.

141. Ausdrückliche Vorschriften über die Beanstandung von gesetzwidrigen oder unzulässigen Beschlüssen des Amtsausschusses enthielt weder die bisherige Kreisordnung noch das Zuständigkeitsgesetz. Das Verfahren ist — abweichend von dem bisherigen §. 69 des Zuständigkeitsgesetzes (Anfechtung mittelst Klage oder Beschwerde) — in Uebereinstimmung mit §. 178 der Kreisordnung bezw. §. 118 der Provinzialordnung geregelt. Vgl. Anm. 306 zu §. 178.

§. 55.

142. Für die gemeinsamen Angelegenheiten, d. h. für diejenigen Angelegenheiten, welche die in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Amtsverbandes zu treffenden Verbandseinrichtungen (§. 52 Nr. 1), sowie die zufolge übereinstimmenden Beschlusses sämmtlicher betheiligter Kommunalverbände (§. 53) dem Amtsbezirke überwiesenen Kommunalangelegenheiten betreffen.

Abgesehen hiervon ist der Amtsbezirk an sich nur Verwaltungsbezirk ohne kommunalen Inhalt, als solcher nicht vermögensrechtsfähig und der juristischen Persönlichkeit entbehrend. — Erkenntniß des Obertribunals vom 22. November 1877 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. 4 S. 450).

Wegen der „Rechte einer Korporation" vgl. die Anmerkungen zu §. 2, sowie §. 55a.

§. 55a.

Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses.*) Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.

*) Vgl. §. 55 c.

§. 55b.

Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt S. 244);

---

§. 55a.

143. „Der Paragraph giebt die beiden ersten Absätze des §. 53 des Zuständigkeitsgesetzes wieder. Der dritte Absatz a. a. O.: „die Beschwerde findet nur gegen die Versagung der Genehmigung statt" hatte praktisch nur geringe Bedeutung und ist fortgelassen, weil eine solche Bestimmung sich in analogen Fällen, z. B. in §. 68 des Zuständigkeitsgesetzes bezw. in §. 176 der Kreisordnung nicht vorfindet, übrigens auch den Vorschriften des §. 55 Absatz 1 des Organisationsgesetzes nicht entspricht." (Begründung.)

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses findet nunmehr gemäß §. 55 des Organisationsgesetzes die binnen zwei Wochen bei dem Kreisausschusse anzubringende Beschwerde an den Bezirksrath statt.

144. Absatz 2. Sobald durch übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten gewisse Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke überwiesen sind (§. 53 Abs. 1 u. 2), steht die Verwaltung dieser Angelegenheiten dem Amtsausschusse nach Maßgabe von Beschlüssen (§. 53 Abs. 3) zu, welche der Amtsausschuß ebenso, wie alle übrigen, auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes (§. 52) zu fassenden Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit faßt. Die Bestimmung des §. 55a. Absatz 2 bildet hiervon eine Ausnahme.

2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52);
3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 55c.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Ange-

---

§. 55b.

145. Nr. 1. Die Bestimmung ersetzt die bisherige Vorschrift in §. 57 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Die Vorschrift des §. 153, Anhang zur preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach im Falle der Zwangsvollstreckung gegen Korporationen, Gemeinden u. s. w. aus gerichtlichen Erkenntnissen sich die Gerichtsbehörde mit der Regierung als der kommunalen Aufsichtsbehörde (in casu dem Kreisausschusse) in Betreff der Exekutionsmaßregeln ins Einvernehmen zu setzen hatte, ist durch §. 15 zu 4 des im Texte genannten Einführungsgesetzes insoweit aufrecht erhalten, als es sich um Geldforderungen handelt und nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

146. Nr. 2. Die Feststellung der Defekte soll fortan Beschlußsache sein, weil in der Sache noch der ordentliche Rechtsweg zulässig und ein doppeltes Rechtsverfahren in derselben Sache auszuschließen ist. (Begründung.)

Bisher hatte nach §. 57 Nr. 4 bezw. §. 50 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Beamten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 eine Entscheidung zu treffen, gegen welche nur der ordentliche Rechtsweg stattfand.

147. Nr. 3. Die Regierungsvorlage enthielt diese durch die Kommission des Abgeordnetenhauses dem Gesetze eingefügte Bestimmung nicht; die Begründung der Vorlage hatte hierzu bemerkt, daß Streitigkeiten über verweigerte Dechargeertheilung an rechnungsführende Beamte formell im Aufsichtswege, materiell aber im ordentlichen Rechtswege zum Austrage zu bringen sein würden. Die Kommission des Abgeordnetenhauses schaltete die Bestimmung jedoch ein in der Erwägung, daß die Gleichmäßigkeit (vgl. Zust.G. §. 50 Nr. 1) es verlange, diese Angelegenheit wenigstens zur Beschlußsache mit nachfolgendem Rechtswege zu machen. (Komm.Ber. S. 14.)

Zwischen den Vorschriften der Nrn. 2 und 3 und den Vorschriften des §. 50 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher in Folge des Nichtzustandekommens eines neuen Zuständigkeitsgesetzes bis auf Weiteres in Geltung bleibt, besteht hiernach eine Inkongruenz. Vgl. Anm. 15 zu §. 50 des Zust.G. und die Einleit. Bemerk. zum Zust.G. Bd. I. S. 158 zu c.

legenheiten der Amtsverbände wird in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in höherer und letzter Instanz von dem Bezirksrathe geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Amtsvorsteher.

a. Berufung desselben.

§. 56.

Der Amtsvorsteher wird von dem Ober-Präsidenten ernannt.

---

§. 55c.

148. Der §. 53c. tritt an die Stelle des §. 60 des Zuständigkeitsgesetzes, soweit derselbe sich auf die Amtsverbände bezog. Die Regierungsvorlage übertrug die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Amtsverbände in erster Instanz dem Landrathe, in zweiter Instanz dem Regierungspräsidenten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses stellte dagegen die Bestimmung des §. 60 des Zuständigkeitsgesetzes wieder her, welche die Aufsicht dem Kreisausschusse bezw. dem Bezirksrathe überträgt. — Vgl. Anm. 17 zum Zust.G. §. 60. — Vgl. auch §. 67, Abs. 1.

Nach Absatz 2 sind Beschwerden gegen die kommunalen Verfügungen ꝛc. des Amtsvorstehers innerhalb zwei Wochen bei dem Kreisausschuß anzubringen. Daß die Beschwerde gegen die auf solche Beschwerden ergehenden Beschlüsse des letzteren innerhalb zwei Wochen anzubringen ist, folgt schon aus §. 55 des Organisationsgesetzes.

§. 56.

149. Absatz 1. Der Landrath kann nicht zum Amtsvorsteher ernannt werden, weil dies unvereinbar mit seiner Stellung ist. — Erl. vom 20. September 1873 und vom 7. Januar 1874.

Königliche Oberförster bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung des Finanzministers, jetzt des Ministers für Landwirthschaft (MR. vom 20. März 1874 — MBl. S. 136 —, Allerh. Erl. vom 7. August 1878, GS. 1879 S. 25).

150. Absatz 2. Es ist der Entschließung des Oberpräsidenten überlassen, welche der seitens des Kreistages zu Amtsvorstehern vorgeschlagenen Personen er aus der Zahl der Amtsangehörigen zum Amtsvorsteher ernennen will. Eine Beschwerde wegen Nichternennung bezw. Nichtwiederernennung findet daher nicht statt. (MR. v. 30. Mai 1874.)

Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist kein Wahlrecht. Der Kreistag ist daher verpflichtet, dem Oberpräsidenten alle in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen befähigten Personen vorzuschlagen. (Sten. Ber. AH. 1872/73 I. S. 86 bis 88.) Wegen der eventuellen Vervollständigung dieser Liste durch den Provinzialrath vgl. Absatz 3.

Aus der Zahl der Amtsangehörigen. Der Grund für diese Bestimmung ist der, daß Niemand verpflichtet werden kann, für einen Bezirk, in welchem er keinen Wohnsitz hat (abgesehen von Vertretungsfällen), ein Amt der Selbstverwaltung zu übernehmen. Vgl. Sitzung des AH. vom 19. März 1872, Sten. Ber. S. 1379.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Ober-Präsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Ober-Präsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen,*) ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

*) Vgl. §. 48 Nr. 2, 3, §. 51 Nr. 2, 3.

---

151. Absatz 3. Ohne sachliche Aenderung aus der Provinzialordnung §. 66 übernommen. Die Vorschlagsliste ist für den Oberpräsidenten in der Weise bindend, daß er — abgesehen von dem Falle des §. 58 — zum Amtsvorsteher nur eine Person ernennen darf, welche auf die — event. gemäß §. 56 Absatz 3 zu vervollständigende Vorschlagsliste gesetzt ist. — AH. Sten. Ber. 1872/73 I. S. 86—88.

151a. Absatz 4. Die Ernennung erfolgt stets auf sechs Jahre ohne Rücksicht auf die Amtsdauer des Amtsvorgängers. — MR. vom 5. März 1876 (MBl. S. 110). — Es steht jedoch nach §. 8 Absatz 3 der Kreisordnung dem Ernannten zu, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen. Art. 4 Nr. 5 Instr. vom 18. Juni 1873 (S. im Anhang).

Die Vereidung erfolgt nach der durch Verordnung vom 6. Mai 1867 (Bd. I. S. 315) vorgeschriebenen Eidesnorm.

152. Allgemeine Stellung des Amtsvorstehers. Der Amtsvorsteher ist kein unmittelbarer, sondern ein mittelbarer Staatsbeamter. Er darf das Prädikat: „Königlich" nicht führen. — MR. v. 15. Juni 1874 (MBl. S. 159). Vgl. Anm. zu §. 46.

Das Gesetz über die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (GS. S. 122 — s. im Bd. I. S. 316 ff.) ist auf Amtsvorsteher nicht anwendbar. Vgl. Anm. 188 zu §. 69.

Staatsbeamte, welche das Amt eines Amtsvorstehers als Nebenamt bekleiden, sind in letzterem der Disziplinargewalt der nach §. 68 zuständigen Behörden unterworfen. Vgl. OVG. E. Bd. V. S. 51.

Ehrenamtsvorsteher sind als solche — im Gegensatze zu den kommissarischen Amtsvorstehern (§. 58) — zur Uebernahme der Geschäfte eines Standesbeamten nicht verpflichtet. Vgl. §. 3 des preußischen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 9. März 1874 (GS. S. 95).

Der Amtsvorsteher ist Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei. Vgl. Anm. 165 zu §. 59 und 105 zu §. 30.

b. Stellvertretung deſſelben.

§. 57.

Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorſtehers geltenden Beſtimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Iſt der Amtsvorſteher an der Wahrnehmung ſeiner Amtsgeſchäfte verhindert, ſo hat der Stellvertreter dieſelben zu übernehmen; der Landrath iſt hiervon zu benachrichtigen, ſobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt ſich das Amt des Amtsvorſtehers, ſo tritt bis zur Ernennung ſeines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet ſich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Perſon, ſo hat der Kreisausſchuß die Stellvertretung einſtweilen einem der benachbarten Amtsvorſteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen

---

Amtsvorſteher dürfen keine Feuerverſicherungsagenturen übernehmen. — MR. vom 25. Mai 1876 (Decker, KO. S. 396).

Bezüglich der Dienſtabzeichen der Amtsvorſteher iſt in dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 25. November 1878 — vgl. MR. vom 17. Dezember 1878 (MBl. 1879 S. 1) — beſtimmt, daß die Amtsvorſteher bei Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder ſilberähnlichem Metall, welcher auf der linken Bruſtſeite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften iſt, oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuche mit dunkelblauem Sammetſtreifen und der preußiſchen Kokarde, über welcher der vorbezeichnete Adler zu befeſtigen iſt, anlegen dürfen. — Der Amtsvorſteher iſt berechtigt, ein Amtsſiegel zu führen, welches den Königlich preußiſchen Adler und die Umſchrift: Amt N. N., Kreis N. N. enthält. (MR. v. 24. September 1873.)

153. Abſatz 5. Einer ausdrücklichen Ernennung der betreffenden Gemeinde- und Gutsvorſteher zu Amtsvorſtehern bedarf es nicht. — Art. 4 Nr. 5 der Inſtruktion vom 18. Juni 1873.

Wegen der nur aus Einem Gutsbezirke beſtehenden Amtsbezirke vgl. Anm. 130 zu §. 48. — Wegen der Stellvertretung des Amtsvorſtehers eines nur aus Einem Gutsbezirke beſtehenden Amtsbezirkes vgl. Anm. 158 zu §. 57.

153a. Die Zahl der Ehrenamtsvorſteher (§. 56) betrug nach Ablauf der ſechsjährigen Ernennungsperiode und erfolgter neuer bezw. Wiederernennung 4963, diejenige der kommiſſariſchen Amtsvorſteher (§. 58) 160, zuſammen 5123 in 5694 Amtsbezirken.

§. 57.

154. Abſatz 1. Nach den für die Ernennung des Amtsvorſtehers geltenden Beſtimmungen, d. h. der Stellvertreter muß aus der Zahl der Amtsangehörigen vom Kreistage vorgeſchlagen und vom Oberpräſidenten auf ſechs Jahre ernannt werden. — Art. 4 Nr. 1 der Inſtruktion vom 18. Juni 1873.

155. Abſatz 2. Die Obliegenheiten des Amtsvorſtehers ſind für den Fall ſeiner Verhinderung oder perſönlichen Betheiligung (Abſ. 5) von ſeinem Stellvertreter,

mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.*)

*) Uebernommen aus Zust.G. §. 54, Abs. 2.

---

nicht aber vom Landrathe wahrzunehmen. — MR. vom 15. September 1875 (MBl. S. 267). — Vgl. Anm. 161 zu §. 59.

156. Absatz. 4. Jeder Amtsvorsteher (sowie der Bürgermeister einer Stadt in den Fällen des Absatzes 4, das Einverständniß der städtischen Vertretung vorausgesetzt) ist zur zeitweiligen Vertretung eines benachbarten Amtsvorstehers im Sinne des §. 8 verpflichtet (vgl. MR. vom 14. März 1874 — MBl. S. 98). Das Gleiche gilt von den Schöffen in den Fällen des Absatzes 6.

In den Fällen des Absatzes 4 konnte der mit der Vertretung betraute Amtsvorsteher gegen die Anordnung des Kreisausschusses nach §. 54 des Zuständigkeitsgesetzes Beschwerde bei dem Provinzialrathe erheben; jetzt findet in Folge des Fortfalles des letzteren Paragraphen die Beschwerde an den Bezirksrath (OG. §. 55) statt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 und 4 finden analoge Anwendung auf die Stellvertretung kommissarischer Amtsvorsteher (Art. 4 Nr. 6 Instr. vom 18. Juni 1873).

157. Absatz 5. Persönlich betheiligt. Nur ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse des Amtsvorstehers begründet dessen persönliche Betheiligung im Sinne des §. 57. — OVG. E. Bd. VI. S. 364. — Das persönliche Interesse ist dem amtlichen nicht gleichzustellen; dieser Gegensatz ist in §. 139 der Kreisordnung und in §. 54 der Provinzialordnung besonders betont. — Vgl. OVG. E. Bd. I. S. 243.

Fälle, in denen der Amtsvorsteher als persönlich betheiligt anzusehen war, sind angeführt in OVG. E. Bd. I. S. 257, 413, Bd. II. S. 255, Bd. IV. S. 328.

Durch die Bestimmung in Abs. 5 sind die gesetzlichen Vorschriften abgeändert, (wie z. B. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (GS. S. 214), wonach in Fällen der persönlichen Betheiligung der Lokalpolizeibehörde der Landrath eintreten sollte. Auch in anderen polizeilichen Angelegenheiten, z. B Bau- oder Wegesachen, in

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 58.*)

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

*) Vgl. §. 69, Abs. 2.

---

welchen nach früheren Vorschriften in den gedachten Fällen der Landrath einzutreten hatte, findet jetzt die Bestimmung des Absatzes 5 Anwendung. — MR. vom 15. September 1875 (MBl. S. 267). — Es erscheint zulässig und im Hinblicke auf das Bedürfniß schleuniger Erledigung der erwähnten Angelegenheiten empfehlenswerth, daß der Kreisausschuß für Fälle persönlicher Betheiligung des Amtsvorstehers gemäß Abs. 5 im Voraus einen Stellvertreter ernennt, an welchen der betheiligte Amtsvorsteher die Angelegenheit eintretenden Falles kurzer Hand abgeben kann.

Die Worte: „beziehungsweise Bürgermeister" sind von der Kommission des Abgeordnetenhauses in Berücksichtigung eines praktischen Bedürfnisses eingeschaltet worden.

158. Absatz 6. Einer der Schöffen. Der Kreisausschuß ist nicht verpflichtet, immer den, dem Dienstalter nach ältesten Schöffen zu bestimmen. — Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 269.

Für diejenigen Gutsbezirke, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden (§. 56 Abs. 5), ist die Stellvertretung des Amtsvorstehers nach Maßgabe des §. 57 Abs. 1 und 4 zu ordnen; der Stellvertreter des Gutsbesitzers ist nicht gleichzeitig ipso jure stellvertretender Amtsvorsteher. Vgl. Instr. vom 18. Juni 1873 Art. 4 Nr. 6; Cirk.Erl. von demselben Tage (MBl. S. 150), Nr. 10; MR. vom 24. März 1874 (MBl. S. 100).

§. 58.

159. Der Landrath hat, falls die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirkes, in welchem geeignete Personen nicht vorhanden sind, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich ist, die Bereitwilligkeit des vom Kreistage bezeichneten Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters zur einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung des betreffenden benachbarten Amtsbezirkes festzustellen. Art. 4 Nr. 3 der Instr. vom 18. Juni 1873. — Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf den Fall des §. 58

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

§. 59.*)

Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-,

*) Vgl. §§. 60 bis 63.

Abs. 1, nicht aber auf den des §. 57 Abs. 4, weil in letzterem Falle eine Verpflichtung zur zeitweiligen Vertretung vorliegt. Ministerialreskript vom 14. März 1874 (MBl. S. 98); vgl. Anm. 156 zu Abs. 4 des §. 157, und wegen der Modalitäten der Anstellung kommissarischer Amtsvorsteher die Art 4 Nr. 5 und 6 der Instruktion vom 18. Juni 1873.

§. 59.

160. Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, d. h. die örtliche Polizei (Lokalpolizei — §. 1 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Durch §. 59 Nr. 1 ist dem Amtsvorsteher die Polizei nur in dem Umfange übertragen, wie sie den früheren „Ortspolizeibehörden", an deren Stelle der Amtsvorsteher getreten ist, zugestanden hat. Die Befugnisse der Landespolizeibehörde werden durch §. 59. nicht berührt. Vgl. Ministerialreskript vom 24. März 1877 (MBl. S. 117).

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind in Ansehung der Verwaltung der Polizei nur die Gehilfen (Organe) des Amtsvorstehers (§§. 29, 30 Nr. 3, 31).

161. Stellung des Amtsvorstehers als Ortspolizeibehörde den staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber. Der Amtsvorsteher verwaltet, im Gegensatze zu den Gemeinde- und Gutsvorstehern, die örtliche Polizei nach Maßgabe seiner instanzmäßigen Befugnisse selbst und mit eigener persönlicher Verantwortlichkeit, nicht also nur als Organ einer höheren Instanz. Er ist jedoch nach §. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verpflichtet, die ihm von den vorgesetzten Staatsbehörden (Landrath, Regierungspräsident u. s. w.) in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. (Vgl. §. 77, sowie OVG. E. Bd. V. S. 75). Die durch das Gesetz ihm gewährte instanzmäßige Selbständigkeit berechtigt einerseits den Amtsvorsteher nicht, die praktische Ausführung der von der höheren staatlichen Aufsichtsbehörde getroffenen Bestimmungen aus dem Grunde zu verhindern, weil er etwa bei der betreffenden Sache zu Unrecht nicht gehört oder übergangen sei (vgl. OVG. E. Bd. IV. S. 411); andrerseits hat die vorgesetzte staatliche Behörde — zunächst also der Landrath — nicht ohne Weiteres das Recht, die Funktionen des Amtsvorstehers an sich zu ziehen und hierdurch in die gesetzlich geordnete Zuständigkeit des letzteren einzugreifen. Vgl. Ministerialreskript vom 15. September 1875 (MBl. S. 267). Dringende Fälle bilden jedoch eine Ausnahme. In dieser Beziehung hat das Oberverwaltungsgericht in E. Bd. II. S. 424 folgenden allgemeinen Grundsatz aufgestellt:

„Das Gesetz gestattet einen derartigen Uebergriff nur insoweit, als ohne dies die Zwecke der durch dasselbe gleichfalls geordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können, das heißt: für diejenigen Fälle, in welchen — sei es wegen besonderer Dringlichkeit, sei es aus anderen, in der Person des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters oder in sachlichen Momenten beruhenden Gründen — der im öffentlichen Interesse polizeilicher-

Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;

---

seits zu erreichende Erfolg nicht auf dem als Regel gegebenen Wege der Anweisung zum Zwecke der Ausführung durch den Ortspolizeiverwalter, sondern mit Sicherheit nur durch das unmittelbare Einschreiten der Aufsichtsinstanz erwartet werden kann."

Vgl. auch OVG. E. Bd. V. S. 60, 74 und 340.

Eine weitere Ausnahme ist durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift, und zwar durch §. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, dahin statuirt, daß der Landrath befugt ist, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchfall zu übernehmen. Vgl. Anm. 166 zu d.

162. Der Amtsvorsteher wird unter Umständen zur Erfüllung seiner polizeilichen Obliegenheiten sich der Beihilfe technischer Kräfte von Amtswegen oder auf Anweisung der Aufsichtsbehörde zu bedienen haben. Die hieraus entstehenden Kosten fallen dem Amtsverbande zur Last. — OVG. E. Bd. V. S. 76.

163. Wegen des Verhältnisses des Amtsvorstehers zu gleichgestellten (koordinirten) Behörden vgl. OVG. E. Bd. II. S. 409; Bd. III. S. 193. „Die Polizeibehörden haben regelmäßig nicht die Befugniß, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinirten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben. Die einzelnen Polizeibehörden haben vielmehr, soweit ihnen nicht durch Spezialgesetze besondere Machtbefugnisse eingeräumt worden sind, die ihnen anvertrauten Interessen nur durch das Benehmen mit den sonst betheiligten Staatsbehörden, sowie durch Vorstellung und Beschwerde zu wahren." E. Bd. II. S. 409.

164. Gegenüber bestehenden Polizeiverordnungen ist die Stellung des Amtvorstehers in OVG. E. Bd. I. S. 401 dahin präzisirt, daß der Amtsversteher die ordnungsmäßige Ausführung einer Polizeiverordnung zwar zu überwachen, nicht aber ihre Bestimmungen durch selbständige Verfügungen zu ergänzen hat.

165. Der Wirkungskreis der Ortspolizeibehörden ist durch §. 10 Tit. 17 Th. II. des Allgemeinen Landrechts in seinen allgemeinen Aufgaben wie folgt, gekennzeichnet:

> „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Im Einzelnen lassen sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden unter folgende Gesichtspunkte zusammenstellen:

a) Verwaltung der örtlichen Polizei — Erlaß von polizeilichen Verfügungen (Anordnungen) auf den in §. 59 Nr. 1 bezeichneten Gebieten (Vgl. OG. §§. 63, 64 und Anm. dazu);

2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

---

b) polizeiliches Einschreiten in den durch §. 60 angedeuteten Fällen (vgl. Anm. 168 unten);

c) Anwendung polizeilicher Zwangsmittel (OG. §§. 68, 69);

d) Erlaß von Polizeiverordnungen (KO. §. 62, §§. 5 ff. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — vgl. OG. §. 80 Abs. 2, §. 81);

e) vorläufige Straffestsetzungen wegen Uebertretungen (KO. §. 63, Ges. vom 14. Mai 1852, GS. S. 245; d. StPO. §§. 453 ff.);

f) Wahrnehmung der Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei — die Amtsvorsteher sind zu solchen Hilfsbeamten ernannt durch MR. vom 15. September 1879 (MBl. S. 265). — Vgl. Anm. 105 zu §. 30.

166. Soweit die Verwaltung nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist. Solche gesetzliche Vorschriften sind der Hauptsache nach enthalten in:

a) der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 59 (Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei), vgl. Anm. 167;

b) dem Regulative, betreffend das Verfahren bei chausseebaupolizeilichen Uebertretungen, vom 7. Juni 1844 (GS. S. 167), welches in diesen Fällen den Landrath als zuständige Behörde bezeichnet, — vgl. Anm. 5 zu Art. IV. §. 1 der Novelle zur KO.;

c) dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 (GS. S. 130), welches die Handhabung der in dem Gesetze bezeichneten jagdpolizeilichen Befugnisse für Landkreise dem Landrathe überträgt;

d) §. 2 Gesetz vom 21. März 1881 (GS. S. 128), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — vgl. oben Anm. 161a.;

e) §. 46 Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. S. 523), wonach die — sonst den Polizeibehörden obliegende — Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe durch besondere, vom Staate angestellte Beamte ausgeübt werden kann;

f) §§. 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705), wonach die Bergpolizei durch besondere Beamte ausgeübt wird;

g) §. 23 Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505), §§. 66 ff. Bahn-Polizeireglement vom 4. Januar 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 57), wonach für die Verwaltung der Eisenbahnpolizei besondere Organe bestellt sind;

h) §. 29. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853 (GS. S. 935), betreffend

§. 60.

Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.*)

*) Vgl. §. 29. — Am Schlusse des Paragraphen stand bisher (§. 79), jetzt OG. §. 68.

§. 61.*)

Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Be-

---

allgemeine Bestimmungen über Deichstatuten, wonach die örtliche Deichpolizei von dem Deichhauptmanne verwaltet wird.

167. Absatz 2 ist übernommen aus §. 115 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Die beschränkende Deklaration des §. 59 Nr. 1 erklärt sich aus der eigenthümlichen Natur der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, welche eine rein lokale Behandlung nicht zuläßt.

§. 60.

168. Einschreiten. Inwieweit das polizeiliche Einschreiten des Amtsvorstehers gegenüber Behörden begrenzt sei, ist in Anmerkung 163 zu §. 59 erörtert. Die Grenzen der Befugniß der Polizeibehörden zur Einmischung in privatrechtliche Streitigkeiten sind vom Oberverwaltungsgericht E. Bd. IV. S. 418 wie folgt präzisirt: die Polizei hat nach §. 10 Tit. 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts neben den nöthigen Anstalten für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auch die zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahr zu treffen. „Gefahr" ist indessen nicht gleichbedeutend mit „Nachtheil"; vielmehr ist, wenn der Nachtheil von den freiwilligen Handlungen Dritter — abgesehen von der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit — zu besorgen ist, der Polizei nur dann Grund zum Einschreiten gegeben, wenn die in Frage stehenden Handlungen strafbar sind. — Vgl. auch E. Bd. II. S. 397, Bd. V. S. 235, 281, 382, Bd. VI., S. 352, 373, 378.

Leistungen, die im öffentlichen Interesse nothwendig sind, kann die Polizeibehörde nur von Denen fordern, die dazu nach öffentlichem Rechte verpflichtet sind. Die Frage, wer nach privatrechtlichen Grundsätzen der endgültig Verpflichtete sei, ist durch den ordentlichen Richter zu entscheiden. — OVG. E. IV. S. 422; vgl. auch Bd. III. S. 342.

Auf dem Gebiete der Armenpolizei ist, abgesehen von dem den Armen selbst zustehenden Rechte der Beschwerde über einen Ortsarmenverband wegen versagter oder nicht genügender Unterstützung bei der zuständigen Behörde (Zust.G. §. 75), die Polizeibehörde von Amtswegen ebenso befugt, wie verpflichtet, in dringenden Fällen und zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses im Interesse der Hilfsbedürftigen und zugleich der öffentlichen Ordnung gegen die event. fürsorgepflichtigen Armenverbände einzuschreiten. — OVG. E. Bd. I. S. 340; MR. vom 1. Februar 1872 Nr. 2 Abs. 2 (MBl. S. 46); OVG. E. vom 27. November 1880.

zug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

*) Vgl. Art. IV. der Novelle zur KO.

§. 62.*)

Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265)**) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den

---

§. 61.

169. §. 61 wiederholt in seiner jetzigen Fassung lediglich den Inhalt des §. 55 des Zuständigkeitsgesetzes. Der alte §. 61 der Kreisordnung sollte durch §. 46 des Entwurfs des neuen Zuständigkeitsgesetzes (Nr. 8 der Druckf. des AH. von 1880/81) ersetzt werden. Das Nichtzustandekommen des letzterwähnten Gesetzes machte die Uebernahme der betreffenden Bestimmungen in die Novelle zur Kreisordnung nothwendig. — Vgl. Art. IV. der Novelle (unter A. oben) und die Erläuterungen zu demselben.

§. 62.

170. Zustimmung des Amtsausschusses. Derselben bedarf es nach dem Wortlaute des Gesetzes sowohl zu dem Erlasse von Polizeiverordnungen für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes, wie für den Umfang einzelner oder mehrerer Gemeinden bezw. Gutsbezirke. Besteht der Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Amtsausschusses die der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung gemäß §. 51 Nr. 2 der Kreisordnung. Erkenntniß des Obertribunals vom 16. Juni 1876 — MBl. S. 203 —. Zum Erlasse von Polizeiverordnungen für Amtsbezirke, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, bedarf es, da in diesen der Amtsausschuß wegfällt (§. 51 Nr. 3) nach §. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nur der vorgängigen Berathung mit dem Gutsvorsteher, nicht aber der Zustimmung des letzteren, und auch dieser selbstredend nur, wenn Amtsvorsteher und Gutsvorsteher nicht identisch sind.

171. Polizeiverordnungsrecht des Amtsvorstehers. a) Die Gegenstände, hinsichtlich deren ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, sind aufgeführt in §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850. (Vgl. Zusatz 6 zu OG. §. 81.)

b) Die Polizeiverordnungen können mit Strafandrohungen bis zu 9 *M.*, mit

Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.***)

*) Vgl. OG. §§. 80, 81. — **) Abgedruckt in Bd. I. S. 71. — ***) Aus Zust.G. §. 58 übernommen.

§. 63.*)

Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245.**)

*) Vgl. §. 73. — **) Abgedruckt im Anhang.

Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu 30 ℳ erlassen werden (§. 5 Ges. vom 11. März 1850; OG. §. 80).

c) Ueber die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, hat der Regierungspräsident zu bestimmen (OG. §. 80 Abs. 2).

d) Ebenso steht dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen; ingleichem dem Minister des Innern. (OG. §. 81; Ges. vom 11. März 1850 §. 16.)

e) Zuständig zum Erlasse einer Polizeiverordnung ist, wenn gewisse gewerbliche Anlagen (chemische Fabriken u. s. w.) durch die Gefährlichkeit ihres Betriebes das öffentliche Interesse verschiedener Amtsbezirke berühren, lediglich derjenige Amtsvorsteher, in dessen Betriebe das Grundstück, auf dem die Anlage sich befindet, belegen ist. — OVG. E. Bd. II. S. 412.

§. 63.

172. In den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten, d. h. die Befugniß des Amtsvorstehers zur Straffestsetzung ist insoweit ausgeschlossen, als der betreffende Fall nicht zu seiner Zuständigkeit als Polizeiverwalter gehört, ein Grundsatz, der bereits in §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 durch die Worte: „wegen der sein Ressort betreffenden Uebertretungen" ausgedrückt ist. Vgl. auch §. 2 Reglement vom 30. September 1852 (MBl. S. 259).

Hiernach ist der Amtsvorsteher nicht befugt, in den in Anm. 166 zu §. 59 unter a.—h. bezeichneten Fällen Straffestsetzungen im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu erlassen. Es treten noch diejenigen Fälle hinzu, bezüglich deren der Erlaß von solchen Straffestsetzungen überhaupt ausgeschlossen ist, vgl. z. B. §§. 19 und 27 Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 (GS. S. 222), §. 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (administratives Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle).

§. 64.
(Fortgefallen.)

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§. 65.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher*) sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe,**) angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht

*) Bisher: Gemeinde- und Gutsvorstände. Vgl. §§. 22, 31.

---

§. 64.

173. Der durch Artikel III. der Novelle aufgehobene §. 64 lautete: „Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers, sowie das Verfahren in Polizeikontraventionssachen vor demselben, bezw. vor einem Schöffengerichte, werden durch besondere Gesetze geregelt." Dieser Vorbehalt ist durch die neuere Gesetzgebung anderweitig erledigt. Vgl. §§. 25 ff., §§. 143 ff., des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 65.

174. Der §. 83, auf welchen der ursprüngliche Text in Absatz 1 des Paragraphen Bezug nahm, war bereits durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben und durch §. 37 desselben ersetzt worden. Letzterer verwies auf die §§. 33—36, die nunmehr durch §§. 68 ff. des Organisationsgesetzes ersetzt worden sind. Danach ist der Amtsvorsteher in den in Rede stehenden Fällen nunmehr befugt, die zu erzwingende Handlung, sofern es thunlich ist, durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen oder gegen den Verpflichteten, falls die Handlung durch einen Dritten nicht geleistet werden kann, Geldstrafen bis zur Höhe von 60 ℳ anzudrohen und festzusetzen. Vgl. Anm. 93 zu OG. §. 68. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf solche Anweisungen und Aufträge, die der Amtsvorsteher nicht aus eigener Entschließung, sondern in Folge Auftrages einer vorgesetzten Dienstbehörde an die Gemeinde- oder Gutsvorsteher erläßt. Vgl. OVG. E. vom 2. März 1878.

Nur die in §. 68 des Organisationsgesetzes vorgesehenen Zwangsmittel — mit Ausnahme der Haftstrafe — darf der Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher anwenden, nicht aber andere Mittel, z. B. Vollstreckung der Exekution in das Vermögen derselben behufs Beschaffung eines Kostenvorschusses zur Ausführung einer, der Gemeinde obliegenden, durch die Säumigkeit des Gemeindevorstehers aber unterlassenen Wegebesserung. — OVG. E. Bd. I. S. 345.

Gegen die Androhung der in §. 68 des Organisationsgesetzes vorgesehenen

steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

) **Alte Fassung: nach Maßgabe des §. 83.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.

§. 66.

Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Zwangsmittel finden nach §. 69 Abs. 1 a. a. O. dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchführung es sich handelt (vgl. Anm. 96 zu §. 69 a. a. O.). Da nun die nach §. 65 von dem Amtsvorsteher zu erlassenden Anweisungen und Aufträge sich nicht als polizeiliche Verfügungen im Sinne des §. 63 des Organisationsgesetzes (vgl. Anm. 77 daselbst), sondern als geschäftliche Anweisungen der vorgesetzten Dienstbehörde an die nachgeordnete charakterisiren, daher lediglich der Nachprüfung der im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden unterliegen, also nur im Beschwerdewege angegriffen werden können (vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 156), so ist gemäß §. 69 Abs. 1 a. a. O. auch gegen die vom Amtsvorsteher ausgehende Androhung eines Zwangsmittels in den Fällen des §. 65 fortan — im Gegensatze zu der bisherigen Vorschrift des §. 37 Zust.G. — nur die Beschwerde zulässig. (Vgl. §. 67.)

Wegen des Maßes, in welchem der Amtsvorsteher sich der Mitwirkung der Gemeinde- und Gutsvorsteher zu bedienen hat, vgl. MR. v. 20. März 1874 (MBl. S. 99).

§. 66.

175. Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke gehört an sich nicht zu dem Geschäftsbereiche des Amtsvorstehers, sondern zu dem des Kreisausschusses (Zust.G. §. 60). Letzterer kann sich aber bei Uebung der Aufsicht der Amtsvorsteher als Mittelspersonen zur Ausführung einzelner Aufträge bedienen und dieselben unter Anderem auch mit Revisionen von Gemeindekassen beauftragen, vorausgesetzt, daß diese Revisionen nicht mit besonderen technischen Schwierigkeiten verbunden sind. MR. vom 13. Juni 1874 (MBl. S. 158); OVG. E. Bd. VI. S. 79. — Dagegen würde es nicht angemessen erscheinen, die Amtsvorsteher lediglich zur Entbürdung der landräthlichen und der Kreisausschußverwaltung mit laufenden, namentlich mit bureaumäßigen Arbeiten zu beauftragen, welche ohne sachlichen Nachtheil auch von diesen Stellen selbst bezw. von anderen Organen derselben versehen werden können. MR. vom 3. Februar 1875 (MBl. S. 61); OVG. E. Bd. VI. S. 80.

§. 67.

Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

---

176. Die Mitwirkung des Amtsvorstehers kann auch zur Ergänzung von Klageschriften im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen werden. — Cirk.Verf. OVG. vom 14. Juni 1876, E. Bd. I. S. 451.

177. Wird gegen die im Auftrage der vorgesetzten Behörde von einem Amtsvorsteher in einer sonst nicht zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheit getroffenen Anordnung Widerspruch erhoben, so hat der Amtsvorsteher hierüber nicht selbst zu befinden, sondern die Bestimmung des Auftraggebers herbeizuführen. — OVG. E. vom 18. April 1877.

§. 67.

178. Absatz 1. Die Regierungsvorlage hatte als Beschwerdeinstanz den Landrath an die Stelle des Kreisausschusses gesetzt in Konsequenz des Vorschlages zu §. 55c., wonach der Landrath die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Amtsverbände führen sollte, und um eine einheitliche Beschwerdeinstanz herzustellen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses stellte jedoch im Absatz 1 die Fassung des §. 59 des Zuständigkeitsgesetzes wieder her, obwohl seitens der Regierung dagegen das Bedenken erhoben wurde, daß dadurch dem Kreisausschusse eine Kognition in Dingen beigelegt werde, die sonst seinem Wirkungskreise ganz entzogen seien.

179. „In nicht polizeilichen Angelegenheiten." — Gegen Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten sind die in §§. 63 ff. des Organisationsgesetzes, bezw. in besonderen Gesetzen (Zust.G. 2c.) vorgesehenen Rechtsmittel (vgl. Anm. 76 zu OG. §. 63) gewährt; wegen des Instanzenzuges in kommunalen Angelegenheiten der Amtsverbände ist §. 55c. oben maßgebend. Beschwerden über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers gehen nach §. 67 Abs. 2 an den Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses. Hiernach wird nur ein sehr beschränktes Gebiet übrig bleiben, auf welchem die Vorschrift des §. 67 Abs. 1 Anwendung finden kann.

180. Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung; nur heißt es jetzt: „der Amtsvorsteher" statt: „des Amtsvorstehers". Die praktische Folge der Vorschrift, wonach der Landrath die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher als Vorsitzender des Kreisausschusses zu führen hat, ist lediglich die, daß im Falle der Verhinderung des Landrathes derselbe in diesen Obliegenheiten nur durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 136 Abs. 2) vertreten werden kann. Beschwerden gegen die auf Grund des zweiten Absatzes vom Landrath erlassenen Verfügungen und Bescheide gehen an den Regierungspräsidenten. Der Landrath ist nach §. 67 Absatz 2 (vgl. auch §. 76) der Dienstvorgesetzte des Amtsvorstehers, wenn ihm auch nach §. 68 ein Ordnungsstrafrecht gegen letzteren nicht zusteht. — Vgl. OVG. E. vom 16. Oktober 1878. — Der Landrath hat insbeson-

Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

§. 68.*)

Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465),**) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

   Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt.

   Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksrathes beziehungsweise des Ober-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

*) Der alte §. 68 war durch Zust.G. §. 61 beseitigt bezw. ersetzt. An Stelle des letzteren, soweit er die Amtsvorsteher betrifft, tritt nunmehr wieder der neue §. 68. Die durch gesperrten Druck markirten Aenderungen beziehen sich auf §. 61 des Zuständigkeitsgesetzes (s. in Bd. I.). **) Abgedruckt in Bd. I., Anhang Nr. 5.

---

dere auf Grund des §. 67 die Kontrole über das Kassenwesen des Amtsverbandes zu üben. MR. vom 3. April 1874 (MBl. S. 101). Vgl. Anm. 191 zu §. 69.

§. 68.

181. Amtsvorsteher. Auch diejenigen Staatsbeamten, welche im Nebenamte als Amtsvorsteher fungiren, sind in letzterer Eigenschaft den Disziplinarvorschriften des §. 68 unterworfen. Vgl. Anm. 152 zu §. 56.

182. Nr. 1. Im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes, d. h. Warnung, Verweis und Verhängung von Geldstrafen bis zu 90 Mark, bei besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes, Warnung, Verweis und Verhängung von Geldstrafen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 Mark (§§. 15, 18, 19 des Ges. vom 21. Juli 1852).

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß,***) die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

***) Vgl. VGG. §. 84, Nr. 2.

---

183. Nach der bisherigen Vorschrift (Zust.G. §. 61 Nr. 3) fand gegen den Beschluß des Kreisausschusses bezw. gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Bezirksrathes keine Beschwerde an die höhere Instanz, sondern direkt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Aenderung beruht (vgl. die Begründung zu §. 13 des Entw. eines neuen Zust.Gesetzes — Nr. 8 der Drucks. AH. 1880/81) auf der Erwägung, daß es im Interesse der Betheiligten liege, gegen Disziplinarverfügungen zunächst noch die Möglichkeit einer Remedur im Wege der einfachen Beschwerde zu geben, und das Verwaltungsstreitverfahren auf eine Instanz zu beschränken.

Der Beschluß des Kreisausschusses ist im vorliegenden Falle als ein in Kreiskommunalangelegenheiten gefaßter im Sinne des §. 178 der Kreisordnung nicht anzusehen (OVG. E. Bd. III. S. 56); daher greift hier fortan lediglich die Regel des des §. 57 des Organisationsgesetzes Platz, wonach gegen den Beschluß des Kreisausschusses auch der Vorsitzende desselben aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde erheben kann (vgl. auch OVG. E. Bd. V. S. 146).

184. Nr. 2. An die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichtes ist als entscheidende Behörde das Oberverwaltungsgericht getreten. Diese Aenderung ist erfolgt, um die bisherige Anomalie zu beseitigen, wonach das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung befaßt war, wenn es sich um Remedur gegen Ordnungsstrafen handelte, dagegen im Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte nicht angegangen werden konnte, weil nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 nur zwei Instanzen zugelassen sind. (Vgl. die Begründung zu §. 29 des Zuständigkeitsgesetzentwurfs, AH. 1880/81 Drucks. Nr. 8.)

185. Die von den Kreisausschüssen auf Grund des §. 68 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kreiskommunalkasse — Ministerialreskript vom 12. Dezember 1874 (MBl. 1875 S. 2); ebenso auch diejenigen Geldstrafen, welche in den zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehörenden Disziplinarsachen durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt werden. — Ministerialreskript vom 23. März 1878 (MBl. S. 46.) — Andererseits hat der Kreiskommunalverband die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, wenn das Verfahren gegen den Angeschuldigten mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen wird. — Vgl. Ministerialreskript vom 26. März 1880 (MBl. S. 167.)

Kosten der Amtsverwaltung.

§. 69.

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

---

§. 69.

186. Der Kreisausschuß **beschließt** in den Fällen des §. 69 (OG. §. 45). Gegen den Beschluß findet nicht, wie bisher nach §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes, der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sondern, da §. 56 a. a. O. durch Art. VI. der Novelle aufgehoben ist, die Beschwerde an den Bezirksrath (OG. §. 55) statt. Vgl. Anm, 119 z. §. 34a.

187. **Amtsunkostenentschädigung.** Dieselbe soll, im Gegensatze zu der dem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration, kein Entgelt für persönliche Mühewaltung, sondern nur dazu bestimmt sein, dem Amtsvorsteher die erforderlichen sachlichen Mittel zur Führung der ihm übertragenen Geschäfte zu überweisen. — Ministerialreskript vom 10. Juni 1873; OVG. E. Bd. IV. S. 80. — Wegen des Unterschiedes zwischen Pauschquantum und den übrigen Kosten der Amtsverwaltung vgl. Anm. 189. — Im Jahre 1879/80 belief sich der Durchschnittsbetrag der Amtsunkostenentschädigung eines Ehrenamtsvorstehers auf 604 ℳ, eines kommissarischen Amtsvorstehers auf 1159 ℳ.

Gebühren für Amtshandlungen darf der Amtsvorsteher nur insoweit erheben, als besondere gesetzliche Bestimmungen ihn hierzu ermächtigen. Vgl. Art. 102 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

188. **Reisekosten.** Die Amtsvorsteher haben für die von ihnen zur Erfüllung von Aufträgen in Expropriationssachen für Eisenbahnen unternommenen Geschäftsreisen eine Entschädigung an Reisekosten und Tagegeldern zu beanspruchen.

Das Gesetz vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (GS. S. 122) findet indessen auf Amtsvorsteher keine Anwendung; allgemeine Tarifsätze für die Reisen der Amtsvorsteher sind nicht vorgeschrieben. — MR. vom 16. Januar 1875 (Decker, KO. S. 308).

Der Amtsvorsteher hat einen Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen für Reisen an den Sitz des Bezirksverwaltungsgerichtes gemäß §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nach einem Bescheide des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Dezember 1880. (MBl. 1881 S. 125.) In letzterem sind gleichzeitig die abweichenden Grundsätze der Ministerialreskripte vom 8. Juli, 4. September, 14. Oktober, 19. Dezember 1874 und 16. März 1875 als der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht mehr entsprechend und daher nicht mehr maßgebend bezeichnet. Vgl. Anm. 49 z. VGG. §. 76 (Bd. I. S. 133).

Der Amtsvorsteher hat Anspruch auf eine Chausseegeld-Freikarte. — MR. vom 4. Juli 1874 (MBl. S. 173).

189. **Pauschquantum.** Die als Pauschquantum festgesetzte Amtsunkosten-

§. 70.

Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.*)

*) Abgeändert durch §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (s. unter VI. nachfolgend).

---

entschädigung des Amtsvorstehers kann wider dessen Willen während der Dauer der Amtsperiode, sofern nicht etwa in letzterer Beziehung ein besonderer Vorbehalt gemacht worden ist oder die für die Bemessung des Pauschquantums maßgebend gewesenen objektiven Verhältnisse des Amtes inzwischen eine Aenderung erfahren haben, nicht herabgesetzt werden. — OVG. E. Bd. IV. S. 80, 81.

Zur Rechnungslegung über das Pauschquantum ist der Amtsvorsteher nicht verbunden. Vgl. Anm. 191.

190. Porto. Das Porto für die dienstlichen Sendungen der Amtsvorsteher an die Landräthe ist nicht auf die Staatskasse zu übernehmen, sondern von den Amtsvorständen zu tragen. Ministerialreskript vom 15. April 1876 (MBl. S. 101). Dagegen ist nach dem Cirkular des Justizministeriums vom 31. August 1875 (Decker, KO. S. 364) das Porto für die von den Amtsvorstehern als Ortspolizeiverwaltern in Folge von Requisitionen der Justizbehörden zu erstattenden Anzeigen und Mittheilungen in Strafsachen auf den Justizfonds zu übernehmen.

191. Etats- und Rechnungswesen des Amtsverbandes. Die Natur des Pauschquantums bringt es, wie bereits oben bemerkt, mit sich, daß der Amtsvorsteher zur Rechnungslegung über die Verwendung desselben nicht verbunden ist (vgl. OVG. E. Bd. IV. S. 80). Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen denjenigen Kosten, welche der Amtsvorsteher aus dem Pauschquantum zu bestreiten, und den übrigen „Kosten der Amtsverwaltung", welche er nach den Beschlüssen des Amtsausschusses entweder nach Maßgabe eines besonderen Amtskassenetats oder auf Rechnung zu zahlen und deren Verausgabung er rechnungsmäßig nachzuweisen hat. In Amtsbezirken mit einfachen Verhältnissen wird eine solche Unterscheidung sich möglicher Weise erübrigen, und dem Amtsvorsteher ein Pauschquantum überwiesen werden können, aus dem er alle sächlichen und persönlichen Kosten der Amtsverwaltung, als Miethe für das Amtslokal, Heizung und Beleuchtung desselben, Schreibhilfe, Schreibmaterialien, Porto, Unterhaltung des Amtsdieners und des Amtsgefängnisses u. s. w. zu bestreiten hat. Indeß wird auch in solchen Fällen eine allgemeine Rechnungslegung über das Kassenwesen des Amtes aus dem Grunde nicht entbehrlich sein, weil der Amtskasse

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

---

einerseits nach §. 73 gewisse Einnahmen aus Geldstrafen und Konfiskaten zufließen, andererseits gewisse Ausgaben, wie Zeugengebühren, Haftskosten u. s. w. sich füglich nicht als Pauschquantum festsetzen lassen. Vgl. MR. vom 10. Juni 1873 (im Anhang). Vgl. auch E. des OVG. vom 8. Januar 1881 (MBl. S. 75).

§. 70.

192. Absatz 1. Zu den „Kosten der Amtsverwaltung" (vgl. die vorstehende Anm. zu §. 69) gehören vornehmlich die dem Amtsbezirke obliegenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Darunter fallen unter anderen auch die Kosten der ersten ärztlichen Konstatirung einer Epidemie gemäß §. 10 des Regulativs vom 8. August 1835 (GS. S. 250) — OVG. E. Bd. V. S. 66 —, sowie diejenigen Kosten, welche aus der erforderlichen Zuziehung technischer Beihilfe bei der Erledigung ortspolizeilicher Geschäfte, z. B. der Eichmeister bei der Revision der Maße und Gewichte der Gewerbetreibenden, entstehen. Entscheidend für die Kostenlast ist die Frage, ob ein Akt der ortspolizeilichen Verwaltung die Kosten verursacht, oder nicht. — OVG. E. S. 77.

193. Absatz 3. Die Ueberweisung ist inzwischen erfolgt durch die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 (GS. S. 187) und vom 8. Juli 1875 (GS. S. 497); s. unter VI. des Werkes.

Welche Dotationsbeträge auf die Kosten der Verwaltung des Kreisausschusses und welche auf die der Amtsverwaltung zu verwenden sind, bleibt der Beschlußfassung der Kreisvertretung überlassen. Eine Priorität der einen Gattung der Kosten vor der anderen in der Art, daß erst die eine gedeckt werden müßte, ehe Zuwendungen für die andere erfolgen könnten, findet nicht statt; es wird seitens der Kreisvertretungen in dieser Beziehung den obwaltenden Verhältnissen und den Rücksichten der Billigkeit Rechnung zu tragen sein.

194. Absatz 4. Hieraus ist nicht zu folgern, daß zunächst der Kreis das zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung verpflichtete Subjekt sei. Derselbe hat nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Kreisvertretung aus der Dotation Beihilfen zu leisten. — OVG. E. Bd. V. S. 67.

195. Absatz 5. Die beitragspflichtigen „Betheiligten" im Sinne des Ab-

§. 70a.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben,

beschließt — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 71.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

---

satzes 5 sind nicht die einzelnen Amtseingesessenen, sondern die zu demselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke (vgl. OVG. E. Bd. I. S. 123, II. S. 75, III. S. 87, IV. S. 142). Die betreffenden Gemeinden und Gutsbezirke haben den auf sie entfallenden Amtsunkostenantheil als Kommunallast zu tragen. Aus der Bestimmung, daß für die Aufbringung jener Beiträge subsidiär der Maßstab für die Vertheilung der Kreisabgaben zur Anwendung zu bringen ist, folgt nicht, daß ein Rückgriff auf die Gutsinsassen zulässig sei: es greift vielmehr in dieser Hinsicht lediglich §. 31 Platz, wonach der Besitzer des Gutes der alleinige öffentlich-rechtlich Verpflichtete ist. — OVG. E. Bd. IV, S. 142. — Vgl. auch MR. vom 31. Januar 1875 (MBl. 1876 S. 14).

§. 70a.

196. §. 70a. ersetzt die Vorschrift des bisherigen §. 57 Nr. 3 bezw. des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes und regelt das Verfahren nach dem Vorbilde des §. 19 der Kreisordnung. Vgl. die Anmerkungen zu letzterem. — Wegen der abgabenpflichtigen Glieder des Amtsverbandes s. die vorstehende Anm. 195.

§. 72.*)

Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

*) Vgl. §. 180 und PO. §. 121.

---

§. 71.

197. Wenn mehrere, in einer Hand befindliche selbständige Gutsbezirke zu einem Amtsbezirke vereinigt sind, so ist der Amtsbezirk als ein zusammengesetzter anzusehen; ob er Anspruch auf die vom Staate gewährten Dotationsbeträge habe, ist zuvörderst der Beschlußfassung der Betheiligten zu überlassen. Ministerialreskript vom 31. Mai 1874 (MBl. S. 128). Vgl. Anm. 130 zu §. 48.

Den in §. 71 erwähnten Gemeinden steht zwar ein Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds nicht zu; unter besonderen Umständen kann ihnen aber eine Beihilfe bewilligt werden, wofern sie ohne ihren Antrag zu besonderen Amtsbezirken erklärt worden sind. Ministerialreskript vom 18. Juni 1873 zu Art. 2 der Instruktion von demselben Tage (im Anhang).

§. 72.

198. Nach §. 51 in Verbindung mit §. 57 Nr. 5 des Zuständigkeitsgesetzes hatte bisher die „Behörde" in den bezeichneten Fällen die Klage gegen den Amtsverband anzustellen. Bei der Berathung des Entwurfes eines neuen Zuständigkeitsgesetzes (A.H. 1880/81 Drucks. Nr. 8) wurde es von beiden Häusern des Landtages als zutreffend anerkannt, daß es nicht angemessen sei, die Behörde in die Lage zu bringen, ihre amtlichen Anordnungen im Wege der Klage durchsetzen zu müssen. (Vgl. Sitzung des A.H. vom 8. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1620.) Wegen der in Folge des Nichtzustandekommens jenes Gesetzes bestehenden Inkongruenz mit dem im §. 51 des Zuständigkeitsgesetzes bezüglich der Gemeinden und Gutsbezirke vorgesehenen Verfahren, sowie wegen des subsidiären Charakters des sogenannten Zwangsetatisirungsverfahrens vgl. d. Einleit. Bemerk. z. ZustG. in Bd. 1 S. 155 und Anm. 16 zu §. 51 das.

199. Besondere Vertreter. Macht der Amtsausschuß von der Befugniß zur Wahl eines solchen keinen Gebrauch, so vertritt der Amtsvorsteher den Amtsausschuß im Streitverfahren (§. 55 Abs. 1).

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

§. 73.

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen*) werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

*) Vgl. OG. §. 68 und §. 65 oben.

---

§. 73.

200. Endgültig festgesetzt. Die Festsetzung ist endgültig, wenn Derjenige, gegen welchen die Strafverfügung gerichtet ist, nicht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Amtsvorsteher, welcher die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat. (Vgl. §. 453 StPO. vom 1. Februar 1877; §. 5 Ges. vom 14. Mai 1852 im Anhang.)

201. Konfiskate. Darunter sind nach dem jetzigen Ausdrucke der Gesetze die eingezogenen Gelder zu verstehen. (Vgl. §. 453 StPO. vom 1. Februar 1877; §§. 23, 33, 36, 40, 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.)

202. Soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin ꝛc. — Diese Klausel enthielt bereits das Gesetz vom 26. März 1856 (GS. S. 225). Zu den gedachten Ausnahmebestimmungen gehört u. A. §. 8 des Gesetzes vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (GS. S. 105), ferner §. 5 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (GS. S. 214), hauptsächlich aber der durch §. 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufrecht erhaltene §. 47 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, wonach die Geldstrafen wegen Feld- und Weidefrevel u. s. w. zur Gemeindekasse bezw. zur Polizeikasse der außerhalb eines Gemeindebezirkes stehenden Ortschaft fließen. Es empfiehlt sich im Interesse einer vereinfachten Verrechnung, einen übereinstimmenden Beschluß der Gemeinden und Gutsbezirke des Amtsbezirkes herbeizuführen, wonach auch die letztgedachten Geldstrafen zur Amtskasse zu vereinnahmen sind.

Ein derartiger Beschluß kann sich natürlich nicht auf diejenigen Geldstrafen erstrecken, auf deren Bezug andere Korporationen und Personen nach Maßgabe besonderer Vorschriften einen Anspruch haben. — MR. vom 23. März 1875.

Die vom Landrathe auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Staatskasse. — MR. vom 12. Dezember 1874 (MBl. 1875 S. 2).

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landrathes.

Landrath.

a. Ernennung desselben.

§. 74.

Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

§. 74.

203. Die bisherige Fassung enthielt keine Festsetzung über die Bedingungen der Qualifikation zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes; in dieser Beziehung blieb vielmehr das Regulativ vom 13. Mai 1838 über die Prüfung der Landrathsamtskandidaten (GS. S. 423) maßgebend. Demnächst bestimmte §. 16 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 11. März 1879 (GS. S. 160 — s. im Band I. des Werkes S. 319), daß, falls über die Besetzung der Landrathsstellen und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung nicht bis zum 1. Januar 1884 ein besonderes Gesetz zu Stande kommen sollte, von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen zu diesen Stellen berufen werden können, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben. Die Aenderung des §. 74 ist aus der Initiative des Landtages hervorgegangen und das Ergebniß weitläuftiger Verhandlungen. (Komm.Ber. des AH. S. 17—19; Komm.Ber. des HH. S. 11—14; Sitzungen des AH. vom 4 November 1880, Sten. Ber. S. 42, 50, vom 8. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1621—1641, und vom 23. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1874—1879; Sitzungen des HH. vom 19. Februar 1881, Sten. Ber. S. 208, 209, und vom 23. Februar 1881, Sten. Ber. S. 245). Die gegenwärtige Fassung beruht auf einem, von dem Plenum des Herrenhauses angenommenen Beschlusse der Kommission des letzteren.

204. Absatz 2. Die gesperrt gedruckten Worte, durch das Herrenhaus in die zuerst vom Abgeordnetenhause beschlossene Fassung eingeschaltet, haben die Bedeutung, daß der Kreistag in seinem Vorschlagsrechte auch bezüglich Derjenigen, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, auf solche Personen beschränkt ist, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, während für die vom Landesherrn ohne Vorschlag des Kreitages ernannten, im Besitze jener Befähigung befindlichen Personen die gedachte Beschränkung nicht besteht.

205. Absatz 3. Geeignet, d. h. die betreffenden Personen müssen die zu 1 oder 2 bezeichneten Bedingungen erfüllen, um zu Landräthen ernannt werden zu können,

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden

      oder

   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b. bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwal-

---

gleichviel, ob sie auf Vorschlag des Kreistages ernannt werden oder nicht. Werden sie vom Kreistage vorgeschlagen, so tritt zu der unter Nr. 1 gestellten Bedingung noch die des ersten Absatzes hinzu. Das Wort „geeignet" hat also hier eine andere Bedeutung, als in der früheren Fassung des §. 74 (vgl. Anm. 203).

206. Absatz 3 Nr. 1, d. h. die in §. 2 Gesetz vom 11. März 1879 oder die in §. 10 Gesetz vom 6. Mai 1869 (GS. S. 656) vorgesehene große Staatsprüfung (als Regierungs- oder Gerichtsassessor) bestanden haben.

207. Absatz 3 Nr. 2a. „Bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden." Die alleinige Beschäftigung bei den Gerichten oder bei den Verwaltungsbehörden genügt also nicht; der betreffende Referendar muß sowohl bei Gerichten, als auch bei Verwaltungsbehörden während des vierjährigen Zeitraumes beschäftigt gewesen sein. Die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst setzt übrigens nach §. 3 Gesetz vom 11. März 1879 eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden voraus.

208. Absatz 3 Nr. 2b. Selbstverwaltungsämter. Derartige Aemter sind: das Amt eines Amtsvorstehers, eines gewählten Mitgliedes des Kreisausschusses, Bezirksrathes, Bezirksverwaltungsgerichtes, Provinzialrathes oder Provinzialausschusses. Das Wort „betreffend" bezieht sich sowohl auf Kreis, wie auf Bezirk und Provinz (AH. Sten. Ber. 1880/81 S. 1874). Das Wort „Stellvertreter" bezieht sich auf die Selbstverwaltungsämter, nicht aber auf Kreiskommissionen. Wegen der letzteren vgl. §. 167.

tungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

Alte Fassung: Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreistagsversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

b. Stellvertretung desselben.

§. 75.

Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte*) auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär**) als Stellvertreter eintreten.

*) Vgl. §. 118, Abs. 1. **) Vgl. §. 136, Abs. 2.

---

§. 75.

209. Kreisdeputirte. a) Es empfiehlt sich, die Wahl auf solche Personen zu lenken, welche dem Kreisausschusse als Mitglied angehören und in dieser Eigenschaft in der Lage sind, sich mit den Geschäften desselben vertraut zu machen (Cirk.-Erl. vom 7. September 1873 — Decker, KO. S. 166).

b) Wegen der Vertretung des Landrathes durch den Kreisdeputirten im Vorsitze auf dem Kreistage und im Kreisausschusse vgl. die Anm. zu §. 118 und zu §. 136.

c) Die Staatsregierung ist in der Auswahl desjenigen der beiden Kreisdeputirten, welchem sie die landräthliche Vertretung übertragen will, nicht beschränkt und nicht verpflichtet, die Stellvertretung stets dem nach dem Dienst- bezw. Lebensalter ältesten Kreisdeputirten zu übertragen. Die Vorschrift des §. 118 Abs. 1 ist in dieser Beziehung nicht maßgebend. MR. v. 9. Jan. 1876 u. v. 24. Okt. 1877. §. 75 bezieht sich übrigens nur auf Fälle der Verhinderung des Landraths, nicht auf Fälle der Erledigung des Landrathsamtes. (Vgl. AH. 1875 Druckf. Nr. 153.) — Auch Referendarien kann die Verwaltung eines Landrathsamts kommissarisch übertragen werden. Vgl. Regulativ v. 29. Mai 1879, §. 8 (in Band I. S. 324).

d) Diäten und Reisekosten für Dienstangelegenheiten außerhalb des Kreises erhält der den Landrath vertretende Kreisdeputirte nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten Rangklasse. — MR. vom 14. Juli 1874 (MBl. S. 226).

Dem am Sitze des Landrathsamtes selbst wohnenden Kreisdeputirten ist für die Dauer der Stellvertretung des Landrathes der sonst übliche Remunerationssatz von 6 ℳ für den Tag ebenfalls zu gewähren. — MR. v. 29. Oktober 1874 (MBl. 1875 S. 65).

e) Auf je sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beträgt stets sechs Jahre, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer des Vorgängers. — MR. v. 5. März 1876 (MBl. S. 110).

210. Kreissekretär. a) Ein in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellter Antrag, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Dauer der

c. Amtliche Stellung desselben.

§. 76.*)

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung**) die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages***) und des Kreisausschusses†) die Kommunalverwaltung des Kreises.

*) Vgl. §. 21, Abs. 3. **) Vgl. OG. §. 3. ***) Vgl. §. 118. †) Vgl. §. 136.

d. Rechte und Pflichten desselben.

§. 77.

Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Stellvertretung des Landrathes durch den Kreissekretär stets auf vierzehn Tage beschränkt bleiben müsse, wurde abgelehnt. — AH. Komm.Ber. zur Novelle.

b) Der Richter hat nicht zu prüfen, ob eine von dem Kreissekretär gezeichnete, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 erlassene Straffestsetzung gemäß §. 75 Abs. 2 der Kreisordnung zu Recht unterzeichnet ist. Die Ordnung dieser Frage fällt in das Gebiet der Verwaltung. — Erkenntniß des Obertribunals vom 3. September 1879 (JMBl. S. 459).

c) Die Stellvertretung des Landrathes als Vorsitzenden des Kreisausschusses kann der Kreissekretär nicht übernehmen. Vgl. §. 136 Abs. 2.

§. 76.

211. „Organ der Staatsregierung." Der Landrath ist insbesondere das Organ des Regierungspräsidenten, der sein nächster Dienstvorgesetzter ist. Vgl. OG. §. 17 und Anm. 16 das. — Die Doppelstellung des Landrathes als Organ des Staates und des Kreises ist alten Rechtes.

§. 77.

212. Absatz 2. Auch in den zum Kreisverbande gehörigen Städten hat der Landrath die Polizeiverwaltung zu überwachen (§. 36 der VO. vom 30. April 1815, Bd. I. S. 233; vgl. OG. §. 78. — Vgl. auch MR. vom 15. März 1874 — MBl. S. 103). Ein Antrag, die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern von der Bestimmung des §. 77 Abs. 2 auszunehmen, wurde vom Abgeordnetenhause abgelehnt (Sitzung des AH. vom 7. Februar 1881 — Sten. Ber. S. 1615).

Die Befugniß der Ueberwachung begreift das Recht, die den nachgeordneten Polizeibehörden instanzmäßig zustehenden Funktionen an sich zu ziehen, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht in sich. Vgl. Anm. 161 zu §. 59.

§. 78.*)

(Fortgefallen.)

*) Ersetzt durch OG. §. 78 bezw. §§. 80 u. 81.

Sechster Abschnitt.

Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§§. 79 bis 83.*)

(Fortgefallen.)

*) Ersetzt durch Zust.G. §§. 30 ff., jetzt durch OG. §§. 63 ff., §§. 68 ff.

Dritter Titel.*)

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen**) 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als

*) Vgl. Anm. 295 zu §. 169. **) Vgl. Anm. 7 zu §. 4.

Ist der Landrath ausnahmsweise genöthigt, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu treffen, deren Erlaß sonst zu dem amtlichen Wirkungskreise der Ortspolizeibehörden gehört, so hat er hierbei dasselbe gesetzliche Verfahren zu beobachten, welches für die Ortspolizeibehörden maßgebend ist. — OVG. E. B. I. S. 340.

§. 78.

213. Der Inhalt des bisherigen §. 78 ist in die §§. 78, 80 Abs. 2 und §. 81 Abs. 1 des Organisationsgesetzes übergegangen. §. 78 a. a. O. hat die Befugniß des Landrathes zum Erlasse von Polizeiverordnungen durch die Vorschrift erweitert, daß der Erlaß sich fortan auch auf mehrere oder sämmtliche Städte des Kreises erstrecken kann, was nach der alten Fassung des §. 78 nicht zulässig war (vgl. Anm. 98 zu OG. und MR. vom 25. August 1878, MBl. 1879 S. 161).

Erster Abschnitt.

*) Zur Ausführung dieses Abschnittes sind ergangen die Instruktion und Cirkularverfügung vom 10. März 1873 (MBl. S. 87 ff.) und zur Vervollständigung derselben, insbesondere zur Ausführung der §§. 107 und 108, 111 und 112 die Cirkularverfügungen vom 1. Mai und 21. Juli 1876 (MBl. S. 121 und S. 223). — Vgl. den Anhang.

25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5 000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§. 85.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer,

b) der Wahlverband der Landgemeinden und

c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

§. 86.*)

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Be-

*) Vgl. §. 183.

---

§. 85.

214. Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer. Die Ausübung des Wahlrechtes in diesem Verbande ist von dem Besitze eines Rittergutes nicht mehr abhängig (vgl. die Einleit. Bemerkungen). Im Uebrigen ist jedoch die Rittergutseigenschaft auch jetzt noch in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, namentlich für die Theilnahme an verschiedenen Präsentationswahlen zum Herrenhause, an kommunalständischen und landschaftlichen Kredit- und Versicherungsverbänden. Die Rittergutsmatrikel muß daher in Betreff des Bestandes der Rittergutseigenschaft fortgeführt werden. — MR. vom 9. August 1876 (MBl. S. 226).

§. 86.

215. „Das auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegene Grundeigenthum." Die kommunale Beziehung und Bedeutung der Grundstücke ist, abgesehen davon, daß sie nicht zu städtischen Gemeindebezirken gehören dürfen, hier nicht maßgebend; es ist unwesentlich, ob die Grundstücke Landgemeinden oder Gutsbezirken oder beiden zugleich angehören oder kommunalfrei sind. — OVG. E. Bd. I.

trag von mindestens 225 Mark**) an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

**) Bisher 75 Thlr. Vgl. Art. II. der Novelle (A).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 87.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2. sämmtliche Besitzer selbständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften

---

S. 117; vgl. auch Instr. Art. 2. — Anders verhält sich dies mit dem Wahlverbande der Landgemeinden. Vgl. Anm. 218 zu §. 87. Wegen des theilweise in einem städtischen Gemeindebezirke, theilweise auf dem platten Lande belegenen Grundbesitzes vgl. Cirk.-Erl. zur Instr. vom 10. März 1873 zu Art. 2 Nr. 5.

216. „Grund- und Gebäudesteuer." Es ist nicht nothwendig, daß von dem Grundeigenthume beide Steuerkategorien entrichtet werden, es genügt ein Grundeigenthum, für welches 225 ℳ entweder an Grundsteuer oder an Gebäudesteuer entrichtet werden. — OVG. E. vom 8. Januar 1880.

217. Absatz 4. Der Mittelsatz ist das Minimum der Voraussetzung des Rechtes zur Theilnahme an dem Wahlverbande des größeren Grundbesitzes; selbstverständlich berechtigt hierzu auch eine über den Mittelsatz hinausgehende Veranlagung. — OVG. E. Bd. IV. S. 30.

§. 87.

218. Selbständige Güter. Der Ausdruck ist hier und in §. 98 Nr. 2 lediglich in seiner kommunalrechtlichen Bedeutung aufzufassen und sind darunter

auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;

3. diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 89.*)

Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die

*) Vgl. §. 93.

---

selbständige Gutsbezirke zu verstehen. (Vgl. die Ausdrucksweise in §. 110 Nr. 2 und §. 111.) Die Besitzer von Theilstücken bestehender selbständiger Gutsbezirke, sowie die Besitzer kommunalfreier Grundstücke sind, wofern bei ihnen die Voraussetzungen der §§. 86 bezw. 183 nicht zutreffen, überhaupt von der Theilnahme an den Kreistagswahlen ausgeschlossen. Es hat in der Absicht des Gesetzes gelegen, durch die Vorschriften der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden nur den Besitzern derjenigen hinter den Steuersätzen der §§. 86 bezw. 183 zurückbleibenden Güter beizulegen, welche neben und gleich den Gemeinden eine selbständige kommunale Existenz führen. — Art. 3 der Instr. und Nr. 8 des Cirkularerlasses vom 10. März 1873; OVG. E. Bd. I. S. 106. Vgl. §. 98.

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniß nur der Besitzer des Restgutes mit der auf das letztere entfallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen. Instr. Art. 3.

§. 89.

219. Nr. 1. Durch die letzte allgemeine Volkszählung. Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände u. s. w. ist überall die durch die letzte Volkszählung ermittelte ortsanwesende Civilbevölkerung zu Grunde zu legen, da die Wohnbevölkerung durch die Volkszählung der Regel nach nicht ermittelt wird. Instr. Art. 4 und Nr. 11 zur Art. 5 der Cirk.-Verf. vom 10. März 1873.

letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.

2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§. 90.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

§. 91.

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

§. 92.*)

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl**) vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu

*) Vgl. Instr. Art. 7. **) Vgl. Anm. 219 oben zu §. 89.

wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89 bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für vollgerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 94.*)

Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

*) Vgl. §. 105 u. §. 108.

---

§. 93.

220. Die Bestimmungen des §. 93 finden keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen dem Wahlverbande der Städte bezw. der im Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Seelenzahl in Gemäßheit des §. 89 Nr. 1 Satz 2 die Hälfte bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt. Vgl. das Nähere in Art. 5 der Instr.

221. Der §. 93 trifft keine Bestimmung für folgende Fälle:

a) wenn der im §. 93 vorgeschriebene Ausfall der $^1/_2$ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen;

b) wenn die Anrechnung der $^1/_2$ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten übersteigen.

Art. 7 der Instr. hat diese Lücken durch entsprechende Bestimmungen ergänzt.

§. 95.*)

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

*) Vgl. §. 98, Abs. 2.

§. 96.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind.

Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

---

§. 94.

222. Unter dem Vorsitze des Landrathes. Der Landrath bezw. der stellvertretende Landrath hat den Wahlakt persönlich zu leiten. Die Substitutionsbefugniß ist hierbei ausgeschlossen. — OVG. E. Bd. III. S. 62.

Die Wahlen haben nach Beendigung der Wahlen im Wahlverbande der Landgemeinden stattzufinden. Vgl. §. 108 Abs. 1 und Instr. Art. 14.

§. 96.

223. §. 96 handelt von den Vorbedingungen des aktiven Wahlrechtes; das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) bestimmt sich nach §. 106.

Während der Dauer eines Konkurses ruht das Wahlrecht nur, lebt also nach dessen Beendigung wieder auf, wofern sich an den Konkurs nicht noch besondere strafrechtliche Folgen knüpfen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (§. 7 Abs. 5) enthält in dieser Hinsicht schärfere Vorschriften.

§. 97.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger Güter dauernd übertragen haben;
4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

---

§. 97.

224. Die Stellvertreter sind zugleich wählbar als Kreistagsabgeordnete nach Maßgabe des §. 106. Vgl. Instr. Art. 13 Nr. 3, ferner OVG. E. Bd. III. S. 23.

225. Nr. 2. Begriff des „größeren Gutes". Es ist nicht erforderlich, daß das betreffende Gut einen selbständigen Gutsbezirk bilde, bezw. den für die Wahlberechtigung im Wahlverbande des größeren Grundbesitzes nöthigen Steuersatz (§. 86) aufweise; vielmehr ist darunter nur ein größeres Grundeigenthum zu verstehen, welches sich im konkreten Falle thatsächlich als ein wirthschaftlich selbständiges, geschlossenes darstellt und um dieser Eigenschaft willen im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein Gut genannt wird.— OVG. E. Bd. V. S. 3.

226. Nr. 3. Unter „Verwaltung" ist in diesem Falle eine Verpachtung nicht zu verstehen. — OVG. E. Bd. III. S. 66.

„Selbständige Güter." Auch hier wird, im Gegensatze zu §§. 87 und 98, nur die wirthschaftliche, nicht die kommunale Selbständigkeit maßgebend sein.

227. Nr. 5. Der wahlberechtigte Regent ist nicht genöthigt, die Vollmacht persönlich auszustellen; das Recht zur Bevollmächtigung kann vielmehr von derjenigen Behörde ausgeübt werden, welche nach der Verfassung des betreffenden Regenten-

7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen;

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 98.

In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden*) wird die Wahlversammlung gebildet:

1. durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;

*) Vgl. §. 87.

---

hauses zur Verwaltung des, die Wahlberechtigung begründenden Grundbesitzes berufen ist. — OVG. E. vom 3. März 1881.

228. Nr. 6. Unter diese Bestimmung fallen nicht die Besitzer von sogenannten adeligen Antheilsgütern, welche zusammen einen mehr als 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer aufbringenden selbständigen Gutsbezirk bilden und gutsherrliche Rechte und Pflichten gemeinsam auszuüben haben, soweit das einzelne Antheilgut für sich den Steuersatz des §. 88 nicht erreicht. — OVG. E. Bd. I. S. 117. — Vgl. ferner die Erläuterung Nr. 5 zu Art. 2 bezw. Nr. 8 zu Art. 3 der Instr. in dem Cirk.Erl. vom 10. März 1873.

229. Nr. 7. Die veränderte Fassung ist bedingt durch die Ausdrucksweise der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 431); vgl. auch §. 31 Abs. 4 KO. Der zweite Satz ist aufgenommen durch das Abgeordnetenhaus (Sitzung vom 11. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1719).

230. Schlußsatz. Mit Ausnahme der unter Nr. 7 Bezeichneten. Die Wählbarkeit zum Kreistage (vgl. Anm. 224) erlangen auch diese Stellvertreter nur dann, wenn sie die Bedingungen des §. 106 erfüllen.

2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;
3. durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95 bis 97 Anwendung.

§. 99.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.*)

*) Vgl. Art. 6 der Instruktion.

§. 100.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1. von weniger als 400 Einwohnern*) durch einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1 200 Einwohnern durch drei,
4. von 1 200 und weniger als 2 000 Einwohnern durch vier,
5. von 2 000 und weniger als 3 000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1 000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

*) d. h. Civileinwohnern — vgl. Anm. 219.

---

§. 98.

231. Nr 2. Selbständige Güter bedeutet im vorliegenden Falle: selbständige Gutsbezirke. Vgl. Anm. 218 zu §. 87.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.**)

**) Vgl. §. 102, Abs. 2.

§. 101.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.*)

*) Vgl. Art. 6 Nr. 5 der Instruktion.

§. 102.

Wer als Besitzer eines selbständigen Guts,*) als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.**)

*) d. h. Gutsbezirkes. Vgl. Anm. 231 oben. **) Vgl. §. 100, Abs. 4.

§. 103.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

---

§. 103.

232. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses in Betreff des Wahlortes war bisher nach §. 62 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben. In Folge der Aufhebung des gedachten Paragraphen durch Artikel VI. der Novelle (A.) findet jetzt gemäß Organisationsgesetz §. 55 die Beschwerde an den Bezirksrath statt.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 104.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.*)

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

*) Vgl. §§. 20, 176, Nr. 1.

§. 105.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

---

§. 104.

233. Absatz 1. Bürgerschaftliches Repräsentanten-Kollegium. Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Sonderverfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.

234. Absatz 3. Der Landrath bezw. der stellvertretende Landrath hat den Wahlakt persönlich zu leiten. Die Substitutionsbefugniß ist ausgeschlossen. — OVG. E. Bd. III. S. 63.

Hinsichtlich des Beschlusses des Kreisausschusses gilt die Anmerkung 232 zu §. 103.

§. 105.

235. Diese Vorschrift bezieht sich, obwohl die Stellung dieses Paragraphen Mangels eines besonderen Marginales zur gegentheiligen Annahme führen könnte, auch auf die im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorzunehmenden Wahlen (§. 94). — Vgl. OVG. E. Bd. III. S. 62.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

§. 106.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden, ein Jeder seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

§. 107.*)

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.**)

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahl-

*) Vgl. Cirk. v. 21. Juli 1876 (im Anhang). **) Vgl. §. 108, Abs. 4.

---

§. 106.

236. Nr. 1. Der Besitz des Bürgerrechtes bildet die nothwendige Voraussetzung der Wählbarkeit im Wahlverbande der Städte. Auch der Bürgermeister ist ohne den Besitz des Bürgerrechtes nicht wählbar. — OVG. E. Bd. V. S. 11.

237. Nr. 2. „Ländliche Grundbesitzer" und zwar ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzung; vgl. die Motive zu §. 88 des Kreisordnungsentwurfes vom 27. September 1869 — AH. Drucks. zu Nr. 89 Sess. 1871/72 S. 110.

Für die Grundbesitzer ist der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich. — Instr. Art. 13; OVG. E. Bd. I. S. 17, Bd. III. S. 35.

238. Ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, d. h. die in §. 86 letzter Absatz, §. 98 Nr. 3, sowie die in §. 6 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 (GS. S. 359) bezeichneten Personen und die in §. 97 der Kreisordnung bezeichneten Vertreter, vorausgesetzt, daß dieselben seit einem Jahre im Kreise einen Wohnsitz haben. — Instr. Art. 13; OVG. E. Bd. III. S. 22, 35, 41.

238a. Absatz 2. Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme des Mandates als Kreistagsabgeordneter einer Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht, müssen aber behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen rechtzeitig Urlaub nachsuchen. Dieser Urlaub soll nur ausnahmsweise versagt werden, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet. MR. vom 24. November 1873 (MBl. 1873 S. 94).

verbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Fassung des früheren, zunächst durch §. 64 des Zuständigkeitsgesetzes und jetzt durch §. 113 Abs. 3 ersetzten zweiten Absatzes: Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 108.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung*) seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt

*) Vgl. §§. 20, 176, Nr. 1.

---

§. 107.

239. Die beiden letzten Sätze des zweiten Absatzes beziehen sich zunächst nur auf den Fall, wo bei der ersten Ergänzungswahl der Abgeordneten die Zahl nicht durch zwei theilbar ist. Die Vorschrift, wonach alle drei Jahre die Hälfte bezw. die der Hälfte am Nächsten kommende Zahl der Abgeordneten eines Wahlverbandes ausscheidet und durch neue zu ersetzen ist, muß, um die Herstellung eines ordnungsmäßigen Turnus zu ermöglichen, jedoch auch dann Anwendung finden, wenn in Folge eingetretener Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerungszahl eine Aenderung in der Zahl der Abgeordneten der Wahlverbände eintritt und sich demzufolge nicht eine jener Vorschrift entsprechende Anzahl durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode erlöschender Mandate vorfindet. Diejenigen, welche in diesem Falle neben den bereits sechs Jahre im Amte befindlichen Kreistagsabgeordneten auszuscheiden haben, obwohl ihre sechsjährige Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, sind durch das Loos zu bestimmen. — OVG. E. Bd. VI. S. 75.

240. „Diese Zahl", d. h. die Zahl der Abgeordneten eines Wahlverbandes. Vgl. Sitzung des AH. vom 26. November 1872; Sten. Ber. S. 135, 136.

dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung*) ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

*) Vgl. §§. 20, 176, Nr. 1.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 110.

Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:

1. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,

---

§. 108.

241. Ersatzwahlen. Die nach §. 110 aufzustellenden Verzeichnisse werden, wenn innerhalb des dreijährigen Zeitraums außerordentliche Ersatzwahlen vorzunehmen sind, für die Frage der Wahlberechtigung derartig als maßgebend anzusehen sein, daß die nachträgliche Eintragung solcher Personen, welche inzwischen (seit der letzten definitiven Feststellung des Verzeichnisses — §. 110 Abs. 2 und 3) die Wahlberechtigung (durch Zuzug, Erwerb von Grundbesitz u. s. w.) erlangt haben Behufs deren Theilnahme an den Ersatzwahlen, nicht statthaft erscheint. Vgl. zur Unterstützung dieser Ansicht OVG. E. Bd. I. S. 106, Bd. V. S. 26, 27. Lediglich in diesem Sinne wird Art. 17 der Instr. aufzufassen sein.

342. Bei Ersatzwahlen in städtischen und ländlichen Wahlbezirken sind neue Wahlmänner nur in solchen Fällen zu wählen, in denen die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschieden oder Wahlmännerwahlen nicht zu Stande gekommen oder für ungiltig erklärt worden sind. MR. vom 10. August 1877 (MBl. S. 209).

§. 110.

243. Absatz 1 Nr. 1. Der Fiskus ist in Bezug auf seinen gesammten, auf

2. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale,
3. ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.*)

*) Vgl. §. 112a., Abs. 2.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 111.

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der

*) Vgl. §. 112a. u. Nr. II. u. III. d. Cirk. v. 21. Juli 1876 (im Anhang).

---

dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als Ein Besitzer zu betrachten. Instr. Art. 2.

244. Absatz 2. Der Schlußsatz ändert die ursprüngliche Fassung, wonach gegen die Entscheidung des Kreistages binnen zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht stattstand, in einer der Vorschrift des bisherigen §. 63 des Zuständigkeitsgesetzes entsprechenden Weise mit der Maßgabe, daß an die Stelle der bisherigen zehntägigen Frist eine zweiwöchentliche tritt.

245. Die Wahlen der Kreistagsabgeordneten dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Einspruchsfristen gegen die Wählerlisten bezw. gegen die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten abgelaufen sind bezw. rechtskräftige Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren vorliegen. Cirk.-Erl. vom 21. Juli 1876 (MBl. S. 223).

Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Fassung des weggefallenen, durch §. 112a. ersetzten Absatzes 2:

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§. 112.

Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

*) Vgl. §. 112a.

---

§. 112.

246. Nr. 1. Das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande hat die Neuwahl der Kreisdeputirten, so wie der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen — im Gegensatze zu dem Falle des §. 179 — nicht zur Folge. MR. vom 23. Dezember 1876.

§. 112a.

Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 113.*)

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen*) und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine

*) also auch ohne daß nach Abs. 1 Einspruch erhoben wird.

---

§. 112a.

247. Der Inhalt dieses Paragraphen ist übernommen theils aus dem bisherigen Abs. 2 des §. 111, theils aus §. 63 des Zuständigkeitsgesetzes.

Nach §. 63 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes war die Frist zur Einlegung der Revision (Abs. 2) eine zehntägige; jetzt ist die Frist nach §§. 65 bezw. 54 des Verwaltungsgerichtsgesetzes eine zweiwöchentliche.

aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 114.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

---

§. 113.

248. Die ersten fünf Absätze des Paragraphen ersetzen den §. 64 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher seiner Zeit an die Stelle des ersten Absatzes des §. 113 bezw. des zweiten Absatzes des §. 107 (s. oben) getreten war. Der letzte Absatz ist der alte Abs. 2 des §. 113.

249. Absatz 1. Als „Mitglied einer Wahlversammlung" ist Jeder anzusehen, welcher sich an der Wahl, sei es in Person, sei es durch einen Bevollmächtigten, betheiligt hat. Es sind darunter ferner diejenigen zu verstehen, welche nach bestehendem Rechte einen Anspruch auf Theilnahme an den Wahlen haben; es muß Jedem der Nachweis der entsprechenden Berechtigung im Verwaltungsstreitverfahren gestattet sein, um sich zur Erhebung des Einspruches zu legitimiren. OVG. E. vom 3. März 1881.

250. Wahlverfahren. §. 110 Abs. 2 und §. 112a. handeln von den Streitsachen über die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und des Planes für die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten und betreffen somit lediglich das Verfahren bis zum Wahlakte selbst. Die erst aus letzterem sich entwickelnden Streitigkeiten behandelt §. 113. In dem vorbereitenden Verfahren nach §§. 110 bis 112a. hat man also gegenüber dem eigentlichen Wahlgeschäfte einen besonderen Abschnitt zu erblicken, der definitiv zum Abschlusse zu bringen ist, bevor das Wahlgeschäft vorgenommen werden kann (vgl. Anm. 245 zu §. 110). Ist dieser Abschluß erreicht, so ist das vorbereitende Verfahren in seinem materiellen Theile — unbeschadet des Rechtes des Kreistages zur Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder — als jeder Prüfung seitens des Kreistages entrückt anzusehen. — OVG. E. Bd. V. S. 23.

251. Absatz 2. Der Kreistag. Zur Prüfung der Legitimation und zur Beschlußfassung ist nicht nur derjenige Kreistag befugt, der bereits aus den Ergänzungswahlen hervorgegangen ist, sondern auch der Kreistag in seiner bisherigen Zusammensetzung. — OVG. E. Bd. III. S. 34.

252. Mitglieder. Hier — im Gegensatze zu dem „Mitgliede einer Wahlversammlung" im Falle des Abs. 1 — können unter „Mitgliedern des Kreistages" nur diejenigen verstanden werden, welche bis zur Prüfung der Legitimation als einstweilen berechtigt zu Sitz und Stimme im Kreistage anzusehen sind. Da nun ferner diese einstweilige Berechtigung ausschließlich denjenigen zusteht, welche der Wahlvorstand für gewählt erklärt hat, so kann die dem Kreistage zustehende Legitimationsprüfung sich auch nur auf diese seine Mitglieder erstrecken und das Ergebniß nur

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

§. 115.

Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

*) Vgl. PO. §§. 34 ff.

b. Im Besonderen.

§. 116.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

   Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden.
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe

---

darin bestehen, daß die Wahl des betreffenden Mitgliedes für giltig oder für ungiltig erklärt wird. In beiden Fällen ist hiermit die Legitimationsprüfung beendet. Die Einberufung eines Anderen, der nach Ansicht des Kreistages für gewählt hätte erklärt werden sollen, ist nicht zulässig; es ist vielmehr in letzterem Falle Neuwahl anzuordnen. — OVG. E. Bd. III. S. 17.

253. Absatz 4. Die Klage gegen die Beschlüsse des Kreistages steht — abgesehen von der Beanstandung auf Grund des §. 178 —

a) im Falle des Absatzes 1 demjenigen zu, der Einspruch erhoben hatte, bezw. dessen Wahl für ungiltig erklärt worden ist,
b) im Falle des Absatzes 2 demjenigen zu, dessen Wahl für ungiltig erklärt worden ist,

nicht aber einem anderen, bei der Abstimmung des Kreistages in der Minorität gebliebenen Mitgliede des Kreistages, dessen Legitimation nicht in Frage gekommen ist. — OVG. E. Bd. III. S. 8.

über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;*)

4. innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;**)
7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;***)
8. die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;

*) Vgl. §§. 9 ff., §§. 124 und 176, auch §. 180. **) Vgl. §. 20. ***) Vgl. §. 134, Nr. 3.

§. 116.

254. Nr. 2. §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bestimmt:

„Die Vertheilung des Bedarfes erfolgt: 3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses."

Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) — vgl. insbesondere §. 17 — nicht beseitigt. Uebrigens soll, wie die Motive zu dem entsprechenden §. 94, Abs. 2 des Kreisordnung-Entwurfes von 1869 besagen, in dem in Absatz 2 Nr. 2 gemachten Vorbehalt nicht ausgesprochen liegen, daß der Kreistag in Zukunft einen besonderen Ausschuß zur Vertheilung der Kriegsleistungen auf die Gemeinden wählen müsse; vielmehr soll der Kreistag befugt sein, hiermit auch ein für alle Mal den Kreisausschuß zu beauftragen. (Vgl. OVG. E. Bd. II., S. 40).

255. Nr. 8 Absatz 2. Diese neue Bestimmung ist als nothwendige Ergänzung nach dem Vorbilde des §. 42 der Provinzialordnung eingefügt worden.

9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

§. 117.

Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistags und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§. 118.

Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände,*) führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte**) den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistags-

*) Vgl. §. 119. **) Vgl. §. 75.

---

§. 117.

256. Die Genehmigung der hiernach von den betreffenden Kreistagsabgeordneten zu fassenden Beschlüsse richtet sich nach den für die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten in der Kreisordnung vorgesehenen Vorschriften. Insbesondere sind die Bestimmungen des Regulativs vom 20. Juni 1838 über die Verwaltung der in §. 117 Abs. 3 der Kreisordnung erwähnten Fonds als beseitigt anzusehen. Vgl. Motive zu §. 96 des Entwurfes der Kreisordnung vom 27. September 1869 (AH. Drucks. zu Nr. 89, Session 1871/72).

§. 118.

257. Absatz 1. Der Erlaß einer statutarischen Anordnung (§. 20 Nr. 1) über die Bestimmung des Ortes, an welchem der Kreistag sich zu versammeln hat, überschreitet die Befugnisse des Kreistages nicht. — OVG. E. Bd. IV. S. 3.

258. Führung des Vorsitzes. Die Kreisversammlung ist nicht befugt, durch die Geschäftsordnung (§. 125) oder einen sonstigen Beschluß eine Bestimmung zu treffen, wonach für den Fall, daß weder der Landrath, noch einer der beiden Kreis-

abgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten***) unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

***) Bisher „Bezirksregierung" — vgl. Artikel II. der Novelle (A.).

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§. 119.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1. über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,

---

deputirten auf dem Kreistage anwesend ist, die Kreisversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden zu wählen hat. — MR. vom 29. Mai 1874 (MBl. S. 126).

Unter die „Behinderungsfälle" ist der Fall nicht zu rechnen, wo für die Verwaltung eines Landrathsamts, sei es wegen Erledigung desselben, sei es, weil bei länger dauernder Behinderung des Landrathes keiner der beiden Kreisdeputirten sich zur Uebernahme der landräthlichen Verwaltung hat bereit finden lassen, von der Regierung ein besonderer Kommissarius bestellt worden ist. Letzterem steht vielmehr auch der Vorsitz auf dem Kreistage zu. MR. vom 24. Oktober 1874 (Decker KO. S. 297).

259. Absatz 2. Dringende Fälle. In den Fällen des §. 119 darf die Frist nur dann auf drei Tage abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

260. Absatz 3. Anträge von Kreistagsabgeordneten. Darunter sind nur solche Anträge zu verstehen, welche Gegenstände betreffen, die der Beschlußfassung des Kreistages gemäß §§. 116, 117 unterliegen (vgl. §. 126).

3. über solche Gegenstände, welche Kreisabgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,*)

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.**)

*) Vgl. §. 116, Nr. 3. **) Vgl. §. 118, Abs. 2.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§. 121.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

---

§. 119.

261. „Von dem Kreisausschusse auszuarbeiten." Auch eine besondere Kommission kann mit der Ausarbeitung betraut werden (§. 134 Nr. 1). MR. vom 28. Juni 1875 (MBl. S. 267).

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

§. 123.*)

Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel.

*) Vgl. §§. 131, 132.

Stimmenmehrheit.

§. 124.*)

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

*) Vgl. §§. 116, 119.

---

§. 122.

262. Auch an Abstimmungen über eigene Angelegenheiten nicht. Dies ist in der Kreisordnung zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, folgt aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Demzufolge ist die Betheiligung von Kreistagsabgeordneten an der Abstimmung über die Beanstandung ihrer Wahl als unzulässig anzusehen und die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in die Geschäftsordnung (§. 125) als zulässig zu betrachten. MR. vom 13. Juni 1874 (Decker KO. S. 264). Vgl. auch den in OVG. E. Bd. III. S. 47 ff. behandelten Fall.

§. 123.

262a. „Berathende Stimme." — Zur Stellung von Anträgen auf dem Kreistage sind also die im §. 123 gedachten Mitglieder des Kreisausschusses nicht befugt; wohl aber können sie Vorschläge machen.

§. 124.

263. Absatz 1. „Nach Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen der Erschienenen." Vgl. Anm. 11 zu §. 8 des Wahlreglements.

Absatz 3. Nur für die Veränderung des gemäß §. 12 festgestellten Vertheilungsmaßstabes, nicht aber für die erstmalige Feststellung desselben (§. 12) ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich. — MR. vom 13. April 1874 (MBl. S. 104).

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotolle.

§. 125.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten*) ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

*) Bisher: Bezirksregierung. Vgl. §. 177 und Artikel II. der Novelle.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

§. 126.*)

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

*) Vgl. §. 118.

---

§. 125.

264. Absatz 2. Ein Muster zu einer Geschäftsordnung des Kreistages ist mitgetheilt durch Ministerialreskript vom 7. Juli 1874 (s. im Anhang).

265. Absatz 3. Der Einreichung der die Kreistagsprotokolle veröffentlichenden Blätter, bezw. einer Abschrift dieser Protokolle an den Minister des Innern bedarf es nicht mehr. Cirk.Erl. vom 3. Januar 1878.

§. 126.

266. Der Paragraph entspricht den älteren Bestimmungen der Kabinetsordre vom 27. Januar 1830 (GS. S. 7).

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushaltsetats.

§. 127.*)

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten**) überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

*) Vgl. §§. 134 Nr. 2, 176. — **) Bisher: Bezirksregierung. Vgl. §. 177 und Artikel II. der Novelle.

Revision der Kreiskommunalkasse.

§. 128.

Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses*) vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

*) Vgl. §. 136.

§. 128a.*)

Der Bezirksrath beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde,

---

§. 127.

267. Der Haushaltsetat und der in demselben ausgeworfene Gesammtbetrag der von den Kreisangehörigen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe aufzubringenden Kreisabgaben (§§. 9, 11) bildet die Grundlage für die vom Kreisausschusse nach §. 134 Nr. 2. bezw. §. 11 vorzunehmende Vertheilung der Kreisabgaben. Die Handhabung des Etatsrechtes seitens des Kreistages unterliegt nicht dem in §. 19 vorgesehenen Verfahren, sondern lediglich der Kognition der Aufsichtsbehörden. Vgl. Anm. 74 zu §. 19 und OVG. E. Bd. III. S. 45.

über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

*) Vgl. §. 55b. und die Anmerkung dazu.

Alte Fassung des Zuständigkeitsgesetzes §. 66, welcher durch §. 128b. ersetzt wird:

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörde wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes findet nur der ordentliche Rechtsweg statt; die Entscheidung desselben ist, bis im ordentlichen Rechtswege ein Anderes entschieden ist, vorläufig vollstreckbar.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§. 129.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stelluug des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130.*)

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der

---

§. 129.

268. Absatz 1. **Alte Fassung:** „vor dem 1. Mai des folgenden Jahres." Die Aenderung ist vorgenommen mit Rücksicht auf die, seit Erlaß des Gesetzes vom 29. Juni 1876 seitens der Kreiskorporationen allgemein eingeführte Verlegung des Beginnes des Etatsjahres auf den 1. April.

Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

*) Vgl. §§. 134, 170, ferner OG. §§. 4, 29, 32, 33, sowie VGG. §. 8.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131*)

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

*) Vgl. §. 173 und OG. §. 29.

---

§. 130.

269. Der Kreisausschuß ist:

1. kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes (§. 134 Nr. 1 bis 3);
2. begutachtendes Organ (§. 134 Nr. 4);
3. Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung (§. 134 Nr. 5) nach näherer Bestimmung des Organisationsgesetzes (§. 4, §§. 45 ff.), des Zuständigkeitsgesetzes und der die Zuständigkeit des Kreisausschusses auf diesem Gebiete anderweitig regelnden Spezialgesetze (vgl. d. Zuständigkeitstabelle Bd. 1 S. 419 ff.);
4. Kreisverwaltungsgericht gemäß §§. 7, 62 des Organisationsgesetzes und §. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nach näherer Bestimmung der seine sachliche Zuständigkeit als Verwaltungsgericht (VGG. §. 3) regelnden Gesetze (vgl. die Zuständigkeitstabelle);
5. Waldschutzgericht auf Grund des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (GS. S. 416).

§. 131.

270. Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Kreisausschusses setzt das Vorhandensein derjenigen persönlichen Eigenschaften voraus, welche der §. 96 Absatz 1 unter a. und b. hinsichtlich der Wahlberechtigung der größeren Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden vorschreibt. — MR. vom 27. Oktober 1873 (MBl. S. 299).

271. Handelsgerichte. Darunter sind jetzt die Kammern für Handelssachen im Sinne der §§. 100 ff. des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) zu verstehen.

Bestellung eines Syndikus.

§. 132.

Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.*)

*) Vgl. Cirkularverfügung des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Juni 1876, E. Bd. I. S. 446, insbes. S. 452.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

§. 133.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung

---

§. 133.

272. Ausscheiden. Nicht allein die das erste Mal (nach Ablauf von zwei Jahren), sondern auch die nach Ablauf von vier Jahren nach Einführung der Kreisordnung ausscheidenden Mitglieder waren durch das Loos zu bestimmen. Diese Vorschrift ist zur Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes vom Minister des Innern auf Grund des §. 200 in dem Erlasse vom 20. März 1876 (MBl. S. 98) getroffen und dabei noch bestimmt worden, daß die Ausloosung auf dem Kreistage zu erfolgen und die Wahl der Nachfolger auf einem neuen Kreistage stattzufinden habe.

273. Die frühere Fassung des ersten Absatzes enthielt die gesperrt gedruckten Worte nicht. Es erschien nothwendig, eine Ergänzung entsprechend §. 11 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, bezw. §. 48 Abs. 2 und 3 der Provinzialordnung und §. 51a. der Kreisordnung für diejenigen Fälle vorzusehen, in welchen eine Wahl durch Aufhören der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen ihre Giltigkeit verliert. (Begründung der Novelle.).

274. Die Ausschußmitglieder können nach §. 32 des Organisationsgesetzes aus

Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134.

Der Kreisausschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;*)
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushaltsetat zu verwalten;**)
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.***)

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vor-

*) Vgl. §. 116 Nr. 8, §. 167 und §. 199. — **) Vgl. §. 116 Nr. 3 bis 6. — ***) Vgl. §. 116 Nr. 7.

Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §. 2 — s. im Bd. 1 Anhang Nr. 5) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben worden. Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldstrafen, §. 15 a. a. O.) können gegen Mitglieder des Kreisausschusses als solche nicht verhängt werden.

§. 134.

275. Nr. 1. Nur die Vorbereitung von Kreistagsbeschlüssen liegt dem Kreisausschusse ob, nicht aber die Beschlußfassung darüber, welche Gegenstände auf die Tagesordnung für den Kreistag zu bringen sind; letzteres ist Aufgabe des Landrathes. — MR. vom 29. Mai 1875.

276. Nr. 3. Ernennung von Beamten des Kreises. In Betreff des Rechtes der Kreiskorporation, den Kreisbeamten Amtstitel beizulegen, vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 52.

Nach dem Erlasse der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 4. August 1880 (MBl. S. 272) darf den Seitens der Kreiskorporationen angestellten

schriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht;

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.†)

†) Vgl. OG. §. 4 und VGG. §. 8 (§. 3).

Nr. 5. **Alte Fassung:** „die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, beziehungsweise noch weiterhin zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen."

(Die Aenderung der bisherigen Fassung beruht auf dem vollständigen Fortfalle des §. 135.)

Kreisbaubeamten fortan ausschließlich der Titel: „Kreisbaumeister" beigelegt werden.

277. Nr. 3. Militär-Invaliden. Die demgemäß zur Anwendung gelangenden Vorschriften über die Besetzung von Stellen im Kreiskommunaldienste mit Civilversorgungsberechtigten sind im Wesentlichen enthalten in:

Kab.O. vom 29. Mai 1820 (GS. S. 79);
Kab.O. vom 1. August 1835 (GS. S. 179);
Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres u. s. w. vom 20. Juni 1867 (MBl. S. 280);
Kab.O. vom 17. April 1873 (MBl. S. 205) und vom 12. April 1875 (MBl. S. 219);
Cirk.Erlaß vom 20. April 1870 (MBl. S. 125), 2. Juli 1870 (MBl. S. 177), 15. Juli 1870 (MBl. S. 178), 31. Januar 1877 (MBl. S. 87).

278. Nr. 3. Dienstvergehen der Kreisbeamten. Der ursprüngliche Text verwies auf §. 35, der demnächst durch §. 61 bezw. §. 70 des Zuständigkeitsgesetzes ersetzt wurde. An die Stelle dieser Vorschriften sind, was die Amtsvorsteher und die Kreisbeamten anlangt, die Vorschriften des jetzigen §. 68 der Kreisordnung getreten.

Staatsbeamte, die das Nebenamt als Kreiskommunalbeamte bekleiden, sind in letzterer Eigenschaft den Disziplinarvorschriften des §. 134 Nr. 3 bezw. des §. 68 unterworfen. — OVG. E. Bd. V. S. 50.

Die nach Maßgabe des §. 134 Nr. 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kreiskommunalkasse. — MR. vom 23. März 1878 (MBl. S. 46).

279. Nr. 3. Bei Pensionirung der Kreisbeamten wird in analoger Anwendung der in der Entscheidung des Obertribunals vom 6. November 1876 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. 5 S. 605) aufgestellten Grundsätze die Militärdienstzeit nur dann in Berechnung kommen können, wenn dies bei der Anstellung des betreffenden Beamten im Kreiskommunaldienste ausdrücklich verabredet worden ist.

§. 135.

(Fortgefallen.)

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.*)

§. 136.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

*) Vgl. OG. §§. 29, 49 und 58.

---

§. 135.

280. Nachdem die zahlreichen Einzelbestimmungen des §. 135 bereits durch das Zuständigkeitgesetz vom 26. Juli 1876 bezw. durch das Gesetz vom 25. August 1876 und durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 beseitigt bezw. ersetzt worden waren, blieb nur noch die Vorschrift II. 1 (Wegepolizei) übrig. Letztere ist nunmehr ebenfalls anderweitig ersetzt worden, und zwar durch Art. IV. der Kreisordnungsnovelle vom 19. März 1881. Vgl. S. 19 ff. dieses Bandes.

§. 136.

281. Der Landrath ist auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses der Aufsicht und Disziplin der Bezirksregierung — jetzt des Regierungspräsidenten (OG. §. 17) — unterworfen. — MR. vom 8. August 1874 (MBl. S. 171). Vgl. OG. §. 58.

282. Diejenigen Reisen, welche der Landrath innerhalb seines Kreises zur Erledigung von solchen Geschäften ausführt, die zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören, sind als landräthliche Dienstreisen zu erachten. Für solche Reisen steht daher dem Landrathe ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten nicht zu. — MR. vom 6. Januar 1876 (MBl. S. 14).

283. Stellvertreter des Landrathes. Ist die gesammte landräthliche Verwaltung einem kommissarischen Vertreter (vgl. §. 75) übertragen, so ist dieser zugleich Vorsitzender des Kreisausschusses. — Der Vorsitz geht auf den Kreisdeputirten nur dann über, wenn er den Landrath, wie z. B. bei einer Beurlaubung des letzteren, in seiner gesammten landräthlichen Verwaltung vertritt, während in vorübergehenden Behinderungsfällen des Landrathes, in denen an sich der Kreissekretär zur Vertretung des Landrathes berufen sein würde, nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz zu übernehmen hat. — MR. vom 15. Oktober 1874 (MBl. S. 258). — Ein solcher stellvertretender Vorsitzender kann von dem Kreisausschusse auch ohne spezielle Veranlassung auf einen gewissen Zeitraum, z. B. auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt werden. — MR. vom 17. Dezember 1875 (MBl. 1876 S. 13).

284. Obliegenheiten des stellvertretenden Vorsitzenden. Unter dem Vorsitze im Kreisausschusse ist nicht allein das Präsidium in den Sitzungen, sondern der

§. 137.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Fassung des aufgehobenen bisherigen dritten Absatzes:

„In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§. 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrath, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses."

Inbegriff derjenigen Funktionen zu verstehen, welche dem Landrathe als Vorsitzendem des Kreisausschusses überhaupt zustehen. In Konsequenz dieses, den Erlaß vom 18. April 1874 modifizirenden, in dem Ministerialreskript vom 17. Dezember 1875 (MBl. 1876 S. 13) ausgesprochenen Grundsatzes ist in §. 3 des Geschäftsregulatives für die Kreisausschüsse vom 2. April 1878 — s. Bd. I. S. 375 ff. — bestimmt, daß im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreisausschusses bezw. seines Stellvertreters im Vorsitze ein vereideter Bureaubeamter des Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden kann (vgl. auch Sitzung des AH. vom 8. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1646).

§. 137.

285. Absatz 1. Wegen der Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf das Beschlußverfahren in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und auf das Verwaltungsstreitverfahren vgl. Anm. 55 zu OG. §. 49.

286. Absatz 3. Zu diesen Urkunden gehören auch die Kreisanleihescheine (Kreisobligationen), vgl. §. 176 Nr. 5, sowie. Kreissparkassenbücher. Vgl. MR. vom 5. März 1876 (MBl. S. 109).

287. Der bisherige dritte Absatz ist nach Art. III. der Novelle fortgefallen; für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ist er ersetzt durch §. 50 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren durch §§. 37 und 59 des Verwal-

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse.

§. 138.*)

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 139.*)

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

*) Vgl. OG. §§. 53, 54 und Anmerkung 64 daf., sowie VGG. §§. 33, 34.

---

tungsgerichtsgesetzes. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit in Angelegenheiten des Kreiskommunalverbandes der Landrath Namens des Kreisausschusses Anordnungen zu treffen befugt ist, wird davon abhängen, inwieweit dieselben zur „laufenden Verwaltung" zu rechnen sind, im Uebrigen von denjenigen Ermächtigungen, welche der Kreistag bezw. der Kreisausschuß dem Landrath ertheilt.

§§. 138, 139.

288. Die Vorschriften der §§. 138 und 139 haben jetzt nur noch Bedeutung für das Verfahren des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten, da für das Beschlußverfahren bezw. das Verwaltungsstreitverfahren die entsprechenden Vorschriften der §§. 33, 53 und 54 des Organisationsgesetzes, bezw. der §§. 8, 33 und 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes maßgebend sind.

§. 138.

289. Fungirt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied als stellvertretender Vorsitzender des Kreisausschusses gemäß §. 136 Abs. 2, so bleibt demselben im Falle des §. 138 Abs. 2 doch das Stimmrecht, weil nach §. 136 Abs. 2 mit dem Vorsitze volles Stimmrecht verbunden ist, und dieses Privilegium des Vorsitzes auf jeden übergeht, welchen das Gesetz dazu beruft. Hierdurch findet die Bestimmung des §. 138 Abs. 2 eine selbstverständliche Beschränkung. — MR. vom 15. September 1878 (MBl. S. 238). — In diesem Falle wird also das nächstjüngste Mitglied sich der Abstimmung zu enthalten haben. Dies wird auch für das Beschlußverfahren und das Streitverfahren gelten. (OG. §. 33, VGG. §. 8.)

290. Die Vorschrift des §. 33 des Organisationsgesetzes, wonach dem Berichterstatter in allen Fällen ein Stimmrecht zusteht, ist in den §. 138 nicht aufgenommen, weil sie für die Beschlüsse des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten insofern entbehrlich ist, als es dabei auf die strengen Formen, in denen sich das Beschlußverfahren in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung bezw. das Verwaltungsstreitverfahren zu bewegen hat, nicht ankommt.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Alte Fassung von Absatz 2 und 3:

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichtes*) der Kreisausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

*) Nach Vorschrift des Zuständigkeitsgesetzes §. 16 Abs. 2 „des Regierungspräsidenten."

§§. 140 bis 163.
(Fortgefallen.)

Die Vorschriften der §§. 140—163 für das Verfahren vor dem Kreisausschusse sind durch das Verwaltungsgerichtsgesetz bezw. durch das Organisationsgesetz (§§. 44—61) ersetzt worden.

---

§. 139.

291. Fassungsänderungen: Die veränderte Fassung entspricht dem §. 53 des Organisationsgesetzes. Sie bringt die Absicht des Gesetzes zum klareren Ausdrucke, als die bisherige Fassung. In dem Ministerialreskript vom 30. September 1874 (MBl. S. 236) war bereits ausgesprochen, daß die Vorschrift des §. 139 Abs. 2 keine Anwendung finde auf den Fall, wo der Landrath in einer Angelegenheit, in welcher er als Vorsitzender des Kreisausschusses mitwirkt, in seiner Eigenschaft als Kommissarius der Regierung ein Gutachten abgegeben hat.

Die bisherige Vorschrift des §. 139 Abs. 3 erschien in Hinsicht der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreiskommunalverbandes nicht angemessen; es wurde daher eine Bestimmung gewählt, welche sich derjenigen des §. 55 Abs. 1 der Provinzialordnung anschließt.

292. „Im Uebrigen nach Maßgabe des §. 54 des Organisationsgesetzes", d. h. nur für solche Fälle, in denen der Kreisausschuß in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung beschließt (OG. §. 45). Denn für das Verwaltungsstreitverfahren sind §. 33 bezw. §. 34a. des Verwaltungsgerichtsgesetzes maßgebend. Vgl. Anm. 64 zu OG. §§. 53, 54.

§. 164.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses*) und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

*) An die Stelle des hier in der alten Fassung in Bezug genommenen, jetzt gemäß Art. III. der Novelle fortgefallenen §. 162 ist der §. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes getreten.

§. 165.

(Fortgefallen.)

Der §. 165 handelte von der Vollstreckung der Entscheidungen des Kreisausschusses. Vgl. jetzt VGG. §. 79.

§. 166.*)

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

*) Vgl. §. 61 des Organisationsgesetzes, §. 8 Abs. 2 (§. 81 Abs. 2) des Verwaltungsgerichtsgesetzes, sowie das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen. Vom 2. April 1878 (s. im Bd. I. S. 375 ff.).

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§. 167.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

---

§. 164.

293. Kosten der Geschäftsverwaltung. Die Kosten der Kreisausschußverwaltung beliefen sich für das Etatsjahr 1879/80 im Durchschnitt pro Kreis auf 5 756 ℳ, die Zahl der Geschäfts-Journalnummern auf 2 207. Ein Pauschquantum zur Bestreitung der gedachten Kosten wurde in 141 von 215 Kreisen gewährt.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 168.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 169.*)

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

*) Vgl. §. 85 Abs. 3.

§. 170.

In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises

---

§. 167.

294. Die Zusammensetzung der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen richtet sich nach den in den bezüglichen Gesetzen hierüber getroffenen Bestimmungen; in dieser Beziehung ist die Kreiskorporation — im Gegensatze zu dem freien Organisationsrechte hinsichtlich der auf dem Gebiete der Kreiskommunalverwaltung einzusetzenden Kommissionen — eingeschränkt. Vgl. OVG. E. Bd. V. S. 39. — Wegen der vor dem Inkrafttreten der Kreisordnung eingesetzten Kommissionen vgl. §. 199.

§. 169.

295. Aus Absatz 1 folgt, daß die Vorschriften des dritten Titels von der Anwendung auf Stadtkreise ausgeschlossen sind. Der Stadtkreis Magdeburg besteht aus drei Städten (§. 171), daher §. 169 auf denselben nicht Anwendung findet. (Vgl. §§. 171—175).

§. 170.

296. Der ursprüngliche §. 170 bestimmte, daß in den Stadtkreisen die Wahrnehmung der im §. 135 I.—VIII. und XII. aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwal-

Magdeburg, tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

§. 171.

Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreiskommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrecht führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1. die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6,
2. die Neustadt Magdeburg 3,
3. die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

§. 172.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104 Absatz 1.

§. 173.

Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen

---

tung den bisher zuständigen Behörden verbleiben solle. Diese Bestimmung wurde durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben, nachdem durch die §§. 5—9 a. a. O. für die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den Stadtkreisen der Stadtausschuß organisirt worden war. An die Stelle der §§. 5—9 a. a. O. sind jetzt die §§. 30 ff. des Organisationsgesetzes getreten, auf welche der neue §. 170 verweist, der im Uebrigen den Vorschriften des §. 4 des Organisationsgesetzes entspricht. (Vgl. Anm. 4 z. OG.).

Nach §. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes ist der Stadtausschuß gleichzeitig das Kreisverwaltungsgericht des Stadtkreises.

Die Kosten der Verwaltung des Stadtausschusses, soweit sie in den eigenen Einnahmen des letzteren (VGG. §. 75) ihre Deckung nicht finden, fallen der Stadtgemeinde zur Last. (Vgl. §. 164.) — Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Mai 1877.

§. 171.

297. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist aus dem Kommissionsberichte des Herrenhauses, Session 1871/72, Drucksachen Nr. 116 S. 101 ff. zu entnehmen.

gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem, und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

§. 174.

Für den Kreistag und den Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115 und 116, 118 bis 131, 133 und 134, 136 bis 139 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

§. 175.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels*) finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

*) Hier sind die Worte: „sowie die Bestimmung des §. 170", nachdem der §. 170 in seiner ursprünglichen Fassung durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben worden (vgl. Anm. 296 vorstehend), in Wegfall gekommen.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 176.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),
3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,

---

§. 173.

298. Die jetzige Fassung des §. 173 ist übernommen aus §. 10 des Zuständigkeitsgesetzes, durch welchen der ursprüngliche §. 173 ersetzt worden war. Der Stadtkreis Magdeburg erhielt keinen Stadtausschuß, weil er kein Stadtkreis im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern aus drei Städten (s. §. 171) zusammengesetzt ist. Die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf Mitglieder der Magistrate beruht auf der Erwägung, daß der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg den Stadtausschüssen in Bezug auf seinen Wirkungskreis insofern ähnlich ist, als Kreiskommunalangelegenheiten nicht in dem Umfange von ihm zu verwalten sind, wie in anderen Kreisen. Vgl. Sten. Ber. AH. 1876 S. 2139.

4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,

---

§. 176.

299. Nr. 3. Bisher Nr. 5 des §. 176. Die Worte „beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer" hinter „Staatssteuern" sind fortgefallen; vgl. §. 10.

Es kommt nicht darauf an, ob die Belastung der Kreisangehörigen über die, durch §. 176 Nr. 3 bezeichnete Grenze hinaus lediglich durch die Kosten der Ausführung der betreffenden Kreiseinrichtung, z. B. einer Verkehrsanlage (Chaussee), verursacht wird, sondern vielmehr darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben unter Hinzurechnung des sonstigen gesammten Jahresbetrages derselben die fragliche Grenze überschreitet. Die gemäß §. 13 etwa auferlegten Präzipualbeiträge kommen hierbei ebenfalls in Ansatz. — MR. vom 1. November 1879 zu A. 7 (s. im Anhang).

300. Nr. 4. Ursprünglich Nr. 3, dann Nr. 1 des §. 68 des Zuständigkeitsgesetzes.

Unter Veräußerung ist auch Schenkung zu verstehen. Die Belastung des Grundvermögens des Kreises mit Schulden fällt unter die Vorschrift der Nr. 5.

301. Nr. 5. Ursprünglich Nr. 4, dann §. 68 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes.

Bezüglich der Aufnahme von Anleihen ist Folgendes hervorzuheben:

Die Seitens der zuständigen Behörde zu ertheilende Genehmigung des betreffenden Kreistagsbeschlusses braucht nicht unter die Schuldurkunde gesetzt zu werden. — MR. vom 15. Mai 1875 (MBl. S. 103).

Bei den Kreisanleihen, welche in Form von Begebung von Inhaberpapieren (Kreisobligationen, jetzt Kreisanleihescheinen) aufgenommen werden sollen ist Nachstehendes zu beachten:

a) Die Förmlichkeiten des Beschlusses bestimmen sich nach §. 119.

b) Zum Zwecke der Ausgabe derartiger Inhaberpapiere bedarf es eines Allerhöchsten Privilegiums nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (GS. S. 75). Ein Muster für das Privilegium, so wie für die Anleihescheine, Zinsscheine und Anweisungen (Talons) ist mittelst Ministerialreskripts vom 1. November 1879 mitgetheilt.

c) Die Anleihescheine dürfen nur in Reichswährung und in Stücken ausgegeben werden, die mindestens auf 200 ℳ lauten; die an die alte Thalerwährung erinnernden Stücke zu 300, 600 ℳ u. s. w. sind zu vermeiden. — MR. vom 21. Juli 1875 (MBl. S. 207).

d) Mit den Anweisungen (Talons) ist der Regel nach nur eine Zinsscheinreihe für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgegeben. — MR. vom 17. April 1854 (MBl. S. 94).

e) Für die Tilgung derartiger Anleihen gilt zunächst der Grundsatz, daß der jährliche Tilgungssatz auf mindestens Ein Prozent, und in solchen Fällen, in welchen

6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,**)

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksrathes.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

**) Die Nr. 4, 5, 6 entsprechen den Nr. 1 bis 3 des §. 68 des Zuständigkeitsgesetzes, die Nr. 3 der alten Nr. 5 des Paragraphen.

---

die durch die Anleihe zu beschaffenden Mittel zu gewinnbringenden Anlagen, z. B. von Gasanstalten, verwendet werden sollen, auf mindestens $1^1/_2$ Prozent des Schuldkapitales, unter Zuwachs der durch die Tilgung ersparten Zinsen und der Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen, festzusetzen ist. — MR. vom 8. September 1868 (MBl. S. 276) und vom 22. März 1875 (MBl. S. 124).

Der Beginn der Tilgung soll der Regel nach auf spätestens zwei Jahre nach Begebung der Anleihe festgestellt werden. Bei Bemessung der Zahl der einzelnen Gattungen der Anleihestücke (vgl. c.) ist auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen.

Die Tilgung kann in Form der Ausloosung oder des freihändigen Ankaufs von Anleihescheinen in dem durch den Tilgungsplan vorgesehenen Betrage geschehen. — Vgl. im Uebrigen das mehrerwähnte Ministerialreskript vom 1. November 1879 zu II. (im Anhang abgedruckt).

f) Bei der Fassung von Kreistagsbeschlüssen behufs Herabsetzung des Zinsfußes von Kreisanleihen (sogenannte Konvertirungsanleihen) ist zu beachten, daß der Beschluß ausdrückliche Bestimmung darüber zu treffen hat, ob diese Finanzoperation in Form der Abstempelung der alten Anleihestücke, oder durch Begebung neuer Anleihescheine unter gleichzeitiger Einziehung der alten, vorgenommen werden soll. Die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fristen und Formen der Veröffentlichung der Kündigung sind inne zu halten. Der Regel nach wird eine Verlängerung des Endtermines der Tilgung der alten Anleihe als unzulässig bezeichnet; der jährliche Tilgungssatz der Konvertirungsanleihe ist daher nach jenem Endtermine einzurichten. Eine Verlängerung des letzteren würde event. nach §. 176 Nr. 6 zunächst der Genehmigung des Bezirksrathes unterliegen.

302. Nr. 6. Uebernommen in der dem ursprünglichen Texte der Nr. 6 entsprechenden Fassung aus Zuständigkeitsgesetz §. 68 Nr. 3.

Unter die Fälle der Nr. 6 ist auch ein Kreistagsbeschluß zu rechnen, durch welchen ein Kreis die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung von Chausseen übernimmt.

Aufsichtsbehörden.

§. 177.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes und des Provinzialrathes.*)

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

*) Vgl. §. 176 Nr. 4 bis 6.

---

303. Schlußsatz. Die Zuständigkeit der Behörden hat in dem jetzigen Texte gegen die nach §. 176 bezw. nach §. 68 des Zuständigkeitsgesetzes bisher geltenden Bestimmungen eine Aenderung nicht erfahren.

Die Giltigkeit der betreffenden Kreistagsbeschlüsse hängt nicht davon ab, daß die dieselben genehmigende bezw. bestätigende Allerhöchste Ordre bezw. Verfügung der betreffenden Behörde veröffentlicht wird. — Vgl. OVG. E. vom 25. Oktober 1880.

Konkurriren bei der Bestätigung der betreffenden Kreistagsbeschlüsse mehrere Behörden, so ist die Bestätigung zunächst von derjenigen Behörde auszusprechen, welche hinsichtlich des Fundamentalbeschlusses zuständig ist (z. B. von dem Bezirksrathe in Betreff der Aufnahme einer Anleihe), da die aus diesem Beschlusse sich ergebenden weiteren Konsequenzen (z. B. die Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern) erst dann der Kognition der hierfür zuständigen Behörde unterliegen, wenn der Fundamentalbeschluß, der ohne die Bestätigung nichtig ist, letztere erlangt hat. — Vgl. MR. vom 1. November 1879 zu IV.

§. 177.

304. Absatz 1. Wiedergabe des Zuständigkeitsgesetzes §. 71, welcher an die Stelle des ursprünglichen §. 177 der Kreisordnung getreten war, ohne sachliche Aenderung.

Unter „Angelegenheiten der Kreise" sind hier, wie im §. 2 des Gesetzes, die Kreiskommunalangelegenheiten, d. i. die auf die Verwaltung der Kreiskorporation bezüglichen Angelegenheiten zu verstehen (vgl. §§. 2, 115, 130, 178, sowie die ursprüngliche Fassung des §. 177, welche begann: „Die Aufsicht des Staates über die Kreiskommunalangelegenheiten ꝛc.).

305. Absatz 2. Neuer Zusatz, welcher bezweckt, eine Frist für die Beschwerden gegen die Verfügungen der die staatliche Aufsicht führenden Einzelbeamten in Uebereinstimmung mit der für Beschwerden gegen Beschlüsse der Beschlußkollegien in §. 55 des Organisationsgesetzes festgesetzten zweiwöchentlichen Frist einzuführen.

§. 177 a.*)

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln**) darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

*) Absatz 1 entspricht dem §. 72, Absatz 2 dem §. 73 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Maßgabe, daß es im §. 72 a. a. O. statt „mit den ihnen in den Gesetzen ꝛc." lautete: „mit den ihnen in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und in diesem Gesetze ꝛc. **) Vgl. §§. 178 ff., sowie Organisationsgesetz §. 68 und Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852. Vgl. auch OVG. E. Bd. V. S. 74 ff.

§. 178.

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

---

§. 178.

306. Die jetzige Fassung des §. 178 unterscheidet sich von der des §. 69 des Zuständigkeitsgesetzes (s. oben) dadurch, daß fortan der Landrath gesetzwidrige oder unzulässige Beschlüsse der betreffenden Körperschaften nicht mittelst Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzufechten, sondern mittelst Verfügung zu beanstanden hat, d. h. ihre Ausführung versagt bezw. untersagt, wobei es den betreffenden Organen des Kreises überlassen bleibt, dagegen im Verwaltungsstreitverfahren zu klagen. Diese Aenderung entspricht dem auch anderweitig (vgl. KO. §§. 54a., 72, 180, PO. §§. 118, 121) befolgten Grundsatze, die Aufsichtsbehörde nicht in die Rolle der Klägerin zu bringen. Ueberdies wird in Fällen der fraglichen Art durch die jetzige Fassung die Möglichkeit gewährt, den beanstandeten Beschluß auf sich beruhen zu lassen, ohne den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. (Begründung.) — Vgl. die „Einl. Bemerk." zum Zust.G. Bd. I. S. 155 und die Anm. 71—73 zum OG. §. 60.

307. „In Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse" des Kreisausschusses, d. h. Beschlüsse, die der letztere in seiner Eigenschaft als Kreiskommunalbehörde gefaßt hat, im Gegensatze zu solchen, welche er als staatliche Beschlußbehörde gefaßt hat; für die letzteren ist §. 60 des Organisationsgesetzes maßgebend: sie

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreiskommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Alte Fassung des §. 178:

Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Fassung des Zuständigkeitsgesetzes §. 69 (der an die Stelle des ursprünglichen §. 178 getreten war und nun durch den neuen §. 178 ersetzt ist):

Der Landrath ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Kreistages und der Kreiskommissionen, sowie die in Kommunalangelegenheiten gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde mittelst Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte mit aufschiebender Wirkung anzufechten.

Zur Ausführung ihrer Rechte können der Kreistag, der Kreisausschuß bezw. die betreffende Kreiskommission einen besonderen Vertreter wählen.

---

können nicht beanstandet, sondern nur mittelst Klage angefochten werden. Bei dem „Kreistag" und den „Kreiskommissionen" treten diese Unterschiede nicht hervor — ihre Beschlüsse unterliegen schlechthin der Beanstandung, wenn sie gesetzwidrig oder unzulässig sind, gleichviel auf welchen Gegenstand sie sich beziehen. Bei Beschlüssen, welche „die Befugnisse des Kreistages oder der Kreiskommission überschreiten", ist insbesondere an solche Beschlüsse zu denken, welche die Grenzen des Ressorts des Kreistages (§§. 115, 116) oder des Mandates der Kommission (§. 116 Nr. 8, §. 167) überschreiten.

308. Der Beanstandung werden nur solche Beschlüsse unterliegen können, welche, wenn sie unbestandet bleiben, rechtliche Wirkung äußern. Hängt die Wirksamkeit des Beschlusses noch von einer besonderen Bestätigung ab, so kann die Beanstandung in diesem Stadium nicht erfolgen; es kann vielmehr alsdann nur in Betracht kommen, ob die Bestätigung zu versagen, und wenn sie ertheilt ist, ob der die Bestätigung aussprechende Beschluß (z. B. des Bezirksrathes oder des Provinzialrathes) anzufechten sei. Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 68.

309. Bereits auf Grund der Fassung des §. 69 des Zuständigkeitsgesetzes hatte das Oberverwaltungsgericht, E. Bd. VI. S. 57, angenommen, daß auch solche Beschüsse der Anfechtung unterliegen, deren Ausführung begonnen hat. Nach der jetzigen Fassung wird dies umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als die Beanstandungsbefugniß des Landraths an eine Frist nicht gebunden ist, überdies nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere nequit".

310. Die Handhabung des Disziplinarstrafrechtes über die Beamten des Kreises, der Amtsverbände u. s. w. (§§. 68, 134 Nr. 3) gehört nicht zu den „Kommunal-

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

§. 179.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180.

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht

---

angelegenheiten des Kreises" im Sinne des §. 178; in solchen Fällen üben die Kreisausschüsse vielmehr staatliche Funktionen aus. — OVG. E. Bd. III. S. 59.

311. Die Aufgabe der Verwaltungsgerichte besteht darin, den beanstandeten Beschluß entweder aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, nicht aber, ihn positiv zu ergänzen. Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 74. Die Kosten des Verfahrens fallen, wenn die von der Aufsichtsbehörde ausgesprochene Beanstandung durch die rechtskräftige Entscheidung nicht aufrecht erhalten wird, der Staatskasse zur Last. Vgl. OVG. E. Bd. VII. S. 92.

312. Beschlüsse, welche die Gesetze verletzen. Jeder Beschluß, welcher gegen den nach den Regeln der Auslegung ermittelten und festgestellten Sinn des Gesetzes und gegen die somit festgestellte gesetzliche Norm verstößt, enthält eine Verletzung des Gesetzes. Zwischen Gesetzesverletzung und unrichtiger Anwendung des Gesetzes ist in den Fällen des §. 178 kein praktischer Unterschied. Vgl. OVG. E. Bd. VII. S. 118.

§. 180.

313. Die Vorschriften über die sogenannte Zwangsetatisirung sind nunmehr in einer, dem §. 72 bezw. dem §. 121 der Provinzialordnung entsprechenden Weise geregelt. Vgl. die Anm. a. a. O.

Für die „Feststellung der Leistungen" ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Vgl. OVG. E. Bd. VI. S. 27.

dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Alte Fassung des §. 180:

„Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirksregierung, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest."

Fassung des §. 67 des Zuständigkeitsgesetzes, (der an die Stelle des alten §. 180 getreten war und nun wieder durch den neuen §. 180 ersetzt ist):

„Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der Behörde, wenn ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter wählen."

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

§. 181.*)

Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 245) zur Anwendung.

*) Der ursprüngliche §. 181 ließ für die bezeichneten Grafschaften bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes die Bestimmungen der Kreisordnung über die Gemeinde- und die Polizeiverwaltung vorläufig außer Anwendung.

Zusatz 6.

Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg.

Vom 18. Juni 1876. GS. S. 245.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des §. 181 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (GS. 1872 S. 661), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Oktober 1876 tritt in den Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen und Stolberg-Roßla mit dem vor-

maligen Amte Kelbra die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in allen ihren Theilen, jedoch unter Ausschluß des §. 181, mit nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter (§§. 56, 57), sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher (§. 58) erfolgt in den genannten Grafschaften nach Anhörung der Besitzer derselben, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, beziehungsweise des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roßla, unbeschadet des dem Kreistage nach §§. 56, 57 zustehenden Vorschlagsrechtes.
2. Der Landrath des Kreises Wernigerode wird nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 74 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.
3. Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sind befugt, das in dem Kreise Wernigerode, beziehungsweise Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreisabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder der regierenden Häuser (§. 97, 5) auszuüben.

§. 2.

In den Grafschaften Wernigerode und Stolberg ist noch vor dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte zur Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen, zur Bildung der Amtsbezirke und zur Ernennung oder Bestellung der Amtsvorsteher in Gemäßheit der Vorschriften der Kreisordnung zu schreiten.

§. 3.

Von dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte ab treten die von den Grafen zu Stolberg in dem §. 1 bezeichneten Gebieten bestellten Polizeioberbeamten, Medizinal- und Lokalbeamten, sowie die gräfliche Regierung und das mit ihr verbundene Medizinalkollegium in Wernigerode außer Wirksamkeit.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden gehen, mit allen Nutzungen und Lasten, auf die nach der Kreisordnung oder den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden über.

§. 4.

Die durch Aufhebung der gräflichen Behörden (§. 3) disponibel werdenden öffentlichen Beamten der Grafen zu Stolberg sind mit ihrem derzeitigen Gehalte, Dienstalter und Range in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeigneten Falles für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen. Lehnt einer dieser Beamten die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

§. 182.

(Fortgefallen.)

§. 182 lautete:

Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Der Paragraph ist aufgehoben durch Artikel III. der Novelle. (Vgl. Art. II. a. a. O. und die Ueberschrift in der neuen Fassung.)

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 183.

Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.*)

*) Vgl. die Novelle, Artikel II.

§. 184.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 186.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juli 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem ge-

genwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§§. 187 bis 198.
(Fortgefallen.)

Die §§. 187 bis 198 enthielten Vorschriften über die Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben, die bereits durch das Verwaltungsgerichtsgesetz, insbesondere durch Titel III. und Titel VII. ersetzt und durch §. 90 Nr. 2 desselben aufgehoben worden sind

§. 199.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

---

§. 199.

314. In der Vorschrift des ersten Satzes ist eine ausdrückliche Aufhebung aller zuwiderlaufenden Bestimmungen, auch provinzialrechtlicher Normen, im Sinne der §§. 59, 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte zu erblicken. — OVG. E. Bd. V. S. 31, Bd. VI. S. 39.

§. 200.

315. In Ausführung der Kreisordnung sind — außer zahlreichen in den Anmerkungen berücksichtigten Cirkularverfügungen, Anweisungen und Erlassen über einzelne Gegenstände — folgende Hauptinstruktionen ergangen:

1. zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes dritten Titels: vom 10. März 1873, demnächst ergänzt durch die Cirkulare vom 1. Mai und 21. Juli 1876;
2. zur Ausführung der Bestimmungen über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher: vom 18. Juni 1873;
3. zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels (Landgemeinden und Gutsbezirke): vom 20. September 1873.

Die Instruktionen und einzelnen Cirkulare sind im Anhange abgedruckt.

Wahlreglement.*)

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen.*) Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen.**) Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

*) Diese Vorschrift ersetzt die des §. 53 Tit. 6. Theil II. Allg. Landrechts. — OVG. E. Bd. VII. S. 198. — **) Bisherige Fassung: „bestimmen".

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

Alte Fassung des §. 2:

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrathe bezw. Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei aus der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

---

§. 1.

1. Der neu eingefügte dritte Satz soll die in dieser Hinsicht in der Praxis hervorgetretenen Zweifel beseitigen.

§. 2.

2. Erster Satz. Die bisherige Fassung konnte zu der Annahme führen, daß unter allen Umständen der Landrath, Bürgermeister u. s. w. einen Anderen zum Wahl-

---

*) Vgl. die Instruktion vom 10. März 1873 (im Anhang).

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

---

vorsteher zu ernennen befugt sei. Um diese, in der weiter unten erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes reprobirte Schlußfolgerung zu beseitigen, ist die jetzige Ausdrucksweise gewählt. Nach dem Cirkularerlaß vom 26. März 1881 — MBl. S. 69 — sind unter den zur Leitung des Wahlaktes nach den bestehenden Vorschriften berufenen Beamten zu verstehen:

a) bezüglich der Wahlen der Gemeindevorsteher und der Schöffen (§. 23), der zum Amtsausschusse zu wählenden Gemeindemitglieder (§. 51), sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§. 100) der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe;

b) bezüglich der nach §. 103 vorzunehmenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden der Landrath bezw. sein Vertreter im Amte oder ein von dem Landrathe bezeichneter Amtsvorsteher;

c) in den Fällen der §§. 94 und 104 (Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer bezw. der Städte) der Landrath oder sein Vertreter im Amte. Der Landrath bezw. sein gesetzlicher Vertreter hat die Leitung des Wahlaktes in diesen beiden Fällen persönlich vorzunehmen und ist nicht befugt, einen Anderen, z. B. einen Amtsvorsteher oder Bürgermeister, hierzu mit Auftrag zu versehen. — OVG. E. Bd. III. S. 63.

Zu a. ist noch hervorzuheben, daß fortan lediglich der Gemeindevorsteher oder in seiner Vertretung ein Schöffe, nicht aber eine andere, von dem Gemeindevorsteher etwa hierzu bestimmte Person als Wahlvorsteher zu fungiren hat. Hiernach ändert sich die Vorschrift in Art. 12 Nr. 9 der Instruktion vom 10. März 1873, s. im Anhang.

3. Zwei oder vier Beisitzer. Bisher konnten nur zwei Beisitzer ernannt werden. Die jetzige Fassung, so wie die des zweiten Satzes entspricht dem §. 1 des Wahlreglements zur Provinzialordnung.

4. Zweiter Satz. Besondere Stimmzähler brauchen fortan nicht mehr ernannt zu werden. Ein vom Vorsitzenden zu ernennender Beisitzer fungirt als Stimmzähler. Vgl. §. 5 Abs. 3.

5. Der dritte Satz ist in Berücksichtigung eines praktischen Bedürfnisses von dem Abgeordnetenhause neu hinzugefügt. (Vgl. Sitzungen des AH. vom 11. und 23. Februar 1881; Sten. Ber. S. 1721, 1722, 1883.)

§. 8.

6. Der Inhalt dieses Paragraphen ist unverändert übernommen aus §. 2 des Wahlreglements zur Provinzialordnung; er entspricht in seinem ersten Satze dem bisherigen §. 5 Abs. 1 des Wahlreglements zur Kreisordnung.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

Alte Fassung der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5:

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungültig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

---

§. 4.

7. Die neue Fassung vereinigt die Vorschriften der bisherigen §§. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die Wahl nicht mehr mittelst abgestempelter Stimmzettel erfolgt.

§. 5.

8. Die neue Fassung entspricht der Fassung der §§. 4 und 5 des Wahlreglements zur Provinzialordnung.

Die materielle Aenderung des ersten Absatzes besteht darin, daß nicht gerade immer der Protokollführer die Namen der Wähler aufzurufen braucht; wegen der Aenderung im Abs. 3 vgl. die vorstehende Anmerkung 4.

An einer engeren Wahl (§. 8 Abs. 2) können auch inzwischen erschienene Wähler Theil nehmen, welche sich am ersten Wahlgange nicht betheiligt haben. — OVG. E. Bd. III. S. 20; Art. 12 Nr. 8 der Instruktion vom 10. März 1873.

2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alte Fassung des §. 6:

Ungestempelte, unbeschriebene, so wie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht Wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrathe beziehungsweise dem Kreisausschusse einzusenden.

§. 7.*)

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

---

§. 6.

9. Die jetzige Fassung ist — abgesehen von der neu eingeschalteten Nummer 1 — unverändert aus §. 6 des Wahlreglements zur Provinzialordnung übernommen.

Nach dem Wegfall der bisherigen Vorschrift, wonach die Wahl mittelst abgestempelter Stimmzettel erfolgen mußte, bedurfte es näherer Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel, welche dem §. 10 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 — RGBl. S. 145 — nachgebildet sind. Demgemäß ändern sich die Vorschriften der Instruktion vom 10. März 1873 in Art. 12 Nr. 15 und 21.

§. 7.

10. Die jetzige Fassung des §. 7 entspricht im Absatz 1 den beiden ersten Sätzen des zweiten Absatzes des bisherigen §. 6, im Abs. 2 dem dritten Satze des §. 7 des Wahlreglements zur Provinzialordnung.

Absatz 1. Der Wahlvorstand ist nicht unter allen Umständen verpflichtet, alle Stimmzettel, deren Fassung zu Zweifeln über die Person des Gewählten auch nur eine entfernte Möglichkeit geben könnte, unbedingt für ungültig zu erklären. Die Frage, ob sich die Persvn des Gewählten aus den Stimmzetteln mit Sicherheit erkennen läßt, ist eine rein thatsächliche. — OVG. E. Bd. I. S. 12. Die rechtswidrig erfolgte Ausscheidung eines stimmberechtigten Mitgliedes vom Wahlakte nöthigt nicht unter allen Umständen zur Aufhebung der rechtzeitig angefochtenen Wahl. Maßgebend ist, ob das veröffentlichte Wahlergebniß trotz der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit als der wirkliche klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Mehrheit der Wähler angesehen werden kann. — OVG. E. Bd. VII. S. 199.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

*) Vgl. Abs. 2 der alten Fassung des §. 6.

§. 8.*)

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

*) Unveränderte Wiedergabe des bisherigen §. 7.

§. 9.*)

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Alte Fassung (§. 8):

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande, den Protokollführern und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Absatz 2. Fortan sind alle Stimmzettel dem Wahlprotokolle beizufügen. Hiernach ändert sich die Vorschrift in Art. 12 Nr. 24 der Instruktion vom 10. März 1873.

§. 8.

11. Absatz 1. Mehr als die Hälfte der Stimmen, d. h. mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen (Instr. vom 10. März 1873 Art. 12 Nr. 25), so daß, wenn z. B. 6 Wähler Stimmen abgegeben haben, von denen 5 auf einen nicht Wahlfähigen gefallen sind, und eine auf einen Wahlfähigen, letzterer als gewählt anzusehen ist. — OVG. E. vom 15. September 1877.

12. Absatz 2. Ob überhaupt nur zwei oder ob noch mehrere Personen im ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben, ist hierbei ohne Einfluß. Die Vornahme einer sogenannten engeren Wahl muß in allen Fällen stattfinden, wo der erste Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat. Die Entscheidung durch das Loos tritt nur ein:

1. behufs Entscheidung der Frage, wer von mehreren aus dem ersten Skrutinium mit einer gleichen Stimmenzahl hervorgegangenen Personen auf die engere Wahl zu bringen ist, und
2. behufs Entscheidung der Frage, wer von den auf die engere Wahl gebrachten Personen bei Stimmengleichheit als schließlich, d. h. als im zweiten Wahlgange gewählt zu betrachten ist. — OVG. E. Bd. I. S. 13, 14.

13. Der Antrag des Abgeordneten Drawe (Nr. 233 der Drucks. des AH. für 1880/81) wollte dem Wahlreglement einen neuen §. 8a. einfügen mit folgenden In-

§. 10.*)

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

*) Neu eingefügt; unverändert übernommen aus §. 10 des Wahlreglements zur Provinzialordnung.

§. 11.*)

Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind,**) können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

*) Bisher §. 9. — **) Lediglich Fassungsänderung.

---

halte: „Das Ergebniß der Stimmzählung bezw. der Loosziehung ist sofort nach Ermittelung desselben den erschienenen Wählern zu verkündigen." Der Antragsteller begründete seinen Antrag mit dem Hinweise auf die Erörterungen, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1881 (Stenogr.-B. S. 1641 ff.) über die, Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Wahlreglements zweifelhafte Frage stattgefunden hätten, ob der Wahlvorstand verbunden sei, das Wahlresultat sofort den Wählern zu verkünden. Nach einer Erklärung des Ministers des Innern, welcher die Bejahung dieser Frage als zweifellos hinstellte, wurde der Antrag zurückgezogen (Sitzung des AH. vom 11. Februar 1881, Sten. Ber. S. 1723). Der praktische Fall, der zu diesen Erörterungen Veranlassung gab (es handelte sich um die Wahl eines Kreistagsabgeordneten), ist inzwischen durch OVG. E. Bd. VII. S. 99 in folgendem Sinne entschieden worden:

Der bei der Wahl fungirende Wahlvorstand hat sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Wahl zu Stande gekommen ist oder nicht. Daß die Feststellung dieser Frage erfolgt sei, muß erkennbar gemacht werden. Die Wahlhandlung erlangt erst hiermit ihren nothwendigen formellen Abschluß. Die Wahl darf ohne die, vom Wahlvorstande vorzunehmende und zu verkündende Feststellung, wer als gewählt zu erachten ist, nicht beendet werden. Eine bedingte Feststellung ist unstatthaft. Die Thätigkeit des Wahlvorstandes schließt mit der Beendigung des Wahlaktes, der Vorstand ist also nicht befugt, zum Zwecke späterer Feststellung des Wahlergebnisses nach Schluß des Wahlaktes noch Ermittelungen vorzunehmen bezw. Verfügungen zu erlassen.

§. 9.

14. Die neue Fassung entspricht dem §. 9 des Wahlreglements zur Provinzialordnung. — Verweigert ein Beisitzer die Mitunterzeichnung des Wahlprotokolls, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht ungültig. Ebenso, wenn die Unterzeichnung des Protokolls durch den Wahlvorstand aus dringenden Gründen erst nachträglich in einem anderen Raume, als in dem Wahllokale selbst erfolgt. — OVG. E. Bd. VI. S. 153.

§. 10.

15. Innerhalb längstens fünf Tagen. Art. 12 Nr. 26 der Instruktion vom 10. März 1873 setzte die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf nur drei Tage fest.

V.

Provinzialordnung

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 29. Juni 1875.

(In der Fassung vom 22. März 1881.)

Inhalt.

Erster Titel. Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

I. Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände §§. 1—4.

II. Abschnitt. Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . . . §§. 5—7.

III. Abschnitt. Von Provinzialstatuten und Reglements . . . . §. 8.

Zweiter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

I. Abschnitt. Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage . §§. 9—24.

II. Abschnitt. Von den Versammlungen der Provinziallandtage . §§. 25—33.

III. Abschnitt. Von den Geschäften des Provinziallandtages . . §§. 34—44.

IV. Abschnitt. Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften . . . . . §§. 45—61.

V. Abschnitt. Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften . . . . . (§§. 62—86) fortgefallen.

VI. Abschnitt. Von den Provinzialbeamten . . . . . §§. 87—98.
VII. Abschnitt. Von den Provinzialkommissionen und Schlußbestimmung . . . . . §§. 99 u. 100.
VIII. Abschnitt. Von dem Provinzialhaushalte . . . . . §§. 101—113.
Dritter Titel. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände . . . . . §§. 114—122.
Vierter Titel. Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen §§. 123—125,
§§. 128—130,
§§. 126 und 127 fortgefallen.

Einleitende Bemerkungen.

I. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Zur Weiterführung der mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 begonnenen Reform auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung legte die Staatsregierung dem Landtage der Monarchie schon in der Session 1873/74 den Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vor.*) Dieser Entwurf beschränkte sich darauf, die bisherige, auf dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (Gesetz-Samml. S. 129) und den in Ausführung desselben ergangenen Spezialgesetzen beruhende ständische Verfassung der genannten Provinzen in einer dem Systeme der Kreisordnung entsprechenden Weise umzugestalten, und für eine provinzielle Kommunalverwaltung die erforderlichen Organe zu schaffen. In letzterer Beziehung war die Reform bereits im Verwaltungswege durch Regulative vorbereitet, auf Grund deren in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland ständische Verwaltungsausschüsse gebildet und Oberbeamte bestellt worden waren.**) Besondere Anregung hierzu war durch die günstige Entwickelung gegeben, welche die im Jahre 1867 erfolgte Organisation der kommunalen Verbände in den neu hinzugetretenen Provinzen der Monarchie auf dem Gebiete provinzieller Selbstverwaltung genommen hatte.

Der erste Entwurf der Provinzialordnung gelangte über das Stadium der Generaldiskussion im Hause der Abgeordneten nicht hinaus***.) In derselben wurde bemängelt, daß der Entwurf sich mit der Weiterführung der

*) AH. 1873/74 Aktenstück Nr. 151.

**) Vgl. die dem Entwurfe als Anlage C. beigefügte Denkschrift über die Organisation der kommunalen Selbstverwaltung in den preußischen Provinzen.

***) Vgl. AH. 1873/74 Sten. Ber. S. 697 ff.

Reform auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung nicht befasse, auch aus den Motiven nicht ersichtlich sei, nach welchem Plane die weitere Ausbildung der obrigkeitlichen Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wozu die Kreisordnung den Grund gelegt habe, erfolgen solle. Sodann wurde darauf hingewiesen, daß, wenn das Ziel der mit der Kreisordnung begonnenen kommunalen Reform, „in den größeren und kleineren korporativen Verbänden des Staates eine lebenskräftigere Selbstverwaltung zu entwickeln", erreicht werden solle, dazu vor Allem ein angemessener Inhalt der letzteren erforderlich sei, welcher nur durch Ueberweisung von Provinzialfonds (Dotationen) und entsprechenden Verwaltungsobjekten an die provinziellen Verbände hergestellt werden könne.

Hierauf legte die Staatsregierung in der nächstfolgenden Session 1874/75 zugleich mit einer umfassenden Denkschrift über die beabsichtigte weitere Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung einen erweiterten Entwurf der Provinziolordnung,*) sowie die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, und eines Gesetzes zur Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vor. Während der zweite dieser Gesetzentwürfe dazu bestimmt war, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, unter Loslösung von der eigentlichen Verwaltung, fortzubilden,**) wurde durch den Entwurf des Dotationsgesetzes, wie nachfolgend unter VI. näher darzulegen, dem Verlangen nach einem angemessenen Inhalte der provinziellen Kommunalverwaltung durch Ueberweisung bedeutender, bisher staatlicher Verwaltungszweige und Fonds an die Provinzialverbände entsprochen. Für die Provinzialordnung blieb hiernach die — bereits in dem ersten Entwurfe verfolgte — Aufgabe, die Verfassung und Verwaltung für die Zwecke kommunaler Selbstverwaltung zu reorganisiren und zugleich die allgemeine Landesverwaltung in Bezirk und Provinz mit der provinziellen Kommunalverwaltung in eine dem Systeme der Kreisordnung entsprechende Verbindung zu bringen.

Dazu bedurfte es vor Allem eines neuen Prinzipes für die Zusammensetzung der Provinzialvertretungen (Provinziallandtage),

*) AH. 1875 Aktenstück Nr. 14 und zu Nr. 14. Vgl. dazu Komm.-Ber. des AH. Aktenstück Nr. 170, d. HH. Druckf. Nr. 99.

**) Vgl. Bd. I. S. 81 ff.

da dasjenige, auf welchem die letzteren bisher beruht hatten, durch die Kreisordnung verloren gegangen war. Dem bei der Reorganisation der Kreistage befolgten Grundsatze, daß der Besitz eines Rittergutes an sich einen besonderen Anspruch auf Vertretung nicht gewähre, mußte auch bei Umgestaltung der Provinzialvertretungen Rechnung getragen werden. Der Entwurf ging nun davon aus, daß der Provinzialverband die Zusammenfassung der Kreisverbände sei, daß daher der Provinziallandtag nicht sowohl eine Vertretung der einzelnen Provinzialangehörigen, als der Kreisverbände als solcher darzustellen habe. Demgemäß setzte derselbe an die Stelle der bisherigen Verfassung, nach welcher die Provinziallandtage sich aus Vertretern der Stände der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, sowie aus einzelnen Virilstimmberechtigten zusammensetzten, ein Wahlsystem, welches auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. jeder Kreis ist ein Wahlkreis;
2. die Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt durch die Kreistage;
3. jeder Kreis wählt zwei oder drei Abgeordnete.

Dieses System wurde im Landtage zwar von mehreren Seiten, insbesondere von solchen, welche davon eine Prägravation der Städte besorgten, angefochten, schließlich jedoch von beiden Häusern angenommen. In Konsequenz desselben wurde für die Vertheilung der Provinzialabgaben dem Prinzipe der Kontingentirung auf die Kreise vor der in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Individualbesteuerung der Provinzialangehörigen der Vorzug gegeben.

Als Organe für die kommunale Provinzialverwaltung wurden eingesetzt der Provinzialausschuß und zur Führung der laufenden Geschäfte der Landesdirektor (Landeshauptmann); letzterer ist vom Provinziallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen; er ist von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses; ihm können weitere obere Beamte zugeordnet werden, deren Anzahl und dienstliches Verhältniß zum Landesdirektor zu bestimmen der statutarischen Anordnung des Provinziallandtages vorbehalten bleibt. Den Vorsitz im Provinzialausschusse sollte nach der Regierungsvorlage der — vom Provinziallandtage zu wählende — Vorsitzende des letzteren führen. Gegen diese Kombinirung erhoben sich jedoch Bedenken, und wurde der Entwurf auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses dahin abgeändert, daß ein besonderer Vorsitzender für den Ausschuß von dem Provinziallandtage zu wählen ist.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Provinzialausschuß in so viele einzelne Abtheilungen (Bezirksausschüsse) zerfallen, als die Provinz Regierungsbezirke enthält. Diese Bezirksausschüsse sollten aus den dem betreffenden Regierungsbezirke angehörigen Mitgliedern des Provinzialausschusses unter einem von letzterem zu bestimmenden Vorsitzenden bestehen und in der kommunalen Provinzialverwaltung diejenigen Geschäfte wahrnehmen, welche ihnen von dem Provinziallandtage oder dem Provinzialausschusse aufgetragen werden. Der Provinzialausschuß und die Bezirksausschüsse sollten zugleich — jedoch unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten bezw. des Regierungspräsidenten — ebenso wie der Kreisausschuß (als Beschlußbehörde) zur beschließenden Mitwirkung in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung berufen sein; hierdurch sollte eine dem System der Kreisordnung entsprechende Verbindung kommunaler und staatlicher Verwaltung in denselben kollegialen Organen des Provinzialverbandes mit der Maßgabe hergestellt werden, daß der Vorsitz in dem Kollegium wechseln sollte, je nachdem kommunale oder staatliche Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung ständen.

Diese Vorschläge wurden zwar, mit einigen Abänderungen von nicht prinzipieller Bedeutung, vom Hause der Abgeordneten angenommen, fanden aber Widerspruch bei dem Herrenhause; man nahm insbesondere Anstoß an den Unzuträglichkeiten und Kompetenzstreitigkeiten, welche aus der vorgeschlagenen Duplizität des Vorsitzes in dem Provinzialausschusse und den Bezirksausschüssen erwachsen müßten; auch trat die Besorgniß hervor, daß die Staatsautorität unter einer weitergehenden Ueberweisung von Staatshoheitsrechten an kommunale Organe leiden möchte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß es eine Bezirksgemeinde nicht gebe, daher der Bezirksausschuß als kommunales Organ entbehrlich sei. Andererseits hielt man es für wünschenswerth, daß durch Hinzuziehung des Laienthums der Verwaltung in Bezirk und Provinz ein neues frisches und belebendes Element zugeführt werde, wie dies schon der Minister Stein in dem seinem Immediatbericht vom 23. November 1807 beigeschlossenen Organisationsplan für nothwendig gehalten habe.*) Auf Vorschlag seiner Kommission änderte

*) Vgl. Komm.-Ber. d. HH., Drucks. Nr. 99. — Die bezüglichen Vorschläge des Ministers v. Stein wurden übrigens seinerzeit durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 realisirt; nach §. 17 a. a. O. sollten an den Geschäften der Bezirksregierungen auch landständische Repräsentanten theilnehmen, deren Bestimmung nach §. 18 a. a. O. dahin

das Herrenhaus den Entwurf dahin ab, daß, unter Wegfall der Bezirksausschüsse, der Provinzialausschuß auf die Wahrnehmung der Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung beschränkt, dagegen für die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in Bezirk und Provinz besondere, aus Berufsbeamten und Ehrenbeamten gemischte Kollegien, Provinzialrath und Bezirksräthe, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten bezw. der Regierungspräsidenten, gebildet wurden. Nachdem seitens der Staatsregierung diese Beschlüsse als Verbesserungen der Vorlage anerkannt worden waren, fanden dieselben — mit einigen untergeordneten Modifikationen — auch die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten.

Die Vereinigung von kommunaler und staatlicher Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie im Kreisausschusse besteht, wurde hiernach für die höheren Instanzen als unausführbar aufgegeben: die Verwaltungsgerichtsbarkeit fiel — nach dem gleichzeitig mit der Provinzialordnung zum Abschlusse gelangenden Verwaltungsgerichtsgesetze vom 3. Juli 1875 — besonderen Bezirksverwaltungsgerichten, die Beschlußfassung in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung neben den einstweilen noch bestehen bleibenden Regierungsabtheilungen des Innern — den Provinzial- und Bezirksräthen, die kommunale Provinzialverwaltung den Provinzialausschüssen zu. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Provinzial- und Bezirksräthe blieb, gleich derjenigen der Verwaltungsgerichte, besonderen Gesetzen vorbehalten, und erfolgte sodann im Großen und Ganzen durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, welches zugleich in seinen ersten Titeln nähere Bestimmungen über das Verfahren der neuen Beschlußbehörden traf.

Demnächst wurden die auf die Einrichtung und das Verfahren der Provinzial- und Bezirksräthe bezüglichen Bestimmungen der Provinzial-

ging: „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren, aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen". Die damalige Einrichtung wurde indessen durch die Verordnung vom 30. April 1875 und die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (s. im Bd. I. S. 227 u. 240) wieder beseitigt.

ordnung und des Zuständigkeitsgesetzes einer Revision unterzogen und, unter entsprechender Umgestaltung der älteren Provinzialbehörden — des Oberpräsidiums und der Regierungen — in das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 übernommen.*) Nach Aufhebung des bezüglichen Abschnitts der Provinzialordnung (Titel II. Abschnitt V.) durch §. 91 des Organisationsgesetzes enthält die Provinzialordnung nunmehr lediglich Bestimmungen über die kommunale Verfassung und Verwaltung der Provinzialverbände.

II. Die Novelle vom 22. März 1881.

Der Zweck des in der Session 1880/81 dem Landtage der Monarchie gleichzeitig mit den Entwürfen eines neuen Zuständigkeitsgesetzes und einer Novelle zur Kreisordnung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung,**) ging dahin, die letzteren in Uebereinstimmung mit den mehrfach abgeänderten Vorschriften der Kreisordnung und des neuen — demnächst nicht zu Stande gekommenen — Zuständigkeitsgesetzes zu bringen. In letzteren war es insbesondere grundsätzlich vermieden, den Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren die Parteirolle des Klägers zuzuweisen, indem davon ausgegangen wurde, daß einem Streite zwischen Einzelnen und einer Verwaltungsbehörde stets eine Anordnung oder ein Beschluß der letzteren voraufzugehen habe, gegen welchen klagbar zu werden dem Einzelnen, der sich dadurch in seinen Rechten verletzt fühlt, überlassen bleiben müsse. Dieser Grundsatz, dessen Berechtigung in den Motiven zum Zuständigkeitsgesetze näher dargelegt worden ist (vgl. Band I. S. 155), ist in der Novelle zur Kreisordnung zur Geltung gebracht in Betreff der Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse der Amts- und Kreisorgane (§§. 54a., 178), sowie für die Fälle einer Verweigerung gesetzlich obliegender Leistungen seitens der Amtsverbände oder der Kreise (§§. 72, 180). Dem entsprechend ist durch die Novelle der erwähnte Grundsatz auch auf die Fälle der §§. 118 und 121 der Provinzialordnung in Anwendung gebracht, welche die Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse der Organe der Provinzialverbände,

*) Vgl. die Einleitenden Bemerkungen zum Organisationsgesetz Bd. I. S. 3 ff.

**) AH. 1880/81 Druckf. Nr. 10. — Die obengedachten drei Gesetzentwürfe wurden in beiden Häusern des Landtages von denselben Kommissionen berathen, und über den Entwurf der Novelle zur Provinzialordnung in Verbindung mit dem der Novelle zur Kreisordnung Bericht erstattet. AH. Druckf. Nr. 177, HH. Nr. 88.

beziehungsweise die Verweigerung gesetzlich obliegender Leistungen seitens eines Provinzialverbandes betreffen. Sodann ist bei dem §. 112 (Reklamationen wegen Provinzialabgaben) der auch in der Kreisordnungsnovelle und dem Organisationsgesetze durchgeführte Grundsatz der Ausschließlichkeit des Verwaltungsrechtsweges zur Geltung gebracht. Ferner ist entsprechend dem §. 42 des Organisationsgesetzes die Normalfrist von zwei Wochen für die Anbringung von Klagen, Beschwerden ꝛc. an den betreffenden Stellen der Provinzialordnung eingeführt, und endlich durch eine zusätzliche Bestimmung zum §. 38 eine Erleichterung für die provinzielle Kommunalverwaltung geschaffen worden. Die sonst durch die Novelle herbeigeführten Abänderungen sind redaktioneller Natur. Die Novelle fand mit unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung beider Häuser des Landtages und wurde unter dem 22. März 1881 als Gesetz publizirt (s. nachstehend unter A). Unter demselben Datum machte der Minister des Innern, auf Grund der ihm durch Artikel III. der Novelle ertheilten Ermächtigung, den Text der Provinzialordnung, wie er sich aus den durch die Novelle festgestellten Aenderungen ergiebt, in der Gesetzsammlung bekannt (s. nachstehend unter B.).

A.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben.

Vom 22. März 1881.

(Gesetz-Sammlung Seite 176.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 38, 112, 118 und 121 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

(Folgen hier die in die neue Redaktion der Provinzialordnung [vgl. unter B.] übergegangenen Bestimmungen.)

Artikel II.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Provinzialordnung sind die Worte „Provinzen Preußen“ durch „Provinzen Ost- und Westpreußen“*) und in dem §. 98 Ziffer 5 die Worte „Verwaltungsgericht“ und „Verwaltungsgerichte“ durch „Bezirksverwaltungsgericht“, beziehungsweise „Bezirksverwaltungsgerichte“ zu ersetzen. **)

*) In Folge des Gesetzes, betreffend die Theilung der Provinz Preußen, vom 19. März 1877 (GS. S. 107), s. nachfolgend in der Anlage 1. zur Provinzialordnung. — **) Vgl. VGG. §. 3 Abs. 2.

In den Fällen der §§. 23, 24, 98 Nr. 4 und 114 Absatz 2 beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches, beziehungsweise der Klage und der Beschwerde fortan zwei Wochen,*) in den Fällen des §. 13 die Frist zur Anbringung der Anträge fortan vier Wochen.**)

Der fünfte Abschnitt des zweiten Titels (§§. 62 bis 86), sowie die §§. 2 Absatz 2, 126 und 127 kommen in Wegfall.***)

*) Vgl. OG. §. 42. — Die Konformität der Frist im §. 112 Abs. 3 ist durch die neue Fassung desselben hergestellt. — **) Vgl. d. Anm. zu §. 13 d. PO. — ***) Die §§. 62 bis 86, sowie §. 2 Abs. 2 und §. 126 sind bereits durch OG. §. 91 aufgehoben; über ihren Verbleib bezw. Ersatz vgl. die Anm. zur PO. an betreffender Stelle, auch die Zusammenstellung zu §. 91 des OG. (Bd. I. S. 76). — Der §. 127, dessen zweiter Satz bereits durch die allgemeinen Vorschriften des §. 2 des Zuständigkeitsgesetzes gedeckt war, ist im Hinblick auf die Vorschriften des §. 43 des Organisationsgesetzes in Wegfall gebracht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I. und II. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

---

*) S. die nachstehende Bekanntmachung vom 22. März 1881 (unter B.)

B.

Bekanntmachung,

betreffend

die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 22. März 1881.

(Gesetz-Sammlung S. 233.)

Auf Grund des Artikels III. Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben, vom 22. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 176) wird der Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 22. März. d. J. festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Puttkamer.

Provinzialordnung

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialordnung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§. 1.

Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Ueberschrift und Einleitung.

1. An Stelle des Wortes „Preußen" ist gemäß Artikel II. der Novelle gesetzt: Ost- und Westpreußen, nachdem durch das Gesetz vom 19. März 1877 (s. d. Anlage 1) die Theilung der Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen stattgefunden hat.

---

*) Die Fassungsänderungen aus der Novelle vom 22. März 1881 sind gesperrt gedruckt. — Das Datum der Provinzialordnung ist nach wie vor der 29. Juli 1875. (Vgl. die vorstehende Bekanntmachung vom 22. März 1881.)

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.*)

*) Vgl. §. 3.

---

§. 1.

2. Die Organe des Provinzialverbandes sind: der Provinziallandtag (§§. 9 ff., 34 ff.), der Provinzialausschuß (§§. 45, 58 ff.) und der Landesdirektor — Landeshauptmann in der Provinz Schlesien — (§§. 87 ff.), für einzelne Angelegenheiten auch besondere Kommissionen und Kommissare (§. 99). Die Provinzialverbände sind die Rechtsnachfolger der früheren provinzialständischen Verbände (§. 125); sie werden nach Außen durch den Landesdirektor vertreten (§. 90 Abs. 3).

3. Der persönliche Gerichtsstand der Provinzialverbände wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. (D. CPO. §. 19). Dies gilt auch für das Verwaltungsstreitverfahren mit der im Verwaltungsgerichtsgesetze §. 31 Nr. 2 vorgesehenen Maßgabe. Der Provinzialverband von Brandenburg hat seinen Sitz in Berlin, also außerhalb der Provinz (OG. §. 1, PO. §. 2). Bezüglich dieses Verbandes ist deshalb im Verwaltungsgerichtsgesetze §. 87a. Abs. 2 bestimmt, daß für die gegen ihn geltend zu machenden Ansprüche persönlicher Natur das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam zuständig sein soll. Die übrigen Provinzialverbände haben ihren Sitz an denjenigen Orten, an denen sich der Amtssitz des Oberpräsidenten der betreffenden Provinz befindet, mit Ausnahme der Provinz Sachsen, welche ihren Sitz in der Stadt Merseburg hat.

4. Die „Angelegenheiten des Provinzialverbandes" bilden den Gegenstand der kommunalen Provinzialverwaltung im Gegensatze zu der allgemeinen Landes- (Staats-) Verwaltung innerhalb der Provinz. Zu den Angelegenheiten der Provinzialverbände gehören, abgesehen von der Vermögensverwaltung:

1. diejenigen, welche die Provinzialverbände nach §. 125 als Rechtsnachfolger der bisherigen provinzialständischen Verbände oder nach §. 128 von den kommunalständischen Verbänden überkommen haben;
2. diejenigen, welche ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen überwiesen sind. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
   a) die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 übertragenen Verwaltungszweige, Anstalten ꝛc. (§§. 4 ff.), und die Unterhaltung und Verwaltung der früheren Staatschausseen (§§. 18 ff.);
   b) die Verwaltung der Landarmenverbände (Gesetz v. 8. März 1871 — GS. S. 130 — §§. 26 ff.);

§. 2*)

Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

*) Absatz 2 weggefallen. Vgl. Art. II. Abs. 3 der Novelle.

---

c) die Unterbringung verwahrloster Kinder (Gesetz v. 13. März 1878 — GS. S. 132 —);

d) die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken (Gesetz v. 13. Mai 1879 — GS. S. 367 —);

e) die Entschädigung bei Viehseuchen für getödtete oder gefallene Thiere (Gesetz v. 12. März 1881 — GS. S. 128 — §§. 12 ff.).

Das zu a. angeführte Gesetz s. nachfolgend unter VI., die übrigen Gesetze im Anhang;

3. diejenigen Gegenstände, welche aus freier Entschließung der Provinziallandtage „im Interesse der Provinz" (vgl. §. 37 §. 119 Nr. 2—5) zu Angelegenheiten des Provinzialverbandes werden, wobei zu bemerken, daß sich diese Entschließung niemals auf Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung erstrecken darf, wie denn auch die Organe der Provinzialverbände, abgesehen von der Befugniß zur Ausschreibung von Provinzialabgaben und zum Erlasse von Statuten und Reglements in den im Gesetze bezeichneten Grenzen, mit obrigkeitlichen bezw. staatshoheitlichen Rechten nicht ausgestattet sind. (Vgl. Anm. 26 zu §. 34.)

5. Grenzen der Provinzialverbände. Bis zum Erlasse der Provinzialordnung deckten sich die geographischen Grenzen der provinzialständischen Verbände nicht überall mit denen der gleichnamigen Provinzen; so umfaßte der Brandenburgische Provinzialverband Bestandtheile der Provinz Pommern — die Kreise Schievelbein und Dramburg, sowie Theile der Kreise Pyritz, Regenwalde, Saatzig und Randow —, der Provinz Sachsen — nämlich die Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg und einen Theil des Kreises Gardelegen, sowie einige Ortschaften der Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben —, und endlich der Provinz Schlesien — nämlich mehrere Ortschaften des Grüneberger Kreises, während einzelne Ortschaften der zur Provinz Brandenburg gehörigen Kreise Sorau und Spremberg dem Schlesischen Provinzialverbande angehörten. Auch gehörte eine Ortschaft des Kreises Hoyerswerda (Provinz Schlesien) und ein Dorf im Kreise Luckau (Provinz Brandenburg) in ständischer Beziehung zur Provinz Sachsen. Diese Abweichungen sind durch §. 1 Abs. 2 und 3 beseitigt. Die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Grenzen der provinzialständischen Verbände mit der administrativen Eintheilung erschien um so nothwendiger, als den Organen der Provinzialverbände nunmehr eine Mitwirkung auf die Bildung staatlicher Organe eingeräumt wurde, deren Geschäftskreis durch die administrative Provinzialeintheilung (vgl. OG. §. 1) bestimmt wird. (Vgl. Mot. z. Entw. d. PO.)

§. 2.

6. Hier ist gemäß Artikel II. Absatz 3 der Novelle der zweite Absatz in Wegfall gebracht, welcher lautete:

§. 3.

Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

„Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Der Entwurf eines solchen Gesetzes, „betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin" wurde dem Hause der Abgeordneten gleichzeitig mit dem (2.) Entwurfe der Provinzialordnung im Januar 1875, und, nachdem er in der Session von 1875 nicht bis zur Spezialberathung im Plenum gelangt war, am 13. März 1876 auf's Neue vorgelegt; allein auch in dieser Session gelangte er über das Stadium der Kommissionsberathung nicht hinaus. Vgl. Druckf. d. AH. 1875 Nr. 19 u. 1876 Nr. 102. Nach diesen fruchtlosen Versuchen, den Vorbehalt des zweiten Absatzes des §. 2 zu erledigen, wurde mit Vorlage des Organisationsgesetzes der Plan, aus der Stadt Berlin und einigen angrenzenden Gebietstheilen einen Verwaltungsbezirk und einen Kommunalverband zu bilden, welche nicht blos den Namen, sondern auch das Wesen einer Provinz an sich tragen, als unausführbar aufgegeben. Unter Aufhebung des zweiten Absatzes des §. 2 der Provinzialordnung wurde die Stadt Berlin, welche nach §. 2 Absatz 1 (jetzt §. 2) bereits aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden war, auch in Beziehung auf die Staatsverwaltung von dieser Provinz getrennt und aus ihr allein ein besonderer Verwaltungsbezirk gebildet, welcher in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz in sich vereinigt. (Vgl. die Begründung zum Entwurf des Organisationsgesetzes, und OG. §§. 1, 34 ff., 91.) Auch in Bezug auf kommunale Rechte und Pflichten steht der Stadtkreis Berlin in vielen Beziehungen einer Provinz gleich. (Vgl. das Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875, §§. 1 bis 3, §§. 18 ff., das Gesetz, betr. Viehseuchen, v. 12. März 1881 §. 14 u. a. m.)

§§. 3., 4.

7. Streitigkeiten, welche bei der Regelung der Verhältnisse in den Fällen des §. 1 und des §. 4 Abs. 1 entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes; eine Festsetzung im Verwaltungswege, wie sie nach §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 5 der Kreisordnung auch in streitigen Fällen dem Bezirksrathe durch die neue Fassung der Kreisordnung beigelegt worden ist, findet hier nicht statt; die betheiligten Verbände werden vielmehr unter einstweiliger Aufrechthaltung des status quo auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen sein. Ein Bedürfniß, hierin eine ähnliche Aenderung wie in der Kreisordnung a. a. O. herbeizuführen, lag nicht vor, zumal die Regelung der Verhältnisse in den Fällen des §. 1 bereits im Wesentlichen bewirkt ist. (Vgl. Anmerkungen 4 und 5 zu §. 3 d. KO.)

Veränderung der Provinzialgrenzen.

§. 4.

Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3 bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderungen der letzteren ohne Weiteres nach sich.*)

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

*) Vgl. KO. §. 3 Abs. 3.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5.

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.*)

*) Vgl. KO. §. 6.

Rechte der Provinzialangehörigen.

§. 6.

Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes;
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

---

§. 6.

8. Außer der Provinzialangehörigkeit im Sinne des §. 5, welche nach §. 6 der Kreisordnung einen Wohnsitz in einem zu der Provinz gehörigen Kreise zur Voraussetzung hat, berechtigt zur Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift der §§. 17 und 47 Absatz 4 auch der bloße Grundbesitz in der Provinz, wie denn auch die Kreisforensen an der Vertretung und Verwaltung der Kreise Theil nehmen (vgl. Anmerk. 13 zu KO. §. 7). Solche Provinzialforensen haben aber auch zu den Provinzialabgaben beizutragen, weil sie zugleich Kreisforensen und als solche kreisabgabenpflichtig sind. (Vgl. §§. 106 bis 108 und KO. §. 14 Abs. 1.)

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

§. 7.

Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes*) zu den Provinziallasten beizutragen.

*) Vgl. §§. 105 bis 113.

Dritter Abschnitt.

Von den Provinzialstatuten und Reglements.

§ 8.

Die Provinzialverbände sind befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche

---

9. Die Worte am Schlusse der Nr. 2 „nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen" haben nach den Motiven zur Provinzialordnung (II. Entw.) den Zweck, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß das Recht der Provinzialangehörigen zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Provinz seine Grenze findet in den durch Reglements, Instruktionen ꝛc. für die einzelnen Provinzialinstitute festgesetzten Ordnungen; daß namentlich, wo derartige Institute nur für einzelne Theile der Provinz bestimmt sind, in diesem Rechtszustande durch die Vorschrift dieses Paragraphen nichts geändert werden soll.

§. 7.

10. Die Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben erstreckt sich, da letztere nach §§. 106 ff. auf die einzelnen zur Provinz gehörigen Land- und Stadtkreise vertheilt (kontingentirt), und in letzteren in der Form von Kreis- bezw. Gemeindeabgaben aufgebracht werden, auf alle Diejenigen, welche zu diesen letzteren Abgaben beizutragen verpflichtet sind (vgl. KO. §§. 9 ff. und Anm. 19 zu §. 9, sowie Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 4, mithin nicht blos auf die Provinzialangehörigen im Sinne des §. 5.

11. In Betreff der Verpflichtung der Provinzialangehörigen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Provinz sind in das Gesetz keine dem §. 8 der Kreisordnung entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden, weil es — nach den Motiven — nicht unbedenklich erschien, den Zwang zum Civilehrendienste auch auf solche Leistungen auszudehnen, welche eine längere Abwesenheit und eine weitere Entfernung vom Wohnorte bedingen, als die Wahrnehmung der Kreisämter, auch weil in denjenigen Provinzen, in welchen bei Vorlegung des Entwurfes zur Provinzialordnung die Selbstverwaltung bereits einen nicht unbedeutenden Umfang gewonnen hatte (vgl. die Einleit. Bemerkungen), ein Bedürfniß zum Erlasse derartiger Zwangsvorschriften nicht hervorgetreten war, und die Erwartung berechtigt erschien, daß es auch ohne Zwang an geeigneten und bereiten Kräften für die Uebernahme unbesoldeter Provinzialämter nicht mangeln werde. (Vgl. auch den Komm.-Ber. des AH. Druckf. Nr. 170 de 1875.)

ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist*) oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;

2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.*)

*) Vgl. d. §§. 11, 38, 46, 47 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 93, sowie VGG. §. 9 Absatz 3.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage.

§. 9.

Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

---

§. 8.

12. Ueber den Erlaß von Statuten beschließt der Provinziallandtag (§. 35); sie bedürfen nach §. 119 Nr. 1 der landesherrlichen Genehmigung. Die Provinzialordnung schreibt nicht vor, daß diejenigen Angelegenheiten, welche statutarisch geregelt werden müssen oder können, in ein einziges Provinzialstatut aufgenommen werden sollen; nach §. 8 in Verbindung mit §§. 35 und 119 Nr. 1 erscheint es vielmehr zulässig, mehrere Provinzialstatuten zur Regelung einzelner Angelegenheiten zu erlassen. — MR. vom 8. Januar 1876. — Die bisher erlassenen Provinzialstatuten sind in der Anlage 2 mitgetheilt.

13. Ueber den Erlaß von Reglements beschließt der Provinziallandtag (§. 35); sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe des §. 120. Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden in Kraft (§. 95 Abs. 2). — Vgl. auch §. 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (unter VI. B. nachfolgend).

14. Die Vorschrift des zweiten Absatzes entspricht den Grundsätzen des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357). Die Veröffentlichung der Statuten und Reglements ist Sache der ausführenden Organe des Provinzialverbandes; sie darf nicht erfolgen, bevor die gesetzlich (KO. §. 119, Dot.-G. §. 25) erforderliche landesherrliche oder ministerielle Genehmigung ertheilt ist.

Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage.

§. 10.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1. in der Provinz Schlesien 80 000,
2. in den Provinzen Ost- und Westpreußen 60 000,
3. in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50 000,
4. in der Provinz Pommern 40 000 Einwohner,

so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11.

Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei

---

§. 9.

15. Mit den Vorschriften des §. 9 ist das bisherige ständische System der Zusammensetzung der Provinziallandtage verlassen und an Stelle desselben ein System getreten, welches auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. jeder Kreis ist ein Wahlkreis;
2. die Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt durch die Kreistage;
3. jeder Kreis wählt 2 oder 3 Abgeordnete.

Die Kreise sind vermöge ihrer einheitlichen korporativen Gestaltung die natürlichen Elemente für die Bildung fester, in sich geschlossener Wahlkörper. Durch die mit Emanation der Kreisordnung erhöhten korporativen Interessen, Pflichten und Rechte bilden sie ein organisch verbundenes Ganze, mit welchem sich die Kreisangehörigen als Glieder näher und individueller geeint fühlen. (Vgl. Motive zur PO., Druckf. d. AH. 1875 Nr. 14. — Ueber die Abweichungen von diesen Grundsätzen vgl. die folgende Note.)

§§. 10, 11.

16. Die verschiedene Normirung der Anzahl der von den Kreisen zum Provinziallandtage zu wählenden Abgeordneten beruht auf den Verschiedenheiten, welche die einzelnen Provinzen in Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, auf die Anzahl

Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 12.

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20 und 122) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen,*) zu Grunde zu legen.

*) Vgl. Anm. 7 zu §. 4 d. KO.

§. 13.

Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen*) nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

*) Bisher: „innerhalb einundzwanzig Tagen". Vgl. Art. II. der Novelle.

---

der Kreise und auf die Vertheilung der Bevölkerung nachweisen. Mitbestimmend dabei war das — durch die Rücksicht auf den Aufwand an Kosten nicht allein, sondern auch an persönlichen Leistungen gebotene — Bestreben, die Gesammtzahl der Provinziallandtagsabgeordneten nicht allzusehr anwachsen zu lassen. Diese Rücksicht ließ es auch geboten erscheinen, in der Provinz Schlesien (4 Millionen Einwohner) wegen der großen Anzahl der Kreise (64) und der sehr verschiedenen Einwohnerzahl derselben von der Regel, daß jeder Kreis mindestens zwei Abgeordnete zum Provinziallandtage entsenden solle, eine Ausnahme zu machen und den Kreisen mit weniger als 40 000 Einwohnern nur je einen Abgeordneten zuzutheilen. Jedoch können solche Kreise nach Maßgabe des §. 11 mit benachbarten Kreisen zu Wahlbezirken vereinigt werden. (Von dieser Befugniß ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht.) Eine Uebersicht über die Zahl und Vertheilung der Provinziallandtagsabgeordneten in den verschiedenen Provinzen ist in der Anlage 3 beigefügt.

§. 13.

17. Die Veränderung der bisherigen Frist von 21 Tagen in eine Frist von vier Wochen ist zur Herstellung der Konformität mit den entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung (§. 110 Abs. 2, §. 112a. Abs. 1) erfolgt; nach der Regierungsvorlage

Vollziehung der Wahlen.

§. 14.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken,*) so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

*) Vgl. §. 11.

§. 15.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium*) in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage**) gewählt.

*) Vgl. KO. §. 104 und Anm. 233. — **) Vgl. KO. §. 171.

§. 16.

Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

§. 17.

Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.*)

*) Vgl. KO. §. 96 unter a. und b.

---

zur Provinzialordnung sollte auch gegen den Beschluß des Provinziallandtages in den Fällen des §. 13 — wie in den gedachten Fällen der Kreisordnung — die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hielt die Zulassung dieser Klage jedoch nicht für nöthig, weil es sich hier lediglich um eine statistische Berechnung der Einwohnerzahl handle. (Komm.-Ber. AH. 1875 Drucks. Nr. 170.)

Verlust der Wählbarkeit.

§. 18.

Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

§. 19.

Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.*)

*) Vgl. §. 24.

Anordnung der Wahlen.

§. 20.

Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Ober-Präsidenten angeordnet.*)

*) Vgl. §§. 26, 27.

§. 21.

Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.*)

*) Vgl. §. 32.

---

§. 17.

18. Die Wählbarkeit zum Provinziallandtage hat nicht die Provinzialangehörigkeit im Sinne des §. 5 zur Voraussetzung, sondern einjährige Angehörigkeit an die Provinz bis zum Zeitpunkt der Wahl durch Wohnsitz oder durch Grundbesitz. Diese Angehörigkeit wird — nach OVG. E. Bd. I. S. 15 ff. — so lange nicht unterbrochen, als noch eine dieser beiden Beziehungen zur Provinz besteht. Es genügt, wenn Jemand der Provinz während des einen Theils des Jahres nur durch Grundbesitz, während des übrigen aber nur durch Wohnsitz angehört hat.

Ersatzwahlen.

§. 22.

Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§. 23.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung*) innerhalb zwei Wochen**) Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen***) und beschließt darüber.

*) Vgl. §§. 14, 15. — **) Bisher: „innerhalb zehn Tagen". Vgl. Artikel II. der Novelle. — ***) Also auch, wenn nicht Einspruch erhoben ist.

---

§. 22.

19. Auch wenn eine Wahl nach §. 19 Abs. 2 ihre Wirkung „vorübergehend" verliert, wird eine Ersatzwahl stattzufinden haben, jedoch der Natur der Sache nach nur für den Zeitraum, während dessen die Wählbarkeit ruht.

§. 23.

20. Es ist im Gesetze nicht bestimmt, daß dasjenige Mitglied, dessen Wahl beanstandet ist, sich bei der Beschlußfassung darüber der Abstimmung zu enthalten habe. Eine dahin gehende Vorschrift wird event. in die Geschäftsordnung (§. 33 Abs. 2) aufzunehmen sein. (§. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten bestimmt: „Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung theilnehmen.") — In dem Entwurfe der Provinzialordnung (§. 29) fand sich die allgemeine Bestimmung:

> „Kein Mitglied darf in eigener Angelegenheit an der Berathung und Abstimmung des Provinziallandtages theilnehmen."

Diese Bestimmung wurde schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses beseitigt, weil ein Bedürfniß dazu nicht hervorgetreten sei; Ehr- und Anstandsgefühl böten hier genügende Garantien. (Vgl. d. Komm.-Ber. d. AH.)

§. 24.

Gegen die nach Maßgabe der §§. 19 und 23 gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zwei Wochen*) die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

*) Bisher: „innerhalb zehn Tagen". Vgl. Art. II. der Novelle.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

Einberufung des Provinziallandtages.

§. 25.

Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

---

§. 24.

21. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet in den Fällen des §. 24 gegen den Provinziallandtag statt, nicht etwa gegen dasjenige Mitglied des letzteren, dessen Wahl angefochten, aber für gültig erklärt worden ist, oder gegen das Mitglied der Wahlversammlung, auf dessen Einspruch die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Indessen können diese Personen, da ihr rechtliches Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, nach §. 40 des Verwaltungsgerichtsgesetzes beigeladen werden.

Die Klage steht in allen Fällen (§§. 19 und 23) Demjenigen zu, dessen Wahl durch den Beschluß des Provinziallandtages für ungültig erklärt worden ist, und in den Fällen des §. 23 Satz 1 und 2 auch Demjenigen, der Einspruch erhoben hatte. (Vgl. Anm. 253 zu KO. §. 113).

22. Der Provinziallandtag wird in dem Streitverfahren, sofern er nicht ein besonderes Organ zur Vertretung seines Beschlusses eingesetzt hat, nicht durch den Vorsitzenden oder durch den Landesdirektor, sondern nach §. 58 durch den Provinzialausschuß vertreten. — OVG. E. Bd. I. S. 8 ff.

§. 25.

23. Der Ort, an welchem der Provinziallandtag zusammenzutreten hat, wird vom Könige in der Einberufungsordre bestimmt. — Die neuen Provinziallandtage sind zum ersten Mal berufen worden zum 3. Januar, derjenige der — damals noch ungetheilten — Provinz Preußen zum 4. Januar 1876, und zwar der Provinziallandtag von Preußen nach Königsberg, von Brandenburg nach Berlin, von Pommern nach Stettin, von Schlesien nach Breslau, von Sachsen nach Merseburg; die Landtage der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen im April 1878, und zwar für Ostpreußen nach Königsberg, für Westpreußen nach Danzig.

§. 26.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Ober-Präsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

Königlicher Kommissarius bei dem Provinziallandtage.

§. 27.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtages.

§. 28.

Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.*)

*) Vgl. §. 31 Abs. 2.

---

§. 27.

24. Absatz 3. Nach der früheren ständischen Verfassung hatte der Provinziallandtags-Kommissarius das Recht, zu mündlichen Eröffnungen den Eintritt in die Sitzungen des Landtages zu verlangen oder eine Deputation desselben zu sich zu entbieten; er wohnte aber den Sitzungen nicht regelmäßig bei. Es erschien — nach den Motiven der Provinzialordnung — „als ein nothwendiges Korrelat der den Provinziallandtagen gewährten größeren Selbstständigkeit, daß der Staatsregierung Gelegenheit gegeben wird, durch ihre Kommissarien nicht nur fortlaufend Kenntniß von den Verhandlungen zu nehmen, sondern auch durch Theilnahme an den letzteren die Staats- und die provinziale Selbstverwaltung, welche sich gegenseitig unterstützen und ergänzen sollen, in fortgesetzter Verbindung mit einander zu erhalten".

Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages.

§. 29.

Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 30.

Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirektors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages.

§. 31.

Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters.

§. 32.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

§. 33.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

a. Im Allgemeinen.

§. 34.

Der Provinziallandtag ist berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenständen sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

---

§. 34.

25. Nr. I. Nach den Motiven der Provinzialordnung ist die Fassung des §. 34 Nr. I. gewählt, um „keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß das rechtgültige Zustandekommen eines Provinzialgesetzes von der vorherigen Anhörung des Provinziallandtages nicht abhängig ist. Wollte man, so heißt es a. a. O., eine solche Bedingung vorschreiben, so würde man dadurch mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde in Widerspruch treten. Gleichwohl wird die Staatsregierung wie bisher, so auch in Zukunft provinzielle Gesetzentwürfe den Provinziallandtagen der Regel nach zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen, da dies im Interesse der Sache selbst erforderlich oder doch wünschenswerth sein wird, und von dieser Regel nur dann abweichen, wenn ganz besondere Verhältnisse es bedingen."

26. Nr. II. Im Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses ist ausgeführt: Der Absatz 2 des §. 34 definirt die Kompetenz des Provinziallandtages grundsätzlich dahin, daß derselbe zu beschließen hat über alle Gegenstände, welche

a) bisher durch Gesetze oder Königliche Verordnungen ihm überwiesen sind, oder

b. Im Besonderen.

§. 35.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 8.*)

*) Vgl. §. 119 Nr. 1.

§. 36.

II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

§. 37.

III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1. über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände,*)
2. über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst,.

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 nachstehend unter VI. B.

---

b) durch Gesetz in Zukunft ihm überwiesen werden, oder

c) nach den Vorschriften dieses Gesetzes für Angelegenheiten des Provinzialverbandes erklärt sind.

Hiernach kann die Kompetenz des Provinzialverbandes nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinaus durch seine eigene Beschlußfassung ausgedehnt werden, bedarf es vielmehr einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wenn der Provinzialverband andere Gegenstände in seinen Wirkungskreis hineinziehen will." Hierbei ist indessen zu bemerken, daß die Provinzialordnung nicht bestimmte Gegenstände für „Angelegenheiten des Provinzialverbandes" erklärt, und daß die Worte: „nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes" sich offenbar nicht auf „Angelegenheiten", sondern auf „zu berathen und zu beschließen" beziehen. (Bezüglich der „Angelegenheiten des Provinzialverbandes" vgl. Anm. 4 zu §. 1.)

3. über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften,*)
4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.**)

*) Vgl. §. 119 Nr. 3. — **) Vgl. §. 119 Nr. 2, 4 und 5.

§. 38.

IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut*) kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden.

*) Vgl. §§. 8, 35 und 119 Nr. 1.

§. 39.

V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101 und 104).

§. 40.

VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest,*) nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

*) In den Reglements (§. 8 Nr. 2) oder durch einfachen Beschluß.

§. 41.

VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die

---

§. 38.

27. Abänderung. In Betreff des durch die Novelle hinzugefügten zweiten Satzes ist in der Begründung (AH. 1880/81 Drucks. Nr. 10) bemerkt: „Die bisherige Vorschrift — wonach es zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten in jedem Falle eines Beschlusses des Provinziallandtages bedurfte — sei mehrfach als ein Hemmniß empfunden worden, wenn es darauf ankam, in einzelnen Zweigen der Verwaltung, insbesondere bei der Verwaltung der Chausseen oder einzelner mit Grundbesitz verbundener Provinzialanstalten, eine oder die andere Parzelle zum Vortheile der Provinz schnell zu veräußern. Um in dieser Richtung eine Erleichterung zu schaffen, werde es sich empfehlen, nach dem Vorgange ähnlicher Bestimmungen der Provinzialordnung, z. B. des §. 91 Absatz 2, die statutarische Uebertragung der Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes an den Provinzialausschuß für zulässig zu erklären."

demſelben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, ſowie die ſonſtigen im Provinzialſtatute*) zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige **)

*) Vgl. Anm. zu §. 8. — **) Vgl. §. 60.

§. 42.

VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausſchuſſe,*) ſowie nach Maßgabe der beſonderen Geſetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommiſſionen; er beſtellt beſondere Kommiſſionen oder Kommiſſare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99).

Für die Vollziehung dieſer Wahlen gelten die Vorſchriften des dieſem Geſetze beigefügten Reglements. Gegen das ſtattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einſpruch bei dem Vorſitzenden erheben. Die endgültige Beſchlußfaſſung über den Einſpruch ſteht dem Provinziallandtage zu.

*) Vgl. §. 47.

---

§. 42.

28. „Für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordnete Behörden und Kommiſſionen ꝛc." — Dazu gehörten bei Erlaß der Provinzialordnung u. A. auch die Bezirksverwaltungsgerichte (VGG. §. 9, alte Faſſung). Nach der neuen Redaktion des §. 9 des Verwaltungsgerichtsgeſetzes erfolgt fortan die Wahl der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes durch den Provinzialausſchuß.

Der Provinziallandtag hat nach gegenwärtiger Lage der Geſetzgebung für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung folgende Wahlen von Mitgliedern bezw. Abgeordneten zu vollziehen:

1. zu den Bezirkskommiſſionen für die Klaſſen- und klaſſifizirte Einkommenſteuer, §. 24 des Geſetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 (GS. S. 193). — In Betreff des Stadtkreiſes Berlin vgl. OG. §. 39;
2. zur Mitwirkung und Kontrole bei den Geſchäften der Rentenbank-Direktionen, §§. 5 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über Errichtung von Rentenbanken (GS. S. 112); MR. vom 8. Auguſt 1854; Allerh. Erl. vom 26. Oktober 1869 (MBl. S. 275); MR. vom 25. März 1876;
3. zur Ober-Erſatzkommiſſion, §. 30 des Reichsmilitärgeſetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); Erſatzordnung vom 28. September 1875 §. 2 Nr. 6, §. 69 Nr. 3;
4. zur Kommiſſion zur Vertheilung von Landlieferungen, §. 19 Abſ. 2 und 3 des Reichsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129); MR. vom 23. März 1880.

29. Abſatz 2. Nach dem Regierungsentwurfe zur Provinzialordnung ſollte gegen den Beſchluß des Provinziallandtages die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt-

§. 43.

IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 44.

X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.*)

*) Vgl. insbesondere §. 28 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; ferner §. 7 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 und §§. 2 ff. des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (im Anhang abgedruckt.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.

§. 45.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

*) Vgl. §§. 58 bis 60.

---

finden. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hielt diese Bestimmung indessen „einestheils nicht für erforderlich, anderentheils der Würde des Provinziallandtages auch nicht wohl entsprechend". (Komm.-Ber.) Der „endgültige" Beschluß des Provinziallandtages kann übrigens entstehenden Falles nach §. 118 vom Oberpräsidenten beanstandet werden.

§. 43.

30. Das nach Artikel 32 der Verfassungsurkunde allen Preußen, insbesondere auch Korporationen zustehende Petitionsrecht wird durch §. 43 nicht berührt.

§. 45.

31. Der Provinzialausschuß ist nicht, wie der Kreisausschuß, zugleich staatliches, sondern ausschließlich kommunales Verwaltungsorgan; auf die staatliche Verwaltung übt er nur indirekten Einfluß durch die Wahl von Mitgliedern zu dem Provinzialrath und den Bezirksräthen (OG. §§. 10, 27) und zu den Bezirksverwaltungsgerichten (VGG. §. 9), sowie durch Gutachten, die etwa gemäß §. 61 von ihm erfordert werden. Er steht deshalb auch nicht, wie der Kreisausschuß, unter der Leitung eines unmittelbaren Staatsbeamten — Staats- und Kommunalverwaltung, im Kreise verbunden, sind in der Provinz wieder von einander getrennt.

Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

§. 46.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.*)

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.**)

*) Vgl. §. 56. — **) Vgl. §. 47 Abs. 6 und §. 88 Abs. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

§. 47.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten [und Vizepräsidenten],*) sowie sämmtliche Provinzialbeamte.**)

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

*) Fällt fort nach OG. §. 16. — **) D. h. Beamte des Provinzialverbandes. Vgl. §. 96.

§. 48.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

---

§§. 46, 47.

32. Nach den in der Anlage 2 mitgetheilten Provinzialstatuten zählt der Provinzialausschuß in den Provinzen:

Ostpreußen	11	Mitglieder,	11	Stellvertreter.
Westpreußen	9	"	9	"
Brandenburg	9	"	9	"
Pommern	11	"	7	"
Schlesien	12	"	8	"
Sachsen	13	"	7	"

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§. 49.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 50.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 51.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Ober-Präsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt*) und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465),**) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

*) Vgl. VO. vom 6. Mai 1867, Bd. I. im Anhang S. 315. — **) S. im Anhang zu Bd. I. S. 292 ff.

Berufung des Provinzialausschusses.

§. 52.

Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte er-

fordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

§. 53.

Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Ober-Präsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 56.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzial-

ausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 57.

Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

Geschäfte des Provinzialausschusses.

§. 58.

Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.*)

*) Vgl. §§. 99, 125 Abs. 2.

§. 59.

II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats*) zu verwalten.

*) Vgl. §. 39, auch §. 40.

§. 60.

III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§. 41) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 61.

IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staates), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

§§. 62 bis 86.*)

(Fortgefallen.)

*) Vgl. Art. II. der Novelle. (Die §§. 62 bis 86 sind aufgehoben durch OG. §. 91 und ersetzt §. 62 durch OG. §§. 10 ff., §. 63 fortgefallen, §. 64 ersetzt durch KO. §. 49 Abs. 2, §. 65 durch KO. §. 49a., §. 66 durch KO. §. 56 Abs. 3, §. 67

durch OG. §. 27, §. 68 fortgefallen, §. 69 Abs. 1 ersetzt durch OG. §. 14, Abs. 2 durch OG. §. 53, Abs. 3 durch OG. §. 54, Abs. 4 durch OG. §. 52 Abs. 2, Abs. 5 durch OG. §. 61, §. 70 durch OG. §. 46, §. 71 durch OG. §. 47, §. 72 fortgefallen, §. 73 ersetzt durch OG. §. 55, §. 74 durch OG. §. 57, §. 75 durch OG. §. 57, §. 76 durch OG. §§. 73 u. 75, §. 77 durch OG. §. 76, §. 78 durch OG. §. 77, §. 79 durch OG. §§. 73 u. 75, §. 80 durch OG. §§. 76 und 77, §. 81 durch OG. §. 73 Abs. 3, §. 82 durch OG. §. 80, §. 83 durch OG. §. 81 Abs. 1, §. 84 durch OG. §. 81 Abs. 2, §. 85 durch OG. §. 72, §. 86 durch OG. §§. 76 u. 77.)

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

Landesdirektor (Landeshauptmann).

§. 87.

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre*) zu wählen ist.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

*) Nach näherer Bestimmung des Provinziallandtages. Vgl. §. 41.

§. 88.

Für den Fall einer Behinderung*) des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des §. 87.

Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.**)

*) Also im Voraus. HH. Komm.-Ber. — **) Vgl. §. 46 Abs. 2.

§. 89.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) wird von dem Oberpräsidenten*) in sein Amt eingeführt und vereidigt.

*) Vgl. §. 114.

§. 90.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.*)

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

*) Vgl. §§. 59, 60.

§. 91.

Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen über-

---

§. 90.

33. Landesdirektor und Provinzialausschuß. Dem Ausschuß liegt nach §. 59 (§. 45) die kommunale Provinzialverwaltung ob, während der Landesdirektor die laufenden Geschäfte derselben zu führen hat. Der Begriff des letzteren ist im Gesetze nicht definirt. Es scheint hiernach an einer scharfen Grenzbestimmung der Zuständigkeit des Landesdirektors gegenüber derjenigen des Provinzialausschusses zu fehlen. Der Berichterstatter Abg. Miquél bemerkte hierüber: Mit Recht stellt das Gesetz an die Spitze den generellen Satz: der Ausschuß verwaltet. Es gehört danach alles dasjenige zur laufenden Verwaltung, was nicht der Beschlußfassung des Ausschusses unterlegen hat, und Alles, was nach der Meinung des Landesdirektors etwa zur laufenden Verwaltung gehört, gehört in demselben Augenblick nicht mehr dazu, wo der Ausschuß darüber Beschluß gefaßt hat. Demgemäß sagt das Gesetz mit Recht weiter: Der Landesdirektor bereitet die Ausschußbeschlüsse vor, hat aber sämmtliche Ausschußbeschlüsse auszuführen. Er kann nicht sagen: das gehört zur laufenden Verwaltung, das geht Euch nichts an; alle Beschlüsse des Ausschusses hat der Landesdirektor auszuführen. Kompetenzstreitigkeiten können daher gar nicht entstehen, das ist völlig unmöglich". (AH. 1875 Sten. Ber. S. 1153.) — Der Ausschuß beschließt, der Landesdirektor führt die Beschlüsse aus und zwar unter Kontrole des Ausschusses. Die Befugniß bezw. Pflicht dieser Kontrole wird auch dadurch nicht beschränkt, daß — wie dies in einzelnen Provinzialreglements geschehen ist — für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ausschusses einerseits, des Landesdirektors andererseits genau umschrieben wird. Dies besagt nur, daß der Landesdirektor inner-

nimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann)*) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.**)

*) Bezw. seinem gesetzlichen Vertreter (§. 88). — **) Also nur durch Statut, nicht etwa durch Reglements. Vgl. die Provinzialstatuten in der Anlage 2.

§. 92.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

---

halb der ihm gezogenen Grenzen ohne vorgängige Beschlußfassung des Ausschusses zu handeln befugt sein soll, unbeschadet jedoch des Aufsichtsrechts des letzteren. Aus diesem Rechte ergiebt sich die Befugniß des Ausschusses, sowohl von Amtswegen, als auf Beschwerde Verfügungen des Landesdirektors abzuändern oder aufzuheben. Der Landesdirektor steht, wenn er auch nach §. 46 Abs. 2 Mitglied des Ausschusses ist, als kontrolirter Beamter für die laufende Verwaltung außerhalb des Ausschusses und unter demselben.

34. „Der Landesdirektor ꝛc. zeichnet alle Schriftstücke". — Hierdurch erscheint nicht ausgeschlossen, daß im laufenden Geschäftsverkehr und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, die dem Landesdirektor nach §. 93 beigegebenen oberen Beamten „im Auftrage" desselben zeichnen.

§. 92.

35. Die Bestimmung des §. 92 beruht — nach den Motiven — „auf der Erwägung, daß, wenn der Provinzialausschuß und das Landesdirektorium anregend wirken, wenn sie in gewissen Richtungen, namentlich in wirthschaftlichen Beziehungen die Provinzialinteressen mit eigener Initiative fördern sollen, sie in einem lebendigen Kontakte mit den einzelnen Gemeinden und Kreisen der Provinz stehen und zu deren Behörden in eine geordnete Beziehung gebracht werden müssen". Das „Inanspruchnehmen" erfolgt im Wege der Requisition bezw. wechselseitiger Korrespondenz, nicht im Wege der Anweisung: disciplinare oder exekutive Befugnisse stehen dem Landesdirektor gegenüber den im §. 92 bezeichneten Behörden nicht zu. — Auch durch Provinzialreglements werden diesen Behörden Verpflichtungen nur auferlegt werden können, welche, soweit

Andere obere Beamten.

§. 93.

Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden.*) Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte**) von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

*) Vgl. §. 41. — **) §§. 90, 91, 98 Nr. 2, 103 Abs. 2.

Bureau-, Kassen- ꝛc. Beamte der kommunalen Provinzialverwaltung.

§. 94.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41 durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktion von dem Provinzialausschusse.

---

sie nicht anderweitig aus den Gesetzen sich herleiten lassen, sich innerhalb der Grenzen der „vermittelnden und begutachtenden Thätigkeit" bewegen.

§. 93.

36. Titel der oberen Beamten. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Januar 1877 (MBl. S. 37) ist genehmigt worden, daß die dem Landesdirektor (Landeshauptmann) in Gemäßheit des §. 93 zugeordneten oberen Beamten für die Dauer ihres Amtes den Titel „Landesrath" oder, soweit denselben besondere juristische oder technische Funktionen zugewiesen sind, einen entsprechenden Titel, wie „Landessyndikus" oder „Landesbaurath" führen dürfen.

37. „Im §. 93 ist ausgesprochen, daß durch Provinzialstatut dem Landesdirektorium je nach provinziellen Zweckmäßigkeitsrücksichten eine bureaukratische oder kollegialische Verfassung gegeben werden darf." (Motive.) Bis jetzt hat nur die Provinz Sachsen — nach dem Vorgang der Provinz Hannover — sich für die kolle-

Beamte der Provinzialinstitute ꝛc.

§. 95.*)

Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (nachfolgend unter VI. B), §. 25.

Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.

§. 96.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.*) Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

*) Vgl. §. 98, sowie A.L.R. Th. II. Tit. 6 §§. 147 ff. und Tit. 10 §§. 68 ff.

§. 97.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.*)

*) Vgl. Anm. 277 zu KO. §. 134 (S. 172).

§. 98.

In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465)*) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

---

gialische Verfassung entschieden. — Wegen der Anzahl der „zugeordneten oberen Beamten" vgl. die in der Anlage 2 mitgetheilten Provinzialstatuten.

§. 96.

38. Der zweite Satz des §. 96 erleidet eine Einschränkung durch §. 95; danach braucht das nach §. 96 zu erlassende allgemeine Dienstreglement für die Provinzialbeamten nicht alle einschlagenden Verhältnisse zu regeln, sondern kann Bestimmungen für einzelne Beamtenkategorien den Spezialreglements (§. 95 und Dotationsgesetz §. 25) vorbehalten, selbstredend unter Genehmigung dieser Bestimmungen durch den Minister des Innern, soweit sie Grundsätze über die Anstellung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten enthalten. Vgl. §. 120 Abs. 3.

1. Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im §. 41 gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.
2. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor**) zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

3. den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.
4. Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen***) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.
5. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes das Bezirksverwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

   Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.†)

   Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts eingestellt werden.
6. Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41 gedachten, Anwendung.

*) S. im Anhang zu Bd. I. S. 292 ff. — **) Vgl. §. 90 Abs. 2. — ***) Bisher: innerhalb zehn Tagen. Vgl. Art. II. der Novelle. — †) Vgl. VGG. §. 84 Nr. 2.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen.

§. 99.*)

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

*) Vgl. §. 125 Abs. 2.

Schlußbestimmung.

§. 100.

Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Pro-

---

§. 99.

39. „Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird es sich unter Umständen empfehlen, neben dem Provinzialausschusse besondere Spezialkommissionen bezw. Spezialkommissare zu bestellen. In der schon bisher bestandenen Befugniß der Provinziallandtage, für einzelne Angelegenheiten dergleichen Kommissionen oder Kommissare zu bestellen, wird daher nichts geändert." (Motive.) Die Uebertragung der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung an Kommissionen oder Kommissare erscheint hiernach unzulässig; die Einheit der Verwaltung wird übrigens durch den Ausschuß gewahrt, unter welchem die Kommissionen ꝛc. stehen; auch ist man bei dem §. 99 davon ausgegangen, daß die Mitwirkung des Landesdirektors bei den Kommissionen ꝛc. nicht nur nicht ausgeschlossen sei, sich vielmehr aus der allgemeinen Stellung desselben ergebe, bezw. im Einzelnen durch die Geschäftsanweisung (Absatz 2) näher zu regeln sei. (Vgl. Berichterstatter A.H. 1875 Sten. Ber. S. 1211.)

Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses soll der Provinziallandtag berechtigt sein, die Einsetzung von Kommissionen ꝛc. an den Provinzialausschuß zu delegiren.

vinzial- und Bezirksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.*)

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 §. 5 Nr. I.

Achter Abschnitt.
Von dem Provinzialhaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushalts-Etats.

§. 101.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 102.

Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§. 103.

Der Provinzialausschuß beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung*) des Provinziallandtages.

*) D. h. der nachträglichen.

---

§. 100.

40. Die Entschädigung kann, abgesehen von den Reisekosten, in Form eines Pauschquantums (Diäten) erfolgen. Den Mitgliedern am Sitze des Provinziallandtages ꝛc. braucht überhaupt eine Entschädigung nicht bewilligt zu werden. (Vgl. Komm.-Ber. des HH. Druckf. Nr. 99, auch VGG. §. 15 und §. 6 Satz 1 des Gesetzes über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 — Bd. I. S. 317.)

§. 101.

41. Für die im §. 101 vorgeschriebene Veröffentlichung des Provinzial-Haushaltsetats durch die Amtsblätter der Provinz ist den Provinzialverbänden Kostenfreiheit nicht zugestanden worden. Die betreffenden Insertionskosten sind daher, wenn dies auch an dieser Stelle nicht, wie im §. 8 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben ist, von den Provinzialverbänden zu tragen. — MR. v. 17. November 1877.

§. 104.

Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 105.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen.*)

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung**) gelten hierüber folgende Bestimmungen:

*) Vgl. §§. 7, 37 und 119. — **) Dies Gesetz ist noch nicht ergangen.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.

§. 106.

Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

---

§. 104.

42. Die Bestimmung des Rechnungsjahres ist Sache des Provinziallandtages (§§. 39, 40 — vgl. Komm.-Ber. AH.). Zur Zeit haben alle Provinzialverbände das für den Staatshaushaltsetat eingeführte Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März angenommen. — Bezüglich der Kosten für die Veröffentlichung der Rechnungsauszüge (Absatz 2) gilt das zu §. 101 Bemerkte.

§. 105.

43. Der Provinziallandtag ist in Bezug auf die Ausschreibung von Provinzialabgaben formell nur durch die Vorschriften des §. 119 Nr. 2 bis 5 beschränkt, insbesondere nicht verpflichtet, zur Deckung der Provinzialbedürfnisse, bezw. der zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben (§. 37) zunächst die Dotationsrenten (Gesetz vom 8. Juli 1875) oder sonstige Einnahmen aus Kapital- oder Grundvermögen des Provinzialverbandes zu verwenden. Er steht in dieser Beziehung ähnlich, wie der Kreistag hinsichtlich der Kreisabgaben. (KO. §§. 9, 116 Nr. 3, 176.)

§. 107.

Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14 bis 16 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise des §. 4 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinerträge, Gebäudesteuernutzungswerthe oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§. 17 und 18 der Kreisordnung, §. 4 Absatz 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§. 108.

In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872*) beziehungsweise der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853,**) und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.***)

*) KO. §§. 10 ff. — **) §. 4 a. a. O. — ***) §. 5 Nr. III. a. a. O.

§. 109.

Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§. 106 und 107 zu beschließen.

---

§. 106.

44. Für die Provinzialabgaben gilt nach §. 106 das System der Kontingentirung im Gegensatze zu dem — für die Kreisabgaben geltenden — Systeme der Individualbesteuerung. Die Kreise sind dem Provinzialverbande gegenüber die Steuerpflichtigen, nicht die einzelnen Provinzialangehörigen ꝛc.; für letztere stellen sich die Provinzialabgaben nur als Theil der Kreisabgaben bezw. Gemeindeabgaben dar (§. 108). Dies System entspricht der Zusammensetzung des Provinziallandtages, insofern derselbe nicht aus der Wahl der Provinzialangehörigen, sondern der Kreisverbände hervorgeht (§. 9). — Der der Kontingentirung zu Grunde gelegte Maßstab der direkten Staatssteuern gilt als Maßstab der Steuerleistungsfähigkeit der Kreise.

Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile der Provinz.

§. 110.

Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.*)

*) Vgl. KO. §. 13 und Anmerkung dazu.

§. 111.

Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob.

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben.

§. 112.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier

---

§. 111.

45. Durch die beiden letzten Sätze des §. 111 soll — nach dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses — klar gestellt werden, daß für denjenigen Theil der Provinzialabgaben, welcher für Verkehrsanlagen erhoben wird, nach ihrer Kontingentirung auf die Kreise den letzteren die gleiche Befugniß bleibt, wie bei Kreisabgaben für Verkehrsanlagen, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer, sowie auf dem platten Lande die Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 der Kreisordnung festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, und die erste Stufe der Klassensteuer ganz oder theilweise frei zu lassen, beziehungsweise daß bei der Erhebung dieser Provinzialabgaben die Beschlüsse des Kreistages über den Maßstab bei Erhebung von Kreisabgaben zu Verkehrszwecken gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte Anwendung.

Alte Fassung der Absätze 2 und 3: Die Frist zur Anbringung der Reklamationen beträgt einundzwanzig Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der zu entrichtenden Abgabenbeträge.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

---

§. 112.

46. Absatz 2 ist materiell insoweit geändert, als an die Stelle der Frist von 21 Tagen die Frist von vier Wochen getreten ist. Die 21tägige Frist ist bei der Revision der Gesetzgebung durchweg beseitigt. Die vierwöchentliche Frist findet sich jetzt im §. 13 dieses Gesetzes, sowie in den §§. 110 Abs. 2 und 112a. der Kreisordnung. Die für Anbringung der Reklamationen gegen die Heranziehung und Veranlagung von Kreisabgaben im §. 19 der Kreisordnung gewährte Frist von zwei Monaten erschien hier überflüssig lang, da es sich nur um Reklamationen der Kreise und nicht der einzelnen Steuerpflichtigen handelt.

47. Absatz 3. Abgesehen von der bereits durch §. 42 des Organisationsgesetzes bewirkten Aenderung der Klagefrist in eine zweiwöchentliche, ist der Absatz durch die Hinzufügung des zweiten Satzes geändert. Hierüber ist in dem Cirkularerlasse des Ministers des Innern vom 26. März 1881, betreffend die gegenwärtige Lage der Verwaltungsgesetzgebung (MBl. S. 67) Folgendes ausgeführt: Der in dem dritten Absatze des §. 112 enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des §. 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte bezieht sich auf das neue Zuständigkeitsgesetz, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle zur Provinzialordnung im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Satzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene §. 146 des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

> „In den Fällen der §§. 10, 26, 34, 36, 37 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts, bezw. §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war."

§. 113.

Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.*)

*) Vgl. KO. §. 19 Abs. 4.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

§. 114.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die

---

Der Zusatz bezweckt also, die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die im §. 112 behandelten Reklamationen zu begründen, bezw. außer Zweifel zu stellen. (Vgl. Bd. I. S. 87 ff., 158 und die Begründung zum Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes — AH. 1880/81 Drucks. Nr. 8 — unter IV. D., abgedruckt in der Anlage 4.) Der §. 19 Abs. 3 der Kreisordnung hatte in der Regierungsvorlage dieselbe Fassung, wie gegenwärtig der Absatz 3 des §. 112; die Fassung wurde aber im letzten Moment durch Uebernahme der bezüglichen Vorschriften aus §. 146 des Zuständigkeitsentwurfes abgeändert. (Vgl. Anm. 73 zu KO. §. 19.)

In der Begründung der Novelle zur Provinzialordnung ist bezüglich der Abänderungen des §. 112 Folgendes bemerkt:

> „Endlich erscheint es erforderlich, im §. 112 den in der Begründung des Gesetzentwurfes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte unter IV. D. entwickelten Grundsatz der Ausschließlichkeit des Verwaltungsrechtsweges in Streitsachen über kommunale Abgaben durch Hinweis auf den bezüglichen §. 146 des Zuständigkeitsgesetzes auch für die Provinzialabgaben zur Geltung zu bringen, wobei zugleich die Fristen für Anbringung von Reklamationen und Klagen mit den in den übrigen gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen befolgten Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen sein werden."

§. 114.

48. Seitens des Ministers des Innern ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es der durch §. 114 bezw. §§. 26, 27 der Provinzialordnung dem Oberpräsidenten der Provinzial-Kommunalverwaltung gegenüber gegebenen Stellung für entsprechend zu erachten sei, wenn die von den Landesdirektoren an die Staatsregierung, bezw. an die einzelnen Ressortminister zu richtenden Anträge und Berichte nicht, wie dies mehrfach geschehen, direkt, sondern durch Vermittelung des Oberpräsidenten eingereicht würden; ein solches Verfahren empföhle sich auch im Interesse der Beschleunigung der betreffenden Angelegenheiten (da nämlich sonst erst Bericht vom Oberpräsidenten zu erfordern ist).

Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen*) zulässig.

*) Bisher: „innerhalb einundzwanzig Tagen". Vgl. Art. II. der Novelle.

§. 115.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 116.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 117.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 118.

Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Alte Fassung: Der Oberpräsident ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen, des Provinzial-

§. 116.

49. „Geschäftsrevisionen ꝛc. — zu veranlassen." — Der Oberpräsident kann also damit Kommissarien beauftragen.

rathes und der Bezirksräthe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern mit aufschiebender Wirkung anzufechten und sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Wird der Beschluß einer Provinzialkommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst dem Provinzialausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen.

§. 119.

Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. den Erlaß von Statuten gemäß §. 8 Nr. 1 und §. 35,
2. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäß §. 110,
3. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,
4. eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,
5. eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 120.*)

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von

---

§. 118.

50. Die neue Fassung unterscheidet sich von der bisherigen (s. oben), abgesehen von dem Wegfall „des Provinzialrathes und der Bezirksräthe", wegen deren in §. 60 des Organisationsgesetzes anderweitige Bestimmung getroffen ist, dadurch, daß an die Stelle der bisherigen „Anfechtung mittelst Klage" die „Beanstandung mittelst Verfügung" getreten ist. Diese Aenderung entspricht derjenigen des §. 178 der Kreisordnung (vergl. Anm. 306 ff. daselbst). Ueber die Motive derselben ist auf Band I. S. 155 zu verweisen.

dem Provinziallandtage gemäß §. 8 Nr. 2, §§. 35 und 95 für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1. Landarmen- und Korrigendenanstalten,
2. Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,
3. Hebammenlehrinstitute,
4. Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,
5. Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96 vorgeschriebene Reglement**) über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 §. 25. — **) Vgl. auch §. 95 und Anmerkung 38 zu §. 96.

---

§. 120.

51. Es wird sich in der Regel empfehlen, die Entwürfe solcher Reglements, welche nach §. 120 (§. 25 des Dotationsgesetzes v. 8. Juli 1875) der Genehmigung bedürfen, dem zuständigen Minister zur Vorprüfung einzureichen, bevor die Entwürfe an den Provinziallandtag gelangen, um Erinnerungen gegen Beschlüsse und anderweitige Beschlußfassung des letzteren thunlichst zu vermeiden.

52. Absatz 3. Dienstreglement. Eine reglementarische Bestimmung, wonach die Provinzialbeamten ein Mandat zu einer parlamentarischen Körperschaft oder Gemeindevertretung nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses annehmen dürfen, ist seitens des Ministers des Innern unter Hinweis auf die Vorschriften des Artikels 78 der preußischen und Artikel 21 der Reichs-Verfassungsurkunde, bezw. §. 8 der Kreisordnung u. a. wiederholt als unzulässig bezeichnet worden.

§. 121.

Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

Alte Fassung: Wenn ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet auf Antrag der Behörde das Oberverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren.

Auflösung der Provinziallandtage.

§. 122.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

---

§. 121.

53. Die neue Fassung entspricht der neuen Fassung des §. 180 der Kreisordnung. Die Befugniß zur sogenannten Zwangsetatisirung (vergl. Städte-O. v. 30. Mai 1853 §. 78, dem die alte Fassung des §. 180 KO. — s. S. 187 — nachgebildet war) ist entstanden aus den Schwierigkeiten, welche es darbot, städtische Kollegien entstehenden Falles zu zwingen, gesetzliche Leistungen und Ausgaben auf den Stadthaushaltsetat zu setzen bezw. zu genehmigen. In solchen Fällen versagten die gewöhnlichen administrativen Zwangsmittel, die eine bestimmte Person voraussetzen, gegen welche sie angewendet werden können. Die Absicht der neuen Gesetzgebung ging nun dahin, die Anwendung solchen extraordinären Zwanges unter die Kontrole der Verwaltungsgerichte zu stellen. Diese Absicht wird auch durch die neue Fassung erreicht, nur die Form ist geändert, und zwar letzteres aus den Bd. I. S. 155 angeführten Gründen.

Unter „Leistungen" im Sinne des §. 121 ist nach einem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1881 u. a. auch die dauernde Unterhaltung einer Chausseestrecke zu verstehen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neugebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 123.

Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 124.

In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§. 12 und 13) von dem Ober-Präsidenten wahrzunehmen.

§. 125.

Von dem im §. 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach §. 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 126.

(Fortgefallen.)

Der §. 126 enthielt Spezialbestimmungen für die Stadt Berlin. Die Nr. 3 des §. 126 war bereits durch die Vorschrift des §. 170 Nr. 5 des Zuständigkeitsgesetzes (jetzt VGG. §§. 9 Abs. 5, 87a. Abs. 1) beseitigt. An die Stelle des §. 126 Nr. 1 ist der §. 39 des Organisationsgesetzes getreten, während §. 126 Nr. 2 in Wegfall gekommen ist. Vgl. Art. II. Abs. 3 der Novelle.

§. 127.

(Fortgefallen.)

Der — von Fristenberechnung handelnde — §. 127 ist im Hinblick auf die Vorschriften des §. 43 des Organisationsgesetzes in Wegfall gebracht. Vgl. Art. II. Abs. 3 der Novelle.

§. 128.

Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taub-

stumme, Blinde und Idiote betrifft,*) ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen.

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 §. 4 Nr. 3 bis 5.

---

§. 128.

54. Absatz 1 und 2. Die Regelung gemäß Absatz 1 ist theils im Wege des Uebereinkommens, theils durch Königliche Verordnung überall erfolgt. Zu vergleichen:

1. Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dezember 1876 (GBl. 1877 S. 2);
2. Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern. Vom 15. März 1877 (GS. S. 95);
3. Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878 (GS. S. 91);
4. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878 (GS. S. 94);
5. Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878 (GS. S. 143);
6. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878 (GS. S. 127).

Hiernach decken sich gegenwärtig die geographischen Bezirke der Landarmenverbände von Pommern, Brandenburg, Sachsen mit denen der gleichnamigen Provinzen; dem Landarmenverbande von Schlesien gehört die gesammte Provinz mit Ausschluß der Stadt Breslau an. Die Landarmenverbände sind nicht identisch mit den Provinzialverbänden; ihre Angelegenheiten werden jedoch durch letztere bezw. ihre Organe verwaltet (Ausführungsgesetz vom 8. Mai 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz §. 28 Abs. 2 — GS. S. 130). Die Landarmenbeiträge werden gemäß §. 29 a. a. O. vertheilt, können jedoch mit Genehmigung der Minister des Innern und der

§. 129.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

§. 130.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Finanzen in derselben Weise, wie die Provinzialabgaben (PO. §§. 106 ff.) aufgebracht werden (bezw. einen Titel des Provinzialhaushaltsetats bilden).

55. Absatz 4. Zur Ausführung desselben sind ergangen:

1. Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern. Vom 18. Januar 1881 (GS. S. 7);
2. Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark.

Hiernach bestehen zur Zeit noch die kommunalständischen Verbände der Kurmark und der Niederlausitz (Provinz Brandenburg), der Oberlausitz (Provinz Schlesien) und der Altmark (Provinz Sachsen). In den Provinzen Ost- und Westpreußen bestehen keine kommunalständischen Verbände.

Wahlreglement.

§. 1.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages beziehungsweise dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister und deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§. 2.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§. 4.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

§. 5.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
2. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Anlage 1.
(Vgl. Anm. 1.)

Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen. Vom 19. März 1877. *)

GS. S. 107.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus der Provinz Preußen werden die beiden Provinzen:

Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen,

und

Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder

gebildet.

§. 2.

Die Einrichtung der erforderlichen neuen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§. 1) erfolgt nach näherer Vorschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushaltsetat.

Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Preußen für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

§. 3.

Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. S. 335) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinziallandtage) der neugebildeten Provinzen bestimmt sich nach den im §. 10 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Preußen gegebenen Vorschriften.

Es bleiben jedoch die gegenwärtigen Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Preußen bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode (§. 19 der PO.) dergestalt in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Ostpreußen, die Abgeordneten der

*) Materialien. AH. 13. Legislaturperiode I. Session 1877, Drucks. Nr. 118, 151, 154, 155 und 161. Sten. Verh. S. 605 ff., 711 ff., 798 ff. HH. 1877 I. Drucks. Nr. 81, 89. Sten. Verh. S. 125, 174 ff.

zu den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Westpreußen bilden.

§. 4.

Die Theilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878 in Vollzug.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über, und zwar nach näherer Bestimmung eines Uebereinkommens, welches, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, unter Genehmigung des Staatsministeriums, zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andererseits (§. 3 Abs. 3) zu treffen ist.*)

Zu diesem Behufe treten dieselben in gesonderten Versammlungen zusammen, auf welche die §§. 26 bis 33 der Provinzialordnung sinngemäße Anwendung finden.

Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 15. Oktober 1877 nicht zu Stande kommt, erfolgt die betreffende Regelung durch Gesetz.

Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes.

§. 5.

Die Vertheilung der auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. S. 497) eingetreten ist, hat nach dem im §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Maßstabe zu erfolgen.

§. 6.

Bis zu der in Gemäßheit der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes bewirkten Auseinandersetzung und bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die kommunale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen bleiben die bisherigen kommunalen Organe der Provinz Preußen für die beiden neuen Provinzen in Wirksamkeit.

---

*) Das Uebereinkommen ist unter dem 13. Juni 1877 getroffen, unter dem 13. Oktober 1877 genehmigt worden. (Publizirt in den betr. Regierungsamtsblättern.)

Anlage 2.
(PO. §. 8 Nr. 1.)

Provinzialstatuten.*)

A. Ostpreußen.

1. Statut, betreffend die Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung. Vom 3./17. April 1878.

§. 1.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses (PO. §. 46) wird auf elf, diejenige der Stellvertreter (PO. §. 47) ebenfalls auf elf festgesetzt.

Es wird für jedes Mitglied des Provinzialausschusses ein bestimmter Vertreter gewählt.

§. 2.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters wird jedes Mal der nach der Reihenfolge der Wahlen nächste Stellvertreter einberufen. Ist der elfte Stellvertreter behindert, wird der erste einberufen.

2. Statut, betreffend die Ausführung des §. 93 der Provinzialordnung. Vom 3./27. April 1878.

§. 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

§. 2.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Wegebauverwaltung und der sonstigen Bauverwaltung wird dem Landesdirektor ein oberer bautechnischer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

3. Statut, betreffend die Ausführung des §. 91 Absatz 2 der Provinzialordnung. Vom $\frac{\text{4. April}}{\text{11. Mai}}$ 1878.

§. 1.

Urkunden und Vollmachten, welche den Provinzial-Hilfskassenfonds, sowie den Meliorationsfonds des Provinzialverbandes von Ostpreußen betreffen, werden von dem

*) Auf Grund der §§ 8 Nr. 1 und 35 I. der Provinzialordnung von den Provinziallandtagen erlassen, auf Grund des §. 119 a. a. O. landesherrlich genehmigt und gemäß §. 8 Abs. 2 a. a. O. durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht.

Landesdirektor beziehungsweise dessen Stellvertreter und von dem die Qualifikation zum Richteramte besitzenden Mitgliede der für die unmittelbare Verwaltung des Provinzial-Hilfskassenfonds bestellten Kommission vollzogen und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

B. Westpreußen.

1. Statut, betreffend die Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung. Vom 10./27. April 1878.

§. 1.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses (PO. §. 46) wird auf neun, diejenige der Stellvertreter (PO. §. 47) ebenfalls auf neun festgesetzt.

Es wird für jedes Mitglied des Provinzialausschusses ein bestimmter Vertreter gewählt.

§. 2.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters wird jedes Mal der nach der Reihenfolge der Wahlen nächste Stellvertreter einberufen. Ist der neunte Stellvertreter behindert, wird der erste einberufen.

2. Statut, betreffend die Ausführung des §. 93 der Provinzialordnung. Vom $\frac{\text{10. April}}{\text{22. Mai}}$ 1878.

§. 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

§. 2.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Wegebauverwaltung und der sonstigen Bauverwaltung wird dem Landesdirektor ein oberer bautechnischer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

3. Statut, betreffend die Ausführung des §. 91 Absatz 2 der Provinzialordnung. Vom $\frac{\text{16. April}}{\text{1. Juni}}$ 1878.

Einziger Paragraph.

Urkunden und Vollmachten, welche den Provinzial-Hilfskassenfonds sowie Meliorationsfonds des Provinzialverbandes von Westpreußen betreffen, werden von dem Landesdirektor bezw. dessen Stellvertreter und von dem die Qualifikation zum Richteramte besitzenden Mitgliede der für die unmittelbare Verwaltung des Provinzial-Hilfskassenfonds bestellten Kommission vollzogen und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

4. Statut, betreffend die Ausführung der §. 91 Absatz 2 der Provinzialordnung. Vom $\frac{25\text{ März}}{28.\text{ April}}$ 1879.

Schriftliche Verträge, welche nach Gesetz oder Reglement der besonderen Genehmigung des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses bedürfen, müssen von dem Landdirektor oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landdirektors versehen sein. Alle anderen in der laufenden Verwaltung abgeschlossenen schriftlichen Verträge werden von dem Landesdirektor oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen.

C. Brandenburg.

1. Statut, betreffend die Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung. Vom 4./10. Januar 1876.

§. 1.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses beträgt neun (9).

§. 2.

Die Zahl der für die Mitglieder des Provinzialausschusses zu wählenden Stellvertreter beträgt gleichfalls neun (9).

§. 3.

Die gewählten Stellvertreter treten in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, in Thätigkeit.

2. Statut, betreffend die Ausführung des §. 93. der Provinzialordnung. Vom $\frac{17.\text{ August}}{5.\text{ September}}$ 1876.

§. 1.

Dem Landesdirektor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung zwei (2) obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet, von welchen der Eine (Landessyndikus für die Provinz Brandenburg) zum Richteramte, der Andere (Landesbaurath für die Provinz Brandenburg) zu den höheren Staatsämtern im Baufach befähigt sein muß.

§. 2.

Die Anstellung der beiden oberen Beamten erfolgt auf mindestens zwölf Jahre.

§. 3.

Ihr Gehalt beträgt jährlich 6 000 bis 9 000 Mark neben einer Wohnungsentschädigung von 1 000 bis 1 500 Mark, so lange keine Dienstwohnung gewährt wird. Abänderungen können von dem Provinziallandtage beschlossen werden.

§. 4.

Für ihre Pensionirung gelten, falls die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt ist, die für die preußischen Staatsbeamten gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Hat ein oberer Beamter zur Zeit seiner Wahl für das Prozinzialamt ein Staats- oder Kom-

munalamt bekleidet, so wird die im öffentlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionirung ihm angerechnet. Ist die Wahl nur auf Zeit erfolgt, so finden die für die Pensionirung des Landesdirektors getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Bei Dienstreisen erhalten die oberen Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Staatsbeamten der IV. Rangklasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

Hat der Provinziallandtag bei der Wahl der oberen Beamten nicht zugleich deren Amtseinkommen und Amtsdauer bestimmt, so ist beides durch den Provinzialausschuß innerhalb der in den §§. 2 und 3 gezogenen Grenzen festzusetzen.

3. Statut zur Ausführung des §. 93 der Provinzialordnung und Ergänzung des Statuts vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876. Vom 4./16. März 1878.

§. 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein dritter oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesrath" führt und zum Richteramte oder zum höheren staatlichen Verwaltungsdienste befähigt sein muß.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 2 bis 6 des Statuts vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876 finden auf den Landesrath (§. 1) Anwendung.

4. Statut, betreffend die Ausführung des §. 91 Absatz 2 der Provinzialordnung. Vom 6./30. März 1878.

Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, sowie Vollmachten, werden, wenn sie das Chaussee- und Wegewesen, das Landarmenwesen, das Landesmeliorationswesen, die Nebenfonds der Provinz oder die Provinzialanstalten betreffen — jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten —, von dem Landesdirektor und Einem der oberen Provinzialbeamten rechtsgültig für den Provinzialverband vollzogen.

D. Pommern.

1. Statutarische Anordnung zur Ausführung der §§. 46, 47 und 93 der Provinzialordnung. Vom 12./15. Januar 1876.

§. 1.

Der Provinzialausschuß besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landesdirektor aus elf (11) Mitgliedern.

§. 2.

Für die Mitglieder zu §. 1 werden sieben (7) Stellvertreter gewählt.

§. 3.

Die Stellvertreter werden abwechselnd in der Reihenfolge einberufen, welche nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages durch das Loos bestimmt wird.

§. 4.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten Provinzialverwaltung ein oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet.

2. Statutarische Anordnung zur Ausführung des §. 93 der Provinzialordnung und in Ergänzung der statutarischen Anordnung vom 12. Januar 1876. Vom $\frac{\text{13. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1876.

Dem Landesdirektor wird zur Bearbeitung der Wege- und sonstigen Bausachen ein oberer technischer Beamter mit berathender Stimme beigeordnet.

3. Statutarische Anordnung zur Ausführung des §. 93 und in Ergänzung der statutarischen Anordnungen vom 12. und 13. Januar 1876. Vom $\frac{\text{2. Dezember 1876.}}{\text{7. Februar 1877.}}$

§. 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten Provinzialverwaltung ein zweiter oberer Beamter mit berathender Stimmr zugeordnet.

§. 2.

Die dem Landesdirektor zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten Provinzialverwaltung zugeordneten oberen Beamten führen den Titel „Landesrath". Der dem Landesdirektor zur Bearbeitung der Wege- und sonstigen Bausachen zugeordnete obere technische Beamte führt den Titel „Landesbaurath".

4. Statutarische Anordnung zur Ausführung des §. 91 Absatz 2 der Provinzialordnung. Vom $\frac{\text{10. März}}{\text{24. April}}$ 1880.

Einziger Paragraph.

Urkunden und Vollmachten, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, werden, wenn sie den Chaussee- und Wegebau, das Landesmeliorations- und Hülfskassenwesen, das Landarmenwesen mit Einschluß der mit demselben zusammenhängenden Verwaltungszweige (Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und dergleichen) oder die Verwaltung der Provinzialanstalten betreffen, rechtsgültig für den Provinzialverband von dem Landesdirektor unter Beidrückung seines Amtssiegels vollzogen. Ausgenommen bleiben Urkunden über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken und Immobiliarrechten, soweit sie nicht Prioritätsbewilligungen, Exnexuationen und Löschungen in Meliorations- und Hülfskassenangelegenheiten betreffen.

E. Schlesien.

1. Statutarische Anordnungen I. (zur Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung). Vom $\frac{\text{14. Januar}}{\text{11. März}}$ 1876.

Die Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses wird außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann auf dreizehn (13) festgesetzt, die Zahl der Stellvertreter für diese Mitglieder auf dreizehn (13).

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt und im Falle der Behinderung des Ersteren einberufen.

Die durch Neu- oder Ersatzwahlen (§§. 49, 50 der Provinzialordnung) Eintretenden, beziehungsweise Wiedereintretenden nehmen in der Reihenfolge die Stelle der Ausgeschiedenen ein.

2. Statutarische Anordnungen II. (zur Ausführung der §§. 47 und 93 der Provinzialordnung, sowie des §. 9 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875). Vom $\frac{\text{5. Dezember 1876.}}{\text{10. Februar 1877.}}$

§. 1.

Zur Ergänzung der am 11. März 1876 Allerhöchst bestätigten statutarischen Anordnungen (I.) wird bestimmt:

> Ist der einberufene Stellvertreter gehindert, an der Sitzung des Provinzialausschusses Theil zu nehmen, so ist an dessen Stelle derjenige Stellvertreter zu berufen, auf welchen nach regelmäßigem durch alphabetische Reihenfolge der Namen bestimmtem Turnus die Reihe trifft.

§. 2.

Die Wahlperiode der von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und ihrer Stellvertreter beträgt drei (3) Jahre mit der Maßgabe, daß die Ausscheidenden bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit bleiben.

§. 3.

Dem Landeshauptmann werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung (Provinzialordnung §. 93) drei (3) obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet, von denen

der erste — der Landessyndikus — zum Richteramte,

der zweite entweder zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste im Staate,

der dritte — der Landesbaurath — zu den höheren Staatsämtern im Baufache befähigt sein muß.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit.

3. Statutarische Anordnungen III. (zur Ausführung des §. 93 der Provinzialordnung). Vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1881.

Die Zahl der durch den §. 3 der statutarischen Anordnungen II. vom 10. Fe-

bruar 1877 dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten wird um zwei Landesräthe vermehrt. Dieselben müssen entweder zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste im Staate befähigt sein.

F. Sachsen.

1. Statut zur Ausführung der §§. 41, 46, 47, 91 und 93 der Provinzialordnung. Vom $\frac{\text{28. November 1876.}}{\text{17. März 1877.}}$

§. 1.

Der Provinzialausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Landesdirektor und 13 Mitgliedern (§. 46 der PO.).

Für die Letzteren werden 7 Stellvertreter gewählt. Dieselben werden in der Reihenfolge berufen, in welcher sie vom Provinziallandtage gewählt sind (§. 47 der PO.).

Die in Nach- und Ersatzwahlen gewählten Stellvertreter treten an die Stelle der Ausgeschiedenen. Auch die nicht ausscheidenden Stellvertreter können für eine erledigte Stelle gewählt werden.

§. 2.

Bei Behinderungen, welche erst während einer Sitzungsperiode eintreten, findet eine Einberufung von Stellvertretern in der Regel nicht statt.

Ein einmal einberufener Stellvertreter bleibt für die betreffende Sitzungsperiode des Ausschusses Mitglied desselben.

§. 3.

Ueber solche Angelegenheiten, welche der Kompetenz des Provinzialausschusses unterliegen, aber einen Aufschub der Erledigung bis zum Zusammentritte des Ausschusses nicht zulassen, kann vorläufig der Landesdirektor beschließen (§. 6 Littr. i). Ueber den vorläufigen Beschluß ist dem Ausschusse in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung oder Abänderung Bericht zu erstatten.

§. 4.

Dem Landesdirektor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der gesammten laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung und bei Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinzialausschusses (§. 90 Abs. 1) der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zwei obere Beamte und außerdem für die Wegesachen und für die Feuersozietätssachen je ein oberer Beamter mit beschließender Stimme zugeordnet (§. 93 Abs. 2 ebendaselbst).

Die in dem §. 90 Abs. 2 und 3 und §. 103 ibid. aufgeführten Befugnisse übt der Landesdirektor allein aus.

§. 5.

Die Erledigung der im §. 4 Abs. 1 erwähnten Geschäfte erfolgt vorbehaltlich der dem Landesdirektor eingeräumten besonderen Befugnisse (§§. 8 und 9) entweder

a) durch den Landesdirektor, soweit er die Bearbeitung selbst übernimmt oder,
b) durch einen der oberen Beamten als Dezernenten unter Mitvollziehung des Landesdirektors, oder

c) durch kollegialische Beschlußfassung des Landesdirektors und der oberen Beamten.

Der Landesdirektor ist dem Provinzialausschusse für den ordnungsmäßigen Betrieb sämmtlicher Geschäfte verantwortlich.

§. 6.

Durch kollegialische Beschlußfassung werden erledigt:

a) alle diejenigen Verfügungen, über deren materiellen Inhalt der Landesdirektor sich nicht mit dem Dezernenten verständigen kann,
b) alle Angelegenheiten, welche vom Landesdirektor zum Vortrag geschrieben oder von dem Dezernenten für geeignet zum Vortrag gehalten werden,
c) die Berathung des Provinzialhaushaltsetats und der Spezialetats behufs Vorlage an den Provinzialausschuß,
d) die Beschlußfassung über Bauten innerhalb der durch die Anstaltsetats ausgewiesenen Mittel, soweit dieselbe in den einzelnen Reglements dem Landesdirektor überwiesen ist,
e) die Aufstellung des Verwendungsplanes in Gemäßheit des §. 4 ad 2 des Reglements der Wegebauverwaltung,
f) die Entscheidung über Aufnahme von Kranken in die Irrenanstalten, sobald der Direktor der Anstalt das Vorhandensein einer Geisteskrankheit nicht anerkennt,
g) die Entscheidung in den Fällen des §. 30 des Reglements für die Hülfskasse,
h) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Anstaltsdirektoren und der Wegebauinspektoren, soweit es sich nicht um Disziplinarstrafen handelt,
i) diejenigen Angelegenheiten, welche der Kompetenz des Provinzialausschusses unterliegen, aber einen Aufschub bis zum Wiederzusammentritte des Provinzialausschusses nicht zulassen (§. 3).

§. 7.

Die kollegialische Beschlußfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder an derselben Theil nehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 8.

Der Landesdirektor hat das Recht, solche aus kollegialischer Berathung (§. 6) hervorgegangenen Beschlüsse, die er für nachtheilig hält, bis zum Zusammentritt des Provinzialausschusses zu beanstanden und dem Letzteren die Entscheidung zu überlassen.

Auch ist er befugt, in allen Fällen, in welchen die vorherige kollegialische Beschlußfassung einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die vorläufige Entscheidung selbst zu treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese Entscheidung dem Kollegium mitzutheilen.

§. 9.

Dem Landesdirektor gebührt außerdem:

a) die Anberaumung der Sitzung des Kollegiums,
b) der Vorsitz in denselben,

c) die Leitung der Debatten und der Abstimmungen,
d) die Vertheilung der Geschäfte,
e) die Mitvollziehung sämmtlicher Verfügungen im Konzepte, wobei er befugt ist, Aenderungen in Form und Fassung zu bewirken,
f) die Vollziehung aller Ausfertigungen und Reinschriften unter der Bezeichnung: „Der Landesdirektor der Provinz Sachsen",
g) die Führung eines Dienstsiegels mit derselben Inschrift.

§. 10.

Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzialverwaltung (§. 91 Abs. 2 der PO.) wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Chaussee- und Wegewesen, das Landesmeliorationswesen, die Provinzial-Hülfskasse und die Provinzialanstalten betreffen, jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, von dem Landesdirektor und einem der oberen Provinzialbeamten rechtsgültig vollzogen werden.

§. 11.

Der Provinziallandtag wählt die leitenden Beamten folgender Verwaltungszweige (§. 41 der PO.):

1. die Direktoren der öffentlichen Feuersozietäten der Provinz, soweit deren Wahl gesetzmäßig nicht anderen Organen zusteht,
2. die Direktoren der Irrenanstalten.

§. 12.

Die unter dem 12. Januar 1876 landesherrlich genehmigte statutarische Anordnung über die Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung wird aufgehoben.

2. Nachtrag zum Statut des Provinzialverbandes von Sachsen zur Ausführung der §§. 41, 46, 47, 91 und 93 der Provinzialordnung.

Zu §. 4.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der gesammten laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung und bei Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinzialausschusses (§. 90 Abs. 1 der PO.) von dem Provinziallandtage ein dritter oberer Beamter mit beschließender Stimme zugeordnet (§. 93 Abs. 2 ebendaselbst).

Anlage 3.
(PO. §. 10.)

Vertheilung
der
Provinziallandtagsabgeordneten auf die Land- und Stadtkreise nach §. 10 der Provinzialordnung unter Zugrundelegung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Laufende Nummer.	Provinz.	Landkreise. Zahl der Abgeordneten.						Stadtkreise. Zahl der Abgeordneten.							Gesammtzahl der Abgeordneten.	Ortsanwesende Bevölkerung nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung v. 1. Dezember 1880.*)	Flächeninhalt inkl. Haffe ꝛc. Reichs-□Meilen.	Es kommt sonach ein Abgeordneter auf	
		1	2	3	4	5	überhaupt.	1	2	3	4	5	6	überhaupt.				Ortsanwesende.	Reichs-□Meilen.
1.	Ostpreußen	—	29	6	—	—	76	—	—	—	1	—	—	4	80	1 930 498	696,426	24 131	8,705
2.	Westpreußen . . .	—	10	11	—	—	53	—	1	1	—	—	—	5	58	1 403 498	458,062	24 198	7,898
3.	Brandenburg . . .	—	7	22	2	—	88	—	4	—	—	—	—	8	96	2 261 175	708,257	23 554	7,378
4.	Pommern	—	8	18	2	—	78	—	1	—	1	—	—	6	84	1 538 454	562,860	18 315	6,701
5.	Schlesien	13	37	11	—	—	120	1	1	—	—	—	1	9	129	4 003 223	716,176	31 033	5,552
6.	Sachsen	—	15	24	—	—	102	—	—	2	1	—	—	10	112	2 311 067	448,717	20 635	4,006
	Summa	13	106	92	4	—	517	1	7	3	3	—	1	42	559	13 447 915	3 590,498	24 057	6,423

*) inkl. der Militärpersonen.

Anlage 4.
(PO. §. 112.)

Aus der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

(Haus der Abgeordneten, 14. Legislaturperiode II. Session 1880/81. Drucksachen Nr. 8.)

IV. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten.

D. Kommunalsteuer-Reklamationen ꝛc.

(Zuständigkeitsgesetz §§. 49, 57, 65;
Provinzialordnung §. 112;
Novelle zur Kreisordnung §§. 19, 70a.)

In dem Verwaltungsstreite über ländliche und städtische Gemeindeabgaben bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten im Falle des §. 79 des Allgemeinen Landrechts II. 14, dahin lautend:

> Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von solcher Abgabe (§§. 4 bis 8) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§§. 5, 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

Das Verhältniß dieser Bestimmung zu dem jetzigen Verwaltungsstreitverfahren wird an dieser Stelle gegenüber den Kommunalabgaben und Lasten allgemein zum Austrage kommen müssen.

Die im §. 79 des Allgemeinen Landrechts II. 14 gedachten Verhältnisse können zweierlei Art sein:

1. es kann durch Vertrag beispielsweise bedungen sein, daß der Vermiether die Miethsabgaben übernimmt, d. h. den Miether dafür schadlos hält; solche auf privatrechtlichem Wege entstandenen selbständigen Privatrechte können nicht vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen werden;

2. es ist in dem Verwaltungsgesetze oder in der sonstigen Verwaltungsnorm selbst eine Befreiung für einzelne Personen oder Grundstücke vorbehalten, oder durch Privilegium als Ausnahme vom Gesetze von der obersten Staatsgewalt gewährt, oder endlich durch Verjährung entstanden; solche „besondere Gründe" stellen sich innerhalb des Verwaltungsrechts keineswegs als selbständige Privatrechte dar. Privilegium, Vertrag und Verjährung sind vielmehr Rechtstitel auch im öffentlichen Rechte; Exem-

Anlage 3.
(PO. §. 10.)

Vertheilung

der

Provinziallandtagsabgeordneten auf die Land- und Stadtkreise nach §. 10 der [illegible]
Zugrundelegung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez[illegible]

Laufende Nummer.	Provinz.	Landkreise. Zahl der Abgeordneten. 1	2	3	4	5	überhaupt	Stadtkreise. 1	2	3	4	5	6	überhaupt	Gesammtzahl der Abgeordneten.	Ortsanwesende Bevölkerung nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung v. 1. Dezember 1905.	Flächeninhalt inkl. Haffe ꝛc. Reichs-Meilen.	[illegible] kommt sonach ein Abgeordneter auf Ortsanwesende.	Reichs-□Meilen.
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]							[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]							[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]							[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4	[illegible]			[illegible]			[illegible]								[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Aus der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

(Haus der Abgeordneten, 14. Legislaturperiode II. Session 1880/81. Drucksachen Nr. 8.)

IV. Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten.

D. Kommunalsteuer-Reklamationen ꝛc.

(Zuständigkeitsgesetz §§. 49, 57, 65;
Provinzialordnung §. 112;
Novelle zur Kreisordnung §§. 19, 70a.)

In dem Verwaltungsstreite über ländliche und städtische Gemeindeabgaben bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten im Falle des §. 79 des Allgemeinen Landrechts II. 14, dah

ber Jemand aus

eren Gründen die Befreiung von solcher

4 bis 8) oder

er in der Bestimmung seines Antheils

ebühr belastet

, 9), so soll er darüber rechtlich ge-

t.

dieser Bestim

ietzigen Verwaltungsstreitverfahren

le gegenüber

gaben und Lasten allgemein zum

üssen.

des Allgemei

14 gedachten Verhältnisse können

ch Vertrag

ngen sein, daß der Vermiether die

immt, d.

ür schadlos hält; solche auf privat-

tandenen

rechte können nicht vom ordentlichen

ssen we

m Ver

in der sonstigen Verwaltungsnorm

für ei

Grundstücke vorbehalten, oder durch

hm

obersten Staatsgewalt

ndere Gründe" s

ige Privatrech

auch im

tionen solcher Art bleiben deshalb im Rahmen des öffentlichen Rechtes und sind nach öffentlich rechtlichen Normen zu beurtheilen.

Wenn nun der §. 79 des Allgemeinen Landrechts II. 14 rechtliches Gehör auch für Fälle letzterer Art zusichert, so erscheinen sie damit nicht in selbständige Privatrechte verwandelt, welche grundsätzlich vor das Civilgericht gehören, ebensowenig wie der Einwand der Zahlung gegenüber einer öffentlichen Abgabe (Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 9) die Streitfrage zu einer privatrechtlichen macht. Jene Vorbehalte beruhten vielmehr nur auf dem Bestreben der früheren Gesetzgebung, für wichtige Vermögensinteressen auch auf öffentlich rechtlichem Gebiete ein rechtliches Gehör zu gewähren, soweit dies ohne unmittelbare Gefährdung des Staatsinteresses geschehen konnte.

Es kehren dabei alle bei der Schul- und Wegebaulast geltend gemachten Gesichtspunkte wieder.*) Abgesehen von der ursprünglich privatrechtlichen Natur einzelner Gemeindelasten, entstand jener Vorbehalt in einer Zeit, in welcher eine geordnete Verwaltungsrechtspflege überhaupt nicht vorhanden war. Da der Streit in diesem Falle äußerlich analog einem Streite zwischen zwei Parteien über Privatrechte erschien und da er das öffentliche Interesse nicht unmittelbar berührte, glaubte man den Betheiligten einen klageweisen Rechtsschutz gewähren zu sollen, der nach der damaligen Behördenorganisation nur durch die ordentlichen Gerichte gewährt werden konnte.

Diese Gesichtspunkte ändern sich aber ebenso allgemein mit Einführung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege in dem Umfange der ganzen Monarchie. Es entsteht nun eben die Möglichkeit eines unlösbaren Konflikts zwischen endgültigen gerichtlichen Entscheidungen, je nach Verschiedenheit der Veranlassung zum Streite. Die öffentlich rechtliche Entscheidungsnorm ist und bleibt aber dieselbe, mag die streitige Frage von einem Interessenten gegen den Gemeindeverband, oder von einem Interessenten gegen einen anderen Interessenten erhoben werden, durch dessen Belastung seine eigene Verpflichtung vermindert wird, und ebenso sind die Garantien der Verwaltungsrechtspflege für Entscheidung der Frage in beiden Fällen dieselben.

Dasselbe gilt im Wesentlichen von den im öffentlichen Rechte anerkannten besonderen Gründen für die Exemtion von öffentlichen Lasten.

Auf demselben Gesichtspunkte beruht der in §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vorbehaltene Rechtsweg in Fällen, wo bei öffentlichen Steuern die Zahlung oder Aufhebung durch Verjährung behauptet wird — Fälle, die zum Rechtswege verwiesen worden sind, nicht weil es sich dabei um Entscheidungen von Privatrechten handelt, sondern weil ein rechtliches Gehör gewährt werden sollte, welches jetzt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein und in umfassendem Maße gewährt wird.

Der Entwurf schlägt im §. 140 vor, den Grundsatz der Ausschließlichkeit des Verwaltungsrechtsweges auf alle kommunalen und verwandten Verbindlichkeiten, Abgaben und Lasten auszudehnen, bezüglich deren der Entwurf im Streitfalle den Verwaltungsgerichten die Entscheidung übertragen will. Dahin gehören die streitigen städtischen und ländlichen Gemeindeabgaben (§§. 10, 26 des Entwurfs); ferner die streitigen Orts- und Landarmenbeiträge (§. 34), die streitigen Schul- und Schulbaubeiträge (§§. 36 und 37) und die streitigen Synagogengemeindebeiträge (§. 43).

*) Vgl. Seite 30 ff.

Es wird ferner, wie in den Schulbau-, Wegebau- und Grabenräumungssachen, auch auf dem Gebiete der kommunalen Ansprüche und Verbindlichkeiten, wenn ein einheitliches Verfahren erreicht und widersprechende gerichtliche Entscheidungen vermieden werden sollen, erforderlich sein, nicht allein die darauf bezüglichen Beschwerden und Einsprüche, sondern auch die Klagen der Betheiligten unter einander darüber dem Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen. Wenn der Entwurf bezw. die gleichzeitig vorgelegten Entwürfe über Abänderungen der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Bestimmungen nur für die Stadt- und Landgemeinden (§§. 10, 26), nicht aber für die Amtsbezirke, Kreise, Provinzen und andere kommunale oder genossenschaftliche Verbände in Vorschlag bringen, so beruht dies auf der Erwägung, daß Streitigkeiten der bezeichneten Art in den vorgedachten Verbänden kaum vorkommen, dagegen häufiger in Land- und Stadtgemeinden stattfinden.

VI.

Dotationsgesetze.

A. Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

B. Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875.

Einleitende Bemerkungen.

I. Das Gesetz vom 30. April 1873.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528), das Gesetz vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) und das Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) waren den kommunalen Verbänden des Regierungsbezirks Kassel, der Provinz Hannover und beziehungsweise des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Fürsorge für gewisse in dem erwähnten Erlasse bezw. den erwähnten Gesetzen bezeichnete gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung bis dahin dem Staate obgelegen hatte, namhafte Fonds aus den Einnahmen des Staatshaushaltes (Dotationen) überwiesen worden.

Bei Gelegenheit der Berathung des Hannoverschen Dotationsgesetzes im Landtage und später bei anderen Anlässen war von der Staatsregierung die Zusicherung gegeben worden, in gleicher Weise, wie der Provinz Hannover bezw. dem Hessischen und dem Nassauischen Kommunalverbande, allen Provinzen der Monarchie eine Dotation aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zu Theil werden zu lassen.

Außerdem war durch §. 70 Absatz 3 der Kreisordnung die Ueberweisung besonderer Fonds aus Staatsmitteln für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung (allgemeine Landesverwaltung) erwachsenden Ausgaben in Aussicht gestellt.

Zur Erfüllung dieser Zusicherungen wurde zunächst der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, dem Hause der Abgeordneten im Oktober 1872 zu gleicher Zeit mit dem dritten Entwurfe der Kreisordnung (vgl. Seite 10 oben) vorgelegt.*) Dieser Ent-

*) AH. 1872—73, Drucks. Nr. 15.

wurf ging davon aus, daß für die Berechnung der Provinzialfonds die Hannoversche Rente — jährlich 500 000 Thaler — zu Grunde zu legen sei, wonach sich für die neu auszustattenden Provinzen im Ganzen eine Rente von 4 600 000 Thalern ergab. Der Berechnung der Fonds zur Durchführung der Kreisordnung wurde an muthmaßlichen Kosten für die Kreisausschußverwaltung der Betrag von jährlich 7 500 Mark zu Grunde gelegt, woraus sich unter Voraussetzung der Durchführung der Kreisordnung in sämmtlichen Kreisen der Monarchie, ein Gesammtbedarf von rund Einer Million Thaler ergab. Für beide Fonds sollte nach dem Entwurfe vorläufig die Summe von jährlich Drei Millionen Thalern aus den Einnahmen des Staatshaushaltsetats zur Verfügung gestellt und für Rechnung der betheiligten Verbände zinsbar belegt werden, die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Verbände aber, sowie die Feststellung der Verwendungszwecke besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben.

Die mit der Vorberathung des Entwurfes beauftragte Kommission des Hauses der Abgeordneten amendirte bezw. ergänzte denselben, nachdem inzwischen die Kreisordnung erlassen worden war, unter Zustimmung der Staatsregierung in mehreren Punkten.*) Die Dotation wurde zunächst in Provinzialfonds und in Kreisfonds zerlegt, und für erstere Zwei Millionen, für letztere Eine Million zur Verfügung gestellt (§. 1 des Gesetzes). Sodann wurde der Vertheilungsmaßstab für beide Fonds bestimmt, und zwar dahin, daß dieselbe „nach Land und Leuten", d. h. zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der — durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten — Zahl der Bevölkerung (§. 2) erfolgen solle. Die so gewonnenen Antheile an den Kreisfonds sollten den Landkreisen, in welchen die Kreisordnung in Kraft trat, zur Durchführung der letzteren sofort überwiesen werden (§. 3). Zugleich wurde diesen Kreisen ein aus den Antheilen der Kreisordnungsprovinzen an den Provinzialfonds entnommener Jahresbetrag von 480 000 Thalern vorläufig und ohne Anspruch auf dauernde Belassung zur Verstärkung der Kreisfonds überwiesen (§. 4).

Die Antheile der übrigen Kreise an den Kreisfonds, sowie die gesammten Provinzialfonds abzüglich der erwähnten 480 000 Thaler sollten bis zum Erlasse besonderer Gesetze, denen die Bestimmung über die Verwendungszwecke vorbehalten blieb, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände

*) Vgl. d. Kommissionsbericht AH. 1872—73, Drucks. Nr. 171.

zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds vereinnahmt werden; die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushaltsetat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, blieb vorbehalten (§§. 5 und 6).

Außerdem wurde noch bestimmt, daß der Gesammtbetrag, welchen der Staat nach §. 70 Absatz 1 der Kreisordnung zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, auf die betreffenden Kreise ebenfalls nach dem Maßstab von Land und Leuten vertheilt werden solle, und zwar, sobald und insoweit die im §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart würden (§. 3 Satz 2).

Diese Beschlüsse fanden die Zustimmung des Abgeordnetenhauses und wurde der Entwurf demnächst auch vom Herrenhause auf Bericht seiner Finanzkommission*) in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen und unter dem 30. April 1873 als Gesetz publizirt (s. nachstehend unter A.)

II. Das Gesetz vom 8. Juli 1875.

Gleichzeitig mit dem (2.) Entwurfe der Provinzialordnung in der Session 1875 wurde dem Landtage der Monarchie ein weiterer Gesetzentwurf**) vorgelegt zu dem Zwecke, die in den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen bezüglich der Verwendung der durch dasselbe für die noch nicht dotirten Provinzialverbände zur Disposition gestellten zwei Millionen Thaler und in Betreff der Ueberweisung weiterer Summen. Der Gesetzentwurf ging insofern noch über den in den Motiven zu dem Gesetze vom 30. April 1873 entwickelten Rahmen hinaus, als er, außer der den noch nicht dotirten Provinzen zur Ausgleichung zu gewährenden Rente von 4 600 000 Thalern, allen Provinzial- und Landeskommunalverbänden noch weitere Summen aus dem Staatshaushaltsetat überwies unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, zu denen insbesondere die Verwaltung und die Unterhaltung der Staatschausseen gehörte. Der Grundgedanke der Vorlage war darauf gerichtet, gewisse Verwaltungszweige — in den nach dem Staatshaushaltsetat bestehenden Grenzen — ganz aus der Staatsverwaltung auszusondern und mit allen Rechten und Pflichten den Pro-

*) HH. 1872—73, Drucks. Nr. 112.
**) AH. 1875, Drucks. Nr. 28.

vinzialverbänden als „eigene Angelegenheiten (vgl. PO. §§. 1, 34 II., 45) zur Selbstverwaltung zu übertragen.*)

Der Entwurf wurde in beiden Häusern des Landtages kommissarisch berathen und in vielen Einzelheiten amendirt.**) Insbesondere wurden die zur Verwaltung und Unterhaltung der bisherigen Staatschausseeen nach der Vorlage überwiesene Betrag von 15 Millionen Thalern unter Zustimmung der Staatsregierung um 4 Millionen erhöht. Der Entwurf wurde, wie er aus der Berathung des Landtages hervorging, unter dem 8. Juli 1875 als Gesetz publizirt. Dieses Gesetz bildete für diejenigen Provinzen, in denen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in Kraft getreten ist, den Abschluß der Reform auf kommunalem Gebiete, indem es der kommunalen Provinzialverwaltung einen reichen Inhalt gewährte und sie damit von vornherein lebens- und entwickelungsfähig gestaltete.

---

*) Vgl. OVG. E. v. 9. Oktober 1879. (II. Senat.)

**) Vgl. AH. 1875 Kommissionsbericht Druckk. Nr. 144 und zu 144. HH. Komm.-Ber. Drucks. Nr 101.

A.

Gesetz,

betreffend

die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Vom 30. April 1873.

(Gesetz-Sammlung S. 187.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1. zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

   die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

   und

2. zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

   die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§. 2) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

§. 4.

Außerdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation

---

§. 3.

1. Die nach §. 3 bezw. §. 70 Absatz 1 den Landkreisen zu den Kosten der Amtsverwaltung überwiesenen, gegen die bezüglichen Etatsansätze für 1873 im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung ersparten Polizeiverwaltungskosten beliefen sich nach dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1881/82 auf 745 500 *M*.

§. 4.

2. Die vorläufige Ueberweisung der 480 000 Thaler an die Landkreise hat mit dem 31. Dezember 1875 aufgehört. Durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 wurde die Provinzialdotation von 2 Millionen Thalern, aus welcher der gedachte Betrag entnommen war, vom 1. Januar 1876 ab den Provinzen überwiesen (§§. 1, 17), und unter die Bestimmungen über die Verwendungszwecke der Dotation im §. 5 zu I. a. a. O. der Satz aufgenommen: „Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewährt werden." Die Beschlußfassung über die Gewährung solcher Beihülfen steht nach §. 37 der Provinzialordnung den Provinziallandtagen zu.

von 2 Millionen Thaler (§. 1 Nr. 1) jährlich 480 000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2. für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.

§. 5.

Soweit über die im §. 1 bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.*)

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

*) Vgl. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (nachfolgend unter B.).

§. 6.

Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushaltsetat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

---

§. 5.

3. Die Bestimmung über die Verwendung der im §. 1 bezeichneten Summen und ihre Ueberweisung ist, soweit darüber nicht durch die Vorschriften des §. 3 Verfügung getroffen, definitiv erfolgt durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (s. nachfolgend unter B.) und zwar hinsichtlich der Provinzialfonds (§. 1 Nr. 1) durch die §§. 1 bis 5, hinsichtlich der Kreisfonds durch §. 26 a. a. O. Die nach Absatz 2 angesammelten Fonds sind den Provinzialverbänden überwiesen worden. §§. 3, 26 Absatz 2 a. a. O.

§. 6.

4. Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushaltsetat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (insbesondere die §§. 1, 20) erfolgt.

§. 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

B.

Gesetz,

betreffend

die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Vom 8. Juli 1875.

(Gesetz-Sammlung Seite 497.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Gesetz-Samml. S. 187), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Ueberweisung einer Summe von (4 480 000 Thaler) 13 440 000 *M.* jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

§. 1.

Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 107 und 119) einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6 000 000 *M.* (2 Millionen Thaler) eine fernere Summe von

jährlich 7 440 000 ℳ. (2 480 000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 gedachten Gesammtsumme von 13 440 000 ℳ. erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875 festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt.*) Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Preußen	2 465 166	ℳ.
2.	= = = Brandenburg . . .	1 539 531	=
3.	= = = Pommern	1 131 114	=
4.	= = = Posen	1 160 073	=
5.	= = = Schlesien	2 081 058	=
6.	= = = Sachsen	1 229 319	=
7.	= = = Schleswig-Holstein .	730 581	=
8.	= = = Westfalen	1 017 285	=
9.	= = der Rheinprovinz . . .	1 735 755	=
10.	= Stadtkreis Berlin	264 897	=
11.	= = Frankfurt a. M.	36 090	=
12.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	47 865	=

*) Vgl. den nachfolgenden Zusatz.

---

§. 1.

1. Der Dotationsbetrag für die noch auszustattenden Verbände war unter Zugrundelegung der Hannoverschen Dotation auf 4 600 000 Thaler berechnet (vgl. die Einleit. Bemerk.). Hiervon sind indessen die Revenuen der den älteren Provinzen bereits überwiesenen Provinzialhülfskassenfonds und Provinzialmeliorationsfonds (vgl. §§. 8 und 10) mit 100 000 bezw. 20 000 Thalern in Abzug gebracht, so daß die gesammte Hauptdotation (§. 1) sich auf 4 480 000 Thaler beläuft.

2. „Unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen". — Diese sind im Allgemeinen in den §§. 4 und 5 bezeichnet; streitigen Falles wird auf die den Motiven des Gesetzes unter A. beigefügte Nachweisung derjenigen einzelnen Positionen des Staathaushaltsetats zurückzugehen sein, aus welchen die Summe von jährlich 2 480 000 Thalern entnommen worden ist, welche nach §. 1 der durch §. 1 Nr. I. des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits überwiesenen Dotationssumme von 2 Millionen Thalern hinzugefügt worden ist.

13. der Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet . . . . . 1 266 M.

Zusatz.

Verordnung, betreffend die Feststellung der nach §. 2 und §. 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zu vertheilenden Jahresrenten. Vom 12. September 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit der §§. 2 und 20 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (GS. S. 497 ff.), was folgt:

§. 1.

Nach dem Maßstabe und den Vorschriften des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes vom 8. Juli 1875 haben an Jahresrenten zu erhalten:

I. von der nach §. 1 und §. 2 a. a. O. behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung überwiesenen Summe von 13 440 000 M.:

1.	der Provinzialverband von Preußen	2 435 714 M.
2.	" " " Brandenburg	1 549 077 "
3.	" " " Pommern	1 156 487 "
4.	" " " Posen	1 139 700 "
5.	" " " Schlesien	2 070 111 "
6.	" " " Sachsen	1 223 613 "
7.	" " " Schleswig-Holstein . .	697 693 "
8.	" " " Westfalen	1 033 501 "
9.	" " der Rheinprovinz	1 756 736 "
10.	" Stadtkreis Berlin	289 155 "
11.	" " Frankfurt a/M.	39 453 "
12.	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	46 021 "
13.	der Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet	2 739 "

II. von denjenigen 4 Millionen Mark, welche den Rest der nach §. 20 a. a. O für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen gewährten Jahresrente von 19 Millionen Mark bilden:

1.	der Provinzialverband von Preußen	620 171 M.
2.	" " " Brandenburg	394 647 "
3.	" " " Pommern	294 331 "
4.	" " " Posen	290 409 "
5.	" " " Schlesien	529 403 "
6.	" " " Sachsen	321 700 "
7.	" " " Schleswig-Holstein . .	177 856 "
8.	" " " Hannover (einschließlich des Jadegebietes)	375 400 "

9.	der Provinzialverband von Westfalen	264 290	ℳ
10.	der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel	119 120	"
11.	der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	74 549	"
12.	der Stadtkreis Frankfurt a. M.	10 195	"
13.	der Provinzialverband der Rheinprovinz	450 383	"
14.	der Stadtkreis Berlin	74 815	"
15.	der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	11 731	"

§. 2.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Ueberweisung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

§. 3.

Außer den im §. 2 festgestellten Jahresrenten werden den ebendaselbst gedachten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1.	dem Provinzialverbande von Preußen	2 085 696	ℳ.
2.	" " " Brandenburg . .	1 172 106	"
3.	" " " Pommern	990 513	"
4.	" " " Posen	1 546 011	"
5.	" " " Schlesien	1 748 493	"
6.	" " " Sachsen	1 037 646	"
7.	" " " Schleswig-Holstein	952 929	"
8.	" " " Westfalen	1 363 284	"
9.	" " der Rheinprovinz . .	2 326 635	"
10.	" Stadtkreise Berlin	345 519	"
11.	" " Frankfurt a. M.	47 079	"
12.	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	62 433	"
13.	" Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet	1 656	"

Verwendungszwecke der den neu auszustattenden Provinzialverbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.

§. 4.

Die Ueberweisung der in den §§. 2 und 3 gedachten Summen an die im §. 2 unter Nr. 1 12 genannten Kommunalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

1. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,
2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben,
3. Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihülfen hierzu an die Landarmenverbände,
4. Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,
5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,
6. Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern,
7. für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1 die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten

---

§. 4.

3. Nr. 1. Gemeindewegebau. — Darunter ist auch der von größeren Wegeverbänden ausgeführte Wegebau zu verstehen — Komm.-Ber. des AH.

4. Nr. 2. Die Worte „soweit sie ꝛc. — haben" wurden von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt, dabei jedoch ausdrücklich festgestellt, daß dieser Zusatz nicht die Bedeutung haben solle, daß ein Provinzialverband nicht die Berechtigung haben solle, Mittel für die Ausführung einer Melioration zu bewilligen, welche zwei oder mehrere Provinzialverbände gemeinschaftlich interessiren (insbesondere auf den Grenzgebieten) und welche gemeinschaftlich von denselben zur Ausführung gebracht wird. — Komm.-Ber.

5. Absatz 2. Die Worte „auf Verlangen der Staatsregierung" haben lediglich die Bedeutung, daß die Staatsregierung in die Lage versetzt werden soll, diejenigen Kommunalverbände, welche sich der Erfüllung der im Absatz 2 bezeichneten Verpflichtung entziehen wollten, zu derselben anzuhalten. — Komm.-Ber. AH. — Wegen der Vertheilung der auf die Ausführung und Unterstützung von Chausseebauten be-

für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen, sowie zu Prämien für Chausseeneubauten im Staatshaushaltsetat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im §. 2 genannten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

§. 5.

Außerdem sind zugleich bestimmt:

I. die den Provinzialverbänden (§. 2 Nr. 1 bis 9) überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewährt werden;

II. die dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Kommunallandtages und der Landeskommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landeskommunalverbande zur Last fallen.

---

züglichen Verpflichtungen des Staates auf die durch Gesetz vom 19. März 1877 (GS. S. 107) gebildeten Provinzen Ostpreußen und Westpreußen vgl. §. 5 des genannten Gesetzes.

§. 5.

6. Nr. 1. Die Fassung „Auch können daraus Beihülfen an die Kreise ꝛc. gewährt werden" ist gewählt, um die Deutung auszuschließen, als ob die Gewährung von Beihülfen zur Durchführung der Kreisordnung nach Einführung dieses Gesetzes ausschließlich Sache der Provinzen sei. Die Provinzen sollen nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, derartige Beihülfen zu gewähren. — Vgl. Komm.-Ber. AH. und Anmerk. 2 zu §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 (oben unter A.).

7. „Kosten der Verwaltungsgerichte" kommen nicht in Betracht, da nach §. 16 des Verwaltungsgerichtsgesetzes alle Ausgaben für die Bezirksverwaltungsgerichte der Staatskasse zur Last fallen. Dagegen fallen unter Nr. I. die Entschädigungen, welche den gewählten Mitgliedern der Provinzial- und Bezirksräthe nach Provinzialordnung §. 100 zu gewähren sind.

§. 6.

Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§. 2 und 3 überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500 000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Ges.-Samml. S. 223), aufgeführten Zwecken zu verwenden.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.

§. 7.

Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörenden Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

I. dem Provinzialverbande von Preußen:
   1. die Taubstummenanstalt zu Königsberg,
   2. das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg;

II. dem Provinzialverbande von Pommern:
   1. das Hospital St. Petri zu Stettin,
   2. das Königliche Waisenhaus zu Stargard,
   3. das Gertruder Hospital zu Treptow a. d. Tollense,
   4. das Hospital St. George zu Treptow a. d. Tollense;

III. dem Provinzialverbande von Sachsen:
   die Landwaisenanstalt bei Langendorf;

IV. dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein:
   1. die Irrenanstalt zu Schleswig,
   2. das Taubstummeninstitut zu Schleswig;

V. dem Provinzialverbande von Westfalen:
   die Taubstummenanstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.

Uebereignung des Hülfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.

§. 8.

Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847 und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli des-

selben Jahres zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500 000 Thaler baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetzigen kommunalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung,*) als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3 der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Kommunal- und Provinzialverbänden.

*) Vgl. PO. §§. 1, 3.

§. 9.

Den Vertretungen der im §. 8 Abs. 2 genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehnen zu erhalten sind.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

§. 10.

Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen

---

§. 8, 9.

8. Durch die Vorschriften der §§. 8 und 9 sind die in den älteren Statuten der Provinzialhülfskassen enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung derselben und über die Verwendung der Zinsüberschüsse für beseitigt zu erachten. In Kraft geblieben sind von jenen Statuten nur die Paragraphen, welche von der Zweckbestimmung der Fonds und den Bedingungen, unter welchen Darlehen zu gewähren, handeln, und zwar bis zum Erlaß anderweitiger diese Gegenstände ordnender Reglements. (Erklärung des Regierungskommissars in der Kommission des AH.)

Die Provinzialhülfskassenfonds von Altpommern und von Neuvorpommern und Rügen sind inzwischen durch das Gesetz vom 18. Januar 1881 (GS. S. 7) zu einem Provinzialhülfskassenfonds der Provinz Pommern vereinigt worden, der Hülfskassenfonds der Neumark durch das Gesetz vom 19. Januar 1881 (GS. S. 10) an die Provinz Brandenburg übergegangen.

und die Rheinprovinz beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzialmeliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet.

Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehnen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

Uebereignung der Schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien.

§. 11.

Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Samml. S. 285) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Viehversicherungsgesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.

§. 12.*)

Die bisher vom Staate zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Kommunalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Kommunalverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1 641 *M.*, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 *M.*, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 *M.*, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1 200 *M.*,

*) Vgl. das Gesetz vom 28. Mai 1875 (im Anhang Nr. 10.)

für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 M.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.

§. 13.

Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staatskasse bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

1. dem Provinzialverbande von Preußen:
   die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschusse von jährlich 18 645 M.;
2. dem Provinzialverbande von Brandenburg:
   das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. O. mit einem Zuschusse von jährlich 7 548 M.;
3. dem Provinzialverbande von Pommern:
   das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9 090 M.;
4. dem Provinzialverbande von Posen:
   das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschusse von jährlich 6 819 M.;
5. dem Provinzialverbande von Schlesien:
   die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem Zuschusse von jährlich 18 663 M.;
6. dem Provinzialverbande von Sachsen:
   die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg und Erfurt mit einem Zuschusse von jährlich 17 319 M.;
7. dem Provinzialverbande von Hannover:
   die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildesheim, Celle, Osnabrück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38 214 M.;
8. dem Provinzialverbande von Westfalen:
   das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse von jährlich 3 342 M.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse erhöht.

Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach §. 2 dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschusses, welcher bisher in Höhe von 4972 ℳ. 50 ₰ zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Köln aus der Staatskasse geleistet worden ist.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

§. 14.

Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876 ab durch die im §. 20 aufgeführten Kommunalverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach §. 2 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 und des Gesetzes vom 11. März 1872 zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875 zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergehen.

Ueberweisung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.

§. 15.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.

§. 16.

Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts:

1. der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1 170 ℳ,
2. der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2 850 ℳ,
3. der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2 400 ℳ.

Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.

§. 17.

Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1 ff. gedachten Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876, beziehungsweise vom 1. Januar 1876 ab.

Von letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Kommunalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über.

Die bei dem im §. 3 gedachten Fonds vorhandenen Effekten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen an die Provinzialverbände ꝛc.

§. 18.

Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung

der bereits ausgebauten Staatschausseeen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseeen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Kommunalverbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 353) übernommen hat, sofern es die betheiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialdotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältniß der aufzuwendenden Kosten.

Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

---

§§. 18, 20.

9. In Betreff der Entstehungsgeschichte des §. 18 vgl. OVG. E. Bd. VII. S. 5 ff. — Die den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte in Betreff des Chausseebauwesens haben durch die Uebertragung der Verwaltung u. s. w. der in §. 18 bezeichneten Chausseen und Straßen auf die Provinzialverbände eine Aenderung nicht erfahren und sind insbesondere auf diese Verbände nicht mit übergegangen. — MR. vom 8. Januar 1878 — MBl. S. 19. — Nur diejenigen Brücken sind als auf die Provinzialverbände übergehende Pertinenzien der Staatschausseeen anzusehen, welche vor Emanation des Gesetzes thatsächlich aus den Fonds der Staatschausseeverwaltung unterhalten worden sind. — OVG. E. Bd. VII. S. 9 ff. — Bei der Ueberweisung der zu unterhaltenden Staatschausseeen und der entsprechenden Rente sind die bisherigen Chausseeverwaltungsbezirke, bezw. die für dieselben nach Kapitel 68 Titel 3 des Staatshaushaltsetats ausgeworfenen Beträge zu Grunde gelegt worden (vgl. Anlage K. der Motive zum Gesetzentwurfe). Hiernach decken sich die Chausseeverwaltungsbezirke der einzelnen Verbände nicht überall ganz mit den geographischen Grenzen der letzteren (vgl. OVG. E. vom 7. Februar 1881).

§. 19.

Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen gehen gleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

§. 20.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den im §. 18 genannten Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1.	der Provinzialverband	von	Preußen	1 581 840 *M.*
2.	=	=	Brandenburg . .	940 400 =
3.	=	=	Pommern . . .	656 540 =
4.	=	=	Posen	401 520 =
5.	=	=	Schlesien	1 522 170 =
			Latus	5 102 470 *M.*

10. Nach Absatz 3 — in der Kommissionsberathung d. AH. eingefügt — ist die Uebertragung der Chausseeverwaltung und Unterhaltung an engere Verbände (Kreise ꝛc.) Sache der freien Vereinbarung zwischen diesen und dem Provinzialverbande. In dem Kommissionsberichte ist hierin ausgeführt: „Die Regelung dieser Angelegenheit würde wahrscheinlich in den Provinzen verschieden vor sich gehen. Es sei nicht unmöglich, daß in einigen derselben umgekehrt, als vorgeschlagen, vorgegangen werde: daß nämlich die Verwaltung der Kreischausseen auf die Provinz übergehen werde; in andern dagegen würden sich die Provinzialorgane darauf beschränken, lediglich Chausseebauprämien an die Kreise zu gewähren und ihnen die bisherigen Chausseen übertragen. Festhalten müsse man jedenfalls an dem Prinzip der Vorlage, daß das Eigenthum der Chausseen auf die Provinz übergehe und diese auch in Bezug auf die übernommenen Verpflichtungen verbindlich bleiben".

§. 19.

11. „Die Verpflichtungen, von denen hier die Rede ist, beziehen sich, wie von den Vertretern der Staatsregierung ausgeführt wird, einmal auf die Landwege im früheren Kurfürstenthum Hessen und die Nebenwege in der Provinz Schleswig-Holstein, sodann auf die Bezirks- und Provinzialstraßen in der Provinz Posen, Westfalen und der Rheinprovinz. Die ersteren Verpflichtungen beruhen auf gesetzlichen, die letzteren auf reglementarischen Bestimmungen." Komm.-Ber. AH.

		Transport	5 102 470 M.
6.	der Provinzialverband von Sachsen	1 549 510	=
7.	= = = Schleswig-Holstein.	1 001 690	=
8.	= = = Hannover (einschließlich des Jadegebiets)	1 896 890	=
9.	= = = Westfalen . . .	1 746 340	=
10.	= Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel	1 071 110	=
11.	= Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	639 598	=
12.	= Stadtkreis Frankfurt a. M.	114 072	=
13.	= Provinzialverband der Rheinprovinz . .	1 605 850	=
14.	= Stadtkreis Berlin	160 500	=
15.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	111 970	=
		15 000 000 M.	

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Kommunalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften im §. 2 dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen Königlichen Verordnung*) wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Dezember 1871 zum Grunde gelegt.

Die den Kommunalverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 157) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

*) S. Zusatz bei §. 2.

§. 21.

Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Dezember 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 1866 S. 1. ff.), obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20 zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein

aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66 300 Mark überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2 des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840 (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840 S. 228 ff.) und dem §. 1 des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842, betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Staatskasse (Verordnungs- und Intelligenzblatt 1842 S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21 160,8 Mark, gleichfalls unter Anrechnung auf die im §. 20 angegebene Rente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11 des Gesetzes vom 2. Oktober 1862, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen (Verordnungsblatt für Nassau 1862 S. 176 ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

§. 22.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im §. 18 aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Januar 1876 ab über.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im §. 20 angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chaussee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Kommunalverbände über.

§. 23.

Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Kommunalverbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22 gedachten Chausseen

einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878, durch den Staat fortgeführt.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Kommunalverbänden durch den §. 20 überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Kommunalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§. 4 Alin. 2) oder die von den Vertretungen der im §. 18 gedachten Kommunalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Kommunalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

§. 24.

Die durch §. 8 des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beziehungsweise der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Prä-

benden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzial- und Kommunalverbände.

§. 26.

Von der durch den §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876 ab alljährlich:

1.	dem Provinzialverbande von Posen	220 317 *M.*,
2.	= = = Schleswig-Holstein .	135 819 =
3.	= = = Hannover	284 076 =
4.	= = = Westfalen	194 874 =
5.	= = der Rheinprovinz . . .	333 441 =
6.	dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	91 428 =
7.	= = = = Wiesbaden	55 146 =
8.	dem Stadtkreise Frankfurt a. M.	6 798 =
9.	dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	8 898 =

überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

---

§. 26.

12. Durch §. 26 sind die Antheile an den nach §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 „zur Durchführung der Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872), insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze“ bestimmten Kreisfonds, welche auf die letztgedachten Provinzen und Landestheile entfallen, obwohl für letztere der Erlaß „ähnlicher Gesetze“, wie die Kreisordnung, noch nicht erfolgt ist, daher auch die Ausgaben dafür noch nicht erwachsen konnten, zur Verwaltung und

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Januar 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1.	dem Provinzialverbande von Posen	660 951 M.,
2.	= = = Schleswig-Holstein	407 457 =
3.	= = = Hannover . . .	852 228 =
4.	= = = Westfalen . . .	584 622 =
5.	= = der Rheinprovinz . .	1 000 233 =
6.	dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	274 284 =
7.	dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden	165 438 =
8.	dem Stadtkreise Frankfurt a. M.	20 394 =
9.	dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	26 694 =

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Verbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

§. 27.

Scheidet gemäß §. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der

---

event. Disposition überwiesen worden, während die Antheile der Kreisordnungsprovinzen nach §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1873 den Landkreisen überwiesen worden sind.

Nach der Regierungsvorlage sollte die Ueberweisung der gedachten Fonds an die Provinzialverbände nur erfolgen, „um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zu verwalten und zinsbar zu belegen". In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden jedoch die Worte „oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden" hinzugefügt, um, wie es in dem Kommissionsberichte heißt, die Provinzialverbände nicht zu zwingen, die Bestände unnützerweise aufzuspeichern. Es empfehle sich vielmehr, die Verwendung dieser Summen im Interesse der Provinz zu ermöglichen.

betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

§. 28.

Der Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anlage zu §. 15.

Staats-Nebenfonds des Ministeriums des Innern.

Es erhält:

I. Der Provinzialverband von Preußen

1. den Pferdedemobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzialarmenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen mit einem Kapitalbestande von 1 525 Thlr. in Staatsschuldscheinen und einem Jahresbetrage von 53 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.;

2. den zu gleichem Zwecke bestimmten Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen mit einem Kapitalbestande von 21 564 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren, theils baar, und einem Jahresbetrage von 1 100 Thlr.;

3. den aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildeten Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath mit einem Kapitalbestande von 15 100 Thlr. und einem Jahresbetrage von 549 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

II. Der Provinzialverband von Brandenburg

4. den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, deren Gebäude ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen, und solcher, welche durch Brandunglück oder durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden bei Anschaffung von Schlauchspritzen und Löschgeräthschaften im Regierungsbezirke Potsdam mit einem Kapitalbestande von 6 250 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 190 Thlr.;

5. den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse für gleiche Zwecke gebildeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Kapitalbestande von 1 400 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 54 Thlr.;

6. den Buder'schen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wenden im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Kapitalbestande von 4 950 Thlr. in Staatspapieren, 18 318 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. in Hypothekendokumenten, 760 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baar, zusammen 24 028 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., und einem Jahresbetrage von 1 183 Thlr.

III. Der Provinzialverband von Schlesien

7. den Fonds zu Unterstützungen bei Brandschäden und Epidemieen im Regierungsbezirke Oppeln mit einem Kapitalbestande von 450 Thlr. in Staatsanleihen und einem Jahresbetrage von 17 Thlr.;

8. den Fonds zur Unterstützung durch Ueberschwemmung Verunglückter daselbst mit einem Jahresbetrage von 118 Thlr.

IV. Der Provinzialverband von Sachsen

9. den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg mit einem Kapitalbestande von 1 475 Thlr. in Staatspapieren, 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 47 Thlr.;

10. den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg mit einem Kapitalbestande von 34 375 Thlr. und einem Jahresbetrage von 1 314 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.;

11. desgleichen im Regierungsbezirke Erfurt mit einem Kapitalbestande von 6 875 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 265 Thlr. 8 Sgr.;

12. den General-Armenfonds zu Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt zur Unterstützung armer Bewohner des Eichsfeldes mit einem Jahresbetrage von 722 Thlr.;

13. den Fonds zu außerordentlichen Unterstützungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Verwaltung desselben bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand, mit einem Kapitalbestande von 10 300 Thlr. und einem Jahresbetrage von 466 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

14. den Stift-Merseburger Ueberschußfonds zu Unterstützungen für die Armenkassen und Schulen, sowie an Hülfsbedürftige im Stifte Merseburg mit einem Kapitalbestande von 24 456 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. und einem Jahresbetrage von 757 Thlr.

V. Der Provinzialverband von Hannover

15. den Eichsfeldschen General-Armenfonds der Provinz Hannover zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bewohner des Eichsfeldes mit einem Kapitalbestande von 3 500 Thlr. und einem Jahresbetrage von 127 Thlr. 15 Sgr.;

16. den Osnabrückschen Kornmagazinfonds zur Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück mit einem Kapitalbestande von 33 850 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrage von 960 Thlr.;

17. den Bentheimschen Bataillonsunterstützungsfonds für Hülfsbedürftige in der Grafschaft Bentheim mit einem Kapitalbestande von 1 650 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrage von 71 Thlr.;

18. den Lingenschen Waisenkassenfonds zur Unterstützung von Waisen in der Niedergrafschaft Lingen mit einem Kapitalbestande von 10 850 Holländische Gulden, 1 000 Thlr. Gold und 17 200 Thlr. Kurant, und einem Jahresbetrage von 1 111 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.;

19. den Fonds des von Dankelmann'schen Legats in Osnabrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwittwe der Stadt und Grafschaft Lingen und zweier anderer Wittwen mit einem Kapitalbestande von 3 200 Holländische Gulden und 2 200 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrage von 142 Thlr. 4 Sgr.

VI. Der Provinzialverband von Westfalen

20. den allgemeinen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Arnsberg mit einem Kapitalbestande von 52 825 Thlr. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 2 154 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.;

21. den Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformirter Konfession im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg mit einem Kapitalbestande von 7 316 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 247 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

VII. Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden

22. den Fonds der Adolfstiftung in Wiesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Behufs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe mit einem Kapitalbestande von 13 580 Thlr. und einem Jahresbetrage von 585 Thlr. 3 Sgr.

VIII. Der Provinzialverband der Reinprovinz

23. den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungsbezirke Koblenz mit einem Kapitalbestande von 15 150 Thlr. und einem Jahresbetrage von 575 Thlr.;

24. den Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder ꝛc. für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz mit einem Kapitalbestande von 8 000 Thlr. und einem Jahresbetrage von 3 874 Thlr. 28 Sgr.;

25. für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz mit einem Kapitalbestande von 4 500 Thlr. und einem Jahresbetrage von 4 485 Thlr. 25 Sgr.;

26. für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem

Kapitalbestande von 4 800 Thlr. rentbar angelegt und 2 612 Thlr. 29 Sgr. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 17 236 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.;

27. für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem Kapitalbestande von 21 916 Thlr. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2 097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 7 509 Thlr. 14 Sgr.;

28. für den Regierungsbezirk Köln mit einem Kapitalbestande von 13 190 Thlr. in Effekten, 10 968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 17 998 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.;

29. für den Regierungsbezirk Trier mit einem Kapitalbestande von 22 400 Thlr. (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 13 558 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;

30. für den Regierungsbezirk Aachen mit einem Kapitalbestande von 16 300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahnprioritäten und einem Jahresbetrage von 10 810 Thlr. 19 Sgr.

Anhang.

A. Zur Kreisordnung.

1.

Cirkular und Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes, dritten Titels der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872. Vom 10. März 1873.*)

MBl. S. 121.

Auf Grund des §. 200 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels dieses Gesetzes für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Instruktion ertheilt.

Artikel 1.

Zum Zweck der [ersten,] nach Maßgabe der Kreisordnung vorzunehmenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind [zunächst] für jeden Kreis durch den [Landrath] Kreisausschuß unter Benutzung der unter A., B. und C. beigefügten Formulare die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen (§§. 110 und 184) und zwar:

I. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale;

II. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale;

*) Die in dem begleitenden Cirkular beigefügten erläuternden Zusatzbestimmungen sind am Schlusse des betreffenden Artikels der Instruktion selbst mit kleineren Lettern und eingerückt gedruckt eingeschaltet worden, soweit sie noch Bedeutung haben. Die Instruktion bezieht sich zwar zunächst auf die ersten, im Jahre 1873 bereits vollzogenen Wahlen, gilt jedoch auch für die späteren Wahlen — mit den erforderlichen, im Texte bezeichneten Abänderungen —. Vgl. Art. 17 und die Anlagen a. und b. unten.

III. ein Verzeichniß der Landgemeinden, unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101).

Artikel 2.

Das erste Verzeichniß zerfällt in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind alle diejenigen, nach §§. 10 und 14 zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzer mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aufzunehmen, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume — es mag dasselbe in Ritter-, Köllmer-, Bauer- oder sonstigen Gütern, in Kossäthen-, Käthner-, Gärtner-, Büdner- oder Eigenthümerstellen, beziehungsweise in Trennstücken solcher Besitzungen oder sonstigen Liegenschaften bestehen, in einer oder in verschiedenen Gemarkungen belegen sein, — den Betrag von zusammen mindestens 75 Thalern (in den Kreisen der Provinz Sachsen den Betrag von zusammen mindestens 100 Thalern, und in den Kreisen des Regierungsbezirks Stralsund den Betrag von zusammen mindestens 250 Thalern — §. 183) an Grund- und Gebäudesteuer entrichten beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (GS. S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise zur Gebäudesteuer veranlagt wären.

Befreit von Kreisabgaben sind nach §§. 17 und 18

1. folgende Liegenschaften:
   a) die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften;
   b) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
   c) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
   d) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer;*)
2. folgende Gebäude:
   a) die Königlichen Schlösser;
   b) die dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörigen Gebäude, insofern sie zu einem öffent-

*) Außerdem: Die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche. (Vgl. die neue Fassung des §. 17).

lichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen:

c) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Alle übrigen von der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke und Gebäude — selbstverständlich mit Ausschluß der im §. 3 unter Nr. 7 und 8 des Gebäudesteuergesetzes aufgeführten unbewohnten Gebäude — sind der Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben unterworfen, und sind demgemäß die Besitzer derselben in das Verzeichniß der größeren Grundbesitzer mit aufzunehmen, sofern sich für ihre auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen, von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten, nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 fingirt zu veranlagenden Realitäten, eventuell unter Hinzurechnung der Grund- und Gebäudesteuer-Beträge, welche sie von ihren nicht befreiten Liegenschaften und Gebäuden entrichten, ein Gesammtbetrag von mindestens 75 Thalern (bezw. in Sachsen von 100 und in Neuvorpommern von 250 Thalern) an Grund- und Gebäudesteuer ergiebt.

Die Berechnung der Grundsteuerbeträge für die von der Staatsgrundsteuer befreiten Liegenschaften erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinerträge.

Die von der Staatsgebäudesteuer befreiten, kreisabgabenpflichtigen Gebäude sind — so weit dies nicht bereits anderweit geschehen ist — von den Kreisveranlagungs-Kommissionen, den Grundsätzen des Gebäudesteuer-Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzen.

Die Grund- und Gebäudebesitzer sind in das Verzeichniß, geordnet nach der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuerbeträge, beginnend mit dem die höchsten Beträge zahlenden Besitzer, einzutragen.

Der Fiskus ist hierbei in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domainen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als Ein Besitzer zu betrachten.

In die Abtheilung B. sind nach derselben, aus der Höhe der wirklichen, bezw. fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge, alle diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind, oder mindestens diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. beträgt nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 (GS. S. 697) in den Regierungsbezirken Breslau, Danzig, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam und Stettin*) 96 Thlr., in den übrigen Regierungsbezirken der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen 72 Thlr.

Die zur Zahlung einer Staatsgewerbesteuer nicht verpflichteten Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen (§. 14 Absatz 4), werden durch den Landrath nach den für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Klasse A. I. bestehenden Grundsätzen zu derselben fingirt eingeschätzt.

In gleicher Weise erfolgt die fingirte Einschätzung derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen über den Mittelsatz der Klasse A. I. veranlagt sind, sofern der Umfang ihrer auf dem platten Lande des betreffenden Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen die Veranlagung mindestens mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. rechtfertigt.

Zu Artikel 2.

4. Wer von seinem ländlichen Grundeigenthum an Grund- und Gebäudesteuer den in dem §. 86 Absatz 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag entrichtet und zugleich als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt ist, wird zwar sowohl in dem Verzeichnisse I. Abtheilung A., wie in dem Verzeichnisse II. Abtheilung B. aufzunehmen sein. Derselbe ist jedoch nur befugt, entweder in dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder in dem der Landgemeinden ein Wahlrecht auszuüben, wie sich durch analoge Anwendung der Schlußbestimmung des §. 100 ergiebt.

   Das Gleiche gilt von den Besitzern selbstständiger Güter (§§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2), welche zugleich Gewerbetreibende oder Bergwerksbesitzer und als solche in der Klasse I. A. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagt sind.

5. Besitzen zwei Personen, von denen die eine schon wegen des ihr allein gehörigen Grundeigenthums dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehört, die andere aber nicht, gemeinschaftlich ein größeres Grundeigenthum (§. 86 Absatz 1), so sind sie befugt, für letzteres ein Wahlrecht durch den nicht schon anderweit dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer

*) Und Oppeln. VO. v. 30. August 1875 (GS. S. 569).

angehörigen Gutsbesitzer (§. 97 Nr. 6) selbst in dem Falle auszuüben, wo der auf den ideellen Antheil des letzteren an dem gemeinschaftlichen Grundeigenthum entfallende Grund- und Gebäudesteuerbetrag den im §. 86 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht. Denn bei gemeinschaftlich besessenem Grundeigenthum kommt es nur darauf an, daß von demselben im Ganzen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wird. Es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, dem nicht schon anderweit zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Mitglieder das ihm in Gemeinschaft mit einem Anderen zustehende Wahlrecht lediglich deshalb zu entziehen, weil dieser Andere schon wegen seines ihm allein gehörigen Grundeigenthums in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer wahlberechtigt ist.

Ein Gleiches gilt von den Theilnehmern eines in der Klasse A. I. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagten gewerblichen Unternehmens.

Gehören die Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen größeren Grundeigenthums oder die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens sämmtlich schon wegen des von jedem allein besessenen Grundeigenthums, bezw. allein betriebenen gewerblichen Unternehmens dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer an, so können sie nach §. 95 ein besonderes Wahlrecht für ihr gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen nicht ausüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Mitbesitzer bezw. Theilnehmer physische oder juristische Personen sind. Es ist jedoch auch ein solches gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen in das Verzeichniß I. mit einem entsprechenden Vermerk in der Kolumne 10 mit aufzunehmen.

6. Es ist von einer Seite die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Besitzer eines selbstständigen Gutes verhalte, dessen castrum innerhalb einer städtischen Feldmark, dessen Areal zum Theil auf dem platten Lande, zum Theil in einem städtischen Gemeindebezirke gelegen ist, von dessen Gesammtareal aber ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag entrichtet wird, welcher den Besitzer an sich zur Ausübung eines Wahlrechts im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer befähigen würde?

   Die Frage ist dahin zu beantworten: Erreicht die Grund- und Gebäudesteuer, welche von den auf dem platten Lande belegenen Ländereien zu entrichten ist, den im §. 86 Absatz 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag, so steht dem Besitzer ein Wahlrecht im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu. Anderenfalls ist er nur befugt, nach §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden auszuüben, sofern die auf dem platten Lande belegenen Ländereien einen selbstständigen Gutsbezirk bilden.

7. Daß die den Königlichen Forstbeamten angewiesenen Wohnungen als Dienstwohnungen anzusehen und demgemäß nach §. 17 der Kreisordnung von Kreisabgaben befreit sind, kann nach der Fassung des Artikels 2 der Instruktion keinem Zweifel unterliegen.

Artikel 3.

Das zweite Verhältniß zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind sämmtliche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Besitzer selbstständiger Güter (d. h. solcher, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden), mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, geordnet nach der Reihenfolge der von diesen Gütern zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer-Beträge aufzunehmen.

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniß nur der Besitzer des Restguts mit der auf das letztere entfallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen.

Die eventuelle Vereinigung der Besitzer der zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagten Güter zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist. (Artikel 6 Nr. 4).

In die Abtheilung B. sind in derselben, aus der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. mit einem niedrigeren, als dem Mittelsatze veranlagt sind oder diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Hinsichtlich der fingirten Einschätzung der Bergwerksbesitzer, sowie derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren, in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer der Klasse I. A. veranlagt sind, kommen die Bestimmungen der beiden letzten Absätze des Artikels 2 zur Anwendung.

Zu Artikel 3.

8. Von mehreren Seiten ist eine Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmung im dritten Absatze beantragt worden:

> daß da, wo in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden sind, in das Verzeichniß II. nur der Besitzer des Restgutes aufgenommen werden soll.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß die Ausführung dieser Bestimmung in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen wird, so sehe ich mich doch nicht in der Lage, eine Abänderung derselben eintreten zu lassen.

Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Vorschriften der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 den Besitzern aller außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Güter, deren Grund- und Gebäudesteuer den im §. 86 Absatz 1 bezw. §. 183 vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht, ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden einzuräumen, es hat vielmehr ein solches Recht nur den Besitzern derjenigen Güter beigelegt werden sollen, welche neben und gleich den Gemeinden eine selbstständige kommunale Existenz führen. Daß mit den Worten: „selbstständige Güter" nicht die wirthschaftliche, sondern die kommunale Selbstständigkeit hat ausgedrückt werden sollen, ergiebt sich schon daraus, daß im Gesetze die Ausdrücke: „selbstständige Güter" und „selbstständige" Gutsbezirke promiscue gebraucht worden (§§. 87, 98, 110, 111).

Der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirks beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da lag und liegt noch jetzt die Veranlassung vor, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856, eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen —, sei es in der Weise, daß

ein völlig dismembrirter Gutsbezirk aufgehoben und die in Folge dessen kommunalfrei gewordenen Trennstücke zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt oder mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinigt, sei es, daß ein oder mehrere von einem selbstständigen Gute abveräußerte größere Besitzungen (Vorwerke ꝛc.), welche zur Führung einer eigenen kommunalen Existenz befähigt sind, zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken erhoben werden.

Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben denselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirks noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: „Die Einheit des Besitzes" noch im Wesentlichen aufrecht erhalten; es kann ein Zweifel, wer als Inhaber des selbstständigen Gutsbezirkes anzusehen ist, nicht wohl bestehen, und auch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 der Kreisordnung wird irgend welche Schwierigkeiten nicht bereiten. Der Restgutsbesitzer, welcher dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirks trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirks, bezw. der angesessenen und nicht angesessenen Einwohner desselben in der Ausübung öffentlicher Rechte, also insbesondere auch des Wahlrechts zum Kreistage.

Dagegen wird dort, wo Zerstückelungen von Gutsbezirken in größerem Umfange stattgefunden haben, die Ermittelung dessen, wer als Restgutsbesitzer und Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks anzusehen ist, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es lassen sich indeß hierüber allgemeine Anweisungen nicht wohl geben, vielmehr wird die Entscheidung nach den in jedem konkreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen getroffen werden müssen.

In keinem Falle kann es jedoch für gesetzlich zulässig erachtet werden, den sämmtlichen Besitzern eines zerstückelten Gutsbezirks, in welchem ein einzelner Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten desselben nicht mehr zu ermitteln ist, das Recht beizulegen, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechts zum Kreistage zu wählen; es würde dies gleichbedeutend sein mit der Umwandlung eines solchen Gutsverbandes in eine Gemeinde in einer bestimmten öffentlich rechtlichen Beziehung, welche nur nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856 und mit der Wirkung vollzogen werden darf, daß davon der gesammte öffentliche Rechtszustand des betreffenden Gutsbezirks ergriffen wird.

Wenn hiernach in Folge der noch nicht gehörig geordneten kommunalen Verhältnisse dismembrirter selbstständiger Güter den Besitzern derselben das Recht der Theilnahme an den vorzunehmenden ersten Kreistagswahlen vielleicht hier und da wird vorenthalten werden müssen, so darf doch erwartet werden, daß die Behörden es sich nunmehr werden angelegen sein lassen, binnen kürzester Frist überall da, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, die erforderlichen kommunalen Regulirungen vorzunehmen und dadurch für die späteren Kreistagswahlen ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wie sie für die erstmalige Bildung der Kreistage an einzelnen Orten hervorzutreten scheinen.

Das vorstehend Gesagte gilt auch von den im Stralsunder Bezirke durch das Zusammenlegen mehrerer bis dahin kommunalfreier Besitzungen neu geschaffenen Gutsbezirken, sowie von den in der Provinz Preußen und in dem Kösliner Regierungsbezirke vorkommenden, noch aus polnischer Zeit herrührenden sogenannten Antheilsgütern, soweit nicht den einzelnen Gütern die Eigenschaft selbstständiger Gutsbezirke beiwohnt. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im §. 97 Nr. 6 auf diese Güter ist deshalb aus-

geschlossen, weil dieselbe nicht von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich zu ideellen Antheilen, sondern realiter und rechtlich getheilt besessen werden.

Ebensowenig dürfen einzelne Besitzungen, welche ungeachtet der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Anweisungen noch keinem Kommunalbezirke angeschlossen worden sind, als selbstständige Güter im Sinne der §§. 87 Nr. 2 und 98 Nr. 2 behandelt werden. Auch erscheint es nicht zulässig, derartige Besitzungen lediglich zum Zwecke der Wahl von Wahlmännern für die Vollziehung der Wahl der Kreistagsabgeordneten einem benachbarten Gemeindebezirke einzuverleiben; vielmehr hat die Inkommunalisirung derselben — und zwar mit thunlichster Beschleunigung — auf dem im Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Indem ich im Uebrigen in Betreff der Frage, was unter einem selbstständigen Gute zu verstehen ist, auf den Erlaß vom 14. April 1859 (MBl. S. 172) Bezug nehme, bemerke ich, daß ebensowenig wie das bisherige Recht der Standschaft, das bisherige Recht der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als ein ausschließliches Kriterium der kommunalen Selbstständigkeit eines Gutes betrachtet werden darf.

9. Sollten einzelne selbstständige Güter vorkommen, deren Liegenschaften nach den Vorschriften der §§. 10 ff. nicht kreisabgabenpflichtig sein würden, so sind dieselben in das Verzeichniß II. nicht mit aufzunehmen, wie sich aus §. 99 in Verbindung mit §. 86 ergiebt.

Artikel 4.

In das dritte Verzeichniß der Landgemeinden sind in der Reihenfolge ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Civil-Einwohnerzahl alle diejenigen Gemeinden aufzunehmen, welche nicht nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden.

Bei jeder Gemeinde ist die Zahl der von ihr zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der Vorschriften des §. 100 anzugeben. Danach erfolgt die Vertretung der Landgemeinden bei Gemeinden:

1. von weniger als 400 Einwohner durch einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohner durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1 200 Einwohner durch drei,
4. von 1 200 und weniger als 2 000 Einwohner durch vier,
5. von 2 000 und weniger als 3 000 Einwohner durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1 000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind diejenigen Gemeinden aufzuführen, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichten und zugleich weniger als 100 Einwohner zählen. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl und der Steuersumme sind auch diejenigen Grundbesitzer und die von ihnen zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuerbeträge zu berücksichtigen, welche zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder zu den im §. 98 Nr. 2 bezeichneten Besitzern selbstständiger Güter gehören.

Die eventuelle Vereinigung dieser letzteren Gemeinden zu Kollektivstimmen und die Bestimmung der Zahl der von ihnen zu wählenden Wahl-

männer erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist (Artikel 6, Nr. 5).

Zu Artikel 4.

10. In das Verzeichniß der Landgemeinden sind auch diejenigen Flecken mit aufzunehmen, deren Gemeindeverhältnisse nach den Vorschriften im Absatze 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geregelt worden sind, es sei denn, daß den letzteren die Städteordnung mit oder ohne die Maßgaben des Titels VIII. ausdrücklich verliehen worden ist.

Dagegen sind von der Aufnahme in das Verzeichniß der Landgemeinden diejenigen Kolonien ausgeschlossen, welche erst nach Emanation des Allgemeinen Landrechts entstanden und wenn auch schon bisher thatsächlich als Gemeinden behandelt, so doch rechtlich zu solchen noch nicht konstituirt worden sind.

Artikel 5.

Nach erfolgter Anfertigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) ist [von dem Landrathe, unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, sowie dreier Mitglieder des gegenwärtigen Kreistages, von denen eines dem Stande der Rittergutsbesitzer, eines dem Stande der Städte und eines dem Stande der Landgemeinden anzugehören hat,] von dem Kreistage nach Vorschlag des Ausschusses*) die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89, 90 und 93 vorzunehmen.

Es sind hierbei die Ergebnisse der [Volkszählung vom 1. Dezember 1871] letzten allgemeinen Volkszählung**) zu Grunde zu legen; die im aktiven Militärdienste stehenden Personen bleiben überall, und insbesondere auch bei der nach §. 89 Nr. 1 vorzunehmenden Vertheilung außer Berechnung.

Ergeben sich bei der Berechnung der auf die einzelnen Wahlverbände entfallenden Zahl von Abgeordneten Bruchtheile, so werden dieselben nach §. 93 nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das durch die Hand des Landraths zu ziehende Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Die Bestimmungen des §. 93 finden jedoch auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen dem Wahlverbande der Städte, bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemäßheit des § 89 Nr. 1 Satz 2 die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt. Denn die Anwendung jener Bestimmungen würde unter Umständen dahin führen, daß der Wahlverband der Städte bezw. die in einem Kreise vorhandene einzige Stadt mehr als die Hälfte, bezw. ein Drittel sämmtlicher Abgeordneten erhalten würde, während nach der dispositiven Vorschrift im §. 89 Nr. 1 Satz 2 die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf.

---

*) KO. §. 111.
**) KO. §. 89 Nr. 1.

Wenn also beispielsweise in einem Kreise, in welchem nur eine Stadt vorhanden ist, die Zahl der Abgeordneten 26 beträgt und die Stadt nach ihrer Bevölkerungszahl ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten zu erhalten hat, so würden auf die Stadt $8\frac{1}{3}$, auf das platte Land $17\frac{2}{3}$ Abgeordnete entfallen. Gleichwohl erhält die Stadt nur 8 und das platte Land 18 Abgeordnete. Denn wollte man der ersteren 9 Abgeordnete überweisen, so würde die Zahl der städtischen Abgeordneten ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen.

Ebenso erhalten in dem Falle, wo auf den Wahlverband der Städte, und auf das platte Land beispielsweise je $16\frac{1}{2}$ Abgeordnete entfallen, die Städte zusammen nur 16, das platte Land 17 Abgeordnete.

Von der letzteren Zahl entfallen hinwiederum auf jeden der beiden Wahlverbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je $8\frac{1}{2}$ Abgeordnete und hat demgemäß das Loos zu entscheiden, welcher von den beiden Verbänden 9 und welcher 8 Abgeordnete zu erhalten hat.

Ueber das Ergebniß der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie über die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen [und von dem Landrathe, den drei Mitgliedern des Kreistags und dem vereideten Protokollführer zu vollziehen].

Zu Artikel 5.

11. Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände u. s. w. ist überall die durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1871 ermittelte ortsanwesende Bevölkerung mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen zu Grunde zu legen. Die Wohnbevölkerung kann hierzu nicht benutzt werden, da dieselbe von dem statistischen Büreau aus den Zählkarten nicht besonders zusammengestellt worden ist. Das statistische Büreau ist übrigens von mir veranlaßt worden, die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 den Landräthen unmittelbar und ungesäumt mitzutheilen.

Artikel 6.

1. Sobald die Zahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten feststeht, werden durch [den Landrath] den Kreistag auf Vorschlag des Ausschusses in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke dergestalt gebildet, daß jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat. (§. 91.)

Es ist hierbei die Civil-Bevölkerungszahl aller derjenigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden zu Grunde zu legen, welche in den Verzeichnissen II. und III. (Art. 1) aufgeführt sind, mit Einschluß der in denselben wohnenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

2. Der §. 91 enthält bezüglich der Bildung der Wahlbezirke die fernere Bestimmung, daß dieselbe unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke erfolgen solle. Die über die Bildung der Amtsbezirke ergehende besondere Instruktion wird den Landräthen die Aufstellung eines vorläufigen Tableaus für die Amtsbezirke übertragen, auf Grund dessen

demnächst nach Maßgabe des §. 49 die Verhandlung mit den Betheiligten zu erfolgen hat.

Soweit dieses Tableau alsdann bereits aufgestellt sein wird, ist dasselbe bei der Abgrenzung der Wahlbezirke möglichst zu berücksichtigen.

3. Ferner ist darauf zu achten, daß die einzelnen Wahlbezirke eine solche Bevölkerungszahl enthalten, bei welcher für die demnächstige Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben die Anwendung der Bestimmungen des §. 93 Absatz 2, und insbesondere die Entscheidung durch das Loos möglichst vermieden wird.

Ob die Wahlbezirke so abzugrenzen sind, daß jeder derselben nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird von den besonderen Verhältnissen eines jeden Kreises abhängen Es wird hierbei insbesondere in Betracht kommen: die größere oder geringere Zahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden insgesammt zu wählenden Abgeordneten, die größere oder geringere Einwohnerzahl und räumliche Ausdehnung der einzelnen Wahlbezirke. Im Allgemeinen wird es sich zur Erleichterung des Wahlgeschäftes empfehlen, die Größe der Wahlbezirke so zu bemessen, daß auf einen jeden nur ein Abgeordneter entfällt.

4. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere selbstständige Güter, deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so sind die Besitzer derselben durch den [Landrath] Kreisausschuß in Gemäßheit des §. 99 dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thlr. entfällt. Auch hat der [Landrath] Kreisausschuß die Art zu regeln, in welcher das Kollektiv-Stimmrecht auszuüben ist.

Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden sind, am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß das Kollektiv-Stimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, daß die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlrecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- und Gebäudesteuer zusammen der Betrag von 40 oder mehr Thalern aufkommt, so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besitzer desselben gleich den übrigen Besitzern selbstständiger Güter bei der Abgeordnetenwahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt.

5. In gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter sind in Gemäßheit des §. 101 durch den [Landrath] Kreisausschuß auch diejenigen in einem Wahlbezirke vorhandenen zwei oder mehrere Gemeinden zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, deren jede weniger als

20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer (vergl. Art. 4, Absatz 3) entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt.

Behufs Regelung der Ausübung dieses Kollektivstimmrechts wird anzuordnen sein, daß jede der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des §. 100 einen Wahlmann zu wählen hat, und daß demnächst, wenn drei oder mehrere Gemeinden in einem Wahlbezirke vorhanden sind, die Wahlmänner derselben einen oder, sofern die Einwohnerzahl der Geweinden zusammen 400 und mehr beträgt, zwei beziehungsweise drei u. s. w. Kollektiv-Wahlmänner aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welchen die Vertretung der Gemeinden bei der Abgeordnetenwahl obliegt; daß dagegen, wenn nur zwei Gemeinden vorhanden sind, das Kollektivstimmrecht derselben abwechselnd durch den von der einen und den von der anderen Gemeinde gewählten Wahlmann ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt, so ist dieselbe gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Abgeordnetenwahl zu entsenden.

6. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (§. 91) erfolgt nach Maßgabe der Bevölkerung durch [den Landrath unter Zuziehung dreier Mitglieder des Kreistages (Artikel 5, Absatz 1) und eines vereideten Protokollführers] den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.*) Das Ergebniß derselben ist in einem besonderen Protokoll niederzulegen.

7. Auf Grund dieser Vorarbeiten ist (unter Benutzung des unter D. beigefügten Formulars) ein Verzeichniß (IV.) der Wahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter nebst ihrer Einwohnerzahl, sowie die zu demselben gehörigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, ingleichen die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten anzugeben sind. Bei den nach §§. 99 und 101 zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigten Gütern und Gemeinden ist zu vermerken, in welcher Art von ihnen das Kollektivstimmrecht auszuüben ist.

Zu Artikel 6.

13. Wie sich aus der Bestimmung Nr. 1 Absatz 2 ergiebt, ist bei der Bildung der Wahlbezirke für den Verband der Landgemeinden die Bevölkerungszahl derjenigen selbstständigen Gutsbezirke außer Betracht zu lassen, deren Besitzer zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehören, während andererseits diejenigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer dabei zu berücksichtigen sind, welche zwar dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, ihren Wohnsitz jedoch in Landgemeinden oder in solchen Gutsbezirken haben, welche zu dem Wahlverbande der Landgemeinden gehören.
14. Es ist von einer Seite gewünscht worden, es möge bei der Bildung der Wahlbezirke auch auf die Zahl der für dieselben sich ergebenden Wahlstimmen Rücksicht genommen werden. Dies darf jedoch nur insoweit geschehen, als

*) KO. §. 111.

dadurch der Grundsatz, daß die Wahlbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung gebildet werden sollen, nicht verletzt wird.

Artikel 7.

1. Gleichzeitig hat in derselben Weise, wie die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Art. 6 Nr. 6) nach §§. 92. und 93. die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises zu erfolgen.

2. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche nach Maßgabe ihrer Seelenzahl nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

3. Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

4. Die Feststellung der auf einzelne Städte bezw. Städte-Wahlbezirke entfallenden Zahl von Abgeordneten geschieht in der Weise, daß zunächst durch Division mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammteinwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt wird. Ergeben sich bei dieser Berechnung für die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke neben ganzen Theilen Bruchtheile, so ist in Betreff der letzteren nach den Bestimmungen des §. 93 mit folgenden Maßgaben zu verfahren:

a) Wenn der im §. 93 vorgeschriebene Ausfall der $1/2$ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammen genommen die Gesammtzahl der §. 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen, so erhält diejenige Stadt bezw. derjenige Städtewahlbezirk den übrig bleibenden Abgeordneten, für welche bezw. für welchen die Berechnung den größesten, $1/2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil ergeben hat.

b) Wenn die Anrechnung der $1/2$ erreichenden oder übersteigenden Bruchtheile für voll zur Folge hat, daß die Zahl der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten übersteigen, so erhält, unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Absatze des §. 92 diejenige Stadt, bezw. derjenige Städtewahlbezirk einen Abgeordneten weniger, für welche bezw. für welchen die Berechnung den kleinsten, hinter einem ganzen Theile am weitesten zurückbleibenden Bruchtheile ergeben hat.

Haben also beispielsweise die 7 Städte eines Kreises mit einer Gesammteinwohnerzahl von 40 392 Seelen im Ganzen 17 Abgeordnete zu

wählen, so entfällt auf eine Zahl von 2 376 städtischen Einwohnern 1 Abgeordneter.

Die Stadt B. hat 24 365 Einwohner, R. 8 176, Fr. 3 342, Fl. 1 932, Pr. 1 532 und Rh. 1 045.

Da keine der drei Städte Fl., Pr. und Rh. die Zahl von 2 376 für sich erreicht, so sind dieselben zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Es berechnet sich dann die Zahl der Abgeordneten für

die Stadt B. auf $10^{605}/_{2376}$ (weniger als $1/2$) also 10,
" " R. auf $3^{1038}/_{2376}$ (desgl.) " 3,
" " Fr. auf $1^{966}/_{2376}$ (desgl.) " 1,
für die Städte Fl., Pr. und Rh. mit zusammen
4 509 Einwohnern auf $1^{2133}/_{2376}$ (mehr als $1/2$),
also auf 2,
Sa. 16.

Da aber der Wahlverband der Städte 17 Abgeordnete zu erwählen hat, so erhält die Stadt R., welche den größten, $1/2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil aufzuweisen hat, 4 Abgeordnete.

Hätte jedoch bei gleicher Gesammtzahl der städtischen Bevölkerung und bei gleicher Gesammtzahl der von derselben zu erwählenden Abgeordneten

B. 24 965,
R. 8 376,
Fr. 3 642,
Fl., Pr. und Rh. zus. . 3 409,
40 392 Einwohner,

so würde zu erhalten haben:

B. . . . . $10^{1205}/_{2376}$ (über $1/2$) also 11,
R. . . . . $3^{1239}/_{2376}$ (desgl.) " 4,
Fr. . . . . $1^{1266}/_{3276}$ (desgl.) " 2,
Fl., Pr. u. Rh. $1^{1033}/_{2376}$ (unter $1/2$) " 1,
Summa 18 Abgeordnete;

es würde also 1 Abgeordneter zu viel vertheilt sein, und würden demgemäß, da Fl., Pr. und Rh. mindestens einen gemeinschaftlichen Abgeordneten erhalten müssen, der Stadt B., welche von den übrigen Städten den kleinsten Bruchtheil aufzuweisen hat, statt 11 nur 10 Abgeordnete zu überweisen sein.

5. Unter Benutzung des unter E. beigefügten Formulars ist ein Verzeichniß (V.) der Städtewahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen Städte nebst ihrer Einwohnerzahl und der Zahl der von jeder Stadt in Gemäßheit des §. 104 Absatz 2 zu wählenden Wahlmänner (je einer auf 250 Einwohner) anzugeben sind.

Zu Artikel 7.

16. Die Bestimmungen unter Nr. 4a. und b. beruhen auf folgender Erwägung: Ermittelt man behufs der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte durch Division mit der Zahl der Letzteren in die Gesammt-Einwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und dividirt dann mit dieser in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte, so liegt es in der Natur der Sache, daß nur eine genaue

Addition der dabei sich ergebenden Brüche wieder genau die Abgeordnetenzahl ergeben kann, von welcher man ausgegangen ist. Verändert man die Brüche, indem man diejenigen, welche unter $^1/_2$ betragen, streicht, und die übrigen zu vollen Einheiten ergänzt, so ist es Zufall, wenn die Addition gleichwohl noch dasselbe Resultat liefert; sie kann eben so gut mehr als weniger ergeben. Das Verfahren des §. 93 der Kreisordnung läßt sich daher nur da strikt anwenden, wo die resultirende Gesammtzahl der Abgeordneten oder doch wenigstens die in Berechnung zu ziehenden Bevölkerungszahlen nicht schon im Voraus anderweitig als feststehend gegeben sind. Da bei der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise Städte-Wahlbezirke weder das eine noch das andere der Fall ist, so bedurfte es zur Ausführung der Bestimmungen des §. 92 einer Ergänzung der im §. 93 vorgeschriebenen Berechnungsweise. Die zu diesem Behufe unter Nr. 3a. und b. des Artikels 7 der Instruktion getroffenen Bestimmungen entsprechen der ratio legis.

Eine ähnliche Vervollständigung der Vorschriften über die Untervertheilung der auf die Wahlbezirke der Landgemeinden entfallenden Abgeordneten erschien entbehrlich, da man es hier nicht mit feststehenden Bevölkerungszahlen zu thun, es vielmehr in der Hand hat, die Wahlbezirke so zu bilden, daß auch bei strikter Anwendung der im §. 93 vorgeschriebenen Berechnungsweise die gesetzliche Zahl von Abgeordneten herauskommt.

Artikel 8.

Sobald die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) beendigt ist, werden dieselben nach §. 110 durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem [Landrathe] Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen [Entscheidung die Berufung] Beschluß die Klage an das Bezirksverwaltungsgericht innerhalb zwei Wochen stattfindet. [Die Berufung ist bei dem Landrathe einzulegen.] Die Klage ist bei dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.*)

Artikel 9.

In gleicher Weise wird nach §. 111 die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (Artikel 5), das Verzeichniß der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Artikel 6 Nr. 7), sowie die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Artikel 6 Nr. 6) und der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (Artikel 7 Nr. 1—3) beziehungsweise das Verzeichniß der Städtewahlbezirke (Artikel 7 Nr. 5) durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die [Beschwerde an das] Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zulässig. Dieselbe ist dem [Landrathe] Bezirksverwaltungs-

*) Vgl. KO. §. 110 Abs. 2 und VGG. §. 35.

gerichte einzureichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.*)

[Artikel 10.

Die gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und der Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen sind von dem Landrathe mit seiner Gegenerklärung einzureichen.

Die erfolgte Bildung der Verwaltungsgerichte wird seiner Zeit durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.]**)

Artikel 11.

Nach Ablauf der in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Fristen, beziehungsweise nach Erledigung der gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten zu schreiten.

Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 108 erster Absatz).

Artikel 12.

Zunächst wählt jede Landgemeinde die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Zahl von Wahlmännern.

Bezüglich der Wahl der von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Landgemeinden zu wählenden Wahlmänner wird auf die Bestimmungen im Artikel 6 Nr. 5 verwiesen.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemäßheit des §. 100 von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Für die Wahlen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist nach Anleitung des unter F. beigefügten Formulars von dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) eine Wählerliste aufzustellen.

In derselben sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäß in die Wählerliste nicht mitaufzunehmen sind diejenigen, welche nach dem durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt gemachten Verzeichnisse I. zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören (§. 100 letzter Absatz).

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856).

*) Vgl. KO. §. 112a.
**) obsolet.

Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Ortsverfassung, sowie die Einführung einer gewählten Gemeindevertretung haben, sofern sich hierzu ein Bedürfniß ergiebt, auf dem in den §§. 4—8 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Sind in einer Gemeinde in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 Nr. 3 und 4 a. a. O. den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe übersteigen, mehr als eine Stimme beigelegt, oder sind die Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt, so ist bei jedem Gemeindemitgliede in einer besonderen Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist (z. B. der Lehnschulzengutsbesitzer zwei Stimmen, die Bauern je 1, die Halbbauern je 1/2, Kossäthen je 1/4 Stimme).

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäß §. 5 Nr. 5 a. a. O. eine Vertretung der zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen verbundenen Besitzer kleinerer nicht gespannfähiger Grundstücke durch, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden die letzteren in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viele Stimmen jeder Abgeordnete zu führen berechtigt ist.

2. Die Wählerliste ist mindestens drei Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginne der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der gemäß Nr. 2 bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Schöffen) hat darüber binnen drei Tagen zu entscheiden, und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen. Gegen diese Entscheidung steht [binnen weiteren acht Tagen die Berufung an den Landrath als Kommunalaufsichtsbehörde, bei den späteren Wahlen an den Kreisausschuß (§. 135 Nr. IX. 10) offen.] innerhalb zwei Wochen dem Stimmberechtigtem und bezw. dem Einsprechenden die Klage bei dem Kreisausschusse zu.*)

4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und nachdem von ihm der Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

5. Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem unter G. anliegenden Formular. In dieselbe sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung derselben zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

*) Vergl. Zust.G. §. 49. OG. §. 42.

*6. Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden wird von dem Landrathe anberaumt.

7. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler jeder Gemeinde zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau [bestimmen] bezeichnen (§. 1 des Wahlreglements).

8. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Art. 12 Nr. 8—27 der gegenwärtigen Instruktion eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w. cfr. §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856).

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituirung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provozirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung konstituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (Nr. 8 Absatz 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§. 5 Abs. 3*) des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes nnd der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

9. Nach Konstituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher [oder einem von ihm ernannten Wahlvorsteher] oder einem Schöffen**) und aus zwei oder vier von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. [Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler]. Der

*) jetzt Absatz 2.

**) Wahlregl. §. 2 (n. F.) u. Anm. 2 das.

Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer (§. 2 des Wahlreglements).

Zum Protokollführer kann auch [ein nicht stimmberechtigtes Gemeindemitglied] eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person, ernannt werden.*) Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

[Sind so viele stimmberechtigte Gemeindemitglieder, als zur Besetzung der Stellen von zwei Beisitzern und zwei Stimmzählern erforderlich sind, nicht anwesend, oder überhaupt nicht vorhanden, so ist das Amt des Stimmzählers auf die, bezw. den Beisitzer zu übertragen.]

10. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

11. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protokollführer [und die Stimmzähler] mittelst Handschlags an Eidesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.

12. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

13. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindemitglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt, und die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

14. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel gewählt (§. 4 des Wahlreglements).

15. Vor jedem Wahlgange wird einem jedem anwesenden Wähler [durch die Stimmzähler] ein [mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers abgestempelter]**) Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen Desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

Sind in einer Gemeinde die Mitglieder derselben solchergestalt in verschiedene Stimmrechtsklassen getheilt, daß beispielsweise der Lehnschulzen-Gutsbesitzer 2 Stimmen, jeder Bauer 1, jeder Halbbauer 1/2, jeder Kossäth 1/4 Stimme führt und je 8 Büdner aus ihrer Mitte je einen Abgeordneten

*) Wahlregl. §. 2 (n. F.).

**) Die Abstempelung der Stimmzettel findet nicht mehr statt. Wahlregl. §. 4 (n. F.) u. Anm. 9 das.

zur Gemeindeversammlung wählen, welcher je eine Stimme führt, so erhalten die Lehnschulzen-Gutsbesitzer 8 Stimmzettel, jeder Bauer 4, jeder Halbbauer zwei, jeder Kossäth einen, jeder Abgeordnete der Büdner je 4 Stimmzettel.

16. Wählbar zum Wahlmanne ist nach §. 100 Absatz 2, bezw. §. 106 Nr. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitze angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist (cfr. §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmann die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu Wählende muß:

a) Angehöriger des Deutschen Reichs und selbstständig sein.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

17. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und [wirft] legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter Nr. 15 zweiter und dritter Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (Nr. 15 Absatz 2 und 3) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

19. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorstand nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben zunächst uneröffnet durch einen [Stimmzähler] der Beisitzer*) zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Nr. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem Protokolle anzugeben.

*) Wahlregl. §. 5 Abs. 3 (n. F.). Vgl. Anm. 4 zu §. 2 das.

20. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und [ein Stimmzähler] ein Beisitzer zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der [Stimmzähler] Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande [den Stimmzählern] und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

21. Ungültig sind:*)

a) Stimmzettel, welche [ungestempelt] nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
d) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person bezeichnet ist.
e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

22. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

23. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach Nr. 21 einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

24. Alle abgegebenen Stimmzettel [welche nicht nach Nr. 22 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Landrath durch Kreisblatt-Bekanntmachung die Vernichtung derselben anordnet (§. 113 der Kreisordnung)] sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.**)

25. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§. 7***) des Wahlreglements).

26. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst binnen [drei] fünf Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will.

---

*) Wahlregl. §. 6 (n. F.).

**) Also nicht bloß die in Nr. 23 gedachten Stimmzettel. Vgl. Anm. 10 zu Wahlregl. §. 7 Abs. 2 (n. F.).

***) Jetzt §. 8.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen [drei] fünf Tagen gilt als Ablehnung.

27. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen [drei] fünf Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter Nr. 7 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen.

28. Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung des unter H. beigefügten Formulars ein Protokoll aufzunehmen.

Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sogleich nach Abhaltung des Wahltermins nebst sämmtlichen Belagstücken dem Landrathe einzureichen.

Zu Artikel 12.

18. Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß den Gemeindevorstehern zur Erleichterung der Aufstellung der Wählerlisten nach Formular F. gestattet wird, die stimmberechtigten Gemeindemitglieder in derselben, statt in alphabetischer Ordnung, in einer anderen ortsüblichen Reihenfolge, z. B. nach der Reihenfolge der Hausnummern zu verzeichnen.

19. Es empfiehlt sich nach den örtlichen Verhältnissen in dem Formular F. oder in einem der anderen Formulare andere als die gewählten Beispiele aufzuführen, so findet sich auch hiergegen nichts zu erinnern.

20. Die nicht angesessenen Dorfeinwohner sind zur Theilnahme am Stimmrechte in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen nicht berechtigt, sofern ihnen nicht etwa nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts dieses Recht zugestanden hat. Zwar enthält der §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Vorschrift,

daß die Theilnahme an dem Stimmrechte durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt werde;

dagegen schrieb der §. 20 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts vor, daß nur die angesessenen Wirthe als Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil nehmen dürfen.

Eine von dieser Gesetzesvorschrift abweichende Ortsobservanz hat sich seit Emanation des Allgemeinen Landrechts bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. April 1856 in keiner Landgemeinde ausbilden können, weil dieselbe gegen das Gesetz verstoßen haben würde, und eben so wenig gestattet das Gesetz vom 14. April 1856, nicht angesessenen Dorfeinwohnern ein Stimmrecht beizulegen. Wenn daher bisher an einzelnen Orten auch nicht angesessene Einwohner zu den Gemeinde-Versammlungen mit Stimmberechtigung zugelassen worden sind, ohne daß ihnen dieses Recht nachweislich schon vor Emanation des Landrechts zugestanden hat, so ist dies zu Unrecht und wohl zumeist in der mißverständlichen Annahme geschehen, daß, da dieselben als Hausväter der Schulgemeinde stimmberechtigt seien, ihnen auch das Stimmrecht in den Versammlungen der politischen Gemeinde nicht vorenthalten werden dürfe.

21. Wenn auch die unter Nr. 8—27 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren etwas komplizirt erscheinen mögen, so ist doch eine Vereinfachung derselben nicht wohl ausführbar, ohne ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes zu verletzen. Sie entsprechen übrigens im Wesentlichen den für die Reichstags- bezw. Landtagswahlen bestehenden Bestimmungen und darf erwartet werden, daß, da die Gemeindevorsteher in der Handhabung der letzteren schon einigermaßen geübt sind, es ihnen gelingen wird, auch die Bestim-

mungen der Instruktion über die Kreistagswahlen richtig zur Anwendung zu bringen.

Zur möglichsten Verhütung formell ungültiger Wahlen wird es sich empfehlen, daß die Landräthe die Gemeindevorsteher über das Wahlverfahren persönlich belehren und wollen die Herren Regierungs-Präsidenten dies den Landräthen zur besonderen Pflicht machen.

Artikel 13.

Nach Vollzug der Wahlmänner-Wahlen in den Landgemeinden stellt der Landrath auf Grund der Wahlprotokolle und der nach den Formularen B. und D. angefertigten Verzeichnisse der einzelnen Wahlbezirke (Artikel 6 Nr. 7), der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Artikel 1 Nr. II.) für jeden einzelnen Wahlbezirk nach Anleitung des unter J. beigefügten Formulars eine Wählerliste auf, in welche die von den Gemeinden des Wahlbezirks gewählten Wahlmänner, die zu demselben gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, bezw. die Vertreter der zu Kollektivstimmen vereinigten selbstständigen Gutsbezirke, sowie die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung, der Wahlort und der Wahlvorsteher einzutragen sind.

Die Wählerlisten sind in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung derselben durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die in der Liste verzeichneten Personen werden durch den Landrath oder den von diesem hierzu ernannten Wahlvorsteher mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, zur Wahl des bezw. der Kreistagsabgeordneten an dem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage und vom Kreisausschusse zu bestimmenden*) Wahlorte und zwar mindestens acht Tage vor dem Wahltermine zusammengerufen. Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 12 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Prüfung der Legitimation der als Stellvertreter von Besitzern selbstständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern erschienenen Personen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des §. 98 letzter Absatz, bezw. der §§. 96 und 97 der Kreisordnung. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt sein.
2. Bei dem Wahlakte hat nach §§. 95 und 102 Absatz 1 jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.
3. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten ist ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung der Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt (cfr. §. 86

*) KO. §. 103.

letzter Absatz, 97 und 98 Nr. 3 der Kreisordnung und §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die ländlichen Grundbesitzer ist sonach der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Abgeordneten die in §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

4. Die Wahl zum Kreistagsabgeordneten darf von einem Kreisangehörigen (d. h. demjenigen, welcher innerhalb des Kreises einen Wohnsitz hat — §. 6 des Gesetzes) nur aus den im §. 8 des Gesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und bleibt ungeachtet des Hinweises auf die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung bei dieser Erklärung stehen, so ist, wenn die Erklärung im Wahltermine selbst erfolgt, von dem Wahlvorsteher sofort die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen. Erfolgt die Ablehnung später, so ordnet der Landrath eine Neuwahl an.

Zu Artikel 13.

22. Die Befugniß des Landraths, die Leitung der Wahl der Kreistags-Abgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden den von ihm zu ernennenden Wahlvorstehern zu übertragen, gründet sich auf den §. 2 des Wahlreglements. Die Bestimmung des §. 103, wonach hiermit die Amtsvorsteher beauftragt werden sollen, ist für die ersten Wahlen noch nicht anwendbar. In der Auswahl der Wahlvorsteher ist der Landrath nicht beschränkt; es wird sich jedoch der Regel nach empfehlen, solche Personen zu ernennen, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben.
23. Die Einladung wie die Wahl erfolgen selbstverständlich für jeden Wahlbezirk besonders.

Artikel 14.

Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden werden zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten die zu diesem Verbande gehörigen, in dem Verzeichnisse I. (Artikel 1 Nr. I.) aufgeführten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer durch den Landrath mindestens acht Tage vor dem Wahltermine, mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, nach der Kreisstadt zusammenberufen. Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlung wird auf Grund des Verzeichnisses I. nach Anleitung des unter K. beigefügten Formulars eine Wählerliste angefertigt, in welcher die wahlberechtigten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 13 sinngemäße Anwendung.

Zu Artikel 14.

24. Die von einer Seite vorgeschlagene Bildung besonderer Wahlbezirke für den Wahlverband der größeren Grundbesitzer erscheint mit der Vorschrift des §. 94 der Kreisordnung nicht vereinbar und hat deshalb von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in die Instruktion abgesehen werden müssen.

Artikel 15.

Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner in dem Wahlverbande der Landgemeinden ist von dem Landrathe die Vornahme der Wahlen der städtischen Kreistagsabgeordneten anzuordnen.

Dieselben erfolgen nach §. 104 in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. in Neuvorpommern und Rügen das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind (Artikel 7), haben der Magistrat und die Stadtverordneten bezw. die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung die ihnen nach dem Verzeichnisse der Städte-Wahlbezirke zukommende Zahl von Wahlmännern zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von [diesem] dem Kreisausschusse*) bestimmten Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. Die Einladung der Wahlmänner erfolgt nach den Bestimmungen im Artikel 14.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlung wird nach dem unter L. beigefügten Formular eine Wählerliste angefertigt, in welcher die von den einzelnen Städten gewählten Wahlmänner in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne im Wahlverbande der Städte ist nach §. 160 Nr. 1. jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet.

Auch auf die Vollziehung der Wahlen im Wahlverbande der Städte finden die Bestimmungen des Artikels 12 sinngemäße Anwendung.

Artikel 16.

Die Wahlprotokolle sind [nach §. 113 von dem Landrathe zu prüfen und] dem Kreistage nebst sämmtlichen auf die Wahlen bezüglichen Druck- und Schriftstücken vorzulegen. [Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.]

*) KO. §. 104 Abs. 3.

[Bis zu dieser Entscheiduug hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Kreistage.]*)

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 17.

Die in den vorstehenden Artikeln 1—16 für die ersten Wahlen der Kreistagsabgeordneten gegebenen Bestimmungen gelten auch für die späteren nach §§. 108 und 112 vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen mit der Maßgabe, daß die in dem ersten Abschnitte des dritten Titels dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage übertragenen, für die ersten Wahlen aber an Stelle dieser nach §. 184 von dem Landrathe wahrzunehmenden Befugnisse bei den späteren Wahlen von dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage selbst wahrzunehmen sind.

Weitere Instruktion für die Vornahme der späteren Wahlen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu Nr. 1.

Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage. Vom 1. Mai 1876.

MBl. S. 121.

In Erledigung des Vorbehaltes am Schlusse meiner Instruktion vom 10. März 1873 bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Behufs Vorbereitung der zur regelmäßigen Ergänzung der Kreistage nach §. 108 der Kreisordnung erforderlichen Wahlen, sowie zum Zwecke der Neuwahlen, welche in Folge der nach §. 112 von den Kreisvertretungen aufzustellenden Vertheilungspläne nothwendig werden, sind gemäß §. 110 die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen.

2. Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten erfolgt nach Vorschrift der Art. 1 bis 4 der Instruktion vom 10. März 1873 und der zu denselben durch Cirkularverfügung vom gleichen Datum erlassenen Zusatzbestimmugen, mit folgenden Maßgaben:

a) die Aufstellung der Verzeichnisse bewirkt der Kreisausschuß (§. 110),
b) die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer in den Verzeichnissen I. bis III. sind in Reichswährung anzugeben;
c) die Reihenfolge der Landgemeinden in dem Verzeichnisse III. (Art. 4) wird bestimmt nach der, durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung, mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen (§§. 84, 89 Nr. 1).

---

*) Vgl. KO. §. 113 (n. F.), wonach jetzt zu verfahren.

Das Königliche statistische Büreau ist von mir veranlaßt worden, die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 den Landräthen unmittelbar und ungesäumt mitzutheilen. Die vom Königlichen statistischen Büreau mitgetheilten Zahlen sind überall maßgebend.

3. Sobald die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten beendigt ist, werden dieselben durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht (§. 110 KO.).

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Verzeichnisse veröffentlicht worden sind, bei dem Kreisausschusse anzubringen (§. 110 KO.).

Gegen die Beschlüsse (Entscheidungen) des Kreisausschusses findet innerhalb [zehn Tagen] zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§. 90 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875).*)

4. Mit der Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten ist sofort zu beginnen und Alles soweit vorzubereiten, daß es nach dem Eintreffen der Mittheilungen des statistischen Büreaus nur der Revision des Verzeichnisses III. bedarf und die öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 3 unmittelbar darauf erfolgen kann.

Mit der Ausführung dieser Verfügung werden die Königlichen Regierungen betraut.

5. Wegen weiterer Ausführung der §§. 111 und 112 der Kreisordnung in Verbindung mit §§. 107 und 108 wird demnächst besondere Verfügung ergehen.**)

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anlage B. zu Nr. 1.

Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahl der Kreistagsabgeordneten. Vom 21. Juli 1876.

MBl. S. 223.

Im Anschlusse an meine Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. bestimme ich zur weiteren Ausführung der §§. 111 und 112 der KO. vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit §§. 107 und 108 Folgendes:

I.

1. Nachdem die Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten I. bis III. in Gemäßheit meiner Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. erfolgt ist, hat der Kreisausschuß nach §. 111 die geeigneten Vorschläge an den Kreistag

über die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände,

über die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,

über die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf die einzelnen Wahlbezirke,

---

*) KO. §. 110 Abs. 2 (n. F.).
**) S. folgende Anlage B.

über die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, bezw. die Bildung von Städtewahlbezirken,

auszuarbeiten. Hierbei sind die verschiedenen Eventualitäten, welche in Folge des Loosens auf dem Kreistage eintreten können (§. 93) entsprechend zu berücksichtigen.

2. Wenn Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§. 110) nicht eingegangen, oder die gestellten Anträge vom Kreisausschusse berücksichtigt, oder die Klagen gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses endgültig entschieden (Gesetz vom 3. Juli 1875 §. 90 Nr. 2),*) oder die Klageanträge der Art sind, daß nach der Ansicht des Kreisausschusses die Entscheidungen des Bezirks- bezw. Oberverwaltungsgerichts, auch wenn sie den Klageanträgen entsprechen sollten, die Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlverbände, Wahlbezirke und Städte nicht beeinflussen würden, hat der Landrath, eventuell nach Revision der Vorschläge (Nr. 1) durch den Kreisausschuß, einen Kreistag zur Aufstellung des Vertheilungsplanes nach §§. 111 und 112 und zur Ausloosung des Kreistagsabgeordneten nach §. 107 anzuberaumen.

In dem Einladungsschreiben, welchem die Vorschläge des Kreisausschusses beizufügen sind, ist mitzutheilen, welche Klagen bezüglich der Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten noch schweben.

II.

Der Kreistag erledigt die ihm nach §§. 107 und 112 obliegenden Geschäfte in nachstehender Reihenfolge:

1. Der Kreistag vertheilt die dem Kreise nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zustehende Anzahl von Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe des Artikels 5 der Instruktion vom 10. März 1873 und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung von demselben Tage (s. Nr. 17).

2. Der Kreistag bildet die Wahlbezirke für den Wahlverband der Landgemeinden und vertheilt die Abgeordneten ihrer Zahl nach auf die einzelnen Wahlbezirke nach Maßgabe des Artikels 6 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

3. Der Kreistag vertheilt die von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und bildet die Städtewahlbezirke nach Maßgabe des Artikels 7 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

4. Nach Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände und nach Bildung der Wahlbezirke gemäß Nr. 1 bis 3 erfolgt die Ausloosung der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes nach §. 107.

5. Der Kreistag vertheilt die nicht ausgelooften Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Landgemeinden auf die gemäß Nr. 2 gebildeten Wahlbezirke in der Art, daß die neuen Wahlbezirke an die Stelle derjenigen früheren Wahlbezirke treten, welchen sie nach der Seelenzahl der in den neuen Wahlbezirken verbliebenen Ortschaften der früheren Wahlbezirke am Meisten entsprechen. Event. entscheidet zwischen den bei der Vertheilung der einzelnen Abgeordneten in Frage kommenden Wahlbezirken das Loos, welchen Wahlbezirken die einzelnen nicht ausgelooften Abgeordneten als Vertreter zu überweisen sind.

6. Wird bei der Vertheilung gemäß Nr. 3 ein früherer Städtewahlbezirk aufgelöst und ist der Abgeordnete desselben bei der Ausloosung nach §. 4 nicht ausgelooft worden, so wird derselbe als Abgeordneter derjenigen Stadt überwiesen, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Event. entscheidet das Loos darüber, für welche Stadt derselbe als Abgeordneter weiter fungiren soll.

Gehören zum Wahlverbande der Städte eines Kreises mehrere Städte und entfällt nach der neuen Vertheilung (§. 92 Abs. 1) auf eine dieser Städte eine geringere Anzahl von Abgeordneten, als früher, so ist die Ausloosung der Hälfte der Abgeordneten des Wahlverbandes der Städte (§. 107) so einzurichten, daß jedenfalls so viel

*) KO. §. 110 Abs 2. (n. F.).

Abgeordnete der betreffenden Stadt ausgelooſt werden, als derſelben gegen früher weniger zuſtehen. Hierbei iſt nach folgendem Beiſpiel zu verfahren:

In dem Kreiſe C. befinden ſich 6 Städte mit 17 Abgeordneten. Nach der früheren Seelenzahl entfielen auf die Städte D. und S. je 4, nach der jetzigen 3 bezw. 5 Abgeordnete.

9 Abgeordnete des Städtewahlverbandes werden ausgelooſt. Befindet ſich unter den 8 zunächſt ausgelooſten Abgeordneten kein Vertreter der Stadt D., ſo wird der 9. Abgeordnete, welcher ausſcheidet, nur unter den Vertretern der Stadt D. ausgelooſt.

Iſt bereits vor Erlaß dieſer Cirkularverfügung in der Weiſe verfahren worden, daß bei der Ausloſung der Hälfte der ſtädtiſchen Abgeordneten ſo viel Abgeordnete der betreffenden Stadt vorweg ausgelooſt worden ſind, als ihr jetzt weniger zuſtehen, ſo behält es dabei für die Vergangenheit ſein Bewenden.

7. Auf Grund dieſer Vertheilungen und Ausloſungen ſtellt der Kreistag die Zahl derjenigen Abgeordneten feſt, welche ein jeder Wahlverband durch §. 108 bei der Wahl im November d. J., bezw. in dem durch Kreisſtatut anderweitig feſtgeſetzten Zeitabſchnitte, zu wählen hat. Die Zahl wird gefunden aus der Differenz der nach Nr. 1 ermittelten Anzahl der dem Kreiſe zuſtehenden Abgeordneten und der Anzahl der nach Nr. 4 nicht ausgelooſten Kreistagsabgeordneten.

Ferner bezeichnet der Kreistag diejenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach Nr. 5 und 6 die Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen haben.

8. Nach Maßgabe dieſer Vertheilungen und Feſtſtellungen ſtellt der Kreistag nach Art. 6 Nr. 7 und Art. 7 Nr. 5 das Verzeichniß IV. der Wahlbezirke der Landgemeinden ꝛc. und das Verzeichniß V. der Städtewahlbezirke auf.

9. Die nach Nr. 1 bis 8 erforderlichen Vertheilungen erfolgen nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 ermittelten ortsanweſenden Civilbevölkerung. Die hierüber vom Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau nach der Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. mitgetheilten Zahlen ſind überall maßgebend.

Das Loos wird in allen Fällen vom Landrathe gezogen.

III.

1. Befinden ſich in einem der vom Kreistage nach Abſchnitt II. gebildeten Wahlbezirke mehrere Güter oder Gemeinden, auf welche die §§. 99 und 101 der Kreisordnung Anwendung finden, ſo ſind dieſelben vom Kreisausſchuſſe gemäß Art. 6 Nr. 4 und 5 der Inſtruktion vom 10. März 1873 zu Geſammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen.

2. Die bezüglichen Beſchlüſſe des Kreisausſchuſſes werden in der Kolonne „Bemerkungen" des Verzeichniſſes IV. eingetragen.

3. Die vom Kreistage nach Abſchnitt II. getroffenen Vertheilungen und Feſtſtellungen, ſowie die Verzeichniſſe IV. und V. ſind vom Kreisausſchuſſe durch das Kreis- bezw. Amtsblatt nach Maßgabe des Art. 9 der Inſtruktion vom 10. März 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dieſe Vertheilungen, Feſtſtellungen und Verzeichniſſe nach §. 112 der Kreisordnung für einen Zeitraum von 12 Jahren maßgebend ſein ſollen.

Binnen einer Friſt von 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes iſt die Klage an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zuläſſig. (Geſetz, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehöden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung §. 63.)*)

IV.

1. Nach Ablauf der Friſten (Nr. 3 der Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. und Nr. 3 Abſchnitt III. dieſer Cirkularverfügung), bezw. nach Erledigung der gegen die Verzeichniſſe I. bis V. erhobenen Anträge oder nach Entſcheidung der Klagen und Be-

*) Geſetz vom 26. Juli 1876 (GS. S. 297 ꝛc.); vgl. folgende Seite.

rufungen, welche gegen diese Verzeichnisse oder gegen die vom Kreistage bewirkten Vertheilungen und Feststellungen angebracht worden sind, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne durch den Kreisausschuß ist zur Vollziehung der Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zum Kreistage zu schreiten, und zwar:

a) im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer seitens aller Wahlberechtigten,

b) in den Wahlverbänden der Landgemeinden und Städte seitens derjenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach der Feststellung des Kreistages (Abschnitt II. Nr. 7 und 8) bezw. nach der Entscheidung des Königlichen Bezirks- bezw. Oberverwaltungsgerichts Ergänzungs- bezw. Neuwahlen vorzunehmen haben.

Die Wahlen im Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 108).

2. Zunächst wählt jede Landgemeinde der nach Nr. 1 ermittelten Wahlbezirke die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Anzahl von Wahlmännern. Für das Wahlverfahren sind Art. 12 der Instruktion vom 10. März 1873 und die Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung vom gleichen Tage maßgebend.

3. Nach Vollziehung der Wahlmännerwahlen stellt der Landrath für jeden der nach Nr. 1 ermittelten Wahlbezirke eine Wählerliste auf und ordnet die Wahl der Abgeordneten für die einzelnen Wahlbezirke an. Auf dieses Verfahren findet der Art. 13 der Instruktion vom 10. März 1873 mit den zu ihm erlassenen Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung vom gleichen Tage mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlorte vom Kreisausschusse bestimmt werden (§. 103).

4. Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen die Wahlen im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer nach Maßgabe des Art. 14 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen

5. Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner im Wahlverbande der Landgemeinden ist vom Landrathe die Vornahme der Wahlen im Verbande der Städte anzuordnen. Dieselben regeln sich nach Art. 15 der Instruktion mit der Maßgabe, daß der Wahlort für Städtewahlbezirke vom Kreisausschusse bestimmt wird (§. 104).

6. Die Wahlprotokolle sind nach §. 113 von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen.

V.

Mit der Ausführung dieser Verfügung werden die Königlichen Regierungen betraut.

2.

Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. Vom 18. Juni 1873.*)

(II. Titel, 4. Abschnitt, §§. 46—49, 56—58).

MBl. S. 153.

Auf Grund des §. 200 der Kreisordnung ergeht für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Ausführung der Bestimmungen des zweiten Titels, vierten Abschnitts, §§. 46 bis 49, 56 bis 58 dieses Gesetzes nachstehende Instruktion über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie über die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

Artikel 2.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten die im §. 48 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze.

Diesen Grundsätzen entsprechend ist bei der Abgrenzung der Amtsbezirke

1. zu beachten, daß jeder Amtsbezirk thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfaßt.**)

Bei den bisherigen Polizeibezirken war dies oft nicht der Fall; es kam beispielsweise vor, daß eine einzelne Ortschaft, getrennt durch verschiedene, zu anderen Polizeibezirken gehörige Ortschaften von dem Sitze ihrer Polizeiobrigkeit mehrere Meilen entfernt war. Um die aus einem solchen Zustande für eine wirksame Handhabung der Polizei erwachsenden Unzuträglichkeiten in Zukunft zu beseitigen, erscheint eine sorgfältige Durchführung des Grundsatzes der räumlichen Zusammenhängigkeit geboten, und müssen Abweichungen von demselben eingehend motivirt werden. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften in den §§. 51 ff. des Gesetzes eine Zerreißung von Gemeinde- und Gutsbezirken möglichst zu vermeiden.

---

*) Artikel 1 und 3 der Instruktion sind, als nicht mehr von Interesse, fortgelassen. Die in dem begleitenden Cirk. d. Min. d. Inn. v. 18. Juni 1873 (MBl. S. 150) der Instruktion beigefügten erläuternden Bemerkungen sind am Schlusse des betreffenden Artikels abgedruckt.

**) Die in der Instruktion angeführten Vorschriften der Kreisordnung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

In Bezug auf Gemeindebezirke wird dies voraussichtlich überall unschwer zu erreichen sein. Wohl die meisten derselben bilden schon für sich — wenigstens ohne wesentliche Unterbrechungen — räumlich zusammenhängende Flächengebiete; wo dies aber nicht der Fall ist, wird es ausführbar sein, die zwischen den von einander getrennten Theilen eines Gemeindebezirks liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke mit dem ersteren zu einem und demselben Amtsbezirke zu vereinigen. Sollte aber ausnahmsweise die Zerreißung eines Gemeindebezirks nicht zu umgehen sein — ein Fall, der beispielsweise eintreten kann, wenn zu einem Gemeindebezirke ein mehrere Meilen davon entferntes Wiesen- oder Forstterrain gehört, welches von anderen Gemeinden oder Gutsbezirken umschlossen ist, deren Zusammenlegung mit dem ersteren Gemeindebezirke zu einem und demselben Amtsbezirke unausführbar erscheint — so wird demnächst, soweit dies die hierbei in Betracht kommenden kommunalen Interessen gestatten, darauf Bedacht zu nehmen sein, auf dem in dem Gesetze über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 vorgezeichneten Wege die Abtrennung eines solchen entfernten Grundstückskomplexes von seinem bisherigen Gemeindebezirke und die Zulegung desselben zu einem Kommunalbezirke herbeizuführen, welcher demjenigen Amtsbezirke angehört, mit dem jener Grundstückskomplex seiner Lage nach vereinigt werden muß.

Was die Gutsbezirke anbetrifft, so wird sich die Vereinigung der einzelnen Theile eines Gutsbezirks mit verschiedenen Amtsbezirken nicht immer vermeiden lassen. Nicht selten bilden mehrere, meilenweit von einander entfernte, aber einem und demselben Besitzer gehörige, in wirthschaftlicher Beziehung selbstständige Güter oder ein Hauptgut mit mehreren von einander weit entfernten Vorwerken beziehungsweise Wiesen- oder Forstkomplexen nur einen einzigen selbstständigen Gutsbezirk.

Wollte man die sämmtlichen Theile eines solchen Gutsbezirks mit den dazwischen belegenen andern Guts- und Gemeindebezirken zu einem und demselben Amtsbezirke vereinigen, so würde der letztere unter Umständen einen zu großen Umfang erhalten. In solchen Fällen wird sich daher die Zulegung der einzelnen Theile eines Gutsbezirks zu verschiedenen Amtsbezirken bisweilen nothwendig machen; es wird sich alsdann aber auch empfehlen, entweder die einzelnen Theile des betreffenden Gutsbezirks auf dem im Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken zu erheben oder die Einverleibung der hierzu nicht geeigneten Theile in andere Guts- oder Gemeindebezirke herbeizuführen. Wo dies wegen entgegenstehender kommunaler Rücksichten nicht ausführbar sein sollte, wird im Interesse einer geordneten Amtsverwaltung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 32 letzter Absatz für die von dem Hauptgute entfernt belegenen, verschiedenen Amtsbezirken angehörigen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks die Bestellung besonderer Gutsvorsteher anzuordnen sein.

2. Die Größe und Einwohnerzahl der Amtsbezirke ist dergestalt zu bemessen, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

Es müssen daher die Amtsbezirke so komponirt werden, daß die Amts-

angehörigen die Kosten der Amtsverwaltung, soweit dieselben nicht aus den vom Staate gewährten Beiträgen gedeckt werden (§§. 52 Nr. 1, 69 und 70 Absatz 4), ohne Ueberbürdung aufzubringen, sowie die etwa in Gemäßheit des §. 53. auf den Amtsbezirk zu übernehmenden kommunalen Leistungen zu erfüllen im Stande sind.

Diese Rücksicht weist auf die Bildung größerer Amtsbezirke hin; gleichwohl wird denselben doch nur ein solcher Umfang gegeben werden dürfen, daß den Amtsvorstehern die Möglichkeit einer überall örtlich und persönlich eingreifenden Thätigkeit gewahrt wird und das Ehrenamt eines Amtsvorstehers von den hierzu Befähigten ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Angelegenheiten gern und willig übernommen werden kann.

Behufs einheitlicher und gleichmäßiger Durchführung der Organisation der Amtsbezirke hatte das Abgeordnetenhaus bei der Berathung des ihm auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 20. Dezember 1871 vorgelegten Kreisordnungs-Entwurfs beschlossen, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen,

daß die aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken zusammengesetzten Amtsbezirke in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen, sowie

daß einzelne Gemeinden, unter Erfüllung der sonstigen im Gesetze aufgestellten Bedingungen, nur dann zu Amtsbezirken erklärt werden sollen, wenn sie entweder mindestens 500 Einwohner zählen, oder wenn sie bei geringerer Einwohnerzahl den Nachweis führen, daß besondere Verhältnisse die Erklärung zum Amtsbezirke im Sinne des Gesetzes rechtfertigen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. November 1872 dem Landtage gemachte, nunmehr zum Gesetze gewordene Vorlage ist jedoch unterblieben, weil dieselbe nicht eine unabänderliche Norm, sondern nur eine Instruktion für die Bildung der Amtsbezirke sein sollte und konnte, um deshalb aber nicht sowohl in das Gesetz selbst, als vielmehr in die zur Ausführung desselben zu erlassende Anweisung gehört.

Wenn demgemäß an dieser Stelle auf die von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Zahlenbestimmungen hingewiesen wird, so wird dieser Hinweis den Behörden als ein Fingerzeig dienen, welchem zu folgen sie sich werden angelegen sein lassen, soweit die lokalen Verhältnisse es gestatten. Da, wo die Bildung von Amtsbezirken mit einer, die niedrigste Zahlengrenze nicht erreichenden oder mit einer, die höchste überschreitenden Einwohnerzahl sollte vorgeschlagen werden, sind die hierfür maßgebenden Verhältnisse darzulegen. So wird beispielsweise die Bildung kleinerer, als 800 Einwohner umfassender Amtsbezirke in dünn bevölkerten Gegenden zulässig sein, damit die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht durch eine zu weite Ausdehnung des Bezirks erschwert wird. Andererseits wird es kein Bedenken haben, in dichter bevölkerten Gegenden bei der Bemessung der Einwohnerzahl der Amtsbezirke auch über die Maximalzahl von 3 000 hinauszugehen, wenn zur Uebernahme der Verwaltung solcher größeren Bezirke geeignete Personen vorhanden sind; es wird sich jedoch die Einwohnerzahl auch dieser Amtsbezirte noch immer innerhalb solcher Grenzen

halten müssen, daß die Amtsvorsteher im Bereiche ihrer Amtsbezirke eine überall örtlich und persönlich eingreifende Thätigkeit zu entwickeln vermögen.

Wo es in einer Gegend an Personen, welche zu Amtsvorstehern befähigt sind, zur Zeit gänzlich fehlt, und demgemäß nach §. 58 die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher erfolgen muß, wird es um deswillen nicht erforderlich sein, zur Bildung von Amtsbezirken mit einer die Maximalzahl von 3 000 übersteigenden Einwohnerzahl zu schreiten. Denn nach der Bestimmung im letzten Absatze des §. 58 kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden. Freilich setzt dies voraus, daß die Lage der betreffenden Amtsbezirke zu einander eine solche ist, daß die gemeinsame Verwaltung derselben durch einen einzigen Beamten mit Erfolg geführt werden kann. (Siehe Artikel 4 Nr. 3 der gegenwärtigen Instruktion.)

3. Nach §. 48 Nr. 2 sollen Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke erklärt werden.

Auch für die Ausführung dieser Bestimmung wird der vorgedachte Beschluß des Abgeordnetenhauses in Betreff der Einwohnerzahl der zu eigenen Amtsbezirken zu erklärenden Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Die Einwohnerzahl und die Fähigkeit der betreffenden Gemeinde, die Kosten der Amtsverwaltung zu tragen, wird aber nicht ohne Weiteres entscheidend sein dürfen: es wird auch die Frage erwogen werden müssen, ob der Stand der allgemeinen Bildung der Einwohner einer solchen Gemeinde für eine stets ordnungsmäßige Führung der Amtsverwaltung durch den jeweiligen Vorsteher derselben eine ausreichende Gewähr bietet.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Konstituirung zu einem eigenen Amtsbezirke ist stattzugeben, wenn die vorstehend erläuterten Bedingungen zutreffen, und nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke nothwendig macht. Andererseits wird auch ohne einen solchen Antrag eine hierzu an und für sich geeignete Gemeinde zu einem besonderen Amtsbezirke erklärt werden dürfen, wenn die lokalen Verhältnisse dies erfordern.

Bei der Bildung besonderer Amtsbezirke aus einzelnen Gemeinden kommen noch insbesondere die im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen, zu den Städten im Sinne des Artikels 1 dieser Instruktion nicht gehörigen Ortschaften (Flecken) in Betracht, deren Gemeindeverhältnisse eine Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853*) erfahren haben. Sind

*) §. 1 Abs. 2 a. a. O. lautet: In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städteordnungen (v. 19. November 1808 und 17. März 1831) gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städteordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinziallandtages vorbehalten.

solche Ortschaften schon bisher einer gutsherrlichen Polizeigewalt nicht mehr unterworfen gewesen, so hat die Erklärung derselben zu besonderen Amtsbezirken auf den Antrag ihrer verfassungsmäßigen Vertreter zu erfolgen, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke unabweislich nothwendig macht. Auch den Anträgen solcher Fleckensgemeinden, welche bisher noch einer gutsherrlichen Polizeigewalt unterworfen waren, auf Konstituirung zu besonderen Amtsbezirken ist stattzugeben, wenn auf sie die Voraussetzungen des §. 48 Nr. 2 des Gesetzes zutreffen.

4. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des §. 48 können Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt umfassen, auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 des §. 48 zu Amtsbezirken erklärt werden.

Die Voraussetzungen für die Konstituirung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken sind hiernach:

a) Der betreffende Gutsbezirk muß eine abgesonderte Lage haben und ein räumlich zusammenhängendes Flächengebiet ohne wesentliche Unterbrechung umfassen. Es darf demgemäß ein Gutsbezirk, dessen Gebäude oder Grundstücke mit denen eines anderen Gutsbezirks oder eines Gemeindebezirks eine örtlich verbundene Lage haben, beziehungsweise im Gemenge liegen, nicht zu einem eigenen Amtsbezirke erklärt werden.

   Der §. 48 bestimmt im zweiten Satze der Nr. 4 ausdrücklich: daß Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören sollen.

   Unwesentliche Unterbrechungen des Flächengebiets eines Gutsbezirks durch Grundstücke eines anderen Guts- oder Gemeindebezirks, wie beispielsweise das zungenförmige Hineingreifen einer kleineren Fläche einer benachbarten Gemeindefeldmark in die Feldmark des betreffenden Gutsbezirks sind kein Hinderniß für die Konstituirung des letzteren zu einem besonderen Amtsbezirke.

b) Der Flächeninhalt des Gutsbezirks muß ein erheblicher sein.

   Läßt sich auch ein für alle Kreise gleichmäßig anwendbares Minimalmaß nicht wohl normiren, so wird doch im Allgemeinen nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein erheblicher erachtet werden können, welche mehrere Tausend Morgen umfassen.

c) Es muß ein Antrag des Inhabers des betreffenden Gutsbezirks vorliegen.

   Wo es an einem solchen Antrage fehlt, wird die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken zu vermeiden sein, soweit die lokalen Verhältnisse es gestatten.

   Aber auch Anträge, welche an sich den Voraussetzungen unter Littr. a. und b. entsprechen, werden nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn dadurch eine zweckmäßige Bildung der übrigen Amtsbezirke gehindert wird.

Als im Allgemeinen geeignet zur Bildung besonderer Amtsbezirke lassen sich beispielsweise bezeichnen: größere Forstbezirke, größere aus mehreren Gütern, bezw. Vorwerken bestehende Herrschaften, sowie auch einzelne durch ihre Größe hervorragende Güter, sofern sie die vorgedachten Bedingungen erfüllen.

Auf die Einwohnerzahl kommt es hierbei nicht an. Es werden deshalb auch solche Gutsbezirke, welche die Minimalzahl von 500 Einwohnern nicht erreichen, zu besonderen Amtsbezirken erklärt werden können.

Bei sehr großen Gutsbezirken kann der Fall eintreten, daß sich das Hauptstück desselben, welches eine abgesonderte Lage hat und ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt ohne wesentliche Unterbrechung umfaßt, zu einem besonderen Amtsbezirke eignet, während der kleinere räumlich getrennte Theil nach Artikel 2 Nr. 1 Absatz 5 mit einem anderen Amtsbezirke zu vereinigen ist.

5. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke sind nach §. 48 Nr. 4 des Gesetzes zu gemeinsamen Amtsbezirken zu vereinigen.

Bei der Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist unter Beobachtung der unter Nr. 1 und 2 näher erläuterten Grundsätze die natürliche Zusammengehörigkeit, die Bequemlichkeit des nachbarlichen Verkehrs, die Gemeinsamkeit der Interessen der zu einem Amtsbezirke zu vereinigenden Ortschaften zu berücksichtigen und zugleich möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele Schulverbände, Wegebaubezirke, Spritzenverbände u. s. w.), nicht zerrissen werden.

Es ist daher einerseits die Zusammenlegung solcher Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirke zu vermeiden, welche durch größere Flüsse, Seen, Gebirge von einander geschieden und dadurch in ihrem nachbarlichen Verkehre behindert sind, andererseits dahin zu streben, daß die zu einem und demselben Kirchspiele gehörigen Ortschaften, und wo die Kirchspiele einen zu großen Umfang haben sollten, wenigstens die zu einem und demselben Schulverbande gehörigen Ortschaften, sowie auch in denjenigen Landestheilen, in welchen Gesammtarmenverbände bestehen (§§. 9 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, Ges.-Samml. S. 130), die zu einem und demselben Gesammtarmenverbande gehörigen Ortschaften zu Einem Amtsbezirke gelegt werden. Dabei wird sich in vielen Fällen zugleich die Vereinigung der zu einem und demselben Spritzenverbande und, wo die Wegebaubezirke nicht zu umfangreich sind, auch der zu einem und demselben Wegebaubezirke gehörigen Ortschaften zu einem gemeinsamen Amtsbezirke erreichen lassen.

Ebenso werden die bestehenden Grabenschauverbände nicht selten bei der Bildung der Amtsbezirke eine geeignete Berücksichtigung finden können.

Zu Artikel 2.

2. Wie sich aus den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 der Nr. 1 dieses Artikels ergiebt, würde die Bildung eines einzigen Amtsbezirks aus einem größeren fiskalischen Forstbezirke, dessen einzelne Theile von einander getrennt liegen, dem Gesetze nicht entsprechen, sofern es nicht ausführbar sein sollte, auch die zwischen den einzelnen Theilen des Forstbezirks belegenen anderen

Gemeinde- und Gutsbezirke demselben Amtsbezirke anzuschließen. Da es jedoch in vielen Fällen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses wünschenswerth sein wird, die sämmtlichen Theile eines Forstbezirks unter der Verwaltung eines und desselben Amtsvorstehers (des Oberförsters) zu vereinigen, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, aus den einzelnen getrennt liegenden Theilen eines Forstbezirks, event. unter Anschluß angrenzender fremder Gemeinden und Gutsbezirke zwei oder mehrere besondere Amtsbezirke zu bilden und die Verwaltung derselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 56 und 58 des Gesetzes einem und demselben Amtsvorsteher (dem Oberförster) zu übertragen. Für die von dem Hauptkomplexe entfernt liegenden Forsttheile werden in solchen Fällen in der Person eines dort wohnenden Försters oder anderen Forstbeamten nach §. 32 letzter Absatz des Gesetzes besondere Gutsvorsteher zu bestellen sein.

In ähnlicher Weise wird in Betreff größerer Herrschaften, deren einzelne Theile von einander getrennt liegen, verfahren werden können.

3. Die Bestimmung im letzten Absatze der Nr. 2 wird auch für diejenigen bisherigen Domänen-Rentamtsbezirke zu beachten sein, in denen es an Personen fehlt, welche zu Amtsvorstehern ernannt werden können. Wollte man die sämmtlichen Ortschaften eines Domänen-Rentamtsbezirks, welche meistens eine die Maximalzahl von 3000 weit übersteigende Einwohnerzahl enthalten und ein Flächengebiet von 4, 5 und mehr Quadratmeilen umfassen, zu einem einzigen Amtsbezirke vereinigen, so würde dadurch die im Gesetze vorgeschriebene Mitwirkung des Amtsausschusses bei der Verwaltung der Amtsangelegenheiten sehr erschwert werden.

4. Nach §. 71 des Gesetzes steht zwar denjenigen Gemeinden, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, ein Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds nicht zu. Unter besonderen Umständen kann es jedoch gerechtfertigt erscheinen, auch solchen Gemeinden eine Beihülfe aus Kreisfonds zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung zu bewilligen, wenn sie ohne ihren Antrag zu besonderen Amtsbezirken erklärt worden sind (Nr. 3 Abs. 3).

Artikel 4.

1. Die erfolgte Bildung der Amtsbezirke wird dem Kreistage bekannt gemacht und derselbe aufgefordert, in Gemäßheit der §§. 56 und 57 des Gesetzes aus der Zahl der Amtsangehörigen jedes Amtsbezirks (d. h. der innerhalb des Amtsbezirks wohnhaften Personen, §. 6 des Gesetzes) die zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen vorzuschlagen.

Behufs thunlichster Beschleunigung der Einrichtung der Amtsverwaltungen wird es sich empfehlen, daß die Kreistage schon bei Gelegenheit der Berathung über die Bildung der Amtsbezirke den Kreisausschuß, bezw. eine besondere Kommission mit der Ermittelung der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen beauftragen.

Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist übrigens kein Wahlrecht. Derselbe ist deshalb verpflichtet, dem Ober-Präsidenten alle in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen befähigten Personen vorzuschlagen. (Vergl. die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses pro 1872/73. Protokoll der sechsten Sitzung am 22. November 1872 Seite 86—88.*)

Der Kreistag hat in seine Vorschläge auch diejenigen Personen aufzunehmen, welchen einer der im §. 8 unter Nr. 1—4 angeführten zur Ab-

*) Wegen event. Ergänzung d. Vorschläge vgl. KO. §. 56 Abs. 3. (Neue Fassung).

lehnung des Amtes eines Amtsvorstehers berechtigenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht; zur Vermeidung von Weiterungen ist jedoch zugleich von dem Landrathe durch Rückfrage bei diesen Personen festzustellen, ob sie im Falle einer Ernennung den Entschuldigungsgrund geltend zu machen beabsichtigen.

Die Vorschläge des Kreistages sind für jeden Kreis, amtsbezirksweise geordnet, aufzustellen und dem Ober-Präsidenten von dem Landrathe mittelst Berichts unter Vermittelung des Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode, für welche die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter ernannt werden, ist der Kreistag von dem Ober-Präsidenten zu neuen Vorschlägen aufzufordern. In der Zwischenzeit bleibt es dem Ermessen des Ober-Präsidenten überlassen, ob er bei einer nöthig werdenden neuen Ernennung seine Auswahl auf die vorhandene Vorschlagsliste beschränken oder den Kreistag zu deren Vervollständigung veranlassen will.

2. Nach §. 69 der Kreisordnung sind die Amtsvorsteher berechtigt, eine Unkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten (d. h. der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke) von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

Die definitive Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigungen wird erst erfolgen können, wenn die Ernennung der Amtsvorsteher von dem Oberpräsidenten vollzogen sein wird. Es bleibt jedoch den Kreisausschüssen überlassen, sich schon vorher in geeigneter Weise Gewißheit darüber zu verschaffen, von welchen voraussichtlich zu Amtsvorstehern zu ernennenden Personen dergleichen Ansprüche werden erhoben werden, sich hierauf über den Betrag der als Pauschquanta zu gewährenden Amtsunkosten-Entschädigungen schlüssig zu machen und hierüber die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu vernehmen.

3. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk eine zum Amtsvorsteher geeignete, d. h. hierzu befähigte und verpflichtete bezw. bereite Person (vergl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. O. Seite 88) nicht zu ermitteln, so hat sich derselbe zugleich darüber zu äußern, ob die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines solchen Amtsbezirks durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich ist. Fällt diese Aeußerung im bejahenden Sinne aus, so ist zunächst die Bereitwilligkeit des von dem Kreistage bezeichneten Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters zur einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung des betreffenden benachbarten Amtsbezirks von dem Landrathe festzustellen, sowie auch event. die Zustimmung der städtischen Vertretung einzuholen.

Ergiebt sich hiernach die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt als ausführbar, so ist hierüber dem Ober-Präsidenten behufs weiterer Anordnung von dem Landrathe Bericht zu erstatten.

4. Im anderen Falle hat der Kreisausschuß wegen Bestellung eines

kommissarischen Amtsvorstehers dem Ober-Präsidenten die geeigneten Vorschläge zu machen. Im Interesse der Kostenersparniß ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß, sofern die Verhältnisse es gestatten, einem solchen kommissarischen Amtsvorsteher die Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig übertragen wird. Daß die von einem kommissarischen Amtsvorsteher gleichzeitig zu verwaltenden zwei oder mehreren Amtsbezirke ein zusammenhängendes Flächengebiet umfassen, erscheint nicht unbedingt erforderlich. Nur muß der Amtssitz für den kommissarischen Amtsvorsteher so gewählt werden, daß der amtliche Verkehr zwischen ihm und den Bewohnern der einzelnen Ortschaften der unter seiner Verwaltung vereinigten Amtsbezirke leicht und ohne Belästigung für den einen wie den andern Theil stattfinden kann. Mit Rücksicht hierauf wird es sich beispielsweise empfehlen, als Amtssitz für den kommissarischen Amtsvorsteher eine Stadt zu bestimmen, welche zu den unter seiner Verwaltung zu vereinigenden Amtsbezirken eine centrale Lage hat und zugleich den Mittelpunkt des Verkehrs für die Bewohner der letzteren bildet. Auch wird es unter Umständen ebenfalls im Interesse der Kostenersparniß rathsam und auch an sich zweckmäßig sein, das Amt eines kommissarischen Amtsvorstehers einem Staats- oder Kommunalbeamten als ein Nebenamt zu übertragen.

Bei der Auswahl der kommissarischen Amtsvorsteher wird mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und werden hierbei nur solche Personen zu berücksichtigen sein, deren geschäftliche Vorbildung, Integrität und soziale Stellung zu Bedenken keine Veranlassung giebt. Auf die Meldung tüchtiger Bewerber wird aber nur dann mit Sicherheit gerechnet werden können, wenn die den kommissarischen Amtsvorstehern zu gewährende Remuneration angemessen normirt wird. Die Festsetzung dieser Remuneration steht nach §. 69 des Gesetzes dem Kreisausschusse nach Anhörung der Betheiligten zu. Dieselbe wird der Auswahl der zu kommissarischen Amtsvorstehern in Vorschlag zu bringenden Personen voraufgehen müssen, da definitive Bewerbungen um ein solches Amt füglich erst nach Festsetzung des damit verbundenen Einkommens erfolgen können.

In Betreff der zur Remunerirung kommissarischer Amtsvorsteher und zu den sonstigen Kosten der Amtsverwaltung aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen wird auf die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April d. J. an die Herren Oberpräsidenten erlassene Cirkularverfügung vom 10. Juni d. J. Bezug genommen.

5. Auf Grund der vom Kreistage bezw. dem Kreisausschusse gemachten Vorschläge vollzieht der Oberpräsident die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, bezw. die Bestallung der kommissarischen Amtsvorsteher und fertigt für jeden derselben (nach den unter B. anliegenden Formularen) eine besondere Ernennungs- bezw. Bestallungsurkunde aus. Die Ausfertigung der Ernennungsurkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter geschieht nach dem Stempeltarif zu dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelfrei.

Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt nach §. 56 Absatz 4 des Gesetzes auf sechs Jahre; jedoch steht es nach §. 8 Absatz 3 dem Ernannten zu, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

Was die Bestellung der kommissarischen Amtsvorsteher anbetrifft, so wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen auf Vorschlag des Kreisausschusses zu bestimmen sein, ob dieselbe auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat und ob in dem letzteren Falle, event. nach welchen Grundsätzen ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Betheiligten eingeräumt werden.

Die Ernennungs- bezw. Bestallungsurkunden werden durch Vermittelung des Regierungspräsidenten dem Landrathe zugefertigt, welcher dieselben den Ernannten aushändigt und nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715)*) deren Vereidigung vornimmt, sofern sie den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Diensteid noch nicht geleistet haben.

Zugleich vermittelt der Landrath die Uebergabe der auf die Polizeiverwaltung der zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Ortschaften bezüglichen Akten und Schriftstücke, soweit dieselbe für die Amtsverwaltung erforderlich ist.

6. In denjenigen Amtsbezirken, für welche in Ermangelung hierzu geeigneter Personen Stellvertreter der Amtsvorsteher nicht haben ernannt werden können, wird durch den Kreisausschuß nach Maßgabe des §. 57 Absatz 4 des Gesetzes die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt übertragen.

Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für kommissarische Amtsvorsteher enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt, werden die Bestimmungen des §. 57 Absatz 1 und 4 des Gesetzes analog zur Anwendung zu bringen sein. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist nach §. 56 Absatz 5 des Gesetzes der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. Einer ausdrücklichen Ernennung derselben zu Amtsvorstehern bedarf es nicht.

Für die betreffenden Gemeinden bestimmt der Kreisausschuß nach §. 57 Absatz 6 einen der Schöffen, welcher den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu vertreten hat.

Für die betreffenden Gutsbezirke ist die Stellvertretung des Gutsvorstehers nach Maßgabe des §. 31 bezw. des §. 57 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zu ordnen.

7. Sobald der Landrath dem Oberpräsidenten von der erfolgten Aushändigung der Ernennungs- und Bestallungsurkunden und der Vereidigung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, von den durch den Kreisausschuß in Gemäßheit des §. 57 Absatz 4 angeordneten einstweiligen Stellvertretungen, sowie von den als Amtsvorstehern bezw. deren Stellvertreter fungirenden Gutsvorstehern, Gemeindevorsteher und Schöffen (Nr. 5) Anzeige gemacht hat, wird von dem Oberpräsidenten in Gemäßheit

*) Im Bd. I. S. 315 abgedruckt.

des §. 185 des Gesetzes für den betreffenden Kreis die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Exemplar derselben dem Minister des Innern eingereicht. In die Bekanntmachung sind auch die Namen der als Amtsvorsteher bezw. deren Stellvertreter fungirenden Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Schöffen mit aufzunehmen.

Die Bekanntmachung ist zugleich auch in dem Kreisblatte abzudrucken.

Mit dem achten Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Amtsblatts (§. 4 der Verordnung vom 28. März 1811, GS. S. 165), wobei der Tag der Ausgabe mit einzurechnen ist, treten die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft, und geht die Verwaltung der örtlichen Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts (§. 59) nach näherer Vorschrift der Kreisordnung auf die Amtsvorsteher über.

Von demselben Zeitpunkte ab treten in denjenigen der gutsherrlichen Polizeigewalt bisher unterworfenen sogenannten Mediatstädten, welche schon gegenwärtig nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden, auch die Bestimmungen der letzteren in Betreff der Handhabung der Ortspolizei in Kraft.

Zu Artikel 4.

9. Die Uebertragung der zeitweiligen Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt (Nr. 3 Abs. 2) erfolgt durch eine Verfügung des Ober-Präsidenten; der Ausfertigung einer besonderen Bestallungs-Urkunde bedarf es nicht.

10. Wie in der zur Ausführung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des zweiten Titels der Kreisordnung zu erlassenden Instruktion*) noch näher bestimmt werden wird, kann nach §. 31 des Gesetzes die Bestellung eines Stellvertreters für den Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung desselben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist alsdann sowohl der Gutsbesitzer, wie der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 33 zu bestätigen und zu vereidigen.

In dem letzteren Falle wird, sofern der Gutsbezirk einen besonderen Amtsbezirk bildet (Nr. 6 Abs. 4 des Artikels 4), der Gutsbesitzer selbst als Amtsvorsteher und der Stellvertreter desselben als stellvertretender Amtsvorsteher,**) in dem ersteren Falle dagegen der Stellvertreter des Gutsbesitzers des Amtsvorstehers zu fungiren haben, während für die Bestellung eines Stellvertreters des Amtsvorstehers, soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt, nach Maßgabe der Vorschriften des §. 57 Abs. 1 und 4 des Gesetzes von Seiten des Ober-Präsidenten auf Vorschlag des Kreistages, bezw. von Seiten des Kreisausschusses Sorge zu tragen sein wird.

*) Instr. v. 20. Septbr. 1873, s. nachfolgend unter Nr. 4.

**) Dies ist jedoch nur so zu verstehen, daß der stellvertretende Gutsvorsteher nicht ipso jure auch stellvertretender Amtsvorsteher wird; letztere Eigenschaft erlangt er vielmehr nur auf dem in KO. §. 57 Abs. 1 und 4 vorgesehenen Wege. Vgl. Anm. 158 zu KO. §. 57.

3.

Cirkular-Verfügung, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreistage.

Vom 7. Juli 1873.

MBl. S. 215.

Nach §. 125 der Kreisordnung vom 13. Dezember v. J. sollen die Formen der Verhandlung auf den Kreistagen ꝛc. durch eine besondere, von der Vertretung eines jeden Kreises zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt werden.

Es wird sich empfehlen, den Kreisvertretungen als Anhalt für die von ihnen zu erlassenden Geschäftsordnungen ein geeignetes Muster mitzutheilen. Zu diesem Behufe habe ich den Entwurf einer solchen Geschäftsordnung ausarbeiten lassen und lasse Ew. Hochwohlgeboren denselben in . . . Druckexemplaren hierneben zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Entwurf zur Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises N. N.

Zusammentritt des Kreistags.

§. 1.

Der Kreistag tritt auf die schriftliche Berufung des Landraths zusammen (§. 118 der Kreisordnung).

Prüfung der Wahlen.

§. 2.

Bei dem ersten Zusammentritte des neugebildeten Kreistags, sowie bei dem jedesmaligen künftigen Eintritte der zur gesetzlichen Ergänzung des Kreistags neu gewählten Mitglieder (§. 108 a. a. O.) werden der Versammlung die Wahlprotokolle nebst dem Berichte über das Ergebniß der das erste Mal von dem Landrathe, bei den späteren Ergänzungs- und Ersatzwahlen von dem Kreisausschusse vorzunehmenden Vorprüfung vorgelegt.

[Wird die Wahl eines Mitgliedes beanstandet, so ist der Kreisausschuß oder eine zu diesem Behufe zu wählende besondere Kommission von . . . . Mitgliedern (§. 134 Nr. 1 a. a. O.) mit der Provokation auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beziehungsweise vor Anbringung der letzteren mit den etwa noch erforderlichen weiteren Ermittelungen zu beauftragen. Auf Grund der letzteren beschließt der Kreistag in der nächsten Versammlung, ob die Beanstandung der Wahl aufrecht zu erhalten oder fallen zu lassen ist.

Die Beanstandung kann sowohl auf Grund des Berichts des Landraths beziehungsweise des Kreisausschusses, wie auf Grund der von anderer Seite gegen die Gültigkeit einer Wahl erhobenen Einwendungen erfolgen.]*)

§. 3.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Kreistage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl jede ihnen nöthig scheinende Aufklärung geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

Beschlußfähigkeit.

§. 4.

Der Kreistag ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistags zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, und wenn auf diese im §. 121 der Kreisordnung enthaltene Bestimmung bei der zweiten Zusammenberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 5.

Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden (§. 120 der Kreisordnung).

Vorsitz.

§. 6.

Der Landrath führt auf dem Kreistage den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Die Kreisdeputirten vertreten den Landrath in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihres Dienst- beziehungsweise Lebensalters (§. 118 Absatz 1 der Kreisordnung).

Eröffnung der Sitzung. Wahl des Protokollführers.

§. 7.

Nachdem durch den Vorsitzenden die Sitzung eröffnet und die Einführung der etwa neu eingetretenen Mitglieder erfolgt ist (§. 109 der Kreisordnung), wird auf Vorschlag des Vorsitzenden entweder für die betreffende Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum ein Protokollführer gewählt.

Der Protokollführer braucht nicht zu den Mitgliedern des Kreistags zu gehören, es muß jedoch, sofern er nicht Mitglied des Kreistags ist, vereidet sein.

Nachdem die Wahl des Protokollführers erfolgt ist, sind zur Vollziehung des Protokolls wenigstens drei Mitglieder zu wählen (§. 125 a. a. O.).

*) Das formelle Verfahren in Betreff der Prüfung der Legitimation der Kreistagsmitglieder ist jetzt durch KO. §. 113. (n. F.) anderweitig geordnet.

Prüfung der Einberufung.

§. 8.

Der Vorsitzende legt dem Kreistage die Empfangscheine über die Behändigung der Einladungsschreiben und der Propositionen vor.

Eine zu diesem Behufe niederzusetzende Kommission prüft die Form der Einberufung, die Richtigkeit der Einladung und die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 118 und 119 der Kreisordnung und hält dem Kreistage über das Ergebniß dieser Prüfung Vortrag, welches sodann im Protokoll vermerkt wird.

Tagesordnung.

§. 9.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände gelangen in derselben Reihenfolge zur Berathung, in welcher sie in dem Einladungsschreiben aufgeführt sind.

Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluß diese Reihenfolge abändern, sowie einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände, welche nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar auf Beschluß des Kreistags zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen (§. 118 Absatz 2 der Kreisordnung).

In geeigneten Fällen darf Mitgliedern des Kreistags von dem Vorsitzenden auch vor der Tagesordnung das Wort ertheilt werden.

Einleitung der Berathung.

§. 10.

Die Berathung der einzelnen Gegenstände wird durch einen Vortrag des Vorsitzenden oder des von ihm zum Referenten bestimmten Mitgliedes des Kreisausschusses oder Kreistags eingeleitet.

Abänderungsvorschläge.

§. 11.

Abänderungsvorschläge zu den Anträgen der Tagesordnung (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Diskussion gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und schriftlich eingereicht werden. Die Begründung derselben darf nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Redeordnung.

§. 12.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Vorsitzenden erhalten zu haben.

Die Anmeldung zum Worte erfolgt bei dem Vorsitzenden, welcher die Rednerliste führt.

§. 13.

Das Recht, sich an der Diskussion zu betheiligen, steht auch denjenigen Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise dem Syndikus zu, welche nicht Mitglieder des Kreistags sind. (§. 123 der Kreisordnung.)

Der Vorsitzende muß jederzeit gehört werden.

§. 14.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen.

Nach dem Schlusse der Debatte sind nur noch persönliche, nicht aber faktische Bemerkungen statthaft.

§. 15.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Male ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann der Kreistag auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht ist.

Schluß der Diskussion.

§. 16.

Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Vorsitzenden nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Kreistags.

§. 17.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem Mitgliede gestellt werden. Nachdem die Rednerliste von dem Vorsitzenden verlesen worden ist, wird ohne Diskussion über den Antrag abgestimmt.

Fragestellung.

§. 18.

Nach geschlossener Diskussion stellt der Vorsitzende die Fragen. Ueber die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden; der Kreistag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzende solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§. 19.

Die Theilung der Frage kann jedes Mitglied des Kreistags verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in anderen Fällen der Kreistag.

Abstimmung.

§. 20.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 21.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben (oder durch Aufheben der Hände). Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Betrifft der Antrag eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungs-Maßstabes für die Kreisabgaben, so gilt derselbe nur dann als angenommen,

wenn sich mindestens zwei Drittel der Abstimmenden für ihn erklärt haben. (§. 124 der Kreisordnung.)

Die Feststellung des Stimmenverhältnisses geschieht durch Zählung.

§. 22.

Die namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Mehrheit der Versammlung sich dafür erklärt.

Wahlen.

§. 23.

Für die von dem Kreistage zu vollziehenden Wahlen gelten die Vorschriften des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements (§. 116 Nr. 8 der Kreisordnung).*)

Nach [§. 9] §. 11 des Reglements können Wahlen auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Protokoll.

§. 24.

Nach Erledigung sämmtlicher Gegenstände der Tagesordnung erfolgt die Verlesung des Protokolls.

Dasselbe muß enthalten:

1. die Namen des Vorsitzenden, sowie der anwesenden Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses, sowie des Protokollführers,
2. die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden,
3. einen kurzen Bericht über den Gang der Debatte bei den wichtigeren Gegenständen der Tagesordnung,
4. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung unter Angabe des Stimmenverhältnisses,
5. das Ergebniß der vollzogenen Wahlen, gleichfalls unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

§. 25.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung des darüber zu hörenden Protokollführers nicht heben läßt, so entscheidet auf Befragen des Vorsitzenden die Versammlung.

Nachdem hierauf von dem Vorsitzenden die Sitzung geschlossen worden, erfolgt die Vollziehung des Protokolls durch den Vorsitzenden, die dazu bestimmten Mitglieder des Kreistags (§. 7 Absatz 2) und den Protokollführer.

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 26.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse mit Ausnahme der in geheimer Sitzung gefaßten (§. 5) ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, von dem Kreisausschusse durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§. 125 Absatz 3 der Kreisordnung.)

---

*) Es wird sich für den Gebrauch der Geschäftsordnung empfehlen, derselben ein Exemplar des Wahlreglements anzuhängen.

Ordnungsbestimmungen.

§. 27.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 28.

Wer von dem Zuhörerraume aus Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 29.

Entsteht in dem Zuhörerraume eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, denselben räumen.

4.

Cirkular-Verfügung und Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des 2. Titels der Kreisordnung.

Vom 20. September 1873.

MBl. S. 258.

Circular-Verfügung.

Ew. ꝛc. übersende ich anliegend in . . Exemplaren die von mir unter dem heutigen Tage erlassene Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der Kreisordnung mit dem ergebensten Ersuchen, zur Vollziehung derselben das Weitere gefälligst anzuordnen.

Bei Erlaß dieser Instruktion haben die von den Herren Regierungs-Präsidenten in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 25. Juni d. J. erstatteten gutachtlichen Berichte eingehende Erwägung und entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Was die von mehreren Seiten beantragte Vereinfachung des Verfahrens bei den Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen anbetrifft, so konnte, da im §. 23 der Kreisordnung auch für diese Wahlen auf das dem Gesetze beigefügte Wahlreglement ausdrücklich hingewiesen ist, von der Beachtung der Bestimmungen im Artikel 12 der Instruktion vom 10. März d. J., welche sich als eine nothwendige Konsequenz aus den Vorschriften des Wahlreglements ergeben, nicht abgesehen werden. Dagegen erscheint es zulässig, für die Wahlen der Orts-Steuererheber und Gemeindeschreiber das bisherige ortsübliche Verfahren beizubehalten.

Dem gefälligen Berichte Ew. ꝛc. über die Ausführung der Bestimmungen der Instruktion, insbesondere über den Ausfall der Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen darf ich seiner Zeit ergebenst entgegensehen.

Berlin, den 20. September 1873.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Instruction.

Auf Grund des §. 200 der Kreisordnung ergeht für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels dieses Gesetzes nachstehende Instruktion.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Der §. 21

stellt die Grundlagen der neuen Verwaltungs-Organisation der Kreise fest.

Die Kreise zerfallen in Stadt- und Amtsbezirke, die letzteren in Gemeinde- und Gutsbezirke. An diese Gliederung schließen sich die Aemter des Kreises. Die Vorstände der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amts- und Stadtbezirke, sowie die Kreisvorstände (der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrath) üben neben- und übereinander die Gesammtheit der öffentlichen Funktionen, welche das Gesetz den Organen des Kreises überträgt.

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind als selbstständige, einander koordinirte Körper hingestellt, und ist in diesem Sinne die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten geregelt. Ihre Vereinigung zu stärkeren und wirksameren Verbänden behufs Verwaltung der Polizei- und anderer öffentlicher Angelegenheiten erfolgt durch die Bildung der Amtsbezirke; die Organe der Amtsverwaltung sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

Als Vertreter des Staatsinteresses und der gemeinsamen, dauernden Kreisinteressen ist und bleibt der Landrath erster Beamter des Kreises.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Der §. 22

beabsichtigt keine Aenderung der amtlichen Stellung der Schöffen zu dem Gemeindevorsteher; die Ersteren sollen, wie bisher, die Gehülfen des Letzteren sein, ohne indeß mit ihm ein Kollegium zu bilden, welches nach Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt (§§. 73 ff. Titel 7 Theil II. des Allg. Landrechts).

Für sehr umfangreiche und bevölkerte oder aus mehreren Ortschaften bestehende Gemeinden ergiebt sich öfter das Bedürfniß zur Anstellung von mehr als zwei Schöffen. Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des §. 22 halten die Einrichtungen, welche in dieser Beziehung bereits bestehen, aufrecht und bezeichnen den Weg, auf welchem derartige Einrichtungen neu ins Leben gerufen werden können.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen an dieser Stelle die Orts-Steuererheber und die in einzelnen Landestheilen, insbesondere in den Provinzen Schlesien und Sachsen fungirenden Gemeinde- und Dorfgerichtsschreiber.

Diejenigen Gemeinden, in welchen nicht gemäß §. 54 Titel 7 Theil II. des Allgem. Landrechts die Einsammlung der Steuern und anderer öffent-

licher Abgaben auf Verlangen der Gemeinde durch den Schulzen erfolgt, haben nach §. 159 Titel 6 Theil II. a. a. O. bezw. des §. 46 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 185) einen besonderen Steuererheber zu wählen, welcher nach §. 160 Titel 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts der Bestätigung der Obrigkeit bedarf.

Nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt wird in analoger Anwendung der Vorschriften des §. 26 der Kreisordnung die Bestätigung an Stelle der Obrigkeit durch den Landrath zu erfolgen haben, welcher zuvor den Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören hat. Die Bestätigung kann von demselben unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Im Falle einer wiederholten Versagung der Bestätigung tritt in Betreff der Ernennung eines Stellvertreters gleichfalls das in dem §. 26 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren ein.

Was die Gemeinde- und Dorfgerichtsschreiber anbetrifft, so sind dieselben, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, in Zukunft ebenfalls von den Gemeinden zu wählen. Eine Ernennung derselben durch die Obrigkeit findet von dem im §. 185 der Kreisordnung bezeichneten Zeitpunkte ab nicht mehr statt. Die Bestätigung derselben erfolgt, soweit dieselbe nicht etwa den Gerichten zusteht, in gleicher Weise, wie die der Orts-Steuererheber.

§. 23.

Wählbar zum Gemeindevorsteher und zum Schöffen ist jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied.

Für die Uebernahme des Amtes eines Orts-Steuererhebers und Gemeindeschreibers ist die Eigenschaft eines stimmberechtigten Gemeindemitgliedes nicht erforderlich.

Die Theilnahme am Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird nach §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt, jedoch sind die nicht angesessenen Dorfeinwohner zur Theilnahme am Stimmrechte nur dann berechtigt, wenn ihnen dieses Recht nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise in den im Jahre 1815 mit der Krone Preußen neu oder wieder vereinigten Landestheilen vor Einführung beziehungsweise Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in denselben, zugestanden hat. (Siehe die Bemerkungen unter Nr. 20 des Cirkular-Erlasses vom 10. März 1873 und den Erlaß an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen vom 11. Juni 1873, I. K. O. 235.)

Die Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen erfolgen nach näherer Vorschrift des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Artikel 12 Nr. 1—5, 7—15, 17—25 und 28 der Instruktion zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistags betreffenden Vorschriften vom 10. März 1873,*) mit der Maßgabe, daß von der Aufnahme in die Wählerliste diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, nicht ausgeschlossen, und in Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, die Mitglieder des Gemeindevorstandes nur insoweit in die Wählerliste mitaufzunehmen sind, als

*) Vgl. S. 307 ff. dieses Buches.

ihnen nach dem Ortsstatute Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung gebührt (Nr. 1 Absatz 3, Nr. 5 und Nr. 8 Absatz 8 der Instruktion).

Die Wahlen der Orts-Steuererheber und Gemeindeschreiber erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Weise.

§. 24.

Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre; jedoch kann das Amt gemäß §. 8 Absatz 3 der Kreisordnung nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Gemeindevorsteher und Schöffen bei Erledigung der Aemter durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als sechs und nicht später als drei Monate vor jenem Zeitpunkte, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber sofort vollzogen werden.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt nach §. 186 am 30. Juni 1874. Demgemäß sind die ersten Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen in der ersten Hälfte des Jahres 1874 und zwar bis zum 1. April vorzunehmen.

Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablaufe der in der Kreisordnung vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

In Betreff der Amtsdauer der Orts-Steuererheber und der Gemeindeschreiber gelten die Vorschriften der §§. 169 und 170 Titel 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wonach die Festsetzung derselben bei der Wahl der Gemeinde überlassen bleibt. Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen worden, so wird angenommen, daß der betreffende Beamte auf Lebenszeit angestellt worden ist. Der Regel nach wird es sich empfehlen, die gedachten Beamten auf Kündigung anzustellen.

Für die gegenwärtig fungirenden Ortserheber und Gemeindeschreiber sind erst dann Neuwahlen vorzunehmen, wenn das Amt derselben nach Maßgabe der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen zur Erledigung kommt.

§. 26.

Hat der Neuwahl eines Gemeindevorstehers oder eines Schöffen die Bestätigung wiederholt versagt werden müssen, so steht es dem Landrathe zu, auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange zu ernennen, bis eine erneuerte Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jeder Zeit freisteht, die Bestätigung erlangt hat.

Dieselbe Befugniß steht dem Landrathe zu, wenn keine Wahl zu Stande kommt, weil beispielsweise eine Gemeinde die Vollziehung derselben verweigert.

Ist einer Wahl die Bestätigung wiederholt nicht aus materiellen Gründen, sondern lediglich wegen vorgekommener Formfehler versagt worden, so wird nach den im konkreten Falle obwaltenden Verhältnissen zu erwägen sein, ob sofort zur Ernennung eines Stellvertreters zu schreiten, oder ob nicht vielmehr der Gemeinde zuvor nochmals Gelegenheit zur Vornahme einer anderweiten Wahl zu geben sein wird, nachdem in entsprechender Weise für die Vermeidung von Formfehlern Fürsorge getroffen worden ist.

Der Vorschlag des Amtsvorstehers in Betreff des zu ernennenden

Stellvertreters ist für den Landrath nicht bindend, sondern hat nur die Bedeutung eines Gutachtens.

[Können sich der Landrath und der Kreisausschuß über den zu ernennenden Stellvertreter nicht einigen, so entscheidet auf Anrufen des einen oder des anderen Theils das Verwaltungsgericht als Kommunal-Aufsichtsbehörde höherer Instanz (cfr. Bericht der Kommission des Herrenhauses Seite 48 und Stenographische Berichte des Herrenhauses, 29. Sitzung am 28. Oktober 1872 Seite 484).]*)

Der Stellvertreter ist gleichfalls aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu ernennen, so lange es darunter an geeigneten Personen nicht fehlt.

§. 27.

Die Gemeindevorsteher und Schöffen, sowie die nach §. 26 Absatz 4**) zu ernennenden Stellvertreter derselben, ingleichen die Orts-Steuererheber und Gemeindeschreiber haben den im §. 1 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 715) vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Ist dieser Diensteid bereits früher von ihnen geleistet worden, so genügt der Hinweis auf denselben und bedarf es keiner wiederholten Eidesleistung.

Es wird sich empfehlen, die Vereidigung der Gemeindevorsteher der Regel nach an Ort und Stelle vor versammelter Gemeinde vorzunehmen und damit die Uebergabe der Geschäfte zu verbinden.

§. 28.

Dem Charakter des Gemeindevorsteher-Amtes als eines Ehrenamtes entspricht es, daß dem Gemeindevorsteher nur eine Dienstunkosten-Entschädigung, welche in dem Ersatze der baaren Auslagen und in einer mit den amtlichen Mühewaltungen des Gemeindevorstehers im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung bestehen soll, nicht aber eine Besoldung gewährt wird. Daß die Remuneration des Gemeindevorstehers, unter Fortfall aller von dem Gutsherrn zu derselben bisher gewährten Geld- und Naturalbeiträge, künftig von der Gemeinde allein aufgebracht werden soll, ist eine Konsequenz der Wahl des Gemeindevorstehers und der Auflösung des Abhängigkeitsverhältnisses der Gemeinde von ihrer Gutsherrschaft.

Die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigung steht in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten nach [§. 135 Nr. IX., 11]***) dem Kreisausschusse zu.

Das Verhältniß, nach welchem den Gemeindevorstehern gegen den Nießbrauch von Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen die Verpflichtung zur Wahrnehmung sämmtlicher oder einzelner Gutsvorsteher-Geschäfte obliegt, besteht gegenwärtig in vielen Orten zur Befriedigung nicht nur der Gutsherren, sondern auch der Gemeinden, welchen die Remuneration der Schulzen dadurch nicht unwesentlich erleichtert, ja unter Umständen ganz abgenommen ist, ohne daß die in der Regel nicht umfangreichen Geschäfte der Gutsbezirke als eine Mehrbelastung der Gemeindevorsteher empfunden worden sind. Dieses Verhältniß gemeinsamer Verwaltung in der Hand des Schulzen, welches zugleich die Vereinfachung vieler Geschäfte und eine Ersparniß von Arbeitskraft im Gefolge hat, zu

*) Vgl. jetzt KO. §. 177 (n. F.)
**) Jetzt Abs. 3.
***) Jetzt §. 34a.

konserviren, ist die Absicht der Bestimmungen im vierten Absatze dieses Paragraphen. Es werden sich daher die Landräthe angelegen sein lassen, da, wo auf der einen oder der anderen Seite Neigung zur Lösung dieses Verhältnisses hervortreten sollte, auf die Beibehaltung desselben in entsprechender Weise hinzuwirken.

Kommt es zu einer Lösung des Verhältnisses, so hat die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 41 bis 45 zu erfolgen. Entstehen hierbei Streitigkeiten darüber, ob und welche Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn fortfallen, sowie ob und welche Landdotationen vom Gutsherrn gewährt worden sind, für welche er von der Gemeinde eine Entschädigung zu beanspruchen hat, und auf wie hoch event. diese Entschädigung zu bemessen ist, sofern die Gemeinde nicht vorzieht, die Dotation in natura zurückzugeben, so sind dieselben nach §. 42 nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von den Auseinandersetzungs-Behörden zu entscheiden.

Vorstehendes gilt übrigens nicht für den Fall, wenn Landdotationen vom Gutsherrn (allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen) ohne Verpflichtung für den Gemeindevorsteher zur Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte gewährt worden sind. In diesem Falle bewendet es bei der Bestimmung, daß Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen sind, auf Grund der Kreisordnung nicht zurückgefordert werden können.

§§. 29 und 30.

Wie wenig auch die gesetzlichen Befugnisse des Schulzen nach dem Allgemeinen Landrechte und den einzelnen Dorfordnungen u. s. w. über die eines untergeordneten polizeilichen Exekutivbeamten hinausgingen, so nöthigten ihm doch die praktischen Verhältnisse, wenigstens überall da, wo der Polizeiherr nicht an Ort und Stelle wohnte, eine gewisse obrigkeitliche Gewalt, das Recht und die Pflicht des ersten polizeilichen Einschreitens auf.

Durch die Vorschriften der §§. 29, 30 [und 79]*) wird dieses Verhältniß, wie es sich praktisch schon bisher meistentheils herausgebildet hat, gesetzlich anerkannt, befestigt und, soweit es das Ansehen der Gemeindevorsteher erfordert und die Bildung derselben im Allgemeinen gestattet, ausgedehnt. Es erschien dies um so mehr geboten, als es bei dem durch das Gesetz in Aussicht genommenen Umfange der für die Ortspolizeiverwaltung zu bildenden Amtsbezirke nur auf diese Weise möglich wird, den Anforderungen des Publikums an die Polizeiverwaltung gerecht zu werden, ohne den ehrenamtlichen Dienst des Amtsvorstehers zu sehr zu erschweren.

Dieser Absicht entspricht es, daß den Gemeindevorstehern im §. 30 besondere Pflichten auferlegt sind, welche zu erfüllen sie selbst bei geringerer Bildung sehr wohl im Stande sein werden, und daß ihnen im §. 79**) ein Exekutionsrecht verliehen ist.

Für die Gemeindevorsteher wird demnächst eine besondere Dienst-Instruktion erlassen werden.

§. 31.

Der der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit wegen an die Spitze dieses Paragraphen gestellte Satz, daß die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke die

*) §. 79 ist ersetzt durch OG. §§. 69 ff.
**) Vgl. vorstehende Anmerkung.

gesetzlichen Pflichten der Gemeinden zu erfüllen haben, ist schon bestehenden Rechtens und nur die Konsequenz der im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856 ausgesprochenen parallelen Stellung der selbstständigen Gutsbezirke und der Landgemeinden. Hieraus ergiebt sich sodann auch die Stellung des Gutsherrn bezw. des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, nachdem seine bisherigen polizeiobrigkeitlichen Befugnisse auf den Amtsvorsteher übergegangen sind, von selbst als die eines Vorstehers des Gutsbezirks mit den analogen Rechten und Pflichten eines Gemeindevorstehers.

Die Bestellung eines Stellvertreters kann sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung desselben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist in dem letzten Falle sowohl der Gutsbesitzer, als der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 33 zu bestätigen und zu vereidigen.

Der Vertreter muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Unter letzterer Voraussetzung kann auch der Gutsvorsteher eines anderen Bezirks zum Stellvertreter bestellt werden.

In zerstückelten Gutsbezirken steht die Befugniß zur Bestellung eines Stellvertreters dem Besitzer des Restgutes zu (vgl. Nr. 8 der Cirkular-Verfügung vom 10. März 1873), sofern nicht dieser selbst das Amt des Gutsvorstehers übernehmen will.

Nach der Bestimmung im dritten Absatze können Seitens des Besitzers des Guts auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgeschriebenen Falle sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuer-, Militair-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militairpflichtigen vor die Ersatz-Kommissionen u. s. w. an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeindevorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Von derartigen Abkommen ist dem Landrathe behufs der Bestätigung (§. 33) Anzeige zu machen.

Den Vorstehern von Gemeinden und Gutsbezirken, welche eine örtlich verbundene Lage haben, liegt es ob, sich darüber zu vereinbaren, wer von ihnen diejenigen amtlichen Handlungen auszuführen hat, welche eine einheitliche Vollziehung erfordern, wie beispielsweise die Anordnungen bei einheimischen und auswärtigen Bränden, bei Ueberschwemmungen und großem Schneefall, bei Ruhestörungen auf der gemeinschaftlichen Dorfstraße, die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Wegebesserungen, Grabenräumungen u. s. w.

Von der getroffenen Vereinbarung ist dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erläßt der Amtsvorsteher die erforderlichen Bestimmungen (§. 65). Ist einer der betheiligten Guts- und Gemeindevorsteher selbst Amtsvorsteher, so bedarf es einer Vereinbarung nicht; vielmehr gebührt alsdann die Anordnung darüber, wie es in den vorgedachten Fällen gehalten werden soll, lediglich dem Amtsvorsteher.

Wie in Gemeinden zu mechanischen Dienstleistungen ein besonderer Gemeindediener, so kann in Gutsbezirken zu gleichem Zwecke ein besonderer Gutsdiener angestellt und vereidigt werden.

§. 32.

In den unter Nr. 1, 2 nnd 4 aufgeführten Fällen hat die Bestellung des Stellvertreters in der Art zu erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird.

Dagegen wird es zulässig sein, dem Besitzer eines Gutes, welcher zwar nicht seinen beständigen, aber doch regelmäßig einige Zeit im Jahre seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, für diese Zeit die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte zu gestatten und mit Rücksicht hierauf die Funktionen des Stellvertreters in entsprechender Weise zu regeln.

In Gemäßheit der Nr. 4 haben auch unverheirathete Besitzerinnen einen Stellvertreter zu bestellen (vergl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Seite 1348, 50. Sitzung am 18. März 1872).

Auf die Ausführung der Schlußbestimmung des §. 32 haben die Kreisausschüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Behufe eine sorgfältige Ermittelung der hierbei in Betracht kommenden Güter, Vorwerke, Kolonien, größeren Etablissements u. s. w. anzustellen.

§. 33.

Die Gutsvorsteher haben mit dem im §. 185 bezeichneten Zeitpunkte in Funktion zu treten.

Es wird daher von Seiten der Landräthe an sämmtliche Inhaber selbstständiger Gutsbezirke rechtzeitig die Aufforderung zu erlassen sein, entweder für sich selbst die Bestätigung als Gutsvorsteher zu beantragen oder einen geeigneten Stellvertreter zur Bestätigung als Gutsvorsteher mit den zu §. 31 gedachten Maßgaben zu präsentiren.

Wegen der Ableistung des Diensteides durch die Gutsvorsteher gilt das zu §. 27 Gesagte.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§§. 36—44.

Behufs Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts haben die Landräthe, sobald eine Gemeinde oder ein Schulzengutsbesitzer darauf anträgt, mit Hülfe vorhandener Lehnsbriefe, Erbverschreibungen, Prästations-Tabellen, Urbarien, Rezesse, der Grund- und Hypotheken-Bücher oder sonstiger Urkunden zu ermitteln:

1. ob und mit welchen Grundstücken die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes bisher verbunden war (§. 36);
2. ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte dem Schulzengutsbesitzer erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind (§. 38);
3. ob und welche Vorrechte und Befreiungen dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus

dem Kommunal-Verbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringendea Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zugestanden.

Bei den zu 2. anzustellenden Ermittelungen ist zu beachten, daß viele der den Lehn- und Erbschulzengütern bei ihrer Gründung oder in der Folge von den Landes-, Grund- oder Gerichtsherren verliehenen Gerechtsame, wie Bau- und Brennholz-, Waldstreu-, Schäferei-, Weide-, Jagd-, Mühlen- und Fischerei-Berechtigungen auf der Ortsfeldmark, Krugsverlagsrechte u. s. w. zufolge der neueren Agrar- und Gewerbegesetzgebung bei den Separationen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gegen Entschädigung in Land, Kapital oder Rente aufgehoben worden sind. Häufig finden sich in den Rezessen die Landabfindungen, welche den Lehn- und Erbschulzengutsbesitzern von Gutsherren oder auch von den Gemeinden für bestimmte, den ersteren von dem Gutsherrn auf der Gemeindefeldmark eingeräumte Berechtigungen der vorgedachten Art gewährt worden sind, als Schulzenland, Schulzenwiese, Schulzenacker ꝛc. bezeichnet, ohne daß dieselben die Natur besonderer, erst von dem Gutsherrn oder der Gemeinde neu verliehener Schulzenamts-Dotationen hätten. Solche Landabfindungen gehören nicht zu den im §. 38 bezeichneten Grundstücken (§. 40). Dagegen sind zu den daselbst gedachten Einkünften insbesondere zu rechnen diejenigen Entschädigungen, welche den Lehn- und Erbschulzengutsbesitzern für baare Dienstausgaben, namentlich für Dienstreisen, Schreibmaterialien, Botendienste u. s. w. von den Gemeinden in neuerer Zeit vielfach gewährt worden sind. (Vergl. das Reskript vom 5. Mai 1840 — Minist.-Blatt Seite 217.)

§§. 41—44.

Ist nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen eine Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer erforderlich, so legt der Landrath die in der Sache gepflogenen Verhandlungen dem Kreisausschusse vor, welcher den Kommissarius für die Auseinandersetzung ernennt.

Entstehen hierbei Streitigkeiten, so findet das in den §§. 42—44 vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Aufhebung der Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes ist von der Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens nicht abhängig. Die Amtsthätigkeit der das Schulzenamt verwaltenden Schulzengutsbesitzer erlischt vielmehr nach §. 186 am 30. Juni 1874. Mit demselben Zeitpunkte fällt auch die Verpflichtung derselben bezw. der Trennstücksbesitzer eines zerstückelten Schulzenguts (§. 37) zur Besoldung eines Stellvertreters weg.

§. 45.

Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens, soweit dasselbe vor den Kreisausschüssen und deren Kommissarien stattfindet, werden von den Kreisen getragen. Denselben stehen zur Bestreitung dieser Kosten die durch das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung bewilligten Fonds zur Verfügung.

Berlin, den 20. September 1873.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

5.

Cirkularerlaß des Ministers des Innern, die vorläufig festgenommenen Personen betreffend. Vom 11. Juli 1881.

Nach §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253) sind vorläufig festgenommene Personen, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, bemerke ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister, was folgt:

1. Die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine direkte Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich" nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

Ebenso setzt der §. 128 a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Ich bestimme demgemäß unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1880 Seite 29 veröffentlichten diesseitigen Erlasses, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zu-

nächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahmen behält es bei den besonderen in dem diesseitigen Cirkularerlaß vom 7. August 1880 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichtes dem Orte der Festnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks nach Maßgabe des Vorstehenden mit Weisung zu versehen.

6.

Cirkular des Ministers des Innern, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend. Vom 18. Dezember 1873.

MBl. 1874 S. 13.

Nachdem die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember v. J. in der Mehrzahl der Kreise bis zur Bildung der Amtsbezirke und der Ernennung der Amtsvorsteher gediehen ist, wird es nunmehr an der Zeit sein, auch mit der Organisation der Amtsausschüsse vorzugehen.

Für die Bildung der Amtsausschüsse gelten nach §. 51 der Kreisordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen, und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

   Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.
2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.
3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

Bei den hiernach für die zusammengesetzten Amtsbezirke zu erlassenden Statuten ist vor Allem darauf zu achten, daß die einzelnen Amtsausschüsse nicht eine zu große Zahl von Mitgliedern erhalten, da den Amtsausschüssen die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geschäfte hierdurch wesentlich erschwert werden würde.

Es werden deshalb unerhebliche Unterschiede in der Steuerleistung und Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bei der Feststellung der Zahl der Vertreter bezw. der Stimmen derselben außer Betracht bleiben dürfen.

Ew. 2c. übersende ich beifolgend (Anl. a.) einen in meinem Ministerium

ausgearbeiteten Statutentwurf, welcher den Kreistagen bei Erlaß der Statuten*) zum Anhalt dienen mag.

a.

Entwurf eines Statuts für die Bildung des Amtsausschusses des Amtsbezirks N. N.

Auf Grund des §. 51 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses nachstehendes Statut erlassen:

§. 1.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks N. N. besteht aus

1. dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden,**)
2. 14***) Mitgliedern und zwar
   a) 4 Vertretern der Gemeinde A.,
   b) je zwei Vertretern der Gemeinden B. und C.,
   c) je 1 Vertreter der Gemeinden D., E. und F.,
   d) 1 Vertreter des Gutsbezirks G., welcher 2 Stimmen führt,
   e) je 1 Vertreter der Gutsbezirke H. und I., welcher 1 Stimme führt.

§. 2.

a) Die Vertretung der Gemeinde A. erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die beiden Schöffen und ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied, welches letztere von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Dauer von 3 (6) Jahren gewählt wird. Der Ausscheidende bleibt bis zum Eintritte des neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.†)

b) Die Vertretung jeder der beiden Gemeinden B. und C. erfolgt durch den Gemeindevorsteher und den dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

c) Die Vertretung jeder der drei Gemeinden D., E. und F. erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

d) und e) Die Gutsbezirke G., H. und I. werden durch die Gutsvorsteher vertreten.

N. N., den ten 1874.

(Der Kreistag des Kreises N. N.)

---

*) Vgl. KO. §. 51 Nr. 1 Abs. 3.

**) Der Amtsvorsteher ist nach §. 54 der Kreisordnung für befugt zu erachten, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Amtsausschusse ein volles Stimmrecht auszuüben, ohne Rücksicht auf das Stimmrecht, welches ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirks gebührt. Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1874, MBl. S. 257.

***) Die Zahlen sind Beispiele.

†) Vgl. jetzt KO. §. 51 a.

7.

Cirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Vertheilung der Kreisabgaben. Vom 10. Juni 1874.

MBl. S. 155.

In Verfolg meines Cirkularerlasses vom 4. März*) sehe ich mich veranlaßt, der Königlichen Regierung in Betreff der Auslegung einiger Vorschriften der Kreisordnung über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben, welche von Seiten der Kreistage verschiedener Kreise eine nicht richtige Anwendung gefunden haben, Nachstehendes zu eröffnen:

I.**) Nach den Vorschriften der §§. 10 und 12 der Kreisordnung können die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9 zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden.

Inzwischen sind durch das Gesetz vom 25. Mai v. J. die früheren Veranlagungsgrundsätze, sowie die Steuerstufen und Steuersätze der Klassensteuer wesentlich abgeändert, insbesondere sind die in der Kreisordnung bezeichneten drei untersten Stufen der alten Klassensteuer gänzlich beseitigt und durch das Gesetz vom 25. Mai v. J. keine Steuerstufen festgestellt worden, welche genau den früheren drei untersten Steuerstufen entsprechen. Die gedachten Vorschriften der Kreisordnung sind hiernach einer unmittelbaren Anwendung nicht mehr fähig. Auch würde zur Ausführung von Kreistagsbeschlüssen, nach welchen die Freilassung der drei untersten Stufen der

*) Der Cirkularerlaß vom 4. März 1874 (MBl. S. 102) sprach aus, daß die Aufsichtsbehörde berufen sei, die Ausführung von Kreistagsbeschlüssen in Betreff des Maßstabes der Vertheilung der Kreisabgaben, welche die Befugnisse der Kreistage überschreiten oder die Gesetze verletzen, zu untersagen. Letzteres ist durch die jetzige Fassung des §. 178 KO. geändert. Danach sind derartige Beschlüsse durch den Landrath zu beanstanden.

In dem gedachten Erlasse ist ferner ausgesprochen, daß die Kreisvertretungen nicht befugt seien, die auf die Kreise als feste Kontingente repartirten Beiträge zu den Ausgaben der Provinzial- und kommunalständischen Verbände, sowie der Landarmenverbände auf die Gemeinden und Güter des Kreises nach einem anderen, als nach dem in den §§. 10 der Kreisordnung vorgeschriebenen Maßstabe zu vertheilen (vgl. PO. §. 108).

**) Diese Position erledigt sich in Folge der durch die Novelle vom 19. März 1881 bewirkten Abänderung der §§. 10 und 12 der Kreisordnung.

alten Klassensteuer erfolgen soll, eine besondere mit erheblichen Weiterungen verknüpfte Ermittelung und fingirte Veranlagung derjenigen Personen erforderlich sein, welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Steuersätze der drei untersten alten Klassensteuerstufen zu entrichten haben würden. Die hierzu erforderlichen Notizen würden, da sie in den gegenwärtigen Klassensteuerrollen und Einkommensnachweisungen nicht vollständig enthalten sind, zum Theil erst besonders beschafft werden müssen.

Von einer solchen besonderen Ermittelung wird daher jedenfalls Abstand zu nehmen sein.

Sollte gleichwohl der Kreistag des einen oder des anderen Kreises mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Kreise obwaltenden besonderen Verhältnisse es für erforderlich erachten, die in Rede stehenden Vorschriften der Kreisordnung zur Anwendung zu bringen, so wird diese Anwendung, der Absicht des Gesetzes entsprechend, nur in der Weise erfolgen dürfen, daß diejenigen Personen von Kreisabgaben freigelassen, bezw. mit einem geringeren Prozentsatz zu denselben herangezogen werden, welche den im §. 9a. des alten Klassensteuergesetzes bezeichneten Personen gleichstehen. Hierzu werden füglich nur diejenigen Personen gerechnet werden können, welche nach dem Gesetze vom 25. Mai v. J. von der Klassensteuer befreit sind, sowie diejenigen, welche zur jetzigen I. Klassensteuerstufe veranlagt sind. Für die Annahme dieser Grenze spricht insbesondere der Umstand, daß während der Gültigkeit des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 in der Regel davon ausgegangen ist, daß zu den drei untersten Stufen diejenigen Personen zu veranlagen seien, welche ein Einkommen von weniger als 200 Thaler haben, daß aber Personen mit einem Einkommen von 200 Thaler oder mehr mindestens in die 4. Steuerstufe gehören.

Da diese Grenze für die drei untersten alten Klassensteuerstufen, d. h. ein Einkommen von 200 Thaler der Maximalgrenze der jetzigen I. Klassensteuerstufe von 220 Thaler ziemlich nahe kommt, so wird dieselbe im Allgemeinen als annähernd zutreffend anzuerkennen und es demgemäß zulässig sein, diese Stufen von den Kreisabgaben freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer heranzuziehen. Dagegen wird von der Freilassung bezw. einer mäßigeren Heranziehung der II. und III. Stufe der neuen Klassensteuer abgesehen werden müssen.

II. Nach §. 10 der Kreisordnung ist die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. zu den Kreisabgaben mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird.

Diese Bestimmung ist nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes dahin aufzufassen, daß die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer der Klasse A. I. stets mit einem gleichen Prozentsatze zu belasten sind. Es erscheint daher nicht zulässig, die Grund- und Gebäudesteuer beispielsweise nur mit 50 Prozent, die Gewerbesteuer der Klasse A. I. dagegen mit 100 Prozent zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

III. Was die Gewerbesteuer im Uebrigen anbetrifft, so kann dieselbe nach der ferneren Vorschrift des §. 10 a. a. O. von der Heranziehung zu

den Kreisabgaben ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden.

Einige Kreistage haben diese Vorschrift in der Art zur Anwendung gebracht, daß nur einzelne Klassen der Gewerbesteuer — beispielsweise die Klassen B., H. und I. — von den Kreisabgaben frei gelassen, die übrigen aber dazu herangezogen worden sind.

Auch dieses Verfahren kann als dem Gesetze entsprechend nicht erachtet werden; vielmehr sind mit Ausnahme der von dem Gewerbebetrieb auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbesteuer der Klasse A. I. und der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe (Klasse L.) sämmtliche Klassen der Gewerbesteuer stets gleichmäßig zu behandeln.

IV. Ebenso unzulässig erscheint es, nicht nur die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I., sondern auch die übrigen Klassen der Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen heranzuziehen, von den übrigen Kreisabgaben aber freizulassen. Denn nach §. 12 der Kreisordnung sind die Kreistage nur befugt, zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen.

V. Nach §. 9a. des Klassensteuergesetzes vom 25. Mai v. J. können zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen hat nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich zu erfolgen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Aufbringung der Kreisabgaben.*) Die Heranziehung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 140 Thaler zu den Kreisabgaben muß jedoch von den Kreistagen ausdrücklich beschlossen werden. Dagegen dürfen dieselben es nicht der Beschlußnahme der einzelnen ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke überlassen, ob letztere die Personen mit einem Einkommen von weniger als 140 Thaler zur Aufbringung des ihnen zugewiesenen Antheils an den Kreisabgaben mit heranziehen wollen oder nicht. Denn der §. 11 der Kreisordnung enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß die Untervertheilung der für die einzelnen ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen festgesetzten Antheile an den Kreisabgaben auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zu erfolgen hat, welcher von dem Kreistage als Maßstab für die Vertheilung des Kreisabgaben-Solls auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke beschlossen worden ist.

VI. Nach §. 14 Absatz 3 der Kreisordnung kann der Fiskus zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb

*) Vgl. §. 10 Abs. 3 (n. F.).

fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird.

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß der halbe Betrag der für die fiskalischen Liegenschaften und Gebäude fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer etwa dem vollen Betrage der von dem Einkommen aus denselben zu entrichtenden Einkommensteuer gleichkommt, wenn man dabei die verschiedenen Prozentsätze, welche von dem Einkommen, beziehungsweise dem Grundsteuerreinertrage und Gebäudenutzungswerthe als Einkommen- beziehungsweise Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden und welche für die Einkommensteuer 3 Prozent, für die Grundsteuer $9_{/6}$ Prozent und für die Gebäudesteuer 4 beziehungsweise 2 Prozent betragen, sowie ferner die Verschuldung des fiskalischen Grundeigenthums und den Umstand in Betracht zieht, daß der Grundsteuerreinertrag nur etwa die Hälfte des gegenwärtigen wirklichen Reinertrags der Liegenschaften repräsentirt.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zu Kreiszwecken mit 100 Prozent belastet wird, der Fiskus an Stelle der nicht von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer um 50 Prozent (d. i. um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet ist), stärker zu der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden kann, als er gleich den übrigen Grund- und Gebäudebesitzern nach §. 14 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung zu den nach dem Grund- und Gebäudesteuerfuße umzulegenden Kreisabgaben heranzuziehen ist. Es darf mithin in dem Falle, wo nach dem Beschlusse eines Kreistages die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer mit 100 Prozent, die Grund- und Gebäudesteuer dagegen mit 50 Prozent zu Kreiszwecken belastet wird, der Fiskus im Ganzen nur mit 100 Prozent der für die fiskalischen Liegenschaften und Gebäude fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer- und nicht wie von mehreren Kreistagen beschlossen worden ist — mit 150 Prozent herangezogen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den Inhalt vorstehender Verfügung den Landräthen zur Nachachtung mitzutheilen und darüber zu wachen, daß die darin näher erläuterten Bestimmungen der Kreisordnung von den Kreistagen richtig angewendet werden.

8.

Cirkular

an die Herren Regierungspräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung und abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten, Andeutungen für eine richtige Form und für den Inhalt von Kreistagsbeschlüssen, welche höherer Bestätigung unterliegen, oder zu welchen die Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums erforderlich ist, betreffend.

Vom 1. November 1879.

MBl. 1880 S. 11.

Hinsichtlich einer nicht unerheblichen Zahl von Kreistagsbeschlüssen, welche uns in neuerer Zeit behufs Ertheilung der in §. 176 Nr. 2 und 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 vorgesehenen Bestätigung, bezw. zum Zwecke der Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe von Kreisanleihescheinen vorgelegt worden sind, hat den Anträgen der Kreis- und Provinzialbehörden keine Folge gegeben werden können, weil die Form und der Inhalt der gefaßten Beschlüsse den bestehenden Vorschriften nicht entsprachen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren behufs gefälliger weiterer Verständigung der Vorsitzenden der Kreisausschüsse des dortigen Bezirkes, im Anschlusse an die in Betreff des fraglichen Gegenstandes früher ergangenen generellen Erlasse eine Zusammenstellung:

A. der bei Anwendung der Vorschrift des §. 13 der vorbezeichneten Kreisordnung in Betreff der Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile zu beachtenden Grundsätze;

B. derjenigen Punkte, welche nach den gemachten Erfahrungen bei der Fassung der Kreistagsbeschlüsse wegen Ausführung von Chausseebauten und wegen Aufnahme von Anleihen durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen vielfach entweder inkorrekt behandelt oder übersehen werden,

im Nachstehenden mitzutheilen.

Zu A. 1. Die Mehrbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile, denen eine Kreiseinrichtung (z. B. Herstellung einer Chaussee) in besonders hervorragendem Maße zu Gute kommt, darf — wie aus dem Prinzipe des §. 10 und der Stellung des §. 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu entnehmen ist, — nur nach Quoten der für die betreffende Einrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber in Form von quantitativ feststehenden Beträgen und ebensowenig nach Quoten des Kostenbedarfes erfolgen (Erlasse vom 19. Februar und 11. August 1875 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 78 und 211). Die Auferlegung einer derartigen Präzipualquote (20, 25, 30 ꝛc. Prozent) der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben kann sich beziehen:

a) auf die Aufbringung der Herstellungskosten (Neubaukosten einer Chaussee),
b) falls der Kreis die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung dieser Kosten beschließt, auf die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel,
c) auf die Kosten der Unterhaltung der Anlage.

2. Unbeschadet des zu 1. ausgesprochenen Grundsatzes ist selbstverständlich bei Bemessung der als Mehrbelastung aufzubringenden Quote der Kreisabgaben derjenige quantitative Betrag, welcher in der Mehrbelastung Deckung finden soll, zunächst zu ermitteln, und nach ihm das Verhältniß der Mehrbelastung der Interessenten zur Prinzipalbelastung des gesammten Kreises festzusetzen. (Erlaß vom 11. August 1875 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 211.)

3. Die Mehrbelastung ist allen Kreisangehörigen der betreffenden Kreistheile und zwar nach demjenigen Verhältnisse aufzuerlegen, in welchem die von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern überhaupt mit Zuschlägen für Kreiszwecke getroffen werden. Die Mehrbelastung einer einzelnen Klasse von Kreisangehörigen, sowie die Festsetzung verschiedener Quoten für die präzipuale Heranziehung der einzelnen Steuergattungen widerspricht dem, der Kreisordnung zum Grunde liegenden Prinzipe der gleichmäßigen Heranziehung der Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben nach einem, ein für alle Male feststehenden Vertheilungsmaßstabe. (Erlaß vom 31. Oktober 1873 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 332.)

4. Die Kreisvertretung ist nicht befugt, eine Mehrbelastung durch Auferlegung bestimmter Naturalleistungen zu beschließen, sondern kann nur gestatten, daß die Präzipualabgaben durch Naturalleistungen ersetzt werden dürfen (vorerwähnter Erlaß vom 11. August 1875).

5. Durch vertragsmäßige Vereinbarung zwischen der Kreiskorporation und den betheiligten Gemeinden bezw. Gutsbesitzern kann die Entrichtung eines quantitativ feststehenden Betrages zu Gunsten der herzustellenden Einrichtung, an Stelle der Präzipualbelastung mit Kreisabgaben stipulirt werden.

6. Die einem einzelnen Kreistheile auferlegte Präzipualquote der Kreisabgaben kann — je nach dem besonderen Vortheile, den einzelne Ortschaften des Kreistheiles an der betreffenden Kreiseinrichtung haben — innerhalb des Kreistheiles, zufolge besonderer Festsetzungen der Kreisvertretung wiederum in verschiedenen, nach Quoten zu bestimmenden Unterabstufungen der Präzipualbelastung aufgebracht werden.

7. Bei Vorlegung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse behufs Erwirkung der nach §. 176 Nr. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erforderlichen ministeriellen Genehmigung ist gleichzeitig die Frage zu erörtern, ob die beschlossene Auferlegung einer Präzipualquote eine Belastung der betreffenden Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern zur Folge haben würde, welche nach §. 176 Nr. 5*) l. c. der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen unterliegt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Belastung mit Kreisabgaben zu den bestimmten Zwecken der beschlossenen Kreiseinrichtung — z. B. zu Verkehrszwecken — 50 Prozent jenes Steuer-

*) Jetzt Nr. 3 a. a. O.

solls erreicht, sondern vielmehr darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben, einschließlich der Präzipualbeiträge unter Zurechnung des sonstigen gesammten Jahresbetrages der Kreisabgaben, die eben bezeichnete Grenze des Sollaufkommens der direkten Staatssteuern überschreitet.

Zu B. I. Hinsichtlich der Kreisbeschlüsse wegen Ausführung von Chausseebauten sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der erforderliche Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist durch Vorlegung des vom Kreisausschusse ausgearbeiteten ausführlichen Vorschlages (§. 119 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), des amtlich bescheinigten Verzeichnisses der Kreistagsabgeordneten, der Behändigungsscheine über die erfolgte Einladung der letzteren und einer beglaubigten Abschrift des Kreistagsprotokolles zu führen. Diese Abschriften sind bisher oft insofern unvollständig gefertigt worden, als die Namen der erschienenen Mitglieder und die Unterschriften derjenigen Personen, welche das Kreistagsprotokoll vollzogen haben (§. 125 l. c.), nicht aufgenommen waren.

2. Neben der Bezeichnung des Maßstabes, nach welchem die zur Deckung der Kosten der auszuführenden Chausseebauten erforderlichen Mittel, bezw. soweit diese Mittel im Wege einer Anleihe beschafft werden sollen, die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe nothwendigen Summen aufzubringen sind, bedarf es auch — was bisher vielfach übersehen worden ist —, eines ausdrücklichen Beschlusses in Betreff des Maßstabes für die Aufbringung der Kosten der Unterhaltung der fertiggestellten Chausseen, wofern die Unterhaltungspflicht nicht auf einen anderen Verband übergeht.*)

3. Ist ein Chausseebau nur unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen worden, von deren Eintritt die Bauausführung abhängig gemacht ist (z. B. Fortsetzung der auszubauenden Chausseelinie in einem anderen Kreise, unentgeltliche Hergabe von Land oder Baumaterialien seitens gewisser Interessenten, Gewährung von Beihülfen oder Bauprämien aus Staats- oder Provinzialfonds u. s. w.), so ist mit dem Antrage auf Bestätigung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse gleichzeitig die Führung des Nachweises zu verbinden, daß die fraglichen Voraussetzungen bereits eingetreten sind, bezw. die Erfüllung der Bedingungen zum bestimmten Zeitpunkte gesichert ist.

4. In Betreff der technischen Prüfung der Chausseebauprojekte bleiben die Cirkularerlasse vom 8. Januar 1878 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 19) und vom 2. November 1878 (ebenda Jahrgang 1879 S. 38) maßgebend.

II. Hinsichtlich der Fassung der Beschlüsse wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Kreiskorporationen (Kreisobligationen) wird unter Bezugnahme auf die Cirkularerlasse vom 8. September 1868 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 276), vom 22. März 1875 (Minist.-Bl. S. 124) und vom 21. Juli 1875 (Minist.-Bl. S. 207) auf folgende Punkte verwiesen:

a) Zur Tilgung der in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitals — welcher bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen

*) Der Beschluß wegen Uebernahme der Unterhaltung bedarf nach KO. §. 176 N. 6 (n. F.) der Bestätigung des Bezirksrathes.

auf mindestens 1 Prozent und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens $1^1/_2$ Prozent zu bemessen ist — auch die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden.

b) Die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, welche auf mindestens 200 ℳ. Nennwerth lauten, auszustellen und Stückbeträge, welche — wie 300, 600 und 1 500 ℳ. — geeignet sind, den Gebrauch der Rechnung nach der früheren Thalerwährung zu erhalten, thunlichst zu vermeiden.

c) Falls die Tilgung der Anleihe im Wege der regelmäßig wiederkehrenden Ausloosung der Obligationen bewirkt werden soll, so ist bei Abmessung der Zahl, in welcher die verschiedenen Nennwerthskategorien der Anleihestücke auszugeben sind, auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen.

d) Nach der Bestimmung in Nr. 8. des Cirkularerlasses vom 17. April 1854 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 94) hat die Bekanntmachung der ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen in Zeiträumen von 6, 3, 2 und 1 Monat vor dem Zahlungstermine zu erfolgen und darf sich auf eine einmalige Veröffentlichung nicht beschränken.

III. Das dem vorerwähnten Cirkularerlasse vom 17. April 1854 beigefügte Schema zu einer Kreisobligation hat — abgesehen von der Einführung des neuen Münzfußes — einige durch die neuere Gesetzgebung bedingte Veränderungen erfahren.

a) Das Aufgebot und die Kraftloserklärung (Amortisation) verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen hat fortan nicht mehr nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Theil I. Titel 51 §§. 120 ff., sondern nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) — §§. 838 ff. — zu erfolgen.

d) An Stelle der im Schema vorgesehenen Unterschrift der kreisständischen Kommission unter dem Texte der Schuldverschreibung, sowie unter den Zinskupons und Talons tritt gemäß §. 137 Abs. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die mit dem Siegel des Landrathes zu versehende Unterschrift des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission. Das angeschlossene Schema zu einem Privilegium behufs Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen, sowie zu einem Kreisanleihescheine, zu Zinsscheinen und Anweisungen (Talons) ist fortan als Muster zu benutzen.

IV. Was endlich die formelle Behandlung der Beschlüsse der Kreisvertretungen über die im gegenwärtigen Erlasse erörterten Gegenstände anlangt, so hat die Beschlußfassung des Bezirksrathes über die nach [§. 68 Nr. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876]*) demselben zugewiesene Bestätigung solcher Kreistagsbeschlüsse, welche Anleihen betreffen, durch die der Kreis mit einem Schuldenstande belastet werden soll, oder welche eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung über den Zeitraum von fünf Jahren zur Folge haben, der durch den Minister des Innern bezw. die Minister des Innern und der Finanzen auszusprechenden Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, soweit dieselben die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile bezw. eine Belastung der

*) Jetzt KO. §. 176 N. 5 u. 6 (n. F.).

Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern betreffen (§. 176 Nr. 2 und 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872) voranzugehen. Denn einerseits sind die fraglichen Kreistagsbeschlüsse ohne die Bestätigung des Bezirksrathes nichtig (§. 68 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876),*) andererseits wird diese Bestätigung durch die seitens der Ressortminister auszusprechende Bestätigung nicht ersetzt, weil letztere sich nur auf solche Theile des betreffenden Kreistagsbeschlusses zu erstrecken hat, welche die Rechtsbeständigkeit des Fundamentalbeschlusses (hinsichtlich der Belastung der Kreisangehörigen mit den Kosten einer neuen Kreiseinrichtung, der Aufnahme einer Anleihe u. s. w.) zur Voraussetzung haben.

Die Anträge auf Ertheilung der ministeriellen Bestätigung bezw. auf Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaberpapieren sind mittelst Berichtes des Regierungspräsidenten, als der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Landkreise (§. 71 des Zuständigkeitsgesetzes) vorzulegen. Der Bericht muß gleichzeitig gemäß der Bestimmung des Cirkularerlasses vom 8. August 1854 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 183) eine gutachtliche, event. im Einvernehmen mit der Finanzabtheilung der Bezirksregierung abzugebende Aeußerung darüber enthalten, ob die durch die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse verursachte Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben die Sicherheit der Einziehbarkeit der Staatssteuern gefährden würde.

Berlin, den 1. November 1879.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanzminister.
Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Jacobi.

Muster.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung des Kreises ..... auf dem Kreistage am ..... beschlossen hat, die zur Ausführung ..... erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von .... ℳ ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von ..... ℳ, in Buchstaben ..... ℳ, welche in folgenden Abschnitten:

..... ℳ	zu 1000	ℳ
..... ℳ	zu 500	ℳ
..... ℳ	zu 200	ℳ
zusammen ..... ℳ		

*) Jetzt KO. § 176 Abs. 2 (n. F.).

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit .... Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom ..... ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises ..... im Betrage von ..... ℳ.

Provinz. Regierungsbezirk.

Anleiheschein

des Kreises ..... te Ausgabe Buchstabe .... Nr. ... über ..... ℳ Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..... (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu ..... vom ... ten ..... 188 . Nr. ... Seite ... und Gesetzsammlung für 188 . Seite ... laufende Nr. ....)

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirkes ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom ... ten ..... wegen Aufnahme einer Schuld von ..... ℳ bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises ..... Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... ℳ, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit ... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ..... ℳ erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren .... bis spätestens .... einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitales jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate ..... jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu ..... dem ..... Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten in .... ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit .... Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kreiskommunal-

kasse zu . . . . . , und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83). bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (GS. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in . . . . gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

den ten 18

Der Kreisausschuß des Kreises . . . . . .

Anmerkung: Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz. Regierungsbezirk.

Zinsschein

. . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung des Kreises . . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . ℳ zu . . . Prozent Zinsen über . . . . . ℳ . . ₰.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw. 1. Juli) 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . . ℳ. . . ₰ bei der Kreiskommunalkasse zu . . . . .

den ten 18

Der Kreisausschuß des . . . . . Kreises.
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz. Regierungsbezirk.

Anweisung

zum Kreisanleiheschein des Kreises . . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . . ℳ.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreiskommunalkasse zu . . . . ., sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

den ten 18

Der Kreisausschuß des Kreises . . . . .
(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Berlin, den 21. Februar 1880.

Im Anschlusse an den Cirkularerlaß vom 1. November v. J., betreffend die Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen bezw. die Erwirkung Allerhöchster Privilegien zur Ausgabe von Kreisanleihescheinen — MBl. de 1880 S. 11 — mache ich die Königliche Regierung (Landdrostei) darauf aufmerksam, daß die daselbst zu B. unter Nr. II. und III. a. getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der von Stadtgemeinden in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen Anwendung finden. Ebenso wird es sich empfehlen, das daselbst unter Nr. III. b. mitgetheilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Inhaberpapieren, sowie zu einem Kreisanleiheschein ꝛc. für die von Stadtgemeinden auszugebenden Inhaberpapiere unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen gleichfalls als Muster zu benutzen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Starke.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien.

9.

Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.

Vom 14. Mai 1852.*)

GS. S. 245.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.,

verordnen mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,[1]) ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit [§. 335 des Strafgesetzbuchs] §§. 28, 29

---

*) Das Gesetz hat durch die Vorschriften der §§. 453 ff. der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253) wesentliche Abänderungen erfahren. Letztere, sowie die hierdurch bedingten Abänderungen des zu dem Gesetze ergangenen Reglements vom 30. September 1852 (MBl. S. 259), welche in der Bekanntmachung der Minister des Innern und der Justiz vom 15. September 1879 (MBl. S. 262) zusammengefaßt sind, sind an entsprechender Stelle hervorgehoben.

[1]) Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirkes verübten Uebertretungen derjenigen Person beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat (d. i. im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach §§. 59 u. 63 a. a. O. auf dem platten Lande der Amtsvorsteher). Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirkes verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen (vgl. §. 2 des vorbezeichneten Reglements). Demzufolge bedient sich auch das Gesetz des Ausdruckes: „sein Ressort betreffende Uebertretungen". Vgl. Anm. 172 zu KO. §. 63.

Die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Verwaltung gewisser Zweige der Polizei besonderen Behörden übertragen ist, sind in Anm. 166 zu K.O. §. 59 unter a. bis h. aufgeführt.

des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich an die Stelle der Geldbuße tretende [Gefängnißstrafe] Haft zu bestimmen.[1])

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf [fünf Thaler] fünfzehn Mark Geldbuße oder[2]) dreitägige [Gefängniß] Haft nicht überschreiten.[3]) Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem [Polizeianwalte] Amtsanwalte[4]) überlassen werden.[5])

§. 2.

In der §. 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung und die Beweismittel;[6])

b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer [zehntägigen

---

[1]) Eine mit Haft oder mit Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung (StGB. für das Deutsche Reich §. 1 Abs. 3). Die Frage, ob die in besonderen Gesetzen oder Verordnungen, welche neben dem Strafgesetzbuch in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 in Kraft bleiben, angedrohte Gefängnißstrafe von höchstens 6 Wochen (polizeiliche Gefängnißstrafe des §. 334 des Preuß. StGB. vom 14. April 1851) sich von selbst in die „Haft" des Reichsstrafgesetzbuchs verwandelt, ist durch Verfügung des Justizministers vom 28. Dezember 1870 (JMBl. S. 380 Nr. 2) bejaht worden.

[2]) „Oder" bedeutet hier nicht: „im Unvermögensfalle". Wofern das Gesetz die strafbare Handlung mit Geldstrafe oder mit Haft bedroht, ist die Polizeibehörde befugt, von vornherein Haft festzusetzen. In denjenigen Fällen, in denen das Gesetz nur Haft androht, kann auch nur Haft, in denjenigen, wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, in erster Reihe nur Geldstrafe festgesetzt werden. In letzterem Falle ist jedoch gleichzeitig für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe festzusetzen. Vgl. die folgende Anm.

[3]) Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen. Unter Einem Tage, zu 24 Stunden gerechnet, darf Haftstrafe nicht festgesetzt werden. — Regl. §. 10. Vgl. StGB. §§. 27, 18. — Ausnahmen hiervon finden statt, wenn das Gesetz ausdrücklich einen niedrigeren Mindestbetrag vorschreibt. Vgl. MR. vom 23. Mai 1864 (JMBl. S. 286). Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Freiheitsstrafe ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen der Polizeibehörde einer Geldstrafe von Einer bis zu fünfzehn Mark eine Haftstrafe von Einem Tage gleichzuachten ist.

Die Polizeibehörde ist außerdem befugt, eine nach Maßgabe des Gesetzes verwirkte Einziehung (Konfiskation) zu verhängen. Vgl. StPO. §. 453 Abs. 2.

Von dem nach Strafprozeßordnung §. 453 der Landesgesetzgebung eingeräumten Rechte, die Straffestsetzungsbefugniß der Polizeibehörden auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder den im Strafgesetzbuch §. 1 Absatz 3 vorgesehenen Maximalbetrag der Geldstrafe für Uebertretungen von 150 ℳ zu erweitern, hat die Landesgesetzgebung bisher keinen Gebrauch gemacht.

[4]) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) §§. 143, 146.

[5]) Der Amtsanwalt darf die Verfolgung der an ihn gelangenden Sache nicht etwa aus dem Grunde ablehnen, weil die Polizeibehörde zur vorläufigen Straffestsetzung in dem betreffenden Falle befugt sei. — Vgl. Art. 66 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (JMBl. S. 260).

[6]) Vgl. StPO. §. 453 Abs. 3.

Frist] Woche[1]) vom Tage der Insinuation derselben an, bei [dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll] der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte[2]) auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.[3])

Zusatz 1.

Strafprozeßordnung.

§. 454.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt,[4]) die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft,[5]) welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 455.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen*) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454 Absatz 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46 Absatz 2, 3**) finden hier gleichfalls Anwendung.

---

[1]) Die bisherige zehntägige Frist ist durch StPO. §. 453 Abs. 3 auf eine Woche verkürzt.

[2]) Vgl. StPO. §. 453 Abs. 3.

[3]) Das Reglement vom 30. September 1852 hat 4 Formulare eingeführt, von denen die Formulare II., III. und IV. nach der Bekanntmachung vom 15. September 1879 eine neue Fassung erhalten haben. Die Formulare sind gegen Erstattung der Druckkosten von den Landrathsämtern zu beziehen (vgl. §. 30 des Regl.). Wegen der Führung von Strafllisten und von Aktenbogen vgl. §§. 15 ff. des Reglements.

[4]) Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthum beruht. Bekanntmachung vom 15. September 1879.

[5]) D. i. nach §§. 143, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) der Amtsanwalt.

*) §. 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

**) §. 46 Abs. 2, 3.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (Anm. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Landgerichte anzubringen.)

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.[1])

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.[2])

Zusatz 2.

Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856. (GS. 1856 S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizeiverwalter in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (GS. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen.

Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 2.

Ist nach §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Ortspolizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1 der Gemeinde.

§. 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Erlaß erfolgten Straffestsetzungen Anwendung.

---

[1]) Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben. Regl. §§. 11, 12.

[2]) Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde (selbständig) einzuziehen. Sind die Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie, gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Regl. §§. 24 und 25.

Wegen der Nutzungen aus der vorläufigen Straffestsetzung vgl. KO. §. 73.

§. 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt,[1]) (es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen).[2]) Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der (zehntägigen) einwöchentlichen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. (Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretung vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.)[3])

§. 7.

Wenn innerhalb der (zehntägigen) einwöchentlichen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

Zusatz 3.

Strafprozeßordnung.

§. 456.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 457.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe, wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 458.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

---

[1]) Auch nicht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die hier gedachte Strafverfügung ist wohl zu unterscheiden von der mitunter auch als Strafverfügung bezeichneten Verfügung, durch welche eine angedrohte Zwangsstrafe (OG. §§. 68 ff.) festgesetzt wird.

[2]) Vgl. die abändernden Vorschriften in Zusatz 1 zu §. 2 des Gesetzes.

[3]) Vgl. StPO. §. 454 Abs. 2 (in Zusatz 1).

§. 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.[1])

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuchs) §§. 67 ff. des deutschen Strafgesetzbuchs.[2]) Ist der (Polizeianwalt) Amtsanwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer[3]) das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.[4])

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.*)

---

*) S. Anm. oben zur Ueberschrift.

[1]) Vgl. StPO. §. 458 in Zusatz 3.

[2]) §. 67 Abs. 3 und 4: Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

[3]) Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Vom 3. April 1845. (GS. S. 287.) Theil II. Strafgerichtsordnung.

§. 3.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen die Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Kontravention in dem Gesetz nur mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militärgerichten zu.

§. 269.

Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen wider Militärpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militärgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militärgerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

[4]) Vgl. StPO. §§. 459 ff.

10.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes.*) Vom 12. April 1875.

GS. S. 191.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGB. S. 31) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden,*) die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§. 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§. 2.

Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach §. 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§. 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen, — §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.

---

*) Während die Impfbezirke, wie sie der §. 6 des Reichsgesetzes im Auge hat, vielfach über den Umfang der Einzelgemeinde hinausgreifen, bildet der Kreis die natürliche Unterlage für die Organisation des Impfwesens, weil er zugleich die amtliche Thätigkeit der zur Beaufsichtigung des Impfwesens an erster Stelle berufenen Organe, nämlich des Landrathes und des Kreisphysikus, geographisch abgrenzt. Motive zu 1 cfr. Drucks. HH. Nr. 25.

§. 4.

Die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

11.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875.

GS. S. 223.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Abgaben von Taufen und Trauungen, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorders vom 22. Juli 1808 und 16. Januar 1817, sowie des Sächsischen Patents vom 12. Januar 1811 erhoben werden, kommen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab in Wegfall.

§. 2.

Bis zum 1. Januar 1876 werden die Beträge, welche zu Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in denjenigen Bezirken erforderlich sind, in denen die Abgabe (§. 1) bisher erhoben worden ist, aus den Beständen der bei einzelnen Regierungen angesammelten Hebammen-Unterstützungsfonds entnommen. Die letzteren sind zu diesem Zwecke zu einem Centralfonds zu vereinigen.

§. 3.

Von dem im §. 2 gedachten Zeitpunkte ab geht die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind, in den im §. 1 genannten Landestheilen auf die Kreisverbände über.

§. 4.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Bestände des Centralfonds zur Unterstützung der Hebammen (§. 2) werden den betheiligten Provinzialverbänden nach Verhältniß der aus den einzelnen Landestheilen dem Centralfonds zugeführten Mittel zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen.

§. 5.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

B. Zur Provinzialordnung.

12.

Bestimmungen über die Landarmenverbände.

a. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Bundesgesetzbl. S. 360).

Landarmenverbände.

§. 5.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den

Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

b. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

(Gesetz-Samml. S. 130).

(Auszug.)

§. 26.

Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Koblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§. 27.

Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organen gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70) vertheilt, so-

fern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

§. 31.

Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§§. 32 und 33.*)

§. 34.

Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

*) Für den Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ohne Interesse.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§. 36.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig [die Deputation für das Heimathwesen (§. 40)] das Bezirksverwaltungsgericht, zu [deren] dessen Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§. 37.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme der Hülfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Nr. 3 bis 8*) des

*) §. 361. Mit Haft wird bestraft:
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt;

Strafgesetzbuchs für [den Norddeutschen Bund] das Deutsche Reich vom [31. Mai 1870] 15. Mai 1871 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§. 39.

Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38 gedachten Personen zu tragen.

§. 70.

Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. [in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer];

---

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde*) erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

---

*) Zuständig ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist. Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1872 (MBl. S. 193).

2. die in §. 4 Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) und beziehungsweise §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuerprozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;
3. die nach §. 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

13.

Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878.

(GS. S. 132.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Be-

schaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§. 3.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§. 4.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den im §. 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern beziehungsweise Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§. 5.

Hat die im §. 3 angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6.

Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 7

Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§. 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Zusatz.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (GS. S. 132). Vom 27. März 1881. (GS. S. 275.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der §. 7 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (GS. S. 132) erhält nachstehenden Zusatz;

> Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

Artikel II.

Hat in den Fällen des Artikels I. bereits eine Beschlußfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I. zur Unterbringung verpflichtet ist.

§. 8.

Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§. 9.

In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§. 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen.

§. 10.

Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des §. 5 auf:

1. mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehug auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint

§. 11.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§. 12.

Die in §. 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), vom 7. März

1868 (Gesetz-Samml. S. 223), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz. Samml. S. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 14.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im §. 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§. 15.

Wenn einer der im §. 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

§. 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17.

Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

§. 19.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

14.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

(GS. S. 367.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Zu folgenden Zwecken:

1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2. zu Uferschutzanlagen,
3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2.

Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3.

Die Errichtung erfolgt auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landkultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

§. 4.

Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe".

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fließt dem Reservefonds (§. 47) zu.

Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinssatze ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5.

Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein derartiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
3. wenn der Schuldner in Konkurs geräth;
4. wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, daß für alle Gattungen von Darlehnen das nämliche Amortisationsverhältniß vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6.

Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirthschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7.

Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muß abgesondert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Viertheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des Katastralreinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8.

Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

In diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9.

Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrolvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10.

Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainirungsanlagen gewährt werden sollen, können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11.

Ist die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnssucher vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, daß nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12.

Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muß mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, daß sie neben der fortdauernden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13.

Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainirungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14.

Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und sodann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1. eines vollständigen Planes und Kostenanschlages der beabsichtigten Drainirungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2. einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muß sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15.

Die Auseinandersetzungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

ob und zu welchem Betrage die planmäßige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks

herbeizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinandersetzungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16.

Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbande angesessenen Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe statutenmäßig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17.

Hält die Auseinandersetzungsbehörde den Nachweis für erbracht, daß die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18.

In der Aufforderung ist

1. der Betrag und die Dauer der von dem Darlehnssucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;
2. darauf zu verweisen, daß der Plan und Kostenanschlag zu der beabsichtigten Drainirungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;
3. die Eröffnung zu machen, daß bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluß gefaßt und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlußfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19.

Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Civilprozeßordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage,

an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20.

Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im § 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben" in Abschrift zu übersenden.

§. 21.

Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorgehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlußfassung der Auseinandersetzungsbehörde angebracht ist.

§. 22.

Nach Ablauf der Frist beschließt die Auseinandersetzungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmäßigen Ausführung der beabsichtigten Drainirungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann vor der Beschlußfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen, von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23.

Auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Dahrlehnssucher zusichern, daß das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24.

Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuche zu bestellen.

Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Dahrlehnskapital einzutragen wäre.

§. 25.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über die Zweckmäßigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26.

Bescheinigt die Auseinandersetzungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, daß ein Theil der planmäßigen Anlage zweckmäßig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die

Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden.

Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kaufgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§. 28.

Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlußfassung §. 22 postlozirten Realberechtigten hat die Auseinandersetzungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29.

Die bei dem Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinandersetzungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30.

Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, daß ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31.

Die Löschung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muß gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32.

Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommißgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommißfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, daß die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33.

Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1. an Stadt- oder Landgemeinden;
2. a) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;
   b) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist;
   c) an Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416), betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34.

Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünftel Prozent des Darlehns betragen.

§. 35.

Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche Behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36.

Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschließlich der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37.

Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A. beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundert Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38.

Mit jedem Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B. beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C. beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorzeiger des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39.

Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Ablieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40.

Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 41.

Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszulosen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Auslosung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufließen müssen

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42.

Den Inhabern der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43.

Die ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44.

Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45

Die ausgelosten und die Behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank im Beisein zweier Abgeordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46.

Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47.

Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelooften Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zugeschossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schließung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilguug der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zu.

§. 48.

Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statutes zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter gänzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49.

Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50.

Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51.

Auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52.

Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1. die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2. die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Bezeichnung der Befugnisse derselben;

3. die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehnsgesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4. die in Gemäßheit der §§. 7, 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Taxe, für die bezügliche Werthsvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmäßigen Ausführung und die Kontrole der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5. die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48), und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehnsgesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstaxen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenden Kosten;
6. die Termine zur Aushändigung der Landeskultur-Rentenbriefe und zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenigen zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
7. den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§. 36), die Termine für die Ausloosung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgelooften Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
8 die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirungskommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);
9. die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53.

Das Statut unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:
Maybach.

v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.

Hobrecht.

A.

Schema zum Landeskultur-Rentenbrief.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Litt. . . . . Wappen No. . . . . .
der Provinz (des Kommunal-
. . . . . Mark verbandes) N. N. . . . . Mark.

Landeskultur-Rentenbrief über . . . . . .
. . . . . Mark Deutscher Reichswährung, verzinslich mit
. . . . . vom Hundert,
ausgefertigt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . ,
Gesetz-Sammlung Seite . . . . . und des Statuts vom . . . . . .

Die Zinsen werden bei der Hauptkasse der Landeskultur-Rentenbank zu N. halbjährlich am . . . . . und am . . . . . an den Ueberbringer des fälligen hierzu gehörigen Zinsscheines berichtigt.

Die Zinsscheine sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn zu zehn Jahren werden zu diesen Landeskultur-Rentenbriefen neue Zinsscheine mit Talon verabreicht.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt in der durch das Gesetz vom . . . . . und das Statut vom . . . . . vorgeschriebenen Art.

Siegel der Landeskultur-Rentenbank.

N. N. . . . . .

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.
Unterschriften.

Eingetragen:

. . . . . Mark

Klasse . . . . Fol. . . . . No. . . .

Unterschrift.

Beigefügt sind die Zinsscheine
Reihe . . . . . No. . . . . .
mit Talon.

Ausgefertigt.

Unterschrift.

B.

Schema zum Zinsschein.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Reihe . . . . ., Zinsschein . . . . . Reihe . . . . ., Zinsschein . . . . . .

Gesetz vom . . . . . .

Statut vom . . . . . .

Zinsschein zum Landeskultur-Rentenbrief Littr. . . . No. . . .

über . . . . . Mark über . . . . . Mark.

No. . . . .

Halbjährliche Zinsen zahlbar am . . . . . mit . . . . . Mark.

N. N. . . . . .

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen: (Unterschrift.)

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 31. Dezember . . . . . .

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Bemerkung. Die Nummer des Zinsscheines ist in farbigen Zahlen an den mit einem kleinen Kreuz bezeichneten zwei Stellen unverwischbar einzutragen.

In gleicher Weise ist der Betrag der Zinsen an der mit dem größeren Kreuz bezeichneten Stelle einzutragen.

C.

Schema zum Talon.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

(Gesetz vom . . . . . Statut vom . . . . . .)

Talon zum Landeskultur-Rentenbriefe

No. . . . . Littr. . . . . No. . . . . über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die . . . . . Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre vom . . . . . bis . . . . . Wird gegen Ausreichung der neuen Zinsscheine an den Besitzer des Talons rechtzeitig bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung derselben an den Besitzer des gedachten Landeskultur-Rentenbriefes.

N. N., den . . . . . .

Direktion für die Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen:
(Unterschrift.)

Zur Abhebung der . . . . Reihe Zinsscheine No. . . . . bis No. . . . .

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Bemerkung. Der Werth des Landeskultur-Rentenbriefes ist an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle in einer farbigen Zahl unverwischbar einzutragen.

15.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881.

(GS. S. 128.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landräthen und Ortspolizeibehörden ob.

§. 2.

Die in dem Reichsgesetz den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrath ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§. 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten statt.*)

§. 3.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Die Regierungspräsidenten sind auch verpflichtet, die in dem vorletzten Absatz des §. 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen dem Reichskanzler zu machen und die im letzten Absatz dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 4.

Die im §. 11 des Reichsgesetzes ertheilte Ermächtigung wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

---

*) Ausnahmen von der Regel im OG. §§. 63 ff.

§. 5.

Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem bestellten Kommissar (§. 2 des Reichsgesetzes) unmittelbar vorgesetzt ist.

Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizeipräsident.

§. 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementsthierarzt des Bezirks oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des §. 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

§. 7.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§. 8.

Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizeibehörde, sonst dem Regierungspräsidenten zu.

§. 9.

Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungspräsidenten zu.

§. 10.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungspräsidenten zu.

§. 11.

Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

II. Entschädigungen.

§. 12.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 57 bis 60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt:

1. für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit

der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;
2. in allen anderen Fällen von der Staatskasse.

§. 13.

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§. 14.

Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht (§. 12 Ziffer 1) gleich zu achten die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

§. 15.

Innerhalb der Verbände (§. 14) werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

§. 16.

Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der im §. 15 bezeichneten Thiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwalter etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in Betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefalleue Thiere die durch die §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Mauleseln gleich den Pferden behandelt werden.

§. 17.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres (§. 21).

Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes (§. 13) oder der §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§. 18.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

§. 19.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 19 Absatz 2 und 3) an der Schätzung Theil genommeu, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 21.

Soweit eine Schätzung stattfindet (§. 17), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung, oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des

Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§. 22.

Die Verbände (§. 14 Absatz 1) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Werth des Thieres übersteigen;
2. keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§. 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes;
3. zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämmtlichen Schafbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren;
4. die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

III. Kosten des Verfahrens.

§. 23.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch

die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§. 18) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

§. 24.

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§. 17 des Reichsgesetzes und §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 25.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hülfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütigung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§. 26.

Wenn die im §. 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§. 27.

Alle in den §§. 23, 24 und 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide ꝛc.) sich die Thiere befinden, dem Be-

gleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§. 28.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Samml. S. 306 ff.), aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften im §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§. 30.

Es bleibt jedoch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855 bis zum 1. Januar 1882 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes abgeändert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

16.

Cirkular

an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten — excl. Sigmaringen — und Landdrosten, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, vom 22. März 1881.

(MBl. S. 128.)

Mit dem 1. April d. J. treten

das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153),

die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publizirte Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37),

das preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128)

in Kraft, während gleichzeitig das preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (G.S. S. 306) außer Kraft tritt.

Eure ꝛc. wollen die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks hierauf unverzüglich durch eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte, welcher ein Abdruck der Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24. v. M. beizufügen ist, aufmerksam machen und auch dafür Sorge tragen, daß eine entsprechende Hinweisung auf das Inkrafttreten der obigen Vorschriften durch die Kreisblätter, bezw. durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter der Kreisbehörden veröffentlicht wird. Desgleichen ist zu veranlassen, daß in Gegenden, wo bisher die Impfung der Lämmer gegen die Schafpocken üblich gewesen, in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke der Inhalt des §. 49 des Reichsgesetzes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und darauf hingewiesen wird, daß in Gemäßheit des §. 65 l. c. mit Geldstrafe von 10 bis 150 *M.* oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt.

Die Anordnung und Ueberwachung der durch das Reichsgesetz und die Instruktion des Bundesraths vorgeschriebenen, beziehentlich nach deren Bestimmungen zulässigen (§. 1 der Instruktion) Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen liegt in Gemäßheit des §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März d. J. unter meiner Oberleitung den Regierungspräsidenten (Landdrosten), Landräthen und Ortspolizeibehörden ob. Ueber die Befugnisse dieser polizeilichen Instanzen enthalten die §§. 2 bis 11 des Ausführungsgesetzes die näheren Bestimmungen.

I. Zu einzelnen Vorschriften des Ausführungsgesetzes vom 12. März d. J. bemerke ich Folgendes:

Zu §. 4.

Die Regierungspräsidenten (Landdrosten) haben zu prüfen, ob in ihrem Verwaltungsbezirke Ortschaften vorhanden sind, in welchen der Milzbrand notorisch ständig auftritt, und event. für diese Orte die nach §. 11 des Reichsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ueber die erfolgte Bildung eines oder mehrerer solcher „Milzbrandbezirke", in welchen vereinzelte Milzbrandfälle nicht angezeigt zu werden brauchen und die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs der Feststellung der Krankheit gemäß §. 15 des Reichsgesetzes in der Regel nicht erforderlich ist, erwarte ich jedesmal eine Anzeige.

Zu §. 6.

Zur Abgabe des thierärztlichen Obergutachtens in den Fällen der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist der Departementsthierarzt des benachbarten Bezirks zu requiriren, wenn der Departementsthierarzt des dortigen Bezirks das erste Gutachten in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt abgegeben hat und aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines Vertreters nothwendig wird. Die Regierungspräsidenten (Landdrosten) haben durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte vorzuschreiben, welcher Departementsthierarzt in solchen Fällen als Vertreter zu requiriren ist. In der Regel wird derjenige benachbarte Departementsthierarzt als Vertreter zu bestimmen sein, dessen Zuziehung der Staatskasse die geringsten Reisekosten verursacht; es wird daher bisweilen angemessen sein, nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk nur einen Departementsthierarzt als Stellvertreter zu designiren, sondern je nach der örtlichen Lage für einzelne Theile des Bezirks verschiedene Stellvertreter zu bezeichnen.

Abgesehen von den Fällen der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes kann die Vertretung des Departementsthierarztes im Falle der Krankheit oder einer vorübergehenden sonstigen Behinderung desselben einem Kreisthierarzte des Bezirks übertragen werden.

Dem dortigen Departementsthierarzt ist von dem Inhalte meiner vorstehenden Bestimmungen zu §. 6 des Ausführungsgesetzes mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß meinerseits eine besondere Ernennung der Vertreter nicht erfolgen wird.

Die obenerwähnte Bekanntmachung im Amtsblatt ist dem darin als Vertreter bezeichneten Departementsthierarzt unter Hinweis auf meinen gegenwärtigen Erlaß mitzutheilen.

Zu §. 8.

Die Ortspolizeibehörde hat nach §. 2 des Gesetzes die Tödtung rotzkranker Thiere in allen Fällen, die Tödtung verdächtiger Thiere nach §. 8 aber nur in dem ersten Falle des §. 42 des Reichsgesetzes anzuordnen, d. i. wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird.

In den beiden anderen Fällen, in welchen nach §. 42 des Reichsgesetzes in Verbindung mit §. 41 der Instruktion des Bundesraths die Tödtung der der Rotzseuche verdächtigen Thiere erfolgen muß, d. i. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein

wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist, steht nach der Vorschrift in §. 8 des Ausführungsgesetzes die Anordnung der Tödtung nur dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) zu. Derselbe hat daher in solchen Fällen nach Anhörung des Departementsthierarztes sorgfältig zu prüfen, ob die zur Anordnung der Tödtung berechtigenden Voraussetzungen vorliegen, und sobald er hiervon Ueberzeugung gewonnen hat, die Tödtung der rotzverdächtigen Thiere sofort anzuordnen.

Die Tödtung von Thieren, welche nicht der Seuche verdächtig, sondern nur der Ansteckung verdächtig sind (cfr. §. 1 des Reichsgesetzes) ist in Gemäßheit des §. 53 der Instruktion des Bundesraths nur in dem letzten der oben angeführten Fälle anzuordnen, d. i. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Regierungspräsident (Landdrost) wird demgemäß in solchen Fällen nach Einforderung eines schriftlichen Gutachtens des Departementsthierarztes jedesmal zu erwägen haben, ob nach den besonderen Verhältnissen des Falles die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig ist, oder ob eine weitere Observation der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rücksicht auf die isolirte Lage des Seuchenorts oder Gehöfts oder wegen sonstiger Umstände ohne Gefahr der Verschleppung der Seuche in andere Pferdebestände stattfinden kann.

Erscheint eine derartige Gefahr nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, dann wird das öffentliche Interesse durch die Fortsetzung der Observation bis zur klareren Erkenntniß des Gesundheitszustandes der Thiere nicht geschädigt und liegt keine berechtigte Veranlassung zur Anordnung der Tödtung vor.

Andererseits werden in anderen Fällen, je nachdem besondere eigenartige Verhältnisse obwalten, deren Beurtheilung dem eigenen Ermessen der zuständigen Regierungspräsidenten (Landdrosten) überlassen bleiben muß, durch energische Maßregeln, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, geringere wirthschaftliche Opfer verursacht werden, als wie durch lange fortgesetzte Observationen. Bei Pferdebeständen z. B., in welchen die Seuche wiederholt zum Ausbruch gekommen ist, wird es in der Regel angemessen sein, die der Ansteckung durch unmittelbare Berührung mit rotzkranken Pferden ausgesetzt gewesenen Thiere möglichst schnell tödten zu lassen und nur solche Thiere desselben Bestandes, welche gar nicht in direkte Berührung mit kranken gekommen sind, unter Observation zu stellen.

Ich vertraue, daß die Herren Regierungspräsidenten (Landdrosten) in jedem Falle mit Sorgfalt aber ohne Aengstlichkeit im vollen Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit prüfen werden, ob und in welchem Umfange die Tödtung von verdächtigen Pferden angemessen erscheint. In allen Fällen, wo es sich um die Tödtung verdächtiger Pferde handelt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Ermittelungen mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen und die angeordneten Tödtungen möglichst schnell ausgeführt werden.

Von der erfolgten Tödtung der Ansteckung verdächtiger Pferde ist mir unter Mittheilung des Resultates der Obduktion und unter Beifügung einer

Abschrift des oben erwähnten Gutachtens des Departementsthierarztes Anzeige zu machen.

Zu §. 9.

Die Tödtung von Rindvieh, welches nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes lungenseuchekrank ist, hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen. Dagegen ist die Anordnung der Tödtung verdächtigen Rindviehs, d. h. solcher Thiere, welche der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 des Reichsgesetzes), dem Ermessen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) überlassen. (§. 45 des Reichsgesetzes und §. 79 der Instruktion des Bundesraths). Nach dem preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 (§. 22) durfte zwar die Tödtung kranker, nicht aber die Tödtung verdächtiger Rinder angeordnet werden. Es erweitert mithin das Reichsgesetz in Betreff der Lungenseuche sehr erheblich die Befugnisse der Veterinärpolizei.

Die Tödtung aller verdächtigen Rinder, d. h. allen Rindviehs, welches mit kranken Thieren zusammen in einem Gehöfte gestanden hat, ist zwar ein sehr wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung der Lungenseuche, darf aber wegen der damit verbundenen wirthschaftlichen Verhältnisse nur mit großer Vorsicht und nur dann angewendet werden, wenn dadurch nach den lokalen Verhältnissen auch wirklich die vollständige Ausrottung der Seuche in der betreffenden Gegend erreicht werden kann. Es wird demgemäß von diesem Mittel in der Regel Gebrauch zu machen sein, wenn die Seuche in einem einzelnen kleineren Viehbestande eines Landestheils ausbricht, welcher bisher seuchenfrei war und wegen seiner blühenden Viehzucht und Viehausfuhr ein ganz besonderes Interesse an der schnellen Tilgung der Seuche hat. Dagegen wird dies Mittel in der Regel nicht anzuwenden sein in Landestheilen, in welchen die Seuche bereits in zahlreichen großen Viehbeständen herrscht, weil in solchen Gegenden die Tödtung aller verdächtigen Thiere unverhältnißmäßige Schädigungen des National- und Privatvermögens herbeiführen und eine vollständige Ausrottung der Seuche in kurzer Zeit doch nicht mit Sicherheit zur Folge haben würde. In solchen Landestheilen wird vielmehr die allmälige Unterdrückung der Seuche durch die anderen in der Instruktion des Bundesraths (§§. 70 bis 91) vorgeschriebenen Maßregeln zu erstreben und insbesondere die baldige Abschlachtung der verdächtigen Rinder in den von der Instruktion gegebenen Grenzen möglichst zu begünstigen sein.

Die Impfung des Rindviehs gegen die Lungenseuche darf polizeilich nicht angeordnet werden, sondern ist dem freien Ermessen der Viehbesitzer zu überlassen. Durch die Ausführung der Impfung werden rücksichtlich der geimpften Thiere keine besonderen Ansprüche auf Entschädigung erworben. Für die Entschädigungsfrage ist es vielmehr ohne allen Einfluß, ob an den in Betracht kommenden Rindern eine Impfung vorgenommen ist oder nicht.

Von der erfolgten Tödtung verdächtiger Rinder ist mir in jedem Falle unter Ueberreichung des Gutachtens des Departementsthierarztes, welches stets vor der Anordnung der Tödtung einzufordern ist, und unter Mittheilung des Ergebnisses der Obduktionen Anzeige zu machen.

Zu §§. 12 bis 21.

Im Allgemeinen haben die bisher in Preußen geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Verluste aus Anlaß von Seuchen durch das

Reichsgesetz keine erhebliche Abänderung erfahren. Nur in den nachstehenden Punkten erhalten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1875 einige Ergänzungen und Modifikationen:

1. Es wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit des §. 57 des Reichsgesetzes auch Entschädigung gewährt für diejenigen Thiere, welche *nach* erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung, aber *vor* der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, während bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entschädigt wurde.
2. Desgleichen wird Entschädigung bewilligt für Esel, Maulthiere und Maulesel, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, während bisher eine Entschädigung nur für mit dieser Seuche behaftete Pferde stattfand. (Vergleiche die Ueberschrift über §. 40 des Reichsgesetzes und §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875.)
3. Es wird künftig gemäß §. 59 des Reichsgesetzes im ganzen Reichsgebiete die Entschädigung bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere betragen, während nach den Bestimmungen im §. 60 des preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 den verpflichteten Verbänden für die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ein gewisser Spielraum gelassen ist, bei Rotz zwischen $^1/_4$ bis $^1/_2$ und bei Lungenseuche zwischen $^1/_2$ bis $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere. Thatsächlich haben jedoch alle Verbände die Entschädigung bei Rotz auf $^1/_2$ und bei Lungenseuche auf $^4/_5$ des gemeinen Werths festgestellt, so daß in dieser Richtung durch das Reichsgesetz an dem gegenwärtigen Zustande bis auf die Erhöhung der Entschädigungsquote für rotzkranke Thiere von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Werthes nicht geändert wird.

Auch die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 über die Aufbringung und Feststellung der Entschädigungen enthalten kein neues Prinzip, sondern wiederholen die bezüglichen Bestimmungen des preußischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875.

Nach der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 16 des Ausführungsgesetzes bleiben die seiner Zeit auf Grund des §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements der Provinzial- bezw. Kommunalverbände über die Aufbringung der Entschädigungen auch nach dem 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß mit diesem Zeitpunkte die durch das Reichsseuchengesetz herbeigeführten, oben unter Ziffer 1 bis 3 angegebenen Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit wirksam werden.

Indem ich die Herren Oberpräsidenten ersuche, die betreffenden Verbände hierauf gefälligst aufmerksam zu machen, bemerke ich, daß mir eine Abänderung der bestehenden Reglements auf dem im ersten Absatz des §. 16 des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Wege nicht nothwendig erscheint, da die erörterten durch das Reichsgesetz bewirkten Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit ipso jure eintreten. Nur in der Provinz Hannover wird mit Rücksicht auf die Spezialbestimmungen für Ostfriesland im §. 30 des Ausführungsgesetzes eine Abänderung des Reglements vor dem 1. Januar 1882 in Betracht kommen.

Zu §. 22.

Die im §. 14 Absatz 1 bezeichneten Verbände sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gewährung einer Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 22 zu beschließen, beziehentlich die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände, jedoch nur mit deren Zustimmung, zu übertragen. Aus letzterer Einschränkung folgt, daß zur Bildung eines kleineren, z. B. einen oder mehrere landräthliche Kreise umfassenden Verbandes der Beschluß eines der im §. 14 Absatz 1 bezeichneten größeren Verbände, die Zustimmung des kleineren Verbandes und außerdem in jedem Falle die Genehmigung des betreffenden Reglements durch die Minister des Innern und für Landwirthschaft ꝛc. nothwendig ist.

Zu §. 23.

Bezüglich der den Schiedsmännern zu gewährenden Vergütung für Reisekosten und Auslagen bleiben die Bestimmungen der diesseitigen Erlasse vom 26. März 1876 und 21. Februar 1881 maßgebend.

II. In Betreff der Vorschriften des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24 Februar 1881 wird es zur Zeit einer weiteren Erläuterung oder Anweisung nicht bedürfen. Nur in Betreff der nach der Vorschrift im letzten Absatze des §. 37 des Reichsgesetzes zulässigen ausnahmsweisen Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes bestimme ich in Anbetracht der Schwierigkeit einer sicheren Absperrung und der mit der Pflege eines verdächtigen Hundes verbundenen großen Gefahr der Uebertragung der Tollwuth auf Menschen, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo sie eine solche ausnahmsweise Absperrung gestattet, sofort dem Landrathe (in der Provinz Hannover dem Landdrosten) hiervon Anzeige macht, damit derselbe nochmals erwägt, ob in dem betreffenden Falle eine vollständige und auch für die Wärter gefahrlose Absperrung durchführbar ist und — wenn er zu dieser Ueberzeugung nicht gelangt — die unverzügliche Tödtung des Hundes anordnet. Bei der großen vorliegenden gemeinen Gefahr ist eine strikte Handhabung dieser Vorschriften dringend geboten.

Die nachgeordneten Polizeibehörden sind hierüber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bei dieser Gelegenheit wird es sich ferner empfehlen, die letzteren ausdrücklich auf die Beachtung des §. 15 des Reichsgesetzes aufmerksam zu machen, nach dessen Bestimmungen die Zuziehung des beamteten Thierarztes Behufs Feststellung des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche, sowie des Milzbrandes in vielen Fällen zu unterlassen sein wird.

Berlin, den 22. März 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

C. Zu den Dotationsgesetzen.

17.

Cirkular des Ministers des Innern und des Finanzministers, die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds. Vom 10. Juni 1873. (Auszug.)

(MBl. S. 137.)

Welche Beträge zu den Kosten der laufenden Verwaltung der Kreisausschüsse, und welche zu denen der laufenden Amtsverwaltung zu verwenden sein werden, bleibt der Beschlußnahme der einzelnen Kreisvertretungen überlassen. Es wird sich jedoch die möglichste Sparsamkeit in der Kreisausschußverwaltung empfehlen, um ausreichende Fonds zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltungen übrig zu behalten, und dadurch die event. Belastung der Eingesessenen der einzelnen Amtsbezirke für diesen Zweck thunlichst zu beschränken. Auch wird zu berücksichtigen sein, daß die im §. 4 des Gesetzes bestimmte Summe von 480 000 Thaler den Kreisen nur vorläufig bis zu dem Tage überwiesen worden ist, an welchem die demnächst zu erlassende Provinzialordnung in Kraft treten wird, und daß die weitere Bestimmung über jene Summe der Provinzialordnung vorbehalten ist.*)

Zu den Kosten der Verwaltung der Kreisausschüsse gehören insbesondere die Ausgaben

1. für Beschaffung von Diensträumen,
2. für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,
3. für Botendienste,
4. für Besoldung eines Sekretärs,
5. für einen Syndikus, sofern die Anstellung eines solchen vom Kreistage beschlossen werden sollte,
6. für die den Mitgliedern des Kreisausschusses nach §. 164 der Kreisordnung zu gewährende Entschädigung für baare Auslagen (Diäten und Reisekosten),
7. für Zeugengebühren, Gutachten und Lokaltermine, soweit diese Ausgaben vom Kreise zu tragen sind.

*) Vgl. Pr.O. §. 37 N. 1; Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, §§. 1, 4 und 5.

Da die landräthliche und Kreisausschußverwaltung sich nicht streng werden sondern lassen, so wird zu erwägen sein, ob nicht die Bestreitung der Ausgaben zu 2, 3 und 4 dem Landrathe gegen Gewährung eines bestimmten Pauschquantums zu überlassen sein möchte.

Zur Bestreitung der Kosten der Kreisausschußverwaltung werden den Kreisen übrigens zunächst die nach §. 162 der Kreisordnung in Verwaltungsstreitsachen zu erhebenden Pauschquanta zur Verfügung stehen.

Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehören nach §. 69 der Kreisordnung insbesondere die Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher, sofern und soweit solche in Anspruch genommen werden, und die den kommissarischen Amtsvorstehern zu gewährenden Remunerationen.

Für die Bemessung der Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher können je nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommen, die Kosten

a) für etwaige Beschaffung eines Dienstlokals,
b) für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,
c) für Dienstreisen des Amtsvorstehers,
d) für die Remunerirung eines Amtsdieners, der in mittleren und kleineren Amtsbezirken sein Amt der Regel nach als ein Nebenamt zu verwalten im Stande sein wird,
e) für Unterhaltung, event. auch für die Beschaffung eines Amtsgefängnisses.

Der Anstellung eines besonderen Amtssekretärs wird es der Regel nach nur für größere Amtsbezirke bedürfen.*)

Die Amtsunkosten-Entschädigungen sind in Gemäßheit des §. 69 der Kreisordnung nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festzusetzen. Dabei wird zu erwägen sein, ob nicht eine Revision der Pauschquanta nach Verlauf einiger Zeit ausdrücklich vorzubehalten sein möchte, da es unter Umständen wünschenswerth erscheinen wird, zunächst über die Höhe der einzelnen Ausgaben noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Für Zeugen-Gebühren, Haftkosten und sonstige Kosten der Amtsverwaltung, soweit dieselben dem Amtsverbande zur Last fallen, wird es nicht wohl thunlich sein, ein bestimmtes Pauschquantum festzusetzen. Zur Deckung derartiger Kosten werden nach §. 73 der Kreisordnung zunächst die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldbußen und Konfiskate zur Verfügung stehen; soweit die letzteren hierzu nicht ausreichen, werden die gedachten Kosten von dem Amtsvorsteher zur Erstattung zu liquidiren sein.

Was die Beschaffung von Amtsgefängnissen anbetrifft, so wird die Ausführung kostspieliger Neubauten thunlichst zu vermeiden sein. In nicht wenigen Fällen werden mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen getroffen werden können, wie dies schon bisher vielfach geschehen ist. In anderen Fällen werden die vorhandenen Polizeigefängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeiten als Amtsgefängnisse ermiethet oder erworben werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muß, wird unter Umständen die Er-

*) Vgl. MR. vom 14. November 1878. — MBl. 1879 S. 2. —

richtung eines Gefängnisses für zwei oder mehrere kleinere Amtsbezirke genügen.

In Bezug auf die innere Einrichtung der Amtsgefängnisse verweise ich auf das Cirkularreskript vom 14. November 1833.

Anlangend die Remunerirung kommissarischer Amtsverwalter, so wird denselben außer einer angemessenen Besoldung gleichfalls eine als Pauschquantum festzusetzende Amtsunkosten-Entschädigung zu gewähren sein.

Soweit die vom Staate überwiesenen Beträge zur Deckung sämmtlicher Kosten der Amtsverwaltung nicht ausreichen, ist die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Amtsbezirke dergestalt zu bewirken, daß die letzteren durch das von ihnen noch aufzubringende Kostenquantum möglichst gleichmäßig und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werden.

Nach §. 70 letzter Absatz der Kreisordnung gilt für die Aufbringung der Amtsverwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

Die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltungen, welche von den Amtsbezirken aufgebracht werden, steht nach §. 52 a. a. O. den Amtsausschüssen zu.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden nach §. 71 a. a. O. die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

Verzeichniß

der

Stadtkreise und der Landkreise in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, unter Angabe der ortsanwesenden Civil-Bevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezember 1880.

I. Verzeichniß der Stadtkreise.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stadtkreise.		Provinz.	Regierungsbezirk.	Ortsanwesende Civil-Bevölkerung.
1	Königsberg		Ostpreußen	Königsberg	134 470
2	Danzig		Westpreußen	Danzig	102 170
3	Elbing		"	"	35 534
4	Potsdam		Brandenburg	Potsdam	42 144
5	Brandenburg		"	"	27 219
6	Charlottenburg		"	"	30 282
7	Frankfurt a./O.		"	Frankfurt	48 347
8	Stettin		Pommern	Stettin	87 349
9	Stralsund		"	Stralsund	27 920
10	Breslau		Schlesien	Breslau	268 320
11	Liegnitz		"	Liegnitz	35 964
12	Görlitz		"	"	49 091
13	Magdeburg		Sachsen	Magdeburg	130 584
	Stadt Magdeburg	91 221			
	Neustadt Magdeburg	26 861			
	Stadt Buckau	12 502			
	Summa	130 584			
14	Halle a./S.		Sachsen	Merseburg	70 851
15	Erfurt		"	Erfurt	50 189
16	Berlin		—	—	1 102 381*)
	Im Ganzen 16 Stadtkreise mit		. . . .	. . . .	2 242 815

*) Vorläufige Ermittelung.

II. Verzeichniß der Landkreise.

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	A. Provinz Ostpreußen.			
	1. Regierungsbezirk Königsberg.			
1	Memel	59 153	Memel	19 068
2	Fischhausen	50 597	—	—
3	Königsberg	53 118	—	—
4	Labiau	52 845	—	—
5	Wehlau	49 769	—	—
6	Gerdauen	37 073	—	—
7	Rastenburg	44 043	—	—
8	Friedland	45 697	—	—
9	Eylau	56 438	—	—
10	Heiligenbeil	46 469	—	—
11	Braunsberg	53 900	Braunsberg	10 975
12	Heilsberg	55 701	—	—
13	Rössel	50 454	—	—
14	Allenstein	62 233	—	—
15	Ortelsburg	67 096	—	—
16	Neidenburg	57 371	—	—
17	Osterode	67 468	—	—
18	Mohrungen	56 811	—	—
19	Pr. Holland	45 327	—	—
	Summa	1 011 563	—	—
	Dazu Stadtkreis Königsberg	134 470	—	—
	Summa Regbzk. Königsberg	1 146 033	2	—
	2. Regierungsbezirk Gumbinnen.			
1	Heydekrug	42 231	—	—
2	Niederung	55 228	—	—
3	Tilsit	67 686	Tilsit	20 669
4	Ragnit	54 388	—	—
5	Pillkallen	46 070	—	—
6	Stallupönen	46 075	—	—
	Latus	311 678	—	20 669

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	Transport	311 678	—	20 669
7	Gumbinnen	46 946	—	—
8	Insterburg	71 000	Insterburg	18 403
9	Darkehmen	36 231	—	—
10	Angerburg	38 485	—	—
11	Goldap	44 276	—	—
12	Oletzko	40 476	—	—
13	Lyck	51 165	—	—
14	Lötzen	40 659	—	—
15	Sensburg	48 607	—	—
16	Johannisburg	46 618	—	—
	Summa Regbzk. Gumbinnen	776 141	2	
	Dazu Regbzk. Königsberg	1 146 033	2	
	Summa Provinz Ostpreußen	1 922 174	4	35 Landkreise, 1 Stadtkreis.

B. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

1	Elbing	37 311	—	—
2	Marienburg	59 804	—	—
3	Danzig	80 017	—	—
4	Stargardt	76 870	Dirschau	10 938
5	Berent	46 316	—	—
6	Carthaus	59 254	—	—
7	Neustadt	64 681	—	—
	Summa	424 253	1	
	Dazu Stadtkreis Elbing .	35 534		
	" " Danzig .	102 170		
	Summa Regbzk. Danzig .	561 957		

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	2. Regierungsbezirk Marienwerder.			
1	Stuhm	39 688	—	—
2	Marienwerder	65 640	—	—
3	Rosenberg	49 949	—	—
4	Löbau	53 826	—	—
5	Strasburg	69 808	—	—
6	Thorn	79 267	Thorn	18 469
7	Culm	56 677	—	—
8	Graudenz	60 777	Graudenz	16 727
9	Schwetz	76 907	—	—
10	Tuchel	27 951	—	—
11	Conitz	48 764	—	—
12	Schlochau	66 972	—	—
13	Flatow	67 110	—	—
14	Dt. Krone	67 040	—	—
	Summa	830 376	2	
	Dazu Regbzk. Danzig . .	561 957	1	
	Summa Prov. Westpreußen	1 392 333	3	21 Landkreise, 2 Stadtkreise.

C. Provinz Brandenburg.

1. Regierungsbezirk Potsdam.

1	Prenzlau	55 012	Prenzlau	15 776
2	Templin	45 541	—	—
3	Angermünde	66 894	—	—
4	Oberbarnim	78 723	Eberswalde	11 498
5	Niederbarnim	126 953	—	—
6	Teltow	135 621	—	—
7	Beeskow-Storkow	43 584	—	—
8	Jüterbogk-Luckenwalde . .	63 061	Luckenwalde	14 706
9	Zauch-Belzig	72 372	—	—
10	Osthavelland	83 826	Spandau	25 178
11	Westhavelland	52 816	Rathenow	10 839
	Latus	824 403	—	—

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	Transport	824 403	—	—
12	Ruppin	76 604	Neu-Ruppin	12 848
13	Ostprignitz	67 518	—	—
14	Westprignitz	71 754	—	—
	Summa	1 040 279	6	
	Dazu Stadtkreise:			
	Potsdam	42 144		
	Brandenburg	27 219		
	Charlottenburg	30 282		
	Summa Regbzk. Potsdam .	1 139 924	6	
	2. Regierungsbezirk Frankfurt.			
1	Königsberg i./N.	95 833	Cüstrin	11 911
2	Soldin	48 814	—	—
3	Arnswalde	43 823	—	—
4	Friedeberg	57 862	—	—
5	Landsberg	85 286	Landsberg a./W.	22 668
6	Lebus	94 803	Fürstenwalde	10 366
7	West-Sternberg	45 564	—	—
8	Ost-Sternberg	50 755	—	-
9	Züllichau-Schwiebus . . .	49 897	—	—
10	Crossen	61 510	Sommerfeld	11 071
11	Guben	67 468	Guben	25 310
12	Lübben	34 066	—	—
13	Luckau	62 772	—	—
14	Calau	52 772	—	—
15	Cottbus	74 044	Cottbus	24 419
16	Sorau	95 479	Forst	16 119
			Sorau	13 391
17	Spremberg	25 494	Spremberg	11 325
	Summa	1 046 242		
	Dazu Stadtkreis Frankfurt a. O.	48 347		
	Summa Regbzk. Frankfurt	1 094 589	9	
	Dazu Regbzk. Potsdam .	1 139 924	6	
	Summa Prov. Brandenburg	2 234 513	15	31 Landkreise, 4 Stadtkreise.

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	D. Provinz Pommern.			
	1. Regierungsbezirk Stettin.			
1	Demmin	47 742	—	—
2	Anklam	31 439	Anklam	12 181
3	Usedom-Wollin	48 162	—	—
4	Ueckermünde	48 079	—	—
5	Randow	108 396	Garbow a./O.	13 644
6	Greifenhagen	55 030	—	—
7	Pyritz	45 054	—	—
8	Saatzig	67 200	Stargard	20 210
9	Naugard	57 099	—	—
10	Cammin	45 634	—	—
11	Greifenberg	37 273	—	—
12	Regenwalde	48 748	—	—
	Summa	639 856	3	
	Dazu Stadtkreis Stettin .	87 349		
	Summa Regbzk. Stettin .	727 205		
	2. Regierungsbezirk Cöslin.			
1	Schivelbein	19 983	—	—
2	Dramburg	37 216	—	—
3	Neustettin	77 925	—	—
4	Belgard	47 277	—	—
5	Colberg-Cörlin	50 298	Colberg	14 429
6	Cöslin	45 660	Cöslin	16 111
7	Bublitz	21 862	—	—
8	Schlawe	78 160	—	—
9	Rummelsburg	34 788	—	—
10	Stolp	99 768	Stolp	21 113
11	Lauenburg	44 526	—	—
12	Bütow	24 926	—	—
	Summa Regbzk. Cöslin .	582 389	3	

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung	Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	3. Regierungsbezirk Stralsund.			
1	Rügen	46 097	—	—
2	Franzburg	43 758	—	—
3	Greifswald	59 006	Greifswald	19 202
4	Grimmen	37 103	—	—
	Summa	185 964	1	
	Dazu Stadtkreis Stralsund	27 920		
	Summa Regbzk. Stralsund	213 884		
	Dazu Regbzk. Stettin . .	727 205	7	
	und Regbzk. Cöslin . . .	582 389		
	Summa Provinz Pommern	1 523 478		28 Landkreise, 2 Stadtkreise.
	E. Provinz Schlesien.			
	1. Regierungsbezirk Breslau.			
1	Namslau	37 781	—	—
2	Wartenberg	51 461	—	—
3	Oels	67 085	—	—
4	Trebnitz	52 515	—	—
5	Militsch	54 416	—	—
6	Guhrau	36 310	—	—
7	Steinau	24 691	—	—
8	Wohlau	47 681	—	—
9	Neumarkt	57 675	—	—
10	Breslau	77 879	—	—
11	Ohlau	56 769	—	—
12	Brieg	58 229	Brieg	16 344
13	Strehlen	36 669	—	—
14	Nimptsch	31 590	—	—
15	Münsterberg	33 301	—	—
16	Frankenstein	50 713	—	—
17	Reichenbach	68 007	—	—
18	Schweidnitz	90 041	Schweidnitz	20 668
19	Striegau	39 731	Striegau	11 366
	Latus	972 544		

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	Transport	972 544	—	—
20	Waldenburg	112 330	Waldenburg	12 060
21	Glatz	62 762	Glatz	11 301
22	Neurode	51 353	—	—
23	Habelschwerdt	62 359	—	—
	Summa	1 261 348	5	
	Dazu Stadtkreis Breslau .	268 320		
	Summa Regbzk. Breslau	1 529 668		

3. Regierungsbezirk Liegnitz.

1	Grünberg	51 923	Grünberg	13 032
2	Freistadt	50 770	—	—
3	Sagan	56 647	Sagan	11 094
4	Sprottau	34 538	—	—
5	Glogau	72 134	Glogau	15 581
6	Lüben	33 392	—	—
7	Bunzlau	59 340	Bunzlau	10 788
8	Goldberg-Haynau	49 113	—	—
9	Liegnitz	44 438	—	—
10	Jauer	34 115	Jauer	10 043
11	Schönau	25 516	—	—
12	Bolkenhain	32 211	—	—
13	Landeshut	49 105	—	—
14	Hirschberg	67 222	Hirschberg	13 839
15	Löwenberg	64 567	—	—
16	Lauban	67 288	Lauban	10 754
17	Görlitz	51 421	—	—
18	Rothenburg	51 216	—	—
19	Hoyerswerda	32 882	—	—
	Summa	927 837	7	
	Dazu Stadtkreis Liegnitz .	35 964		
	Stadtkreis Görlitz .	49 091		
	Summa Regbzk. Liegnitz	1 012 893		

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	3. Regierungsbezirk Oppeln.			
1	Kreuzburg	43 384	—	—
2	Rosenberg	46 836	—	—
3	Oppeln	110 249	Oppeln	13 882
4	Groß-Strehlitz	63 998	—	—
5	Lublinitz	43 426	—	—
6	Tost-Gleiwitz	92 343	Gleiwitz	14 947
7	Tarnowitz	44 180	—	—
8	Beuthen	113 587	Königshütte	27 485
9	Zabrze	50 987	Beuthen	22 755
10	Kattowitz	96 394	Kattowitz	12 616
11	Pleß	95 750	—	—
12	Rybnik	78 897	—	—
13	Ratibor	125 589	Ratibor	17 665
14	Kosel	67 335	—	—
15	Leobschütz	86 358	Leobschütz	11 892
16	Neustadt	92 828	Neustadt	13 966
17	Falkenberg	40 085	—	—
18	Neisse	94 690	Neisse	15 810
19	Grottkau	45 156	—	—
	Summa Regbzk. Oppeln	1 432 072	9	
	Dazu Regbzk. Liegnitz . .	1 012 893	7	
	Regbzk. Breslau . .	1 529 668	5	
	Summa Provinz Schlesien	3 974 633	21	61 Landkreise, 3 Stadtkreise

F. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

1	Osterburg	45 133	—	—
2	Salzwedel	50 028	—	—
3	Gardelegen	50 768	—	—
4	Stendal	54 342	Stendal	13 806
5	Jerichow I.	68 739	Burg b. Magdeburg	15 580
6	Jerichow II.	54 680	—	—
	Latus	323 690		

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung.
	Transport	323 690	—	—
7	Calbe	84 510	Schönebeck Staßfurt	12 203 12 191
8	Wanzleben	74 267	—	—
9	Wolmirstedt	50 713	—	—
10	Neuhaldensleben	54 263	—	—
11	Oschersleben	49 883	—	—
12	Aschersleben	68 934	Aschersleben Quedlinburg	18 946 18 180
13	Halberstadt	65 156	Halberstadt	30 274
14	Wernigerode	25 007	—	—
	Summa	796 423	7*)	
	Dazu Stadtkreis Magdeburg	130 584		
	Summa Regbezk. Magdeburg	927 007		
	2. Regierungsbezirk Merseburg.			
1	Liebenwerda	46 703	—	—
2	Torgau	52 710	—	—
3	Schweinitz	41 876	—	—
4	Wittenberg	51 267	Wittenberg	11 634
5	Bitterfeld	51 682	—	—
6	Saalkreis	70 447	—	—
7	Delitzsch	58 654	Eilenburg	10 654
8	Gebirgskreis Mansfeld . .	52 474	—	—
9	Seekreis Mansfeld . . .	78 155	Eisleben	18 185
10	Sangerhausen	69 298	—	—
11	Eckartsberga	40 002	—	—
12	Querfurt	56 738	—	—
13	Merseburg	68 852	Merseburg	14 756
14	Weißenfels	77 591	Weißenfels	18 715
15	Naumburg	30 088	Naumburg	17 002
16	Zeitz	45 451	Zeitz	18 263
	Summa	891 988	7	—
	Dazu Stadtkreis Halle a./S.	70 851		
	Summa Regbezk. Merseburg	962 837		

*) Wegen der Städte des Stadtkreises Magdeburg vergl. Verzeichniß der Stadtkreise.

Laufende Nr.	Landkreis.	Civil-Bevölkerung.	Städte von mehr als 10 000 Einwohnern.	Civil-Bevölkerung
	3. Regierungsbezirk Erfurt.			
1	Nordhausen	69 259	Nordhausen	26 184
2	Worbis	41 486	—	—
3	Heiligenstadt	38 841	—	—
4	Mühlhausen	56 050	Mühlhausen i./Th.	23 008
5	Langensalza	36 525	Langensalza	10 335
6	Weißensee	26 467	—	—
7	Erfurt	24 918	—	—
8	Ziegenrück	15 697	—	—
9	Schleusingen	40 375	—	—
	Summa	349 618	3	—
	Dazu Stadtkreis Erfurt . .	50 189	—	—
	Summa Regbezk. Erfurt . .	399 807	3	—
	Dazu „ Merseburg	962 839	7	—
	„ „ Magdeburg	927 007	7	—
	Summa Provinz Sachsen .	2 289 653	17	39 Landkreise, 3 Stadtkreise

Recapitulation.

Laufende Nr.	Provinzen.	Stadtkreise.	Landkreise.	Ortsanwesende Civil-Bevölkerung.	Anzahl der zu den Landkreisen gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern.
1	Ostpreußen	1	35	1 922 174	4
2	Westpreußen	2	21	1 392 333	3
3	Brandenburg	4	31	2 234 513	15
4	Pommern	2	28	1 523 478	7
5	Schlesien	3	61	3 974 633	21
6	Sachsen	3	39	2 289 653	17
	Summa	15	215	13 336 784	67
	Dazu Stadtkreis Berlin .	1	—	1 102 381	—
	Summa	16	—	14 439 165	—
	Von der Civilbevölkerung wohnen:				
	in Stadtkreisen			2 242 815	—
	in Landkreisen			12 196 350	—

Sachregister.

Die römischen Ziffern geben den Band, die arabischen Ziffern die Seitenzahl an.

A.

Aachen, Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.

Abbaue, Bezirksveränderung der Landgemeinden und Gutsbezirke durch Vereinigung mit bezw. Abtrennung von solchen I. 163.

Abdeckerei, Genehmigung I. 201, 447.

Abdeckereigewerbeberechtigung, Antrag auf Ablösung und Entschädigung I. 211—212.

Abfahrtssachen, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 241, 254.

Abfindungsländereien des Gutsherrn, keine Heranziehung zu Gemeindelasten I. 171 bis 172.

Ablagen, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.

Ablehnung des Gemeindevorsteher- und Schöffenamts II. 85—86; von Gerichtspersonen I. 352, 361—362; von Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren I. 111; von Sachverständigen I. 359; unbesoldeter Kreisämter II. 55 ff.

Ableitung von Flüssen I. 198.

Ablösungssachen, Zuständigkeit der Regierung I. 242.

Abschoßsachen, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 241, 254.

Abstimmung im Amtsausschuß II. 111; im Bezirksrath I. 24, 371; im Bezirksverwaltungsgericht I. 384; im Kreisausschuß I. 28, 376, II. 175; auf dem Kreistag II. 62, 65, 165, 351—352; im Oberverwaltungsgericht I. 396; im Provinzialausschuß II. 231; auf dem Provinziallandtag II. 223; im Provinzialrath I. 18, 371; in den Regierungsplenarversammlungen I. 248, 288; im Stadtausschuß I. 28, 376; bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 193 ff.; ebenso der Provinzialordnung II. 253 ff.

Ackerbauschulen, Uebertragung an die Provinzialverbände II. 291.

Administration, Kündbarkeit der Landeskultur-Rentenbriefe II. 397.

Adoption s. Verwandtschaft.

Aerztliche Behandlung, Tarifsatz der von den Armenverbänden zu erstattenden Kosten I. 417.

Akklamation, Wahl durch dieselbe auf dem Kreistag II. 196, 352; ebenso auf dem Provinziallandtag II. 254.

Akten, Behandlung derjenigen des Bezirksverwaltungsgerichts bei Einreichung in die höhere Instanz I. 387; ebenso des Kreis- und Stadtausschusses I. 379; Einforderung derjenigen der Kreisverwaltung durch die Aufsichtsbehörde II. 184; ebenso der Provinzialverwaltung II. 246; Rücksendung aus der Berufungsinstanz im Verwaltungsstreitverfahren an die Vorinstanz I. 387; Vortrag der Regierungsreferendare bei der zweiten Prüfung I. 326.

Aktiengesellschaften, Gemeindebesteuerung I. 170; Gutsvorsteher für Güter von II. 96; Kreisbesteuerung II. 67 ff.; Theilnahme an der Wahl zum Kreistag II. 142, 143, 148, 308, 310, 311, 312.

Aktieninhaber, Kreisbesteuerung II. 70.

Alimentenforderung, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 345.

Alter von 30 Jahren Bedingung der Mitgliedschaft des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs I. 327; ebenso der Mitgliedschaft des Oberverwaltungsgerichts I. 106; ebenso der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24, zum Provinziallandtag I. 16, II. 218, zum Provinzialrath I. 16. — von 60 Jahren Grund zur Ablehnung und Niederlegung unbesoldeter Kreisämter II. 56.

Altmark, Fortbestehen der kommunalständischen Verbände II. 252.

Amortisation von Darlehnen der Landeskulturrentenbanken II. 397, 399; von Landeskulturrentenbriefen II. 404.

Amt, Pflicht zur Annahme unbesoldeter des Kreises II. 55 ff.; keine Pflicht zur Annahme unbesoldeter der Provinz II. 214.

Amtsanwalt, Disziplinarbestimmungen I. 306, 307; Verfolgung von Uebertretungen durch denselben II. 379.

Amtsausschuß, Bildung II. 106 ff.; 364 bis 365; Qualifikation und Legitimation der Mitglieder II. 107—108; Befugnisse II. 108 ff.; Vorsitz, Sitzungen, Beschlußfähigkeit und -fassung II. 111; Anfechtung von Beschlüssen durch den Amtsvorsteher II. 112; Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Amtsvorstehers II. 124, 125; in den Hohenzollernschen Landen I. 12.

Amtsbezirke, Eintheilung der Kreise in II. 83, 102, 354; Bildung II. 103 ff.; 337 ff.; Größe und Einwohnerzahl II. 103, 337; Einzelgemeinden als II. 103, 340—341; Gutsbezirke als II. 103—104, 341—342; zusammengesetzte II. 104, 342; Revision, endgültige Feststellung und Veränderung II. 104; Aeußerung des Amtsausschusses über Grenzveränderung II. 109; Benennungsveränderung II. 104; Benutzung der Einrichtungen und Anstalten II. 134; Publikation der Bildung II. 189, 347; Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten der Gemeinden und Gutsbezirke an dieselben II. 110—111; Verwaltungskosten als Gemeindelasten I. 171.

Amtsblatt, Bekanntmachung der Amtsbezirke und Amtsvorsteher II. 189, 347; der Aufforderung zur Erhebung von Widersprüchen gegen das Vorzugsrecht von Landeskulturrenten II. 400; der Bezirksverwaltungsgerichtsferien I. 388; des Departementsthierarzt-Stellvertreters II. 418; der Kreisgrenzveränderungen II. 51; der Kreisreglements und -statuten II. 82; der zur Kreistagsabgeordnetenwahl Berechtigten II. 156, 321, 333, 335; des Vertheilungsplans zur Kreitagsabgeordnetenwahl II. 157, 321, 335; der Namen der Kreistagsabgeordneten II. 159, 332; der Polizeiverordnungen I. 69, 463; der Provinzialabgabenbeträge II. 243; des Provinzialhaushaltsetats II. 240; der Provinzialgrenzveränderungen II. 213; der Zahl und Namen der Provinziallandtagsabgeordneten II. 217, 219; der Provinzialrechnungsauszüge II. 241; der Provinzialreglements und -statuten II. 215. — Leitung desjenigen zu Berlin durch den Oberpräsidenten I. 31; Zuständigkeit der Regierung für Publikationen durch dasselbe I. 230, 241.

Amtsdauer der Amtsvorsteher II. 116, 345; der kommissarischen Amtsvorsteher II. 346; der Gemeindeschreiber II. 356; der Gemeindevorsteher II. 85, 356; der Kreisausschußmitglieder II. 170; der Kreisdeputirten II. 139; der Kreistagsmitglieder II. 153; des Landesdirektors II. 233; der Ortssteuererheber II. 356; der Provinzialausschußmitglieder II. 229; der oberen brandenburgischen Provinzialbeamten II. 259; der Provinziallandtagsmitglieder II. 219; der Schöffen II. 85, 356.

Amtsdiener, Anstellung, Beamtenqualität II. 110; Besoldung II. 424; Dienstkleidung, Erkennungszeichen II. 110.

Amtsentheben bezw. -Entsetzung der Amtsvorsteher II. 130; der Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände I. 175; der Mitglieder des Bezirksraths I. 24; ebenso des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 27 bis 28; ebenso des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes I. 327; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 106—107; ebenso des Provinzialraths I. 17; von Regierungsbeamten I. 247, 252, 282; von Subaltern- und Unterbeamten der Verwaltungsgerichte I. 105, 109.

— von Beamten wegen kriminell strafbarer Handlungen I. 294; vorläufige I. 305, bis 306; Aufrechterhaltung der Bestimmungen über dieselbe durch das Verwaltungsgerichtsgesetz I. 143.

Amtsgefängniß II. 424—425.

Amtsgeheimniß s. Amtsverschwiegenheit.

Amtshauptmann, Qualifikation I. 321—322; Beschäftigung der Regierungsreferendare durch den I. 319, 324.

Amtskassenrendant II. 110.

Amtspflicht, Verletzung der richterlichen als Restitutionsgrund I. 362.
Amtspolizeiverordnungen I. 464.
Amtsrichter, Vorführung Festgenommener vor den II. 362—363.
Amtssekretär, Anstellung u. Beamtenqualität II 109, 424.
Amtssiegel der Amtsvorsteher II. 117; der Gutsvorsteher II. 97; des Landesdirektors II. 235; des sächsischen Landesdirektors II. 265; des Landraths II. 174; des Oberverwaltungsgerichts I. 398.
Amtsunkostenentschädigung s. Dienstunkostenentschädigung.
Amtsverband, Anleihen II. 113; Disziplinarbestimmungen für Beamte desselben I. 174, 175, 297, 299, 300; Etat- und Rechnungswesen II. 132—133; Korporationsrechte II. 112; Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten II. 113; Vertretung II. 112; Zwangsetatisirung der Leistungen II. 135; Zwangsvollstreckung gegen denselben II. 113—114.
Amtsverschwiegenheit, Pflicht der Beamten zur I. 270, 293—294; Zeugnißverweigerung wegen I. 353, 355.
Amtsverwaltung, Bewilligung und Kontrole der Ausgaben II. 108—109; Kosten II. 131 ff., 339, 423 ff.; Dotation zur Bestreitung der Kosten II. 132 ff., 277; Ueberweisung der Kreisfonds für die Kosten derselben an die Landkreise II. 278; ebenso an die Provinzial- und Kommunalverbände II. 298—299; Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten II. 136, 424; Organe II. 106 ff. s. a. Kosten.
Amtsvorsteher, Ernennung II. 115, 345; Publikation der Ernennung II. 189, 347; Ernennung in den Grafschaften Stolberg und Wernigerode II. 188; Vorschlagsliste II. 116, 343—344; Amtsdauer und Vereidigung II. 116, 345—346; Gemeinde- und Gutsvorsteher als II. 116, 346; Stellvertretung II. 97, 117 ff., 345, 346; kommissarische II. 118, 345, 346; Amtsunkostenentschädigung II. 131—132, 344, 424; Tagegelder und Reisekosten II. 116, 131, 424; Chausseegeldfreikarte II. 131; Porto für Dienstsendungen II. 132, 424; Remuneration kommissarischer II. 425; Vertretung benachbarter II. 117, 118, 346; zeitweilige Wahrnehmung des Amtes II. 119, 344, 347; Dienstaufsicht II. 120, 128; Dienststellung der Gemeinde-, Gutsvorstände und Gendarmen zum II. 126 bis 127; Dienststellung zum Landrath und Kreisausschuß II. 127; Dienstvergehen I. 174, 292, 297, 299, 300; II. 129 bis 130; Dienstabzeichen und Amtssiegel II. 117; Titel nicht „Königlicher" II. 116; Obliegenheiten II. 120 ff.; ist Ortspolizeibehörde II. 120, 347; nicht zuständig für Strom-, Schiffahrts-, Hafenpolizei II. 122, bis 123; Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei II. 116; Polizeiverordnungsrecht I. 464; II. 124, 125; Straffestsetzungen II. 122, 125, 378 ff.; Beschwerden gegen Verfügungen in nicht polizeilichen Angelegenheiten II. 128; Disziplinarbehörde gegen den Amtsdiener II. 110; keine Disziplinarbefugniß gegen den Gemeinde- und Gutsvorsteher I. 297, II. 126, 127; Leitung des Amtsausschusses und Stimmrecht auf demselben II. 111, 365; Anfechtung von Beschlüssen des Amtsausschusses II. 112; als Vertreter der Amtsverbandskorporation II. 112; als Organ der Amtsverwaltung II. 83, 106, 354; als Standesbeamter II. 116; als Wahlvorstand II. 192; als Wegepolizeibehörde II. 40; Befähigung zum Landrathsamt II. 138; keine Befugniß zur Uebernahme von Feuerversicherungsagenturen II. 117; Gutachten über Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 86; Vorschlag von Stellvertretern für Gemeindevorsteher und Schöffen II. 87, 356—357.
Analphabeten, Abstimmung bei der Wahlmännerwahl der Landgemeinden zum Kreistag II. 325.
Androhung s. Strafandrohung.
Anerkenntnisse, Aufnahme in das Protokoll des Bezirksverwaltungsgerichts I. 384; ebenso des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 377; Pauschquantum für diejenigen im Verwaltungsstreitverfahren I. 404.
Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Beschlußbehörden I. 50—51, 462.
Anleihen des Amtsverbandes II. 113; der Gemeide I. 167; des Kreises s. Kreisanleihen; der Provinz s. Provinzialanleihen.
Ansiedlungssachen, Zuständigkeit I. 455 bis 456.
Anspruch, Bezeichnung des Gegenstandes desselben in der Klage im Verwaltungsstreitverfahren I. 113.
Anstalten, Benutzung derjenigen des Amtsbezirks II. 134; des Kreises II. 79; der

Provinz II. 213; Verwaltung derjenigen des Kreises II. 161; Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich gemeinnütziger I. 230, 238, 243, 254, 259.
Antrag, Erforderniß eines bestimmten für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren I. 113.
Apotheken, Konzessionirung I. 238, 254.
Arbeiterpensionen, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Arbeitshaus, Unterbringung Verurtheilter in ein II. 389—390.
Arbeitsscheu, Bestrafung II. 390.
Arme, Beschwerde derselben gegen Verfügungen der Armenverbände I. 176—177, 424.
Armenhäuser, Kreisabgabenfreiheit II. 76, 309.
Armenpflege, Streit über die Verpflichtung und Veranlagung zu den Beiträgen I. 169 ff., 427.
Armenpolizei II. 123.
Armenstreitsachen, Abschätzung des Objekts I. 402; Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz durch das Verwaltungsgerichtsgesetz I. 143; s. a. Armenverbände.
Armenverbände, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke I. 342; Statut und Auflösung der Gesammt- I. 176; Streitsachen zwischen verschiedenen und solchen und Alimentationspflichtigen I. 177, 425; Verfahren in Streitsachen derselben I. 365 ff.; Ausschluß der Kostenfreiheit für Streitsachen derselben I. 134; Fortfall des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumniß bei der Berufung in Streitsachen derselben I. 139; Tarif der von denselben zu erstattenden Armenpflegekosten I. 417—418. s. a. Land-, Ortsarmenverbände.
Armenwesen, Zuständigkeit für I. 176 ff., 230, 242, 424—425.
Armuth, Stundung und Niederschlagung von Kosten im Verwaltungsstreitverfahren wegen I. 135—136.
Arnsberg, Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Arrest zur Sicherung der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren I. 348.
Artillerieschießplätze, Kreisabgabenfreiheit II. 75.
Arzneien, Polizeiverordnungsrecht der Minister in Bezug auf I. 68.
Asphaltkochereien, Genehmigung I. 201, 447.
Assessoren als Mitglieder der Regierungsplenarversammlung I. 247—248; Dienstverhältniß der Regierungs- I. 273—274.
Assistenten, Titel von Subalternbeamten der Regierung als I. 252.
Aufbereitungsanstalten, Zulassung von Wasserbetriebwerken für I. 202, 447; ebenso von Dampfkesseln I. 201, 447.
Aufbewahrer, Gebühren bei der Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 351.
Aufgebot von Landeskulturrentenbriefen II. 404.
Aufschiebende Wirkung s. Suspensiveffekt.
Aufsicht über die Amtsverbände II. 114, 115; die Amtsvorsteher II. 120, 128; die Kreisverwaltung II. 180 ff.; die Landgemeinden und Gutsbezirke I. 173—174, 427; die Provinzialverbände II. 245—246; hinsichtlich der Unterbringung verwahrloster Kinder II. 395. s. a. Dienstaufsicht.
Aufsichtsbehörde, Abhülfe von Beschwerden im Aufsichtswege I. 35, 311; Außerkraftsetzen von Verfügungen und Anordnungen nachgeordneter Behörden und Anweisung derselben I. 35—36; Beschwerde an dieselbe wegen Festsetzung und Ausführung von polizeilichen Zwangsmitteln I. 64.
Auftrag vorgesetzter Beschlußbehörden an nachgeordnete I. 50; vorgesetzter Verwaltungsgerichte an nachgeordnete I. 100; s. a. Geschäftsführung.
Augenschein, Protokollirung durch die Verwaltungsgerichte I. 377, 385.
Auseinandersetzung bei Ausscheiden einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks aus dem Amtsbezirk II. 105; bei Ausscheiden von Städten aus den Kreisverbänden II. 52 bis 53; bei Bezirksveränderungen der Landgemeinden und Gutsbezirke I. 163, 425; bei Grenzveränderungen der Kreise II. 50 bis 51; zwischen Gemeinde und Schulzengutsbesitzer II. 100 ff., 361; hinsichtlich der Landdotationen der Schulzen II. 89, 358; zwischen den Provinzen Ost- und Westpreußen II. 256; zwischen Provinzialverbänden wegen der Hülfskassenfonds II. 288.
Auseinandersetzungsbehörde, Beitreibung von Geldbeträgen auf Anordnung oder Entscheidung derselben I. 332 ff.; Gewährung von Vorzugsrechten für Darlehne der Landeskulturrentenbanken zu Drainirungszwecken II. 399 ff.; als Verwaltungsbehörde im Sinne der Kompetenzkonflikts-

Verordnung I. 331; bei der Regierung zu Wiesbaden I. 22, 246; Uebergang von Zuständigkeit der Regierungen zu Danzig, Gumbinnen, Schleswig als solcher auf die Generalkommissionen I. 22, 246.
Auseinandersetzungssachen, Qualifikation der mit deren Bearbeitung betrauten Regierungsmitglieder I. 320.
Ausfertigungen der Beschlüsse bezw. Entscheidungen und Verfügungen des Bezirks- und Provinzialraths I. 373, 374; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 385—386; des Kreis- und Stadtausschusses I. 378; des Magistrats als Kreis- und Stadtausschusses I. 381; des Oberverwaltungsgerichts I. 397—398; der Regierung I. 265 ff., 287; der Urtheile in Kompetenzkonfliktssachen I. 330; ebenso in Verwaltungsstreitsachen I. 122, 127, 128.
Aushang, Zustellung mittelst desselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 336—337.
Ausländer als Gutsbesitzer keine Gutsvorsteher II. 96; als Jagdpächter I. 187, 439; nicht wählbar zu Wahlmännern der Landgemeinden für die Kreistagswahl II. 326; ebenso zu Mitgliedern des Provinzialausschusses II. 229; ebenso zu Mitgliedern des Provinziallandtages II. 218; Unzulässigkeit der persönlichen Theilnahme an den Kreistagswahlen des Verbandes der größeren Grundbesitzer II. 147; Ausweisung verurtheilter II. 390.
Auslagen, Ersatz derjenigen der Amtsvorsteher II. 131; der Gemeindevorsteher II. 88, 357; der Mitglieder des Kreisausschusses II. 177, 423; der Mitglieder des Provinziallandtages, -Ausschusses, -Rathes, der Provinzialkommissionen und Bezirksräthe II. 239—240; der Schiedsmänner der Viehseuchen-Schätzungskommission II. 422; der Schöffen II. 89, 98;
Erstattung in Armenangelegenheiten I. 178; im Straffestsetzungsverfahren II. 381; im Verwaltungsstreitverfahren I. 131—132, 133, 134—135, 139, 380, 387; im Verwaltungszwangsverfahren I. 349; Nichtansatz derselben in Kompetenzkonfliktssachen I. 141, 331.
Ausland, Zustellung im Verwaltungszwangsverfahren I. 336; s. a. Ausländer, Unterstützungswohnsitz.
Auslieferung fremder Unterthanen, Zuständigkeit der Regierung I. 241, 254.
Auslosung ausscheidender Kreistagsabgeordneter II. 154, 334—335; ausscheidender Mitglieder des Provinzialausschusses II. 230; von Kreisanleihescheinen II. 373; von Landeskulturrentenbriefen II. 404.
Ausschank auf der Straße, Konzession I. 204; s. a. Schankwirthschaft.
Ausschließung von Gerichtspersonen I. 352, 361—362; im Verwaltungsstreitverfahren I. 111.
Auswanderungen, Berichte der Regierung über I. 254.
Auswanderungsunternehmer, Rücknahme der Konzession I. 209, 449.
Ausweisung Hülfsbedürftiger I. 368—369; verurtheilter Ausländer II. 390.

B.

Bäche, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Baufluchtlinie, Festsetzung I. 454—455.
Bauinspektoren und Baumeister, Anstellung I. 251.
Baumpflanzungen, Bewilligungen aus den Provinzialmeliorationsfonds für II. 289.
Baumschulen, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Baupolizei, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte I. 216 ff., 454 bis 455; Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und Baupolizeivorschriften auf das platte Land I. 216, 454; Anwendung von Bestimmungen über die Eisenbahnbauarbeiter auf andere Bauausführungen I. 217, 454; Konsensversagung und Baubedingungen I. 217—218, 454; Dispensationen I. 218—219, 454.
Bauräthe, Dienstverhältniß I. 276—277; Qualifikation I. 320, s. a. Landesbaurath.
Bauten, Berichterstattung über solche durch die Regierung I. 262; Zuständigkeit der Regierung für Verwaltung derselben I. 232, 235, 242, 243, 244.
Beamte, im Sinne des Strafgesetzbuchs I. 294; Anzeigepflicht der Uebernahme des Mandats als Kreistagsabgeordeter II. 56; Dienstaufsicht des Oberpräsidenten über diejenigen der Verwaltungsbehörden I. 236, 237; Diensteid I. 315; Dispositionsstellung und Pensionirung anläßlich der Reorganisation I. 73 ff.; Entlassung der auf Kündigung oder Widerruf angestellten I. 308; Genehmigung der Wahl richterlicher zum Kreisausschuß II. 169; keine Genehmigung zur Uebernahme des Mandats als Kreistagsabgeordneter erforderlich II. 153; Haft-

barkeit bei Aufhebung unzulässiger oder gesetzwidriger Polizeiverfügungen I. 59, 60; Kompetenzkonflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen I. 312 ff.; Kreisabgabenfreiheit der Dienstwohnungen II. 75; ebenso der Pensionen, Wittwen-, Waisen-, Wartegelder ꝛc. II. 78; Kreisbesteuerung des Diensteinkommens 76 ff.; dem Oberpräsidenten beigegebene I. 13, 44, 239; dem Regierungspräsidenten beigegebene I. 20, 44, 245—246; Pfändung des Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346; Tagegelder und Reisekosten I. 316 ff.; Uebernahme der Gräflich Stolbergschen II. 188; gerichtliche Vereidigung der mit dem Forstschutz betrauten I. 191; Vorentscheidung über die Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen I. 141 bis 142; Zeugen- und Sachverständigenvernehmung I. 353, 355, 360; Zeugen- und Sachverständigengebühren I. 415; Zuziehung durch die Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte I. 44; s. a. Gemeinde-, Kreis-, Polizei-, Provinzial-, Bezirksverwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Regierung, Amtsenthebung, Dienstvergehen, Ruhestand ꝛc.

Bebauungsplan, Einwendungen gegen I. 455.

Befangenheit, Ablehnung von Gerichtspersonen wegen I. 352, 361—362.

Begräbnißplätze s. Kirchhöfe.

Behörden, Kostenfreiheit des Verwaltungsstreitverfahrens für I. 132—133; Kreisabgabenfreiheit der zum Gebrauche derselben bestimmten Gebäude II. 75; Vertretung durch Kommissare im Verwaltungsstreitverfahren I. 120, 127, 128, örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für I. 110; s. a. Aufsichtsbehörden.

Beiladung Dritter im Verwaltungsstreitverfahren I. 117 ff., 127.

Beisitzer des Wahlvorstandes bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 191—192, 193; ebenso der Provinzialordnung II. 253; bei der Wahlmännerwahl der Landgemeinden zum Kreistag II. 324, 326, 327, 328.

Beklagter, Bezeichnung in der Klage im Verwaltungsstreitverfahren I. 113.

Belohnungen s. Gratifikationen.

Berggewerkschaften, Kreisbesteuerung II. 68 ff.

Bergpolizei II. 122.

Bergwerke, Zulassung von Dampfkesseln für I. 201, 447; ebenso von Wasserbetriebwerken I. 202, 447.

Bergwerksabgabe, Kreisabgabenfreiheit II. 58.

Bergwerksbesitzer, Kreisbesteuerung II. 66, 68 ff.; Theilnahme an der Kreistagsabgeordnetenwahl II. 143, 144, 146, 150, 151, 155—156, 307, 310, 312, 318.

Bericht bei Ueberreichung der Akten des Kreisausschusses an die Oberinstanz I. 379; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 387; der Regierung I. 247, 253, 254 f., 261 f., 266 ff.

Jahresberichte des Bezirksverwaltungsgerichts I. 388 ff.; des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 381; des Oberverwaltungsgerichts I. 399; des Provinzial- und Bezirksraths I. 374; Verwaltungsbericht des Kreisausschusses an den Kreistag II. 167.

Berlin, Ausscheiden aus der Provinz Brandenburg und Bildung eines Verwaltungsbezirks I. 10, II. 211—212; Behörden des Stadtkreises I. 29 ff.; Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes I. 222; Wahrnehmung der Befugnisse des Regierungspräsidenten aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz durch den Oberpräsidenten I. 145; Wahl der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts durch Magistrat und Stadtverordneten I. 102; Dotation des Stadtkreises II. 281 ff.; Pflicht des Stadtkreises zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393; ebenso zu Entschädigungen bei Viehseuchenverlusten II. 412; Anordnung der Tödtung seucheverdächtiger Thiere II. 411; Beschwerde bezw. Klage gegen Ortspolizeiverfügungen I. 34, 55, 58; Uebergang der Staatschausseen auf den Stadtkreis II. 292 ff.

Sitz eines Bezirksverwaltungsgerichts I. 96; des brandenburgischen Provinziallandtages II. 221; des brandenburgischen Provinzialverbandes II. 210; des Bundesamts für Heimathswesen I. 366; des Disziplinarhofs I. 299; des Oberverwaltungsgerichts I. 12, 96.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, Freilassung von der Kreisbesteuerung II. 68.

Berufung gegen Endurtheile im Verwaltungsstreitverfahren I. 123 ff.; insbesondere Einlegung und Rechtfertigung I. 123 bis 125; Zurückweisung durch Bescheid I. 125 bis 126; Mündliche Verhandlung I. 126;

Verfahren I. 127; Zuständigkeit I. 97, 98, bis 99.
im Disziplinarverfahren I. 303—304; in Unterstützungsstreitsachen I. 367, 369; s. a. Rechtsmittel.
Berufungsbeklagter, Anschluß an die Berufung im Verwaltungsstreitverfahren I. 125.
Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerde gegen I. 33 ff.; der Vorsitzenden der Beschlußbehörden I. 42—43; Zurückweisung rechtlich unzulässiger oder unbegründeter Ansprüche und Einwendungen im Verwaltungsstreitverfahren mittels I. 114, 115—116, 126, 128, 138; ebenso der Berufung und Revision bei Fristversäumniß I. 125, 128; Panschquantum für solche im Verwaltungsstreitverfahren I. 404.
Beschlagnahme, Anordnung durch den Gemeindevorsteher II. 93; zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände I. 348.
Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, Beschwerden gegen I. 33 ff.
Beschlußbehörden, Bezeichnung I. 39; Zuständigkeit I. 40; Bescheide und Verfügungen der Vorsitzenden I. 42—43; Beschlußfassung I. 44—46; Rechtsmittel gegen Beschlüsse I. 46—49, 50—51; Dienstaufsicht I. 49—50; Kreisausschuß als II. 169.
Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Amtsausschusses II. 111; der Beschlußbehörden I. 44—45; des Bezirksraths I. 24; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 104; des Bundesamts für Heimathswesen I. 367; des Kreisausschusses I. 28, 100, II. 175—176; des Kreistages II. 164, 165, 349 ff.; des Oberverwaltungsgerichts I. 108—109; des Provinzialausschusses II. 231; des Provinziallandtages II. 223; des Provinzialraths I. 18; der Regierungen I. 265; des Stadtausschusses I. 28, 100.
Beschlußverfahren I. 39 ff.; s. Beschlußbehörden.
Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten II. 183; ebenso in Provinzialangelegenheiten II. 246; wegen Veranlagung zu den Kreisabgaben II. 79; Abänderung der Fristen derjenigen der Provinzialordnung II. 207;
gegen Verfügungen ꝛc. der Verwaltungsbehörden I. 33 ff., 237; insbesondere in Verwaltungsbeschlußsachen I. 46 ff.; gegen polizeiliche Verfügungen I. 52 ff., 59; gegen Verfügungen des Amtsvorstehers in nicht polizeilichen Angelegenheiten II. 128; gegen Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln seitens der Beschlußbehörden I. 63 ff.; Behandlung eines Rechtmittels gegen polizeiliche Verfügungen im Zweifel als solcher I. 58, 59;
im Verwaltungsstreitverfahren I. 98 bis 99, 112, 122, 138; gegen die Festsetzung der Zeugen- bezw. Sachverständigengebühren in demselben I. 416; in Kostensachen des Verwaltungsstreitverfahrens I. 135; gegen das Vollstreckungsverfahren in demselben I. 136; Ausschluß derselben bei Zulässigkeit der Klage in Verwaltungsstreitsachen I. 34—35, 47;
gegen Mängel des Verwaltungszwangsverfahrens I. 333; Mitwirkung der Minister bei dem im Zuständigkeitsgesetz vorgeschriebenen Beschwerdezug I. 221.
Besserungsanstalten, Einrichtung durch die Kommunalverbände II. 394; Kreisabgabenfreiheit II. 76, 309; Zuständigkeit der Regierung für dieselben I. 230.
Betteln, Bestrafung II. 389.
Bevollmächtigte s. Vertreter.
Bewässerungsanlagen, Beschränkung der Wasserableitung bei Schädlichkeit derselben I. 195, 422; Landeskulturrentenbanken für II. 396; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für I. 195 ff., 442—443.
Beweisaufnahme durch Zeugen I. 353 ff.; durch Sachverständige I. 359; in Unterstützungsstreitsachen I. 366; im Verwaltungsstreitverfahren I. 121, 127.
Beweisgebühr im Verwaltungsstreitverfahren I. 404.
Beweismittel, Angabe der als solcher in Bezug genommenen Urkunden im Verwaltungsstreitverfahren I. 116, 127, 128; Angabe und Vorlegung in der mündlichen Verhandlung in demselben I. 118, 127, 128; Angabe derselben bei vorläufigen Straffestsetzungen II. 379.
Bezirksbehörden 18 ff.
Bezirksrath, Sitz und Mitwirkung an den Geschäften der Landesverwaltung im Allgemeinen I. 11; Zusammensetzung I. 23; Beschlußfähigkeit und Abstimmung I. 24; Geschäftsgang und Verfahren insbesondere Sitzungen I. 370; Befugnisse des Vorsitzenden und Leitung des Verfahrens I. 371; Mündliche Verhandlung I. 372 bis

373; Ausfertigungen I. 373; Geschäftskontrole I. 374; Dienstaufsicht des Oberpräsidenten über die Geschäftsführung I. 50;
als Aufsichtsbehörde über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke I. 173; als Beschlußbehörde I. 39; Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen II. 182, 373—374; als Beschwerdeinstanz hinsichtlich der Beschlüsse des Kreis-(Stadt)-Ausschusses I. 46; Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden I. 42—43; Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten I. 69, 463; Anfechtung gesetzwidriger Beschlüsse desselben durch den Regierungspräsidenten I. 50 bis 51, 462; Beschwerde gegen Beschlüsse I. 46, 48;
Mitglieder desselben: Befähigung zum Landrathsamt II. 138; Dienstvergehen I. 24, 299, 300; Entschädigung II. 240; Stellvertreter, Urlaub I. 370; Theilnahme der stellvertretenden Mitglieder an den Berathungen I. 44; Wählbarkeit I. 24.

Bezirksveränderungen der Landgemeinden und Gutsbezirke I. 162, 163.

Bezirksverwaltungsgericht, Sitz I. 96; Zusammensetzung I. 102; Vorsitz I. 102—103; Ersatzwahlen I. 103; Disziplin über die Subaltern- und Unterbeamten I. 105, 298, 299; Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung I. 104; Geschäftsgang, insbesondere Sitzungen I. 382; Befugnisse des Direktors und Sachleitung I. 382—384; Mündliche Verhandlung I. 384—385; Ausfertigungen I. 385—386; Aktenüberreichung und -rückreichung, Kosten I. 387; Geschäftskontrole I. 387—388; Ferien I. 388; Geschäftsbericht I. 388 ff.; — örtliche Zuständigkeit I. 110—111; als Berufungsinstanz im Verwaltungsstreitverfahren I. 97, 123; als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsstreitverfahren I. 98; als Disziplinarbehörde hinsichtlich der Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände I. 174—175; ebenso der Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 28, 300; ebenso der Mitglieder des Provinzialausschusses I. 300, II. 230; ebenso der Provinzialbeamten I. 300, II. 238; ebenso der Subaltern- und Unterbeamten am Bezirksverwaltungsgericht I. 105, 300; Ersatz der Deputation für Heimathswesen durch dasselbe I. 97; Endgültigkeit von Entscheidungen desselben I. 98; Rechtsmittel gegen Entscheidungen desselben I. 98 bis 99, 123, 127; Gebühren I. 132, 404, 409—410; Beschäftigung der Regierungsreferendare an einem I. 324, 325; Einrichtung eines solchen für Berlin I. 96;
Mitglieder desselben, namentlich Ernennung und Wählbarkeit I. 102; Befähigung I. 102, 320; Befähigung derselben zum Landrathsamt II. 138; Disziplinarbestimmungen I. 103; Stellvertretung I. 382; Urlaub I. 388; Vereidigung I. 103; Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder in Schlesien II. 262.

Bibliotheken, Dotation II. 285; Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

Bier, Erlaubniß zum Ausschank I. 203 ff.; Rücknahme dieser Erlaubniß I. 208.

Binnenfischerei, Beaufsichtigung II. 122.

Bischöfe, Kreisabgabenfreiheit der Diensthäuser II. 76, 309.

Bischöfliche Vermögensverwaltung, Rechtsmittel gegen Zwangsmittel der Kommissarien für die I. 65—66.

Blechgefäße, Genehmigung zu Fabriken von denselben I. 201, 447.

Blindenanstalten, Genehmigung der Reglements II. 248; -Wesen, Dotation II. 285; Uebergang der kommunalständischen Verbände für dasselbe auf die Provinzialverbände II. 250—251; Uebernahme der Kosten für dasselbe auf die Landarmenverbände II. 388.

Blindheit, Pensionirung von Beamten wegen I. 309.

Bodenkultur, Darlehne für Zwecke der II. 289, 398; Landeskultur-Rentenbanken für deren Zwecke II. 396.

Börse zu Berlin, Zuständigkeit des Oberpräsidenten I. 31.

Brackanstalten, Zuständigkeit der Regierung I. 244.

Brandenburg (Provinz), Ablösung von Theilen des provinzialständischen Verbandes und Vereinigung von Ortschaften mit der Provinz II. 211; Ausscheiden der Stadt Berlin I. 10; Dotation des Provinzialverbandes und der Kreisverbände II. 277 ff., 281 ff.; Generalkommission zugleich Generalkommission für Pommern I. 18; Kommunalständische Verbände II. 252; Provinzialbehörden zuständig für den Stadtkreis Berlin I. 29; Provinzialstatuten II. 259—260; Sitz des Provinzialverbandes in Berlin II. 210; Uebergang von Hülfskassenfonds auf den Provinzialverband II. 288; ebenso von Meliorationsfonds II. 289; ebenso der

Staatschausseen II. 292 ff.; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 301; Uebertragung der Hebammenlehrinstitute auf den Provinzialverband II. 290—291; Umfang des Landarmenverbandes II. 251; Verfügung über die Kontributionsüberschüsse der Kur- und Neumark II. 162; Zahl der Provinziallandtagsmitglieder II. 216; Zuständigkeit des Bezirksverwaltungsgerichts Potsdam für Ansprüche gegen den Kommunalverband der Provinz im Verwaltungsstreitverfahren I. 145.

Brandentschädigungsgelder s. Feuerversicherung.

Branntwein, Erlaubniß zum Ausschank von und Kleinhandel mit I. 101, 203 ff., 448; Rücknahme dieser Erlaubniß I. 208, 449.

Braunkohlentheer, Genehmigung von Anlagen zur Bereitung von I. 201, 447.

Breslau, Ausschluß vom schlesischen Landarmenverband II. 251; Einberufung des schlesischen Provinziallandtages II. 221.

Bromberg, Sitz der Generalkommission für die Provinzen Preußen und Posen I. 18.

Brücken, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 75, 308; als Pertinenzen der Staatschausseen II. 293; Zuständigkeit der Regierung I. 244.

Brunnen, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.

Buckau, Beschickung des Magdeburger Kreistages und Kreisausschusses II. 179, 180.

Bürgermeister, Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks II. 119, 344; Vertretungspflicht hinsichtlich benachbarter Amtsvorsteher II. 117—118, 346; als Vorsitzender des Stadtausschusses I. 26; als Vorsitzender bei der Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten II. 152; ebenso der städtischen Provinziallandtagsabgeordneten II. 218, 253.

Bürgschaft, Uebernahme durch den Kreis II. 182; durch die Provinz II. 226.

Bundesamt für Heimathwesen s. Heimathswesen.

Bundesrath, Zeugenvernehmung der Mitglieder I. 355.

Büreaubeamte der Provinz II. 236 s. a. Subalternbeamte.

C.

Censur, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 241, 243.

Chausseen, Bau- und Wegepolizei II. 21, 29, 122, 293; Dotationen II. 285, 286; Kreisbeschlüsse wegen Ausführung von II. 182, 372; Provinzialbeamte für deren Verwaltung II. 237; technische Prüfung der Projekte II. 372; Uebergang der Verwaltung der staatlichen auf die Provinzialverbände II. 210, 292 ff.; Verwendung der Einnahmen I. 260; Zuständigkeit der Regierung für Anlagen I. 244.

Chausseegeldfreikarte der Amtsvorsteher II. 131.

Civilgerichte, Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den Verwaltungsgerichten I. 157 ff., II. 30 ff.; insbesondere hinsichtlich der Kommunalsteuerreklamationen II. 267 ff.; in streitigen Schulbeitrags- und Schulbausachen II. 31 ff.; in streitigen Wegebausachen II. 35 ff.; bei Wiedererstattungs- und Schadenersatzklagen aus Dienstvergehen der Beamten I. 294; s. a. Rechtsweg.

Civilverwaltung, Uebernahme durch den Oberpräsidenten bei Kriegsgefahr I. 238.

D.

Dachfilz- und Dachpappenfabriken, Genehmigung I. 201, 447.

Dampfkessel, Genehmigung der Anlagen und Fabriken zur Herstellung I. 201, 447.

Danzig, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246; Einberufung des westpreußischen Provinziallandtags nach II. 222; Regierungsbezirk als Theil der Provinz Westpreußen II. 255; Uebergang von Zuständigkeiten der Regierung auf die Generalkommission I. 22, 246.

Darlehne der Landeskulturrentenbanken II. 397 ff. (s. im Einz. Landeskulturrentenbanken); der Provinzialhülfskassenfonds II. 288; der Provinzialmeliorationsfonds II. 289.

Darlehnskassen, Genehmigung der Reglements provinzieller II. 248.

Darmseitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten, Genehmigung I. 201, 447.

Decharge s. Rechnung.

Deckoffiziere, Pfändung des Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.

Defekte s. Kassendefekte.

Deiche, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 308; Landeskulturrentenbanken für II. 396; Polizei des Deichhauptmanns II. 122—123; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -Gerichte in Angelegenheiten derselben I. 200, 244, 446.
Deichgenossenschaften, Darlehne der Landeskulturrentenbanken an II. 403.
Deichlast, Abzug derselben bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbesitz II. 72.
Denkmäler, Dotation II. 285.
Deputation für Heimathswesen s. Heimathswesen.
Diäten s. Tagegelder.
Dienstabzeichen der Amtsvorsteher II. 117.
Dienstanbietung. Untersagung des Gewerbes der I. 208, 449.
Dienstaufsicht über die Beamten der Verwaltungsbehörden I. 237, 270 ff.; über die Beschlußbehörden I. 49—50; über die Verwaltungsgerichte I. 100 s. a. Aufsicht.
Diensteid, Form I. 315; s. Vereidigung.
Diensteinkommen der Beamten während der Amtssuspension I. 305—306; bei der Versetzung I. 308; der anläßlich der Reorganisation zur Disposition gestellten Beamten I. 74; Kreisbesteuerung desselben II. 76 ff.; Pfändung desjenigen von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, Lehrern im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Dienstentlassung s. Amtsentsetzung.
Dienstreisen des Landraths II. 173; des Regierungspräsidenten I. 272, 273; der Regierungsräthe und -Assessoren I. 273, 274 s. a. Reisekosten.
Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand wegen I. 309—310.
Dienstunkostenentschädigung der Amtsvorsteher II. 131, 344, 424; der kommissarischen Amtsvorsteher II. 425; der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 88 ff., 98, 357.
Dienstvergehen s. Disziplinarbestimmungen.
Dienstwohnungsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Diplomatische Agenten, Versetzung in den Ruhestand I. 309.
Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts, Ernennung I. 102; Befugnisse und Sachleitung I. 382 ff.; Disziplin über die Subaltern- und Unterbeamten I. 105; Urlaub I. 388.
Dismembrationssachen, Zuständigkeit I. 455.
Dispositionsstellung von Beamten anläßlich der Reorganisation I. 73—74.
Disziplinarbehörden, Aufzählung der entscheidenden I. 299; Erhebung des Kompetenzkonflikts bei Verfolgung von Beamten durch gerichtliche Behörden I. 312 ff.; Substitution I. 300.
Disziplinarbestimmungen bezw. -Verfahren hinsichtlich aller nichtrichterlichen Beamten I. 143, 292 ff.; hinsichtlich der Amtsdiener II. 110; der Amtsbeamten I. 174; der Amtsvorsteher I. 174, 292, 465 bis 466, II. 129—130; der auf Widerruf angestellten Beamten I. 308; der Geistlichen I. 258; der Gemeindevorsteher, Schöffen, sonstigen Gemeindebeamten und Gutsvorsteher I. 174—175, 297, 299, 300, 308, 465, II. 93; der Kreisbeamten I. 292, 298, 299, 300, 465, II. 172; des Landesdirektors I. 298, 299, 300, 466; der Mitglieder des Bezirksraths I. 24, 464; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 103, 464; ebenso des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 28, 464, II. 171; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 106—107, 465; ebenso des Provinzialausschusses I. 299, 466, II. 230; ebenso des Provinzialraths I. 17, 464; der Mitglieder und sonstigen Beamten der Regierung I. 251, 270, 271, 272, 274, 278, 282; hinsichtlich der Subaltern- und Unterbeamten des Bezirksverwaltungsgerichts I. 105, 465; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 109, 399, 465; hinsichtlich der in Berlin angestellten Verwaltungsbeamten I. 33; s. a. Disziplinarverfahren.
Disziplinarhof zu Berlin als Disziplinarbehörde I. 299, 301; Einholung des Gutachtens desselben I. 300, 304.
Disziplinarstrafen, Aufzählung I. 295 ff.
Disziplinarverfahren hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten I. 296 ff., insbesondere Zuständigkeit für Verhängung von Ordnungsstrafen I. 296—298; Einleitung und Ernennung des Untersuchungskommissars I. 299; Disziplinarbehörden I. 299—301; Voruntersuchung I. 301; Einstellung I. 302; mündliche Verhandlung I. 302; Entscheidung I. 303; Berufung I. 125, 303—304; vorläufige Dienstenthebung I. 305, 306; Bestimmungen über die nicht richterlichen Beamten der Justizverwaltung I. 306, 307; Verfügungen im Interesse des Dienstes I. 308—310; Unanwendbarkeit der Bestimmungen über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

wegen Fristversäumniß auf dasselbe I. 139.
Divisionskommando, Erhebung des Kompetenzkonflikts in Disziplinarsachen I. 313.
Dolmetscher, Gebühren I. 415.
Domänenpächter, vorläufige Vollstreckung gegen I. 280.
Domänenrath, Dienstreisen I. 274.
Domänenrentamtsbezirke als Amtsbezirke II. 343.
Domänensachen, Zuständigkeit für I. 245, 260; Berichterstattung in I. 261.
Doppelbesteuerung hinsichtlich der Gemeindelasten bei doppeltem Wohnsitz ꝛc. I. 171; Unzulässigkeit derselben hinsichtlich der Kreisabgaben II. 72 ff.
Dorfeinwohner, Theilnahme an den Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 355; ebenso der Wahlmänner zur Kreistagswahl II. 328.
Dorfgerichtsschreiber s. Gemeindeschreiber.
Dotation der Kreis- und Provinzialverbände II. 276 ff., 281 ff.
Drainirungsanlagen s. Entwässerungsanlagen.
Dramburg, Ablösung des Kreises von dem Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.
Dritte, Ansprüche auf die im Verwaltungszwangsverfahren abgepfändeten Gegenstände I. 339; Beiladung im Verwaltungsstreitverfahren I. 117 ff., 127.
Drittschuldner, Klage gegen denselben auf Herausgabe oder Hinterlegung bei Pfändung durch mehrere Behörden I. 346 bis 347; Verbote und Benachrichtigungen an denselben und Erklärungen desselben bei Pfändung von Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 343, 344, 345.
Druckschriften, Versagung der Erlaubniß und Verbot der Verbreitung I. 206 bis 207, 448.
Duplikate der Schriftstücke im Verwaltungsstreitverfahren I. 116, 117, 127, 128; der Schriftsätze für das Bundesamt für Heimathswesen I. 367.

E.

Ehefrau, Vertreter derselben als Gutsvorsteher II. 95; Zeugnißverweigerung I. 355; s. a. Frauen.
Ehemann, Ausschließung als Gerichtsperson in Sachen der Frau I. 352; Ausschließung von der Theilnahme an der Schätzung von Viehseuchenverlusten der Frau II. 413; Zeugnißverweigerung I. 355.
Ehrenamt, Ausnahme der Inhaber von Disziplinarbestimmungen I. 307, II. 93; Gemeindevorsteheramt als II. 357.
Ehrenamtsvorsteher, keine Pflicht zur Uebernahme der Standesbeamtenfunktionen II. 116.
Ehrenrechte, Besitz der bürgerlichen Voraussetzung der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24; ebenso zum Provinziallandtag I. 16, II. 218; ebenso zum Provinzialrath I. 16; ebenso zum Wahlmann zur Kreistagswahl II. 326; Voraussetzung der Wahlberechtigung im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zum Kreistag II. 147; ebenso der Theilnahme an der Schätzung von Viehseuchenverlusten II. 413; Amtsverlust als Folge des Verlustes der bürgerlichen I. 294; Ernennung eines stellvertretenden Gutsvorstehers bei Verlust der bürgerlichen seitens des Gutsbesitzers II. 98.
Eid s. Diensteid, Vereidigung.
Eides-Mündigkeit I. 357; -Pflichtverletzung als Restitutionsgrund I. 362; -Unfähigkeit I. 357; -Weigerung I. 357; -Zuschiebung unzulässig zum Beweise von Restitutionsgründen I. 363.
Einkommensteuer (Staats-), Heranziehung zu den Kreisabgaben II. 58 ff.; Wahl der Bezirkskommissionen für die klassifizirte im Stadtkreis Berlin I. 33.
Einquartierung, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für I. 182 bis 183, 243, 436 — 437; s. a. Servis.
Einrichtungen, Benutzung derjenigen des Amtsbezirks II. 134; ebenso des Kreises II. 79; ebenso der Provinz II. 213; Verwaltung derjenigen des Kreises II. 161.
Einspruch gegen Verfügungen und Bescheide der Beschlußbehörden I. 43; gegen Bescheide im Verwaltungsstreitverfahren I. 115, 126, 128, 138; gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörden I. 53, 64, II. 20 ff., 28 — 29, 41, 42 — 43; Unzulässigkeit desselben im Disziplinarverfahren I. 303; gleichbedeutend mit „Antrag" auf mündliche Verhandlung in Verwaltungsstreitsachen I. 36.
Einstellung des Disziplinarverfahrens I. 143, 299, 302.
Einwendungen, Zurückweisung im Verwaltungsstreitverfahren mittels Bescheides I. 115.

Einwohnerzahl im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes I. 222.
Eisenbahnabgabe, Abzug bei Berechnung des Reineinkommens der Eisenbahngesellschaft II. 68; Freilassung von der Heranziehung zu den Kreisabgaben II. 58.
Eisenbahn-Angelegenheiten, Befugnisse der Landespolizeibehörde und des Ministers für Handel und Gewerbe I. 221; -Bauarbeiter s. Handarbeiter; -Beamte von Privateisenbahnen, Fortfall des Kreissteuerprivilegs II. 76; -Behörden, Disziplinarstrafrecht I. 297; -Gebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 76; -Gesellschaften, Kreisbesteuerung II. 67—68; -Kommissariat als Disziplinarbehörde I. 300, 301; -Polizei II. 122; -Polizeireglements, Verordnungsrecht des Ministers der öffentlichen Arbeiten wegen Uebertretung derselben I. 68; -Schienenwege, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 308.
Elbschiffer, Rücknahme des Patents I. 209, 449.
Elementarlehrer, Begriff II. 76; Kreisabgabenfreiheit des Diensteinkommens II. 78; der Dienstheuser und -Grundstücke II. 76, 308; Mangel der Wählbarkeit zum Kreisausschuß II. 169; Streit über Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Landertrages bei Regulirung des Einkommens I. 178 ff.
Elementarwesen, Zuständigkeit der Regierung I. 182, 256.
Eltern, Vertretung durch Söhne bei der Kreistagswahl II. 148.
Entbindungsanstalten, Konzession privater I. 205—206, 448.
Enteignungssachen, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in I. 218—219, 456, s. a. Festungen.
Entsiegelung des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsbeamten I. 282.
Entwässerungsanlagen, Anträge auf Mitbenutzung I. 194, 442; Aufgebots- und Präklusionsverfahren I. 196, 442; Landeskulturrentenbanken für II. 396; Darlehne derselben zur Ausführung von II. 399 ff.; Zuständigkeit der Regierung für I. 242.
Entwässerungsplan, Antrag auf Abänderung I. 194, 442.
Erbschulze s. Schulzenamt.
Erdöl, Genehmigung von Destillationsanstalten I. 201, 447.
Erfindungspatente, Streitsachen über I. 211.
Erfurt, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Ersatzgeld nach Feld- und Forstpolizeigesetz I. 186—187, 438.
Ersatzgeschäft, Mitwirkung des Oberpräsidenten bei demjenigen in Berlin I. 31.
Ersatzwahlen zum Amtsausschuß II. 108; zum Bezirksrath I. 24; zum Bezirksverwaltungsgericht I. 103; zum Kreisausschuß II. 171; zum Kreistag II. 154 bis 155, 159, 332, 335—336; zum Provinzialausschuß II. 230; zum Provinzialtandtag II. 220, 221; zum Provinzialrath I. 16—17; zum Stadtausschuß I. 27.
Ersuchte Behörde im Verwaltungszwangsverfahren I. 333, 336.
Erzbischöfe, Kreisabgabenfreiheit der Dienstheuser II. 76, 309.
Erziehungsanstalten, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden I. 243, 256; Einrichtung solcher für verwahrloste Kinder durch die Kommunalverbände II. 394.
Erziehungsgelder, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Esel, Entschädigung bei Rotzseuche II. 412, 421.
Etatwesen der Regierung I. 244, 245, 259, 260 ff.
Executio ad faciendum wegen obrigkeitlich gebotener Handlungen oder Unterlassungen I. 60 ff., 283.
Exekution s. Zwangsmittel, Vollstreckung.
Exercierplätze, Kreisabgabenfreiheit II. 75.
Exterritoriale, Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 336.

F.

Fabriken, Berichterstattung der Regierung über I. 262; Genehmigung konzessionspflichtiger I. 200—201; -Kommissarien I. 251; -Polizei I. 232, 243.
Fähren, Zuständigkeit der Regierung für 244.
Feiertag, Einfluß auf den Lauf gerichtlicher Fristen I. 353; Zustellung im Verwaltungszwangsverfahren am I. 335; Zwangsvollvollstreckung in demselben am I. 337—338.
Feldjäger, Besetzung von Forststellen mit I. 251.
Feldpolizei, Zuständigkeit in Angelegenheiten derselben I. 185, 438.
Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts I. 388; des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 380; des Oberverwaltungsgerichts I. 398.

Festnahme, vorläufige durch den Gemeindevorsteher II. 91 ff., 362—363.
Festungen, Zuständigkeit der Regierung für den Bau I. 230, 243; Zuständigkeit für Feststellung der Entschädigung bei Rayonbeschränkungen I. 219, 456.
Feuerpolizeivorschriften, Anwendung der städtischen auf das platte Land I. 216.
Feuerpolizeiwesen, Zuständigkeit der Regierung I. 242.
Feuersbrünste, Berichte der Regierung über I. 254.
Feuersozietäten, Wahl der Direktoren in Sachsen II. 265.
Feuerstellen, Errichtung solcher bei Waldungen I. 456.
Feuerversicherung, Einsprüche gegen Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern I. 213—214, 453; Verbot der Agenturübernahme für Amtsvorsteher II. 117; Versagung der Genehmigung zur Aushändigung der Polize I. 213—214, 453; Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth I. 213—214, 452.
Feuerwerk, Polizeiverordnungsrecht der Minister in Bezug auf I. 68.
Fideikommißgut, Darlehen der Rentenbanken zu Drainirungszwecken für ein II. 402.
Finanzabtheilung, Beschäftigung der Regierungsreferendare bei einer I. 325.
Finanzangelegenheiten, Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Fiskus in denselben, unbeschadet vorläufiger Vollstreckung I. 280 bis 281; Zuständigkeit der Regierung in I. 232.
Finanzdirektion in Hannover, Beschäftigung der Regierungsreferendare bei der I. 319, 324, 325; Ersatz derselben durch einen Regierungspräsidenten und eine Regierung I. 23.
Finanzpolitik, Gegenstand der II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 320.
Finanzwissenschaft, Studium derselben Voraussetzung der Ernennung als Regierungsreferendar I. 323.
Firnißsiedereien, Genehmigung I. 201, 447.
Fischerei, Klage auf Beschränkung und Aufhebung der -Berechtigungen I. 199—200, 446; Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Beamten und Organe zu deren Beaufsichtigung und Zwangsbefugnisse der Genannten I. 65; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für die -Polizei I. 197, 445—446.
Fischereigenossenschaften, Aufsicht über I. 198; Streit über Theilnahme an deren Lasten und Vortheilen I. 199, 445.
Fischfang, Verbot desselben bei geöffnetem Fischpaß I. 197—198, 445.
Fischpaß, Ausführung und Schluß I. 197 bis 198, 445; Beaufsichtigung II. 122.
Fiskalische Anwälte, Prozeßführung durch I. 253.
Fiskus, Bestellung eines Deputirten für Prozesse desselben und Einreichung eines Gutachtens in diesen I. 281; Heranziehung zu den Gemeindelasten I. 170; Kreisbesteuerung desselben II. 66 ff., 309, 368—369; Gerichtsstand und Instanzenzug I. 279; Straffestsetzungen und Strafvollstreckung desselben bei Kontraventionen und Defraudationen I. 281—282; Vollstreckungsrecht desselben I. 283—284; Zulässigkeit von Civilklagen gegen denselben I. 279 ff., 283; Zwangsvollstreckung gegen denselben I. 61.
Flachsröten, Ausnahme vom Verbote desselben I. 198, 445.
Flecken, Aufnahme in das Verzeichniß der Landgemeinden II. 315; Erklärung zu Amtsbezirken I. 340—341.
Forderungen, Vollstreckung in dieselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 343 ff.
Forensen, Begriff II. 65—66; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben I. 170—171; Kreisbesteuerung II. 57, 58, 59, 65 ff., 72; Rechte derselben als Kreisangehöriger II. 55; Rechte und Pflichten der Provinzialforensen II. 213.
Forstbeamte, Kreisabgabenfreiheit der Dienstwohnungsgebäude II. 75, 311; gerichtliche Vereidigung I. 191, 440.
Forstbezirke, fiskalische als Amtsbezirke II. 342—343.
Forsten, Berichterstattung in Angelegenheiten derselben I. 261; Zuständigkeit für I. 245, 260.
Forstfrevel, Versagung des Jagdscheins wegen I. 189.
Forstmeister, Rang als I. 245; s. a. Oberförster, Oberforstmeister.
Forstpolizei, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für Angelegenheiten der I. 190—191, 244, 245, 440.
Forsträthe, Qualifikation I. 320.
Frachten, Verrechnung kontirter auf die Eisenbahnstationseinnahmen II. 68.
Fragerecht der Gerichtsmitglieder und Parteien an die Zeugen I. 358; der Mitglieder der Verwaltungsgerichte I. 118, 127, 128.

Fragestellung des Vorsitzenden des Bezirks- und Provinzialraths I. 371; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 384; des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 376; des Oberverwaltungsgerichts I. 395.
Frankfurt a. M. (Stadtkreis), Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Landarmenverband II. 387; Pflicht zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 412; ebenso zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393; Uebergang der Staatschausseen II. 292 ff.; Ueberweisung von Hebammenzuschüssen II. 289; ebenso von Kreisfonds II. 298 bis 299.
Frankfurt a./O., Sitz der Generalkommission für Provinz Brandenburg I. 18.
Frauen, Unfähigkeit zur Gutsvorsteherschaft II. 95, 97, 360; Vertretung bei der Wahl zum Kreistage II. 148, 149; s. a. Ehefrauen.
Freiheitsstrafe, Amtssuspension wegen I. 305; Amtsverlust bei mehr als einjähriger I. 294.
Freisprechung, Einfluß gerichtlicher auf das Disziplinarverfahren I. 294.
Fremde, Berichte der Regierung über Vorkommnisse mit angesehenen I. 254.
Fristen für Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Amtsverbandssachen II. 115; für Beschwerden gegen Beschlüsse der Beschlußbehörden I. 36—37, 46—48; für Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen I. 58, 59; Abänderung von solchen der Provinzialordnung II. 207; im Verwaltungsstreitverfahren insbesondere zur Anbringung der Klage oder des Antrags auf mündliche Verhandlung I. 36—37; zur Gegenerklärung auf die Klage I. 114; zur Einlegung der Berufung und Revision und zur Gegenerklärung auf diese I. 124 bis 125, 128; zur Anbringung der Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens I. 129; für Nachholung versäumter Streithandlungen bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand I. 138—139; zur Erhebung des Einspruchs gegen Bescheide I. 115, 126, 128, 138; Berechnung derjenigen des Verwaltungsgerichtsgesetzes I. 137, 353; zur Einlegung von Rechtsmitteln in Gewerbesachen I. 142, 209; ebenso in Wegepolizeisachen II. 20, 22—23, 42, 43; ebenso gegen die Veranlagung zu Kommunalabgaben ꝛc. II. 79—80, 134, 243 bis 244; Lauf derselben während der Ferien der Verwaltungsgerichte I. 380, 388, 398.
Früchte, Berücksichtigung bei der Werthsfestsetzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 405; Pfändung solcher auf dem Halm im Verwaltungszwangsverfahren I. 340; Versteigerung gepfändeter I. 342.
Fuhrkosten der Staatsbeamten I. 317.

G.

Gärten, Kreisabgabenfreiheit der Lust- und botanischen II. 74, 308.
Gardelegen, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Genehmigung I. 201, 447.
Gassen, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Gast- und Schankwirthschaft, Erlaubniß des Betriebs I. 100—101, 203 ff., 448; Rücknahme dieser Erlaubniß I. 208, 449; Schätzung des Streitgegenstandes in Konzessionsstreitsachen I. 402; Stellvertretung im Betriebe I. 204.
Gebäude, Kreisabgabenfreiheit der Staats- ꝛc. II. 74 ff.
Gebäudesteuer, Gesetze über die Veranlagung zur II. 70; Heranziehung zu den Kreisabgaben II. 58, 62, 367, 368; Heranziehung des Fiskus zur II. 67, 68, 369; Heranziehung der von ihr befreiten Gebäude zu den Kosten der Armenverbände II. 391; Abzug derselben bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbesitz II. 72; Betrag maßgebend für Zugehörigkeit zu einem der Kreistagswahlverbände II. 143, 308, 309, 311, 314.
Gebühren der Rechtsanwalte im Verwaltungsstreitverfahren I. 131; der Verwaltungsgerichte s. Kosten; des Verwaltungszwangsverfahrens I. 349, 351; der Zeugen und Sachverständigen I. 413 ff., s. a. Tarif.
Gebührenfreiheit der Entscheidungen des Bundesamts für Heimathswesen I. 368; des Kompetenzkonfliktsverfahrens I. 331; des Straffestsetzungsverfahrens II. 381; des Zwangserziehungsverfahrens II. 394.
Gefängnisse, Kreisabgabenfreiheit II. 76, 309; Zuständigkeit der Regierung I. 242, s. a. Amtsgefängniß.
Gegenerklärung gegen die Beschwerdeschrift über Beschlüsse der Beschlußbehörden I. 48; der Partei bei der Berufung an das

Bundesamt für Heimathswesen I. 367; der Partei im Verwaltungsstreitverfahren I. 114, 125, 128.
Gehaltserhöhungen der Regierungsbeamten I. 252.
Geistesschwäche, Versetzung in den Ruhestand wegen I. 309, insbesondere bei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts I. 107.
Geistliche, Anstellung solcher mit Superintendentenrang I. 251; Disziplin der Regierung über I. 258; Kreisabgabenfreiheit des Diensteinkommens II. 78; ebenso der Dienstthäuser und -Grundstücke II. 76, 308, 309; Mangel der Wählbarkeit zum Kreisausschuß II. 169; als Organe der Provinzialschulkollegien I. 234; Pfändung des Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346; Zeugnißverweigerung I. 355; Zuständigkeit der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen für dieselben I. 255—256.
Geistliche Räthe der Regierung I. 275—276.
Geld, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 341.
Geldbuße bezw. -strafe, Androhung durch Gemeindevorsteher, Ortspolizeibehörden, Landräthe, Regierungspräsidenten als Zwangsmittel und Festsetzung bezw. Einziehung solcher I. 61—62, 64; Androhung durch die Ortspolizeibehörden, Landräthe, Regierungs- und Oberpräsidenten und die Minister kraft Polizeiverordnungsrecht I. 66 f.; als Disziplinarstrafe I. 295, 297 ff.; gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige I. 121—122, 127, 354, 357, 359, 360; Einnahme der Amtsverwaltung aus denselben II. 136, 381, 424; vorläufige Festsetzung derselben seitens der Polizeibehörde bei Uebertretungen II. 378—379.
Geldforderung, Pfändung und Ueberweisung im Verwaltungszwangsverfahren I. 343 ff.
Gemeinden, Angelegenheiten derselben I. 162 ff., 425 ff.; als Amtsbezirke II. 103, 104, 105, 338, 340—341, 342, 364; Ausscheiden aus dem Amtsbezirke II. 105; Vereinigung mit Städten zu Polizeibezirken II. 105; Abgeordnete derselben als Mitglieder des Amtsausschusses II. 106, 364; Aufsicht I. 173; Beitrag zu den Kosten für Viehseuchenabwehr und -unterdrückung II. 415, 416; Darlehne der Landeskulturrentenbanken an II. 403; Exekution gegen I. 167; Kosten der Amtsverwaltung II. 134—135, 343; Kreisabgabenfonds II. 60—61; Streitigkeiten über die Eigenschaft von Ortschaften als solcher I. 164; Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten an den Amtsbezirk II. 110—111; Unterlassung gesetzlicher Leistungen I. 173; Verzeichniß der zum Wahlverband derselben zur Kreistagswahl Gehörigen II. 156, 307—308, 311 ff.; Wahl der Wahlmänner zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 150—151, 314, 322 ff.; Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverband derselben II. 143—144, 145, 149 ff., 156, 307—308, 311 ff.
Gemeindeabgaben, Aufbringung I. 165, 166, 426; Reklamationen I. 169 ff., 427.
Gemeindebeamte, Wahl II. 85; Anfechtung der Gültigkeit der Wahl I. 168; Bestätigung I. 43, II. 86 ff.; Aussetzung der Bestätigung bei Einspruch gegen die Wahl I. 168; Besoldungen und Remunerationen II. 98; Dienstvergehen I. 174, 175, 292, 297, 299, 300, 308; Klage des rechnungsführenden auf Rechnungsabnahme und Entlastung I. 172; Klage wegen Feststellung und Ersatz von Defekten derselben I. 172.
Gemeindebeschlüsse über Stimmrecht I. 165; über Gemeindelasten I. 165; über Quartier- und Naturalleistungen I. 182—183.
Gemeindebezirke, Veränderung solcher Grenzen, welche Kreisgrenzen sind I. 162, II. 50; ebenso Amtsbezirksgrenzen II. 104; ebenso Provinzialgrenzen II. 213; Vereinigung bezw. Abtrennung einzelner Grundstücke I. 162—163; Vereinigung selbstständiger Gutsbezirke oder kommunalfreier geschlossener Waldgrundstücke mit denselben I. 165; Bekanntmachung der Bezirksveränderungen I. 163; Streitigkeiten über bestehende Grenzen I. 164.
Gemeindedienste, Reklamationen I. 169.
Gemeindegrundstücke, Erwerbung und Veräußerung I. 167.
Gemeindehäuser, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Gemeindenutzungen, Streitfälle I. 169 ff.
Gemeindeschreiber, Amtsdauer II. 88 356; Vereidigung II. 357; Wahl II. 353, 355, 356.
Gemeindeschulden, I. 167.
Gemeindestatuten I. 165—166, 182—183.
Gemeindesteuerumlagen, Zulässigkeit I. 171.
Gemeindestimmrecht, Regelung I. 165—166

426; Streitigkeiten über Recht zur Theilnahme am I. 168—169, 426.
Gemeindevermögen, Streit über das Recht der Theilnahme am I. 169 ff., 427.
Gemeindeversammlung als Amtsausschuß II. 107, 364; Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 85, 355; Wahl der Wahlmänner zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 150, 322.
Gemeindevertretung als Amtsausschuß II. 107, 364; Bestätigung des Statuts über Wahl einer I. 165, 426; Bescheide derselben in Gemeindewahlstreitigkeiten I. 168, 426; Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 85, 355; Wahl der Mitglieder des Stadtausschusses bei Mangel eines kollegialischen Gemeindevorstandes I. 27; Wahl der Wahlmänner zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 150, 322; Aufstellung der Wählerliste zu dieser Wahl II. 323.
Gemeindevorstand, Stimmrecht der Mitglieder desselben in der Gemeindevertretung I. 166; Zustimmung zu den Ortspolizeivorschriften in Städten I. 70—71, 464.
Gemeindevorsteher, Amt II. 83; Amtsdauer II. 85, 356; Pflicht zur Annahme des Amts II. 85—86; Befähigung II. 87; Bestätigung II. 86—88; Dienstunkostenentschädigung II. 88—89, 98, 357; Dienstvergehen I. 174—175, 297, 299, 300; Gehülfen II. 83—84; Rechte und Pflichten II. 90 ff., 358; Vereidigung II. 88; Wählbarkeit II. 355; Wahl II. 85, 353, 355;
Anweisungen und Aufträge der Amtsvorsteher an die II. 126; Aufstellung der Wählerliste für die Wahlmännerwahl zum Kreistag II. 322; Leitung dieser Wahl II. 324; Bescheide in Gemeindewahlstreitigkeiten I. 168; ebenso in Gemeindeabgabenstreitigkeiten I. 169 ff., 426—427; Unzulässigkeit der Entziehung des Vorsitzes in der Gemeindeversammlung durch Statut I. 165; vorläufige Festnahme und Verwahrung von Personen II. 91, 362 bis 363; Zwangsbefugnisse desselben I. 60 ff.; Zwangsmittel des Amtsvorstehers gegen denselben II. 126—127; Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Kreisordnung II. 189—190, 356;
als Amtsvorsteher II. 116, 346; als Gehülfe des Amtsvorstehers in der Polizeiverwaltung II. 120; als Gehülfe der Staatsanwaltschaft II. 92—93; als Gutsvorsteher II. 88—89, 358—359; als Vertreter der Gemeinden im Amtsausschuß II. 106, 364; ebenso im Provinzial- und Bezirksrath I. 373; ebenso im Verwaltungsstreitverfahren I. 120, 127, 128; als Wahlvorstand II. 192.
Gemeinheitstheilungen, Zuständigkeit der Regierung für I. 242.
Genehmigung s. Konzession.
General, kommandirender, Erhebung des Kompetenzkonflikts in Disziplinarsachen I. 313.
Generalkommission, Aufhebung derjenigen für Pommern und Posen zu Stargard und Ersatz derjenigen für Pommern durch die für Brandenburg bestehende I. 18; Aufsicht der Oberpräsidenten über dieselben I. 235—236; Bildung einer solchen für Ost- und Westpreußen I. 18; als Disziplinarbehörden I. 299; Funktion derjenigen für Brandenburg zugleich für Berlin I. 29; ebenso derjenigen für Hannover zugleich für Schleswig-Holstein I. 18; Instanz für Schulzengutsauseinandersetzungen II. 101; Uebergang von Zuständigkeiten der Regierungen auf dieselben I. 22, 246.
Generallandschaftsdirektion als Disciplinarbehörde I. 300.
Gensdarmen, Requisitionen der Amtsvorsteher an die II. 127; vorläufige Festnahme durch dieselben II. 363.
Geräuschvolle Betriebsanlagen, Genehmigung I. 202, 447.
Gerbereien, Genehmigung I. 201, 447.
Gerichte, Kompetenzkonflikt zwischen denselben und Verwaltungsbehörden s. Civilgericht; Requisition derselben bei fiskalischen Exekutionen I. 284; unvorschriftsmäßige Besetzung als Revisions- und Nichtigkeitsgrund I. 361.
Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf dieselbe bei vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen II. 379—380, 382.
Gerichtsbehörden, Erhebung des Kompetenzkonflikts bei Verfolgung ihrer Beamten durch die Disziplinarbehörden I. 312 ff.
Gerichtskosten, Mittheilung der Rechnung als Mahnung I. 333—334; Niederschlagung und Rückzahlung bei Erkenntniß auf Unzulässigkeit des Rechtswegs durch den Kompetenzkonflikts-Gerichtshof I. 330.

Gerichtspersonen, Ausschließung und Ablehnung I. 111, 352, 361—362.
Gerichtsreferendare, außerordentliche Zulassung zum höheren Verwaltungsdienst I. 321; Ernennung zu Regierungsreferendaren I. 319, 323.
Gerichtsstand des Fiskus I. 279; des Kreises II. 49; der Provinz II. 210.
Gerichtsvollzieher, Uebertragung der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren an einen I. 333.
Gesammtarmenverband s. Armenverband.
Gesandte, Versetzung in den Ruhestand I. 309.
Geschäftsführung und Vollmacht, private für Partei Hinderungsgrund für Theilnahme an Berathungen und Beschlußfassungen der Beschlußbehörden I. 45; ebenso des Provinzialausschusses II. 231.
Geschäftsjahr des Bezirksverwaltungsgerichts I. 388; des Kreis(Stadt)ausschusses I. 380; des Oberverwaltungsgerichts I. 399.
Geschäftskontrolbücher des Bezirks- und Provinzialraths I. 374; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 387—388; des Kreis(Stadt)ausschusses I. 380.
Geschäftsrevisionen s. Revisionen.
Geschäftsverzeichniß der Regierungsreferendare I. 325.
Gesetzentwürfe, Begutachtung durch den Provinziallandtag II. 224; Zuständigkeit der Regierung für I. 247.
Gesetzespublikation, Zuständigkeit für die I. 230.
Gesetzesverletzung, Fälle der zur Revisions- und Nichtigkeitsklage berechtigenden I. 361 bis 362.
Gesetzgebende Versammlungen, Zeugenvernehmung der Mitglieder I. 355.
Gesindevermiethung, Untersagung des Gewerbes der 208, 449.
Gewässer, Streit über die Natur eines solchen als eines geschlossenen I. 199, 446.
Gewerbeberechtigungen, Anträge auf Ablösung von und Entschädigung für I. 211 bis 212, 451.
Gewerbebetrieb, Grundsätze für Veranlagung des Einkommens aus demselben zu den direkten Staatssteuern II. 72—73; Versagung des Legitimationsscheins zu demjenigen im Umherziehen I. 207.
Gewerbepolizeiangelegenheiten, Verfahren vor dem Bezirksrath I. 373; Verkündung der Beschlüsse des Bezirksraths I. 373; ebenso des Kreis(Stadt-)ausschusses I. 377; Unzulässigkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei der Verhandlung derselben vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 385; ebenso vor dem Kreis(Stadt-)ausschuß I. 377; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für dieselben I. 200 ff., 232, 243—244.
Gewerbesteuer, Gesetze über die Veranlagung zur II. 70; Heranziehung derselben zu den Kreisabgaben II. 58, 62, 367—368; Betrag derselben maßgebend für die Zugehörigkeit zu einem der Kreistagswahlverbände II. 143, 144, 310, 312.
Gewerbetreibende, Theilnahme an den Kreistagswahlen II. 143, 144, 146, 150, 151, 155—156, 307, 310, 312, 318.
Gewerbliche Anlagen, Genehmigung I. 142 bis 143, 200 ff., 243, 446 ff.; Schätzung des Streitgegenstandes in Konzessionsstreitsachen I. 402.
Gewerkssachen, Zuständigkeit der Regierung für I. 243.
Gewichtspolizei, Zuständigkeit der Regierung für I. 244.
Gift, Erlaubniß zum Handel mit I. 101, 203, 448; Rücknahme dieser Erlaubniß I. 208, 449; Polizeiverordnungsrecht der Minister in Bezug auf den Handel mit I. 68.
Glashütten, Genehmigung I. 201, 447.
Glaubhaftmachung der Gründe zur Zeugnißweigerung I. 356; der Ablehnungsgründe für Sachverständige I. 359—360.
Gnadenjahr und -monat, Kreisabgabenfreiheit II. 77, 78.
Goldsachen, Versteigerung im Verwaltungszwangsverfahren I. 342.
Gottesdienstliche Gebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Grabenschauverbände, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke II. 342.
Gräben, Reglements und Streit wegen Räumung von I. 191—192, 441.
Gratifikation für Regierungsbeamte I. 252; Entnahme solcher aus dem Sportelfonds I. 253—254.
Grenzsachen, Zuständigkeit der Regierung für Landes- I. 230, 241, 254.
Gründe der Erkenntnisse des Bundesamts für Heimathswesen I. 368; Fortlassung derselben bei Erkenntnissen Revisionsgrund I. 361.
Grüneberg, Ablösung von Ortschaften des Kreises vom brandenburgischen Provinzialverband II. 211.

Grundbesitz, Aufhebung der mit demselben verbundenen Verwaltung des Schulzenamts II. 99 ff.; Grundsätze für die Veranlagung desselben zu den direkten Staatssteuern II. 72.

Grundbesitzer, Verzeichniß der zum Wahlverband der größeren ländlichen für die Kreistagsabgeordnetenwahl gehörigen II. 155, 307, 308 ff.; Wahl der Kreistagsabgeordneten in diesem Wahlverband II. 142—143, 145 ff., 155; s. a. Kreistagsabgeordnete und Wahlverband.

Grundbuch, Eintragung von Vermerken zur Wahrung der Vorrechte der Landeskulturrenten zu Drainirungsanlagen II. 399; Eintragung dieser Landeskulturrenten und des Vorrechts derselben II. 401—402; Löschung dieser Landeskulturrentenpflicht II. 402.

Grundsteuer, Gesetze über die Veranlagung zur II. 70; Heranziehung zu den Kreisabgaben II. 58, 62, 367, 368; Heranziehung des Fiskus mit derselben zu den Kreisabgaben II. 67, 68, 369; Heranziehung der von ihr befreiten Grundstücke zu den Kosten der Armenverbände II. 391; Abzug derselben bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbesitz II. 72; Betrag maßgebend für die Zugehörigkeit zu einem der Kreistagswahlverbände II. 143, 308, 309, 311, 314.

Grundstücke, Bezirksveränderung der Landgemeinden und Gutsbezirke durch Vereinigung mit bezw. Abtrennung von solchen I. 162—163, 425, II. 50—51; Veräußerung derjenigen des Amtsverbandes II. 113; ebenso der Gemeinden I. 167, 426; ebenso des Kreises II. 181; ebenso der Provinz II. 226; Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der belegenen Sache bei Ansprüchen in Bezug auf dieselben II. 110, 111.

Grundvermögen, Verfügung über dasjenige des Kreises II. 161, 165, 351—352; Verwendung der Einnahmen desjenigen der Provinz II. 225; s. a. Immobiliarrechte.

Gumbinnen, Regierungsbezirk, als Theil der Provinz Ostpreußen II. 255; Uebergang von Zuständigkeiten der Regierung auf die Generalkommission I. 22, 246.

Gutachten des Amtsvorstehers II. 127; desselben vor Bestätigung der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 86; des Disziplinarhofs I. 300, 304; des Kreisausschusses II. 172; der Kreis-, Amts-, Gemeindebehörden II. 235; des Kreistages II. 162; des Oberlandesgerichts in Kompetenzkonfliktssachen I. 329; des Oberverwaltungsgerichts I. 395; des Provinzialausschusses II. 233; des Provinziallandtages II. 224; der Regierung in fiskalischen Prozessen I. 281; der Sachverständigen I. 359—360, 413 ff.; thierärztliches bei Viehseuchen II. 411, 414, 418; private Abgabe desselben Hinderungsgrund für Theilnahme an der Abstimmung und Berathung der Beschlußbehörden I. 45; ebenso des Kreisausschusses II. 176; ebenso des Provinzialausschusses II. 231.

Gutachtliche Bemerkungen im Geschäftsberichte des Bezirks- und Provinzialraths I. 374; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 388; des Kreis- (Stadt-) Ausschusses I. 381.

Gutsbesitzer als Gutsvorsteher II. 93 ff., 358—359, s. a. Grundbesitzer, Gutsherr.

Gutsbezirke, Angelegenheiten derselben I. 162 ff., 425 ff.; Begriff II. 94; als Amtsbezirke II. 103—104, 338, 341—342, 364; Ausscheiden aus dem Amtsbezirk II. 105; Veränderung solcher Grenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind I. 162, II. 50 bis 51; ebenso Amtsbezirksgrenzen II. 104; ebenso Provinzialgrenzen II. 213; Vereinigung mit einem Gemeindebezirk I. 165; Vereinigung bezw. Abtrennung einzelner Grundstücke I. 162—163; Vereinigung mit Städten zu Polizeibezirken II. 105; Streitigkeiten über bestehende Grenzen und die Natur eines Guts als solchen I. 164.

Abgeordnete desselben Mitglieder des Amtsausschusses II. 106, 364; Armenpflege I. 169 ff., 176; Aufsicht I. 173 ff.; Beitrag zu den Kosten der Viehseuchenabwehr und -Unterdrückung II. 415, 416; Fortfall des Amtsausschusses bei den einen Amtsbezirk bildenden II. 107, 364; Kosten der Amtsverwaltung für dieselben II. 134 bis 135, 425; Kreisabgabensoll II. 60—61; Polizeiverordnungen für dieselben II. 124; Quartierleistungen I. 183; Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten an den Amtsbezirk II. 110—111; Unterlassung gesetzlicher Leistungen I. 173; Verwaltung durch den Gutsvorsteher II. 93 ff., 358 bis 359.

Gutsdiener, Anstellung und Vereidigung II. 360.

Gutsherr kein Hausvater im Sinne der Zugehörigkeit zu einer Schulsozietät I. 180;

Aufhebung der Polizei II. 102, insbesondere in den Mediatstädten II. 347.
Gutsvorsteher als Spitze der Gutsverwaltung II. 83; als Amtsvorsteher II. 116, 346; Bestätigung II. 97; Dienstvergehen I. 174—175, 292, 297, 299, 300; als Gehülfe des Amtsvorstehers in der Polizeiverwaltung II. 120; als Gehülfe der Staatsanwaltschaft II. 92—93; Rechte und Pflichten II. 93, 358—359; Stellvertretung II. 94 ff., 98—99, 347, 359—360; Vereidigung II. 97, 347, 359, 360; Wahrnehmung der Geschäfte desselben durch den Gemeindevorsteher II. 88—89, 357 bis 358; Zwangsbefugnisse I. 60 ff.; Anweisungen und Aufträge des Amtsvorstehers an denselben II. 126; Bescheide desselben in Gemeindelaststreitsachen I. 169 ff.; Zwangsmittel des Amtsvorstehers gegen denselben II. 126—127.
Gymnasien, Anstellung der Direktoren und Lehrer I 251; Kreisbesteuerung II. 66, 67.
Gypsöfen, Genehmigung I. 201, 447.

H.

Hafen, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308; -Polizeiverordnungen und Aufhebung derselben I. 68—69, 71, 463; Unzuständigkeit der Amtsvorsteher für die -Polizei II. 122—123; Zuständigkeit der Regierung für -Bauten I. 244.
Hasse, Kreisabgabenfreiheit II. 75.
Haft, Festsetzung derselben durch die Polizeibehörde bei Uebertretungen II. 378—379; gegen ungehorsame Zeugen I. 354, 357, 359; Umwandlung der Zwangsgeldbußen in I. 62; Aufschub der Vollstreckung solcher I. 38, 64; Ruhen der Berechtigung zur Theilnahme an den Kreistagswahlen im Verband der größeren Grundbesitzer bei verhängter gerichtlicher II. 147; ebenso der Wählbarkeit zum Provinziallandtag II. 219; ebenso der Wählbarkeit als Wahlmann der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 326; Amtssuspension der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bei solcher I. 107.
Haftbarkeit der Beamten bei Aufhebung einer unzulässigen oder gesetzwidrigen Polizeiverfügung I. 59, 60, 291; der Regierungsbeamten überhaupt I. 263—264, 268—269, 282, 287—288, insbesondere der Baurāthe I. 277, der Justitiarien I. 275, der Kassenräthe I. 275, der Medizinalräthe I. 276; Zuständigkeit des Civilgerichts bei Ersatzklagen wegen solcher von Beamten I. 294.
Hammerwerke, Genehmigung I. 201, 447.
Handarbeiter, Anwendung der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die beim Eisenbahnbau beschäftigten auf andere Bauausführungen I. 217.
Handelsgesellschafter, Kreisbesteuerung II. 66.
Handelskammer, Einspruch gegen die Wahl von Mitgliedern I. 213, 452; Einwendung gegen die Liste der zur Mitgliederwahl Berechtigten I. 213, 452; Klage wegen Ausschluß von Mitgliedern I. 213, 452; Kosten I. 212—213, 452.
Handelsmakler, Rücknahme der Komzession I. 209, 449.
Handelsrichter, wählbar zum Kreisausschuß II. 169.
Handelssachen, Zuständigkeit der Regierung I. 232, 243.
Hanfröten, Ausnahme vom Verbot desselben I. 198, 445.
Hannover (Provinz), Aufhebung der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück I. 23; Dotation II. 277 ff., 281 ff., 287, 289, 292; Generalkommission zugleich zuständig für Schleswig-Holstein I. 18; Landarmenverband II. 387, 388; Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke beibehalten I. 10; Suspension des Organisationsgesetzes I. 75; Uebergang der Hebammenlehrinstitute auf die Provinz II. 290—291; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; ebenso von Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden auf die Regierungen I. 23; Ueberweisung von Hebammenzuschüssen an die Provinz II. 289; ebenso von Kreisfonds II. 298—299; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291; Vorbehalt der Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz I. 10; Vorbehalt der Einführung der Bestimmungen des Organisationsgesetzes über die Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen für deren Städte I. 76.
Hauptritterschaftsdirektion als Disziplinarbehörde I. 300.
Haushaltsetat der Kreise II. 161, 167, 171; der Provinzen II. 226, 240; Einsicht der Aufsichtsbehörden in denjenigen der Kreise II. 184; ebenso der Provinzen II. 246; Zwangsetatisirung gesetzlicher Leistungen der Amtsverbände II. 135; ebenso der

Kreise II. 186—187; ebenso der Provinzen II. 249.

Hausirgewerbesteuer, Freilassung von der Heranziehung zu den Kosten der Armenverbände II. 391; ebenso zu den Kreisabgaben II. 58, 62, 368; ebenso zu den Provinzialabgaben II. 241.

Haussuchung, Anordnung durch den Gemeindevorsteher II. 93.

Hausväter im Sinne der Zugehörigkeit zu einer Schulsozietät I. 180.

Hebammen, Genehmigung der Reglements der Lehrinstitute für II. 248; Rücknahme der Prüfungszeugnisse I. 209, 449; Uebertragung der Lehrinstitute für dieselben auf die Provinzialverbände II. 290—291; Ueberweisung von Zuschüssen für dieselben an die Provinzialverbände II. 289; Unterstützungen hilfsbedürftiger H.-Bezirke II. 385.

Heberolle für Ausschreibung der Kreisabgaben II. 60.

Hehlerei, Versagung der Schankkonzession ꝛc. wegen Verdachts der Förderung derselben I. 203.

Heimathswesen, Bundesamt für I. 366 ff., insbesondere Zusammensetzung I. 366; Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung I. 367; Geschäftsgang I. 367; Berufung an dasselbe I. 99, 367; Verfahren I. 367 bis 368; Exekution der Entscheidungen I. 368—369.

Deputation für: Dotation II. 286; Ersatz derselben durch die Bezirksverwaltungsgerichte I. 97; Rheinische als Rheinisches Verwaltungsgericht hinsichtlich der Streitigkeiten über die Kosten der Kirchengemeindebedürfnisse I. 461.

Heirathen der Regierungsbeamten, Konsensertheilung I. 273.

Heringen, Anwendung der Kreisordnung auf das ehemalige Amt II. 187—188

Hessen-Nassau, Suspension des Organisationsgesetzes für die Provinz I. 75.

Hildesheim s. Konsistorium.

Hinterlegung gepfändeter Schuldbeträge durch den Drittschuldner I. 346—347.

Hohenzollern, Zeugenvernehmung des Fürstenhauses I. 353.

Hohenzollernsche Lande, Dotation des Landeskommunalverbandes II. 277 ff., 281 ff., 286; Pflicht desselben zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 412; ebenso zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393; Uebergang der Staatschausseen auf den Landeskommunalverband II. 292 ff.; Ueberweisung von Hebammenzuschüssen an denselben II. 289—290; ebenso von Kreisfonds II. 298-299; ebenso von Straßenbaubeiträgen II. 296; Verwaltungsbehörden I. 12; als selbstständiger Verwaltungsbezirk I. 228; Wahl und Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 25.

Holstein (ehem. Herzogthum), Uebergang der Pflicht zur Baukostenerstattung und zur Uebernahme der Nebenlandstraßen auf die Provinz Schleswig-Holstein II. 295—296.

Holzanweisung s. Oberforstmeister.

Holzungen, Berechnung des Einkommens aus denselben II. 72; Normalfrist für das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen I. 37.

Hopfenschwefeldarren, Genehmigung I. 201, 447.

Hospitäler, Aufsicht des Oberpräsidenten über die Berliner I. 30; Uebertragung Königlicher an die Provinzialverbände II. 287; Zuständigkeit der Regierung für I. 242.

Hoyerswerda, Ablösung einer Ortschaft des Kreises vom Sächsischen Provinzialverband II. 211.

Hülfsarbeiter des Oberpräsidenten I. 13, 239; der Regierung I. 252; des Regierungspräsidenten I. 20, 245.

Hülfsbedürftige, Uebernahme durch den Armenverband I. 366.

Hülfskassen, Genehmigung der Reglements provinzieller II. 248; Pfändung der Hebungen aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 346; Uebergang der -Fonds an die Provinzialverbände II. 287—288; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für Angelegenheiten der eingeschriebenen I. 214—215, 453.

Huldigungssachen, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 241.

Hunde, Absperrung bezw. Tödtung wegen Tollwuth II. 422; Unzulässigkeit der Einführung einer Steuer für dieselben als Kreisabgabe II. 58.

Hypotheken- und Pfandbriefszinsen, Abzug bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbesitz II. 72.

J.

Jadegebiet, Dotation II. 277 ff., 281 ff., 287; Landarmenverband II. 387; Vereinigung mit Hannover I. 228.
Jagdbezirk, Ausschluß von Einzelhöfen und Grundstücken vom gemeinsamen I. 188 bis 189, 439; Bestimmung der Gemeindebehörde, welche die zu einem solchen vereinten Besitzer vertritt I. 187, 439; Bildung mehrerer I. 187, 439.
Jagdfrevel, Versagung des Jagdscheins nach Verurtheilung wegen desselben I. 189, 440.
Jagdpacht, Anspruch des Angrenzers auf dieselbe gegen Entschädigung I. 188—189, 439; eines Ausländers I. 187, 439; -Gelder, Vertheilung derselben bei beschossener Jagd durch die Gemeindebehörde I. 189, 439.
Jagdpolizei, Landrath als -Behörde I. 188, II. 122; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für Gegenstände der I. 187 ff., 244, 245, 438 ff.
Jagdrecht, Untersagung der Ausübung auf eigenem Grund und Boden I. 188, 439.
Jagdschein, Versagung oder Abnahme eines solchen I. 189—190, 440.
Jahresbericht s. Bericht.
Jahresrechnung, Einforderung derjenigen der Kreisverwaltung durch die Aufsichtsbehörde II. 184; ebenso der Provinzialverwaltung II. 246, s. a. Rechnung.
Idiotenanstalten, Dotation II. 285; Genehmigung der Reglements II. 248; Uebergang der Rechte und Pflichten der kommunalständischen Verbände hinsichtlich derselben auf die Provinzialverbände II. 250 bis 251; Uebernahme der Kosten derselben auf die Landarmenverbände II. 388.
Immobiliarrechte, Veräußerung solcher des Amtsverbandes II. 113; ebenso der Gemeinde I. 167; ebenso des Kreises II. 181; ebenso der Provinz II. 226.
Immobilien, Pfändung von Ansprüchen auf solche im Verwaltungszwangsverfahren I. 345, 347; Vollstreckung in solche im Verwaltungszwangsverfahren I. 348.
Impfärzte, Anstellung und Remuneration II. 384.
Impfbezirke, Bildung II. 384.
Impfscheine, Kosten und Gebühren II. 384; Stempelfreiheit II. 384
Impfung des Rindviehs gegen die Lungenseuche II. 420; verbotene der Schafe II. 417.
Incidenzpunkte, Entscheidung der Verwaltungsgerichte über privatrechtliche I. 96.
Indossable Papiere, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 343.
Inhaberpapiere, Landeskulturrentenbriefe als II. 397; Ausgabe derselben bei Anleihen der Stadtgemeinden II. 377, s. a. **Kreisanleihe.**
Injurienklagen gegen Regierungsoffizianten aus Anlaß des Amtes I. 282.
Innungsangelegenheiten, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte für I. 209—210, 245, 449—450.
Interessentenvermögen im Gegensatz zum Gemeindegliedervermögen I. 170.
Invaliden, Besetzung von Regierungsämtern mit I. 251; Pfändung der -Pension im Verwaltungszwangsverfahren I 346; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Angelegenheiten derselben I. 237, 243; Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin für Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten der in Berlin wohnenden I. 31, 289.
Irrenanstalten, Dotation II. 285; Genehmigung der Reglements II. 248; Konzession privater I. 205—206, 448; Uebergang der Verwaltung der kommunalständischen Verbände für dieselben auf die Provinzialverbände II. 250—251; Uebergang der Verwaltung und Unterhaltung der Schleswiger Anstalt auf den Provinzialverband II. 287; Uebernahme der Kosten derselben auf die Landarmenverbände II. 388; Wahl der Direktoren in der Provinz Sachsen II. 265; Zuständigkeit der Regierung für I. 242.
Judenwesen, Zuständigkeit der Regierung für das I. 243, 255.
Juristische Person, Berechnung des Einkommens derselben aus dem Grundbesitz II. 72; ebenso aus dem Gewerbebetrieb II. 73; Bestellung eines stellvertretenden Gutsvorstehers für Güter einer II. 96; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben I. 170; ebenso den Kreisabgaben II. 58, 59, 66 ff.; Theilnahme an der Wahl zum Kreistag II. 142, 143, 148, 308, 310, 311, 312.
Jus circa sacra catholicorum, Zuständigkeit des Oberpräsidenten für Wahrnehmung desselben I. 231, 236.
Justitiar der Regierung, nothwendige Befähigung für den höheren Justizdienst I.

320; Dienstverhältniß I. 274—275; Geschäftskreis I. 263; Unterzeichnung von Verträgen I. 267, 287.
Justizdienst, Befähigung zum höheren befähigt zum Landrathsamt II. 138; bedingte Befähigung der zum höheren befähigten Personen für den höheren Verwaltungsdienst I. 321.
Justizminister, Disziplinarstrafrecht gegen die nichtrichterlichen Beamten der Justizverwaltung I. 306; Uebersendung der Akten und Gutachten an den Kompetenzkonflikts-Gerichtshof I. 329, 330.
Justizverwaltung, Disziplinarbestimmungen betreffs der nichtrichterlichen Beamten der I. 306—307; Kreisabgabenfreiheit der Gebäude derselben II. 75, 309.

K.

Kalköfen, Genehmigung I. 201, 447.
Kammergericht, Ernennung von Mitgliedern desselben zu Mitgliedern des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte I. 301; ebenso des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs I. 327; Sitz desselben zu Berlin I. 229.
Kanäle, Kreisabgabenfreiheit II. 74—75, 308.
Kanzlisten, Titel von Regierungs-Subalternbeamten als I. 252.
Kapellen, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Kapitalvermögen, Verfügung über dasjenige der Kreise II. 161, 165, 351—352; ebenso der Provinzen II. 225.
Kasernen, Verwaltungszwangsverfahren gegen Militärpersonen in I. 334.
Kassel, Kommunalverband des Regierungsbezirks, Dotation II. 284, 292; als Landarmenverband II. 387; Pflicht zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 412; ebenso zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393; Uebergang der Staatschausseen auf denselben II. 292 ff.; Ueberweisung von Kreisfonds II. 298—299.
Kassenbeamte der Provinz, Anstellung, Vereidigung und Einführung II. 236.
Kassendefekte der Amtsverbandsbeamten II. 114; Berichterstattung der Regierung über I. 262.
Kassenrath der Regierung, Dienstverhältniß I. 275; Unterzeichnung der Verfügungen an die Regierungskasse I. 264, 287; Zuständigkeit I. 245.
Kassenrevision der Kreiskassen II. 167, 184; ebenso der Provinzialkassen II. 241, 246.
Kassenwesen der Provinzialverbände II. 226; der Regierungen I. 244, 245, 259, 260 ff.
Kataster für Vertheilung der Quartierleistungen, Einwendungen gegen den I. 183, 437.
Kaufmannschaft zu Berlin, Zuständigkeit des Oberpräsidenten für Angelegenheiten der I. 31.
Kaulsdorf, Zuschlag der Enklave zum Merseburg-Erfurter Landarmenverband II. 387.
Kehrbezirke, Aufhebung und Veränderung I. 209, 450.
Kelbra, Anwendung der Kreisordnung auf das ehemalige Amt II. 187—188.
Kinder, Unterbringung verwahrloster II. 211, 391 ff.; Vertretung in der Gutsvorsteherschaft II. 95; ebenso bei den Kreistagswahlen II. 149.
Kirchen, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Kirchen-Abgaben, Beitreibung durch die Staatsbehörden I. 258; -Bausachen, Regulirung streitiger durch die Regierung I. 257—258; -Bücher, Aufsicht der Regierung I. 257, 258; -Diener, Kreisabgabenfreiheit der Dienstgrundstücke II. 75, 308; Mangel der Wählbarkeit zum Kreisausschuß II. 169 f. a. Geistliche; -Polizei, Zuständigkeit der Regierung I. 257, 258; -Regiment, Mitwirkung der Staatsbehörden bei Besetzung der Aemter I. 259; -Sachen, Uebergang der Zuständigkeiten der Hannoverschen Konsistorialbehörden auf die Regierungen I. 23; Zuständigkeit der Behörden I. 231, 243, 255—256; -Vermögen, Aufsicht und Verwaltung durch die Regierung I. 243, 256, 257—258, 460—461; und Schulwesen, Regierungsabtheilung für das I. 241—242, 244; Neubildung solcher Abtheilungen I. 21, 246; Zuständigkeit für dasselbe I. 255 ff., 288.
Kirchhöfe, Aufsicht der Regierung I. 257; Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Kirchliche Verwaltung, Mitwirkung des Polizeipräsidenten bei derjenigen in Berlin I. 32.
Kirchspiele, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke II. 104, 342.
Klage im Verwaltungsstreitverfahren, Einreichung und Inhalt I. 113; Erlaß eines zurückweisenden oder Klagloshaltung aufgebenden Bescheides auf dieselbe I. 114 bis 115; Ausschluß der Beschwerde bei Zulässigkeit derselben I. 34, 35, 47; Fristen zur Anbringung I. 36—37. — Abände-

rung der Fristen für Erhebung in Gemäßheit der Provinzialordnung angestellter II. 207, s. a. Nichtigkeits-, Restitutionsklage.
Klageänderung oder -ergänzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 118; Unzulässigkeit derselben in den höheren Instanzen I. 127, 128.
Klassensteuer, Gesetze über die Veranlagung zur II. 70; Heranziehung zu den Kreisabgaben II. 59, 62, 366—367, 368; Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu Einschätzungsbezirken für die I. 220, 458; Wahl von Mitgliedern der Bezirkskommissionen für die II. 227.
Knappschaftskassen, Pfändung der Hebungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Knochenbleichen, -brennereien, -darren, -kochereien, Genehmigung I. 201, 447.
Koaks, Genehmigung von Anlagen zur Bereitung I. 201, 447.
Koblenz, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Köln, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
König, Auflösung des Kreistags II. 186; ebenso des Provinziallandtags II. 249; Ausübung der Polizei im Namen desselben II. 102; Bestätigung von Entscheidungen der Disziplinarbehörden I. 304; ebenso des Landesdirektors II. 233; Einberufung des Provinziallandtags II. 221; Ernennung des Direktors und von Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts I. 102; ebenso der Landräthe I. 322, II. 137; ebenso der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 106; ebenso des Präsidenten der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte I. 326; ebenso des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs I. 327; Genehmigung der Aufhebung polizeilicher Vorschriften I. 73; ebenso von statutarischen Anordnungen des Kreistags II. 180, 182; ebenso des Provinziallandtags II. 247; einstweilige Versetzung von Beamten in den Ruhestand I. 309.
Königsberg, Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung bei der Regierung und Uebergang der Zuständigkeiten derselben auf die Generalkommission I. 22, 246; Einberufung des ostpreußischen Provinziallandtags nach II. 221; Regierungsbezirk als Theil der Provinz Ostpreußen II. 255; Verleihung der Präbenden des Marienstifts zu II. 297—298.
Körpergebrechen, Versetzung in den Ruhestand wegen I. 309, insbes. bei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts I. 107.
Kollekten, Zuständigkeit des Oberpräsidenten für Ausschreibung I. 238.
Kolonien, Aufnahme in das Verzeichniß der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 315; Bezirksveränderung durch Abtrennung bezw. Zulegung derselben von und zu Landgemeinden und Gutsbezirken I. 163.
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kreisbesteuerung II. 67 ff.; stellvertretender Gutsvorsteher für Güter einer II. 97; Theilnahme an der Wahl zum Kreistag II. 142, 143, 148, 308, 310, 311, 312.
Kommissare (Kommissionen) des Amtsausschusses II. 109; der Kreise II. 161, 177 bis 178; Diäten und Reisekosten derjenigen der Kreise II. 178; der Provinzen II. 227, 239; für Auseinandersetzungen zwischen Schulzengutsbesitzern und Gemeinden II. 100, 361; für Bewässerungsanlagen I. 196; zur Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken I. 192 bis 193; zur Prüfung von Drainirungsanlagen bei beanspruchten Kulturrentenvorrechten II. 399—400; zur Schätzung von Viehseuchenverlusten I. 185, 437, II. 413; in Vorfluthssachen I. 195; zur Wahrnehmung des öffentliches Interesses im Verwaltungsstreitverfahren I. 120, 123—124, 126, 127, 128, 165, 166, 380, 384, 396, 397; Aufrechterhaltung kreisständischer bei Inkrafttreten der Kreisordnung II. 190; ebenso provinzialständischer bei demjenigen der Provinzialordnung II. 250; Bestellung einer Kommission bei Beschlußunfähigkeit des Provinzialausschusses II. 231.
Kommissarius, Königlicher bei dem Provinziallandtag II. 222.
Kommissarischer Amtsvorsteher II. 119; Bestellung II 345, 346; Remuneration II. 131, 345 425; Stellvertretung II. 346; — **Landesdirektor** II. 233.
Kommunalangelegenheiten, Zuständigkeit des Oberpräsidenten für I. 238.
Kommunalfreie Grundstücke, Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk I. 162, 425; II. 50—51.
Kommunalschulen, Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes über

den Streit wegen Leistung der Schulbeiträge auf I. 180.
Kommunalständische Verbände, Uebergang der Rechte und Pflichten auf die Provinzialverbände II. 250—251; zur Zeit noch bestehende II. 252.
Kommune, Zuständigkeit der Regierung für Aufsicht über I. 230, 243; insbesondere über deren Fonds I. 259.
Kompetenzkonflikte zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Verwaltungsgerichten I. 141; zwischen Disziplinarbehörden und Gerichten I. 312 ff.; zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten I. 139—140, 327 ff., insbesondere Gerichtshof I. 327, Erhebung I. 139, 328, Zurücknahme I. 329, Mündliche Verhandlung I. 329, Entscheidung I. 330, Kosten I. 331; zwischen Militär- und Nichtmilitärgerichten I. 313; zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten I. 140—141, 462.
Kompetenzkonfliktsgerichtshof I. 327; Qualifikation und Ernennung der Mitglieder I. 327.
Konduiteulisten der Regierungsbeamten I. 236, 252, 271.
Konfiskate, Einnahmen der Amtsverwaltung aus II. 136, 381, 424.
Konfiskation, Verhängung durch die Polizeibehörde II. 379.
Konfrontation von Zeugen I. 358.
Konkurs, Kündbarkeit der Landeskulturrentenbriefe II. 397; Ruhen der Wahlberechtigung zum Kreistag im Verband der größeren Grundbesitzer II. 147; ebenso der Wählbarkeit zum Provinziallandtag II. 219; ebenso der Wählbarkeit als Wahlmann der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 326; Stellvertretung im Gutsvorsteheramt II. 98.
Konsense, Ertheilung oder Versagung polizeilicher steht polizeilicher Verfügung gleich I. 53.
Konsistorien, Aufhebung der katholischen zu Osnabrück und Hildesheim I. 23; Uebergang von Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf die I. 257; Vorsitz I. 236; Zuständigkeit I. 231, 258.
Konsuln, Zustellung im Verwaltungszwangsverfahren an I. 336.
Kontraventionen in Finanz- und Polizeisachen, Straffestsetzung und Strafvollstreckung der Regierung I. 281—282.
Konvertirungsanleihe der Kreise II. 182.
Konzession, Ertheilung und Versagung steht polizeilicher Verfügung gleich I. 53; s. im Uebrigen Gewerbliche Anlagen.
Korporation, örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für eine I. 110; Zuständigkeit der Regierung für Aufsicht I. 230, 243, 244.
Korporationsrechte des Amtsverbandes II. 112; des Kreises II. 49; der Provinz II. 209; Ertheilung derselben an die mit einer Innung verbundenen öffentlichen Anstalten nach Auflösung der Innung I. 209—210, 450.
Korreferent im Verfahren bei dem Bezirks- und Provinzialrath I. 373; ebenso dem Bezirksverwaltungsgericht I. 383; ebenso dem Kreis- und Stadtausschuß I. 376; ebenso dem Oberverwaltungsgericht I. 395, 396, s. a. Regierung.
Korrigendenanstalten, Dotation II. 285; Genehmigung der Reglements II. 248.
Kostbarkeiten, Versteigerung im Verwaltungszwangsverfahren I. 341.
Kosten der Amtsverwaltung II. 131 ff., 339; Ueberweisung von Summen zu deren Bestreitung II. 132, 277; Verwendung der überwiesenen Summen II. 423 ff.; anderweite Aufbringung II. 133, 425; Rechtsmittel gegen Heranziehung oder Veranlagung zu denselben II. 134; Bestreitung derselben aus Konfiskaten und Geldbußen II. 136, 424;
des Disziplinarverfahrens gegen Amtsvorsteher II. 130; der executio ad faciendum I. 61; der Geschäftsverwaltung des Kreisausschusses II. 177, 423—424; ebenso des Stadtausschusses II. 179; des Verfahrens für Gewährung von Vorzugsrechten der Landeskulturrenten II. 402;
des Verwaltungsstreitverfahrens I. 131 ff., 380, 387, 400 ff., insbesondere Erstattungspflicht I. 131, Höhe I. 132, 403 ff., Fortfall der Erhebung I. 132, Festsetzung I. 134, Stundung und Erlaß I. 135;
des Verwaltungszwangsverfahrens I. 338, 349 ff.; der Ausführung des Viehseuchengesetzes II. 414 ff.; in Vorfluthssachen I. 195; s. a. Tarif.
Kostenfreiheit in Armenangelegenheiten I. 178; des Disziplinarverfahrens vor den Verwaltungsgerichten I. 143; des Kompetenzstreits zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden und der beiderseitigen Unzuständigkeitserklärung I. 141; in Schulzenguts-Auseinandersetzungsange-

legenheiten II. 102, 361; im Verwaltungsstreitverfahren I. 132 ff.
Krammarktverkehr, Beschlußfassung über den I. 210—211, 450.
Krankenanstalten, Konzession privater I. 205 bis 206, 448; Kreisabgabenfreiheit II. 76, 309; Zuständigkeit der Regierung I. 242.
Krankenkassen, Pfändung der Hebungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Krankheit, Grund zur Ablehnung und Niederlegung unbesoldeter Kreisämter II. 55; Unfähigkeit zum Gutsvorsteheramt wegen II. 96; s. a. Körpergebrechen.
Kreditdirektionen, Unterordnung unter das Ministerium des Innern, jetzt das der Landwirthschaft I. 228, 229.
Kreise, Eintheilung der Regierungsbezirke in I. 233; Umfang und Begrenzung II. 48—49; Veränderung der Grenzen und Bildung neuer II. 50—51; Ausscheiden großer Städte II. 52—53; korporative Verfassung, prozessuale Aktiv- u. Passivlegitimation, Gerichtsstand, Zustellungen, Zwangsvollstreckung II. 49; Gliederung und Aemter I. 26, II. 83 ff., 354 ff.; Vertretung und Verwaltung I. 26 ff., II. 141 ff.; Vertretung im Verwaltungsstreitverfahren II. 49; Bildung der Impfbezirke II. 384; Dotation II. 277 ff.; Unterstützung der Hebammenbezirke II. 385; als Wahlkreise zum Provinziallandtag II. 216; Zuständigkeitstabelle in Bezug auf Angelegenheiten derselben I. 431 ff.
Kreisabgaben, Begriff II. 58; Beitragspflicht der Kreisangehörigen II. 57; Vertheilung und Aufbringung II. 58 ff., 366 ff.; Nachforderung II. 60—61; Feststellung des Vertheilungsmaßstabes II. 62 bis 63; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile II. 63—64, 163, 180, 370 ff.; Reklamation gegen Heranziehung und Veranlagung II. 64—65, 79—80; Rückforderung gezahlter II. 81; Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften ꝛc. II. 65 ff.; des Fiskus II. 66 ff., 368—369; der Eisenbahngesellschaften II. 67—68; der Versicherungsgesellschaften II. 70; der Personen mit Einkommen unter 140 Thaler II. 368; der Beamten II. 76 ff.; Doppelbesteuerung II. 72; Befreiungen II. 58, 59, 62, 74 ff., 366 ff.; Beschlußfassung des Kreistags über II. 62, 65, 161, 165, 351—352; Bestätigung gefaßter Beschlüsse II. 180—181, 182, 371, 372, 373—374; Abfassung besonderer Propositionen und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder vor Beschlußfassung über II. 163—164.
Kreisämter, Einrichtung II. 161; Pflicht zur Annahme unbesoldeter II. 55 ff.
Kreisangehörige, Begriff II. 54; Rechte II. 54—55; Pflicht der Aemterannahme II. 55 ff.; ebenso der Steuerzahlung II. 57; Unzulässigkeit der Mehrbelastung einzelner II. 64.
Kreisanleihen, Aufnahme II. 161; Genehmigung der Aufnahme II. 181, 373—374; Herabsetzung des Zinsfußes II. 182; Tilgung II. 181—182, 372—373; Auferlegung von Präzipualquoten bei Aufnahme zu Gunsten von Kreistheilen II. 63, 370 bis 371.
Kreisanleiheschein, Form II. 181, 373, 375 ff.; Privilegium der Ausgabe II. 181, 373, 374; Ausfertigung II. 174, 373; Amortisation II. 373.
Kreisausschuß als begutachtendes Organ II. 172; als Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung I. 11, 39 ff., II. 172; als kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes II. 171 bis 172; als Kreisverwaltungsgericht I. 12, 51—52, 97, 100; als Waldschutzgericht II. 169; als Aufsichtsbehörde über die Landgemeinden und Gutsbezirke I. 173; als Beschwerdeinstanz gegen nicht polizeiliche Verfügungen der Amtsvorsteher II. 128; als Disziplinarbehörde gegen Amtsvorsteher I. 297, 300, II. 129, 130; ebenso gegen Beamte der Landgemeinden und Amtsverbände I. 175, 300; ebenso gegen Kreisbeamte I. 298, 300, II. 172.
Zusammensetzung II. 169; **Mitglieder** desselben, insbesondere: Amtsdauer und Vereidigung II. 170—171; Befähigung zum Landrathsamt II. 138; Behinderung I. 375; Dienstvergehen I. 28, 299, 300, II. 170—171; Entschädigung II. 177; Geschäfte I. 376; Theilnahme an den Kreistagsversammlungen II. 165; Wahl II. 161.
Syndikus II. 170; Vorsitz und Geschäftsleitung I. 26, 41 ff., 375—376, II. 140, 173—174; Geschäftsregulativ I. 51, 101, 138, 177, 375 ff.; Verfahren und Geschäftsgang in Beschlußsachen I. 28, 39 ff.; ebenso in Kreiskommunalangelegenheiten II. 175—176; ebenso im

Verwaltungsstreitverfahren I. 51 — 52, 100—101; allgemeine Bestimmungen des Regulativs über den Geschäftsgang und das Verfahren, insbesondere: Sitzungen I. 375, mündliche Verhandlung I. 376, Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen I. 378, Urschriften und Ausfertigungen I. 378, Zustellungen und Aktenüberreichung I. 379, Geschäftskontrole I. 380, Ferien I. 380, Geschäftsbericht I. 381.

Anfechtung bezw. Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse desselben I. 50 ff., II. 184 ff.; Ausarbeitung besonderer Propositionen für den Kreistag II. 163—164; Berufung gegen Endurtheile desselben I. 123; Beschwerde gegen Beschlüsse desselben I. 46; Dienststellung des Amtsvorstehers zum II. 127; Ergänzung der Zustimmung des Amtsausschusses zu Polizeiverordnungen des Amtsvorstehers II. 125; Gebühren für das Verwaltungsstreitverfahren vor demselben I. 132, 404, 411—412; Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Landraths I. 70, 463.

Kosten der Geschäftsverwaltung, Aufbringung II. 177; Dotation zu deren Bestreitung II. 277; Ueberweisung der Kreisfonds für deren Bestreitung an die Provinzial- bezw. Kommunalverbände II. 298 bis 299; ebenso an die Landkreise II. 278; Verwendung der überwiesenen Fonds II. 423

von Magdeburg II. 179—180.

Kreisbaumeister, Titel als II. 171—172.

Kreisbeamte, Ernennung und Beaufsichtigung II. 171—172; Besoldung II. 161; Defekten II. 167—168; Dienstvergehen I. 292, 298, 299, 300, II. 172.

Kreisblatt, Veröffentlichung der Bildung der Amtsbezirke und Ernennung der Amtsvorsteher II. 347; der Kreisstatuten und -Reglements II. 82; der Kreistagsbeschlüsse II. 352; der Verzeichnisse der zur Kreistagsabgeordnetenwahl Berechtigten II. 156, 321, 333, 335; des Vertheilungsplans hinsichtlich der Kreistagsabgeordnetenwahl II. 157, 321, 335; der Namen der Kreistagsabgeordneten II. 159, 332.

Kreisdeputirte, Wahl, Amtsdauer II. 139; Bestätigung, Vereidigung II. 139; Diäten und Reisekosten II. 139; als stellvertretende Vorsitzenden des Kreisausschusses II. 173; ebenso des Kreistags II. 162, 349.

Kreishäuser, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

Kreishauptmänner, Qualifikation I. 321 bis 322; Beschäftigung der Regierungsreferendare bei denselben I. 319, 324.

Kreishaushalt s. Haushaltsetat.

Kreiskommissionen II. 177—178; Beanstandung von Beschlüssen der II. 184 ff.; Diäten und Reisekosten der Mitglieder II. 178.

Kreiskommunalkasse, Jahresrechnung und Entlastung der Rendanten II. 168; Revision II. 167.

Kreisobligationen s. Kreisanleihescheine.

Kreispolizeibehörden, Beschwerde gegen Verfügungen der I. 52 ff.; ebenso Klage I. 57 ff.

Kreispolizeiverordnungen, Erlaß I. 70—71; Außerkraftsetzen I. 71.

Kreisreglements, Erlaß II. 82.

Kreissekretär als Stellvertreter des Landraths II. 139—140; nicht Stellvertreter desselben im Vorsitz des Kreisausschusses II. 140, 173; Besoldung II. 423.

Kreissparkassenbücher, Ausfertigung II. 174.

Kreisstatuten II. 82, 152, 154, 180.

Kreistag, Zusammensetzung II. 141 ff.; Prüfung der Wahlen seiner Mitglieder II. 158 ff., 348—349; Berufung II. 162, 348, 350; Vorsitz II. 140, 162, 349; Oeffentlichkeit II. 164, 349; Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung II. 164 bis 165, 349 ff.; Protokolle II. 166, 349, 352; Genehmigung der Beschlüsse II. 180 ff., 370 ff.; Veröffentlichung der Beschlüsse II. 166, 352; Beanstandung der Beschlüsse II. 184 ff.; Petitionsrecht II. 166; Auflösung II. 186; Geschäfte II. 160 ff.; Geschäftsordnung II. 166; Entwurf einer Geschäftsordnung II. 348 ff.

Bestellung von Kreiskommissionen II. 177; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse desselben durch den Kreisausschuß II. 171; Vorschlag der Amtsvorsteher 116, 343—344; ebenso der Landräthe II. 137. Wahlen auf demselben II. 161, 191; Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten II. 218; — von Magdeburg II. 179.

Kreistagsabgeordnete, Wahl II. 141 ff., 307 ff.

— im Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer II. 142 bis

143, 308 ff.; Zahl der Abgeordneten II. 145, 315—316; Vollziehung der Wahl II. 146, 330; persönliche Theilnahme II. 147; Theilnahme durch Stellvertretung II 148—149.
— im Wahlverband der Landgemeinden II. 143—144, 151, 311 ff.; Zahl der Abgeordneten II. 145, 315—316; Wahlbezirke II. 145, 156—157, 316 ff., 321, 334; Bildung der Wahlversammlung in den Bezirken II. 149—150; Kollektivstimmen II. 150, 151, 317—318, 335; Wahl der Wahlmänner II. 150 bis 151, 314, 322 ff., 336; Ablehnung der Wahl als Wahlmann II. 151, 327—328.
— im Wahlverband der Städte II. 144; Zahl der Abgeordneten II. 144 bis 145, 315—316; Wahlbezirke II. 145, 319, 331 ff.; Vollziehung der Wahl II. 152, 331.
— Ausgleichung der Bruchtheile II. 146, 315, 319 ff.; Wählbarkeit II. 153, 329 bis 330; Ablehnung der Wahl II. 330; Dauer der Wahlperiode II. 153—154; Ergänzungs- und Ersatzwahlen II. 154 bis 155, 332, 335—336; Einführung II. 155; Verzeichniß der Wahlberechtigten II. 155—156, 307 ff., 332—333; Anfechtung desselben II. 156, 321, 333; Vertheilungsplan II. 156—157, 315, 334; Revision desselben II. 157—158; Anfechtung der Vertheilung II. 158, 321 bis 322; Gültigkeit der Wahl II. 158—159. Anträge II. 163; Bekanntmachung der Namen II. 159; keine Diäten und Reisekosten II. 159; Recht auf Berufung des Kreistags II. 163; Uebergangsbestimmungen für die erste Wahl II. 189.

Kreistheile, Mehr- oder Minderbelastung einzelner II. 63 ff., 163, 180, s. a. Kreisanleihe.

Kreisverwaltungsgericht, Kreisausschuß als I. 12, 51—52, 97, 100; Sitz I. 96; Endgültigkeit von Urtheilen desselben I. 98; Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen I. 97—98.

Kriegsfahrzeuge, Pfändung des Diensteinkommens einer auf demselben eingestellten Militärperson I. 346; Verwaltungszwangsverfahren gegen Militärpersonen auf I. 334.

Kriegsleistungen, Streit über die Verpflichtung oder Veranlagung zu I. 169 ff., 427.

Küster, Kreisabgabenfreiheit der Dienstgrundstücke und -häuser II. 76, 308, 309; Regulirung streitiger -bausachen durch die Regierung I. 257, 258.

Kurmark, Fortbestehen der kommunalständischen Verbände II. 252.

L.

Lagerbücher, Anlage für die Domänenämter und Renteien I. 260.

Laichschonreviere für Fische, Aufsicht II. 122; Regulative I. 197, 445.

Landabfindungen der Schulzengutsbesitzer II. 100, 361.

Landarmenanstalten, Reglements II. 248; Uebergang der kommunalständischen Verbände für dieselben auf die Provinzialverbände II. 250—251.

Landarmenverbände, Einrichtung II. 210, 386; Abänderung der Grenzen II. 387; Reglements II. 387; Kosten II. 387 bis 388, 390—391; Zuweisung Hülfsbedürftiger an die Ortsarmenverbände II. 388; Beihülfe an die Ortsarmenverbände II. 389; Unterbringung Verurtheilter in ein Arbeitshaus II. 389—390; Beschwerde gegen Verfügungen ders. I. 176—177.

Landarmenwesen, Dotation II. 285.

Landdotationen für das Schulzenamt II. 88—89, 357—358.

Landdrosteien, Ersatz der Hannover'schen durch Regierungspräsidenten und Regierungen I. 23; Beschäftigung der Regierungsreferendare bei I. 319, 324.

Landesbaurath, Titel als II. 236; für die Provinz Brandenburg II. 259—260; ebenso Pommern II. 261; ebenso Schlesien II. 262.

Landesdirektor, Wahl II. 226—227, 233; Bestätigung, kommissarische Ernennung II. 233; Stellvertretung II. 233; Einführung, Vereidigung, Geschäfte II. 234 bis 235; Vereidigung und Einführung von Provinzialbeamten II. 236; Dienstvergehen I. 298, 299, 300, II. 238; Ordnungsstrafrecht I. 298, 299, II. 238; Mitglied des Provinzialausschusses II. 229; Recht auf Berufung des Provinzialausschusses II. 231; Theilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtages II. 223; Ueberwachung des Provinzialhaushaltsetats II. 240; Unfähigkeit zum Vorsitz im Provinzialausschuß II. 229; Stellung desjenigen der Provinz Sachsen II. 263 ff.

Landeshauptkasse, Anweisungen an die II. 240.
Landeshauptmann s. Landesdirektor.
Landesherrn und Mitglieder landesherrlicher Familien, Zeugenvernehmung I. 353.
Landeshoheitssachen, Unzulässigkeit des Rechtsweges in I. 279—280; Zuständigkeit der Regierung für innere I. 230, 241 ff.
Landeskulturangelegenheiten, Zuständigkeit der Regierung für I. 242.
Landeskulturrente, Vorzugsrechte vor den übrigen Belastungen der Grundstücke II. 399 ff.
Landeskulturrentenbanken, Errichtung II. 211, 396—397; Darlehne II. 397 ff.; Darlehne zu Drainirungsanlagen II. 399 ff.; Kosten, Beitreibung der Rente, Rückzahlung der Darlehne II. 403; Reservefonds, Stempelfreiheit, Verwaltungsbericht II. 405; Aufhebung II. 405; Statut II. 405—406.
Landeskulturrentenbriefe, Ausgabe II. 397, 403; Verzinsung II. 403, 404; Unkündbarkeit II. 403; Zinsscheine und Talons II. 403—404; Auslosung, Aufkauf, Aufgebot II. 404; Schema II. 407.
Landesmelioration, Dotation für II. 285.
Landesökonomiekollegien, Aufhebung I. 230.
Landespolizeibehörde, Ueberweisung Verurtheilter an die II. 390.
Landesrath, Titel als II. 236; für die Provinz Brandenburg II. 259—260; ebenso Pommern II. 261; ebenso Schlesien II. 263.
Landessyndikus, Titel als II. 236; für die Provinz Brandenburg II. 259—260; ebenso Schlesien II. 262.
Landesverweisung, Fortfall der Klage gegen dieselbe für Ausländer I. 59.
Landesvisitationen, Zuständigkeit der Behörden für I. 235, 242, 254.
Landgestüte, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 76.
Landlieferungen, Wahl von Mitgliedern der Kommission zur Vertheilung ders. durch den Provinziallandtag II. 227.
Landrath, Ernennung I. 322, II. 137; ebenso im Kreis Wernigerode II. 188; Vorschlagsrecht des Kreistags II. 137; Befähigung I. 321—322, II. 138—139; Stellvertretung II. 139—140; amtliche Stellung II. 140; Rechte und Pflichten II. 140; Mangel der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24; ebenso zum Bezirksverwaltungsgericht I. 102; ebenso zum Provinzialrath I. 15; Versetzung in den Ruhestand I. 309; Zulassung zu den Plenarsitzungen der Regierung I. 248; Zwangsversetzung I. 308;
als Chausseebaupolizeibehörde II. 122; als Dienstaufsichtsbehörde über den Amtsvorsteher II. 128; als Disziplinarbehörde über die Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände I. 297, 299, II. 174; ebenso gegen Kreisbeamte I. 298, 299, II. 172; nicht Disziplinarbehörde über den Amtsvorsteher I. 297—298, II. 129; als Jagdpolizeibehörde II. 122; als Ortspolizeibehörde bei Viehseuchenfällen II. 121, 410; als Regierungsorgan I. 233; als Spitze der Kreisverwaltung I. 26, II. 83, 354; als Mitglied des Kreisausschusses II. 169; als Vorsitzender des Kreisausschusses I. 26, 41, II. 140, 173—174; ebenso des Kreistags II. 140, 162—163, 348, 349; als Wahlvorstand bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 146—147, 151, 152, 192; ebenso der Provinzialordnung II. 253;
Anfechtung bezw. Beanstandung von Beschlüssen des Kreis-(Stadt-)ausschusses, Kreistages, der Kreiskommissionen I. 50 bis 51, II 184—185; Berufung gegen Endurtheile des Kreisausschusses I. 123, 125, 126; Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreisausschusses I. 49; Bestätigung der Gemeindevorsteher, Schöffen und anderer Gemeindebeamten und Ernennung der Stellvertreter derselben II. 86—87, 356 bis 357; ebenso der Gutsvorsteher II. 97, 98; Bestätigung der Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber II. 355; Beschäftigung der Regierungsreferendare I. 319, 324; Bewirkung der Auseinandersetzung bei Bezirksveränderungen der Landgemeinden und Gutsbezirke I. 163; dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zum II. 127; Leitung der Kreiskommissionen und -kommissare II. 177—178; Polizeiverordnungsrecht I. 70, 71—72, 263; Vereidigung der Amtsvorsteher II. 116, 346; ebenso der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 88; ebenso der Kreisdeputirten II. 139; Zwangsbefugnisse I. 60 ff.; Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen desselben I. 54; ebenso Klage I. 58; Kosten der Verwaltung II. 424; Sitz des Kreisverwaltungsgerichts am Amtssitz desselben I. 96.
Landrathsamt, kommissarische Verwaltung durch Regierungsreferendare I. 324.
Landschulen, Begriff I. 180.
Landstreicher, Bestrafung II. 389.

Landtag, jährlicher Nachweis der Bestände des Provinzialdotationsfonds gegenüber dem II. 279.
Landwirthschaftliche Abtheilungen, Aufhebung derjenigen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder und Ersatz durch die Generalkommissionen I. 22, 242, 246; **Lehranstalten**, Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der niederen auf die Provinzen II. 291; **Polizei**, Verordnungen über Gegenstände derselben und Aufhebung solcher Verordnungen I. 72; Zuständigkeit der Regierung für die I. 242; **Spruchkollegien**, Aufhebung derjenigen der Regierungen in den Provinzen Preußen und zu Schleswig und Ersatz durch die Generalkommissionen I. 22, 242, 246.
Lauenburg, Pflicht des Landeskommunalverbandes zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 412; ebenso zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393.
Lebenslauf, Beifügung bei Gesuch um Ernennung zum Regierungsreferendar I. 323.
Lebensmittelverkehr, Zuständigkeit der Regierung I. 242.
Legitimationsschein, Versagung des gewerblichen I. 207, 448.
Lehnsgut, Gewährung von Darlehen zu Drainirungsanlagen an ein II. 402.
Lehnsschulze s. Schulzenamt.
Lehrer, Kreisabgabenfreiheit der Diensthäuser II. 76, 309; Pfändung des Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346, s. a. Elementarschullehrer.
Leimsiedereien, Genehmigung I. 201, 447.
Leinpfad, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Literarische Gesellschaften, Institute, Unternehmungen — Aufsicht I. 256.
Loosziehung bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 195—196; ebenso der Provinzialordnung II. 254, s. a. Auslosung.
Lootsenwesen, Zuständigkeit der Regierung I. 244.
Lootsenzwang, Polizeiverordnungsrecht des Regierungspräsidenten hinsichtlich desselben I. 69.
Luckau, Ablösung eines Dorfes des Kreises vom Sächsischen Provinzialverband II. 211.
Lungenseuche, Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere II. 411—412, 414, 421; Tödtung von Rindvieh wegen II. 420.
Lyceen, Anstellung von Rektoren nnd Lehrern an I. 251.

M.

Mängel, wesentliche des Verfahrens als Revisionsgrund im Verwaltungsstreitverfahren I. 127; Aufzählung der wesentlichen I. 361.
Magdeburg (Stadtkreis), Aufsicht II. 183; Kreisausschuß I. 11, II. 179—180; Kreistag II. 179; Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten II. 218.
Magistrat, Anwendung der Regulativs für die Kreis- und Stadtausschüsse auf die Beschlußfassung und Entscheidung desselben I. 381; ebenso des Tarifs für die Verwaltungsgerichte I. 400; Ersatz des Stadtausschusses durch den I. 12; Wahl der Mitglieder des Stadtausschusses durch den I. 26; ebenso der städtischen Kreistagsabgeordneten II. 152, 331; ebenso der städtischen Provinziallandtagsabgeordneten II. 218.
Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren I. 333—334; Gebühren für dieselbe I. 351.
Makler zu Berlin, Zuständigkeit des Oberpräsidenten für Angelegenheiten der I. 31.
Mandatsverfahren im Verwaltungsstreitverfahren I. 115—116.
Marienwerder, Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung bei der Regierung und Ersatz durch die Generalkommission I. 22, 246; Regierungsbezirk als Theil der Provinz Westpreußen II. 255.
Marktstandgelder, Einführung, Erhöhung und Ermäßigung I. 211, 451.
Marktverkehr, Regelung I. 210—211, 238, 450.
Maßpolizei, Zuständigkeit der Regierung I. 244.
Maulesel und **Maulthiere**, Entschädigung für dieselben bei Rotzseuche II. 412, 421.
Mediatstädte, Aufhebung der gutsherrlichen Polizei II. 347.
Medizinalbeamte, Anstellung I. 251.
Medizinalkollegien, Funktion desjenigen der Provinz Brandenburg für Berlin I. 29; als Organe des Oberpräsidenten I. 234; Unterorgane derselben I. 234; Vorsitz des Oberpräsidenten I. 236; Stellvertretung des Oberpräsidenten im Vorsitz I. 14; Zuständigkeit I. 231—232.
Medizinalpolizei, Behörden I. 231—232; Zuständigkeit der Regierung I. 242, s. a. Sanitätspolizei.

Medizinalrath, Dienstverhältniß I. 276; Geschäftskreis I. 232; als Organ des Medizinalkollegiums I. 234; Qualifikation I. 320.
Meisenheim, Zuschlag des Kreises zum Koblenzer Landarmenverband II. 387.
Meliorationen, Zuständigkeit für I. 235, 242, 248, s. a. Bodenkultur, Provinzialmeliorationsfonds.
Mennonitenwesen, Zuständigkeit der Regierung I 243.
Merseburg, Einberufung des Provinziallandtags von Sachsen II. 221; Sitz des Provinzialverbandes II. 210.
Metallgießerei, Genehmigung I. 201, 447.
Militärabtheilungen, Eintheilung des Staates in I. 228.
Militärärzte, Pfändung des Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Militärexekution durch die Regierung I. 283.
Militärgericht, Kompetenzkonflikt zwischen demselben und Civilgerichten bei Dienstvergehen I. 313.
Militärintendanten, Versetzung in den Ruhestand 309; **-intendanturen** als Disziplinarbehörden I. 299; Vorlegung der Anschaffungspläne an den Oberpräsidenten I. 237.
Militärinvaliden s. Invaliden.
Militärjustizdepartement als Kompetenzhof bei Konflikten zwischen Militär- und Civilgerichten I. 313.
Militärmaßregeln der Civilverwaltung I. 229.
Militärpersonen, angesessene als Kreisangehörige II. 54—55; aktive, keine Orts-, Kreis-, Provinzialangehörige II. 52; Kommunalsteuerfreiheit der Besoldungen und Emolumente II. 78; Pfändung des Soldes und Diensteinkommens im Verwaltungszwangsverfahren I. 346; Uebertretungen II. 383; Verwaltungszwangsverfahren gegen I. 334; Zeugenladung und Zeugenbestrafung I. 354, 355; Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 334, 336.
Militärsachen, Zuständigkeit der Behörden I. 230, 236, 243, 255.
Militärverhältnisse der Regierungsreferendare I. 323, 325.
Militärverwaltung, Mitwirkung des Oberpräsidenten bei Anschaffungen I. 237; Kreisabgabenfreiheit der Gebäude II. 75, 309.
Milzbrandbezirke, Bildung II. 418.
Minden, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Minister als Beschwerdeinstanz über Beschlüsse des Bezirks- und Provinzialraths I. 48; als Beschwerdeinstanz nach dem Zuständigkeitsgesetz I. 221; als Disziplinarbehörden I. 297, 299, 302; Ernennung von Kommissarien zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren I. 120, 123—124, 127, 128; Polizeiverordnungsrecht I. 67—68, 463; Tagegelder und Reisekosten I. 316 ff.; Zeugenvernehmung I. 354—355;
— für auswärtige Angelegenheiten, Berichterstattung der Regierungen bei diplomatischen Vermittlungen I. 250;
— der Finanzen und des Innern, Bestätigung von Beschlüssen der Kreistage II. 182, 373—374; ebenso der Provinziallandtage II. 247; Zulassung der Gerichtsreferendare zum Verwaltungsdienst I. 321; Zulassung zur II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 321, 325; Zurückweisung der Regierungsreferendare zum erneuten Vorbereitungsdienst I. 326; Zuständigkeit für Anordnung einer besonderen Stellvertretung des Oberpräsidenten I. 14, 239; ebenso des Regierungspräsidenten I. 20, 21, 246;
— für Handel und Gewerbe, Beschwerdeinstanz über Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) ausschusses I. 48; Polizeiverordnungsrecht zur Wahrung der Strom-, Schifffahrts-, Hafenpolizei I. 68, 463; Zuständigkeit für Aufhebung solcher Polizeivorschriften I. 71; Zuständigkeit für Eisenbahnangelegenheiten I. 221;
— des Innern, Anstellung von Subalternen und Unterbeamten der Bezirksverwaltungsgerichte I. 104; Aufsicht über Unterbringung verwahrloster Kinder II. 395; ebenso über den Provinzialrath I. 50; ebenso über die Provinzialverbände II. 246; Beauftragung anderer Behörden bei Beschlußunfähigkeit des Provinzialraths I. 46; Befugniß zur Aufhebung von Polizeivorschriften I. 71, 73, 463, II. 125; Bestimmung der zuständigen Beschlußbehörde in Kollisionsfällen I. 40; Disziplin und Besetzung der Stellen bei den Regierungen I. 230; Regelung der Verhältnisse bei Provinzialgrenzveränderungen II. 212, 213;
— der Justiz s. Justizminister;
— der Landwirthschaft, Beschwerdeinstanz

für veterinärpolizeiliche Einrichtungen I. 184; Ueberwachung der Viehseuchenmaßregeln II. 410;
— für Medizinalangelegenheiten, Beschwerdeinstanz für sanitätspolizeiliche Einrichtungen I. 184;
— der öffentlichen Arbeiten, Polizeiverordnungsrecht wegen Uebertretung der Eisenbahnreglements I. 68.
— s. a. Staatsministerium.
Ministerialdirektoren, Versetzung in den Ruhestand I. 309.
Ministerien, Zeugenvernehmung der Vorsteher I. 354—355.
Mitbesitzer, Vertretung bei der Kreistagswahl II. 148.
Mobilien, Pfändung von Ansprüchen auf solche im Verwaltungszwangsverfahren I. 345, 347.
Mobilmachung, Zuständigkeit der Behörden I. 31, 230, 236, 243.
Mündel s. Vormund.
Mündliche Verhandlung vor dem Bezirks- und Provinzialrath I. 372; vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 384; vor dem Kreis- und Stadtausschuß I. 376—377; vor dem Oberverwaltungsgericht I. 396; im Beschlußverfahren I. 45; im Disziplinarverfahren I. 143, 302, 304, insbesondere demjenigen gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 107, ebenso gegen Provinzialbeamte II. 238; in Kompetenzkonfliktssachen zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten I. 141; ebenso zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten I. 329—330; im Verwaltungsstreitverfahren I. 37, 100, 114, 115, 116, 118 ff., 126, 127, 128; Erlaß von Entscheidungen ohne dieselbe im Verwaltungsstreitverfahren I. 122, 127, 128; Unzulässigkeit der Abänderung angefochtener Entscheidungen ohne dieselbe I. 126, 128; Unzulässigkeit der Beschwerde im Beschlußverfahren bei Zulässigkeit des Antrags auf dieselbe im Verwaltungsstreitverfahren I. 34, 36; bei Vorentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über Verfolgung von Amts- und Diensthandlungen I. 142.
Münster, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Münzpolizei, Zuständigkeit der Regierung I. 244.
Müßiggang, Bestrafung II. 389.
Museen, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

N.

Nachlaß, Verwaltungszwangsverfahren in den I. 338.
Nachpfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 342—343.
Nachtquartier der Zeugen und Sachverständigen I. 414.
Nachtzeit, Vornahme einer Vollstreckungshandlung im Verwaltungszwangsverfahren zur I. 337—338.
Namenspapiere, Umschreibung der im Verwaltungszwangsverfahren gepfändeten I. 342.
Nationalkokarde, Versagung des Jagdscheins bei Aberkennung der I. 189.
Nationalökonomie, Studium derselben Voraussetzung der Ernennung von Regierungsreferendaren I. 323.
Naturalleistungen, Beschlußfassung der Verwaltungsbehörden hinsichtlich derjenigen für die bewaffnete Macht im Frieden I. 182—183, 436; Ersatz von Kreisabgaben durch II. 64, 371; ebenso von Provinzialabgaben II. 243.
Naturereignisse, Berichte der Regierung über I. 254; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsstreitverfahren wegen I. 138—139.
Nebenamt, Bekleidung eines besoldeten durch Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 106; Bestellung von Mitgliedern der Bezirksverwaltungsgerichte im I. 144; Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des Oberverwaltungsgerichts als I. 145—146.
Neuhaldensleben, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburg'schen Provinzialverband II. 211.
Nichtigkeit nicht bestätigter Beschlüsse des Amtsverbandes II. 113; ebenso des Kreistags II. 182.
Nichtigkeitsklage, im Verwaltungsstreitverfahren I. 129—130; Gründe derselben I. 361—362; Frist zur Erhebung I. 363; Verfahren I. 363—364; Rechtsmittel I. 364.
Niederlausitz, Fortbestehen der kommunalständischen Verbände II. 352.
Nothfrist s. Präklusivfrist.
Nutzungen, Berücksichtigung bei der Werthfestsetzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 405.

Nutzungsrechte, Anordnung einer Verwaltung derselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 348.

O.

Obdachlosigkeit, Bestrafung II. 390.
Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen als Landrath I. 12; nicht wählbar zum Bezirksrath I. 25.
Oberbaudeputation, Einreichung der Baupläne der Regierung an die I. 262.
Oberbergämter als Disziplinarbehörden I. 299.
Oberbürgermeister, Anstellung I. 251.
Obererſatzkommiſſion, Wahl von Mitgliedern durch den Provinziallandtag II. 227.
Oberförſter, Anstellung I. 251; als Amtsvorsteher II. 115, 343.
Oberforſtmeiſter, Dienstverhältniß I. 274; Stellung und Rang I. 245; Mitglied der Plenarversammlung der Regierung I. 247 bis 248; Unterzeichnung von Holzanweisungen I. 264, 267, s. a. Forstmeister.
Oberkirchenrath, Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche I. 258.
Oberlandesgerichte, obsolete Bestimmungen über deren Einrichtung und Geschäftskreis I. 229.
Oberlandeskulturgericht, Berufung an dasselbe bei Streitigkeiten über Entschädigung für Bewässerungsanlagen I. 197; als höchste Instanz für Schulzengutsauseinandersetzungen II. 101.
Oberlauſitz, Fortbestehen der kommunalständischen Verbände II. 252.
Oberpräſident, Stellung desselben im Allgemeinen I. 11, 12, 228, 239; Loslösung desselben von der Regierung an seinem Amtssitz I. 13, 239; Büreau I. 13, 239; Mangel der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24; ebenso zum Bezirksverwaltungsgericht I. 102; ebenso zum Provinzialausschuß II. 229; ebenso zum Provinzialrath I. 15; nicht Präsident der Bezirksregierung I. 18, 239; als Königlicher Kommissarius auf dem Provinziallandtag II. 222; als Kurator der Universitäten I. 231; als Vorsitzender des Provinzialraths I. 15; Stellung und Zuständigkeit I. 228—229, 235 ff.;
Anordnung der Provinziallandtagswahl und Bekanntmachung der Namen der Gewählten II. 219; Aufsicht über den Bezirksrath I. 50; ebenso die Landkreise II. 183; ebenso den Provinzialverband II. 246; Beanstandung von Beschlüssen des Provinzialausschusses, -landtages und einer -kommission II. 246; ebenso des Provinzialraths I. 50—51; Beauftragung einer Beschlußbehörde bei Beschlußunfähigkeit des Bezirksraths I. 46; Bekanntmachung der Amtsbezirke und Amtsvorsteher II. 189, 347; Berathung der Verfügungen desselben im Regierungsplenum I. 247; als Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen I. 54, 59; ebenso gegen Androhungen von Zwangsmitteln durch Kommissare für bischöfliche Vermögensverwaltung I. 65—66; Bestätigung der Kreisdeputirten II. 139; Bestimmung der zuständigen Beschlußbehörde in Kollisionsfällen I. 40, 41; Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter II. 115, 345; ebenso kommissarischer Amtsvorsteher II. 119, 345; Organe desselben I. 234; Polizeiverordnungsrecht I. 68—69, 71—72, 463; Strom-, Schiffahrts-, Hafenpolizeiverordnungsrecht I. 68—69, 463; Stellvertretung I. 14, 239; Theilnahme an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Kommissionen II. 246; Vereidigung und Einführung des Landesdirektors II. 234; ebenso des Vorsitzenden des Provinzialausschusses II. 230; Versetzung in den Ruhestand I. 309; Verwaltungsberichte I. 239; Zwangsetatisirung hinsichtlich der Provinzialverbände II. 249.
— **von Berlin,** Oberpräsident von Brandenburg als I. 29; Bestätigung des außerordentlichen Stellvertreters des Bürgermeisters als Vorsitzender des Stadtausschusses I. 26; als Ersatz des Provinzialraths I. 31—32; ebenso des Bezirksraths I. 32, 222; ebenso des Regierungspräsidenten I. 30, 145, 222; Uebergang von Zuständigkeiten der Abtheilung des Innern der Potsdamer Regierung auf denselben I. 31, 289; Zustimmung zu den Polizeivorschriften des Polizeipräsidenten I. 69.
Oberpräſidialrath, Beiordnung an den Oberpräsidenten I. 12, 239; Rang als Oberregierungsrath I. 14; Stellvertreter des Oberpräsidenten I. 14, 239.
Oberregierungsrath, Beiordnung an den Regierungspräsidenten I. 20, 245; Charakter des Regierungsabtheilungsdirigenten als I. 245; Dienstverhältniß I. 273; Mitglied des Regierungsplenums I. 247—248; Stellvertreter des Regierungspräsidenten

I. 20, 246, 285—286; früherer Titel „Regierungsdirektor" I. 230; Verantwortlichkeit I. 287; vorläufige Belassung der als Stellvertreter des Regierungspräsidenten fungirenden I. 73, 285—286.

Oberverwaltungsgericht, Sitz zu Berlin I. 12, 96; Zusammensetzung I. 105—106; Präsidium und Vorsitz I. 108; Beschlußfähigkeit und -fassung I. 108—109; Geschäftsregulativ I. 109, 394 ff.; Geschäftsgang, insbesondere Eintheilung in Senate I. 394; Zuständigkeit des Plenums I. 395; Präjudicialbücher I. 395; Sitzungen I. 395; Leitung des Verfahrens I. 395—396; Mündliche Verhandlung I. 396—397; Urschriften der Urtheile ꝛc. I. 397; Ausfertigungen I. 397—398; Siegel, Zustellungen, Ferien, Urlaub I. 398; Präsidialbefugnisse I. 399; Vertretung des Präsidenten, Geschäftsjahr, Geschäftsbericht I. 399;

Mitglieder: Disziplinarverfahren und Zwangspensionirung I. 106—107; Qualifikation I. 105—106, 320; Titel und Rang als Oberverwaltungsgerichtsräthe I. 105; Unzulässigkeit der Verleihung der Stelle als Nebenamt I. 145—146; — Subaltern und Unterbeamte I. 109;

als Disziplinargericht für Amtsvorsteher II. 130; für Mitglieder des Bezirksraths I. 24, 300; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 103; ebenso des Kreis- und Stadtausschusses I. 28; ebenso des Provinzialraths I. 17, 300; für Provinzialbeamte II. 238; für Subaltern- und Unterbeamte des Bezirksverwaltungsgerichts I. 105; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 109, 300;

Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem I. 132, 404, 407—408; Vorentscheidung desselben bei Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen I. 141—142, 462; Wirksamkeit der von demselben aufgestellten Grundsätze für die nachgeordneten Instanzen I. 130; Zuständigkeit für Klage auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstreitverfahrens I. 129; Zuständigkeit für Kompetenzkonflikte zwischen Disziplinar- und Gerichtsbehörden I. 312; ebenso zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden I. 141, 462; Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen ꝛc. der Bezirksverwaltungsgeriche im Verwaltungsstreitverfahren I. 98—99, 123, 127.

Obstbaumplantagen, Bewilligung aus den Provinzialmeliorationsfonds für II. 289.

Obstbaumschulen, Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung auf die Provinzialverbände II. 291.

Oeffentliches Interesse, Wahrnehmung desselben im Verwaltungsstreitverfahren durch Kommissare I. 123, 127, 128, 380, 384, 396; Einlegung von Rechtsmitteln aus Gründen desselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 123, 125—126, 127.

Oeffentliches Recht, Betheiligung desselben Voraussetzung des Begriffs „streitige Verwaltungssache" I. 95, 152 ff.; Gegenstand der II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 320.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschluß derselben II. 111; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 385; ebenso des Kreis- (Stadt-) ausschusses I. 377; ebenso des Kreistags II. 164, 349; ebenso des Provinziallandtags II. 222, 223; ebenso des Verfahrens in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten I. 373, 377, 385; ebenso des Verwaltungsstreitverfahrens I. 119, 127, 128; Verletzung der Vorschriften über dieselbe als Revisionsgrund I. 361.

Oekonomiedirektoren, Anstellung I. 238.

Offenbarungseid, Leistung im Verwaltungszwangsverfahren I. 339—340, 344; ebenso auf Erfordern der Kassenverwaltung im Verwaltungsstreitverfahren I. 136.

Offiziere, Kommunalsteuerfreiheit des Diensteinkommens II. 78; Pfändung desselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.

Ortsarmenverbände, Beschwerde gegen Verfügungen derselben I. 176—177; als Theile der Landarmenverbände II. 386; Ueberweisung Armer an die Landarmenverbände und seitens der Letzteren II. 388—389; Uebernahme von Kosten der Zwangserziehung II. 394; Unterstützung durch die Landarmenverbände II. 389.

Ortspolizeibehörde, Amtsvorsteher als II. 120 ff.; Beschwerde bezw. Klage gegen polizeiliche Verfügungen der I. 52 ff., 58; Genehmigung der Vornahme einer Vollstreckungshandlung im Verwaltungszwangsverfahren zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen I. 337—338; Obliegenheiten nach dem Viehseuchengesetz II. 410, 411, 418, 420, 422; Polizeiverordnungsrecht I. 70—71, 464; Zwangsbefugnisse I. 60 ff.

Ortsstatuten über gewerbliche Angelegenheiten I. 204—205, 210, 451.
Ortssteuererheber, Wahl II. 353, 354—355, 356; Amtsdauer II. 88, 356; Vereidigung II. 357.
Osnabrück s. Konsistorium.
Osterburg, Ablösung des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.
Ostfriesland, Besonderes Gesetz zur Unterdrückung der Lungenseuche unter dem Rindvieh II. 416, 421;
Ostpreußen, Provinzialstatuten II. 257 bis 258, s. im Uebrigen Preußen.

P.

Pacht s. Jagdpacht, Verpachtung.
Pachtbesitz kein Grundbesitz hinsichtlich der Veranlagung zu den direkten Staatssteuern II. 72.
Pachtsumme, Grundlegung derselben bei Berechnung des Reineinkommens aus verpachtetem Grundbesitz II. 72.
Pachtung als Gewerbebetrieb anzusehen II. 73.
Pächter, Nichtverpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben I. 170.
Parochien, Zusammenziehung und Vertheilung I. 256.
Parteien, Benachrichtigung und Mitwirkung derselben im Kompetenzkonflikts-Verfahren I. 328, 329; Ladung und Anhörung derselben vor dem Bundesamt für Heimathswesen I. 368; ebenso dem Bezirks- und Provinzialrath I. 372; ebenso dem Bezirksverwaltungsgericht I. 384; ebenso dem Kreis- und Stadtausschuß I. 376—377; ebenso dem Oberverwaltungsgericht I. 396; im Verwaltungsstreitverfahren: Verhandlung I. 118, 127, 128; Bevollmächtigte derselben I. 118, 119—120, 127, 128; Ladung zu den Beweisterminen I. 121, 127; Fragerecht an die Zeugen I. 358; Verzicht auf Zeugenvernehmung I. 358; Sachverständigenbenennung I. 359; Sitzungspolizei gegen dieselben I. 119, 127, 128; Einlegung der Berufung I. 123; ebenso der Revision I. 127; Liquidation der baaren Auslagen für Wahrnehmung der Termine I. 131.
Parteianträge und **-erklärungen,** Protokollirung vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 348; ebenso dem Kreis-(Stadt-)ausschuß I. 377.
Parteiinteresse, Ausschluß der Gerichtspersonen wegen I. 352; Ausschluß von der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung im Kreisausschuß wegen II. 175; ebenso im Kreistag II. 164—165; ebenso im Provinzialausschuß II. 231; ebenso bei Schätzungen von Viehseuchenverlusten II. 413; Vertretung des Amtsvorstehers wegen II. 118—119.
Parzellirung landeskulturrentenpflichtiger Grundstücke II. 402; Einfluß auf die Eintragung der Gutsbesitzer in das Verzeichniß des Kreistagswahlverbandes der Landgemeinden II. 312—313.
Paßsachen, Zuständigkeit der Regierung I. 241.
Patent s. Erfindungspatent.
Patronat, landesherrliches für den Stadtkreis Berlin I. 32.
Pechsiedereien, Genehmigung I. 201, 447.
Pension von Beamten, Bewilligung bei Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung I. 310; Kommunalsteuerfreiheit II. 78; Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346; Verlust bei disziplinarischer Dienstentlassung I. 296.
Pensionirung s. Ruhestand.
Persönliches Erscheinen, Anordnung desjenigen des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren I. 302; ebenso der Partei im Verwaltungsstreitverfahren I. 116, 126, 128; Liquidation baarer Auslagen im letzteren Fall I. 131.
Personalarrest als Disziplinarstrafe I. 296, 298; als Zwangsmittel des Fiskus I. 283 bis 284; eines Regierungsoffizianten I. 282.
Personenstand s. Standesbeamter.
Petitionsrecht des Kreistages II. 166; des Provinziallandtags II. 228.
Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren, Umfang und Wirkung I. 338—339; Widerspruch, Pfand- und Vorzugsrechte Dritter I. 339; Offenbarungseid I. 339—340; der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen I. 340; ebenso im Gewahrsam eines Dritten I. 340; von Früchten auf dem Halm I. 340; derselben nicht unterworfene Gegenstände I. 340—341; Nachpfändung I. 342; in Geldforderungen I. 343 ff.; Ueberweisung derselben I. 344; in Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen I. 345; derselben nicht unterworfene Forderungen I. 345—346; von Forderungen

auf Anordnung mehrerer Behörden I. 346 bis 347; in andere Vermögens-, insbesondere Nutzungsrechte I. 347—348; Kosten I. 349, 351;
Verfahren bei derjenigen von Thieren nach Feld- und Forstpolizeigesetz I. 186 bis 187, 438.
Pfandleiher, Konzession I. 208.
Pfarrbausachen, Regulirung streitiger durch die Regierung I. 257, 258.
Pfarrbezirke, Mitwirkung der Staatsbehörde bei Aenderung und Bildung I. 259.
Pferde, Tödtung bei Rotz II. 418 ff.; Entschädigung bei Rotz II. 412, 421; beschränkte Zulassung zur Begattung II. 411.
Pferdemärkte, Kosten der Beaufsichtigung II. 415.
Pfleger als Gutsvorsteher II. 95; als Vertreter bei der Kreistagswahl II. 149.
Plätze, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Plenarentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts I. 109; Präjudicienbuch für dieselben I. 395; der Regierungen I. 265, 266—267.
Plenum des Oberverwaltungsgerichts: Geschäftskreis I. 109, 395; Sitzungen I. 395; der Regierung: Zusammensetzung I. 247 bis 248; Ressort I. 246 ff.; 248.
Pockenseuche, Entschädigung für Schafe bei II. 414, 422, s. a. Impfärzte ꝛc.
Polizei, Ausübung im Namen des Königs II. 102; Aufhebung der gutsherrlichen II. 102; Organisation durch Amtsbezirke II. 102 ff.; Amtsvorsteher als Hilfsbeamter der gerichtlichen II. 116, 122; Zuständigkeit der Regierung für die I. 230, 242.
Polizeiaufsicht, Amtsverlust als unmittelbare Folge der Verurtheilung zur Stellung unter I. 294; Ausübung derselben durch den Gemeindevorsteher II. 91, 92; Versagung des Jagdscheins wegen Stellung unter I. 189.
Polizeibeamte, Verhängung von Disziplinarstrafen und Verfahren gegen I. 306—307.
Polizeibehörden, Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor die II. 362 bis 363; Vorsteher der Königlichen: Mangel der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24; ebenso zum Bezirksverwaltungsgericht I. 102; ebenso zum Provinzialrath I. 15; Versetzung in den Ruhestand I. 309.
Polizeidirigent in Städten als Landrath I. 233.
Polizeiliche Verfügungen, Begriff I. 53; Beschwerde gegen dieselben im Allgemeinen I. 290, 291; Rechtsmittel gegen I. 421 ff., insbesondere der Orts- und Kreispolizeibehörden I. 52 ff.; ebenso der Regierungspräsidenten I. 59; Zulässigkeit des Rechtswegs gegen I. 290—291; der Amtsvorsteher II. 121; der Fischereibeamten und -organe I. 64—65; in Baupolizeisachen I. 217—218; in Feld- und Forstpolizeisachen I. 186—187; in Gewerbepolizeisachen I. 206, 207; in Jagdpolizeisachen I. 188, 189; aus dem Sozialistengesetz I. 207, 422; in Versicherungsangelegenheiten I. 214, s. a. Wegebaupolizei, Zwangsbefugnisse.
Polizeiministerium, Vereinigung mit dem Ministerium des Innern I. 230.
Polizeipräsident von Berlin als Ortspolizeibehörde I. 54, 55, 58; als Regierungspräsident I. 30, 222, 289; Anordnung der Tödtung seucheverdächtiger Thiere II. 411; Zuständigkeit für Invalidenpensions- und -Unterstützungsangelegenheiten I. 31; Zustimmung des Oberpräsidenten zu dessen Polizeivorschriften I. 69.
Polizeipräsidium zu Berlin als Disziplinarbehörde I. 300, 301; Ersatz des Bezirksraths durch dessen erste Abtheilung in Fällen des Zuständigkeitsgesetzes I. 222.
Polizeirichter, Rechtskontrole der Polizeiverordnungen I. 67, 73.
Polizeiverordnungen, Beginn der Wirksamkeit I. 69—70, 463; ausdrückliche Bezeichnung der Polizeivorschriften als solcher I. 69; Gegenstände derselben I. 71—72; gesetzesgleiche Natur derselben I. 67; Publikation I. 69, 71, 463; Rechtskontrole I. 67, 73; Aufhebung I. 71, 463, 464; Ueberwachung durch den Amtsvorsteher II. 121.
Polizeiverordnungsrecht des Amtsvorstehers II. 109, 122, 124—125; des Landraths I. 70, 463; der Minister I. 67—68, 463; des Oberpräsidenten I. 68—69, 463; der Ortspolizeibehörde I. 70—71, 464; des Regierungspräsidenten I. 68—69, 463.
Polizeiverwaltung des Amtsvorstehers II. 120 ff., 347; des Gemeindevorstehers II. 90 ff., 358; des Gutsvorstehers II. 93; Ueberwachung derjenigen des Kreises durch den Landrath II. 140—141.
Polizeiverwaltungsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

Pommern (Provinz), Aufhebung der Generalkommission zu Stargard und Ersatz derselben durch die Brandenburgische I. 18; Dotation des Provinzial- und der Kreisverbände II. 277 ff., 281 ff.; Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten über Lootsenzwang I. 69; Provinzialstatuten II. 260—261; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf den Provinzialverband II. 290—291; ebenso von Hülfskassenfonds II. 288—289; ebenso von Kranken- und Waisenhäusern II. 287; ebenso von Meliorationsfonds II. 288—289; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; Umfang des Landarmenverbandes II. 251; Vereinigung von Theilen der Provinz mit dem Provinzialverband II. 211; Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten II. 216.
Porto für Dienstsendungen der Amtsvorsteher II. 132.
Posen (Provinz), Aufhebung der Ausnahme von der Kreisordnung II. 189; Aufhebung der Generalkommission zu Stargard und Ersatz durch eine zu Bromberg I. 18; Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Suspension des Organisationsgesetzes I. 75; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf den Provinzialverband II. 290—291; ebenso von Hülfskassenfonds II. 288; ebenso der Staa schausseen II. 292 ff.; Ueberweisung der Kreisfonds II. 298—299.
Post, Zustellungen des Bezirksverwaltungsgerichts durch die I. 386; ebenso des Kreis(Stadt-)ausschusses I. 379; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 398; ebenso im Verwaltungszwangsverfahren I. 336.
Postbeamte, Disziplinarstrafrecht der höheren I. 297.
Postverwaltungsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Potsdam, Regierung als Disziplinarbehörde für Beamte in Berlin und im Ausland I. 300; Uebergang von Zuständigkeiten hinsichtlich des Stadtkreises Berlin auf den Oberpräsidenten I. 30; Zuständigkeit des Bezirksverwaltungsgerichts für Ansprüche gegen den brandenburgischen Provinzialverband I. 145, II. 210.
Präjudizialbestimmung für das Verwaltungsstreitverfahren I. 130.
Präjudizienbuch des Oberverwaltungsgerichts I. 395.
Präklusivfrist, Natur der Frist für Anbringung der Beschwerde, Klage ꝛc. gegen Verfügungen der Beschlußbehörden als solcher I. 37; ebenso der Einspruchsfrist gegen Verfügungen der Vorsitzenden von Beschlußbehörden I. 43; ebenso der Fristen des Verwaltungsgerichtsgesetzes I. 137.
Präsentation eingehender Schriftstücke bei den Beschlußbehörden I. 42; bei dem Bezirks- und Provinzialrath I. 371; bei dem Bezirksverwaltungsgericht I. 382; bei dem Kreis-(Stadt-)ausschuß I. 375, II. 174; bei dem Oberverwaltungsgericht I. 399.
Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Befugnisse I. 399; Geschäftsvertheilung I. 394; Stellvertretung I. 399; Urlaub I. 398; Rang als Rath erster Klasse I. 105; Vorsitz im Plenum I. 108; Einleitung des Disziplinar- und Zwangspensionirungsverfahrens gegen denselben I. 108; als Disziplinarbehörde I. 105, 109, 298, 299.
Präsidium des Oberverwaltungsgerichts, Zusammensetzung, Geschäftsvertheilung I. 108.
Preußen (Provinzen Ost- und West-), Aufhebung der landwirthschaftlichen Spruchkollegien bei den Regierungen und Ersatz durch die Generalkommission I. 22, 246; Bildung einer Generalkommission zu Bromberg I. 18; Dotation II. 277 ff., 281 ff., 289; Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten über den Lootsenzwang I. 69; Theilung der Provinzen I. 228, 435, II. 255—256; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf die Provinzialverbände II. 290—291; ebenso von Krankenanstalten II. 287; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; Ueberweisung von Hebammenzuschüssen an dieselben II. 289; ebenso von Hülfskassenfonds II. 288; ebenso von Meliorationsfonds II. 288—289; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 300; Zahl der Provinziallandtagsmitglieder II. 216.
Preußisches Privatrecht, Gegenstand der II. Verwaltungsprüfung I. 320.
Privatrechtliche Verhältnisse, keine Beeinflussung durch Grenzveränderungen der Gemeinden und Gutsbezirke I. 164; ebenso der Kreise II. 53—54; ebenso der Provinzen II. 212; Ausnahme der Entscheidung über solche von der Verwaltungsgerichtsbarkeit I. 96; Eingriff in dieselben durch polizeiliche Verfügungen I. 290 bis 291, II. 123.
Privilegium wegen Ausgabe von Kreisanleihescheinen II. 181, 373, 374—375.

Proberelation der Regierungsreferendare bei den Bezirksverwaltungsgerichten I. 324 bis 325.

Prorogatio fori, Unzulässigkeit im Verwaltungsstreitverfahren I. 110—111.

Protokoll des Bezirks- und Provinzialraths I. 373; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 384—385; des Kreis-(Stadt-)ausschusses I. 377; des Kreistags II. 166, 349, 352; im Verwaltungsstreitverfahren I. 121, 127, 128; im Verwaltungszwangsverfahren I. 337—338; Gebühr für Abschrift desjenigen im Verwaltungszwangsverfahren I. 351.

Protokollführer des Bezirks- und Provinzialraths I. 373; des Kreistags I. 166, 349, 352; im Disziplinarverfahren I. 301, 302; Zuziehung desselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 121, 127, 128; Berathung des Bezirksverwaltungsgerichts ohne dessen Zuziehung I. 385; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 396; bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 191; ebenso der Provinzialordnung II. 253; bei Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 325, 326, 327, 328.

Provinzen, Wahrnehmung der Geschäfte der Landesverwaltung für dieselben im Allgemeinen I. 11; Eintheilung des Staates in I. 228; Korporationsrechte derselben als Kommunalverbände II. 209, s. im übrigen Provinzialverband.

Provinzialabgaben, Ausschreibung II. 226, 241; Vertheilung und Aufbringung II. 214, 241—242; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Provinzialtheile II. 243; Veröffentlichung II. 243; Reklamationen II. 243—244; Genehmigung II. 247.

Provinzialämter, Einrichtung II. 226 227.

Provinzialangehörige, Begriff II. 213; Rechte II. 213; Pflichten II. 214; nur solche wählbar zum Provinziallandtag und -rath I. 15, 16.

Provinzialanleihen, Beschluß II. 226; Genehmigung II. 247.

Provinzialanstalten, Ordnungsstrafrecht der Vorsteher I. 298, II. 238.

Provinzialausschuß II. 228; Zusammensetzung, Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder II. 227, 229—230; Vereidigung, Einführung derselben II. 230; Dienstvergehen derselben I. 299, II. 230; Entschädigung der Mitglieder II. 239—240; Befähigung derselben zum Landrathsamt II. 138; Theilnahme derselben an den Sitzungen des Provinziallandtages II. 223; Berufung II. 230—231; Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung II. 231; Theilnahme an den Sitzungen II. 231—232; Geschäfte II. 232;

Anstellung der Bureau-, Kassen- ꝛc. Beamten der Provinz II. 236; Beanstandung kompetenz- oder gesetzwidriger Beschlüsse desselben II. 246; Beschlußfassung über Gültigkeit der Wahlen zum Bezirksrath I. 24, 434; ebenso zum Provinzialrath I. 16, 434; Feststellung der Zahl der zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten II. 217; Verantwortlichkeit für Innehaltung des Haushaltsetats II. 240; Vertheilung der Provinzialabgaben II. 243; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse desselben durch den Landesdirektor II. 234; Wahl von Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts I. 102; ebenso des Bezirksraths und ihrer Stellvertreter I. 23—24; ebenso des Provinzialraths und ihrer Stellvertreter I. 15; Wahl und Geschäftsanweisung der Provinzialkommissionen (-kommissare) II. 239; Zahl der Mitglieder bezw. Vertreter und Einberufung der letzteren in Brandenburg II. 259; ebenso in Ostpreußen II. 257; ebenso in Pommern II. 260—261; ebenso in Sachsen II. 263; ebenso in Schlesien II. 262; ebenso in Westpreußen II. 258.

Provinzialbeamte als mittelbare Staatsbeamte I. 292, II. 237; Ausschluß von der Mitgliedschaft des Provinzialausschusses II. 229; ebenso des Provinzialraths I. 15; ebenso des Bezirksraths I. 24; dienstliche Verhältnisse und Dienstvergehen I. 292, 298, 299, 300, II. 237—238; Uebernahme eines parlamentarischen oder Gemeindemandats ohne Genehmigung des Provinzialausschusses II. 248;

Obere: II. 233 ff.; Wahl II. 226 bis 227, 236; Einführung, Titel, Vereidigung II. 236; Theilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtags II. 223; ebenso des Provinzialausschusses II. 231—232; in Brandenburg II. 259; in Ostpreußen II. 258; in Pommern II. 261; in Sachsen II. 263, 265; in Schlesien II. 262—263; in Westpreußen II. 258, s. a. Landesdirektor;

Bureau- und Kassenbeamte II. 236; Beamte der Provinzialinstitute II. 237; Ernennung der unteren durch den Provinzialausschuß II. 232.

Provinzialbehörden, Aufzählung und Geschäftskreis I. 12 ff.; als Disziplinarbehörden I. 297, 299, 301.
Provinzialdarlehns- und -hülfskassen, Reglements II. 248.
Provinzialgrenzen II. 209 ff.; Veränderung II. 213.
Provinzialhauptkasse, Anweisungen an die II. 240.
Provinzialhaushalt s. Haushaltsetat.
Provinzialkommissionen (-kommissare) II. 239; Beanstandung kompetenz- oder gesetzwidriger Beschlüsse II. 246; Entschädigung der Mitglieder II. 239—240.
Provinzialkonsistorium, -medizinalkollegium, -schulkollegium s. Konsistorium 2c.
Provinziallandtag, Zusammensetzung II. 215 ff.; Prüfung der Wahlen seiner Mitglieder II. 219, 220—221; Einberufung II. 221 bis 222; Königlicher Kommissar II. 222; Stellvertretung des Oberpräsidenten als Königlichen Kommissars I. 14; Oeffentlichkeit II. 222; Beschlußfähigkeit und -fassung II. 223; Theilnahme Dritter an dessen Sitzungen II. 223; Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters II. 223; Geschäftsordnung II. 224; Auflösung und Neuwahlen II. 249—250, Bestreitung der Kosten II. 286; Wählbarkeit zu demselben Voraussetzung der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 23; ebenso zum Bezirksverwaltungsgericht I. 102; ebenso zum Provinzialausschuß II. 229; ebenso zum Provinzialrath I. 15;
Geschäfte II. 224 ff., insbesondere Statuten und Reglements II. 225; Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen II. 226; Ausschreibung von Provinzialabgaben II. 241; Beschlüsse über Errichtung von Landeskulturrentenbanken II. 397; ebenso über Aufhebung solcher II. 405; ebenso über das Landeskulturrentenbank-Statut II. 406; ebenso über Mehr- oder Minderbelastung einzelner Provinztheile II. 243; ebenso über Verpflichtungen und Ausgaben II. 225—226; ebenso über Veräußerungen II. 226; Dechargirung der Provinzialkassen II. 241; Einrichtung von Provinzialämtern und Anstellung von Beamten II. 226 bis 227, 236; Feststellung des Provinzalhaushaltsetats II. 240; Genehmigung der Geschäftsordnung des Provinzialausschusses II. 232; Vertheilung von Staatsprästationen II. 225; Wahl des Landesdirektors II. 233; ebenso zum Provinzialausschuß II. 227, 229; ebenso zu Provinzialbehörden und -kommissionen II. 227; ebenso der Direktoren von Feuersozietäten und Irrenanstalten in Sachsen II. 265; Anträge und Beschwerden II. 228; Beanstandung kompetenz- oder gesetzwidriger Beschlüsse desselben II. 246; Genehmigung von Beschlüssen desselben II. 247; Bestimmungen über denjenigen der Provinzen Ost- und Westpreußen bei der Theilung II. 255—256.
Provinziallandtagsabgeordnete, Wahl II. 216 ff.; Festhaltung der Zahl durch den Provinzialausschuß II. 217; Wählbarkeit, Wahlperiode II. 219; Bekanntmachung der Namen II. 219; Einführung II. 219; Entschädigung II. 239—240; Ersatzwahlen II. 220; Einspruch gegen das Wahlverfahren und Prüfung der Legitimation II. 220—221.
Provinzialmeliorationsfonds, Uebergang an die Provinzialverbände II. 288—289.
Provinzialrath, Sitz und Mitwirkung bei den Geschäften der Landesverwaltung I. 11; Zusammensetzung I. 15; Beschlußfähigkeit und -fassung I. 18; Sitzungen I. 370; Befugnisse des Vorsitzenden und Sachleitung I. 371; mündliche Verhandlung I. 372—373; Ausfertigungen I. 373; Geschäftskontrole I. 374;
Mitglieder: Wahl und Wählbarkeit I. 16—17; Dienstvergehen I. 17, 299, 300; Einführung, Vereidigung I. 17; Entschädigung II. 239—240; Stellvertretung I. 370; Theilnahme der stellvertretenden an den Berathungen I. 44; Urlaub I. 370; Befähigung zum Landrathsamt II. 138; Unfähigkeit zur Mitgliedschaft des Bezirksraths I. 24;
als Beschlußbehörde I. 39 ff.; Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden I. 42—43; Endgültigkeit der Beschlüsse I. 46, 47; Anfechtung der Beschlüsse I. 50 bis 51; Beschwerde gegen Beschlüsse I. 48; als Beschwerdeinstanz I. 46, 48; Dienstaufsicht über den I. 50; Ersatz desselben durch den Oberpräsidenten für Berlin I. 31; Zustimmung zu Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten I. 69, 463.
Provinzialreglements und -statuten, Beschlußfassung II. 225; Erlaß II. 214—215; Genehmigung II. 247—248; Publikation II. 215, s. a. die einzelnen Provinzen.

Provinzialständische Verbände, Uebergang der Rechte und Pflichten auf die Provinzialverbände II. 250.
Provinzialstatuten s. Provinzialreglements.
Provinzialsteuerdirektionen, Aufsicht des Oberpräsidenten I. 235, 236; Befähigung der Mitglieder I. 320; als Disziplinarbehörden I. 299; Ersatz der Regierungsabtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern durch I. 242; Funktion derjenigen zu Berlin für die Provinz Brandenburg und Berlin I. 29.
Provinzialsteuerdirektoren, Theilnahme an den Plenarsitzungen der Regierung I. 248.
Provinzialverbände, Umfang und Begrenzung II. 210, 211; Angelegenheiten II. 210 bis 211; Aufsicht II 245—246; Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Gerichtsstand II. 210; Organe II. 210, insbesondere Provinziallandtag II. 224; Provinzialausschuß II. 232; Landesdirektor II. 234; Pflicht zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 211, 393; ebenso zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 211, 412; Landeskulturrentenbanken als Anstalten derselben II. 211, 396; Uebergang des Centralfonds für Unterstützung der Hebeammen auf dieselben II. 385; ebenso der Hülfskassenfonds II. 287—288; ebenso der Meliorationsfonds II. 288—289; ebenso des schlesischen Viehassekuranzfonds auf denjenigen von Schlesien II. 289; Uebergang der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen auf die II. 291; ebenso von Irren-, Taubstummen-, Waisen- 2c. Anstalten II. 287; ebenso der Hebeammenlehrinstitute II. 290; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; Ueberweisung der Kreisfonds an die II. 298 ff.; ebenso von Hebammenzuschüssen II. 289; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 300 ff.
Prozeßverfahren, Unterbrechung desselben durch Erhebung des Kompetenzkonflikts I. 328.
Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst: erste I. 319; zweite I. 320, 323, 325—326; außerordentliche Zulassung zur zweiten I. 321; Wiederholung der zweiten I. 326.
Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte I. 277, 325—326; Ertheilung der Arbeiten für die zweite Prüfung und Generalbericht durch den Präsidenten derselben I. 326.
Pyritz, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburg'schen Provinzialverband II. 211.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, Beschlußfassung über I. 182 bis 183, 436; keine Gemeindelast I. 171.

R.

Räthe der Regierung, Anstellung I. 251; Dienstverhältniß I. 273—274; Mitglieder des Plenums I. 247—248; des Regierungspräsidenten I. 10, 245; des Oberpräsidenten I. 13, 239.
Randow, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburg'schen Provinzialverband II. 211.
Rayonbeschränkungen s. Festung.
Realberechtigte, Widerspruch gegen das Vorzugsrecht von Landeskulturrenten II. 400 bis 401.
Rechnungen bezw. Rechnungswesen der Amtsverbände II. 114, 132—133; der Gemeinden I. 172, 427; der Kreise II. 161, 168; der Provinzen II. 226, 241; der Regierung I. 244, 245, 259, 260 ff.
Rechte, Studium derselben, Voraussetzung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst I. 319.
Rechtsanwalt, als Beistand oder Vertreter im Disziplinarverfahren I. 302; -gebühren im Verwaltungsstreitverfahren I. 131; -zwang in Kompetenzkonfliktssachen I. 329 bis 330.
Rechtshülfe, gegenseitige der Beschlußbehörden I. 50; ebenso der Verwaltungsgerichte I. 100.
Rechtsmittel in Verwaltungssachen I. 33 ff.; gegen polizeiliche Verfügungen I. 52 ff.; gegen Androhung, Festsetzung, Ausführung von Zwangsmitteln der Verwaltungsbehörden I. 63, 64, 65—66; gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde II. 20 ff., 28—29, 40 41, 42—43; in streitigen Verwaltungssachen I. 97 ff.; Belehrung über dieselben im Beschlußverfahren I. 43, 47—48; ebenso im Verwaltungsstreitverfahren I. 115, 125, 379, 386; Aufhebung von Vorschriften über die Belehrung hinsichtlich derselben im Beschlußverfahren I. 34, 374; ebenso im Verwal-

tungsstreitverfahren I. 122—123, 139; Uebergangsbestimmung über deren Zulässigkeit nach dem Organisationsgesetz I. 75, s. a. Berufung, Einspruch, Rekurs, Revision ꝛc.

Rechtsweg, Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit desselben I. 88 ff., II. 30 ff.; insbesondere in Defektensachen der Kreisbeamten II. 168; bei Kommunalsteuerreklamationen II. 267 ff., namentlich hinsichtlich der Amtsabgaben I. 170, II. 134, ebenso der Kreisabgaben I. 170, II. 80—81, ebenso der Provinzialabgaben II. 244—245; — in Landeshoheitssachen I. 279—280; gegen polizeiliche Verfügungen I. 56—57, 290 bis 291; gegen Verfügungen der Regierungen in Finanzangelegenheiten I. 280 bis 281; in streitigen Schulbeitrags- und Schulbausachen I. 178—179, 181, II. 31 ff.; in streitigen Wegebausachen II. 35 ff.; bei Erklärung eines Weges als öffentlichen II. 24, 36, 44; gegen das Verwaltungszwangsverfahren I. 332; — Kompetenzkonflikt wegen Zulässigkeit desselben zwischen Gerichten und Disziplinarbehörden I. 313; ebenso zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden I. 328, 330.

Referendar s. Gerichts-, Regierungsreferendar.

Referent im Verfahren vor dem Bezirks- und Provinzialrath I. 371, 372; ebenso dem Bezirksverwaltungsgericht I. 104, 383, 384; ebenso dem Kreis- und Stadtausschuß I. 376, 377; ebenso dem Oberverwaltungsgericht I. 109, 395, 396, s. a. Vortrag.

Regenwalde, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburg'schen Provinzialverband II. 211.

Regierende Häuser, Vertretung bei der Kreistagswahl II. 148.

Regierungen, Wahrnehmung der Geschäfte der Landesverwaltung durch dieselben im Allgemeinen I. 11; Einrichtung für jeden Regierungsbezirk I. 229; Eintheilung in mehrere Abtheilungen und Geschäftskreis I. 230 ff., 241 ff.; Beseitigung der Eintheilung in „Erste und Zweite" Abtheilung I. 241; Ressort und Zusammensetzung des Plenum I. 246 ff., 266; Verhältniß zu den Ober- und Unterbehörden und Beamten I. 248, 251; ebenso zu auswärtigen Behörden I. 250; Provisorische Anordnungen I. 250; Exekutivgewalt I. 250—251; Vertragsschlüsse I. 252—253; Prozeßführung I. 253; Bericht in Gnadensachen I. 253; Sporteltaxen und -fonds I. 253 bis 254; Allgemeine Bestimmungen für die Abtheilungen und Berichte derselben I. 254—255, 260 ff.; Ressort der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen I. 255 ff.; Kassen- und Rechnungswesen I. 259; Geschäftsvertheilung I. 262—263; Dezernent und Korreferent I. 263—264, 287; Vortrag, Abstimmung I. 264—265, 286; Ausfertigungen I. 265, 287; Revision I. 266; Unterschriften I. 267, 287; Aufsicht des Oberpräsidenten I. 235, 236; Befähigung des Dirigenten und der Mitglieder I 320; Beschäftigung der Regierungsreferendare I. 319, 324; als Disziplinarbehörden I. 299, 300; Erhebung des Kompetenzkonflikts I. 140; Heranziehung der Mitglieder zur Beschäftigung durch den Regierungspräsidenten I. 20, 246, 248; ebenso zur Bearbeitung der Oberpräsidialgeschäfte I. 13, 239; als Organe des Oberpräsidenten I. 234; Organe derselben I. 233—234; Polizeiverordnungsrecht bezw. Aufhebung desselben I. 68, 72; Präsidium derselben am Sitze des Oberpräsidenten I. 18; als Provinzialbehörden im Sinne der Kompetenzkonfliktsverordnung I. 328.

Regierungsabtheilung des Innern, Bildung I. 241, 244; Aufhebung I. 19, 242, 245, 286; für Kirchen- und Schulwesen I. 241, 244; für Verwaltung der direkten Steuern, Domänen, Forsten I. 242, 245; für Verwaltung der indirekten Steuern I 242, 245.

Regierungsassessor, Ernennung I. 320.

Regierungsbeamte, Anstellung, Entlassung, Pensionirung, Disziplin I. 251; Rechte und Pflichten I. 268 ff.; dienstliche Behandlung I. 269; Jahresberichte derselben I. 269; Verantwortlichkeit I. 268—269.

Regierungsbezirke, Eintheilung der Provinzen in I 228; Eintheilung in Kreise I. 233.

Regierungsdirektoren, früherer Titel der Oberregierungsräthe I. 230.

Regierungsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

Regierungshauptkasse, Aufsicht und Verwaltung I. 244, 271.

Regierungspräsident, Wahrnehmung der Geschäfte der Landesverwaltung im Allgemeinen I. 11; Ersatz der Regierungsabtheilung des Innern durch denselben

I. 19, 242, 245, 286; als Spitze der Regierung I. 232—233; ebenso der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten I. 18, 239; dienstliches Verhältniß I. 19, 245; Bureau I. 19—20, 245—246; Stellvertretung I. 20, 246, 285—286; Wirkungskreis I. 18 f., 270 ff.; insbesondere Generalien, Sach-, Geschäftsleitung bei der Regierung I. 270; Geschäftsvertheilung, Oberaufsicht über die Regierungshauptkasse, Urlaubsbewilligung I. 271; Dienstreisen I. 272; Vorsitz im Plenum und den Abtheilungen der Regierung I. 273; — Versetzung in den Ruhestand I. 309;

Anfechtung gesetzwidriger Beschlüsse des des Bezirksraths I. 50—51; Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen II. 410, 411, 418, 419, 420; als Aufsichtsbehörde über den Kreis- (Stadt-) ausschuß I. 49; ebenso die Landkreise II. 183; ebenso die Städte I. 150, 165; ebenso seine Ressortbeamten I. 272; Ausschluß der Wählbarkeit zum Bezirksrath I. 24; ebenso zum Bezirksverwaltungsgericht I. 102; ebenso zum Provinzialausschuß II. 229; ebenso zum Provinzialrath I. 15; Beauftragung einer Beschlußbehörde bei Beschlußunfähigkeit des Kreis- (Stadt-)ausschusses I. 46; Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln im Verwaltungsstreitverfahren I. 123, 127; als Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen I. 53—54, 55; Beschwerde gegen dessen polizeiliche Verfügungen I. 59; Bestätigung des Stellvertreters des Bürgermeisters als Stadtausschuß-Vorsitzenden I. 26; Bestellung von Kommissarien zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren I. 120, 123—124, 127, 128; Bestimmung der zuständigen Beschlußbehörde in Kollisionsfällen I. 40, 41; als Disziplinarbehörde gegen den Amtsvorsteher I. 297, 299, II. 129; ebenso die Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden I. 174, 297, 299; ebenso seine Ressortbeamten I. 270; Ernennung der Regierungsreferendare I. 319; Ertheilung von Konzessionen zu Kranken-, Entbindungs-, Irrenanstalten I. 205—206; ebenso der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen I. 205—206; ebenso von Legitimationsscheinen für Gewerbetreibende I. 207; ebenso der Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen der Stadtgemeinden und Kreise I. 216; ebenso der Naturalisations-, Aufnahme-, Entlassungsurkunden I. 220; Genehmigung ortspolizeilicher Vorschriften I. 71, 464; Außerkraftsetzen orts- und kreispolizeilicher Vorschriften I. 71, 72, II. 125; Polizeiverordnungsrecht I. 68 bis 69, 71—72, 463; als ehemaliger Stellvertreter des Oberpräsidenten I. 14; als Vorsitzender des Bezirksraths I. 23; Zulassung und Schließung von Hülfskassen I. 215; Zwangsbefugnisse I. 60 ff.; Befähigung der ihm beigegebenen höheren Beamten I. 320; Heranziehung dieser Beamten zur Bearbeitung der Oberpräsidialgeschäfte I. 13, 239; Kostenfreiheit der von ihm eingelegten Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren I. 134; Sitz des Bezirksverwaltungsgerichts an dessen Amtssitz I. 96.

Regierungsräthe, Titel als I. 230; s. a. Räthe.

Regierungsreferendar, Ernennung I. 277, 319, 321, 323; Beschäftigung I. 277 bis 278, 319, 324; zweite Prüfung I. 278, 320, 325—327; Versetzung I. 323; Entlassung I. 277, 308; Theilnahme an den Sitzungen der Gerichte und Regierungen I. 324; kommissarische Verwaltung des Landrathsamts I. 324, II. 139; Befähigung zum Landrathsamt II. 138.

Regierungssekretarien, Titel von Subalternbeamten als I. 252.

Regierungsvizepräsident, Stellung I. 245; Wegfall I. 18, 239, 285.

Reglements von Provinzialinstituten II. 297; für Unterbringung verwahrloster Kinder II. 395; für Viehseuchenentschädigungen II. 412. 421, 422; s. a. Kreisreglements, Provinzialreglements.

Regreß s. Haftbarkeit.

Regulativ für den Geschäftsgang bei den Bezirksverwaltungsgerichten und die Bestellung der Subaltern- und Unterbeamte bei denselben I. 104, 382 ff.; für den Geschäftsgang bezw. das Verfahren bei dem Bundesamt für Heimathswesen I. 367; ebenso bei dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof I. 328; ebenso bei den Kreis- (Stadt-) ausschüssen I. 51, 101, 375 ff., II. 177; ebenso bei dem Oberverwaltungsgericht I. 109, 394 ff.; ebenso bei den Provinzial- und Bezirksräthen I. 51, 370 ff.

Reichsbeamte, Kreisabgabenprivilegien II. 77.

Reichsbehörden, Zeugenvernehmung der Vorstände der oberen I. 354–355.
Reichsfiskus hinsichtlich der Kreisbesteuerung dem Landesfiskus gleichstehend II. 67.
Reichskanzler, Zeugenvernehmung I. 353, 354—355.
Reichsliegenschaften, Kreisabgabenfreiheit II. 76.
Reisekosten der Amtsvorsteher II. 116, 131; der Kreisdeputirten II. 139; keine der Kreistagsabgeordneten II. 159; der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts I. 104; ebenso der Kreiskommissionen II. 178; der oberen Provinzialbeamten in Brandenburg II. 260; der Schiedsmänner der Viehseuchenschätzungskommission II. 422; der Staatsbeamten I. 317 f., 415; der anläßlich der Reorganisation zur Disposition gestellten Beamten I. 74; der Zeugen und Sachverständigen I. 414.
Reklamationen s. Rechtsweg.
Rekrutirung, Zuständigkeit der Regierung I 230, 243.
Rekurs gegen Bescheide der Verwaltungsgerichte in Gewerbesachen I. 142–143; gegen die Zwangsversetzung in den Ruhestand I. 309.
Religiöse Erziehung verwahrloster Kinder II. 395.
Religionssekten, Berichte der Regierung über I. 255.
Rentenbanken, Mitwirkung und Kontrole des Provinziallandtags bei deren Geschäften II. 227; Funktion der Direktion der Brandenburg'schen für Berlin I. 29, s. a. Landeskulturrentenbanken.
Restgut, Bestellung des stellvertretenden Gutsvorstehers durch den Besitzer desselben II. 359; Eintragung des Besitzers in das Verzeichniß zum Wahlverband der Landgemeinden II. 312–313.
Restitutionsklage im Verwaltungsstreitverfahren I. 129—130; Gründe I. 362; Zulässigkeit I. 363; Frist zur Anbringung I 363; Verfahren I. 363—364; Rechtsmittel I. 364.
Rettungsanstalten, Dotation II. 285.
Revision im Verwaltungsstreitverfahren I. 127 ff.; Gründe I. 127 128; Verfahren I. 128; Rechtfertigung I. 128; Entscheidung oder Rückverweisung in die Vorinstanz I. 128—129; Zuständigkeit I. 99; Geschäfts- der Kreisaufsichtsbehörden II. 184; der Provinzialaufsichtsbehörden II. 246; der Verwaltungsgerichte I. 100; des Kreisabgabenvertheilungsmaßstabes II. 63.
Revisionsbeklagter, Anschluß an die Revision I. 125, 128.
Rezeß bei Schulzengutsauseinandersetzungen II. 100—101.
Rheinprovinz, Dotation II. 277 ff., 281 ff., 289; Suspension des Organisationsgesetzes I. 75; Uebergang vom Hülfskassenfonds auf den Provinzialverband II. 288; ebenso von Meliorationsfonds II. 288—289; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; Ueberweisung von Hebeammenzuschüssen II. 289, 291; ebenso der Kreisfonds II. 298—299; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 302—303.
Rindvieh, Entschädigung wegen Lungenseuche II. 411—412, 414, 421; Tödtung wegen Lungenseuche II. 411, 420.
Rittergut, Bedeutung der Eigenschaft als II 142.
Roßla s. Stolberg.
Rotz, Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere II. 411—412, 414, 421; Tödtung wegen II. 411, 418 ff.
Ruhestand, Versetzung in denselben: unfreiwillige von Beamten I. 309—310; von Beamten anläßlich der Reorganisation I. 74—75; der kommissarischen Amtsvorsteher II. 346; der Kreisbeamten II. 172; von Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts I. 107; der oberen Brandenburgischen Provinzialbeamten II. 259—260; von Regierungsbeamten I 252; Aufrechterhaltung bezw. Abänderung der Bestimmungen über die unfreiwillige Versetzung in denselben durch das Verwaltungsgerichtsgesetz I. 143, s. a. Amtsenthebung.
Rußhütten, Genehmigung I. 201, 447.

S.

Saatzig, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.
Sache, Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der belegenen I. 110, 111.
Sachsen (Provinz), Ablösung einer Ortschaft vom provinzialständischen Verband II. 211; Dotation II. 277 ff., 281 ff.; kommunalständische Verbände II. 252; Landarmenverband II. 251; Provinzialstatuten II. 263 ff.; Sitz des Provinzialverbandes zu Merseburg II. 210; Sonderbestimmungen hinsichtlich des Betrages der Grund-

und Gebäudesteuer II. 189; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf den Provinzialverband II. 290 291; ebenso von Hülfskassenfonds II. 288; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; ebenso einer Waisenanstalt II. 287; Ueberweisung von Staatsnebenfonds II. 291, 301; Vereinigung von Theilen der Provinz mit dem Provinzialverband II. 211; Zahl der Prozial-landtagsmitglieder II. 216

Sachverständige, Vernehmung I. 359 ff.; Ablehnung I. 359; Ausbleiben oder Verweigerung des Gutachtens I. 360; wiederholte Begutachtung I. 361; Ausschließung von Gerichtspersonen wegen Vernehmung als I. 352;

im Verwaltungsstreitverfahren: Vernehmung I. 121, 127; Protokollirung der Aussagen vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 385; ebenso dem Kreis- (Stadt-) ausschuß I. 377; Sitzungspolizei gegen I. 119, 127, 128; Gebühren I. 406, 413 ff., insbesondere Reisekosten I. 414, Gebühren Beamter I. 415, Gebühren ein für alle Mal vereidigter I. 415, Erlöschen des Anspruchs I. 415, Festsetzung I. 415 bis 416;

Ladung von Regierungsbeamten als I. 282; Vernehmung in Unterstützungsstreitsachen I 366; Gebühren der abschätzenden im Verwaltungszwangsverfahren I. 349.

Salzwedel, Ablösung des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.

Sammlungen, Dotation öffentlicher II. 285.

Sangerhausen, Kreiswahlen im Kreise II. 188.

Sanitätsanstalten, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden I. 235, 243.

Sanitätspolizeiliche Einrichtungen, Zuständigkeit I. 242, 457; zwangsweise Einführung I. 183—184.

Schadensersatz s. Haftung.

Schäden, Berücksichtigung bei Werthfestsetzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 405.

Schätzung bei Viehseuchenverlusten II. 412 ff.

Schafe, Entschädigung bei Pockenseuche II. 414, 422; verbotene Pockenimpfung II. 417.

Schankwirthschaft, Konzession I. 100—101, 203 ff., 448; Rücknahme der Konzession I. 208, 449; Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Untersagung unkonzessionirter I. 63; Betrieb unvereinbar mit dem Schulzenamt II. 87, s. a. Gastwirthschaft.

Schauanstalten, Zuständigkeit der Regierung I. 244.

Schauspielunternehmungen, Erlaubniß I. 205—206, 238, 448.

Schiedsmänner der Viehseuchenschätzungskommission I. 185, 437, II. 413; Entschädigung II. 415, 422.

Schiedsmannsamt, Beschluß der Berliner Gemeindevertretung über die Folgen unbegründeter Weigerung zur Uebernahme ꝛc. desselben I. 31.

Schiedsrichterliches Verfahren in Armenverbandsstreitsachen I. 177, 424; in Vorfluthssachen I. 194—195, 442.

Schießpulver, Polizeiverordnungsrecht der Minister in Bezug auf I. 68.

Schievelbein, Abtrennung des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.

Schiffahrtspolizei, Zuständigkeit der Regierung I. 243; Unzuständigkeit des Amtsvorstehers II. 122—123; Verordnungsrecht des Handelsministers, der Ober- und Regierungspräsidenten I. 68—69, 463; Aufhebung der Verordnungen durch den Handelsminister I. 71.

Schlachthäuser (-höfe), polizeiliche Amtsverrichtungen bezüglich der II. 411; Zuständigkeit in den aus deren Errichtung resultirenden Angelegenheiten I. 212, 451.

Schlächtereien, Genehmigung I. 201, 447.

Schlesien (Provinz), Ablösung von Theilen des provinzialständischen Verbandes II. 211; Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Kommunalständische Verbände II. 252; Landarmenverband II. 251; Provinzialstatuten II. 262—263; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf den Provinzialverband II. 290; ebenso von Hülfskassenenfonds II. 288; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; ebenso des Viehassekuranzfonds II. 289; Ueberweisung von Staatsnebenfonds II. 291, 301; Vereinigung von Theilen der Provinz mit dem Provinzialverband II. 211; Wahlbezirke zur Provinziallandtagswahl II. 216—217; Zahl der Provinziallandtagsmitglieder II. 216.

Schleswig-Holstein (Provinz), Aufhebung des landwirthschaftlichen Spruchkollegiums bei der Schleswiger Regierung und Ersatz durch die Generalkommission I. 22, 246; Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Funktion der Generalkommission für Hannover zugleich für diese Provinz I. 18; Landarmenverband II. 387; Suspension des

Organisationsgesetzes I. 75; Uebergang einer Irren- und Taubstummenanstalt auf den Provinzialverband II. 287; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff., Ueberweisung der Kreisfonds II. 298—299.
Schlösser, Kreisabgabenfreiheit Königlicher II. 74, 308.
Schnellbleichen, Genehmigung I. 201, 447.
Schöffen, Amt II. 83—84, 354; Wahl II. 85, 353, 355; Wählbarkeit II. 355; Amtsdauer II. 85, 356; Pflicht zur Annahme des Amts II. 85—86; Bestätigung II. 86 ff.; Vereidigung II. 88; Dienstunkostenentschädigung II. 89, 98; Dienstvergehen I. 174, 175, 297, 299, 300; als Vertreter des Amtsvorstehers II. 118 bis 119, 346; als Vertreter der Gemeinden im Amtsausschuß II. 106, 364; als Wahlvorstand bei der Wahl der Wahlmänner zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 324; Uebergangsbestimmung bei Inkrafttreten der Kreisordnung II. 189—190, 356.
Schöffengericht, Zuständigkeit bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafverfügungen II. 382.
Schonzeit, Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung I. 190, 440, s. a. Laichschonreviere.
Schornsteinfeger s. Kehrbezirke.
Schriftsätze der Parteien im Kompetenzkonfliktsverfahren I. 329; im Verwaltungsstreitverfahren I. 117.
Schriftstücke, Zeichnung durch den Landesdirektor II. 234, 235; ebenso durch den Landrath II. 174; Protokollirung der Verlesung vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 385; ebenso dem Kreis-(Stadt-)ausschuß I. 377.
Schulangelegenheiten, Uebergang der Zuständigkeit der Hannoverschen Konsistorialbehörden auf die Regierungen I. 23; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezw. Gerichte I. 178 ff., 231, 243, 255—256, 435—436, II. 31 ff.
Schulaufsichtsbehörde, Anordnungen über Schulbauausführungen I. 182, 436, II. 33 ff.; Befugniß zur Errichtung und Theilung von Schulsozietäten I. 182; Streit zwischen derselben und den Schulunterhaltungspflichtigen wegen Schulbauten I. 181, 436, II. 33 ff.
Schulbaubeiträge sind keine Schulbeiträge I. 180.
Schulbaustreitigkeiten I. 181—182, 436, II. 33 ff.
Schulbeiträge, Streit über Aufbringung I. 178 ff., 435, II. 31 ff.; Verjährungsfristen I. 179.
Schulen, Anstellung von Rektoren und Lehrern an gelehrten I. 251.
Schulgeld, Regulirung I. 286; gilt nicht als Schulbeitrag I. 179.
Schulinspektor als Organ des Schulkollegiums I. 234.
Schulkollegium (Provinzial-) als Disziplinarbehörde I. 299; als Organ des Oberpräsidenten I. 234; Organ desselben I. 234; Vorsitz des Oberpräsidenten I. 236; Zuständigkeit I. 231; Funktion desjenigen für die Provinz Brandenburg zugleich für Berlin I. 29.
Schullehrer, Zuständigkeit der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen für deren Verhältnisse I. 255—256, s. a. Elementarlehrer.
Schulräthe als Organe der Schulkollegien I. 234; Dienstverhältniß I. 275—276; Qualifikation I. 320.
Schulsozietäten, Begriff und Vertretung I. 180; Errichtung und Theilung I. 182, 256; als öffentlich-rechtliche Korporationen II. 32; Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke II. 104, 342.
Schulvermögen, Aufsicht und Verwaltung I. 243, 256.
Schulvorstand als Vertreter der Schule und Schulsozietät I. 180.
Schul- und Kirchenwesen, Regierungsabtheilung für I. 241—242, 244; Neubildung von Abtheilungen I. 21, 246; Zuständigkeit I. 255 ff., 288.
Schulze s. Gemeindevorsteher.
Schulzenamt, Aufhebung der mit Grundbesitz verbundenen Verwaltung desselben II. 99, 360—361.
Schulzengutsbesitzer, Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und II. 100 ff., 361; Erlöschen der Amtsthätigkeit II. 361.
Schwägerschaft, Ausschließung von Gerichtspersonen wegen solcher mit der Partei I. 352; Ausschluß von der Berathung und Abstimmung innerhalb der Beschlußbehörden wegen I. 45; ebenso im Kreisausschuß II. 175; ebenso im Provinzialausschuß II. 231; ebenso in der Viehseuchenschätzungskommission II. 413; Zeugnißverweigerung wegen I. 355.
Schwimmunterricht, Untersagung der Ertheilung I. 208, 449.
Seifensiedereien, Genehmigung I. 201, 447.

Senate, Eintheilung des Oberverwaltungsgerichts in I. 106 ff., 394; Zeugenvernehmung der Mitglieder derjenigen der Hansestädte I. 354—355.
Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Befugnisse I. 399; Räthe II. Klasse I. 105—106; Stellvertreter des Präsidenten I. 399; Urlaub I. 398; Vorsitz im Senat und Plenum I. 108.
Sequester, Herausgabe von Immobilien an denselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 345, 347.
Sequestration, Kündbarkeit von Landeskulturrentenbriefen II. 397.
Servis- und Einquartierungsangelegenheiten, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 243; ebenso des Oberpräsidenten für Berlin I. 31.
Seuchen, Berichte der Regierung über I. 254, s. Viehseuchen.
Sicherheitsbeamte, Dienstvergehen I. 306 bis 307.
Sicherheitspolizeivorschriften I. 70, 71, s. a. Polizei.
Siechenwesen, Uebernahme der Kosten auf die Landarmenverbände II. 388.
Siegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsbeamten I. 282.
Sigmaringen (Regierungsbezirk), Ernennung von Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts I. 144; Landarmenverband II. 387, 388; Zuständigkeit des Regierungspräsidenten I. 21, 246, 288—289; Klage gegen dessen polizeiliche Verfügungen I. 59
Silbersachen, Versteigerung im Verwaltungszwangsverfahren I. 342.
Sitzungen des Amtsausschusses II. 111; des Bezirks- und Provinzialraths I. 370; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 382, 388; des Kreis- (Stadt-) ausschusses I. 375, 380; des Oberverwaltungsgerichts I. 395, 398, 399.
Sitzungspolizei der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte I. 119, 127, 128, insbesondere desjenigen des Bezirksverwaltungsgerichts I. 385, desjenigen des Kreis- (Stadt-)ausschusses I. 377; des Vorsitzenden des Kreistags II. 353; ebenso des Provinziallandtages II. 224.
Söhne s. Eltern.
Sold von Unteroffizieren und Soldaten, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346, s. a. Diensteinkommen.
Soldatenstand s. Militär.
Sonntag, Einfluß auf den Fristenlauf I. 353; Zustellung an demselben im Verwaltungszwangsverfahren I. 335; ebenso Zwangsvollstreckung I. 337—338.
Soran, Ablösung von Ortschaften des Kreises vom Schlesischen Provinzialverband II. 211.
Sparkassen, Genehmigung I. 215—216; Aufsicht I. 216; Genehmigung und Aufsicht derjenigen zu Berlin I. 30, 453; Zustimmung der Beschlußbehörden zu Beschlüssen über I. 43.
Spaziergänge, Kreisabgabenfreiheit öffentlicher II. 74, 308.
Spiel, Bestrafung II. 389; Versagung der Schankkonzession wegen Verdachts der Förderung desselben I. 203.
Spiritus, Erlaubniß zum Kleinhandel mit I. 101, 203 ff., 448; Rücknahme der Erlaubniß I. 208, 449.
Sporteltaxe der Regierung I. 253.
Spremberg, Ablösung von Theilen des Kreises vom Schlesischen Provinzialverband II. 211.
Sprengstoffe, Polizeiverordnungsrecht der Minister in Bezug auf I. 68.
Spritzenverbände, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke II. 342.
Staat, Theilnahme an der Kreistagswahl durch Stellvertreter II. 148.
Staatsamt, Verwaltung eines unmittelbaren Grund für Ablehnung und Niederlegung unbesoldeter Kreisämter II. 56.
Staatsangehörigkeit, Zuständigkeit für Angelegenheiten derselben, insbesondere für Aufnahme, Versagung der Aufnahme und für Entlassung I. 220, 458.
Staatsanwalt, Disziplinarstrafrecht gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft, Amtsanwälte und Polizeibeamte I. 306—307.
Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren I. 301, 302, 304; Gemeinde- und Gutsvorsteher als Hilfsbeamte derselben II. 92—93; Versetzung von Beamten derselben in den Ruhestand I. 309.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatseinkommen, Zuständigkeit der Regierung für dessen Verwaltung I. 232, 243, 260 ff.
Staatseinkommensteuer s. Einkommensteuer.
Staatseisenbahnen, Freilassung von der Kreisbesteuerung II. 68.
Staatsliegenschaften und -gebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 908.
Staatsministerium, Befugniß zum Erlaß eines Regulativs hinsichtlich der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst I.

321; als Berufungsinstanz im Disziplinarverfahren I. 304; Bestätigung der Regulativs über den Geschäftsgang ꝛc. bei dem Oberverwaltungsgericht I. 109, Ernennung von Subaltern- und Unterbeamten des Oberverwaltungsgerichts I. 109; Substitution von Disziplinarbehörden und Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen solchen I. 300; Unterordnung des Oberpräsidenten unter das I. 238; Vorschlag der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 106.

Staatsnebenfonds, Ueberweisung an die Provinzialverbände II. 291, 300 ff.

Staatsprästationen, Beschlußfassung des Provinzialverbandes über deren Repartition II. 225; ebenso des Kreistages II. 160.

Staatsrecht, Studium desselben Voraussetzung der Ernennung als Regierungsreferendar I. 323.

Staatssteuern, Aufzählung der Gesetze über Veranlagung zu den direkten II. 70; Grundsätze über diese Veranlagung II. 71ff.; Vertheilung der Kreisabgaben nach dem Maßstab der direkten II. 58, 62.

Staatswissenschaften, Studium derselben Voraussetzung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst I. 319, 321, 323.

Stadt, Aufbringung der Kreisabgaben II. 61—62; Ausscheiden einer großen aus dem Kreisverband II. 52—53; Kommunalaufsicht I. 150, 165; Ueberwachung der Polizeiverwaltung II. 140—141; Vereinigung mit Landgemeinden und Gutsbezirken behufs Polizeiverwaltung II. 105; Vertheilung der Dotation auf die Landkreise bei Ausscheiden einer solchen aus dem Landkreis II. 299—300; Wahl der Kreistagsabgeordneten II. 144, 145, 152, 319 ff., s. a. Kreistagsabgeordnete, Stadtgemeinde, Stadtkreis, Wahlverbände.

Stadtausschuß, Ersatz des Kreisausschusses durch denselben I. 11; Bildung desselben I. 26, II. 178—179; Wahl und Wählbarkeit I. 26, 27; Beschlußfähigkeit und Abstimmung I. 28; Dienstaufsicht I. 49; Dienstvergehen der Mitglieder I. 27—28, 299, 300; als Beschlußbehörde I. 39; Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden I. 42—43; als Verwaltungsgericht I. 51—52, 100; Anfechtung von Beschlüssen desselben I. 50 ff.; Beschwerde gegen Beschlüsse desselben I. 46; Geschäftsgang und Verfahren, insbesondere Sitzungen, Behinderungsanzeige I. 375, Befugnisse des Vorsitzenden und Sachleitung I. 375—376, Mündliche Verhandlung I. 376—377, Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen I. 378, Urschriften und Ausfertigungen I. 378, Zustellungen, Aktenüberreichung I. 379, Geschäftskontrole, Ferien I. 380, Geschäftsbericht I. 381, Kostentarif I. 400.

Stadtgemeinden, Anleihen in Inhaberpapieren II. 377; Darlehne der Landeskulturrentenbanken an II. 403; Beschäftigung der Regierungsreferendare bei deren Vorstand I. 319, 324, 325.

Stadtkreis, Wahrnehmung der Kommunalgeschäfte II. 178; Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten II. 218.

Stadtverordnetenversammlung, Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten II. 152, 331; ebenso der Provinziallandtagsabgeordneten II. 218.

Ständische Angelegenheiten, Zuständigkeit für I. 230, 235, 241.

Stärke- und Stärkesyrupfabriken, Genehmigung I. 201, 447.

Standesamtsformulare, Lieferung für Berlin I 31.

Standesbeamte, Aufsicht über dessen Amtsführung I. 219—220, 457; Fortfall der Verpflichtung der Funktion als solcher für Ehrenamtsvorsteher II. 116.

Statistik, Zuständigkeit der Regierung I. 243, 255.

Statut für die Wahl zum Amtsausschuß II. 107, 365; der Landeskulturrentenbanken II. 405—406, s. a. Kreis-, Provinzialstatut.

Stauwerke, Festsetzung der Höhe des Wasserstandes I. 192—193, 441; Genehmigung der Anlage I. 201, 447.

Steinkohlentheer, Genehmigung der Anlagen zur Bereitung von I. 201, 447.

Stellvertreter der Amtsvorsteher II. 97, 117 ff., 345, 346, 347; der kommissarischen Amtsvorsteher II. 346; des Bürgermeisters im Stadtausschuß I. 26; der Departementsthierärzte II. 418; des Direktors des Bezirksverwaltungsgerichts I. 102; der Gemeindevorsteher u. Schöffen II. 87, 356; der Gutsvorsteher II. 94 ff., 97, 98 bis 99, 347, 359—360; des Landesdirektors II. 233; des Landraths im Vorsitz des Kreisausschusses II. 173—174; der Mitglieder des Bezirksraths I. 24, 370; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I.

102, 382; ebenso des Provinzialausschusses II. 229; ebenso des Provinzialraths I. 16 ff., 370; der Mitglieder des Provinzialausschusses in Brandenburg II. 259; ebenso Ostpreußen II. 257; ebenso Pommern II. 260—261; ebenso Sachsen II. 263; ebenso Schlesien II. 262; ebenso Westpreußen II. 258; des Oberpräsidenten I. 14, 239; der Oberregierungsräthe I. 272; des Präsidenten bezw. der Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts I. 108, 399; der Regierungspräsidenten I. 20, 73, 246, 285—286; des Vorsitzenden des Provinzialausschusses 229; ebenso des Provinziallandtags II. 223; der Wahlberechtigten bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten II. 147, 148 f., 324, 329; Theilnahme derjenigen der Mitglieder des Bezirks- und Provinzialraths an dessen Sitzungen I. 44.

Stempelfreiheit der Armenstreitsachen I. 178; der Ernennungsurkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter II. 345; der Impfscheine II. 384; des Kompetenzkonfliktsverfahrens I. 331; der Landeskulturrentenbanken II. 405; des vorläufigen Straffestsetzungsverfahrens II. 381; des Verwaltungsstreitverfahrens I. 131, 400; des Zwangserziehungsverfahrens II. 394.

Stempelpflicht der Vollmachten im Verwaltungsstreitverfahren I. 131, 400—401.

Stendal, Ablösung des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.

Sterbekassen, Pfändung der Hebungen im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.

Sterbemonat, Kommunalsteuerfreiheit II. 78.

Stettin, Einberufung des Pommerschen Provinziallandtags nach II. 221.

Steuern, Erlaß und Remission I. 262; Bildung einer Regierungsabtheilung für die Verwaltung der direkten und indirekten I. 242, 245, s. a. Klassen-, Einkommensteuer.

Steuerkontravention, Strafverfahren II. 283; Straffestsetzung und Strafvollstreckung durch die Regierung I. 281–282; Straferlaß und -Milderung I. 262.

Steuerpflichtige Gegenstände, Beschlagnahme I. 348.

Steuerverwaltung für Berlin I. 32—33; -Gebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.

Steuerwesen, Zuständigkeit der Regierung I. 232, 243.

Stiftungen, Aufsicht und Verwaltung kirchlicher durch die Regierung I. 243, 256, 257—258; Aufsicht des Ober- und Polizeipräsidenten über die Berliner I. 30; Dotation II. 285; Zuständigkeit der Regierung für I. 230, 243, 256, 259.

Stiftungshäuser, Kreisabgabenfreiheit II. 76, 309.

Stimmrecht s. Gemeinde.

Stimmzähler bei Wahlhandlungen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 192, 193; ebenso der Provinzialordnung II. 253; bei der Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden zum Kreistag II. 326—327, 328.

Stimmzettel, Abgabe, Ungültigkeit, Beifügung solcher zum Wahlprotokoll bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 193—194, 195; ebenso der Provinzialordnung II. 253, 254; bei der Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden zum Kreistag II. 325, 326, 327.

Stolberg-Stolberg und **Stolberg-Roßla,** Anwendung der Kreisordnung auf die Grafschaften II. 187—188.

Stolwesen, Regulirung I. 256.

Strafandrohung zur Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen I. 60 ff.

Strafanstalt s. Gefängniß.

Strafbefehl, Erlaß durch die Regierung I. 283, s. a. Strafen.

Strafen, Festsetzung und Vollstreckung in Kontraventions- und Defraudationssachen durch die Regierung I. 281—282; Festsetzung durch den Polizeiverwalter bei Uebertretungen II. 122, 125, 378 ff.; Nutzungen und Lasten aus den Polizei- II. 136, 381, s. a. Freiheits-, Geldstrafen.

Strafgerichtliches Urtheil, verurtheilendes als Entsetzungsgrund für Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 106; Amtsverlust als unmittelbare Folge desselben I. 294; Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens im Anschluß an dasselbe I. 294; Aufhebung desselben als Restitutionsgrund I. 362.

Strafverfahren, gerichtliches, gebührenfreie Beitreibung der Kosten desselben bei Geldstrafe I. 351; vorläufige Dienstenthebung bei schwebendem I. 305; Unzulässigkeit des Disziplinarverfahrens bei schwebendem I. 293.

Strafvollstreckung, Amtssuspension bis zur erfolgten I. 305; -Behörde als Vollstreckungsbehörde wegen der Kosten I. 333.

Stralsund, Verwaltung der Geschäfte der Regierung durch den Regierungspräsidenten I. 21, 246, 288—289.
Straßen, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 308; -Bauflucht-linie, Zuständigkeit für Festsetzung I. 454—455, s. auch Wege.
Straßenwesen, Zuständigkeit für I. 235, 244.
Streitgegenstand, Abschätzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 401—402; Berechnung des Kostenpauschquantums nach demselben I. 404; Festsetzung desselben I. 13, 405.
Streitverkündung im Verwaltungszwangsverfahren I. 344—345.
Strohpapierstofffabriken, Genehmigung I. 201, 447.
Strombauten, Zuständigkeit der Regierung I. 235, 244.
Strompolizei, Unzuständigkeit des Amtsvorstehers II. 122—123; -Verordnungen des Handelsministers, der Ober- und Regierungspräsidenten I. 68—69, 463; Aufhebung solcher Verordnungen durch den Handelsminister I. 71.
Stubensteuer als Kommunalsteuer unzulässig I. 171.
Studienstipendien, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Subalternbeamte, Bestellung bei dem Bezirksverwaltungsgericht I. 104; ebenso dem Oberverwaltungsgericht I. 109, 399; Bestellung und Verabschiedung bei der Regierung I. 248, 252; Dienstvergehen derjenigen bei dem Bezirks- und dem Oberverwaltungsgericht I. 105, 109, 293, 298, 299, 300, 399; Tagegelder und Reisekosten I. 316 ff., s. a. Unterbeamte.
Subhastation auf Antrag der Regierung I. 283; Ausbietung von Grundstücken unter Uebernahme der Landeskulturrente II. 402; Kündbarkeit der Landeskulturrentenbriefe wegen II. 397.
Sudenburg, Beschickung des Magdeburger Kreisausschusses und -tages II. 179, 180.
Sühneverfahren in Armenstreitsachen I. 177, 424.
Superintendenten, Anstellung I. 251.
Suspensiveffekt der Anfechtung von Beschlüssen des Amtsausschusses II. 112; ebenso des Kreisausschusses, des Kreistages, der Kreiskommissionen II. 184; ebenso des Provinzialausschusses, des Provinziallandtages, der Provinzialkommissionen II. 246; der Beschwerde, Klage und des Antrags auf mündliche Verhandlung in Verwaltungssachen I. 38; des Einspruchs gegen Verfügungen ꝛc. des Vorsitzenden der Beschlußbehörden I. 43.
Synagogengemeinden, Klagen wegen Verletzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder I. 221, 459.
Syndikus des Kreistags, Bestellung II. 170; Besoldung II. 423.

T.

Tagegelder der Amtsvorsteher II. 116, 131; der Kreisdeputirten II. 139; keine der Kreistagsabgeordneten II. 159; der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts I. 104; ebenso der Kreiskommissionen II. 178; der oberen Brandenburgischen Provinzialbeamten II. 260; der Staatsbeamten I. 316 ff., 415; der anläßlich der Reorganisation zur Disposition gestellten Beamten I. 74.
Talgschmelzen, Genehmigung I. 201, 447.
Talons der Kreisanleihescheine II. 181, 373, 377; der Landeskulturrentenbriefe II. 403, 409; kein Aufgebot der letzteren II. 405.
Tanzunterricht, Untersagung der Ertheilung I. 208, 449.
Tarif für Berechnung der Kosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren im Verwaltungsstreitverfahren I. 400 ff.. 403 ff.; der von den Armenverbänden zu erstatteten Pflegekosten I. 417—418.
Taubenfang, Freigabe während der Saat- und Erntezeit I. 185, 438.
Taubheit, Pensionirung von Beamten wegen I. 309.
Taubstummenanstalten, Dotation II. 285; Genehmigung der Reglements II. 248; Ersatz der kommunalständischen Verbände für dieselben durch die Provinzialverbände II. 250—251; Uebernahme der Kosten auf die Landarmenverbände II. 388; Uebertragung mehrerer auf die Provinzialverbände II. 287.
Taufabgaben für Hebammen, Aufhebung II. 385.
Technische Mitglieder der Regierung, Geschäfte I. 263, 287; Mitglieder des Plenums I. 247—248.
Telegraphendirektoren als Disziplinarbehörden I. 297.
Thierarzt, Obliegenheiten bei Viehseuchen II. 411; als Mitglied der Viehseuchenschätzungskommission I. 185, II. 413; keine Zuziehung desselben erforderlich II.

422; Gutachten II. 411, 414, 418, 419, 420; Stellvertretung des Departementsthierarztes II. 418.
Thiere, Entschädigung bei Viehseuchen II. 211, 411 ff., 421; Ersatzgeld bei Pfändung I. 186, 438; Tödtung bei Viehseuchen II. 411, 418 ff.
Thierhaare, Genehmigung von Zubereitungsanstalten I. 201, 447.
Thranfiedereien, Genehmigung I. 201, 447.
Tollwuth, Absperrung und Tödtung von Hunden wegen II. 422.
Transportkosten bei Ausweisung eines Unterstützungsbedürftigen I. 369.
Trauabgaben für Hebammen, Aufhebung II. 385.
Triebwerke, Verfahren bei Widerspruch der Uferbesitzer wegen Entziehung des Wassers für I. 196, 443.
Trier, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung I. 21, 246.
Trödelgewerbe, Untersagung I. 208, 449.
Trunk, Bestrafung II. 389.
Tumulte, Berichte der Regierung über I. 254.
Turnunterricht, Untersagung der Ertheilung I. 208, 449.

U.

Uebertretungen, Begriff II. 379; Strafbestsetzungen bei II. 122, 125, 378 ff.; Unterbrechung der Verjährung durch polizeiliche Strafverfügungen II. 383.
Ueberweisung einer Forderung im Verwaltungszwangsverfahren I. 344.
Ueberzeugung, freie, des Gerichts im Verwaltungsstreitverfahren I. 122, 127.
Uferbesitzer, Widerspruch ꝛc. gegen Bewässerungsanlagen I. 196, 443.
Uferschutz, Landeskulturrentenbanken für II. 396.
Universitäten, Kreisbesteuerung II. 66, 67; Unterordnung unter das Ministerium des Innern I. 231; Oberpräsident als Kurator I. 231.
Universitätsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Universitätslehrer, Unanwendbarkeit der Zwangspensionirung auf I. 310.
Unschätzbarkeit der Streitobjekte im Verwaltungsstreitverfahren I. 402, 405.
Unsittlichkeit, Versagung der Schankkonzession ꝛc. wegen Verdachts der Förderung der I. 203.
Unterbeamte, Bestellung bei den Bezirksverwaltungsgerichten I. 104; ebenso dem Oberverwaltungsgericht I. 109, 399; ebenso der Regierung I. 247; Dienstverhältniß derjenigen der Regierung I. 278; Dienstvergehen derjenigen des Bezirks- und Oberverwaltungsgerichts I. 105, 109, 293, 298, 299, 300, 399; ebenso der Regierung I. 270, 272; Arrest als Disziplinarstrafe gegen I. 296; Reisekosten und Tagegelder I. 316 ff.
Unterrichtsgebäude, Kreisabgabenfreiheit II. 75, 309.
Unterstaatssekretäre, Versetzung in den Ruhestand I. 309.
Unterstützung, öffentliche Hülfsbedürftiger II. 386 ff.
Unterstützungssachen, s. Armensachen.
Unterstützungswohnsitz von Deutschen, die aus dem Ausland übernommen werden II. 389; Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den I. 146.
Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, Ruhen der Wahlberechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Kreistagswahl II. 147; Ruhen der Wählbarkeit zum Provinziallandtag II. 219; ebenso zum Wahlmann der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 326.
Untersuchungskommissar im Disziplinarverfahren I. 299.
Unzucht, Bestrafung der gewerbsmäßigen II. 389.
Unzuständigkeit des Gerichts als Revisionsgrund I. 361; Entscheidung bei beiderseitiger Erklärung derselben durch Gerichte und Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichte I. 331; ebenso durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte I. 141; Vorentscheidung über den Einwand derselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 140; Kosten bei Verwerfung dieses Einwands I. 406.
Urbarien, Anlage für die Domänenämter und Renteien I. 260.
Urkunden, Beifügung im Verwaltungsstreitverfahren I. 116, 127, 128; Fälschung oder Auffindung neuer als Restitutionsgrund I. 362; Herausgabe derjenigen über Forderungen bei Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 344; Gebühren hierfür I. 351; Zeichnung der den Amtsverband verpflichtenden II. 112; ebenso den Kreis II. 174; ebenso die Provinz II. 234—235, insbesondere die Provinzen:

Brandenburg II. 260; Ostpreußen II. 257 bis 258; Pommern II. 261; Sachsen II. 265; Westpreußen II. 258; Zeichnung solcher der Regierung I. 267, 287.
Urlaub der Mitglieder bezw. Stellvertreter des Bezirks- und Provinzialraths I. 370; des Bezirksverwaltungsgerichts I. 388; der Mitglieder bezw. Beamten der Regierung I. 238, 271—272; des Präsidenten und der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts I. 398—399; der Staatsbeamten behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen II. 154; Strafe für Entfernung aus dem Amt ohne denselben und für dessen Ueberschreitung I. 295.
Urtheil, Auffindung eines früheren als Restitutionsgrund I. 362, s. a. strafgerichtliches Urtheil.

V.

Vater als Gutsvorsteher II. 95; als Vertreter der Kinder bei der Kreistagswahl II. 148.
Vereidigung der Amtsdiener II. 110; der Amtsvorsteher II. 116, 346; gerichtliche der mit dem Forstschutz betrauten Personen I. 191; der Gemeindeschreiber II. 357; der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 88, 357; der Gutsdiener II. 360; der Gutsvorsteher II. 97, 347, 359, 360; der stellvertretenden Gutsvorsteher II. 347, 359; der Kreisdeputirten II. 139; der Kreistagsprotokollführer II. 349; des Landesdirektors II. 234; der Mitglieder des Bezirksraths I. 24; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 103; ebenso des Kreisausschusses II. 171; ebenso des Provinzialausschusses II. 230; ebenso des Provinzialraths I. 17; ebenso des Stadtausschusses I. 27; der Ortssteuererheber II. 357; der oberen Provinzialbeamten II. 236; der Sachverständigen I. 360; der Schiedsmänner und Thierärzte der Viehseuchenschätzungskommission I. 185, II. 413; der Vollziehungsbeamten I. 333; der Zeugen I. 357.
Vereine, Dotation II. 285.
Verfassungsrecht, Gegenstand der II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 320.
Verfassungssachen, Zuständigkeit der Regierung I. 230, 241.
Verfügungen der Vorsitzenden der Beschlußbehörden I. 42 f.; Beschwerde gegen solche der Verwaltungsbehörden I. 33 ff.
Verfügungsfähigkeit, Bedingung der persönlichen Wahlberechtigung zur Kreistagswahl II. 147; ebenso der Wählbarkeit zum Provinziallandtag II. 218; ebenso der Wählbarkeit als Wahlmann der Landgemeinden zur Kreistagswahl II. 326.
Vergleiche, Abschluß durch die Regierung I. 252; Protokollirung vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 384; ebenso dem Kreis(Stadt-)ausschuß I. 377; Pauschquantum für dieselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 404.
Verhandlung s. Mündliche Verhandlung.
Verjährung ausgelooster Landeskulturrentenbriefe II. 404; Unterbrechung derjenigen der Uebertretungen durch polizeiliche Strafverfügung II. 383; der Zinsscheine von Landeskulturrentenbriefen II. 404.
Verkehr, Untersagung des Gewerbes zur Unterhaltung des öffentlichen I. 208, 449.
Verkehrsanlagen, Aufbringung der Kreisabgaben für II. 62, 367 ff.; ebenso der Provinzialabgaben II. 243; Zuständigkeit der Regierung für I. 244.
Verkehrsbeschränkungen, Berichte der Regierung über polizeiliche I. 255.
Verkündung der Entscheidungen in Kompetenzkonfliktssachen I. 330; ebenso im Verwaltungsstreitverfahren I. 122—123, 127, 128; Aussetzung dieser Verkündung I. 125—126; der Beschlüsse bezw. Entscheidungen des Bezirks- und Provinzialraths I. 373; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 385; ebenso des Kreis(Stadt-)ausschusses I. 377; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 397.
Verlobung, Zeugnißverweigerung wegen I. 355.
Vermiethungssteuer als Kommunalsteuer unzulässig I. 171.
Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren I. 347 f.
Verpachtung von Domänen, Erbpachtgütern und bäuerlichen Besitzungen im Exekutionswege I. 284, s. a. Jagdpacht, Pachtbesitz 2c.
Versäumnißfolgen im Verwaltungsstreitverfahren I. 122, 127.
Verschwiegenheit, Zeugnißverweigerung wegen Pflicht zur I. 355—356, s. a. Amtsverschwiegenheit.
Versetzung als Disziplinarstrafe I. 296; von

Beamten überhaupt I. 308; von Regierungsreferendaren I. 323, 325.
Versicherungsanstalten, Genehmigung der Reglements provinzieller II. 248.
Versicherungsgesellschaften, Kommunalbesteuerung II. 70, s. a. Feuerversicherung.
Versicherungsunternehmer, Rücknahme der Konzession I. 209, 449.
Versteigerung im Verwaltungszwangsverfahren I. 341—342; bei Nachpfändung I. 343; Kosten I. 349, 351.
Vertheidiger im Disziplinarverfahren I. 302.
Verträge, Eingehung und Erfüllung durch die Regierung I. 252; Unterzeichnung der von der Regierung abgeschlossenen I. 267, 275, 287; Unterschrift und Untersiegelung derjenigen der Provinz Westpreußen II. 259.
Vertreter, Ausschließung gesetzlicher als Gerichtspersonen I. 352; der Parteien vor dem Bezirks- und Provinzialrath I. 372 bis 373; der Parteien im Verwaltungsstreitverfahren I. 118, 119—120, 127, s. a. Stellvertreter.
Vertretung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts im Disziplinarverfahren oder bei der Zwangspensionirung I. 107; gesetz- oder pflichtwidrige als Revisions- und Restitutionsgrund I. 361, 362, 363.
Vertretungsverbindlichkeit s. Haftbarkeit.
Verwahrung von Personen s. Festnahme.
Verwaltungsbeamte, nothwendige Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst I. 320.
Verwaltungsbehörden I. 12 ff.; Beschwerden gegen deren Verfügungen I. 33 ff.; Beitreibung von Geldbeträgen auf deren Entscheidung bezw. Anordnung I. 322 ff.; Kompetenzkonflikte derselben mit Gerichten I. 327 ff.
Verwaltungsdienst, Befähigung für den höheren I. 319 ff.; Befähigung für den höheren befähigt für das Landrathsamt II. 138.
Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets I. 10.
Verwaltungsgerichte, Kompetenz im Allgemeinen I. 87 ff., 95; Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den Civilgerichten I. 96, 157 ff., II. 30 ff., insbesondere hinsichtlich der Kommunalsteuerreklamationen I. 170, II. 80—81, 134, 244—245, 267 ff.; in streitigen Schulbeitrags- und Schulbausachen II. 31 ff., in streitigen Wegebausachen II. 35 ff.; Beitreibung von Geldbeträgen auf Entscheidung oder Anordnung derselben I. 332 ff.; Bestreitung der Kosten II. 286, s. a. Rechtsweg.
Verwaltungsrecht, Gegenstand der II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 320; Studium desselben Voraussetzung der Ernennung als Regierungsreferendar I. 323.
Verwaltungsrichter, Rechtskontrole der Polizeiverordnungen I. 67.
Verwaltungssachen, Begriff und Arten der streitigen I. 95, 152 ff.
Verwaltungsstreitverfahren I. 95 ff.; Ausschließung der Beschwerde bei Zulässigkeit der Klage in demselben I. 34, 35, 47.
Verwaltungszwangsverfahren I. 332 ff.; insbesondere Umfang I. 332; Beschwerde I. 333; Behörden I. 333; Vollziehungsbeamte I. 333, 337; gegen Militärpersonen I. 334; Zustellungen I. 334 ff; in das bewegliche Vermögen I. 338 ff.; in körperliche Sachen I. 340 ff.; in Forderungen ꝛc. I. 343 ff.; in das unbewegliche Vermögen I. 348; Arrest I. 348; Kosten I. 349—350; Gebührentarif I. 351;
Beitreibung der Landeskulturrenten in II. 403; Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in I. 136; Beitreibung der nach dem Viehseuchengesetz geschuldeten Kosten im II. 416.
Verwandtschaft mit der Partei, Ausschluß von Gerichtspersonen wegen I. 352; ebenso von der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung der Beschlußbehörden I. 45; ebenso des Kreisausschusses II. 175; ebenso des Provinzialausschusses II. 231; ebenso der Viehseuchenschätzungskommission II. 413; Zeugnißverweigerung wegen I. 355.
Verweis als Disziplinarstrafe I. 295, 296.
Verzichte, Protokollirung vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 384; ebenso dem Kreis-(Stadt-)ausschuß I. 377.
Veterinärpolizeiliche Einrichtungen, Zuständigkeit für I. 437; Zwangseinführung I. 183—184.
Viehassekuranzfonds, Uebereignung des schlesischen auf den Provinzialverband II. 289.
Viehbestände und -Märkte, Kosten der Beaufsichtigung II. 415.
Viehmarktverkehr, Beschlußfassung über den I. 210—211, 450.
Viehseuchen, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung I. 235, 242, 437, II. 410 ff., 417 ff., insbesondere Verfahren und Be-

hörden II. 410—411, 418 ff.; Entschädigungen I. 185, 437, II. 211, 411 ff., 421, 422; Kosten des Verfahrens II. 411 ff., 422; Beschwerde gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des Kommissars I. 65, 437; Uebernahme der Funktionen des Amtsvorstehers durch den Landrath II. 121, 410, s. a. Lungenseuche, Milzbrand, Pockenseuche, Rotz, Thierarzt.

Vizinalwege, Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde für II. 40.

Völlerei, Versagung der Schankkonzession ꝛc. wegen Verdachts der Förderung der I. 203.

Volkswirthschaftslehre, Studium derselben Voraussetzung der Ernennung als Regierungsreferendar I. 323.

Volkswirthschaftspolitik Gegenstand der II. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst I. 320.

Vollmacht der fiskalischen Anwälte I. 253; des Kreisausschusses II. 174; des Provinzialverbandes II. 235, insbesondere desjenigen von Brandenburg II. 260, Ostpreußen II. 257—258, Pommern II. 261, Sachsen II. 265, Westpreußen II. 258; Stempelpflicht derjenigen im Verwaltungsstreitverfahren I. 131, 400—401.

Vollstreckung gegen Amtsverbände II. 113; gegen Kreise II. 49; gegen Landgemeinden I. 167; der Anordnung von Schulbeiträgen I. 180; der Bescheide über Tragung der Gemeindelasten I. 172; der Beschlüsse der Beschlußbehörden I. 41; Aussetzung derjenigen dieser Beschlüsse I. 49; der Entscheidungen in Gemeindewahlstreitigkeiten I. 166; ebenso in Kassen- und Defektensachen der Landgemeinden I. 172; ebenso in Unterstützungsstreitsachen I. 368 bis 369; ebenso der Verwaltungsgerichte I. 136; fiskalische einschließlich des Personalarrests und der Verpachtung als Exekutionsmittels I. 283—284; obrigkeitlicher Anordnungen durch Zwangsmittel I. 60 ff.; der als Zwangsmittel dienenden Haftstrafe I. 64; polizeilicher Verfügungen ungeachtet des beschrittenen Rechtswegs I. 290; der Verfügungen ꝛc. der Verwaltungsbehörden ungeachtet ergriffener Rechtsmittel I. 38 bis 39; im Verwaltungszwangsverfahren I. 332 ff.; Einstellung und Aufhebung derselben im Verwaltungszwangsverfahren bei Widerspruch eines Dritten I. 339; Einstellung der gerichtlichen bei Erhebung des Kompetenzkonflikts I. 330.

Vollziehungsbeamte im Verwaltungszwangsverfahren I. 333; Legitimation I. 337; Rechte und Pflichten I. 337; Gebühren I. 349.

Vorbereitungsdienst der Regierungsreferendare I. 319 ff., 323 ff.; Berechnung desselben I. 325; Zurückverweisung zu demselben I. 326; Tagegelder und Reisekosten der in demselben befindlichen Beamten I. 318.

Vorbescheide des Regierungspräsidenten bei Konzessionsanträgen I. 206.

Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts bei Verfolgung von Beamten wegen Diensthandlungen I. 141—142, 462.

Vorfluth, Anträge auf Verschaffung der I. 193—194, 442; Zuständigkeit der Regierung für Angelegenheiten derselben I. 242.

Vorfluthspolizei, Ausübung bei Betheiligung mehrerer Amts- bezw. Stadtbezirke II. 124.

Vorführung von Zeugen I. 354, 359.

Vormund als Gutsvorsteher II. 95; als Vertreter bei der Kreistagswahl II. 149.

Vormundschaftsgericht, Beschlüsse über Zwangserziehung bezw. Entlassung aus derselben II. 392, 394; Rechtsmittel gegen dessen Beschlüsse II. 392, 394; Benachrichtigung von der Unterbringung und Entlassung verwahrloster Kinder II. 393.

Vorschlagsrecht der Amtsvorsteher für die Ernennung der stellvertretenden Gemeindevorsteher und Schöffen II. 87, 356—357; des Kreistags für die Ernennung der Amtsvorsteher II. 116, 343—344; ebenso der Landräthe II. 137.

Vorschußvereine, Freilassung von der Kreisbesteuerung II. 66.

Vorsitz im Amtsausschuß II. 111; im Bezirksrath I. 23; im Bezirksverwaltungsgericht I. 102—103; im Kreisausschuß I. 26, II. 140, 173—174; in den Kreiskommissionen II. 178; auf dem Kreistag II. 140, 162, 349; im Oberverwaltungsgericht I. 105, 108; im Provinzialausschuß I. 229—230; auf dem Provinziallandtag II. 223—224; im Provinzialrath I. 15; im Stadtausschuß I. 26; im Wahlvorstand bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 191—192; ebenso der Provinzialordnung II. 253.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht im Frieden keine Gemeindelasten I. 171; Beschlußfassung der Verwaltungsbehörde über die I. 182—183.

Vortrag im Bezirks- oder Provinzialrath, Anordnung durch den Vorsitzenden I. 371;

ebenso im Bezirksverwaltungsgericht I. 383, 384; ebenso im Kreis(Stadt-)ausschuß I. 376; ebenso im Oberverwaltungsgericht I. 395, s. Referent.

Voruntersuchung im Disziplinarverfahren I. 299, 301.

Vorzugsrecht der Landeskulturrenten zu Drainirungszwecken vor allen Belastungen der Grundstücke II. 399 ff.

W.

Waaren, Versagung des Legitimationsscheins zum Ankauf von und zum Aufsuchen von Bestellungen auf I. 207.

Wachstuchfabriken, Genehmigung I. 201, 447.

Wählerliste für die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen II. 355—356; für die Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverband der Landgemeinden II. 329, 336; ebenso der größeren Grundbesitzer II. 330, 336; ebenso der Städte II. 331, 336; für die Wahl der Landgemeindenwahlmänner zur Kreistagswahl II. 322 bis 323.

Wahl zum Abgeordnetenhaus und Reichstag, Mitwirkung des Oberpräsidenten in Berlin I. 31; zum Amtsausschuß II. 106 ff.; der Gemeindebeamten und Schöffen I. 168, II. 85 ff., 353, 355—356; zum Kreisausschuß II. 161, 169, 170; zu den Kreiskommissionen II. 161; zum Kreistag II. 142 ff., 307 ff.; zum Kreistag nach Auflösung durch Königliche Verordnung II. 186; des Landesdirektors II. 226—227, 233; der Mitglieder bezw. Stellvertreter derselben des Bezirksraths I. 24; ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts I. 102; ebenso des Provinzialraths I. 16 f.; zum Provinzialausschuß II. 227, 229—230; der Provinzialbeamten II. 226—227; zu den Provinzialkommissionen II. 227, 239; zum Provinziallandtag II. 216 ff.; zum Provinziallandtag nach Auflösung durch Königliche Verordnung II. 249; zum Stadtausschuß I. 26, 27; der Wahlmänner der Landgemeinden zum Kreistag II. 322 ff.

Wahlmänner des Wahlverbandes der Landgemeinden zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 150—151, 314—315, 322 ff.; Ablehnung der Wahl II. 151, 327—328; Wählbarkeit II. 326; des Wahlverbandes der Städte II 152, 331; Wählbarkeit II. 153, 331.

Wahlprotokoll bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 195, insbesondere bei Kreistagsabgeordnetenwahlen II. 331 bis 332, 336; bei Wahlen in Gemäßheit der Provinzialordnung II. 254; bei Wahl der Landgemeinden-Wahlmänner zur Kreistagswahl II. 327, 328.

Wahlreglement der Kreisordnung II. 191 ff.; der Provinzialordnung II. 253 ff.; für Wahlen der Wahlmänner der Landgemeinden zur Kreistagsabgeordnetenwahl II. 322 ff.

Wahlverbände für die Wahl der Kreistagsabgeordneten II. 142 ff., insbesondere der größeren ländlichen Grundbesitzer II. 142 ff.; Verzeichniß der Wahlberechtigten II. 155, 307, 308 ff., 332—333; der Landgemeinden II. 142, 143 ff.; Verzeichniß der Wahlberechtigten II. 156, 307—308, 311 ff., 332—333; Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke bezw. Bildung der letzteren II. 145, 149 ff., 318, 334; der Städte II. 144; Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden bezw. Bildung von Wahlbezirken II. 145—146, 157, 319 ff., 321, 334;

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse II. 156, 321, 333, 334; Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände II. 144—145, 156 ff., 315 bis 316; Anfechtung der Vertheilung II. 158, 321—322; Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen II. 158—159, s. a. Kreistagsabgeordnete.

Wahlvorstand bei Wahlen in Gemäßheit der Kreisordnung II. 191—192; ebenso der Provinzialordnung II. 253—254; bei Wahlen der Landgemeinde-Wahlmänner zur Kreistagswahl II. 324—325, 326, 327

Waisen, Kommunalsteuerfreiheit der Erziehungsgelder derjenigen von Staatsbeamten II. 78.

Waisenanstalten, Kreisabgabenfreiheit der Häuser II. 76, 309; Uebertragung mehrerer Königlicher an die Provinzialverbände II. 287.

Waisenpension, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.

Waisenrath, Aufsicht über Zwangserziehung verwahrloster Kinder II. 393; keine Bestätigung nothwendig II. 88; Pflicht zur Uebernahme des Amtes II. 86.

Waldanlagen, Bewilligungen aus dem Provinzialmeliorationsfonds für II. 289.
Waldeigenthümer, Streit mit dem Waldstreuberechtigten I. 191, 440.
Waldgrundstück, Vereinigung eines geschlossenen mit einem Gemeindebezirk I. 165.
Waldkultur, Landeskulturrentenbanken für II. 396.
Waldschutzgenossenschaften, Darlehne der Landeskulturrentenbanken an II. 403.
Waldschutzgericht, Kreisausschuß als I. 441, II. 169.
Waldstreuberechtigter s. Waldeigenthümer.
Waldungen, Errichtung von Feuerstellen bei I. 456, s. a Holzungen.
Warnung als Disziplinarstrafe I. 295, 296.
Wartegelder von Staatsbeamten I. 309; Gemeindesteuerfreiheit derselben II. 78.
Wasserbetriebwerke, Zulassung bergmännischer I. 202, 447.
Wassergenossenschaften, Darlehne der Landeskulturrentenbanken an öffentliche II. 403; Normalfrist für das Gesetz, betreffend die Bildung von I. 37; Zuständigkeit für Angelegenheiten der II. 443—444.
Wasserläufe, Landeskulturrentenbanken für II. 396; Reglements und Streit wegen Räumung der I. 191—192, 441.
Wasserpolizei, Zuständigkeit für Angelegenheiten der I. 191 ff., 441—442.
Wasserschäden, Berichte der Regierung über I. 254.
Wasserstand, Festsetzung der Höhe bei Stauwerken I. 192—193, 441.
Wechsel, Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 343.
Wege, Aufsicht über öffentliche und Entscheidung in streitigen Wegebausachen II. 19 ff., 28 ff., 30, 37 ff., 42 ff.; Dotation für den Bau derselben II. 285; Einziehung und Verlegung öffentlicher II. 24, 28 bis 29, 41, 44; Enteignung behufs Geradelegung, Erweiterung, Anlegung I. 456; Entnahme von Material seitens der Wegebaupflichtigen I. 457; Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308; Landeskulturrentenbanken für Anlage II. 396; Provinzialbeamte für deren Verwaltung II. 237; Streit über Eigenschaft eines solchen als öffentlichen I. 460, II. 20, 22, 23—24, 36, 42, 43; Streit über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung oder Anlegung eines öffentlichen I. 460, II. 22, 24, 36, 43.
Wegebaubezirke, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke II. 104, 342.
Wegepolizeibehörde, Begriff II. 37; Zuständigkeit, Befugnisse, Rechtsmittel gegen Anordnungen I. 53, 64, 459, II. 19 ff., 28 ff., 30, 37 ff., 42 ff.; bei Betheiligung verschiedener Bezirke an den öffentlichen Wegen II. 123—124.
Wein, Erlaubniß zum Ausschank von I. 203 ff.; Rücknahme dieser Erlaubniß I. 208.
Werfte, Kreisabgabenfreiheit II. 74, 308.
Werningerode, Anwendung der Kreisordnung auf die Grafschaft II. 187—188.
Werthpapiere, Verkauf bezw. Versteigerung im Verwaltungszwangsverfahren I. 342.
Werthsberechnung im Verwaltungsstreitverfahren I. 401—402, 405; im Verwaltungszwangsverfahren I. 349.
Westfalen (Provinz), Dotation II. 277 ff., 281 ff.; Suspension des Organisationsgesetzes I. 75; Uebergang von Hebammenlehrinstituten auf den Provinzialverband II 290—291; ebenso von Hülfskassenfonds II. 288; ebenso von Meliorationsfonds II. 288—289; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; ebenso von Taubstummenanstalten II. 287; Ueberweisung der Kreisfonds II. 298—299; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 302.
Westpreußen (Provinz), Provinzialstatuten II. 258—259, s. im Uebrigen Preußen.
Widerspruchsklage gegen die Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 339.
Wiederaufnahme des Verwaltungsstreitverfahrens I. 129—130, 361 ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Beschlußverfahren I. 37, 43; im Strafsfestsetzungsverfahren II. 380; im Verwaltungsstreitverfahren I. 138—139.
Wiesbaden (Regierungsbezirk), Auseinandersetzungsbehörde I. 22, 246; Dotation des Kommunalverbandes II. 284, insbesondere zu Wohlthätigkeitszwecken II. 292; Landarmenverband II. 387; Pflicht des Kommunalverbandes zur Entschädigung bei Viehseuchenverlusten II. 412; ebenso zur Unterbringung verwahrloster Kinder II. 393; Uebergang der staatlichen Chausseebauverpflichtung auf den Kommunalverband II. 296; ebenso der Staatschausseen II. 292 ff.; Ueberweisung der Kreisfonds auf denselben II. 298—299; ebenso von Staatsnebenfonds II. 291, 302.

Wiesenbauschulen, Uebertragung an die Provinzialverbände II. 291.
Wild, Abschuß I. 188. 439.
Wittwenpension, Kreisabgabenfreiheit II. 78; Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren I. 346.
Wochenmarktverkehr, Regelung I. 210—211, 450.
Wohnsitz begründet Verwaltungsgerichtszuständigkeit I. 110.
Wohnungsgeldzuschuß der anläßlich der Reorganisation zur Disposition gestellten Beamten I. 74.
Wolmirstedt, Ablösung von Theilen des Kreises vom Brandenburgischen Provinzialverband II. 211.

Z.

Zeugen, Ausschließung vom Richteramt I. 352; Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter I. 353; Vernehmung von Beamten I. 282, 353—354; Ladung I. 354; Strafe des Ausbleibens I. 354; Vereidigung I. 357; unbeeidigte Vernehmung I. 357—358; Art der Vernehmung, Fragerecht, wiederholte Vernehmung I. 358; Sitzungspolizei gegen dieselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 119, 127, 128; Vorführung durch die Parteien in diesem Verfahren I. 118, 127, 128; Vernehmung derselben in Disziplinarvoruntersuchungen I. 301, 3002; ebenso in Unterstützungsstreitsachen I. 366; ebenso im Verwaltungsstreitverfahren I. 121, 127; ebenso im Zwangserziehungsverfahren II. 392; Protokollirung der Aussagen derselben vor dem Bezirksverwaltungsgericht I. 385; ebenso dem Kreis-(Stadt-)ausschuß I. 377.
Zeugengebühren im Verwaltungsstreitverfahren I. 406, 413 ff., insbesondere Reisekosten I. 414; Gebühren öffentlicher Beamten I. 415; Erlöschen des Anspruchs I. 415; Festsetzung I. 415—416; Gebühren der im Verwaltungszwangsverfahren zugezogenen Zeugen I. 351.
Zeugniß der Regierungsreferendare I. 320, 324.
Zeugnißverweigerung I. 121—122, 127, 355 ff.
Ziegelöfen, Genehmigung I. 201, 447.
Zinsen für Darlehne der Landeskulturrentenbanken II. 397; der Landeskulturrentenbriefe II. 403, 404; Berücksichtigung bei Werthsfestsetzung im Verwaltungsstreitverfahren I. 405.
Zinsfuß, Herabsetzung desjenigen der Kreisanleihen II. 182.
Zinsscheine der Kreisanleihescheine II. 181, 373, 376; der Landeskulturrentenbriefe II. 403, 408, insbesondere Auszahlung, Verjährung II. 404, kein Aufgebot II. 405.
Zollkontraventionen, Strafverfahren wegen II. 383.
Zollpflichtige Gegenstände, Beschlagnahme I. 348.
Zufall, Restitution im Verwaltungsstreitverfahren wegen desselben I. 138—139.
Zugvieh, Stimmrecht der mit solchem wirthschaftenden Gemeindemitglieder I. 166.
Zuhörer, Sitzungspolizei gegen dieselben in Verwaltungsgerichtssitzungen I. 119.
Zuständigkeit, örtliche der Beschlußbehörden I. 39—40; örtliche der Verwaltungsgerichte I. 110 ff.; Abgrenzung derjenigen der Verwaltungsgerichte gegenüber den Civilgerichten s. Rechtsweg; Uebergangsbestimmungen über diejenige der Behörden nach dem Organisationsgesetz I. 75.
Zustellungen der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden I. 38; ebenso des Bezirks- und Provinzialraths I. 373; der Beschlüsse, Entscheidungen ꝛc. des Bezirksverwaltungsgerichts I. 385, 386; ebenso des Kreis- (Stadt-) ausschusses I. 377, 379; ebenso des Oberverwaltungsgerichts I. 397, 398; der Erkenntnisse des Bundesamts für Heimathswesen I. 368; im Disziplinarverfahren I. 295; an die Kreiskorporation II. 49; Bestimmung der Art derselben im Verwaltungsstreitverfahren I. 138; nothwendige der Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren I. 122 bis 123, 127, 128; im Verwaltungszwangsverfahren I. 334 ff.; Gebühren derselben in diesem Verfahren I. 351; vorläufiger Straffestsetzungsverfügungen II. 381;
Einfluß auf den Fristenlauf im Beschlußverfahren I. 37, 43; ebenso im Disziplinarverfahren I. 295; ebenso im Verwaltungsstreitverfahren I. 124, 128, 137, 353.
Zwang, Anwendung unmittelbaren durch die Behörden I. 63.
Zwangsbefugnisse bezw. -mittel der Amtsvorsteher II. 122; derselben gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher II. 126 bis